B 1,030,516

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR

IS
.V61

HS
.V61

Vierteljahrschrift
für
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung
von
Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel) und Prof. P. Vinogradoff (Oxford)

herausgegeben
von

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Prof. Dr. L. M. Hartmann
in Wien

Prof. Dr. K. Kaser
in Salzburg

XVI. Band

VERLAG VON W. KOHLHAMMER
Berlin W. 35 Derfflingerstrasse 16 | Stuttgart Urbanstrasse 14 | Leipzig Täubchenweg 21.
1922

Inhalt des sechszehnten Bandes.

I. Abhandlungen.

	Seite
Wittek, Paul, Die Zenturienordnung (zur ältesten römischen Sozial- und Verfassungsgeschichte)	1—38
Philippi, F., Der Streit um den Wittgensteiner Wald	39—69
Rothfels, Hans, Die erste diplomatische Aktion zugunsten des internationalen Arbeiterschutzes	70—87
Hans Voltelini, Prekarie und Benefizium	259—306
H. Grunfelder, Die Färberei in Deutschland bis zum Jahre 1300	307—324
P. E. Braun, Die geschichtliche Entwicklung der Sonntagsruhe	325—369
Ernst Baasch, Die Juden und der Handel in Lübeck	370—398

II. Miszellen.

Rothacker, E., Neue Untersuchungen über Begriff und Struktur des „historischen Denkens“	88—93
Brassloff, Stephan, Das Zinsproblem in Moral und Recht	94—103
Stowasser, Otto H., Zur Geschichte der Wiener Geserah	104—118
Richter, Paul, Zur Geschichte des wirtschaftlichen Lebens des Klosters Eberbach	119—129
Schultze, Ernst, Die Entwicklung des Walfangs der Vereinigten Staaten	130—147
Kunkel, Adolf, Der Posener Marcinkowski-Verein für Unterrichtshilfe	148—167
Häpke, Rudolf, Zur neueren Wirtschaftsgeschichte	168—188
Ernst Stein, Vom Altertum zum Mttelalter	399—408
H. Aubin, Vogtei und Munt	409—414
M. Merores, Der venezianische Steuerkataster von 1379	415—419
E. Rothacker, M. Webers Arbeiten zur Soziologie	420—434
E. Rothacker, Zur Frage der „Objektivität“ des wirtschaftlichen Prinzips	435—442
G. v. Below, Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft“ und meine „Probleme der Weltwirtschaftsgeschichte“	443—449

III. Literatur.

V. Löwe und M. Stimming, Jahresberichte der deutschen Geschichte. Besprochen von F. Baethgen	189—190
J. W. Hedemann, Einführung in die Rechtswissenschaft. Besprochen von W. Merk	190—191
Fritz Kaphahn, Der Begriff und die Formen der historischen Schwelle. Besprochen von Rothacker	191—192
A. Neuburger, Die Technik des Altertums. H. Diels, Antike Technik. Besprochen von Walter Otto	193—196
Artur Rosenberg, Demokratie und Klassenkampf im Altertum. Besprochen von r	196—198
Lucien Guenoun, La cessio bonorum. Besprochen von Friedrich Ebrard	198—200

gen.
Harr

Seite

G. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Georg Busolt, Griechische Staatskunde. Gustav Aubin, Aus der Frühzeit des Kapitalismus. Besprochen von G. v. Below . . . . 200—205

Jakob Neubauer, Beiträge zur Geschichte des biblisch-talmudischen Eheschließungsrechts. Bespr. von Silberschmidt 205—210

O. Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. Besprochen von Hartmann . . . . . 210—212

Rudolf Götte, Kulturgeschichte der Urgermanen. H. Böhmer, Das germanische Christentum. H. v. Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter. Derselbe, Zur Germanisierung des Christentums. Besprochen von G. v. Below 212—215

Albert v. Hofmann, Das deutsche Land und die deutsche Ge-Geschichte. Besprochen von G. v. Below . . . . . 215—216

Gustav Ehrismann, Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters. Rudolf Teuffel, Individuelle Persönlichkeitsschilderungen in den deutschen Geschichtswerken des 10. und 11. Jahrhunderts. Besprochen von G. v. Below 216—217

Ulrich Stutz, Die Schweiz in der deutschen Rechtsgeschichte. Besprochen von Ahlhaus . . . . . 217—218

Rudolf Wackernagel, Geschichte des Elsaß. Besprochen von Friedrich Wolters . . . . . 218—219

Heinrich Glitsch, Der alemannische Zentenar und sein Gericht. Besprochen von W. Merk . . . . . 219—220

Das Register Gregors VII. Herausg. von E. Caspar. Besprochen von G. v. Below 220

Karl H. Schmitt, Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst. Besprochen von G. v. Below . . . . . 220—221

August Meininghaus, Die Entstehung von Stadt und Grafschaft Dortmund. Besprochen von W. Merk 221

Die Weistümer der Rheinprovinz. Herausg. von Hermann Aubin. Besprochen von W. Merk 222

Josef Lappe, Die Entstehung und Feldmarkverfassung der Stadt Werne. Besprochen von Karl Frölich . . . . . 222—224

Rudolf Schranil, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. Besprochen von H. v. Minnigerode 225

August Herrmann, Geschichte der l.-f. Stadt St. Pölten. Besprochen von W. Merk . . . . . 225—226

Lectura Dantis. Mitteilungen aus den italienischen Dantevorträgen während des Krieges. Besprochen von Friedrich Schürr . 226—227

Friedrich Schneider, Der europäische Friedenskongreß von Arras (1435) und die Friedenspolitik Papst Eugens IV. und des Basler Konzils. Besprochen von Häpke 228

Theodor Mayer, Die Verwaltungsorganisationen Maximilians I. Besprochen von Hermann Aubin . . . . . 228—230

Richard Wolff, Studien zu Luthers Weltanschauung. Besprochen von Hermann Jordan . . . . . 231—233

Th. Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. Bespr. von v. Schwerin 233—236

Johannes Kleinpaul, Die Fuggerzeitungen 1568—1605. Besprochen von Strieder . . . . . 236—238

Hermann Büchi, Finanzen und Finanzpolitik Toskanas im Zeitalter der Aufklärung (1737—1790) im Rahmen der Wirtschaftspolitik. Besprochen von G. v. Below . . . . . 238—239

Marianne v. Herzfeld, Zur Orientpolitik Österreichs unter Maria Theresia von 1740—1771. Besprochen von Wolters . . . 239—240

Seite

LAGER, Die Kirchen und klösterlichen Genossenschaften Triers vor der Säkularisation. Besprochen von AHLHAUS 240
HERMANN SCHLEUTKER, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Königlichen Seehandlung von 1772—1820. Besprochen von GUSTAV AUBIN . . . . . 240—241
HANS ROTHFELS: CARL V. CLAUSEWITZ. Politik und Krieg. Eine ideengeschichtliche Studie. Besprochen von W. SCHÜSSLER 241—242
H. F. HELMOLT, Leopold Rankes Leben und Wirken. Jugendbriefe von Kurd v. Schlözer 1841—1856. Herausg. von L. v. SCHLÖZER. Besprochen von G. v. BELOW . . . . . 242—244
Documenten betreffende de buitenlandsche Handelspolitik van Nederland in de negentiende eeuw, uitg. door N. W. POSTHUMUS. Besprochen von E. BAASCH . . . . . 244—245
JULIUS LÜBECK, Die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns und die Verwaltung von Handel, Industrie und Gewerbe. Besprochen von WOLTERS . . . . . 245—246
OTTO FRORIEP, Zur Geschichte der Maschinenindustrie und der Maschinenzölle im Deutschen Zollverein. WALTER KRETSCHMAR, Die Fleischversorgung der Stadt Leipzig vor dem Kriege. Besprochen von K. ED. IMBERG . . . . . 246—248
ERNST SCHMIDT, F. W. Dörpfelds Schulverfassung in ihrer Bedeutung für die Gegenwart. Besprochen von H. WIEBEL . 248
THEODOR LESSING, Geschichte als Sinngebung des Sinnlosen. Besprochen von ERMENTRUDE VON RANKE 450
EDGAR SALIN, Platon und die griechische Utopie. Besprochen von OTTO IMMISCH . . . . . 451—456
ALFONS DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. Besprochen von CARL BRINKMANN 457
PAUL SANDER und HANS SPANGENBERG, Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung. Besprochen von G. v. BELOW . 458
DETMAR PHILIPPI, Die Erbexen. Besprochen von W. MERK . . 458—461
KRETSCHMAYR, HEINRICH, Geschichte von Venedig. Besprochen von THEODOR MAYER . . . . . 461—465
OTTO H. STOWASSER, Die Steuerfreiheit der Wiener Burgkapelle. Besprochen von ERMENTRUDE VON RANKE 465
Economisch-Historisch Jaarboek. Besprochen von E. BAASCH . . 465—466
LÉON VAN DER ESSEN, Contribution à l'histoire du port d'Anvers et du commerce d'exportation du Pays-Bas vers l'Espagne et le Portugal à l'époque de Charles-Quint (1553—1554). Besprochen von ERMENTRUDE VON RANKE 466
Zur Besprechung eingelaufene Schriften . . . . . 249—258. 467—470

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Vierteljahrschrift

für

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel) und Prof. P. Vinogradoff (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Prof. Dr. L. M. Hartmann
in Wien

Prof. Dr. K. Kaser
in Salzburg

XVI. Band

Erstes und Zweites Heft

VERLAG VON W. KOHLHAMMER

Berlin W. 35
Derfflingerstrasse 16

Stuttgart
Urbanstrasse 14

Leipzig
Täubchenweg 21.

Inhalt des ersten und zweiten Heftes.

I. Abhandlungen.

	Seite
Wittek, Paul, Die Zenturienordnung (zur ältesten römischen Sozial- und Verfassungsgeschichte)	1—38
Philippi, F., Der Streit um den Wittgensteiner Wald	39—69
Rothfels, Hans, Die erste diplomatische Aktion zugunsten des internationalen Arbeiterschutzes	70—87

II. Miszellen.

Rothacker, E., Neue Untersuchungen über Begriff und Struktur des „historischen Denkens“	88—93
Brassloff, Stephan, Das Zinsproblem in Moral und Recht	94—103
Stowasser, Otto H., Zur Geschichte der Wiener Geserah	104—118
Richter, Paul, Zur Geschichte des wirtschaftlichen Lebens des Klosters Eberbach	119—129
Schultze, Ernst, Die Entwicklung des Walfangs der Vereinigten Staaten	130—147
Kunkel, Adolf, Der Posener Marcinkowski-Verein für Unterrichtshilfe	148—167
Häpke, Rudolf, Zur neueren Wirtschaftsgeschichte	168—188

III. Literatur.

V. Löwe und M. Stimming, Jahresberichte der deutschen Geschichte. Besprochen von F. Baethgen	189—190
J. W. Hedemann, Einführung in die Rechtswissenschaft. Besprochen von W. Merk	190—191
Fritz Kaphahn, Der Begriff und die Formel der historischen Schwelle. Besprochen von Rothacker	191—192
A. Neuburger, Die Technik des Altertums. H. Diels, Antike Technik. Besprochen von Walter Otto	193—196
Artur Rosenberg, Demokratie und Klassenkampf im Altertum. Besprochen von r	196—198
Lucien Guenoun, La cessio bonorum. Besprochen von Friedrich Erard	198—200
G. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Georg Busolt, Griechische Staatskunde. Gustav Aubin, Aus der Frühzeit des Kapitalismus. Besprochen von G. v. Below	200—205
Jakob Neubauer, Beiträge zur Geschichte des biblisch-talmudischen Eheschließungsrechts. Bespr. von Silberschmidt	205—210
O. Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. Besprochen von Hartmann	210—212

Die Zenturienordnung als Quelle zur ältesten römischen Sozial- und Verfassungsgeschichte.

Von

Paul Wittek.

Die nachfolgende Untersuchung[1]) geht von der Überzeugung aus, daß zur Erforschung der ältesten römischen Geschichte vor allem und fast ausschließlich die Rückschlüsse in Betracht kommen, die Institutionen und Zustände der historisch hellen Zeit gestalten. Eine zeitgenössische historische Aufzeichnung setzt bekanntlich in Rom erst um 300 v. Chr. ein; über diesen Zeitpunkt zurück führen nur Beamtenlisten, Tribus- und Kolonialverzeichnisse u. dgl., die, wenn sie die Gallierkatastrophe überdauerten, höchstens in das Ende des 5. Jahrhunderts hinaufreichen. Also ist 300 der Anfang der historisch hellen Zeit. Alles was die Autoren an Ereignissen überliefern, die zwischen diesem Zeitpunkt und der Gallierkatastrophe (vulg. 390) liegen, ist nur in den hauptsächlichsten Zügen — und auch dann nur mit Vorsicht — aufzunehmen; Überlieferung noch früherer Ereignisse — es sei denn, daß sie ganz besonders vertrauenswürdiger Art sei — wird am besten beiseite gelassen. Denn wir wissen heute, wie sich eine spätere, die mannigfachsten Tendenzen verfolgende „Geschichtsschreibung" dieser überlieferungsarmen Zeiträume bemächtigt hat.

Die Zenturienordnung gehört zu den am sichersten bekannten und ältesten Institutionen des römischen Staates. Sie in ihrer

---

1) Hier gebotene Knappheit zwingt mich, den breiteren Raum erheischenden kritischen Unterbau der Arbeit auf das Allernötigste zu beschränken, wie auch der zum Schlusse unternommene Versuch, die Resultate zu einem Gesamtbild der innergeschichtlichen Entwicklung jenes Zeitraumes zusammenzufassen, nur als andeutende Skizze anzusehen ist. Von der zahlreichen Literatur seien hier, weil im folgenden nirgends angeführt, die verschiedenen Arbeiten von K. J. Neumann genannt und deren Besprechung durch L. M. Hartmann in dieser Ztschr. X (1912) 146 ff.

ältesten feststellbaren Form zu rekonstruieren ist unsere nächste Aufgabe; hernach sind ihre späteren Formen zu untersuchen, um zum vollen Verständnis ihres Wesens zu gelangen. Die Analyse ihrer Struktur, der Formen und Formeln, in denen sie sich bewegt, zusammengehalten mit den glaubwürdigen Tatsachen der Überlieferung über das 4. Jahrhundert, vor allem aber ergänzt und kontrolliert durch stete Berücksichtigung des engeren italischen und weiteren hellenischen Kulturkreises, denen Rom doch angehört, soll uns dann zur Erkenntnis der sozialen und politischen Verhältnisse führen, aus denen sie erwachsen ist.

Die Hauptstellen für die ältere Zenturienordnung sind Livius I, 43 und Dionys IV 16—18, VII 59[1]); dazu kommen Cicero, De rep. II, 22[2]) und weiters einige Stellen, aus denen sich die Einteilungsgründe der Ordnung ergeben[3]), nämlich: census (= classis), aetas und ordo, also: Vermögen, Alter und Stand[4]). Die beiden ersten Prinzipien kommen deutlich zum Ausdruck in den Klassen und in der Scheidung von Juniores und Seniores. Was aber ist es mit dem dritten?

Cic., De leg. III 3, 7 spricht von ordines equitum peditumque. Die uns überlieferte Ordnung weist aber, indem neben den equites und pedites noch die Einzelzenturien stehen, deutlich eine Gliederung in drei Gruppen auf, die weder vom Zensus[5]) noch vom

1) Vgl. die danach gegebene Darstellung bei Willems, Droit p. r.[7] 53 ff.

2) Mit Recht ist diese Stelle neuerdings wieder — trotz einer darin enthaltenen Verwechslung mit Verhältnissen der reformierten Ordnung — für die ursprüngliche Ordnung in Anspruch genommen worden von De Sanctis: „La riforma dell' ordinamento centuriato" in Studi Romani II (1914) 1 ff.

3) Cic., De leg. III, 19: discriptus enim populus censu ordinibus aetatibus. pro Flacc. 7, 15: quae populus iuberet centuriatim, discriptis ordinibus classibus aetatibus. Dieses Prinzip der Einteilung wird als ein sehr altes mitgeteilt und ist sicher nicht erst von Cicero formuliert worden, in dessen konstruiertem Staat es übrigens auch nicht fehlt (de rep. IV, 2).

4) Man achte auf die gleichwertige Stellung von ordo neben census und aetas; Mommsens (St. R. III 253 Anm. 1) Deutung ordo = centuria ist damit unmöglich.

5) Diesen hat man zwar allgemein als maßgebend für die Zuweisung zur Gruppe der Einzelzenturien angesehen (Willems 59), aber man achte doch auf die Quellen, z. B. Liv. I, 43 für die 5. Klasse: hier ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß nach des Autors Meinung die 3 Einzelzenturien auch

Alter bedingt sind und nur unter dem Gesichtspunkt des ordo gebildet sein können, zumal zwei dieser Gruppen ausdrücklich von CICERO als ordines bezeichnet werden. Es erhebt sich also die Frage, welcher ordo durch die Einzelzenturien repräsentiert wurde. Da müssen wir zuerst die sich auf diese letzteren beziehende Überlieferung prüfen.

LIVIUS nennt außer den 18 Reiter- und 170 Klassenzenturien

2 Zenturien fabri, die mit der ersten,
3 Zenturien, nämlich die cornicines, tubicines, accensi, die mit der 5. Klasse stimmten, und
1 Zenturie der proletarii, die einen geringeren Zensus als die 5. Klasse hat.

Eine Gesamtzahl der Zenturien gibt LIVIUS nicht, aber es ergibt sich als solche 194. Nach seiner Darstellung sind die Einzelzenturien auf Grund ihres Zensus bei der Abstimmung bestimmten Klassen zugewiesen.

Letzteres geht auch aus DIONYS hervor. Dieser nennt

2 Zenturien fabri, die mit der zweiten.
2 Zenturien cornicines-liticines, die mit der 4. Klasse stimmen, und
1 Zenturie der proletarii, die einen geringeren Zensus als die 5. Klasse hat.

Als Gesamtzahl nennt er 193 Zenturien; die Rechnung stimmt mit seiner Darstellung, aber auf Kosten der accensi, die er verschweigt.

Auch CICERO gibt 193 als Gesamtzahl an. Aufgezählt werden: 1 Zenturie der fabri tignarii, die mit der 1. Klasse stimmt, und ohne weitere Angabe die accensi velati, liticines, cornicines, proletarii. Wenn auch die Stelle hier abbricht, so ist doch nicht anzunehmen, daß hinter den proletarii noch die andere der angesehenen centuriae fabrum gestanden habe. Auch stimmt die Rechnung: wir erhalten 5 Einzelzenturien und als Gesamtsumme, unzweideutig genannt, 193; diesmal freilich auf Kosten der fabri, die sich mit einer einzigen Zenturie begnügen müssen.

---

dem Zensus nach in die 5. Klasse gehörten. Ausdrücklich unterschieden sind jedoch die proletarii. Nach welchem Gesichtspunkt hätte man die Einzelzenturien aus ihnen geschieden und verschiedenen Klassen zugeteilt?

Aus alledem ergibt sich, daß man zur Zeit CICEROS über diese Einzelzenturien nichts Genaues mehr wußte, daß sie also damals nicht mehr bestanden haben können, und auch, daß die sie betreffende Überlieferung im einzelnen versagte[1]). Überliefert war, von CICERO und DIONYS ausdrücklich angegeben, 193 als Zenturiensumme, eine Zahl, die sich als ungerade schon an sich für eine Stimmordnung empfiehlt. Überliefert war ferner, daß es 5 Einzelzenturien gab, woneben aber 6 Namen solcher Einzelzenturien kursierten, und schließlich, daß die einzelnen dieser Zenturien entsprechend ihrem Zensus mit verschiedenen Klassen stimmten. Über die Schwierigkeiten dieser Überlieferung half sich jeder in seiner Weise: LIVIUS, indem er die Gesamtzahl verschwieg; DIONYS, indem er die accensi fortließ; CICERO, indem er den fabri nur eine Zenturie gab.

Auch wir müssen den Widerspruch zu lösen suchen. Von den überlieferten 6 Zenturiennamen bilden 5 deutlich eine zusammengehörende Gruppe, während die Zenturie der proletarii für sich steht. Über letztere sind sich alle Berichte klar: in ihr steht, wessen Vermögen geringer ist als der Zensus der 5. Klasse. Diese Zenturie ist sicher, seit sie einmal bestand, nie wieder aus der nach der Seite der Demokratie hin sich entwickelnden Stimmordnung verschwunden, wie ja auch die Übereinstimmung der Überlieferung zeigt, daß sie den Autoren bekannt war. Aber wie, wenn sie ursprünglich noch nicht bestanden hat und erst im Laufe der Entwicklung als eine demokratische Neuerung geschaffen wurde, während umgekehrt aus einer ursprünglichen Ordnung von 193 Zenturien (= 18 + 170 + 5), in denen nur vertreten war, wer mindestens den Maximalzensus besaß, die 5 Einzelzenturien ausgeschieden wurden? Wir haben dafür einen Anhaltspunkt.

Die weitgehende Übereinstimmung der Darstellungen bei LIVIUS

---

1) Also kann man sie auch nicht mit den in späterer Zeit existierenden gleichnamigen Kollegien identifizieren, was für die cornicines liticines schon deshalb nicht angeht, weil sie in Rom als jung galten und es wohl auch waren (sie gehören nicht zu den von Numa gestifteten und sind erst in der Kaiserzeit nachweisbar). Bezüglich der fabri vgl. WALTZING, Et. hist. sur les corporations prof. chez les R. I, 162.

und DIONYS läßt auf eine beiden zugrunde liegende Überlieferung schließen, welche — wie die mitgeteilten Zensusziffern beweisen — letzten Endes auf eine Quelle (wohl tabulae censoriae) aus der Zeit 312—241 zurückgeht[1]). Das, worüber unsere Autoren uneins sind, kann nicht aus dieser Quelle stammen; teils ist es nachweisbar Kombination, teils aber geht es auf eine Tradition zurück, die in Verhältnissen wurzelt, welche zu der Zeit unserer Quelle nicht mehr bestanden haben, für die mithin das Jahr 312 der höchst wahrscheinliche terminus ante quem ist[2]). Letzteres gilt tür alles das, was wir als Überlieferung über die 5 Zenturien und über die Zenturiensumme festgestellt haben.

Nun ist gerade zum Jahr 312 die Reform des APPIUS CLAUDIUS bekannt. LIV. IX 46, 11: urbanis humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit. DIODOR XX 36, 4: ἔδωκε δὲ τοῖς πολίταις ἐξουσίαν ἐν ὁποίᾳ τις βούλεται φυλῇτάττεσθαι καὶ τὴν ἐξουσίαν ὅποι προαιροῖτο τιμήσασθαι. Das restringiert im Jahre 304 A. FABIUS. LIV. IX 46, 11: ne humillimorum in manu comitia essent, omnem forensem turbam excretam in quattuor tribus coniecit urbanasque eas appellavit. Wer sind diese humiles urbani?

Freigelassene, welche seit 220 zu ähnlichen Manövern gebraucht und hernach ähnlichen Einschränkungen unterworfen werden wie hier, wären anders bezeichnet worden. Besitzlose können es nicht sein, weil sie — auf die eine Proletarierzenturie beschränkt — in der Zenturienordnung (campus) von keinem Einfluß sein konnten. Die Lösung bringt DIODOR: jedermann kann sich in einer beliebigen Tribus einschreiben lassen. Hatte bis dahin die Einteilung der römischen Bürgerschaft in die lokalen Tribus auf der örtlichen Lage des Grundbesitzes beruht, so sieht man 312 vom Bodeneigentum ganz ab. Die Tribuseinteilung wird eine rein personale. Damit sind die Städter, soweit sie mangels Grundbesitzes bis dahin in keiner Tribus gewesen waren, erst Vollbürger geworden. Die Nichtansässigen[3]) sind es also, welchen diese

1) WILLEMS, 56.

2) Denn es ist anzunehmen, daß die auf die „Quelle" zurückgehende Form der Ordnung für die ganze Periode 312—241 Geltung hatte.

3) St. R. II³, 402 f.

Maßregeln gelten und wir stoßen hier auf eine soziale Scheidung, die im ganzen hellenischen Kulturkreise nachweisbar ist.

Vollbürger ist nach ursprünglicher griechischer Auffassung nur der Besitzer von Grund und Boden. Der in einem Staate sich niederlassende Fremdling kann kein Bodeneigentum erwerben, er wird nach einer Reihe von Jahren Metöke, aber nicht Vollbürger. Diese Metöken sind frei und nehmen an den Lasten der Bürger Anteil, am Kriegsdienst bisweilen und beschränkt, an der Steuer meist besonderen. Dem Staate gegenüber sind sie rechtlos; denn während jeder Vollbürger durch seine legitime Herkunft von einem Vollbürger mit der staatlichen Gemeinschaft und den Göttern des Staates verbunden ist, in dem Familienoberhaupte seinen natürlichen Schutzherren hat, an dessen Stelle er in natürlicher Erbfolge tritt, entbehrt der Metöke diesen natürlichen Schutzherrn und den natürlichen Anspruch, in die Gemeinde aufgenommen zu werden und er bedarf eines selbstgewählten Vollbürgers als προστάτης, der ihn dem Staate gegenüber vertritt. Auch der freigelassene Sklave wird Metöke dessen προστάτης, der Freilasser wird. Nur Gemeindebeschluß kann den Metöken zum Vollbürger machen, d. h. seinen Eintritt in eine Phyle, einen Demos, eine Phratrie gestatten (πολιτογραφία).

Nur in Rom ist, wer frei ist und keinem anderen Staate angehört, Vollbürger. So in der historisch hellen Zeit. Das gilt auch für den Freigelassenen, dessen ganz geringe rechtliche Beschränkungen schon bei seinen Kindern erloschen sind. Aber in der staatsrechtlich bedeutungslos gewordenen Klientel hat sich ein Merkmal erhalten, daß es einmal in Rom anders gehalten wurde. Kein schlimmerer Irrtum war möglich als die Identifizierung der Klientel mit der Bauernschaft, der Plebs. Dagegen spricht schon, daß einen Hauptbestandteil des Klientenstandes die Freigelassenen und deren Nachkommen ausmachten, daß wir ferner auch plebejischen Patroni begegnen (Sempronii, Herennii). Zu den Pflichten des Klienten gehörte es, zur Ausstattung der Tochter des Patrones, zu dessen Freikauf aus der Gefangenschaft, zu dessen Aufwendungen als Funktionär des Staates beizutragen; die Klienten hatten also Mittel, vor allem hatten sie Geld, was gewiß nicht auf untertane Bauern, wohl aber sehr

gut auf Metöken paßt, mit denen sie das Angewiesensein auf einen Patronus = προστάτης [1]) gemeinsam haben, wie auch beiden die Freilassung eine Hauptquelle ihres Standes ist. Letzterem Umstande verdanken es wohl die römischen Metöken, daß sie LIVIUS, gewiß aus einer parteipolitisch gefärbten Quelle schöpfend, humiles urbani nennt.

Die offizielle Bezeichnung aber dieser „Nichtansässigen" mag proletarii gewesen sein, ein Wort das immer als Gegensatz zu „Ansässiger" = adsiduus erscheint. So angeblich in den zwölf Tafeln (GELLIUS XVI, 10): adsiduo vindex adsiduus esto; proletario iam civi cui quis volet vindex esto und in einer scherzhaften Anspielung auf staatsrechtliche Gegensätze GELLIUS XIX 8, 15: classicus adsiduusque aliquis scriptor non proletarius [2]). Möglich, daß an beiden Stellen das Wort schon den Bedeutungswandel mitgemacht hat, den wir noch motivieren werden und den Bürger bezeichnet, dessen Vermögen hinter dem Zensus der 5. Klasse zurückbleibt. Aber der auch noch an anderen Stellen erscheinende konstante Gegensatz zu adsiduus weist auf die ursprüngliche Anwendung. Da sich für proletarius als Wortbedeutung „Bürger, der Kinder hat" ergibt [3]), so hätte der Stand der Nichtansässigen damit eine ganz passende Bezeichnung gefunden; denn seinen Angehörigen, denen die feierliche Volljährigkeitserklärung des Bürgers abging, ist Nachwuchs dem Staate gegenüber eine geeignete Legitimierung als Erwachsener [4]).

Steuertechnisch stehen die Nichtgrundbesitzer als aerarii den tribules gegenüber [5]), welche innerhalb der Tribus, in welcher ihr Grundstück liegt (die also ein Grundsteuerbezirk ist) ihre Abgaben leisten. Die Leistungen der ersteren können nur in Geld oder Geldsurrogat bestanden haben: aerarius und aes sind

---

1) προστάτης ist in gr. Texten geradezu der terminus für den römischen patronus.

2) Daß classicus in diesem Zusammenhange mit adsiduus steht, wird noch verständlich werden; ich werde zeigen, daß die Bürger der classes ursprünglich die „Ansässigen" sind.

3) ROSENBERG, Zenturienverf. 43.

4) Worauf mich ein Hinweis des Herrn Privatdozenten Dr. EDM. GROAG geführt hat.

5) KUBITSCHEK, R. E. s. v. aerarius.

auch sprachlich nicht zu trennen. Doch ist aerarius nur eine steuertechnische und keine staatsrechtliche Kategorie, die freilich mit bestimmten staatsrechtlichen Scheidungen in unlöslichem Zusammenhang stand. In den Ausdrücken: in Caeritum tabulas referre et aerarium facere und tribu movere et aerarium facere ist der zweite, die Steuerqualität betreffende Akt offenbar beidemal eine notwendige Begleiterscheinung des ersten, die staatsrechtliche Stellung betreffenden Aktes. Wir können sagen, daß alle proletarii (= Metöken) aerarii waren, aber nicht umgekehrt.

Wir haben also einen dritten ordo in Rom feststellen können, einen ordo der „Nichtansässigen", der den Metöken der griechischen Staaten entspricht. Dieser ordo, als dessen staatsrechtlich bedeutungsloses Überbleibsel nur das Klienteninstitut verblieb, wurde 312 abgeschafft. Die 5 Einzelzenturien, die, wie wir sahen, einen ordo repräsentieren müssen und die vor 312, nach diesem Datum aber höchstwahrscheinlich nicht mehr bestanden haben, sind offensichtlich die Repräsentanz dieses ordo der proletarii. Daß dessen Vertretung eine so geringe war, darf uns nicht wundern; die griechischen Metöken hatten überhaupt kein Stimmrecht und nur aus Gründen, die wir noch zeigen werden, hat es Rom konzediert. Wir sehen jetzt auch, daß diese Einzelzenturien gewiß nach dem Zensus gebildet wurden und verstehen, daß es deren fünf geben mußte, nämlich je eine Metökenzenturie zu jeder Klasse. Auf diese naheliegende Erklärung konnten die kombinationsfreudigen Autoren freilich nicht kommen, weil sie das ganze Wesen dieser Zenturien nicht mehr verstanden.

Die Wirkung der Reform von 312 läßt erkennen, wie stark sich der Einfluß der in die Klassenzenturien eingereihten Neubürger bemerkbar gemacht haben muß. Selbst in der 1. Klasse gab es ihrer nicht wenige, da Appius Claudius gewesene Metöken sogar in den Senat aufnehmen konnte. Liv. IX 46: senatum primus libertinorum filiis lectis inquinaverat (vgl. Diodor XX 36). Diese libertinorum filii waren ebenso wie die bei Diodor genannten ὑπελεύθεροι bis 312 Metöken gewesen; natürlich sind 312 auch andere Bürger in den Senat gelangt, nur werden die Freige-

lassenen besonders erwähnt, weil sie das Äußerste der ganzen Reform bedeuten[1]).

Dank dieser waren forum und campus von den Neubürgern beherrscht, welche in allen Tribus, in allen Klassen vertreten waren und, weil in der Stadt wohnend, bei allen Versammlungen, im Gegensatze zu den Landbauern, vollzählig erschienen. Gegen diesen Zustand erhob sich bald die stärkste Opposition, doch waren die alten Verhältnisse nicht wieder herzustellen. Q. FABIUS wendete (304) ein anderes Mittel an: er beschränkte die Neubürger auf die ad hoc geschaffenen 4 Stadttribus. Doch sind die Bürger der Stadttribus denen der Landtribus rechtlich ganz gleichgestellt. Die Formel tribu movere et aerarium facere hat an Schärfe verloren; ehedem die Ausschließung aus allen Tribus, bedeutet sie nunmehr bloß die Versetzung in eine Stadttribus.

Wir sehen daraus, daß die Stadttribus als Fortsetzung eines rechtlich und wirtschaftlich besonderen Standes empfunden wurden, nach dessen Abschaffung sie ja auch erst eingerichtet worden sind (nämlich 304, wie aus LIV. IX 46 deutlich hervorgeht)[2]). Wirklich war die rechtliche Gleichstellung städtischer und ländlicher Bezirke erst möglich nach der Aufgabe des bis 312 geltenden Prinzips, daß für die Zugehörigkeit zu einer Tribus das Bodeneigentum entscheidend sei; denn städtischer Boden und Ackerland sind etwas ganz verschiedenes. Da die Stadttribus so ziemlich die jüngsten sind und zunächst nur wenig angesehene Bevölkerungselemente umfaßten, stehen sie den anderen an Ansehen nach[3]).

Die Zugehörigkeit zu einer Tribus war bis 312 an Bodeneigentum gebunden, ganz unabhängig aber von dessen Umfang; da man nunmehr vom Bodeneigentume absah, so wurden nicht nur die besitzenden „Metöken", sondern auch die gänzlich besitz-

1) Die Reform des CLAUDIUS war keine demokratische im Sinne der plebs, die Neubürger vermehrten nur die Macht ihrer patroni. — Zu beachten ist, daß der römische Staat hier auf dem Wege zur entwickelten Geldwirtschaft erscheint, wie sie in Griechenstädten schon lange herrschte.

2) Vgl. DE SANCTIS, Storia II, 230.

3) ST. R. III, 293 Anm. 5. Vgl. CICERO, De lege agr. II, 29, 79. Der ordo tribuum war nicht chronologisch angeordnet, also widerspricht es nicht unserer Behauptung, wenn die Stadttribus ihn eröffneten (St. R. III, 174).

losen zu Vollbürgern, die in der Tribusversammlung ihre politischen Rechte ausübten. Diesem entsprechend mußte ihnen auch in der Zenturienversammlung eine Vertretung gegeben werden. Die Schaffung der in der Folgezeit bestehenden Proletarierzenturie paßt sehr wohl in das Jahr 312; jedenfalls hat sie schon in der „Quelle" figuriert, da sie einstimmig in der auf SERVIUS zurückgeführten Form der Verfassung angeführt wird. Daß in ihr die besitzlosen Neubürger (Ex-Metöken) standen, erleichterte, daß der Name des aufgehobenen ordo auf sie übertragen wurde, wie sie überhaupt die Stellung des alten ordo in der Zenturienversammlung erbte: sie wurde niemals als das, was sie eigentlich war, nämlich als 6. Zensusklasse aufgefaßt, sondern nahm gegenüber den Klassen eine Sonderstellung ein, die jener der centuriae equitum entspricht.

Weder Zahl noch Qualität des römischen Metökenstandes dürfen wir gering einschätzen. Dank seiner besonderen politischen und kommerziellen[1]) Stellung lockte Rom die Unternehmungslustigen der Griechenstädte im Umkreis an, wozu noch die Italiker[2]), vielleicht auch Phöniker kamen. Die großen Kaufherren dieser Zeit sind freilich kaum aus diesem Stande; das waren die Adeligen, die Besitzer der auf solcher Kulturstufe dazu notwendigen politischen Macht. Doch dürfen wir uns unter den Metöken eine wohlhabende Kaufmannschaft und fleißige, gut situierte Handwerker in beträchtlicher Anzahl vertreten denken. Andererseits jedoch strömten durch die Freilassungen (so schaffte man sich die Altersversorgung vom Leib) dem Stande dauernd sehr kümmerliche Existenzen zu.

Ab 312 gibt es nur mehr die 2 von CICERO genannten ordines equitum peditumque.

Ich wende mich zu den 18 Reiterzenturien, deren Mitglieder die 1800 Inhaber des Staatsrosses sind[3]); in diesen 18 Zenturien stehen, wie noch gezeigt werden wird, 12 Juniorenzenturien den 6 suffragia genannten Seniorenzenturien gegenüber.

1) Vgl. M. WEBER, Handw. f. Staatsw. I³ 151.

2) War der vicus Tuscus nicht ein Etruskerquartier?

3) Vgl. zum folgenden Soltau: Reiter, Ritter und Ritterstand in Rom. Zeitschr. f. d. öst. Gymn. LXII (1911).

Solange das römische Heer aus 4 Legionen bestand, konnte die Legionsreiterei von den Inhabern des Staatspferdes bestritten werden (4 × 300 Reiter = 1200 Reiter). Mit dem Anwachsen des Heeres genügte aber diese ständige Reitertruppe nicht mehr; man stellte neben sie die equites equo privato. Von der Vermehrung der equo publico dienenden Reiter hat man abgesehen; sie waren auf einen bestimmten Stand beschränkt, der eine größere Inanspruchnahme offenbar nicht vertrug und welcher seine Privilegien mit anderen nicht teilen wollte. Auch dieses equo privato Dienen war ein Privileg, das entweder von Anfang an oder im Laufe der Zeit an einen gewissen Zensus geknüpft worden ist und daraus ist der ordo equester entstanden. „Die Mitglieder der centuriae equitum und diejenigen des ordo equester haben zwar gemeinsam im Heere, in denselben Turmen ihre Militärpflicht erfüllt. Dennoch ist der Unterschied von Staatsrittern und von Reitern aus dem Ritterstande nicht einmal in militärischer Hinsicht verwischt und überall klar erhalten geblieben. Selbst als Augustus den zweiten Stand zu den Stabsoffiziersstellen bedeutend stärker heranzog und ihm im Heere wie im kaiserlichen Zivildienste mancherlei Stellungen einräumte, wurden die Unterschiede zwischen den Mitgliedern beider Stände im Offiziersavancement festgehalten“ [1]). Scharf tritt der Unterschied besonders in der weiteren Zivilcarrière hervor. Die Inhaber des Staatsrosses waren senatorischen Standes, auch in den äußeren Abzeichen und Ehrenrechten streng abgesondert von dem neben ihnen aufkommenden Ritterstand.

Damit ergibt sich für die Reiterzenturien, daß sie ein homogenes Korps gewesen sind, das einen ordo repräsentierte. War dieser ordo in historisch heller Zeit der Senatorenstand [2]), so war es in weiter zurückliegender Periode der Patriziat. Hier treffen unsere Rückschlüsse zusammen mit der Tradition (Liv. I 43, 8, Dionys IV, 18, 1). Es ist anzunehmen, daß der Adel (später der Senatorenstand) sich nur in diesen exklusiven Zenturien an Abstimmungen beteiligte, also gar nicht in andere Zenturien eingereiht war. Seitdem diese Zenturien der Reiter aufhörten

1) l. c. 481 ff.

2) Cic., De rep. IV 2: equitatus in quo suffragia sunt senatus.

die gesamte Legionsreiterei darzustellen, wird das einmal verliehene Staatspferd in der Regel behalten worden sein und, zumal im Bürgerkrieg, mag es vorgekommen sein, daß die Zenturien nicht vollzählig waren. Immer aber waren sie einem bestimmten ordo vorbehalten, den sie in der Zenturienordnung vertraten.

Es bleibt die größte der drei Gruppen, die der classes, zu besprechen; ich werde noch zu zeigen haben, daß in ihr ursprünglich die Bauernschaft der Landtribus, die Plebs, gestanden hat. Nach 312 umfaßt sie die gesamte nicht-senatorische Bürgerschaft, deren Vermögen nicht unter dem Minimalzensus bleibt.

Über die Reihenfolge der Abstimmung sagt Liv. I 43 ganz klar: equites vocabantur primi; octoginta inde primae classis centuriae vocabantur. Abgestimmt wird, bis die Majorität erreicht ist, was meist schon nach dem Votum der Reiter und 1. Klasse der Fall ist.

Nach alledem ergibt sich als Schema der ältesten uns auffindbaren Form der Zenturienordnung, nämlich der vor 312 gültigen, dieses:

	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.			
	Jun.	Sen.	Jun.	Sen.	Jun.	Sen.	Jun.	Sen.	Jun.	Sen.		
Adel	12	+ 6	—		—		—		—		= 18	Zent.
Bauern	40	+ 40	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10	+ 15	+ 15	= 170	„
Metöken	1	+	1	+	1	+	1	+	1		= 5	„
	99	+	21	+	21	+	21	+	31		= 193	Zent.

312 verschwinden die Metökenzenturien, an ihre Stelle tritt die centuria proletariorum; damit zählt die Ordnung 189 Zenturien.

Eine noch gründlichere Umgestaltung erfuhr die Ordnung 241 [1]). Beibehalten ist die Einteilung nach Vermögen, Alter und Stand [2]), aber bedeutend verändert ist die Zenturienanzahl der einzelnen Klassen [3]):

1) Zum Datum noch unten. Vgl. St. R. III 270, Anm. 2.

2) Das zeigen, allgemein gehalten, Cic., De rep. IV 2, Pro Flacc. 7, 15, De leg. 3, 7 und, sich auf die ref. Ordnung beziehend, De har. resp. 6, 11.

3) s. De Sanctis, La riforma dell' ordinamento centuriato, in Studi Romani II (1914). Meine Weglassung der 5 Zenturien ist durch die vorangehenden Ausführungen begründet.

	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		
	Jun.	Sen.	Jun.	Sen.	Jun.	Sen.	Jun.	Sen.	Jun.	Sen.	
Senatorier[1])	12 + 6		—		—		—		—		
übrige Bürgerschaft	35 + 35		+ 35 + 35		+ 35 + 35		+ 35 + 35		+ 35 + 35		
	—		—		—		—		—		1
	88		+ 70		+ 70		+ 70		+ 70		+ 1 = 369 Z.

Zur Erzielung der Majorität (= 185 Stimmen) braucht man in dieser Stimmordnung jetzt bei völliger Einigkeit der zuerst abstimmenden Zenturien sogar noch Stimmen der 3. Klasse; man kann wirklich von ihr mit Dionys (IV 21, 3) sagen: μεταβέβληκεν εἰς τὸ δημοτικώτερον. Die Abstimmung ist dahin modifiziert, daß eine aus den Juniorenzenturen[2]) der 1. Klasse ausgeloste „praerogativa“ als erste stimmte.

Von den Reiterzenturien wissen wir, daß die 12 mit der I. Klasse gemeinsam (Liv. XLIII 16, 14), die sex suffragia erst nach ihr stimmten (Cic., Phil. II 33, 82). Es ist aber nicht anzunehmen, daß die 12 Zenturien, die Abstimmung der 1. Klasse unterbrechend, gleich nach der praerogativa an die Reihe kamen und ebensowenig können sie am Ende der ganzen 1. Klasse gestimmt haben, weil sie dann nicht so scharf getrennt von den sex suffragia erscheinen würden. Es bleibt demnach für sie nur zwischen den juniores und seniores Platz. Durch diese ihre Stellung erweisen sie sich als juniores der equites, die sex suffragia als deren seniores[3]).

Das wesentliche Merkmal der neuen Ordnung ist neben der Verschiebung der Majorität die Verknüpfung von Tribus- und Klassengliederung. In einer Zeit, da der Schwerpunkt des politischen Lebens bereits auf die concilia plebis überging, da alle Agitation sich innerhalb der Tribus abspielte[4]), ist das Bestreben, diesen politischen Individualitäten auch in der Zenturienordnung Rechnung zu tragen, wohl verständlich. Nunmehr, da jede der 35 Tribus in jeder Klasse mit je einer Junioren- und einer

1) Die ich in der 1. Klasse zähle, weil sie darin stimmten. Die Zensusfrage soll damit nicht berührt sein.

2) Wenigsten sind uns nur solche als praerogativae überliefert.

3) Soltau l. c. 496.

4) Res tribuaria heißt der Prozeß wegen Wahlumtriebe.

Seniorenzenturie vertreten war, hätte die Errichtung neuer Tribus eine Umgestaltung der Zenturienordnung bedingt, wohl auch ein Grund, weshalb man davon jetzt abstand. Bis dahin war die Tribuszahl bei gleich bleibender Zenturienordnung konstant gewachsen; trotzdem muß aber ein gewisser Zusammenhang von jeher zwischen ihnen bestanden haben.

304 beschränkt Q. Fabius den Einfluß der Ex-Metöken in den Volksversammlungen, indem er für sie besondere Tribus schafft. Wie anders hätte diese Maßnahme in der Zenturienordnung (und auf diese kam es damals doch noch hauptsächlich an) von Wirkung sein können, wenn nicht mit der Beschränkung auf gewisse Tribus auch eine Beschränkung auf gewisse Zenturien verbunden war. Nie ist ferner der mit der Zenturienordnung so enge zusammenhängende Zensus anders als tribusweise vorgenommen worden. Auch konnte die Bestimmung, in welcher Zenturie seiner Klasse ein Bürger zu stimmen hatte, kaum der willkürlichen Entscheidung des Magistrates zugestanden haben; vielmehr ergibt sich aus der Natur der Sache, daß dabei irgendein Prinzip maßgebend sein mußte und dieses kann nur das der lokalen Einteilung, also das der Tribus gewesen sein. Es ist auch ganz natürlich, daß die zahlenmäßig zum Ausdruck kommende Verbindung, in welche die Tribus mit der Zenturienordnung gebracht wurden, einem bereits bestehenden Zusammenhange Rechnung getragen hat.

Diese „wahrscheinlich lediglich durch zensorische Anordnung eingeführte“ [1]) Neuordnung hat den Anschein einer das Wesen der Verfassung nicht tangierenden und in den Rahmen der magistratischen Kompetenz fallenden Umgestaltung zu wahren gewußt, so sehr sie auch das Kräfteverhältnis zwischen den Klassen verschoben hat; sonst hätte die Reform in Livius' 2. Dekade sicher eine solche Darstellung gefunden, daß sich in die Periochae zumindest eine Erwähnung gerettet hätte. Sie hat also nicht nur an bestehende Zusammenhänge angeknüpft, sondern offenbar sich auch äußerst geschickt bestehender Zahlenverhältnisse bedient.

In der reformierten Ordnung kommen auf eine Tribus zehn Klassenzenturien. Haben die Reformer von 241 damit an ein

1) St. R. III, 270.

altes Zahlenverhältnis angeknüpft, dann müßte, wie die neue Ordnung der 350 Zenturien mit den 35 Tribus, die alte der 170 Zenturien mit 17 Tribus in Beziehung gebracht werden. Wir kommen damit auf eben jene Tribuszahl, welche als die in der Republik bis zu der Gallierkatastrophe bestehende überliefert erscheint, wenn man die fälschlich mitgezählten 4 Stadttribus in Abzug bringt[1]) und welche sich auch sonst als eine altehrwürdige in Erinnerung und teilweise auch in Geltung erhalten hat. Hiemit ist erklärt, warum bei den comitia sacerdotum nur 17 Tribus zur Abstimmung gelangten[2]) und warum nach der lex Servilia agraria vom Jahre 63 die decemviri agris dandis gerade von 17 erlosten Tribus gewählt werden sollten. Jetzt sehen wir, wie enge die Klassen mit den Landtribus zusammenhängen; die classici sind eben die adsidui, die in den Landtribus stehenden Grundbesitzer. Und da die Ordnung einerseits sehr alt ist, andererseits sich offenbar bis 241 nicht wesentlich geändert hat, so muß in ihr eben jene Anzahl von Tribus zum Ausdruck kommen, welche in die Frühzeit der Republik hinaufreicht.

Freilich, so deutlich wie in der reformierten Ordnung war der Zusammenhang nicht, auch nicht im ältesten Stadium; denn die Zenturienzahlen der einzelnen Klassen sind durch 17 nicht teilbar. Die Funktion gerade dieser Zahlen werden wir noch zeigen, sie sind notwendig und der Zusammenhang mit den Tribus war dieser Funktion gegenüber von sekundärer Bedeutung. Der Zusammenhang der einzelnen Zenturien mit bestimmten Bezirken ist in der Weise zu denken, daß bestimmte Zenturien sich aus bestimmten Tribus bildeten, wobei manche Zenturie aus mehreren (aber eben doch immer denselben, bestimmten) Tribus sich rekrutierte. Wenn man bedenkt, wie sehr in diesen Zeiten die Klassen zusammenhielten und daß obendrein alle Entscheidung bei der „Klassenbewußtesten", der 1. Klasse lag, so wird man verstehen, daß auf eine übermäßig genaue Aufteilung der Zenturien kein allzugroßer Wert gelegt wurde. Jedenfalls ist fest-

1) Liv. II 21, 7 (z. Jahr 495): Romae tribus una et viginti factae. Dionys VII 64 (z. Jahr 491): μιᾶς γὰρ καὶ εἴκοσι τότε φυλῶν οὐσῶν.

2) Auf diesen Zusammenhang hat mich Privatdozent Dr. E. Stein gewiesen. Vgl. Willems, 130.

zuhalten, daß die Vorstellung, den einzelnen 17 Tribus sei in der Zenturienordnung ein gleichmäßiger Einfluß gesichert gewesen, durchaus möglich ist. Mit dem Hinzutreten der neuen Tribus und mit der steigenden Bedeutung der Tribusversammlungen wird auf die tribusweise Verteilung der Zenturien ein größeres Gewicht gelegt worden sein. Man darf sich vorstellen, daß jede der neuen Tribus, die schon infolge ihrer Entfernung von Rom sich bei den Abstimmungen weniger geltend machten, bestimmten Zenturienkomplexen, in deren jedem eine Tribus der alten 17 dominierte, zugewiesen wurde, so daß sie als Tribusverband gar nicht zur Geltung kam, während jede der alten 17 Tribus eben als solche in 10 Zenturien entscheidenden Einfluß gesichert hatte. Die alten Tribus aber standen unter dem Einfluß der Nobilität, die neuen repräsentierten die Bauernpartei und zu den Erfolgen dieser letzteren gehört die Neuordnung von 241, die nicht nur eine Verschiebung der Stimmverhältnisse zugunsten der niedrigeren Klassen, sondern auch die volle Gleichberechtigung der neuen mit den alten Tribus brachte, denn jede Tribus verfügt jetzt über 10 Zenturien.

Die Tendenz der ganzen Bewegung wird weiter beleuchtet durch die im weiteren Verlaufe derselben erfolgte Einschänkung der Freigelassenen auf die 4 Stadttribus [1]) — eine Maßregel, die gegen die Nobilität sich richtet — und durch die Einrichtung der beiden letzten Tribus, der Quirina im Sabinerland und der Velina in Picenum, die vor allem den Zweck hat, den Kleinbauern in den beiden Volksversammlungen einen maßgebenden und sicheren Einfluß zu verschaffen.

Denn ein geschlossener Bezirk ist die Tribus schon lange nicht mehr gewesen; mit der Gründung der ersten römischen Bürgerkolonie (338; ich sehe von Ostia ab) war dieser lokale Begriff der Tribus überwunden, indem der nunmehr außerhalb der Tribus ansässige Bürger doch in seiner Tribus verblieb. 312 ist es schon möglich, Leute ohne Grundbesitz in die Tribus einzureihen. 304 werden vier Tribus errichtet, die grundsätzlich vom Bodeneigentum absehen, ohne deshalb verfassungsrechtlich eine Sonderstellung einzunehmen: der personale Tribusbegriff hat sich durch-

1) St. R. III 436.

gesetzt. Es ist nur zweckentsprechend, wenn man die Schaffung neuer Tribus 299 einstellt; man läßt die Leute ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz in ihrer Tribus. Die verspätete und vereinzelt bleibende Neugründung von 241 — die territoriale Ausdehnung dieser Tribus zeigt deutlich, daß der Tribusbegriff ein anderer geworden ist — kann nur im Zusammenhang mit der Verfassungsreform verstanden werden. Durch die Schaffung dieser 2 letzten Tribus ist nämlich das Übergewicht der Kleinbauern verfassungsmäßig festgelegt: selbst wenn man die Stimmen der städtischen Tribus (in jeder Klasse 8) abrechnet, haben 3., 4. und 5. Klasse das Übergewicht ($70 \times 3 - 8 \times 3 = 186$. Majoritätsziffer ist 185).

Der Zusammenhang der Reform der Zenturienordnung mit der Schaffung der 2 letzten Tribus ergibt als Datum der Reform 241, das Jahr der Zensur des C. Aurelius Cotta und M. Fabius Buteo [1]).

Die Zenturienordnung ist uns als Stimm- und Wehrordnung überliefert und bis in die jüngste Zeit ihres Bestehens hat sie in ihren Formen und Formeln und in ihrer Nomenklatur deutliche Indizien solcher Doppelnatur aufbewahrt [2]). „Daß die comitia . . . auf Kommando antraten (discedite) und standen, vor allem, daß sie zu schweigen und mit Ja und Nein die Vorschläge . . . en bloc anzunehmen oder abzulehnen hatten, unterschied sie streng von der Ekklesia der Hellenen“ [3]). Die Versammlung heißt exercitus, Ausdrücke wie classis, equites, pedites, die Namen der 5 Einzelzenturien sind nur militärisch zu verstehen.

Bei Livius wie bei Dionys ist überliefert, daß den einzelnen Klassen eine bestimmte Ausrüstung eignet, mit welcher jedermann auf Grund seines Vermögens sich auszustatten hatte. Die Angaben der beiden Autoren stimmen weitgehend überein und dennoch fällt uns schwer anzunehmen, daß sie ihre Angaben aus derselben „Quelle“ wie jene über das Verfassungsschema und den Zensus geschöpft haben. Denn um 312 hat sicher die

1) Anders St. R. III 270.

2) Willems, 128.

3) M. Weber, l. c. 152. Für die Auffassung der Alten ist Laelius Felix bei Gellius XV 27 bezeichnend.

Manipelordnung schon fest bestanden und die Legion war nicht nach Klassen gegliedert, sondern nach dem Alter standen hastati, principes und triarii hintereinander. Mit Recht weist ROSENBERG [1]) die ganzen Angaben einem kombinierenden Annalisten des zweiten Jahrhunderts zu, welcher Gepflogenheiten, die im vormarianischen Heere bestanden und die auch wir noch auf Grund der literarischen Überlieferung feststellen können, aus einer hypothetischen Klassenordnung des Heeres ableitete. Eine solche Gepflogenheit ist in der ersten Klasse das Tragen eines Kettenpanzers (POLYBIUS VI 63). Die Beinschienen, welche die Tradition der zweiten Klasse zuschreibt, gehören in späterer Zeit zur Uniform der Zenturionen, man trägt sie also „zum Ausdruck höheren sozialen und militärischen Ranges". Außerdem wurden für die leichten Truppen vorzugsweise ärmere Bürger ausgehoben (POLYBIUS VI 21). Damit ist das Zustandekommen den Angaben des LIVIUS und DIONYS und die Wertlosigkeit ihrer auch sonst sachlich unmöglichen Kombinationen erwiesen. Aber wenn wir im Heere auf Grund der Klasseneinteilung ausgebildete Gepflogenheiten antreffen, so zeigt das, daß die Klasseneinteilung eben doch — wenn auch nicht in der von den Autoren erzählten Art — von militärischer Bedeutung war.

Es ist jedoch unmöglich sich das so vorzustellen, daß die Zenturienordnung einmal gleichzeitig als Heeres- und Stimmordnung fungiert hat. Denn es umfaßt natürlich letztere sämtliche Bürger, die Heeresordnung aber nur die Ausgehobenen; einer Heeresordnung kommt es vor allem auf Schaffung untereinander theoretisch gleicher und konstanter Einheiten an, was die nach dem Zensus gebildeten Stimmzenturien sicher nie gewesen sind und es bleibt die Nebeneinanderstellung von 80 Zenturien der reichsten und 30 Zenturien der kleinsten Bauern als militärische Gliederung ganz unverständlich [2]). Die servianische Ordnung war in historischer Zeit nur Stimmordnung; da sie

1) Zenturienverf. 12 ff.

2) MOMMSENS Ansicht darüber (St. R. III 247) hat ROSENBERG erschöpfend widerlegt (Zenturienverf. 25 ff.), doch kann man unmöglich mit ihm den militärischen Habitus der Ordnung als „Fiktion" erklären und ihre einstige militärische Bedeutung ganz leugnen (l. c. 2. 15. 19).

nicht Stimm- und Heeresordnung gleichzeitig gewesen sein kann, andererseits ihr ganzer Habitus den militärischen Charakter und Ursprung beweist, muß sie einmal nur Heeresordnung allein gewesen sein. Dann müssen in dieser die einzelnen termini sachlich der Wortbedeutung entsprochen haben und müssen militärisch bedeutungslose Einrichtungen als spätere Zutaten für sie in Wegfall kommen.

So scheint mir die Scheidung von Juniores und Seniores nur für die Stimmordnung, nicht aber für die Wehrordnung zu stimmen. Das Lebensalter wurde in der Zeit, für welche diese „Wehrordnung" in Betracht kommt, wenn überhaupt so nur in vornehmen Familien gezählt. In dem Rom des beginnenden vierten Jahrhunderts war im militärischen Sinne jeder, der Waffen tragen konnte, ein Junior (was sich ja etwa mit dem Alter bis 46 decken mag), die übrigen dagegen Seniores, die für die Heeresordnung gar nicht in Betracht kamen. Zudem: umfassen die Zenturien die Gesamtheit des Volkes, dann müssen die der Seniores bedeutend schwächer sein als die der Juniores, da es doch viel mehr Waffenfähige unter als über 46 gibt. Dann sind also die Zenturien erst recht nicht die taktischen Einheiten, auf die es einer Heeresordnung einzig ankommt. Sind aber die Zenturien solche taktische Einheiten, d. h. stellt ihre Gesamtzahl nur die wirklich Ausgehobenen dar, dann ist es eine merkwürdige Heeresordnung, welche die Alten im gleichen Maß heranzieht wie die Jungen, welche die Alten schon einberuft, ehe die viel zahlreichere Jugend noch richtig ausgenützt ist. Verständlich wird die Existenz der Seniorenzenturien, wenn man sie erst mit der Umwandlung der Heeresordnung in eine Stimmordnung geschaffen werden läßt. Es ist klar, daß in der Stimmordnung für die aus den Zenturien der waffenfähigen Ausgeschiedenen neue Stimmkörper geschaffen werden mußten: nichts natürlicher, als jeder centuria juniorum eine centuria seniorum gegenüberzustellen.

Anders bei den Equites, deren 18 Zenturien in 12 centuriae equitum und in die 6 suffragia zerfallen, welch letztere als Ramnes Tities Luceres priores und posteriores überliefert sind.

Nach Festus 452 (LINDSAY) sind sie gleichsam ein Annex an

die 12 unbenannten: sex suffragia appellantur in equitum centuriis quae sunt adiectae ei numero centuriarum, quas Priscus Tarquinius rex constituit. Bei Liv. I 43, 8 f.: (Serv. Tullius) equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias, sex item alias centurias, tribus ab Romulo institutis, sub isdem quibus inauguratae erant, nominibus fecit, erscheinen die sex suffragia als Weiterbildung älterer 3 Zenturien und ebenfalls als ein Annex an die übrigen zwölf. Aber ich halte es für unzulässig, von dieser Überlieferung aus irgendeine Hypothese aufzustellen [1]).

Vielmehr meine ich nur von den Tatsachen ausgehen zu müssen, daß die römische Legionsreiterei der ersten historisch hellen Zeit aus 1200 Reitern bestand, daß in der reformierten Stimmordnung (in der alten wohl ebenso) die 12 Zenturien vor den sex suffragia, wie iuniores vor Seniores stimmten und daß schließlich der Name suffragia sie direkt als „Stimmzenturien" bezeichnet. Es kann kein Zweifel sein: die sex suffragia sind ihrem Wesen nach unter den equites dasselbe, was die Zenturien der Seniores unter den pedites sind. Sie erscheinen den 12 Zenturien hinzugefügt und haben ihren Namen von der Funktion, in der sie später auftraten, als die Heeresordnung eine Stimmordnung geworden war. Offenbar wurden auch damals erst die equites in Zenturien gegliedert, die — soweit wir wissen — wohl die taktische Einheit des Fußvolkes, aber niemals die der sonst immer in Turmen gegliederten Reiterei gewesen ist. Die Schaffung der Stimmordnung brachte die Notwendigkeit mit sich, die Gliederung der classici, des Hauptbestandteiles der Bürgerschaft, auch in die anderen ordines zu tragen.

Daß aber bei den equites die seniores nicht ebenso stark sind wie die juniores, ergibt sich aus der Natur der Sache. Der Reiterdienst bedarf körperlicher Eignung und Uebung und der ständigen Bereithaltung der Pferde. Bei der großen Bedeutung, die auf italischem Boden der Reiterei zukam, hat diese den Kern des alten Heeres gebildet [2]) und damit stimmt es wohl zusammen, wenn sie zunächst dem Adel vorbehalten blieb und wenn der

1) Zumal es noch andere, diesen und einander widersprechende Zeugnisse gibt. Siehe St. R. III 107.

2) Vgl. Delbrück, Gesch. d. Kriegskunst I², 257 f.

Staat, indem er die Institution des equus publicus schuf, sie unter strengste Aufsicht seiner Magistrate stellte. Natürlich hat er die beschränkte Anzahl der Qualifizierten voll auszunützen getrachtet und wir dürfen von den adeligen Herren jener Zeit annehmen, daß sie auch nach den überschrittenen 46 noch kampfesfreudig genug waren, um sich als ständige Reiterreserve evident halten zu lassen. Diese Seniores blieben also von militärischer Bedeutung, es mußte mit ihren Einheiten demnach auch in der Heeresordnung gerechnet werden, weshalb die sex suffragia auch wirklich je 100 Reiter stark sind. Um sie in voller Stärke erhalten zu können, mußte eben ihre Zahl auf 6 vermindert werden, da die Anzahl der waffenfähigen bejahrteren Leute geringer ist als die der jüngeren. Die Belassung des Staatsrosses bei Seniores kann zunächst nur dort erfolgt sein, wo eine Kriegsdienstleistung wirklich zu erwarten war; für sinnlose Formalitäten hatte man damals weder Mittel noch Neigung. Auch aus diesem Grunde erklärt sich die Reduktion der Seniores der Staatsroßinhaber. Die sex suffragia sind also Stimmzenturien, die jedoch als ständige Reiterreserve fungieren, schon durch die Bereithaltung der Pferde in ganz anderer Weise mit der militärischen Ordnung verknüpft als die seniores des Fußvolkes.

Sie existieren demnach, wenn auch natürlich nicht unter dem Namen suffragia, schon in der Heeresordnung. Daß gerade sie sich nach den alten Stammtribus gliederten und damit eine alte Tradition der Reiterei bewahrten, darf uns bei seniores des Adels nicht wundern. Wir dürfen uns denken, daß bei der Schaffung der servianischen Heeresordnung (um deren Rekonstruktion es sich hier handelt), als die junge Ritterschaft in 40 Turmen (= 1200 Reiter) neu gegliedert wurde, die ältere, als eine Reserve verbleibende Ritterschaft, in ihrer neuen Organisation die alten Verbände fortsetzte, wobei die Einteilung in priores und posteriores vielleicht so verstanden werden darf, daß die ersteren ein zweites, die letzteren ein drittes Aufgebot der Reiterei darstellen. Damit stimmen auch die einfachsten und klarsten Stellen unserer Überlieferung überein, Liv. I 43 und der oft bewährte Festus. Alle andere Überlieferung ist Kombination antiker

Gelehrsamkeit, auf welche die alten Stammtribusnamen nicht minder wirkten als auf die moderne.

Was die fünf Einzelzenturien betrifft, so müssen sie in der Heeresordnung das gewesen sein, was ihre Namen besagen: Techniker, Handwerker, Spielleute und Troß. Diese Funktionen stimmen auch gut dazu, daß sie der Stand der städtischen Metöken stellte. Natürlich ist ihre Zusammenfassung zu Zenturien eine künstliche, die erst bei der Umwandlung der Heeresordnung in eine Stimmordnung erfolgt sein kann, wie auch die Reiter erst damals in Zenturien gegliedert wurden. Warum gerade 5 Zenturien aus ihnen gebildet wurden, habe ich bereits gezeigt.

Scheiden wir nunmehr aus der Stimmordnung alle jene Elemente, welche wir als im militärischen Sinne bedeutungslos erkannt haben, und setzen wir die Worte classis und centuria in ihren Grundbedeutungen [1]) als „Aufgebot“ und „Hundertschaft“ ein, so ergibt sich das folgende Schema einer Heeresordnung, aus welcher die Stimmordnung in noch darzulegenden Weise entstanden ist:

	Reiter (Adel)		Fußvolk (Bauern der Landtribus = plebs)	
I. Aufgebot:	1200 Reiter	= 40 Turmen	4000 Mann	= 40 Zenturien
II. „ :	300 „	= 10 „	1000 „	= 10 „
III. „ :	300 „	= 10 „	1000 „	= 10 „
IV. „ :	—		1000 „	= 10 „
V. „ :	—		1500 „	= 15 „
Summe:	1800 Reiter	= 60 Turmen	8500 Mann	= 85 Zenturien

Dazu kommen noch die Kontingente der städtischen Metöken, die als Handwerker, Spielleute und Troß den einzelnen Aufgeboten nach Bedarf zugewiesen wurden.

Dieses Schema ist keine Schlachtaufstellung, wie sie Dionys sich konstruierte; es stellt vielmehr die Gliederung der gesamten Wehrmacht dar, über welche Rom verfügte, ist sozusagen seine ordre de bataille.

---

1) Kübler, R. E. III 2630 f. Willems, 59, bes. n. 5 stellt Gellius VI (VII) 13 richtig. — Die einstige taktische Bedeutung der Zenturie, die noch in der Manipelordnung kleinste Unterabteilung ist, erhellt aus der Bezeichnung „centurio“; daß sie 100 Mann stark war, auch aus der Stärke der Reiterzenturien.

Die Aufgebote haben wir uns sukzessive und nach Bedarf einberufen zu denken. Die Zuteilung zu einem bestimmten Aufgebot wird nicht ohne Rücksicht auf das Vermögen erfolgt sein, denn auch in Rom mußte sich jeder Krieger ursprünglich seine Waffen selbst beschaffen und die ersten Aufgebote wünschte man naturgemäß besser ausgerüstet als die weiteren.

Mit der Rüstung des Hopliten, also Helm, Schild, Schwert und Lanze, sind alle ersten drei Aufgebote ausgerüstet gewesen. Abgesehen davon, daß es so bei Livius und Dionysius überliefert ist, ergibt es sich aus folgender Überlegung: die 1200 Reiter und 4000 Mann des ersten Aufgebotes müssen notwendig in operative Einheiten, in „Regimenter" zerfallen; denn das ganze Aufgebot als Einheit setzte ein Ausmaß von Disziplin und taktischer Erfahrung voraus, wie wir es in der frühen Republik nicht annehmen dürfen. Wie groß diese Einheiten, in welche das Aufgebot zerfällt, anzunehmen sind, das zeigt uns deutlich sowohl zweite und dritte Klasse, nämlich 10 Turmen und 10 Zenturien. Die Teilung in 10 Abteilungen ist noch in der Manipelordnung beibehalten, sie ist einfach und natürlich. Das erste Aufgebot besteht demnach aus 4 kompletten Regimentern, das zweite und dritte aus je einem. Wir müssen uns alle 6 vollkommen aktionsbereit vorstellen, also mit den nötigen Waffen versehen. Anders steht es mit dem vierten und fünften Aufgebot; das sind nur mehr Bruchstücke solcher Einheiten, die nicht mehr selbständig auftreten. Wir können uns vorstellen, daß diese — bestimmt, die in den 6 Regimentern entstandenen Lücken auszufüllen — in Zeiten der Not als Leichtbewaffnete oder ausgerüstet mit den Waffen der Gefallenen und Verwundeten, eingereiht wurden. Wenn sich daneben einzelne der ersten drei Aufgebote aus Korpsgeist bestimmte Rüstungsstücke neben den unbedingt nötigen zulegten, so erklärt sich diese Sitte mit Leichtigkeit aus der militärischen Bedeutung, welche den Klassen eignete.

Für die Annahme von 6 Regimentern spricht auch die Sechszahl der Militärtribune in der Legion, die aus der Legion selbst nicht abzuleiten ist, demnach irgendwie geworden sein muß. Die Gemeinsamkeit des Namens leitet darauf hin, daß diese Legions-

tribunen mit den Militärtribunen konsularischer Gewalt zusammenhängen, wie es denn auch von 405 an mit einer einzigen wohl auf Auslassung zurückzuführenden Ausnahme immer 6 Konsulartribune gegeben hat[1]). Daß es vor 405 entsprechend der Überlieferung weniger als 6 Konsulartribune gegeben hat, ist wahrscheinlich, aber genaue Angaben, wann und mit welcher Anzahl das der Fall gewesen ist, dürfen wir nicht erwarten; denn die Fasten sind bis 404 systematisch verfälscht und scheinen erst für die Folgezeit an Glaubwürdigkeit zu gewinnen[2]). Sondern nur die allgemeine Nachricht, daß es früher einmal auch weniger als 6 Tribune gegeben hat, kann in der unentstellten Überlieferung enthalten gewesen sein. Tribune als Regimentsführer sind nach unserem Schema in der Zahl von 4, 5 und 6 denkbar, nicht mehr und nicht weniger; es gab ihrer eben so viele, als Regimenter einberufen waren. Daß die Inanspruchnahme der militärischen Kräfte sich immer steigerte und schließlich dauernd alle Regimenter im Felde standen, ist nur natürlich. Noch eines: Tribun heißt griechisch χιλίαρχος; auch dieses spricht dafür, daß er einmal ein Anführer von 1000 Hopliten gewesen ist; aus den Verhältnissen der Legion, wo die Tribunen als Kollegium fungieren, läßt sich der terminus nicht erklären.

Bei einer Heeresordnung, wie sie unser Schema zeigt, verfügt der Staat durchaus nicht über die Gesamtheit seiner waffenfähigen Bürger, sondern er ist bloß berechtigt, fallweise und nach Bedarf eine bestimmte Anzahl einzuberufen und umgekehrt ist die Bürgerschaft, d. h. die maßgebenden Faktoren in derselben, im übereingekommenen Ausmaß zur Waffenhilfe verpflichtet. Deutlich tritt hier das Merkmal einer Beschränkung der souveränen Staatsgewalt zutage und die Ordnung weist darauf, daß hier eine Vereinbarung zwischen der Staatsgewalt und einem Gegenparte vorliegt, welcher nur in lokalen „feudalen" Gewalten gesucht werden kann. Nur ist hier der Begriff des Feudalismus nicht in seiner uns geläufigsten mittelalterlichen Ausprägung, sondern mit M. Weber[3]) als Stadtfeudalismus in befestigten Orten zu-

1) Siehe Fischers Zeittafeln.

2) E. Stein, Wr. Studien XXXVII (1915) 353 ff.

3) M. Weber, Handw. f. Staatsw. I³, 53.

sammengesiedelter Berufskrieger zu nehmen, wie er das mittelalterliche Altertum in den Anfängen seiner spezifischen politischen Entwicklung beherrscht hat. Der Grundbesitz dieser in der Stadt wohnenden Feudalherren lag auf dem flachen Lande. Hier hatte die Art der Wirtschaft (in der Campagna finden sich schon prähistorische, größere Arbeitsvereinigung voraussetzende Wasseranlagen und die bedeutende Viehzucht erfordert Verständigung über die gemeinschaftliche Weide) die einzelnen Haushalte schon frühzeitig gauweise zu einer politischen und in gewissem Sinne auch ökonomischen Einheit verbunden, welche auch die Organe besaß, um alle gemeinsamen Angelegenheiten zu regeln[1]). In diesen Verbänden besaßen die großen Grundbesitzer schon vermöge ihres ökonomischen Übergewichtes entscheidenden Einfluß[2]), der sich, als sie in der Stadt zusammengesiedelte Kriegerkaste geworden waren, nur steigern mußte und, wie in jeder feudalen Ordnung, so auch hier, durch Übernahme von Befugnissen der Verwaltung zum Ausdruck kam. Vor allem ist wohl so die herrschende Stellung jener patrizischen Geschlechter zu erklären, die wir daraus entnehmen, daß einzelne Gaue ihre Namen tragen; es „sind eben ehemalige Gaufürsten und Burgenbesitzer, die eingemeindet wurden“[3]), aber ihre Machtstellung im Gau behielten und ausgestalteten, so daß das gesamte Territorium des römischen Staates außerhalb der Stadt unter wenigen von der Stadt aus regierenden Teilgewalten distriktweise aufgeteilt erscheint[4]). Diese distriktweise Organisation der Verwaltung hat sich auch im militärischen erhalten: die Aushebung hat in Rom jederzeit tribusweise stattgefunden.

Oben haben wir gezeigt, daß die Klassenzenturien in engem Zusammenhang mit jenen ältesten 17 Landtribus stehen, deren

1) Mit der „Genossenschaftstheorie“ hat das nichts zu tun. Vgl. M. Weber l. c. 143.

2) l. c.

3) l. c. 142.

4) Weshalb aber „hier ebensowenig wie in der übergroßen Mehrzahl der hellenischen Städte das platte Land als ein lückenloser Komplex geschlossener Grundherrschaften oder gar Grundbesitzer gewesen“ ist (l. c.) und keinesfalls folgt daraus eine Hörigkeit der Plebs, wohl aber deren politische Abhängigkeit.

„feudale“ Natur schon daraus erhellt, daß 16 von ihnen die Namen römischer Patrizierfamilien tragen[1]). Den prinzipiell gleichen Rechten der Tribus (bezw. ihrer Herren) müssen gleiche Pflichten, zumal gleiche militärische Leistungen entsprochen haben, wie dieser Grundsatz auch in historischer Zeit noch zum Ausdruck kommt[2]). Um die Stärke des von jeder Tribus zu den einzelnen Aufgeboten gestellten Kontingentes zu ermitteln, brauchen wir nur die Zahlen des betreffenden Gesamtaufgebotes durch 17 zu teilen; gleich die durch Teilung des ersten Aufgebotes erhaltene Zahl[3]) ist eine wohlbekannte und bestätigt die Richtigkeit unserer bisherigen Schlüsse:

5200 : 17 = 306; es ist das genau die Anzahl, die uns in der durchaus glaubwürdigen Fabiererzählung begegnet[4]). Nur daß wir jetzt wissen, daß es nicht die gens Fabia war, welche 306 Krieger stark von den Etruskern vernichtet wurde, — dieses wurde mit Recht schon von Dionys (IV 22) als unwahrscheinlich empfunden — sondern es war das 1. Aufgebot der Tribus Fabia, welches, das Gebiet der eigenen Tribus verteidigend, restlos im Kampfe fällt. Da die Normalzahl eines 1. Tribusaufgebotes allgemein bekannt war, so darf es uns nicht wundern, die genaue Zahl der Gefallenen, nämlich 306, so treulich überliefert zu sehen.

1) Wenn die Clustumina in dieser Hinsicht aus der Reihe fällt, so ist das noch kein Beweis, daß sie dem Wesen nach von den andern 16 verschieden war; denn die 17 Tribus erscheinen uns als ein geschlossener Komplex in der Tradition sowohl wie in der Zenturienordnung. Hier hat eben aus einem nicht mehr ersichtlichen Grunde ein Geschlechtsname weichen müssen oder ein alter Lokalname sich nicht mehr verdrängen lassen.

2) Noch bei Polyb. VI 20 werden bei der Aushebung die Tribus nach dem Lose so lange vorgerufen und aus jeder dann vier und vier ausgewählt und in die 4 Legionen eingereiht, bis dem Bedarf an Mannschaft entsprochen ist. Die gleichmäßige Belastung jeder Tribus wird durch diese Art des dilectus deutlich demonstriert. — Vgl. die Bildung des thessalonischen Heeres, wo jeder κλῆρος die gleiche Anzahl von Reitern und Hopliten zu stellen hat Arist. in schol. Vat. ad Euripid. Res. 307.

3) Daß die Zahl der Ergänzungsbezirke in der Erfordernissumme nicht restlos enthalten ist, wird nicht wundern: beide sind unabhängig von einander zustande gekommen.

4) Kritik und Würdigung bei De Sanctis, Storia d. R. II 128 ff., wo auch die Zahl 306 ganz unvoreingenommen verteidigt wird.

Die 17 Landtribus, die am Beginne der historischen Zeit uns als bestehend entgegentreten und über deren Entstehung wir nichts wissen können, sind in ihrer Gesamtheit der ager Romanus jener Zeit und stellen dessen Einteilung dar, ein Gebiet von etwa 1000 km² mit mindestens 120000 Einwohnern [1]), das die 10300 Wehrfähigen, welche die Ordnung erheischt, ohne weiteres hat aufbringen können; zudem wurden letztere in ihrer Gesamtheit nur im äußersten Notfall aufgeboten. Viel kleiner kann gar nicht der Raum sein, von dem aus eine politische Individualität ihre historische Laufbahn beginnt. Ein kleineres Rom als dieses der 17 Tribus liegt, wenn es überhaupt jemals bestanden hat, für immer im vorgeschichtlichen Dunkel begraben. Doch scheint die Tribuseinteilung nicht die erste des römischen Bodens gewesen zu sein. Die Tradition weiß von pagi zu berichten, die auch sonst in Italien eine gewöhnliche Form staatlicher Organisation sind, vermengt aber die beiden Begriffe pagus und tribus, so daß man sie für, wenn nicht geradezu identisch, so doch in vieler Hinsicht zusammenfallend sich denken muß, zumal uns Festus 102 (LINDS.) berichtet: Lemonia tribus a pago Lemonio appellata. Auch tribus ist wie pagus ein lokaler Begriff [2]); jedoch zumindest in Rom wird er schon in seiner ältesten Anwendung vor allem als politischer Begriff gebraucht: untrennbar mit der Tribus hängt tribunus als Bezeichnung des Kommandanten eines Regimentes zusammen und die militärische Bedeutung der 3 alten Tribus der Ramnes Tities und Luceres geht aus dem Weiterleben ihrer Namen in den sex suffragia hervor. Bis auf dieses Rudiment ist die Gliederung der römischen Bürgerschaft in die Stammtribus nahezu verschwunden, aber wir sehen dafür den Namen „Tribus“ an Distrikten haften, die — wie wir zeigten — ebenfalls (vielleicht in erster Linie) von militärischer Bedeu-

1) BELOCH, Ital. Bund 69. Ist von diesem Gebiet nur die Hälfte Ackerboden, so können, die bei POLYBIUS und CATO mitgeteilten Tagesrationen zugrunde gelegt, 100000 Personen darauf Ernährung finden (60 auf 30 ha Campagnaboden). Neben dem Körnerbau spielt aber Viehzucht eine nicht viel geringere Rolle und nicht zu unterschätzen ist das Handelseinkommen der „Stadt“, welches frühzeitig Nahrungsmittelimporte gestattete. Vgl. M. WEBER, l. c. 150 f.

2) ROSENBERG, Staat d. Italiker 123 f.

tung waren. Es ist möglich, daß die pagi, in welche der ager Romanus ursprünglich zerfiel, mit der Funktion auch die Bezeichnung übernahmen, gleich oder im Laufe der Zeit. Auf jeden Fall setzt diese politische Nutzbarmachung der Paguseinteilung die Festlegung, eventuell Arrondierung von deren Grenzen voraus[1]), wie auch die Paguseinteilung in ihrer uns überlieferten kultlichen Funktion als eine politische erscheint[2]).

Ich unternehme es, den ganzen Zusammenhang hier zu skizzieren: In dem politischen Zentrum der Landschaft entsteht, spontan oder durch συνοικισμός, die Stadt. Denn sowie ein stärkeres politisches Leben einsetzt, ist — wer daran teilzunehmen wünscht — gezwungen dorthin zu ziehen. Das können natürlich nur die Begüterten, die ebendadurch die Geschlossenheit eines Standes und steigenden Einfluß gewinnen, während der Bauer politisch und zuweilen auch rechtlich unfrei wird[3]). Denn da „die Masse der Bevölkerung durch die Notwendigkeit intensiverer Arbeit an den Boden gefesselt und für militärische Zwecke nicht mehr disponibel ist", differenziert sich im Wege der Arbeitsteilung eine Berufskriegerschaft heraus, die nun die wehrlose Masse für ihre Sustentation auszubeuten sucht. „Die Entwicklung der militärischen Technik zu einer nur berufsmäßig zu betreibenden, weil ständige Ausbildung und Übung voraussetzenden Kunst ging damit teils als Begleiterscheinung, teils als die wirkende Ursache parallel"[4]). Diese Entwicklung ist für Griechenland eine typische, wir dürfen annehmen, daß sie in Rom wiederholt wurde. Vermutlich hat hier etruskischer Einfluß die Dörfer um das Forum zusammengefaßt, wobei die Samtgemeinde die Gliederung in Stammtribus und Kurien erhielt, die eine künstliche ist, wenn sie auch im System an alte indoger-

1) De Sanctis, Storia II 18.

2) Das Fest der Paganalia zählt unter die sacra publica: obwohl die Angehörigen eines jeden pagus für sich opfern, stellt die Gesamtheit dieser Opfer das Gemeindeopfer dar (Wissowa, Religion und Kultus d. R., 398). Das ist nur möglich, wenn die Einteilung in pagi oder die Anerkennung dieser Einteilung auf einen politischen Akt zurückgeht, bei dem auch die sakrale Funktion der pagi geregelt wurde.

3) Vgl. E. Meyer, Gesch. d. Alt. II 329 f.

4) M. Weber, l. c. 53.

manische Art der Stammesgliederung anknüpft. Kurie wird griechisch mit φρατρία, tribus mit φύλη wiedergegeben, was auch sachliche Berechtigung hat. Wie die Phyle, so war auch die Tribus nicht zuletzt von militärischer Bedeutung. Fußvolk und Reiterei waren unter tribuni tribusweise[1]) zusammengefaßt zu Einheiten, deren jede nach Kurien wieder in 10 Unterabteilungen zerfiel, womit nur eine ursprüngliche Bedeutung der „Bruderschaft", welche einst auch der griechischen Phratrie nicht gefehlt hat[2]), in die künstliche römische Gliederung, zusammen mit dem Namen und noch manch anderer Funktion, hinübergenommen worden ist[3]). Da sich die neue, künstliche Gliederung nur auf die Zusammengesiedelten, auf die Städter erstreckte, bestand auch das Heer dieser Ordnung lediglich aus den städtischen Herren, die eben durch den ausschließlich von ihnen geleisteten Waffendienst zu einer Kriegerkaste, zum auf seine besondere Herkunft stolzen „Adel" wurden. Denn innerhalb dieser grundbesitzenden, kriegerischen Städterschaft wird das Geschlechterwesen und der Gentilkult ausgebildet, bürgern sich bestimmte, durch die Zeit geheiligte Gebräuche ein, wodurch die ursprünglich bloß wirtschaftlich, politisch und militärisch Überlegenen allmählich zum in allem und jedem von der Masse, der plebs, unterschiedenen, innerlich jedoch streng homogenen Adelstand werden. In diesem Adelsheer kämpften die Berittenen durchaus nicht als Kavallerie im modernen Sinne; sie waren nichts als der größeren Schnelligkeit oder des Ansehens wegen berittene Hopliten[4]). Daß dieser ausschließlich auf ihm lastende Kriegsdienst den Adel schließlich erschöpfen mußte, ist klar und als es die Verhältnisse erforderten, zog man auch die Bauern der von der Stadt aus beherrschten pagi zum Waffendienst heran. Der Adel beschränkte sich von nun an auf die Reiterei, welche

1) Doch stellte die Tribus keine „Tausendschaften" (VARRO, De l. l. V 89 ist ein etymologischer Versuch), sondern so viel und so wenig, als Waffenfähige zu Gebote standen.

2) Siehe ILIAS II 362 f.

3) Nach O. SCHRADER, Reallex. 770 ff. ist „Bruderschaft" (= Sippe, Phratrie, Bratstvo und — was dort verkannt ist — Kurie) älteste Grundeinheit des idg. Heeres.

4) HELBIG, Die Castores. HERMES XL (1905) 104 f.

wenigstens teilweise die alte Gliederung bewahrte; sie, welcher wegen der Natur des Landes erhöhte Bedeutung zukam, mußte auch wegen der Unzuverlässigkeit und Ungeschultheit des bäuerlichen Fußvolkes stärker gehalten werden als es später der Fall war, seit der römische Bauer Schulung und Disziplin erlernt hatte[1]). Zur Organisation der Aushebung knüpfte man an die alte Paguseinteilung an, die jetzt eine Festlegung erfuhr, und bediente sich des Einflusses der in den einzelnen pagi mächtigsten Herren. Mit der Funktion als Aushebungsbezirk nahm dann der pagus den Namen tribus an.

Daß die einzelnen Tribusaufgebote zuweilen auch selbständig auftraten, zeigt uns die Fabierepisode. Aber im Gesamtheer war die Tribuseinteilung ebenso wegorganisiert wie später in der Legion, wo sie doch auch bei der Aushebung die maßgebende Rolle spielt. Daran erkennen wir die Stärke der zentralen Staatsgewalt, welche diese Heeresordnung schuf und sich der Gauherren nur als Mittel der Verwaltung bediente, in der zusammengefaßten Heeresmacht des Staates jedoch weder ihnen noch ihrem Kontingent organisatorisch eine Funktion einräumte. Wir dürfen die „servianische“ Heeresordnung, die Schaffung des Zenturienheeres der 6 Regimenter, in die Blüte der Königsherrschaft ansetzen.

Die Bewohner der Tribus haben mit den Klienten gar nichts gemeinsam[2]) und alle Schlüsse, die für die römische Bauernschaft aus der Bedeutung des Wortes cliens gezogen wurden, sind hinfällig. Doch entspricht der oben skizzierten Herausbildung eines „Stadtfeudalismus“ die Entwicklung einer immer stärker werdenden Abhängigkeit der Bauernschaft. Solche Abhängigkeit ergibt sich von selbst aus den wirtschaftlichen Bedingungen und der Struktur einer Gesellschaft dieser Kulturstufe, für welche sie im ganzen hellenischen Kulturkreis so sehr die Regel ist, daß man auch in den von politischem Leben

1) Vgl. Delbrück, Gesch. d. Kriegskunst I² 257 f. Er führt als Zeugnis für den die ältere Periode Mittelitaliens charakterisierenden Typ das auf früherer Stufe stehengebliebene Cupua an (Liv. XXIII, 46).

2) Die diesbezüglichen Angaben der alten Autoren sind offenkundige Kombinationen.

ergriffenen Gebieten Italiens für ihr Nichtvorhandensein Anhaltspunkte besitzen müßte, um hier grundsätzlich verschiedene soziale Verhältnisse annehmen zu dürfen. Aber gerade ein Blick auf die griechischen Verhältnisse lehrt, wie unendlich differenziert diese Abhängigkeit sein kann. Neben die so verschiedenen Beispiele noch in historischer Zeit bestehender Abhängigkeit tritt das Beispiel Athens, wo eine ursprünglich zwar politisch und wirtschaftlich abhängige, rechtlich aber freie Bauernschaft sich gänzliche Gleichberechtigung errungen hat[1]). Aus den Bauern werden — vielleicht mit Solon — Vollbürger, denen die einzigen wirklichen Vollbürger von ehedem — die Städter — nun als staatsrechtlich wenig, faktisch noch immer sehr überlegener Adel gegenüber stehen. Die attischen Eupatriden waren ein grundbesitzender, in der πόλις wohnender Kriegeradel, ähnlich den organisierten Ritterschaften, die wir noch in historischer Zeit in Chalkis, Eretria, Elis finden. Mit der Emanzipierung des πλῆθος (das Wort ist auch terminus für das lat. plebs!) „verloren freilich diese Ritterschaften ihren spezifisch adligen Charakter und ihre Zusammensetzung erfolgte nach einem gewissen Zensus, immer herrschen jedoch in ihnen aristokratische Tendenzen“[2]). Dieser Entwicklung gleicht die römische aufs Haar; auch hier tritt an die Stelle des Patriziates der Senatorenstand; und aus der absoluten rechtlichen Unabhängigkeit, in welcher die Plebs der historischen Zeit ebenso wie die attische Bauernschaft nach Solon erscheint, dürfen wir wohl schließen, daß die römische Plebs rustica, mag sie auch so wie das πλῆθος Attikas ursprünglich wirtschaftlich und politisch von dem Stadtadel in hohem Grade abhängig gewesen sein, sonst gewiß frei war.

Der Übergang vom Kurienheer zum Zenturienheer muß zwar zunächst die Macht der 17 Adelsgeschlechter, die in den Landbezirken nun auch staatlich anerkannte politische Herren waren, außerordentlich gesteigert haben: die Vertreibung der Könige wird mit dieser Machtverschiebung zusammenhängen. Aber die Heranziehung zum Heeresdienst, die Vereinigung in disziplinierten Verbänden, der Anteil an der Beute endlich hat die Bauern-

1) Vgl. Arist., Ἀθ. πολ. II.

2) Busolt, Griech. Staats- und Rechtsaltertümer² 32.

schaft moralisch und wirtschaftlich gehoben, am meisten natürlich die, welche den meisten Felddienst zu leisten hatten: das erste Aufgebot. Nach welchem Gesichtspunkt die Wehrfähigen eines Gaues in die Klassen eingeteilt wurden, wissen wir natürlich nicht. Aber es liegt nahe anzunehmen, daß die Einteilung eine dauernde war; denn so war bei feindlichem Einfall oder sonst einer Geschwindigkeit erfordernden Unternehmung das Regiment am raschesten beisammen und der einmal für ein bestimmtes Aufgebot Ausgehobene konnte auch bezüglich seiner Bewaffnung unter Kontrolle gehalten werden. Bei der Wertschätzung, welche der Heeresdienst in der Zeit der Adelsherrschaft genoß, dürfen wir annehmen, daß die ersten Klassen von Bauern freierer und wirtschaftlich günstigerer Lage gebildet wurden, als die letzten; auch konnte die Rüstung leichter von jenen als von diesen bereitgehalten werden; diese günstigere Lage der ersten Klassen stieg noch durch die Beute, die aus dem Felde nach Hause zu bringen sie mehr Gelegenheit hatten als die anderen. Wir dürfen annehmen, daß manche plebejische Familie Macht und Ansehen erlangte, ebenfalls in der Stadt ihren Wohnsitz nahm, sich dort in den Besitz aller jener Kulturgüter setzte, die bisher ein Privileg des Adels waren, und schließlich sich als eine Gens konstituierte, ähnlicher den Patriziern als den am Lande verbliebenen Genossen ihres ordo.

Wir sahen das Zenturienheer aus 6 Regimentern gebildet, aus 4 des ersten und je einem des zweiten und dritten Aufgebotes, jedes unter dem Kommando eines tribunus, der aber nichts zu tun hat mit der Landtribus, welche nur die Aushebung und Evidenzhaltung der für sie festgesetzten Kontingente besorgt. Die Bezeichnung tribunus für den Kommandanten eines Regimentes ist vielmehr aus dem alten Kurienheer herübergenommen, wo jedes der 3 Stammtribusregimenter (auch diese in 10 Abteilungen gegliedert) unter einem tribunus stand. Die Erstreckung der Wehrpflicht auf die Plebs hatte dann eine Verdopplung der Regimenteranzahl gestattet.

Die alten Volksversammlungen sind Heeresversammlungen; so wie in dem Kurienheere nur der Stadtadel diente, so war auch er nur in der Kurienversammlung vertreten; auf den aristo-

kratischen Charakter weist die Unterteilung der Kurien in gentes. Die Einteilung in 3 (Stamm-) Tribus und 30 Kurien betraf die städtischen Vollbürger und nur diese; als später sich Plebejer in der Stadt als gentes konstituierten, müssen sie damit auch in die Kurien gelangt sein. Ursprünglich jedoch kamen die Plebejer, ohne davon prinzipiell ausgeschlossen zu sein, für diese rein städtische und personale Gliederung gar nicht in Betracht. Vielmehr gilt frühe schon am flachen Lande die lokale Gliederung in die 17 Distrikte, die mit der Funktion als Aushebungsbezirke auch den Namen Tribus erhalten hatten. Die Angleichung der städtischen an die ländliche Einteilung geschah erst 304. Bis dahin hatte sich die (natürlich fiktive) gentilizische Gliederung in die drei Stammtribus Bedeutung bewahrt [1]). Frühzeitig schon ist die Kurienversammlung ohne politischen Einfluß gewesen; was hatten auch die Söhne noch mitzureden, wenn ohnedies die Väter im Senate saßen? Nicht einmal zur Wahl, nur zur Akklamation der durch die abtretenden bestellten neuen Magistrate waren sie befugt.

Mit der Abschaffung der Kurienheeres verliert dann diese Versammlung fast alle Kompetenz. Dafür waren neben ihr, zunächst noch illegitim, zwei andere Versammlungen herangewachsen: Zenturien- und Tribusversammlung. Erstere zunächst

1) Wir sehen sie festgehalten in den coloniae civium Romanorum, deren Einrichtungsmodalitäten gerade in den Jahrzehnten vor 304 ausgebildet wurden. Ich erinnere an die III viri col. deducendae, die 300 Zahl der Kolonisten, an die Tatsache, daß noch „in der Kaiserzeit anscheinend regelmäßig pro Veteran ein Drittel einer Zenturie als Los gegeben wurde — je drei Ansiedler in jede Zenturie eingelost und diesen die Absteckung ihrer Lose überlassen (HYGIN p. 200)“ wurde (M. WEBER, R. Agrargesch. 16). Die Kolonie ist eben das getreue Abbild ihrer Mutterstadt: wie diese sind sie zunächst das Land beherrschende Garnisonen. Das den Bürgerkolonisten assignierte Areal ist Stadtboden (von 2 jugera kann keine Familie leben); das flache Land ringsum muß auch hier von dem städtischen Mittelpunkte abhängig gewesen sein. Wie eng die III viri c. d. mit den 3 Stammtribus zusammenhängen, das zeigt wieder ein Blick auf die griechischen Verhältnisse: JG. I 31 (Kolonie nach Brea 446|5 v. Chr.) γεονόμους δὲ ἁλέσθαι δέκα ἄνδρας ἕνα ἐχ φυλῆς. Über die verschiedenen Kategorien des dem griechischen Kolonisten assignierten Bodens gibt interessanten Aufschluß A. WILHELM, Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde III 3 ff.

nichts anderes als das neue Zenturienheer, das vor jedem Kriegszug zusammenberufen werden mußte, um die notwendigen Mitteilungen entgegenzunehmen, wobei es seiner Zustimmung wie Ablehnung durch Zusammenklirren (suffragium von subfrangere)[1]) Ausdruck verliehen haben mag. Diese Heeresversammlung stand den „Vätern" anders gegenüber als die der Kurien und ließ sich nicht wie letztere beiseite setzen; sondern mit im Kriegsdienst erstarktem Selbstgefühl fand die Plebs rustica, der es an städtischen Führern nicht mehr fehlte, Mut zu Widerspruch, ja ernstlichem Konflikt. Aufrührerisch löste das Heer sich auf und trat, so wie man in den einzelnen Bezirken sich zusammentat, zu einer bezirksweise gegliederten, rein plebejischen Versammlung zusammen und wählte hier sich seine Führer selbst, verlangte schließlich, daß diese seine Führer die ordentlichen Magistrate der Stadt ersetzen sollten. Seit 400 — so ist es überliefert — gelangten auch Plebejer in diese Führerstellen. Der große Krieg gegen Veji, dem auch die Tradition einschneidende Bedeutung beimißt, hielt jahrelang die 6 Regimenter unter den Waffen (deshalb von da an auch die Konsulartribunen ständig in der Sechszahl). Die siegreiche Beendigung dieses Krieges gab den inneren Kämpfen noch eine Zeit lang Raum, die Not der Gallierkatastrophe aber drängte auf Ausgleich. Dieser brachte der Plebs die Beseitigung des „Feudalismus" und die Anerkennung einer Volksversammlung, und zwar der Versammlung des nach Zenturien gegliederten Heeres.

Dieser Heeresordnung lagen, wie wir sahen, die 17 alten Landtribus zugrunde; ob nun ihre Umwandlung in eine Stimmordnung vor oder nach der Einrichtung der 4 unmittelbar nach der Gallierkatastrophe (Vulg. 390) auf vejenter Gebiet errichteten Tribus (Vulg. 389) erfolgt ist, auf keinen Fall hat die Erhöhung der Tribuszahl für die Struktur der Heeresordnung mehr Bedeutung gehabt. Dieses, dann die plötzliche Vermehrbarkeit der Tribus, ferner die neue Art die Tribus mit Lokalnamen zu benennen, beweist, daß sie jetzt ihren alten Charakter verloren haben, d. h. aus „feudalen" Bezirken, in denen die politische Macht mit dem größten Grundbesitz vereinigt war, das geworden

1) Rothstein, Hirschfeldfestschrift (Berlin 1903) 30.

sind, als was wir sie in der historisch hellen Zeit kennen: lediglich Steuer- und Aushebungsbezirke.

Für diese Errungenschaften aber mußte ihrerseits die Plebs die militärische Ordnung respektieren, die als einzige legitime Volksversammlung anerkannt wurde und welche gewisse bisher revolutionär von der Tribusversammlung ausgeübte Rechte zuerkannt bekam, Rechte, die man dem Heere, das den Staat errettet hatte, nicht vorenthalten konnte. Andererseits stand für den Adel die Sache wesentlich günstiger, wenn das Volk in der Form des Heeres politisch auftrat. Diese Lösung konnte auch die Führer der Plebs für sich gewinnen, die leicht einsahen, daß auf diese Weise alle Macht in ihre Hände käme; auch diese „bürgerliche" Revolution hat damit geendet, daß nach ihrem Siege die führende Schichte dieser Bewegung rasch und gerne mit dem besiegten Adel paktierte, um sich nun ihrerseits die errungene Machtstellung gegen die unteren Schichten, die bis dahin willkommene Verbündete gewesen waren, zu sichern.

Damit haben die Tribus viel von ihrem Sonderdasein aufgegeben und gestärkt geht aus dem Kampfe die zentrale Staatsgewalt hervor, als deren Hauptträger nunmehr das zu politischen Rechten gelangte Volk erscheint, aber nicht das „Volk" im Gegensatz zum „Adel" und nicht in unterschiedsloser Gleichheit sowie schrankenloser Freiheit, sondern der in kriegerischer Disziplin und Ordnung von den selbstgewählten Führern befehligte Gesamtpopulus, der exercitus Romanus.

Aber diese Neuerungen hatten andere notwendig im Gefolge. Es ist klar, daß jetzt die ganze Plebs Eintritt in das Stimmheer verlangt, die Nichtausgehobenen sowohl als auch die Nicht-mehr-Wehrfähigen. So hören einerseits die Zenturien auf Hundertschaften zu sein, andererseits traten die neugebildeten Zenturien der Seniores hinzu. Als Maßstab für die Bildung der Klassen tritt nun — wohl auch schon vorher von Einfluß — formell und konsequent die Schatzung in Kraft. Die gleichzeitige Verteilung des Vejenter Ackerlandes konnte für den Augenblick eine allzugroße Diskrepanz zwischen Heeres- und Stimmordnung hintanhalten. Wirklich wollte man ja die Ordnung in beiden Funktionen beibehalten, was daraus hervorgeht, daß man die seniores in

besonderen Zenturien zusammenfaßte. Alsbald aber wurde klar, daß das inkompatible Funktionen seien. Die Zenturien der 1. Klassen sanken unter den Stand, während die der anderen, viel weniger in Anspruch genommenen weit darüber waren. Dazu ermöglichte die neue Sachlage die Ausnützung aller militärischen Kräfte und nicht nur einer bestimmten Zahl, wie bisher; und wirklich erheischte die Furcht vor neuerlichem Galliereinbruch alle Anspannung.

Die große Heeresreform der frühen Republik, die von der Tradition an den Namen des Retters aus Galliernöten, des Furius Camillus geknüpft wird, ist das dringendste Gebot der Situation unmittelbar nach Vulg. 389 und die notwendige Konsequenz der Neuerungen dieses Jahres. Diese Reform hat dem römischen Wehrsysteme jene Form gegeben, die sich im wesentlichen bis auf Polybius erhalten hat, der sie uns schildert.

Das Wichtigste an dieser Reform war, daß sie mit der Gesamtheit der wehrfähigen Bürger rechnete. So konnte man alle 5 Klassen zu einer Einheit zusammenfassen und gleichzeitig ins Feld schicken, da ja Ersätze in den überreichen Klassen zu Gebote standen. Die innere Gliederung dieser legio („Aushebung") nahm dabei auf den Zensus nur insoferne Rücksicht, als die früher nur zu Ersätzen bestimmte 4. und 5. Klasse die Leichtbewaffneten stellte. Das Kommando führen die ehemals selbstständigen Regimentsführer jetzt kollegialisch, ihr Kollegium ist von nun an die höchste zivile und militärische Gewalt im Staate.

Diese gewaltige taktische Einheit entsprach zwar mit ihrer in die Tiefe gegliederten Phalanx und der Kombination von Leicht- und Schwerbewaffneten und Reitern den militärischen Errungenschaften der Zeit, wie sie durch die griechischen Kolonien den Italikern vermittelt wurden, doch war seine Größe von Nachteil. Außerdem ist ein kollegialisches Amtieren 6 oberster Magistrate im Zivilen und besonders im Militärischen wenig ersprießlich. Die befriedigende Lösung brachte das Jahr 366, in dem man die merkwürdige Doppelmagistratur der Konsuln schuf, deren jeder eine der beiden Legionen befehligte, die durch Teilung aus der ursprünglichen einen entstanden waren. Das Kollegium der tribuni militum — nun lediglich auf das Militärische beschränkt und

gleichzeitig verdoppelt — führt von nun an das Unterkommando in der Legion.

Es ist höchst unwahrscheinlich, daß das Konsulat 366 nach langer Pause erneuert worden sei, es wurde damals wohl erst geschaffen [1]). Die staatlichen Einrichtungen der Italiker lassen schließen, daß zwischen Königtum und 366 in Rom eine Diktatorenverfassung bestand: neben einem magister populi (nach Liv. VII 3, 5: praetor maximus) ein magister equitum (praetor iuventutis) [2]). Aber diese rechtmäßigen Magistrate werden durch die Führer des mächtig gewordenen Bauernheeres schließlich ganz in den Schatten gedrängt. Es ist ein Kampf zwischen Adel und Plebs, zwischen Stadt und Land, der 366 wie folgt beschlossen wird, zugleich der Abschluß der 389 begonnenen Ausgleichsbewegung: die alten patrizischen Magistrate bleiben (praetor maximus und praetor minor), aber es wird ein dritter Praetor geschaffen, der als Vertreter der Plebs mit gleicher Kompetenz und Benennung neben den einen bisherigen praetor maximus (στρατηγὸς ὕπατος) tritt [3]). Daher auch die Teilung des Heeres in die zwei großen Einheiten, als deren Kommandanten die Konsuln vor allem erscheinen; daher auch der spätere Name des Prätorenpaares: consules = die „Zusammen-Seienden", die „Kollegen" schlechtweg.

Möglicherweise hat die illegitime magistratische Gewalt der Konsulartribunen sich in den ebenfalls revolutionären Tribunen der Plebs fortgesetzt [4]), was nicht nur der gemeinsame, erst später durch Zusätze determinierte Name des Tribunen nahelegt.

Ich kehre zu der Stimmordnung zurück; als auf dem Zensus

---

1) So vermuten auch Hartmann, Kornemann, De Sanctis. Das Prinzip der Zweistelligkeit der höchsten Magistratur ist so absonderlich und singulär, daß man es sich nur aus besonderen Bedingungen heraus entstanden denken kann.

2) Dieses Paar entspricht dem zilaθ parχis und zilaθ eterau der Etrusker, dem meddix tuticus und m. minor der Osker, dem dictator und praetor iuventutis in Latium. Vgl. Rosenberg, Staat d. Italiker; Kornemann, Klio XIV 190 ff.

3) Die Formulierung: ut consulum alter ex plebe crearetur mag jüngeren Datums sein, obiges Prinzip ist als ihr Vorläufer anzusehen.

4) Varro, d. l. l. V 82. Vgl. E. Pais, Storia critica di Roma II 471 ff.

beruhend kann sie erst ins IV. Jahrhundert gehören, da sie einen allgemeinen Wertmesser voraussetzt, den es seit Anfang dieses Jahrhunderts gab: zunächst signierte Barren und hernach Geld. Der Zensus muß dem römischen Wirtschaftsleben einen gewaltigen Impuls gegeben haben und hat den Beginn einer eigenen Münzprägung gewiß beschleunigt.

Münze, Mauer und Zenturienordnung — merkwürdigerweise alle dem König Servius zugeschrieben — sind Schöpfungen des 4. Jahrhunderts, sie alle der Ausdruck einer gewaltigen Konsolidierung und des Sieges der „Stadt" über das „Land". Denn die Plebs der ersten Klasse wurde bald städtisch, drang in den neu sich bildenden Adel ein (Senatorier) und beherrschte im Bund mit den Patriziern die Zenturienversammlung. Diese steht zwischen der bedeutungslos gewordenen Kurienversammlung und der vorläufig noch zurückgedrängten revolutionären Tribusversammlung[1]), auf lange Zeit hinaus maßgebender Faktor im römischen Staate. Als ihr die Tribusversammlung den Rang ablief, da lag das politische Schwergewicht infolge tiefer Veränderungen in der Struktur des römischen Staates notwendig bei keiner Volksversammlung mehr, sondern beim Senate.

---

1) Eine weitere Volksversammlung (comitia tributa) hat es nie gegeben. KAHRSTEDT, Rh. Museum LXXII (1918) 258. Ich bemerke, daß ich die in den zwölf Tafeln als comitiatus maximus bezeichnete Appellationsinstanz für die Tribusversammlung halte; in dieser Funktion zeigt sie die Tradition. Com. max. heißt sie im Gegensatz zur wohl comitiatus schlechtweg genannten Kurienversammlung. Die Zenturienversammlung existierte zur Zeit dieser Ausdrucksweise noch nicht.

Der Streit um den Wittgensteiner Wald.

Von

F. Philippi.

Im höchsten Teile des westfälischen sogenannten „Sauerlandes", im preußischen Landkreise Wittgenstein, hat der Sturmwind der Revolution von 1918 ein schon lange schwelendes Feuer zu heller Flamme angefacht: die Zwistigkeiten der Kreiseingesessenen, der „Grafschaftseingesessenen", mit den größten Waldbesitzern im Kreise den Fürsten, früheren Grafen von Sayn-Wittgenstein-Berleburg und Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ländchens, richtiger der Ländchen, denn die früheren Grafschaften und der jetzige Kreis decken sich so ziemlich in ihren Grenzen, sind insofern eigenartige, als etwa 75 % des Bodens mit Wald bestanden und nur 25 % besiedelt sind. Diese 25 % für Wohnungs- und Ernährungszwecke der verhältnismäßig geringen Bewohnerzahl ausgenützten Teile der Bodenfläche genügen jedoch nicht, um diese Bedürfnisse voll zu befriedigen; daher mußten Brotkorn und sonstige Lebensbedürfnisse vor dem Kriege in erheblichem Umfange eingeführt werden, und zwar gegen den Ertrag der zwar nicht stark entwickelten, aber immerhin vorhandenen Gewerbetätigkeit, weil die Einnahmen aus der Ausfuhr von im Lande gezogenem Vieh zur Bezahlung nicht ausreichten.

Als im Kriege die Einfuhr immer mehr erschwert und fast unmöglich gemacht wurde, trat naturgemäßig unter der Bevölkerung ein Bedürfnis nach Ackerland und Weide hervor, ein Bedürfnis, welches noch wuchs, als die Kriegsteilnehmer heimkehrten und die Industrie immer mehr zu arbeiten aufhörte.

Da große Güter im Kreise vollkommen fehlen, wie denn dort auch kein Adel ansässig ist, hätte diesem Bedürfnisse überhaupt nur auf Kosten des Waldbesitzes der Fürsten genügt werden können, und es ist nachgewiesen, daß die Fürsten gegenüber

solchen Anforderungen sich nicht durchaus ablehnend verhalten haben.

Mit diesen an sich berechtigten und durch die Bedürfnisse des Lebens zu rechtfertigenden Wünschen verbanden sich jedoch andere, weitergehende, die nicht erst aus der Not der Zeit geboren und mit ihr zu rechtfertigen waren, sondern lange schon in der Bevölkerung, wenn auch mehr im geheimen, genährt wurden; und diese Wünsche verdichteten und verschärften sich unter dem Gluthauche der Revolution, ähnlich wie schon 1848, zu Forderungen, die lärmend geltend gemacht wurden.

Auf die Einzelheiten dieser Bewegungen, welche zum Teile zu tumultuarischen Szenen führten, hier einzugehen, liegt nicht in meiner Absicht, weil diese Dinge für weitere Kreise ohne Belang sind. Ich muß nur, um das Folgende und den Zweck dieser Darlegung verständlich zu machen, kurz auf den augenblicklichen Stand der Sache eingehen.

Nachdem die ersten Wogen der Erregung sich besänftigt hatten, und die durch zum Teile erzwungene Unterschriften bestärkte, mit Gewaltandrohungen gewürzte Forderung an die Fürsten abgewiesen war, haben z. T. unter vermittelnder Mitwirkung von Regierungsvertretern, besonders des ganz unparteiisch auftretenden Landrats Dr. Kretzschmar, Besprechungen der Beteiligten stattgefunden, welche dazu führten, daß beide Teile zu gemeinsamen Tagungen am 9. November 1919 und 20. Januar 1920 unter dem Vorsitz des Landrates zusammentraten.

Stenographische Aufnahmen der an diesen Tagen geführten Verhandlungen liegen vor und zeigen, daß es gelungen ist, dank dem Entgegenkommen der Fürsten, der ruhigen und ernsten Haltung der vermittelnden Regierungsvertreter und der Mäßigung bei dem größten Teile der Kreiseingesessenen die ganze Angelegenheit in friedliche Bahnen zu leiten.

Die beiden Fragen, welche von der aufgeregten Menge und ihren — wie sie selbst zugeben — nicht genügend über das Rechts- und Tatsachenmaterial unterrichteten Führern aufgeworfen und von den Aufgeregtesten unter ihnen mit glattem „Nein“ beantwortet wurden, waren folgende: 1. Steht den Fürsten an dem von ihnen als Eigentum seit Jahrhunderten in Anspruch ge-

nommenen Hochwalde dieses Recht wirklich zu? und 2. Sind die Verträge (Rezesse) über die — nach Ansicht aller Beteiligten — den Grafschaftseingesessenen auf den Hochwald zustehenden Ansprüche rechtsbeständig oder können sie ohne ein weitläufiges Wiederaufnahmeverfahren angefochten und nach anderen Gesichtspunkten geändert werden?

Die auf der zweiten Versammlung anwesenden Vertreter der Ministerien des Innern, der Landwirtschaft und der Justiz haben sich nun einstimmig und ohne jede Bedingung dahin ausgesprochen, daß das Eigentum der Fürsten am Hochwald und die Rechtsgültigkeit der Rezesse feststehe und durch § 175 der neuen Reichsverfassung noch ganz besonders geschützt sei. Das sei auch die Ansicht der — damals noch im Amte befindlichen sozialistischen — Regierung, also darf man ruhig sagen, erst recht der jetzigen.

Daß diese Rechtsauffassung der größte Teil der Versammelten sich zu eigen machte, beweist ihr Beschluß, den Gemeinden ein gütliches Abkommen mit den fürstlichen Verwaltungen, die sich zu weitgehendem Entgegenkommen bereit zeigten, warm zu empfehlen. Trotzdem machte sich aber auch daneben eine gewisse Gegnerschaft gegen dieses Einschlagen in die dargebotene Hand, wie einer der Redner treffend ausführte, geltend, und zwar in der Form, daß man mehr oder weniger verblümt davor warnte, sich durch versöhnende Verträge nicht das vermeintliche Recht verkürzen oder entwinden zu lassen. Diese Warner, zu welchen wohl auch der Rechtsvertreter der Gemeinden, Herr Rechtsanwalt Dr. Schücking aus Dortmund, zu rechnen ist, wollen sich also nicht bequemen, die Frage des Waldeigentums und der Rechtsverbindlichkeit der Rezesse als erledigt auf sich beruhen zu lassen, wie deutlich daraus hervorgeht, daß sie immer wieder von den Fürsten die Öffnung ihrer Archive verlangen, um die Rechtsfrage aufzurollen und nachzuprüfen. Sie rechtfertigen dieses Verlangen mit der Behauptung, daß die fürstlichen Archive nicht nur Familien- und Hausarchive seien, sondern zugleich als Landesarchive zu gelten hätten und als solche logischerweise damals an den Staat Preußen hätten ausgeliefert werden müssen, als die Hoheitsrechte der Fürsten an diesen Staat übergingen. Es ist nicht zu

verkennen, daß an diesen Auseinandersetzungen etwas Wahres ist, andererseits aber ist die Forderung, daß die ganzen Archive den Gemeinden oder ihren Vertretern geöffnet werden sollen, in ihrer Allgemeinheit unberechtigt, wie auch der Fürst von Berleburg in seiner Rede am 20. Januar treffend hervorhob. Dazu kommt, daß eine Offenlegung der Archive an beliebige Vertreter der Gemeinden keine Gewähr für eine wirkliche sachgemäße Ausnützung des zur Verfügung gestellten Urkundenstoffes gewährleisten würde, denn um eine solche Arbeit zu verrichten, bedarf es einer ganz besonderen Schulung nach den verschiedensten Richtungen hin. Es ist nicht jedermanns Sache, alte Schriften einwandsfrei zu entziffern, und man kann ein ganz ausgezeichneter praktischer Jurist sein und dennoch bei der Erklärung und Auswertung älterer Rechtsurkunden gänzlich versagen.

Gerade diese letztere Seite der Sache trat auf den beiden Verhandlungen deutlich zutage. Der Vertreter der Grafschaftseingesessenen, Rechtsanwalt Schücking, versteifte sich darauf, daß auch im Wittgensteinschen Markgenossenschaften bestanden haben müßten, und Herr Professor Bredt, der Sachverständige der fürstlichen Häuser, hielt große Vorträge über Obereigentum und Untereigentum und suchte damit die Entwicklung und Gestaltung der Verhältnisse, wie sie vor der Ablösung in der Grafschaft bestanden hatten, zu erklären[1]).

Herr Schücking konnte allerdings für seine Behauptung keinerlei Beweis beibringen und verlangte gerade aus diesem Grunde die Öffnung der fürstlichen Archive, weil er diesen Beweis darin zuversichtlich zu finden hoffte. Herr Bredt aber hätte sich bei genauerer Überlegung sagen müssen, daß man aus dem angenommenen Verhältnisse von Ober- und Untereigentum, richtiger: wirklichem Eigentum und nutzbarem Eigentum (dominium directum und dominium utile), zwar das allgemeine Abhängigkeitsverhältnis der Grafschaftseingesessenen von den Fürsten erklären kann, dagegen daraus in keiner Weise Entstehung, Umfang und

1) Diese Rechtsauffassungen gehen voll auf gelegentliche Bemerkungen in der vorzüglichen Statistik des Kreises, die der frühere Landrat von Schrötter geliefert hat, zurück.

Berechtigung der Ansprüche der Kreiseingesessenen am Walde klar- und festzustellen vermag.

Um so klarer und überzeugender waren dagegen die Ausführungen des Herrn BREDT über die neuere Entwicklung, in denen er darauf hinwies, daß im Wittgensteinschen die Auseinandertrennung der verschiedenen Arten von Domänen aus der ganzen, den fürstlichen Häusern zur Verfügung stehenden Masse noch nicht, wie in den meisten anderen Territorien, erfolgt sei, wenn auch im einzelnen gegen diese Darlegungen erhebliche Bedenken geltend zu machen sind.

Das Ergebnis der bisherigen, von dem zeitigen Landrate Herrn Dr. KRETZSCHMAR sehr geschickt eingeleiteten und durchgeführten Besprechungen ist also die Anbahnung gütlicher Verhandlungen, in welchen ohne Anschneidung der Rechtsfragen das Bedürfnis der Grafschaftseingesessenen geprüft, berücksichtigt und nach Möglichkeit befriedigt werden soll. Die Fürsten haben sich und ihre Verwaltungen zum größtmöglichen Entgegenkommen erboten und verpflichtet.

Dieses Ergebnis ist zwar sehr erfreulich, weil es hoffentlich zur Linderung der augenblicklich im Wittgensteiner Ländchen vorliegenden Not führen und somit bei dem ruhiger denkenden Teile der Bevölkerung auch eine Ausgleichung der Gegensätze anbahnen wird; man darf sich aber nicht verhehlen, daß es tatsächlich nur ein Kompromiß darstellt, welches einer wirklichen Entscheidung aus dem Wege geht, und daher ebensowenig, wie die früheren Verträge und Rezesse, eine dauernde Beruhigung bringen kann. In Zeiten der Aufregung und der Not würden immer wieder die Fragen nach dem Eigentume am Walde aufgeworfen werden und zu neuen Unruhen und Gewalttätigkeiten führen. Das Feuer ist gedämpft, aber nicht gelöscht.

Erst wenn beide streitenden Parteien, die Fürsten sowohl wie ihre früheren Untertanen, sich entschließen können, der Sache fest ins Auge zu sehen und den Rechtsboden, auf welchem die jetzigen Verhältnisse aufgebaut sind, nach allen Richtungen hin untersuchen, klarstellen und aus diesen Klarstellungen die notwendigen Folgerungen mit der Tat ziehen, kann wirkliche Ruhe eintreten.

Es sind drei Fragen, welche hauptsächlich zu untersuchen und zu beantworten wären:

1. Wie ist das Eigentum der Grafen (Fürsten) am Walde entstanden?
2. Erstreckt sich dieses Recht einheitlich auf alle Teile des Besitzes, und wie ist es im einzelnen zu bewerten? d. h. a) Besteht ein Unterschied zwischen Staats-, Kron-, Familien- und Privatdomänen? sowie b) ist das Eigentum mit erblichen Dienstbarkeiten oder Servituten belastet und in welcher Weise?
3. Wie sind die daraus sich ergebenden Beschränkungen des Eigentums in ihrer geschichtlichen Gewordenheit zu erklären, und welche Berechtigungen würden ihnen heute entsprechen?

Die erste Frage: Wie ist das Eigentum der Grafen am Walde entstanden? kann nach dem augenblicklichen Stande der Forschung und dem zu ihrer Beantwortung vorliegenden Materiale nur in großen Zügen beantwortet werden, und gerade in bezug auf sie erscheint der Wunsch, Einsichtnahme in die fürstlichen Archive zu gewinnen, besonders berechtigt, aber nur insoweit berechtigt, als diese Benützung bei dem jetzigen Stande der Fragen nur einem durchaus unparteiischen und fachmännisch vollkommen genügend vorgebildeten Gelehrten, der sowohl die alten Urkunden lesen als genügend inhaltlich beurteilen kann, nicht aber einem praktischen Juristen, der mit den heutigen Rechtsbegriffen an die alten Schriftstücke herantritt und sie zu bestimmten Zwecken unter vorgefaßten Gesichtspunkten vornimmt, anvertraut werden sollte.

Ich habe mich an Herrn Schücking, der das auch in einer seiner Reden weitergegeben hat, dahin geäußert, daß die Rechte der Grafen auf einem von ihnen ausgeübten Forstbanne beruhen müßten, ohne mich darüber ihm gegenüber im einzelnen auszulassen.

Ich habe auf diesem Wege schon vor 35 Jahren auch die Rechte der Nassauer Grafen an den benachbarten „Hochgewälden“ des Siegerlandes[1]) erklärt und halte an dieser Erklärung fest,

1) Vgl. mein Siegener Urkundenbuch I, Einleitung, S. XVII; ich hatte jedoch damals (1886) die Verhältnisse noch nicht so klar erkannt, wie heute.

obwohl ich von vornherein zugeben muß, daß sie auf Vermutung beruht. Denn es ist bis jetzt nicht möglich gewesen, eine Verleihung des Forstbannes durch irgendeinen deutschen König für die Nassauer oder Wittgensteiner Grafen beizubringen, und ich glaube auch nach meiner jetzigen Kenntnis der Dinge kaum, daß eine solche Verleihung als Einzelbegnadung vorgelegen hat; höchstens könnte der Forstbann in einer Regalienübertragung, einem königlichen Lehenbriefe mitaufgeführt sein. Einen Beweis für eine solche Annahme vermag ich jedoch nicht beizubringen, da ich die Belehnungen der Wittgensteiner Grafen durch die Könige nicht eingesehen habe.

Wenn jedoch auch in diesen wahrscheinlich vorliegenden Belehnungen der Forstbann nicht erwähnt sein sollte, was ich für sehr wahrscheinlich halte, so würde dadurch meine Vermutung nicht als unhaltbar erwiesen sein, weil die als Forstbann in älteren Urkunden zusammengefaßten Befugnisse in den späteren Zeiten, aus welchen erst die Lehenbriefe erhalten zu sein pflegen, schon gar nicht mehr als Teile oder Ausflüsse eines einzigen Rechtes empfunden wurden, sondern sich schon selbständig weitergebildet und vielfach mit anderen Befugnissen verquickt hatten.

Die Schwierigkeit, diese Verhältnisse richtig zu beurteilen, wird durch die Tatsache erhöht, daß wir über die mit Forstbann bezeichnete Rechtseinrichtung noch recht mangelhaft unterrichtet sind[1]); so viel aber wird man mit Sicherheit behaupten können, daß dieser Bann die Form darstellt, in welcher man im Mittelalter von Obrigkeits wegen die Benützung der weit ausgedehnten, nicht im Einzelbesitz befindlichen Hochwälder zu regeln versuchte.

Die ältere Art der Nutzung wurde durch die ältesten Ansiedler ausgeführt, indem sie ihre Bedürfnisse an Brenn-, Nutz- und Bauholz, an Viehweide, Fischfang, Mergel- oder Sandgewinnung

---

Für das Siegenerland ist der Wildbann durch die Urkunde von 1259 (S.U., Bd. I, Nr. 28) ausdrücklich bezeugt.

1) Vgl. die sehr unterrichtenden Darlegungen von H. Thimme im Archiv für Urkundenforschung II, 101 ff. und meine Bemerkung dazu ebenda S. 327. Ferner in der neuen Auflage von R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[6], S. 209 ff. und sonst.

aus den nicht in Einzelbewirtschaftung genommenen Waldungen deckten. Weiter unten muß auf diese Art der Waldnutzung zurückgekommen werden, weil sie der vollen Auswirkung des Forstbannes mehrfach hindernd in den Weg trat, und gerade in diesen Zusammenstößen die Wurzeln der heutigen Zwistigkeiten liegen.

Auf welchen Grundlagen konnten sich nun solche Verhältnisse entwickeln und wie ist diese Entwicklung zu erklären?

Ausdrückliche Zeugnisse über die Besitzverhältnisse an den nicht in landwirtschaftliche Benützung genommenen Teilen eines Landes nach altdeutschem Rechte in den ältesten Zeiten, von welchen wir Kunde haben, liegen nicht vor, und auch aus der Merowinger- und Karolingerzeit sind ausdrückliche Zeugnisse darüber nicht auf uns gekommen.

Man hat infolgedessen darüber nur Vermutungen aussprechen können und zum Teil die Ansicht geäußert, diese Wild- und Unländereien, diese Urwälder und Wüsten, der eremus, die menschenleere Einöde seien res nullius gewesen, deren Besitznahme (occupatio) jedem freigestanden habe. Diese Ansicht ist jedoch angesichts der Tatsache, daß die Könige, solange wir ihre Tätigkeit verfolgen können, über den eremus Verfügungen getroffen haben, in letzter Zeit nur noch selten geltend gemacht worden, und man ist mehr dazu geneigt, diese Ländereien als Eigentum der Könige anzusehen, eine Annahme, welche in dem vielfach vorausgesetzten Bodenregal der Frankenkönige eine Stütze haben könnte.

Um sich einigermaßen Klarheit über diese Verhältnisse zu schaffen, möchte es sich jedoch empfehlen, den eigentlichen, auf römischer Grundlage ruhenden Eigentumsbegriff auszuschalten und die verschiedenen Einzelrechte, aus denen dieses Recht sich zusammensetzt, schärfer ins Auge zu fassen. Als solche sehe ich 1. das Verfügungsrecht über den Boden selbst (die Substanz) und 2. die verschiedenen Nutzungsrechte an.

Da wohl die sämtlichen germanischen Staaten auf Kriegsrecht gegründet und durch Eroberungen entstanden sind, war der Grund und Boden, auf welchem sie errichtet waren, Eigentum des Eroberervolkes, falls nicht besondere Verträge darüber mit den Unterjochten abgeschlossen worden waren. Ich brauche für die

Beurteilung dieses Einzelfalles diesen Gedanken nicht weiter nachzugehen, weil feststeht, daß wir uns im Wittgensteinschen auf fränkischem Boden befinden, allerdings hart an der sächsischen Grenze. Nach fränkischem Rechte aber übte der König als beauftragter Vertreter des Volks dessen Hoheitsrechte aus und hatte also auch die volle Verfügung über alles nicht privatim von einzelnen Volksgenossen in Sondernutzung genommene Land. Diese Tatsache schloß nicht aus, daß die Volksgenossen nach alter auf der Notwendigkeit ruhender und mit ihr rechtskräftig zu beweisender Gewohnheit an diesen dem Gesamtvolke gehörenden, vom Könige ursprünglich in des Volkes Namen verwalteten Ländereien mit Recht Nutzungen in Anspruch nahmen, um ihre Bedürfnisse an Brenn-, Nutz- und Bauholz, an Weide und Streu, an Mergel und Sand, teilweise auch an Wild und Fischen aus ihnen zu befriedigen.

Diese Nutzung des Volkslandes durch einzelne Volksgenossen bedurfte, wenn sie wohl auch anfangs planlos und ungeregelt vorgenommen wurde, der Regelung, und zwar je länger, je mehr, als das Siedelungsrecht (Okkupationsrecht) von der fortwährend anwachsenden Volksmenge in immer ausgedehnterem Maße in Anspruch genommen und ausgeübt wurde. Zusammenstöße bei derartigem freien Vorgehen und Verwüstungen durch einzelne, die der Gesamtheit schädlich wurden, konnten nicht ausbleiben und mußten die Notwendigkeit der Regelung durch eine höhere Gewalt klar zutage treten lassen.

Eine solche Regelung war auf fränkischem Boden einzig und allein der König vorzunehmen befugt als ausführendes Organ des Volkswillens; er ließ diesen Volkswillen ausführen durch seine Beamten, die Grafen, und die Form, in welcher diese Regelung ausgeübt wurde, war der „Forstbann".

Obwohl in neuerer Zeit dieser Einrichtung genaueres Studium zugewandt worden ist, haben wir dennoch noch keine klare und vor allem noch keine einheitliche Anschauung über ihr Wesen und ihre Handhabung. Die ältere Zeit sah sie einzig und allein als ein nutzbares Recht an, und auch heute scheint diese Einschätzung noch vorzuherrschen. Es ist das bei der allgemeinen Vermischung von Staatsrecht und Privatrecht im Mittelalter auch nur zu er-

klärlich. Will man sich aber ein wirklich vorurteilsfreies Bild machen, so wird man auf die Grundlagen zurückgehen müssen. Und da ergibt sich denn wohl deutlich, daß die in Gestalt des Forstbanns an Wäldern in königlichen Bevorrechtungen verliehenen Rechte weniger bejahend und tatsächlich, als verneinend und ausschließend sind. Es sind keine Hoheitsrechte, welche der König weiterleiht: der Beliehene hat die Erlaubnis zu erteilen zur Jagd, zur Fischerei, zur Rodung und Ansiedlung. Diese Rechte werden weiterverliehen. Hat der König sie nun in den Hochwäldern, in welchen er sie nicht weitergab, und auch in diesen Wäldern, ehe er sie weitergab, nicht ausgeübt, haben sie geruht und sind sie erst durch diese Verleihungen zum Leben erweckt? Ich glaube nicht, daß eine solche Annahme irgendwelche Berechtigung oder Grundlage hat. Wir haben vielmehr anzunehmen, daß die Könige diese Rechte ausgeübt haben, und wenn das der Fall war, so konnten sie sie, besonders auf fränkischem Gebiete, nur durch ihre Beamten, die Grafen, ausüben lassen, wie ihre anderen Hoheitsrechte.

Es ist daher in diesem zur Besprechung stehenden Falle anzunehmen, wie ich es auch für das benachbarte Siegerland angenommen habe, daß die von den Grafen in den Hochwäldern unwidersprochen ausgeübten Herrschafts- oder Hoheitsrechte auf dem Forstbanne beruhen.

Nach den vorgehenden Darlegungen ist es jedoch nicht notwendig, anzunehmen, daß diese Rechte jemals den Grafen durch ausdrückliche Privilegierung erteilt worden sind, vielmehr ist anzunehmen, daß sie dieselben kraft ihrer Grafeneigenschaft ausüben, mit anderen Worten, daß sie einen Ausfluß ihrer Grafengewalt darstellen. Wenn daher in den Archiven auch keine entsprechenden Verleihungen sich finden sollten, ja sogar, wenn in den späteren Lehnsurkunden (Regalienerteilungen) dieser Rechte in keiner Weise Erwähnung geschehen sollte, so könnte damit weder die oben vorgetragene Vermutung über den Ursprung der Grafenrechte, noch ihre Rechtsbeständigkeit angezweifelt oder gar angefochten werden.

Nun wird man mir an dieser Stelle mit Recht den Einwurf machen können, daß aus dieser Darlegung der Anspruch der fürst-

lichen Häuser auf ein Eigentum an den Waldungen noch nicht als zu Recht bestehend bewiesen sei, und dieser Einwurf ist an sich berechtigt, denn diese ursprünglich den Grafen verliehenen Verfügungsrechte begründeten zweifellos kein Eigentum im heutigen Sinne.

Jedoch ist auf diesen Einwurf zu erwidern, daß diese ursprünglichen Berechtigungen, welche wohl am richtigsten als Gehaltsansprüche zu bezeichnen sind, allmählich erblich wurden, wie das Amt, mit dem sie verknüpft waren. Erhielten sie dadurch schon den einen Zug, den einen rechtlichen Bestandteil des Eigentums, die Erblichkeit, so gewannen sie auch allmählich die übrigen Bestandteile hinzu, seit die Grafschaft die Amtseigenschaft zwar nicht theoretisch, aber praktisch immer mehr verlor und aus einem officium ein beneficium wurde. Als dann die Könige nicht mehr imstande waren, ihr Bodenregal, ihre alten Rechte an den nicht landwirtschaftlich genutzten Teilen des Volkslandes auszuüben, so daß diese ganz hinfällig wurden, war die Umbildung vollzogen. Das ursprünglich staatsrechtliche Verhältnis war ein privatrechtliches geworden. Nur das immer wieder hervorgezogene Heimfallsrecht erinnerte noch schattenhaft an die ursprünglichen Zustände.

Diese Entwicklung vollzog sich nun ganz langsam im Verlaufe der Jahrhunderte, und selbst ihre einzelnen Stufen lassen sich schwer verfolgen und erkennen. Immerhin ist es möglich, daß die fürstlichen Archive Urkunden enthalten, aus denen hervorgeht, seit wann die Grafen Verfügungen über den Hochwald zu eigenem Rechte durch Abverkauf usw. getroffen haben. Eine solche Feststellung würde jedoch nur einen nebensächlichen, höchstens wissenschaftlichen Wert haben, für die allgemeine Frage aber nach dem Eigentumsrechte der Fürsten ohne jede Bedeutung sein, weil diese ebenso, wie ihre Standesgenossen oben und unten im Lande, ohne jeden Widerspruch ihr Eigentumsrecht schon mindestens seit dem 16. Jahrhundert ausgeübt haben, so daß dieses Recht, wenn man es auch als rechtlich oder geschichtlich schlecht oder gar nicht begründet ansprechen wollte, durch Rechtsverjährung ausreichend geschützt und also als vollkommen rechtsbeständig zu bezeichnen ist.

Fragt man nun nach den Besonderheiten dieses Eigentums, und damit komme ich zu der zweiten Frage, so wird darauf kaum eine klare und eindeutige Antwort zu geben sein, auch wenn man, was eigentlich selbstverständlich ist, von vornherein späterhin durch Erbschaft, Kauf oder sonstwie erworbenes Eigentum (Schatulgut, usw.) von der Betrachtung ausschließt.

Herr Bredt hat mit Recht darauf hingewiesen, daß man es hier mit Besitz zu tun hat, welchen man als Domanialbesitz zu bezeichnen pflegt, und er hat auch mit Recht betont, daß in den Grafschaften Berleburg und Wittgenstein noch nicht, wie in anderen Territorien, eine Auseinandertrennung der verschiedenen Arten von Domänen stattgefunden habe. Wenn er aber weiter der Ansicht zu sein scheint, daß man im Mittelalter keinen Unterschied im Domanialbesitze gekannt habe, so befindet er sich im Irrtume. Im Mittelalter, besonders im frühen Mittelalter, hat man die verschiedenen Domänenarten, welche die Römer wohl zu unterscheiden verstanden, auch noch auseinanderzuhalten verstanden[1]). Insbesondere unterschied man ganz klar zwischen Staats-, Kron- und Familiendomänen.

Daß die Hochwälder als ursprüngliches Volksvermögen betrachtet, nach ihrem Übergang in die Hand des Königs nur als Staatsdomänen anzusehen sind, scheint mir klar zu sein. Aber ebenso unzweifelhaft ist es mir, daß sie diese rechtliche Eignung nach ihrer Besitzergreifung durch die Grafen allmählich verloren haben; hat doch weder der König als Vertreter der Staatsgewalt, noch irgendeine andere Gewalt, die aus gleicher Wurzel ein Recht, für das deutsche Volk, den deutschen Staat als solchen aufzutreten, hergeleitet hätte, jemals auf diese Wälder Anspruch erhoben.

Trotzdem oder vielleicht auch infolgedessen ist die Frage aufzuwerfen, wie ist diese Vermögensmasse im Verhältnisse zum Hause und zum Lande Wittgenstein zu beurteilen? Stellt sie etwa Staatsdomänen der Grafschaft dar, oder sind es lediglich Kron- bzw. Familiendomänen der Grafen? oder trifft beides zu, so daß hier, worauf Professor Bredt hinzudeuten scheint,

1) A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I, S. 150 f.

eine Auseinandersetzung, eine Auseinandertrennung stattzufinden hätte.

Es sind das sehr verwickelte Fragen, welche aber m. E. nicht auf dem von Herrn BREDT angedeuteten Wege ihrer Lösung entgegengeführt werden können, indem man das Beispiel der Kleinstaaten, in welchen nach der Revolution von 1918 eine solche Auseinandersetzung stattgefunden hat, heranzieht und vielleicht als Vorbild anzunehmen geneigt wäre.

Denn in den Kleinstaaten ruhte unzweifelhaft auf den Domänen noch die Verpflichtung, die Kosten des Staates in Verwaltung, Rechtspflege und Wehrmacht z. T. zu bestreiten. In Wittgenstein war das jedoch nicht der Fall: all diese aus der Ausübung der Hoheitsrechte herrührenden Verpflichtungen hatte der preußische Staat vertragsmäßig übernommen. Bis auf ganz unbedeutende Ehrenrechte hatte der Staat Preußen die Fürsten von Wittgenstein aller Hoheitsrechte entkleidet, damit aber auch ganz ohne Zweifel aller daraus fließenden Verpflichtungen ledig gesprochen, so daß alle Rechte, aller Besitz, welchen die Fürsten früher auf staatsrechtlicher Grundlage innegehabt hatten, ihnen nunmehr als Privatrechte von dem Staate, dem sie als Untertanen eingefügt waren, gewährleistet war. Mit anderen Worten: eine Auseinandertrennung der vielleicht nachzuweisenden verschiedenartigen Domänen im Wittgensteinschen Besitze ist jetzt, nachdem diese Besitzungen der staatsrechtlichen Grundlage seit vielen Jahrzehnten entkleidet sind, nicht mehr möglich. Sie sind, seit die Grafschaften als staatliche Gebilde zu bestehen aufgehört haben, Privateigentum geworden. Darin liegt der durchgreifende Unterschied z. B. zwischen den Verhältnissen dieser Grafschaft und den immer noch souveränen lippischen Fürstentümern, welche ihre Staatsausgaben selbst bestreiten müssen.

Nach diesen Darlegungen ist also das Besitzrecht der fürstlichen Häuser Sayn-Wittgenstein an den Hochwäldern des Kreises nicht nur als Eigentum, sondern ausdrücklich als Privateigentum zu bezeichnen und anzuerkennen. Ihm steht der Schutz des § 153 der Reichsverfassung zu.

Sollte man aber trotzdem auf eine Nachprüfung dieser Rechtsverhältnisse ausgehen, so ergibt sich aus den vorstehenden Äuße-

rungen ohne weiteres, daß die Gemeinden des Kreises Wittgenstein weder jede einzeln, noch alle in ihrer Gesamtheit irgendeinen Anspruch auf die Gesamtheit der Waldungen oder einen Teil derselben auf Grund der allmählichen Entwicklung der Besitzverhältnisse an ihnen zu erheben imstande sind, sondern höchstens der preußische Staat in seiner doppelten Eigenschaft als Rechtsnachfolger der alten deutschen Könige und zweitens, weil er die früher von den Grafen von Wittgenstein ausgeübten Hoheitsrechte und damit auch die Bestreitung der Kosten derselben übernommen hat.

Dieses Eigentum der Fürsten ist jedoch anerkanntermaßen durch bestimmte Berechtigungen der Gemeinden oder richtiger Gemeindeeingesessenen beschränkt, aus welchen ihre Vertreter einen Eigentumsanspruch oder wenigstens ein Mitbesitzrecht an ihnen konstruieren möchten.

Um die Unhaltbarkeit eines solchen Anspruches darzutun, bedarf es einer Klarlegung dieser Verhältnisse, und damit komme ich zur dritten Frage.

Die hier zu beobachtenden Verhältnisse sind im allgemeinen durchaus nicht als Sondererscheinungen zu bewerten, sie entsprechen vielmehr allgemein in allen Gebieten Deutschlands, in Franken und Sachsen, gleichmäßig zu beobachtenden Gewohnheiten, welche in überall übereinstimmend hervortretenden wirtschaftlichen Einrichtungen ihre Grundlage haben. Nur Ackerland und später Gärten, Wiesen und teilweise Weiden für das sogenannte Hausvieh hatte der einzelne Hausbesitzer in Sonderbewirtschaftung; die übrigen Bedürfnisse des Haushalts pflegte er aus den Gemeinheiten, den Allmenden, oder wie sie sonst genannt werden, zu decken.

Eigenartig liegt der Fall im Wittgensteinschen nur nach zwei Richtungen. Erstens sind diese patriarchalischen Einrichtungen, die in den meisten Gegenden Deutschlands schon seit vielen Jahrzehnten einer intensiven Sonderwirtschaft Platz gemacht haben, in den Grafschaften erst sehr spät, ja z. T. gegenwärtig überhaupt noch nicht abgeschafft, und zweitens scheint die Form, in welcher sie ausgeübt worden sind und teilweise noch ausgeübt werden, eine eigenartige zu sein.

Den ersten Umstand will der Vertreter der Gemeinden, Herr Rechtsanwalt SCHÜCKING, als Handhabe benützen, um für die Gemeinden bzw. die Grafschaftseingesessenen vorteilhaftere Ergebnisse auf Kosten der Fürsten zu erzielen, indem er die über die Ablösungen der Berechtigungen vorliegenden Verträge, die Rezesse, in ihrer Rechtsbeständigkeit angreifen will, weil sie von falschen Grundlagen ausgegangen seien; und um zu beweisen, daß diese Grundlagen unrichtig seien, verlangt er Öffnung der fürstlichen Archive.

Demgegenüber haben die Vertreter der Regierung, besonders der des Landwirtschaftsministeriums, auf das bündigste erklärt, daß diese Rezesse rechtsbeständig und als res judicatae anzusehen seien, eine Auffassung, welcher kaum widersprochen werden kann, weil die Generalkommissionen, vor denen diese Verträge abgeschlossen sind, richterliche Eigenschaften besaßen. Sie können daher nur im Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens auf Grund eines Rechtsirrtums, oder wenn ein Formfehler nachgewiesen werden könnte [1]), angefochten werden.

Beides sucht nun Herr SCHÜCKING nachzuweisen; aber die meisten Einwände, die er vorbringt, enthalten Einwände gegen das Verfahren der Generalkommissionen selbst und die durch dasselbe hervorgerufenen Folgen. Man mag über die innere Berechtigung der Maßnahmen dieser Behörden und die segensreichen oder unheilvollen Wirkungen ihrer Tätigkeit urteilen, wie man will, das eine steht jedenfalls fest, daß diese Wirksamkeit juristisch auf das sorgfältigste verklausuliert war und durchaus den als Gesetze anzuerkennenden Vorschriften entsprechend ausgeübt wurde, so daß im allgemeinen Einwendungen gegen ihre Maßnahmen als durchaus ungerechtfertigt zurückzuweisen sind, was ja auch der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums aufs bündigste getan hat.

Im einzelnen aber könnte ein gerichtliches Wiederaufnahmeverfahren nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn für einzelne Rezesse Formfehler nachgewiesen werden könnten, oder im all-

1) Das scheint Herr SCHÜCKING für einzelne Fälle anzunehmen, in welchen die abschließenden Gemeindevertreter nicht die wirklich dazu berechtigten und abgeordneten Persönlichkeiten gewesen sein sollen.

gemeinen, wenn die Rechtsgrundlagen, welche angenommen sind, als irrtümlich nachzuweisen wären.

Die erste Frage bedarf hier, weil sie nur Einzelfälle betreffen kann, die auch im einzelnen gesondert zu verhandeln wären, keiner Besprechung. Es handelt sich nur darum, ob im allgemeinen den Verträgen eine rechtsirrtümliche Auffassung zugrunde liegt.

Um das zu prüfen oder, wohl richtiger, um das festzustellen, wünscht oder verlangt vielmehr Herr SCHÜCKING ebenfalls Einsicht in die fürstlichen Archive, weil das ihm bis jetzt, besonders aus dem Staatsarchive Münster, vorgelegte Aktenmaterial seines Erachtens zur Erlangung einwandsfreier Ergebnisse nicht ausreicht.

Er kommt zu diesem Schlusse hauptsächlich durch die Erwägung, daß die Form der bäuerlichen Nutzung am Hochwalde auch im Wittgensteinschen die allerdings in den meisten Gegenden Deutschlands zu beobachtende Form der Marknutzung angenommen haben müsse. Diese Behauptung kann nicht als unbedingt richtig anerkannt werden, weil solche oder ähnliche Nutzungsrechte auch in anderer Form ausgeübt worden sind, und zwar gerade in dem Teile Deutschlands, zu welchem die Grafschaft Wittgenstein gehört. Auch im Siegenschen, dessen Wirtschaftsgeschichte — wenigstens für die neuere Zeit — vollkommen geklärt ist[1]), fehlen Markgemeinden und Markgenossenschaften vollkommen, und auch in anderen angrenzenden Territorien scheinen sie nicht zur vollen Ausbildung gekommen zu sein. Das Postulat kann also nicht aufrechterhalten werden, und damit fallen auch die anderweitig von Herrn SCHÜCKING allerdings nur angedeuteten Forderungen und Behauptungen in sich zusammen. Immerhin erscheint es jedoch im Interesse der Sache wünschenswert, aus den Archiven der fürstlichen Häuser mit Sicherheit festzustellen, inwieweit die Behauptungen des Herrn SCHÜCKING den Tatsachen entsprechen.

Bis jetzt ist jedenfalls keine Urkunde zutage getreten, welche von Markgenossenschaften im Kreise Wittgenstein Kunde gibt,

1) Vgl. unter anderem die von mir herausgegebenen Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Siegerlandes.

und die Entwicklung, soweit wir sie verfolgen können, bietet keinerlei Handhabe zu der Annahme, daß solche bestanden haben könnten. Diese Entwicklung ist auch aus dem geringen zur Verfügung stehenden Stoffe mit genügender Deutlichkeit festzustellen.

Es hat sich nämlich der höchst verdienstliche Landrat Groos welcher in den 40er und 50er Jahren des 15. Jahrh. den Kreis verwaltete, als 1848 ff. ähnliche Unruhen, wie die neuerlichen, ausbrachen, angelegen sein lassen, Unterlagen für eine rechtlich begründete Beurteilung der Verhältnisse in seinem Kreise zu erhalten. Er hat seine damaligen Feststellungen an das Oberpräsidium berichtet, und zwar teilweise unter Beifügung der beweisenden Aktenstücke, und diese Berichte mit ihren Beilagen haben auch Herrn Schücking vorgelegen. Sie scheinen mir einen vollkommen klaren Einblick in die Verhältnisse zu gewähren, wenn man sich nur nicht den Blick durch das in keiner Weise gerechtfertigte Postulat von Markgenossenschaften oder Markgemeinden auch für dieses Gebiet trüben läßt.

Ehe ich jedoch auf die Besprechung dieser Verhältnisse im einzelnen eingehe, muß ich erneut darauf hinweisen, daß die hier noch im 19. Jahrhunderte zu beobachtende, ja heutzutage teilweise noch aufrechterhaltene Wirtschaftsform die vom frühen Mittelalter bis in die neue Zeit — selbstverständlich mehr oder weniger modifiziert — in ganz Deutschland und über dessen Grenzen hinaus allgemein gebräuchliche Wirtschaftsform gewesen ist; ja sie ist offenbar die älteste indogermanische Wirtschaftsform überhaupt. Denn schon Tacitus hat sie bei seiner Beschreibung in der Germania vor Augen, und auch die römische Wirtschaft war ursprünglich gleichgestaltet. Nur Körnerbau und Viehzucht wurden vom einzelnen für sich betrieben, alles andere war mehr oder weniger Gemeinwirtschaft. Aber sogar Fruchtbau und Viehzucht waren ursprünglich gemeinschaftlich ausgeübt worden, und Reste der Gemeinwirtschaft in Gestalt der Dreifelderwirtschaft und der gemeinen Weide sind auch bei diesen Teilen bäuerlicher Tätigkeit noch lange zu beobachten, am längsten selbstverständlich in so abgelegenen, so lange vom Weltverkehr und damit von der Ein- und Zufuhr abgeschnittenen Gegenden, wie sie das Wittgensteiner Bergland darstellt.

Und altertümlich ist erst recht die Art, in der diese Wirtschaftsform gehandhabt wurde. Nicht Markengemeinden, sondern die politischen Gemeinden waren die ausübenden Faktoren dieser Gemeinwirtschaft, aber in einer weit ursprünglicheren und einfacheren Form, als sie bei den aus- und durchgebildeten Markengemeinden zu beobachten ist.

Denn es ist ein offenbarer Irrtum unserer heutigen Rechtsgeschichte, die markengenossenschaftliche Wirtschaftsform bis in die ältesten Zeiten zurückdatieren zu wollen und von Volksmarken, Gaumarken usw. in dem Sinne zu sprechen, als ob die Nutzung von Volksland in alter Zeit schon so ins einzelne geregelt gewesen wäre, wie wir das in den späteren Marken kennen lernen. Nirgendwo finden sich für solche Organisationen in den Quellen Nachweise, und die Arbeiten von SCHOTTE [1]) und D. PHILIPPI [2]) nehmen mit Recht an, daß die Waldmarken als festgefügte Einrichtungen in ihren Anfängen kaum vor das Ende des 11., den Eingang des 12. Jahrhunderts zu setzen sind, ihre vollständige Ausbildung aber erst im Laufe des 13. Jahrhunderts erhalten haben.

Die älteste Form der Waldnutzung war eine wesentlich einfachere; sie konnte auch so lange aufrecht erhalten bleiben, wie die an der Waldnutzung Beteiligten auch noch meistens selbst ihre Güter unter dem Pfluge hatten, und das war gerade in den abgelegenen Gebirgsgegenden die längste Zeit der Fall und ist es teilweise noch heute, während in weiter fortgeschrittenen, dem Verkehre zugänglichen Teilen Deutschlands das Eigentum an Grund und Boden nicht mehr in der Hand seines unmittelbaren Benutzers war. Diese verwickelteren Besitzverhältnisse verlangten straffe Ordnung der ganzen Einrichtung und haben so der Markgenossenschaft zum Ausbau verholfen. Bei der Altertümlichkeit der Wittgensteiner Verhältnisse ist offenbar eine solche Notwendigkeit niemals eingetreten, und in den Fällen, in welchen es den bäuerlichen Nutznießern darauf ankam, gemeinschaftlich

1) G. SCHOTTE, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft.

2) Die Erbexam, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Herausgeg. von Otto Gierke, Heft 142.

ihre Sache zu verfechten, genügte die vorhandene Organisation der Landgemeinde, wie die zahlreichen Prozesse am Reichskammergericht klar erweisen, in welchen auch niemals Markgenossenschaften auftreten.

So finden wir auch keine Holtinge oder Holzgerichte und keine Holzgrafen oder Markenrichter im Wittgensteinschen und ebensowenig begegnen wir dort einem Obermärker oder Markenherrn.

Daraus ergibt sich mit fast vollkommener Sicherheit, daß Herr Schücking sein Postulat zu Unrecht stellt, und es kann vorausgesagt werden, daß auch ein Durchstöbern der fürstlichen Archive kein ihm günstiges Ergebnis zeitigen würde.

Nichtsdestoweniger ist dieser Hinweis des Herrn Rechtsanwalts dankenswert, denn er gibt trotz seiner höchstwahrscheinlichen Haltlosigkeit im einzelnen für die allgemeine Auffassung der vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse einen richtigen Anhaltspunkt.

Es handelt sich durchaus um ähnliche Einrichtungen, wie sie die Markengemeinde bis ins einzelne geordnet verwaltet, aber diese Einrichtungen treten in viel freierer und ursprünglicher Gestaltung auf. Will man eine Angleichung versuchen, so könnte man den ganzen Kreis oder je die einzelnen Grafschaften Wittgenstein und Berleburg je einer Mark gleichsetzen. Man könnte dann entsprechend die Eingesessenen als Markgenossen, als Marknutzer bezeichnen und die Waldteile, in welchen gewohnheitsrechtlich einzelne Gemeinden Sonderrechte ausüben, den Heimschnaten oder Bauerfrieden des Osnabrücker Landes oder den Sondermarken anderer Gegenden gleichstellen. Die Grafen aber würden zugleich als Holzgrafen, als Markenrichter und als Eigentümer der Mark anzusehen sein. Die ersten Eigenschaften und Rechte besitzen sie als Nachfolger der alten karolingischen Grafen; wie sich das Eigentum vermutlich aus diesen Verwaltungsbefugnissen entwickelt hat, ist oben angedeutet.

Auf keinen Fall aber kann von den Gemeinden ein Privateigentum am Walde in irgendeiner Form in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß sie dasselbe nachweisbar von den Grafen erkauft hätten. Selbst an den oben beispielsweise angeführten

Waldteilen, in welchen sie zugestandenerweise Sondernutzungen ausüben, können sie Eigentum auf Grund dieser Sondernutzungen nicht in Anspruch nehmen, denn diese Nutzungsrechte sind niemals als ein Ausfluß des Eigentumsrechtes angesehen oder gar anerkannt worden, sondern stets als Ansprüche an der Sache eines andern (res aliena).

Dementsprechend sind sie stets römischrechtlich als Servituten, deutschrechtlich als „Dienstbarkeiten" aufgefaßt worden, und es läßt sich nicht leugnen, daß diese Auffassung im ganzen zutreffend ist. Im einzelnen aber bedarf sie der Richtigstellung, weil eine zu straffe und zu schroffe Einreihung dieser Berechtigungen unter diese feststehenden und geregelten Rechtsbegriffe nicht nur zu Härten, sondern sogar zu Verunrechtungen führen kann, ja auch tatsächlich geführt hat. Es sind eigenartige Rechtsverhältnisse, welche nach den in ihnen selbst liegenden Normen, nicht aber nach einem nicht vollkommen zutreffenden Schema behandelt sein wollen.

Den richtigen Standpunkt diesen Dingen gegenüber kann man erst gewinnen, wenn man sie auf ihren Ursprung zurückverfolgt und ihre Grundlagen prüft und dann ihre Weiterentwicklung sich zu vergegenwärtigen versucht.

Ich habe bis jetzt die Berechtigungen der Gemeinden und ihrer Glieder nur tatsächlich geschildert und ihre wirtschaftliche Notwendigkeit betont, die rechtshistorische Seite der Sache jedoch einstweilen außer acht gelassen. Aber um volle Klarheit zu erhalten, muß die Frage aufgeworfen werden, worauf gründen sich diese Ansprüche?

Sie sind rechtlich nur zu begründen mit den Eigenschaften der sie erhebenden Personen als Mitglieder des Volkes einerseits und als Vertreter einer Siedelstelle andererseits.

Wenn der Grund und Boden der Hochwälder ursprünglich als Eigentum des das Land erobernden oder es friedlich in Besitz nehmenden (okkupierendem) Volkes anzusehen ist, so hat auch das Volk als solches die Verfügung darüber, und die Volksgenossen besitzen je nach ihrem Wohnorte die Nutznießung der einzelnen Teile. Eine Verfügung über die Masse (substantia) des Hochwaldes steht also weder dem einzelnen Volksgenossen

noch auch des aus solchen Mitgliedern des Volkes gebildeten Gemeinschaften (Gemeinden) zu, wohl aber die Nutznießung der Teile, welche an ihr Ackerland, ihre Siedelung grenzen oder, wohl richtiger ausgedrückt, derjenigen Teile, aus welchen ihre Siedelung herausgeschnitten ist, mit anderen Worten, der Volksgenosse erwirbt mit seiner Ansiedelung, die durch Urbarmachung eines entsprechenden Abschnitts aus dem bis dahin ungenutzt liegenden Volkslande und durch den Bau einer Wohngelegenheit erfolgt, einerseits die Alleinnutzung der Rodung, welche allerdings noch der Stoppelhude der Gemeinheit unterworfen bleibt, und andererseits die Mitnutzung der liegen bleibenden Teile zur Deckung seiner Bedürfnisse, soweit er sie aus seiner Rodung nicht decken kann, also für Gewinnung von Brand-, Bau- und Geschirrholz, Weide, Streu, Bodenverbesserungsmitteln (Mergel, Sand, Gips, wenn vorhanden) und ursprünglich auch zum Wild- und Fischfang, obwohl diese Nutzungen schon frühzeitig beschränkt oder ganz eingezogen wurden. So war es wenigstens in Franken, und Wittgenstein ist fränkischer Boden.

Aus diesem Gesamtbilde sind mehrere Züge besonders zu erläutern und zu betonen, weil sie unseren Anschauungen nicht entsprechen:

1. Werden die Nutzungsberechtigungen zwar durch die Person des Ansiedlers ausgeübt; sie stehen ihm aber nicht persönlich zu, sondern nur als Inhaber der Siedlung (Solstätte). Sobald also diese seine Eigenschaft entfällt, verliert er auch die Berechtigung. Geht also sein Anwesen auf irgendeine Weise in den Besitz eines anderen über, so geht auf den Erwerber auch ohne weiteres die Berechtigung mit über. Wird die Wirtschaft auf der Solstätte aufgelöst, so erlischt auch die Berechtigung. Daraus erfolgt ohne weiteres, daß der Berechtigte über seine Ansprüche an den Hochwald nicht als über ein Sonderrecht verfügen kann. Er kann sie nur als ein an seiner Solstätte haftendes Recht mit dieser veräußern.

2. Da es sich um eine Befriedigung seiner anerkannten Bedürfnisse handelt, ist der Siedler nicht berechtigt, seinen Anspruch als beliebig nutzbares Recht anzusehen und auszunützen, vielmehr hat er die von ihm aus dem Walde gezogenen Gegenstände

in seiner eigenen Wirtschaft zu verwenden und kann keine weitergehenden Anforderungen erheben. Er hat dann auch selbstverständlich die Gegenstände selbst zu empfangen, nicht aber eine dafür ihm etwa angebotene Entschädigung. Hier liegt also ein Grund vor, aus welchem man die Berechtigung einer Ablösung bestreiten könnte. Und es ist unzweifelhaft im wirtschaftlichen Sinne lebhaft zu bedauern, daß man einen solchen Einspruch nicht durchführen kann; man kann es aber nicht, weil die für die Ablösungsverfahren der Generalkommissionen grundlegende Gesetzgebung diesen Gesichtspunkt durchaus verkannt hat. Sie hat ihn aber verkannt, weil in den meisten Gegenden Deutschlands die Verhältnisse sich zurzeit ihrer Verabschiedung so entwickelt hatten, daß schon tatsächlich die Markengerechtigkeit zwar an den Grundbesitz gebunden erachtet, andererseits aber als selbständiger Vermögensteil angesehen wurde. Daß auch nach dieser Richtung in den Wittgensteiner Grafschaften noch ältere Zustände und ältere Anschauungen lebendig waren, ist unten noch auseinanderzusetzen. Zunächst ist noch ein dritter Punkt zu erwähnen.

3. Die Stellung der Gemeinden in diesen ganzen Verhältnissen erscheint mir nicht rechtlich befestigt und begründet, sondern nur durch die Bedürfnisse des Augenblicks und die Wirtschaftsverhältnisse bedingt. Die Bedürfnisse des Augenblicks traten hervor, sobald Streitigkeiten entstanden. Ein einzelner Berechtigter war kaum imstande wirkliche oder vermeintliche Ansprüche im Widerspruche gegen die Grafen oder ihre Beamten durchzusetzen. Nur die Unterstützung seiner Gemeindegenossen gab ihm Aussicht auf Erfolg. Er konnte solche Unterstützung aber meistens leicht gewinnen, weil durch Beeinträchtigung oder Verkürzung eines einzelnen auch die Rechte seiner Genossen bedroht wurden. Die Wirtschaftsverhältnisse führten von selbst die Gemeinden als Vertretung des einzelnen ein, weil ein Teil der Berechtigungen, insbesondere die Hude, gemeinsam geübt, von der Gemeinde als solcher durch ihren Hirten durchgeführt wurde. Trotzdem aber besaßen die Gemeinden als solche die Berechtigungen nicht, sondern ihre Glieder als Besitzer von Solstätten. Es ergibt also auch diese Erwägung, daß der mehrfach seitens

der Gemeinden als Körperschaften erhobene Anspruch auf Eigentum am Walde jeder Grundlage entbehrt. Die einzelnen Ansiedler besaßen und besitzen ihre Berechtigungen nicht als Mitglieder ihrer Gemeinde, auch dann nicht, wenn sie sie nach altem Gewohnheitsrechte gemeinsam mit ihren Gemeindegenossen ausüben. Wenn daher zu den Verhandlungen Gemeindevertreter erschienen waren, so konnten sie ihre Berechtigung dazu nicht aus einer ihnen von der Gemeinde als solcher verliehenen Vollmacht herleiten, sondern nur als Vertreter der berechtigten Mitglieder ihrer Gemeinden anerkannt werden. Ich nehme an dieser Stelle Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß nach den obigen Darlegungen nicht allen Grafschaftseingesessenen die Berechtigungen ohne weiteres zustehen, sondern nach alten, logisch entwickelten Grundsätzen nur denjenigen, welche sie zur Aufrechterhaltung ihrer Wirtschaft benötigten, also den „Solstättenbesitzern". Wie weit diese Gepflogenheiten noch aufrecht erhalten sind, vermag ich ohne genauere Untersuchung nicht zu sagen. Im Zweifelsfalle hat aber jedenfalls die oben angedeutete Beschränkung aufrecht erhalten zu bleiben.

Ich habe schon oben (S. 58) angedeutet, daß die Bezeichnung und Behandlung dieser Berechtigungen als Servituten oder Dienstbarkeiten, d. h. als Berechtigungen an fremder Sache, nicht ganz zutreffend seien. Freilich heute gelten die Waldungen als Eigentum der Fürsten; als aber die Gerechtigkeiten der Grafschaftseingesessenen bei ihrer Ansiedlung entstanden, waren die Grafen noch Verwalter der Hochwälder, die Reichsgut oder eigentlich Volksvermögen darstellten. Da nun die Ansiedler Volksgenossen waren, hatten sie Ansprüche an das Volksvermögen, freilich keine Privateigentumsansprüche sondern Nutzungsansprüche. Ursprünglich standen sie also den Waldungen nicht als einer fremden Sache, sondern viel eher als einer eigenen Sache gegenüber, an welcher sie zwar kein Privateigentum in Anspruch nehmen konnten, an der sie jedoch, wenn man den Eigentumsbegriff einmal in diese entfernten Zeiten zurückdatieren will, ein Miteigentum unbedingt besaßen.

Es liegt mir nun fern, behaupten zu wollen, man könne oder solle sogar diese jahrhundertelange Entwicklung, weil ihr Schluß-

ergebnis den Anfangsabsichten und Anfangsansichten nicht mehr vollkommen entspricht, wieder aufrollen und die jetzigen allseitig als zu Recht bestehenden Zustände als rechtsunbeständig erklären. Einem solchen Verfahren würde schon die Erwägung, daß die Entwicklung der Verhältnisse bis ins 19. Jahrhundert jeweils von allen Beteiligten als richtig anerkannt worden ist, entgegenstehen. Trotzdem aber möchte diese Klarstellung den Gedanken nahelegen, bei weiterer Regelung der Sache den Eingesessenen möglichst entgegenzukommen und ihren wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden zu versuchen, während allerdings den ganz grundlosen weiteren Anforderungen, welche nur auf eine mühelose Bereicherung abzielen, streng entgegenzutreten wäre.

Waren schon die bis jetzt besprochenen Verschiebungen rechtlicher Anschauungen der Anwendung römisch-rechtlicher Begriffe auf alte deutsche Einrichtungen seit dem 16. Jahrhundert zuzuschreiben, so hat die um die Mitte des 19. Jahrhunderts durchgeführte Mißdeutung der Rechte der Grafschaftseingesessenen am Hochwalde einen ähnlichen Grund, nämlich die Annahme, daß die Grafschaftseingesessenen nicht ein Recht auf Anweisung von Holz, Streu und Weidegelegenheit im Wald haben, und umgekehrt, daß die fürstliche Verwaltung nur die Nutzung des Waldes durch die Kreiseingesessenen als Verwaltungsbehörde zu regeln hat und allenfalls Anspruch auf Ersatz der Werbungskosten erheben kann, sondern die Verwaltung ist nur für verpflichtet erklärt, den Grafschaftseingesessenen Holz zu einem angemessenen oder Vorzugspreise zu verkaufen, d. h. also aus den Anweisungsgebühren und der Erstattung der Selbstkosten ist durch die Gerichtsentscheidungen der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts, welche sich um die Entstehung und Entwicklung der fraglichen Rechte in keiner Weise gekümmert haben, trotz des lebhaften Widerspruchs des damaligen, vortrefflich über die ganze Sache unterrichteten Landrats Groos ein Kaufpreis gemacht worden. Wie sehr durch diese Veränderung die ganzen Verhältnisse verschoben worden sind, braucht und kann hier im einzelnen nicht ausgeführt zu werden.

Wenn die Grafschaftseingesessenen gegen diese gerichtlichen Entscheidungen, welche auf einer gänzlich falschen Grundauf-

fassung aufgebaut sind, ein Wiederaufnahmeverfahren einleiten wollten, so müßte das zweifellos zu einer anderweitigen Regelung der Verhältnisse und zu einer Nachprüfung auch der oben erwähnten Rezesse, die an sich res judicatae darstellen, aber eben auf diesen irrigen Entscheidungen fußen, führen. Auf jeden Fall aber müssen auch diese Feststellungen es als moralisch gerechtfertigt, ja geboten erscheinen lassen, die Ansprüche der Grafschaftseingesessenen, welche durch diese richterlichen Entscheidungen ohne Zweifel beeinträchtigt sind, mit möglichstem Entgegenkommen zu behandeln.

Als Gesamtergebnis der vorstehenden Darlegungen ist zu buchen, daß die Anforderungen der Grafschaftseingesessenen als solcher zunächst im einzelnen genauer darauf zu prüfen sind, ob ihnen überhaupt Berechtigungen im fürstlichen Hochwald zustehen, da es sich um Realberechtigungen handelt, welche ursprünglich an den Besitz einer „Solstätte" geknüpft waren und lediglich den Zweck hatten, die Bewirtschaftung einer solchen Solstätte zu ermöglichen; aber sie sollten — wie auch in ähnlichen Fällen nachweisbar — nicht dazu dienen, eine von den Wirtschaftsverhältnissen unabhängige Bereicherung zu ermöglichen. Wie weit die Entwicklung der Jahrhunderte hier Änderungen hervorgebracht hat, welche zu einer Erweiterung der Rechte über den ursprünglichen Umkreis der Berechtigten und den ursprünglichen Umfang der Berechtigungen hinausgeführt haben, wäre ebenso festzustellen, wie die Frage zu beantworten wäre, ob solche Erweiterungen durch unvordenklichen Gebrauch verjährt und somit als rechtsbeständig anzuerkennen sind.

Da ferner die Eigenart der Berechtigungen bei den gerichtlichen Entscheidungen des vorigen Jahrhunderts ganz und gar verkannt ist, wäre zu untersuchen, ob dieser Rechtsirrtum nicht auch auf die Entscheidung der Frage, ob die Berechtigungen überhaupt ablösbar waren, von Einfluß ist.

Der Anspruch aber der Gemeinden als solcher auf Abtretung von Teilen des Hochwaldes ist rechtlich gänzlich unbegründet. Ob es sich dagegen empfehlen würde, den fürstlichen Wald dadurch vollkommen freizumachen, daß man den Gemeinden an ihren Grenzen gelegene Teile zuweist, an denen dann die Ge-

meindegenossen ihre Anrechte ausüben könnten, ist nach den Erfahrungen, welche bisher mit Gemeindewäldungen gemacht worden sind, zu verneinen. Auf jeden Fall aber würde es sich bei einer solchen Maßregel um ein freiwilliges Eingehen der fürstlichen Verwaltungen auf die Wünsche der Kreiseingesessenen handeln; ein Recht, eine solche Maßnahme zu fordern, steht den Gemeinden in keinem Falle zu, wie ja denn überhaupt die Gemeinden bei den ganzen Verhandlungen als politische Einheiten nicht in Frage kommen, sondern nur als freiwillig zu gemeinsamer Wahrung ihrer Interessen zusammengetretene Gruppen.

Bei solchen Vereinbarungen käme nicht nur das Interesse der vertragschließenden Parteien in Frage, sondern auch das allgemeine staatliche Interesse, die allgemeine Volkswirtschaft, die wahrscheinlich für die Folge durch solche Regelungen geschädigt werden würde.

Bislang sind die Verhältnisse des Wittgensteiner Waldes wesentlich vom Standpunkte der rechtsgeschichtlichen Entwicklung behandelt worden, obwohl gelegentlich auch deren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen gestreift werden mußten. Wenn man sie aber voll verstehen und vor allem die daraus sich ergebenden Ausblicke auf die Zukunft erkennen will, muß man auch die wirtschaftliche Entwicklung selbst ins Auge fassen und darf das kleine Ländchen nicht als vollkommene Einzelerscheinung ansehen, sondern muß seine Eigenart durch Vergleich mit Nachbargebieten schärfer herauszuarbeiten versuchen.

Und da bietet das benachbarte Siegerland einen vortrefflichen Vergleichsgegenstand. Ebenso, wie das Wittgensteinsche, ist es ein in sich abgeschlossenes waldiges Bergland mit scharf sich abhebenden natürlichen Grenzen, aber sein Reichtum an Rohstoffen ist erheblich größer und eine weise Herrschaft hat dort in Vorzeiten eine ganz einzig dastehende, sowohl allen Bedürfnissen der Bewohner rücksichttragende, wie die Reichtümer des Landes voll auswertende Wirtschaftsform ins Leben gerufen, welche zwar jetzt nur noch durchlöchert fortbesteht, aber doch noch die Grundlage der jetzigen Wirtschaft bildet. Man könnte sie mit vollem Rechte als ein Musterbeispiel von Sozialisierung bezeichnen.

Der wesentliche Zug der Wirtschaft im Siegerlande ist ihre gewerbliche Seite, angeregt durch den großen Erzreichtum des Landes, in welchem wiederum die Stahlberge einen besonders wertvollen Besitz darstellen. Die Ausbeutung dieses Reichtums, die Veredlung dieser Rohstoffe erleichterte der reiche Holzbestand der Berge, welcher in Gestalt von Holzkohle zur Verwendung kam und in der ersten Entwicklungszeit unmittelbar neben der Erzgrube, wo auch die ersten Verhüttungseinrichtungen in offenen Rennöfen eingerichtet wurden, gewonnen und hergerichtet werden konnte. Als Triebkraft der maschinellen Einrichtungen boten sich die zahlreichen Wasserläufe mit starkem Gefälle.

Aber die Bevölkerung setzte nicht alles auf diese eine Karte, sondern sie blieb auch bei erweiterter Entwicklung dieser verführerisch lohnenden Gewerbebetriebe ihrer alten landwirtschaftlichen Betätigung treu und verstand es nach und nach die Abfälle der Köhlerei in Gestalt der geschälten Rinden noch einer weiteren gewerblichen Tätigkeit, der Gerberei nutzbar zu machen. Sie erreichte das hauptsächlich durch die Maßnahme, daß Eichenniederwald bevorzugt wurde, der aus den Wurzelschoßen gefällter Hochwälder im Umlauf von 15—18 Jahren immer wieder als Schälwald zur Holzkohlen- und Lohgewinnung geeigneten Nachwuchs lieferte. Damit aber war die sorgfältig überlegte Ausnutzung dieser Waldparzellen noch nicht abgeschlossen, sondern sie wurden auch noch in den ersten Jahren nach jeder Abholzung zur Gewinnung von härteren Körnerfrüchten (Hafer und Buchweizen), sowie in den letzten Jahren vor erneuter Abholzung als Waldweide benutzt. Daneben aber hat die rastlos tätige Bevölkerung des Siegerlandes ihre Weiden- und Wiesenparzellen an den Hängen der zahlreichen Täler frühzeitig durch Flößen mit den hierzu sich besonders eignenden Gebirgswässern zu verbessern und nahrungsreiche Wiesen zu gestalten verstanden.

Eine solche ebenso verwickelte, wie sorgfältig durchdachte Wirtschaftsform hat sich nur aus dem Grunde jahrhundertelang durchführen und stetig weiterentwickeln lassen, weil eine weise und wohlwollende Regierung mit vollem Verständnisse für die Bedürfnisse der Untertanen und unter weiser Abwägung der be-

rechtigten Forderungen der einzelnen Klassen der Bevölkerung den ganzen Betrieb geregelt und so der ansässigen Bevölkerung allerdings bei harter Arbeit einen auskömmlichen Lebensunterhalt auf heimatlicher Scholle gewährleistet hat. Die Grundlage bildete das oben geschilderte Haubergsystem, welches jede Waldparzelle je nach dem Zustande der Bestockung nacheinander der Landwirtschaft, der Viehzucht und den Gewerbebetrieben der Eisenhütten und der Gerbereien dienstbar machte.

Diesem farbenreichen, lebhaften und glänzenden Bilde gegenüber erscheint die Entwicklung des nachbarlichen Wittgensteinschen farblos, langsam und trübe. Die Gründe für diese Erscheinung sind verschieden. Zunächst ist der Reichtum der Grafschaft an Rohstoffen sehr viel geringer. Das Vorkommen von abbaufähigen Erzlagern ist so vereinzelt, daß sich auf Grund derselben ein bodenständiges Eisengewerbe nicht entwickeln konnte; daher sind die trotzdem angestellten Versuche, diese Industrie im Kreise einheimisch zu machen, vereinzelt und für die gesamte Wirtschaftslage ziemlich bedeutungslos geblieben. Die Köhlerei, das Hilfsgewerbe dieser Gewerbetätigkeit hat sich zeitweise besonders an den Grenzen stark entwickelt und ist auch von den Landesherren geregelt und gehoben worden, aber Abfuhrschwierigkeiten und in neuerer Zeit der niederschmetternde Wettbewerb der Steinkohle haben dies Kohlenbrennen zum Erliegen kommen lassen. Zeitweise und besonders vor dem Kriege hatte die Viehzucht eine große Bedeutung für den Wohlstand des Kreises, obwohl die im Siegerlande zu so hoher Vollendung entwickelten Verbesserungen der Wiesen und Weiden nur zögernd Nachahmung fanden.

Aus diesen Bemerkungen ergibt sich, daß es der wirtschaftlichen Betätigung der Wittgensteiner an Einheitlichkeit und straffem Zusammenwirken mangelte und die geschichtliche Betrachtung lehrt, daß es den älteren Regenten des Landes auch an Weitblick und Verständnis für die wirtschaftliche Hebung ihrer Untertanen gefehlt hat. Aber daraus braucht man nicht auf Mangel an gutem Willen zurückzuschließen. Man kann in Deutschland weit herumwandern, ehe sich wieder eine so hochbegabte und so tatkrätige Dynastenfamilie, wie die Oranier findet, die die Siegerländer

Wirtschaft, wenn auch nicht schufen, so doch zu einem so hohen Grade der Vollkommenheit und Geschlossenheit emporhoben.

Dazu kommt, daß der Hauptreichtum des Wittgensteiner Landes, das Holz, erst in neuerer Zeit immer mehr Bedeutung für die Volkswirtschaft gewonnen hat und — was noch mehr zu beachten ist — erst durch die neuzeitlichen Verkehrseinrichtungen nutzbar gemacht wird.

Früher konnte man im Wittgensteinschen die stolze und zugleich trübselige Äußerung hören: „Unser Fürst ist einer der reichsten Fürsten Deutschlands, aber er kann seine Reichtümer, seine riesigen Waldungen nicht nutzbar machen."

Das ist ja nun zweifellos in neuerer Zeit besser geworden seit von allen Seiten Eisenbahnen in das Ländchen hinein und durch dasselbe durchgeführt sind; aber eine volle Möglichkeit der Ausnutzung seines Reichtums an Holz ist dadurch noch nicht gegeben, weil trotzdem noch die Abfuhrkosten zu groß sind, um durchweg die Wälder nutzbringend bewirtschaften zu können, ein Bestreben, welches durch die Erhöhung der Löhne der Holzarbeiter ja noch mehr erschwert wird.

Da entsteht nun die Frage, wie .das Interesse, sowohl der Fürsten als der Kreiseingesessenen auf eine möglichst gesteigerte Ausnutzung der Reichtümer des Kreises durch ein wohldurchdachtes Zusammenarbeiten aller gefördert werden könnte. Die Zahl der Bevölkerung ist so angewachsen, daß sie sich durch eigene Lebensmittelerzeugung in Landwirtschaft und Viehzucht nicht zu ernähren vermag, auch die sonstigen Lebensbedürfnisse, besonders an Kleidung, ist sie nicht zu erzeugen imstande. Sie muß diese Gebrauchsgegenstände also ebenso wie die mehr benötigten Nahrungsmittel einführen und, um diese Einfuhr bezahlen zu können, durch eigene Arbeit Geld verdienen. Arbeits- und damit Verdienstgelegenheit boten die fürstlichen Forsten und Hofgüter, aber auf diesem Wege ist offenbar weder genügend Geld verdient worden, um die immer höher steigenden Preise der einzuführenden Waren zu bezahlen, noch haben alle im Walde nötigen Arbeiten geleistet werden können, weil die Forstverwaltung die stetig steigenden Löhne nicht in dem nötigen Umfange aufbringen konnte.

Diese schwierigen Verhältnisse und der politische Umschwung haben zu dem Ausbruche der Unruhen offenbar am meisten beigetragen. Ihnen vor allem sind die Forderungen auf Landanweisungen und die Ermöglichung ausgedehnter Viehhude entsprungen, denn es ist einwandfrei festgestellt, daß vor dem Kriege bei leichterer Arbeitsmöglichkeit die Landwirtschaft stetig zurückgegangen ist und die fürstlichen Verwaltungen mit Angeboten von Land zum Ankaufe für Aufforstungen überlaufen worden sind.

Außer den fürstlichen Waldungen boten nun noch allerlei gewerbliche Anlagen Gelegenheit zu Verdienst, aber sie waren meist kleine Unternehmungen, die während des Krieges stark ins Schwanken gerieten. An Rohstoffen verarbeiteten sie hauptsächlich Holz und die aus der Nachbarschaft eingeführten Erze, als Triebkräfte dienten Dampfmaschinen, die meist durch eingeführte Steinkohlen unterhalten wurden. Einheitlichkeit war aber und ist in dem ganzen Getriebe nicht.

Und doch besteht vielleicht die Möglichkeit, die Gesamtwirtschaft des Kreises als einheitliches Ganzes zu gestalten und dadurch die Einzelwirtschaften zu heben und ertragreicher zu machen, wenn man den bis jetzt nur ganz gelegentlich und nebenher benutzten Reichtum des Ländchens, die zahlreichen Wasserkräfte, großzügig anspannen und durch ihre Hilfe das Holzgewerbe auf eine hohe Stufe heben könnte, dadurch der Bevölkerung besonders in der langen, keine Feld- und Waldarbeit begünstigenden und verlangenden Winterzeit lohnende Arbeits- und Verdienstgelegenheit gewährend und zugleich eine volle Ausnutzung des Holzreichtums anbahnend.

Damit könnte ein glänzendes Beispiel von Sozialisierung einer deutschen Landschaft gegeben und der geschlossenen Wirtschaft des Siegerlandes in den früheren Jahrhunderten ein entsprechend den Verhältnissen umgemodeltes Gegenstück zur Seite gestellt werden.

Statt der durch eingeführte Kohlen gewonnenen Dampfkraft müßte die durch die einheimischen Gewässer erzeugte elektrische Kraft Verwendung finden, sowohl zum Transport der Hölzer, wie zum Treiben von gewerblichen Anlagen, in welchen das Holz,

welches jetzt vielfach in rohem oder halbrohem Zustande zur Ausfuhr gelangt, verarbeitet und als Vollfabrikat zur Verfrachtung gebracht werden könnte.

Ich denke an Bau- und Möbeltischlereien, Zellulose- und Papierfabriken und an alle die anschließenden Gewerbe, die in so großem Stile zu betreiben wären, als die Waldungen die dazu notwendigen Rohstoffe dauernd zu liefern vermögen.

Durch solche Unternehmungen würde z. B. ein Teil des uns vor dem Kriege aus den russischen Ostseeprovinzen zufließenden Bedarfes an fertigen Türen, Fensterrahmen usw. gedeckt werden können. Um anderes und Näheres auszuführen, fehlt mir die fachmännische Kenntnis.

Ich weiß aber sehr wohl, daß zu einem so großzügigen Ausbau all der kleinen in der Wittgensteinschen Wirtschaft vorliegenden Ansätze Kapital gehört. Sollte da aber nicht der Staat, der die Sozialisierung dazu sich eignender Betriebe sich zur Aufgabe gemacht hat, alle Veranlassung, ja, wenn die Angelegenheit richtig angefaßt und durchgeführt wird, sogar die Pflicht haben, beizuspringen und durchzugreifen?

Die erste diplomatische Aktion zugunsten des internationalen Arbeiterschutzes.

Von

Hans Rothfels.

Als Ende der achtziger Jahre die Bewegung für internationalen Arbeiterschutz einen gewissen Höhepunkt erreichte, hat KARL BÜCHER einmal mit leichter Feder und sarkastischer Laune die Geschichte dieser Parole zu verfolgen gesucht[1]); er fand sie in „einem fortgeschrittenen Stadium der Migration“: ursprünglich aus der Interessentenlogik heraus entstanden, sei das Schlagwort als guter Einfall in die Bücher der Gelehrten gewandert, um in der schwülen Luft der sozialpolitischen Tagesmeinung zu einer Waffe sich heranzubilden, die — mit jeweils anderen Vorbehalten — ganz heterogenen Zwecken, bestimmten staats- und handelspolitischen Absichten, der sozialistischen Agitation, schließlich wieder den Unternehmerinteressen zu dienen vermöge. — So geistvoll diese These durchgeführt wurde, so scharf sie in der Tat die Problematik der ganzen Frage beleuchtet, so erhebliche Einwände lassen sich doch gegen ihre empirischen Grundlagen geltend machen. Was insbesondere die Anfänge der Bewegung betrifft, so ist nach der eingehenden Untersuchung, die ihnen STEPHAN BAUER im 1. Bande dieser Zeitschrift gewidmet hat[2]), kein Zweifel, daß die beiden frühesten Vorkämpfer des internationalen Arbeiterschutzes wesentlich aus der Eigengesetzlichkeit ihres philanthropischen Willens heraus diese Forderung erhoben und daß höchstens ganz sekundär und als taktische Mittel lokale und Standesinteressen mit in Wirkung traten[3]).

---

1) „Deutsche Worte“, herausg. v. PERNERSTORFFER, Wien 1888, S. 49 ff.

2) 1903, S. 79 ff.

3) Die erste Behörde, die — soweit bekannt — den Gedanken des internationalen Arbeiterschutzes aufgriff, war ... der Magistrat von Luckenwalde (1822). Vgl. ANTON, Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung ...

Deutlicher noch als bei ROBERT OWEN, dessen Persönlichkeit und Politik doch von relativer Erdgebundenheit ist, läßt sich der abstrakt-ideologische Zug der ersten internationalen Versuche bei dem elsässischen Fabrikanten DANIEL LEGRAND feststellen, der in den 40er und 50er Jahren eine lebhafte propagandistische Tätigkeit entfaltete. Sein Vater [1]), JOHANN LUKAS, 1798 Direktor der Helvetischen Republik, war in seiner Jugend mit dem Rate der Heimatstadt Basel scharf zusammengestoßen, weil er als Geistlicher sich an der Herausgabe der „Oeuvres posthumes" FRIEDRICHS DES GROSSEN beteiligt hatte. In einem eindrucksvollen Bekenntnis zu den Ideen der Humanität und des aufgeklärten Jahrhunderts sagte er sich damals von dem äußeren Wesen seines Berufes los, dessen pädagogischen und sozialen Gehalt er nun — in Gemeinschaft mit PESTALOZZI, FELLENBERG und OBERLIN — um so reiner zu verwirklichen trachtete. Sein Sohn DANIEL wurde der Erbe dieser Pläne: miterzogen von dem „Alten im Steintal", war er der Idee einer allgemeinen, klassen- und völkerverbindenden Menschenliebe doppelt verpflichtet. Selbst an der nationalen Grenze, im kulturellen Vermittlungsgebiet der wichtigsten kontinentalen Völker lebend, durch Freundschaft mit dem Kreise ASHLEY's verbunden, mochte er sich als den gegebenen Anreger einer internationalen Fürsorgepolitik empfinden. Von dem rationalistischen Ausgangspunkt dieser Ideen fand er über SCHLEIERMACHER den Zugang zu den neuen Formen romantischer Religiosität, während er zugleich — obwohl selbst Fabrikant — durch SISMONDIS antikapitalistische Argumente wesentlich beeinflußt wurde.

Alle diese religiösen, geistigen und ökonomischen Motive kehren in der Reihe der Rundschreiben und Proklamationen, der Adressen und offenen Briefe wieder, die LEGRAND unermüdlich in die Welt hinaussandte. Nach einer stark gefühlsmäßigen Einleitung, die gelegentlich sogar die Form einer rührsamen Familiengeschichte annahm, folgte regelmäßig als Kern der Vorschlag eines internationalen Gesetzes über die industrielle

---

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von SCHMOLLER, XI, 2, S. 23.

1) Vgl. über ihn Basler Biographien, I, S. 233 ff.

Arbeit. Jede Wendung der europäischen Politik, die Erfolg zu verheißen schien, benutzte LEGRAND zu einem neuen Anlauf; die französische Kammerdebatte über den Schutz der Jugendlichen, das preußische Regulativ von 1839 boten die erste Anknüpfung: es folgten der englisch-französische Sklavenvertrag, der Notstand von 1847, die Revolution, v. d. HEYDTS Novelle, die Zollvereinskonferenzen in Berlin und der preußisch-österreichische Handelsvertrag, schließlich als neuer Hoffnungsstern NAPOLEON. LEGRANDS Entwurf wandelte sich in den Jahren 1841—1855 von einem „Projet d'une loi internationale" über ein „Projet rectifié" zu einem „Projet définitif", das seinerseits wieder in drei verschiedenen Formen vorliegt. Zu dem ursprünglichen Plan eines 12stündigen Maximalarbeitstages, dem Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Unterachtzehnjährige und dem unbestimmten Vorschlag, die materiellen und moralischen Bedingungen der Arbeit durch weitere Verhandlungen zu verbessern, trat die Fixierung eines Mindestalters für Knaben erst von 10 dann von 9, für Mädchen von 12 Jahren, die Forderung eines vierstündigen Unterrichts bis zum Alter von 12 Jahren, die Ausdehnung des Schutzes auf jede Art von Gewerbebetrieb, der mehr als 10 Personen beschäftige, die Forderung einer Arbeitszeit von 8 Stunden für die 12—18jährigen, Sonntagsruhe, Einführung von Arbeitsbüchern für Jugendliche, das Verbot gefährlicher Industrie für dieselben und die Festsetzung einer achtstündigen, in zwei Serien zu leistenden Arbeit in Bergwerken. Gemeinsam ist allen Entwürfen LEGRANDS das Fehlen jeder Exekutiv- und Kontrollbestimmung, überhaupt ein völliges Vernachlässigen des Problems einer internationalen „Gesetzgebung".

So nimmt es nicht wunder, daß er bei den Männern der staatlichen Praxis kein Gehör gefunden zu haben scheint. Auch BAUER, dessen Forschungen zuerst die konventionellen Bemerkungen über LEGRAND, wie sie in der sonstigen Literatur sich finden, mit Anschaulichkeit und Leben gefüllt haben, konnte neben dem Reiz, welcher der Erscheinung an sich innewohnt, nur auf eine sehr entfernte Nachwirkung hinweisen: In den 70er Jahren griffen die literarischen Vorkämpfer konservativer Sozialpolitik in Preußen, HERMANN WAGENER und RUDOLF MEYER,

auf LEGRANDS Entwurf von 1841 zurück und verwerteten ihn propagandistisch, ja, wenn man MEYER glauben darf, hat das vergilbte und ein wenig altfränkische Dokument sogar dem österreichischen Gesetz von 1883 als schätzbare Anregung gedient [1]).

Tatsächlich ist es aber nun doch auf LEGRANDS Initiative hin zu einer direkten diplomatischen Aktion gekommen, einem eigentümlichen Vorspiel der ersten Phase des internationalen Arbeiterschutzes [2]). Der Gedanke LEGRANDS fand bei FRIEDRICH WILHELM IV. eine mehr als platonisch wohlwollende Aufnahme; der Appell an Gefühl und Phantasie rührte verwandte Saiten in ihm an; er war bereit, sich mit Wärme für den Plan einzusetzen [3]). So erging am 7. Dezember 1850 ein Allerhöchstes Handschreiben an den Minister des Auswärtigen MANTEUFFEL und an den Handelsminister v. D. HEYDT [4]), das sie beauftragte, bei der englischen Regierung die Initiative zu einer entsprechenden Aktion anzuregen. Der Erlaß, den MANTEUFFEL daraufhin an den preußischen Gesandten in London, JOSIAS VON BUNSEN, richtete, entledigte sich dieses Befehls mit erheblicher Verzögerung [5]) und nicht ohne merkliche Reserve. Er fügte der Notifizierung den Hinweis auf die diesseits bereits ergriffenen Maßnahmen hinzu, das Regulativ von 1839, die Gewerbeordnung und die Bestimmungen über den Bergbau, vermöge derer man „leicht imstande sei, auf dem bereits gebahnten Wege fortzuschreiten, insofern man dadurch zu einem gemeinsamen Ziele hinwirken könne".

BUNSEN war der gegebene Interpret eines solchen Auftrags. Zwar stand er der technischen Seite der Sache völlig fern; sein

1) Vgl. seinen Artikel in „Die Zeit", 18. September 1897.

2) Die Kenntnis dieser Episode verdanke ich den Vorarbeiten für eine im Auftrag der preußischen Akademie der Wissenschaften unternommene Publikation über die BISMARCKsche Sozialpolitik. Das im folgenden benutzte und teilweise veröffentlichte Material stammt hauptsächlich aus dem Auswärtigen Amt (III, b Gewerbepolizei 9). Ergänzungen boten Akten des Staatsministeriums (P. I, 2 vol. I) und der Londoner Botschaft (G.St.A. Rep. 81, Nr. 443).

3) Die in der Literatur (ANTON a. a. O. S. 161 f.) erwähnte Eingabe von LEGRAND aus dem Jahre 1853 berührt sich mit der hier beschriebenen Aktion nicht.

4) Anlage I.

5) 30. Mai 1851.

Nachlaß enthält, wie die Witwe in den von NIPPOLD herausgegebenen Papieren gelegentlich betont, kein irgendwie auf sozialpolitische Fragen bezügliches Dokument, dafür aber teilte er die gefühlsmäßige Einstellung seines königlichen Freundes auf das innigste und stand außerdem in enger Verbindung mit allen Strömungen der westeuropäischen Philanthropie. Ein Bruder LEGRANDS, Pfarrer in Basel, gehörte zu den Führern der Missionsbewegung[1]), mit dem Steintaler Fabrikanten selbst war BUNSEN „wohlbekannt", vor allem aber stand er dem Vorkämpfer des englischen Arbeiterschutzes, ASHLEY, dem späteren Lord SHAFTESBURY, freundschaftlich nahe. So konnte er hoffen, an entscheidender Stelle und auf vertraulichstem Wege im Sinne FRIEDRICH WILHELMS IV. zu wirken; das Ergebnis freilich, über das er am 15. Juli 1851 dem König berichtete[2]), mochte seinen Erwartungen nicht ganz entsprechen. Die Fachmänner SHAFTESBURY und HORNER erklärten sich zwar mit LEGRANDS Vorschlägen einverstanden — ausgenommen den vierstündigen Schulunterricht für Unterzwölfjährige; jedoch sei wegen der Ausstellung im laufenden Jahr eine Aktion unmöglich, auch müßten die Verhältnisse in Frankreich, das die größten Schwierigkeiten darbiete, sich erst konsolidieren. PALMERSTON spitzte diese letztere Bemerkung noch dahin zu: England und Preußen müßten, sobald sie einig seien, die französische Regierung um ihre Initiative angehen; zur Vorbereitung empfahl er kommissarische Beratungen in Paris.

So war bereits der erste Schritt der preußischen Regierung auf eine Art passiven Widerstandes gestoßen. Der Hinweis auf die Londoner Ausstellung, auf die Unfertigkeit der französischen Zustände ist offenbar nicht durchschlagend; immer hätte doch die Möglichkeit bestanden, den Weg vertraulicher Sonderbesprechungen von Kabinett zu Kabinett zu beschreiten, um zunächst zwischen London und Berlin die Einigkeit herzustellen, die PALMERSTONS Antwort als Voraussetzung forderte. — Was waren die Gründe der englischen Zurückhaltung?

Wenn FRIEDRICH WILHELM IV. England die Initiative zugedacht hatte, so mochte ihn dazu neben dem natürlichen Respekt vor

1) NIPPOLD, II, S. 111 f. u. 159.
2) Anlage II.

dem industriell und sozialpolitisch fortgeschrittensten Lande auch die geläufige Überlegung veranlaßt haben, daß gerade England ein besonderes Interesse daran haben werde, durch Internationalisierung des Arbeiterschutzes das Aufkommen einer festländischen Konkurrenz zu verlangsamen. — Tatsächlich enthält dieses Argument aber, wie bekannt, mindestens einen Teilirrtum. Zu seiner Charakterisierung braucht man nur an das Wort MUNDELLAS zu erinnern, der beste Schutz der englischen Industrie sei die lange Arbeitszeit auf dem Kontinent. Ja, HERKNER hat diesen Gedanken geradezu dahin formuliert, das Interesse eines Landes an der Internationalität des Arbeiterschutzes stehe fast in umgekehrtem Verhältnis zur Ausbildung seiner eigenen Fabrikgesetzgebung[1]). Das ist richtig, insofern die Agitation für internationalen Arbeiterschutz ein taktisches Mittel ist, um den Erlaß nationaler Schutzbestimmungen zu verzögern. Das Beispiel dafür ist Belgien. Umgekehrt zeigt aber auch die Vorgeschichte der Schweizer Initiative von 1880 an — unter kontinentalen Verhältnissen — den Gegentypus: die mit starken Schutzbestimmungen belastete Industrie dringt auf Internationalisierung derselben; ähnlich verhält es sich in kleinerem Maßstab mit dem sächsischen Antrag von 1890. Und schließlich hat England — nach Erstarken der festländischen Industrie — sich an der internationalen Arbeiterschutzkonferenz von 1890 bereitwillig beteiligt, dabei allerdings die Diskussion des Normalarbeitstages, der — an sich dem allgemeinen nationalen Empfinden antipathisch — an die Ergebnisse der früheren Schutzpolitik, an die Nutzbarmachung eines gesunden und qualifizierten Arbeiterstammes hätte rühren können, von vornherein abgelehnt.

Sucht man aus diesen verschiedenartigen Erfahrungen das theoretische Fazit zu ziehen, so wäre es etwa dahin zu formulieren, daß bei international überragender Stellung einer Industrie ein beschränkt einzelstaatlicher Arbeiterschutz ein weiteres Mittel der Überlegenheit darstellt, daß aber bei Annäherung der wirtschaftlichen Voraussetzungen der Zusammenhang von Arbeiterschutz und Konkurrenzfähigkeit sich voll geltend macht und in irgendeiner Form auf Internationalisierung hindrängt. — Einerlei nun, ob SHAFTESBURY und PALMERSTON 1851 diese theoretische

1) Arbeiterfrage[6] I, S. 386.

Lage der Dinge durchschauten, den sicheren nationalen Instinkt darf man ihnen unter allen Umständen zutrauen, daß sie die materiellen und moralischen Vorteile der englischen sozialpolitischen Führerstellung genügend erkannten, um der preußischen Anregung einigermaßen skeptisch gegenüberzustehen.

Ein weiterer Grund der Zurückhaltung lag in dem Verhältnis zu Frankreich: ein sofortiges Zusammengehen mit dem Präsidenten kam nicht in Frage, aber auch späterhin, als PALMERSTON in der Orientfrage mit NAPOLEON gemeinsam handelte, legte er sich eine so weitgehende Reserve auf, daß nicht nur ein Monomane wie URQUHART, sondern auch Männer von so eminentem außenpolitischen Scharfblick wie MARX und ENGELS ihn für eine Kreatur Rußlands hielten. Vollends an das heiße Eisen der französischen sozialen Frage rühren, konnte einen unangenehmen Zwang zur Stellungnahme in sich schließen. Etwas anderes war es, wenn NAPOLEON selbst die Initiative ergriff, an diesem Punkt, wenn irgendwo, mußte man über die Kraft und den Kurs seiner Politik Sicherheit gewinnen. Bereits in einem so frühen Stadium also machte man die Erfahrung, welche die BISMARCK'sche Epoche und in größtem Maßstab dann die Gegenwart bestätigt hat, daß internationale Sozialpolitik — positiv wie negativ — ein erhebliches Mittel staatlicher Außenpolitik ist, daß sie von dieser her unter Umständen ihre Antriebe, sicher aber das Gesetz ihrer Möglichkeit erfährt.

Der preußische Minister des Auswärtigen mochte mit der Antwort, die BUNSEN ihm etwa gleichzeitig mit dem Immediatbericht übersandte, nicht unzufrieden sein. Sie ist nur in einem undatierten Auszug erhalten, an dessen Rand MANTEUFFEL bei dem Stichwort „internationale Gesetzgebung" vermerkte: „halte ich für sehr bedenklich. In Preußen haben wir zum Glück solche Fabrik-Arbeiten, die einen Welt-Cours hätten, nur in Berlin und einem Theil der Rheinprovinz." — Im übrigen sandte er den Londoner Bericht ohne weitere Äußerung an V. D. HEYDT (30. Juli 1851). — BUNSEN aber blieb inzwischen nicht untätig. Offenbar hatte er LEGRAND direkt oder durch Vermittlung von dem bisherigen Ergebnis unterrichtet; dieser hatte daraufhin an den französischen Präsidenten einen neuen Entwurf eingereicht,

dessen Kopie BUNSEN mit Bericht vom 8. Oktober 1852 übersandte [1]).

Nunmehr legte MANTEUFFEL, nachdem ein tatsächlicher Irrtum BUNSENS durch Korrespondenz mit v. d. HEYDT geklärt war, vor dem König über den bisherigen Verlauf Rechenschaft ab (4. Dezember 1852). — Danach teilt sich die Aktion in ein exoterisches und ein esoterisches Unternehmen: einerseits wird zwischen Frankreich und Preußen verhandelt, andererseits gibt die bisherige Erörterung den Anstoß zu einem Versuch, die preußische Fabrikgesetzgebung ein Stück weiterzutreiben.

Diese innerstaatliche Angelegenheit ist in unserem Zusammenhang nur zu streifen. Der König gab in seiner Antwort auf MANTEUFFELS Bericht der Überzeugung Ausdruck, daß die Angelegenheit diplomatisch zunächst ruhen müsse, daß aber innerhalb des eigenen Staates weitere Maßnahmen zum Schutz der Arbeiter und der Gesellschaft getroffen werden sollten [2]). Da für jugendliche Arbeiter bereits durch das Regulativ von 1839 das Nötigste geschehen sei, so regte er die Verwirklichung der Sonntagsruhe für Erwachsene an. Diese Frage war bereits seit 1850 — in deutlichem Zusammenhang mit der nachrevolutionären Stimmung — durch eine Reihe von Immediateingaben, besonders des Vereins für „Heiligung des Sonntags in Gnadau", zur Sprache gebracht worden [3]). Am 27. August 1852 hatte das Staatsministerium einen ausführlichen Immediatbericht über die tatsächliche Lage erstattet; auf das Allerhöchste Handschreiben vom 9. Dezember hin äußerten sich v. d. HEYDT, RAUMER, WESTPHALEN und BODELSCHWINGH aufs neue in Einzelvoten, die das Handelsministerium zu einem Immediatbericht vom 24. April 1853 zusammenfaßte [4]). Hier wurden die speziellen Maßnahmen geschildert, durch die man mehr indirekt eine bessere Beobachtung der Sonntagsruhe zu erzielen hoffte. Vor Erwägung einer allgemeinen Regelung sei der Ausfall und das Ergebnis der von den einzelnen Regierungen zu erlassenden Polizeiverordnungen abzuwarten. Der

1) Anl. III.
2) 9. Dezember 1852. Anl. IV.
3) Akten des Staatsministeriums.
4) Anl. V.

König sprach am 3. Mai d. J. sein Einverständnis mit dem „sicheren Schritte“ des Staatsministeriums aus und forderte, von Zeit zu Zeit über den Stand der Sache unterrichtet zu werden [1]). v. d. Heydt stellte in einem an das Staatsministerium gerichteten Votum (12. Mai 1853) in Aussicht, sich dieser Aufgabe zu unterziehen; die Akten aber geben über irgendwelchen Fortgang der Angelegenheit keinen Aufschluß.

Ähnlich negativ verlief die diplomatische Seite der Aktion. Indem Manteuffel den König am 4. Dezember 1852 von dem bisherigen Ergebnis informierte, glaubte er zugleich doch den Fingerzeig benutzen zu sollen, den Bunsens letzter Bericht gegeben hatte. Er setzte den Pariser Botschafter Hatzfeld von der Sachlage und dem Interesse, das der König an ihr nehme, in Kenntnis und trug ihm auf, sich über die Schritte Legrands und seine etwaigen Erfolge bei der französischen Regierung zu unterrichten [2]). Hatzfeld — durch wiederholte Erlasse gemahnt — mußte dreimal anfragen, ehe die französische Regierung in einer Verbalnote vom 9. März 1854 ihre Stellung festlegte [3]); sie war unbestimmt genug: unter lebhafter Betonung des Interesses an der in Vorschlag gebrachten gemeinsamen Aktion wurde die Initiative, die über London nach Paris gewandert war, auf Preußen zurückgewälzt. Auffallend ist in der Note noch, daß die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung bezüglich des gewerblichen Eigentums und der Fabrikenordnung, die man gemeinhin als Hindernis einer internationalen Vereinbarung zu betrachten pflegt, hier als besonderes Motiv für eine solche angeführt wurde. Aber trotz dieser Argumentation, die sogar aus den Schwierigkeiten Hoffnung zu schöpfen unternahm, konnte die Antwort nur als Versager aufgefaßt werden. Unter allen Umständen war ja die Situation des Krimkrieges einer gemeinsamen europäischen Aktion denkbar ungünstig, jedenfalls vom Standpunkt der preußli-

1) Anl. VI.

2) Gleichzeitig wurde ein Erlaß an Bunsen gesandt, in dem auf besonderen Wunsch v. d. Heydts betont war, daß „die Staatsregierung fortwährend bemüht sei, auch der Sonntagsarbeit in Fabriken entgegenzuwirken, daß aber nur allmähliches Fortschreiten der einzelnen Regierungen auf diesem Wege dem tief eingewurzelten Uebel gegenüber zulässig erscheine“.

3) Anl. VII Anm.

schen Neutralitätspolitik aus. Das betonte auch MANTEUFFEL, indem er v. d. HEYDT am 25. d. M. die französische Antwort zustellte [1]). Immerhin erklärte er sich bereit, auf weitere Vorbereitungen Bedacht zu nehmen, und stellte die nähere Formulierung der durch eine internationale Kommission zu lösenden Aufgabe anheim. v. d. HEYDT aber lehnte, nachdem er des unverbindlichen Charakters der Pariser Verhandlungen durch Rückfrage sich vergewissert hatte, eine weitere Verfolgung der Angelegenheit durch preußische Initiative entschieden ab (28. Juni 1854) [2]). Insbesondere machte ihn argwöhnisch, daß Frankreich offenbar mit dem eigentlichen Gegenstand eine internationale Übereinkunft über das Marken- und Zeichenrecht zu verbinden wünschte.

Geht man diesem letzteren Argument nach, so erkennt man mit besonderer Deutlichkeit die Schwäche, welche der ganzen Aktion — vor allem was die Stellung Preußens betraf — von vornherein inhärent war. — Die Frage des Markenschutzes war ein rechtes Schmerzenskind der preußischen Verwaltung [3]), unendlich kompliziert durch die Verschiedenartigkeit der lokalen Produktion, den Einfluß des französischen Rechts, den Zwang zur Rücksichtnahme auf das übrige Deutschland. Für die mittleren und östlichen Provinzen waren 1818 die Schutzbestimmungen des Allgemeinen Landrechts auf Fabrikzeichen ausgedehnt worden, weil es sich hier um verhältnismäßig wenige größere Unternehmungen handelte. Aber 1840 wurde der Schutz — im Zusammenhang mit den Zollvereinsverhandlungen — allgemein auf Namen und Firmen beschränkt; der Staatsrat fügte ausdrücklich die Aufhebung der aus der französischen Besatzungszeit herrührenden älteren Bestimmungen dem Gesetze hinzu. Dagegen opponierten die rheinisch-westfälischen Industriellen lebhaft, doch war es äußerst schwierig, einen billigen Ausgleich zu finden, lief doch die Grenze des französischen und preußischen Rechtes mitten durch das bergisch-

1) Anl. VII.

2) Anl. VIII.

3) Nach Akten des Staatsministeriums. Vgl. ferner STEPHAN und SCHMID, Der Schutz des gewerblichen Eigentums. Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften I, 13.

märkische Industriegebiet hindurch. Endlich 1847 wurde im Wege der Provinzialverordnung Abhilfe geschaffen, 1853 durch einen Gesetzentwurf v. d. Heydts der Zeichenschutz auf raffinierten Stahl und auf Worte und Buchstaben ausgedehnt. — Auch die internationale Seite der Frage war mehrfach, aber immer in negativem Sinne, zur Sprache gekommen. In der Ministerialsitzung vom 14. Februar 1827 wurde die Notwendigkeit internationaler Vereinbarungen mit dem einleuchtenden Argument bekämpft, daß die preußischen Fabrikanten für etwaige Beeinträchtigungen im Ausland „sich stets durch Nachahmung ausländischer Fabrikzeichen von Ruf zu entschädigen gesucht hätten". Noch schärfer beleuchtet die wirtschaftliche Lage das Motiv v. d. Heydts: „Von seiten auswärtiger Häuser wird bei Bestellungen häufig das Aufschlagen ihrer Namen und Firmen verlangt. Wollte man den Erwerb eines Exklusivrechtes an einem solchen Namen gestatten, so würden anderen keine Bestellungen zugehen [1]).

Diese innen- und außenpolitische Unfertigkeit der Wirtschafts- und Staatsbildung war es doch letzten Endes, die Preußen zu einer nachhaltigen sozialpolitischen Offensive die Kraft und Möglichkeit damals nicht gewährte. Daß es trotzdem als erster europäischer Staat diese Aufgabe — wenn auch in mehr romantischer Form — ergriff, sollte immerhin der Vergessenheit entrissen werden, um so mehr, als schon bei diesem so wenig gegenständlichen und unverbindlichen Versuche in prototypischer Gestalt die allgemeinen Probleme auftauchen, welche die Geschichte des internationalen Arbeiterschutzes begleitet haben und auch in einer äußerlich verwandelten Welt nicht aus ihr verschwinden werden.

1) Vgl. auch II. Kammer, III. Leg.-Per., II. Sess., Drucks. Nr. 55, Motive ad § 2.

Anlagen.

I.

Allerhöchstes Handschreiben an den Staatsminister v. Manteuffel und den Staatsminister v. d. Heydt.

Potsdam, 7. Dezember 1850.

... Ein Fabrikbesitzer Legrand aus den Vogesen hat unter Überreichung der anliegenden Schriftstücke[1]) Mein Interesse für ein allgemeines europäisches Gesetz zum Schutze der Fabrik-Arbeiter anzuregen gesucht. — Ich erkenne auch vollkommen die Richtigkeit des Grundsatzes an, daß die einzelnen Regierungen der ihre Gebiete bedrohenden Concurrenz gegenüber in den Maßregeln zum Schutze der Fabrik-Arbeiter nicht so weit gehen können, als es an sich wünschenswerth, ja unerläßlich ist, und daß nur in ganz Europa, ja in der ganzen civilisierten Welt übereinstimmend erlassene Vorschriften hier zum erwünschten Ziele führen können. Ich glaube jedoch, daß die Initiative zu einer solchen gemeinschaftlichen Gesetzgebung mit Erfolg allein von der Englischen Regierung ergriffen werden kann und andere Regierungen sich darauf beschränken müssen, den von England ausgehenden Maaßregeln entgegen zu kommen. — Ich wünsche daher, daß Mein Gesandter in London, Wirklicher Geheimer Rath Bunsen dahin instruiert wird, bei dem Gouvernement oder im Kreise seiner Bekannten dahin zu wirken, daß entweder das Erstere Maßregeln zur Herbeiführung einer solchen übereinstimmenden Gesetzgebung ergreift oder die Angelegenheit im Parlamente zur Sprache gebracht wird, und zugleich die Versicherung ertheilt, daß Meine Regierung zur Ausführung solcher Maaßregeln gern die Hand bieten wird.

II.

Immediat bericht Bunsens.

London, 15. Juli 1851.

... Bereits im vorigen Monat bin ich durch eine Eröffnung des Ministeriums von den Hochherzigen Absichten Ew. Majestät in Kenntniß gesetzt, hinsichtlich der Erreichung einer gleichmäßigen internationalen Gesetzgebung zum Schutze der Fabrik-Arbeiter nach den Wünschen und Vorschlägen des mir wohl bekannten bewährten Menschenfreundes Legrand in den Vogesen.

Die Sache ist, meiner innigsten Überzeugung nach, nicht blos wünschenswerth, sondern eine dringende Nothwendigkeit zum Schutze der Gesellschaft

1) Projet définitif d'une loi internationale sur le travail manufacturier. — Schreiben eines Fabrikbesitzers in den Vogesen an Herrn Gros, Odier Roman u. Comp. in Wesserlingen, 31. Mai 1838. — Appel respectueux d'un Industriel de la Vallée des Vosges — Janvier 1848. — Les Relais ou la mère de famille. 5. Février 1851 (Akten des Staatsministeriums).

selbst und der staatlichen Ordnung. Ich habe sie seit Jahren zum Gegenstand meiner hiesigen Beobachtungen und Besprechungen gemacht; allein nur die persönliche Theilnahme, welche Ew. Majestät derselben zugewandt haben, konnte mir die Hoffnung geben, die großen Schwierigkeiten zu überwinden, welche der Realisirung eines solchen Planes entgegenstehen.

Wenn ich es deshalb bis heute verschoben habe, Ew. Majestät über diese Sache zu berichten, so liegt dieses in dem Umstande, daß bald nach dem Eingang jenes Erlasses die Krankheit und das Ableben des Grafen von SHAFTESBURY eintrat, wodurch der damalige Lord ASHLEY von den Geschäften und selbst von London entfernt wurde. Ohne die Mitwirkung dieses Mannes aber läßt sich durchaus auf keinen Erfolg rechnen. Ich muß zwar dem Lord JOHN RUSSELL und Lord PALMERSTON die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie die größte Bereitwilligkeit zeigen für die Erreichung eines so schönen Zweckes mitzuwirken. Allein da zuvörderst hier zu Lande alles auf die Stimmung des Parlamentes und der öffentlichen Meinung ankommt, so tragen sie Bedenken ohne ihn in dieser Sache vorzugehen.

Ich habe nun in der letzten Woche Gelegenheit genommen, mich ausführlich mit Lord SHAFTESBURY über diese Angelegenheit und den dabei zu befolgenden Gang zu unterhalten, und es ist kaum nöthig Ew. Majestät zu sagen, daß er für jenen Plan begeistert ist. Die 8 Artikel des LEGRAND'schen Vorschlages entsprechen nicht allein ganz seinen Wünschen, sondern scheinen ihm auch mit Ausnahme der vier Stunden täglichen Unterrichts für die Fabrik-Kinder unter 12 Jahren in England keine Schwierigkeiten zu finden. Diese Zahl der Stunden würde nämlich manchen zu groß erscheinen. Doch glaube ich nach Besprechung mit dem ebenso thätigen als einsichtsvollen General-Inspektor der Fabrikschulen Herrn HORNER, dem würdigen Gehülfen des Lord SHAFTESBURY, welcher ebenfalls ein persönlicher Freund des LEGRAND ist, daß dieser Punkt sich zu gegenseitiger Zufriedenheit würde ordnen lassen.

Beide Männer aber sind der Ansicht, daß dieses Jahr nichts zu thun ist. Die Ausstellung absorbiert alles Interesse und alle Welt ist ungeduldig die Sitzung des Parlaments zu schließen.

Die größte Schwierigkeit jedoch sehen beide, und ebenso Lord PALMERSTON in Frankreich. Ohne Zweifel dürfte in den gegenwärtigen Umständen die Regierung viel geneigter sein als es die Bourbonen und die Orleans gewesen sind, der Habgier und dem Mammonsdienste der Fabrikherrn entgegenzutreten, auch scheinen von diesen selbst mehrere derselben Ansicht zu sein, endlich ist der Präsident persönlich einer solchen Ansicht günstig. Allein in der gegenwärtigen Krise des Landes würde es vergeblich sein, eine solche Übereinkunft zu treffen. Es bleibt also auch dieses für das schicksalsvolle Jahr 1852 aufbewahrt.

Nach Lord PALMERSTON's Ansicht müßte darauf hingearbeitet werden, sobald England und Preußen über die Sache einig wären, die französische Regierung anzugehen und den offiziellen Vorschlag von ihr ausgehen zu lassen. Als Vorbereitung scheint ihm eine Vereinigung von sachverständigen

Männern als Commissare in Paris das Zweckmäßigste, eine Form, welche jetzt mit Erfolg zur Beseitigung der Quarantänequälereien in Paris angewandt wird [1]).

Unterdessen bitte ich Ew. Majestät überzeugt sein zu wollen, daß meinerseits hier alles möglichst vorbereitet werden wird und daß ich nicht ermangeln werde, so oft ich einen Fortschritt oder ein Hindernis zu melden habe sogleich darüber an Allerhöchstdieselben zu berichten . . .

III.

Bericht Bunsens an Manteuffel.

London, 8. Oktober 1852.

Des Königs Majestät haben geruht, einen besonderen Antheil an den menschenfreundlichen und christlichen Bestrebungen des Fabrikbesitzers Herrn Le Grand im Steinthale, dem Freunde des seligen Oberlin, hinsichtlich eines allgemeinen internationalen Gesetzes über die Fabrikarbeiter zu nehmen. Ew. Majestät [2]) haben mir durch Erlaß vom 30. Mai v. J. Abschrift des Seiner Majestät eingereichten „Projet définitif" mitzutheilen und mir die angelegentliche Förderung des edlen Zweckes aufzutragen geruht.

Ich habe hierauf in meinem unterthänigsten Immediatberichte vom 15. Juli desselben Jahres auseinanderzusetzen mir erlaubt, welche Schritte ich in dieser Angelegenheit bereits hier gethan und wie die Initiative darin von Frankreich genommen werden müsse, in welchem Falle hier eine gute Aussicht auf Erfolg sich darbieten werde.

Herr Le Grand sendet mir nun einen möglichst praktisch und übersichtlich eingerichteten Entwurf ein, welchen er im vorigen Monate dem Präsidenten eingereicht hat; er hat von dieser Eingabe noch ein Exemplar lithographieren lassen, welches für des Königs Majestät bestimmt ist, und mir dasselbe zur Kenntnisnahme und Beförderung an seine hohe Bestimmung zugesandt. Ich habe den Entwurf genau durchgesehen und mir nach demselben eine hier mit Lord Shaftesbury zu besprechende Übersicht entworfen. In der beigefügten tabellarischen Vergleichung der Gesetzgebung von Frankreich, England und Preußen findet sich in dem letzten Abschnitt „Travail des ouvriers adultes" nicht angegeben, daß in Preußen das Arbeiten in den Fabriken am Sonntage überhaupt verboten sei, was nur auf einem Irrthum oder Versehen zu beruhen scheint [3]). Ich habe diess Herrn Daniel

1) Gemeint ist die Konferenz der Mittelmeer-Interessenten in Paris, von deren Ergebnis, einer die Quarantänebestimmungen stark ermäßigenden Konvention, sich allerdings England ausschloß, da es für das Mutterland selbst schon vorher die alten Vorschriften aufgehoben hatte.

2) Manteuffel am Rande: Exzellenz?

3) Bunsen befindet sich seinerseits in einem Irrtum. Wie v. d. Heydt auf eine Rückfrage Manteuffels am 19. Nov. 1852 feststellt, bestand ein generelles Verbot der Sonntagsarbeit in Preußen nur für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren.

Le Grand in meiner Antwort auf sein Schreiben vom 3. d. bemerklich gemacht.

Ob die Hoffnung, welche er sich hinsichtlich des Präsidenten in dieser Angelegenheit macht, sich erfülle, wird die nächste Zukunft lehren. Unterdessen ist die Schlußbemerbung seines Privatschreibens an mich, im Munde eines so erfahrenen und ernsten Mannes gewiß sehr bemerkenswerth, daß nach allen seinen Beobachtungen und Erfahrungen eine Berücksichtigung dessen, was er in dem angeschlossenen Memoire „die 8 Wunden der Industrie" nennt, im gegenwärtigen Augenblicke wichtiger sei als je, das „Feuer brenne allenthalben unter der Asche".

IV.

Allerhöchstes Handschreiben an v. Manteuffel.

Charlottenburg, 9. Dezember 1852.

... Ich lasse Ihnen die Beilagen des Berichts vom 4. d. M., die Vorschläge des Fabrikanten Le Grand im Steinthal wegen Erlasses eines internationalen Gesetzes zum Schutz der Fabrik-Arbeiter wieder zugehen, indem Ich mit Bedauern Meine Überzeugung dahin aussprechen muß, daß in dieser Sache für jetzt weiter nichts gethan werden kann, zugleich aber Ihnen empfehle im Staats-Ministerium diejenigen Schritte in Anregung zu bringen, die gethan werden müssen, um den Fabrik-Arbeitern, so lange nicht in ganz Europa übereinstimmende gesetzliche Maaßregeln getroffen werden können wenigstens in Preußen den ihnen gebührenden und im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Schutz zu versichern. Hierzu scheint, da für Kinder bereits durch das Regulativ vom 9. März 1839 die nöthigste Vorsorge getroffen ist, hauptsächlich die Aufhebung der Sonntagsarbeit für erwachsene Arbeiter erforderlich zu sein, soweit dies irgend mit dem Fabrikbetrieb vereinbar ist. Hierüber erwarte ich baldigst den Bericht des Staats-Ministeriums.

V.

Immediatbericht des Staats-Ministeriums.

Berlin, 24. April 1853[1]).

Ew. Königliche Majestät haben in dem Allergnädigsten an den Minister-Präsidenten gerichteten Handschreiben vom 9. December pr. den Bericht des Staats-Ministeriums darüber befohlen, welche Schritte gethan werden müssen, um den Fabrik-Arbeitern, wenigstens in Preußen, so lange als nicht für ganz Europa übereinstimmende gesetzliche Maaßregeln getroffen werden können den ihnen gebührenden und im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Schutz zu versichern. Ew. Königl. Majestät haben hierbei hauptsächlich die Aufhebung der Sonntagsarbeit für erwachsene Arbeiter für erforderlich zu

---

1) Gez. Manteuffel, v. d. Heydt, Simons, Raumer, Westphalen, Bodelschwingh, v. Arnim.

bezeichnen geruht, soweit dieselbe irgend mit dem Fabrikbetriebe vereinbar sei. Wir verfehlen nicht, diesem Allerhöchsten Befehle gemäß allerunterthänigst zu berichten, daß, abgesehen von dem die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden, den Kammern jetzt vorliegenden Gesetz, von dessen Ausführung ein sehr wohlthätiger Einfluß auf die Fabrikbevölkerung im Ganzen zu hoffen ist, auch bereits Manches geschehen ist, um die Sonntagsfeier auch den erwachsenen Arbeitern zu sichern. So ist namentlich von mir, dem ehrfurchtsvoll mitunterzeichneten Finanz-Minister unterm 9. Mai v. J. den Steuerbehörden die Anweisung ertheilt worden, amtliche Abfertigungen zum Zweck der Rüben-Verwiegung in den Rüben-Zucker-Fabriken an Sonn- und Festtagen abzulehnen, welche Anordnung in der Art zur Ausführung gelangt, daß an Sonn- und Festtagen von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends die Rübenverwiegung und folgeweise die hauptsächlichste Thätigkeit in den Zucker-Fabriken mit der Maaßgabe eingestellt wird, daß falls an einem oder dem anderen Fabrikorte allgemein oder ausnahmsweise die gottesdienstliche Kirchenfeier schon vor 6 Uhr Morgens beginnen sollte, auch die Verwiegungen schon eine angemessene Zeit vor dem Beginn des Gottesdienstes aufhören müssen. Ebenso habe ich unterm 7. Juli v. J. die Steuerbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen die Berechtigung zustehe, die Annahme von Betriebs-Anmeldungen abzulehnen, nach welchen Brau-Einmaischungen an Sonn- und Festtagen stattfinden sollen.

Die erstere Maßregel hat in der That fast in allen Zuckerfabriken die Einstellung der Sonntags-Arbeit bewirkt und in den wenigen Fällen, in denen dies nicht der Fall gewesen, werden auf meine, des Ministers für Handel pp. Veranlassung durch die Ober-Präsidenten die Verhältnisse jetzt näher geprüft, wobei zu hoffen steht, daß auch hier binnen Kurzem das erwünschte Ziel erreicht wird.

Ob und in welcher Weise mit allgemeineren Beschränkungen der Sonntagsarbeit in Fabriken vorzugehen sein möchte, wird einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden, sobald erst sämmtliche Regierungen für ihre Bezirke Polizei-Verordnungen über die Heilighaltung der Sonntage und Festtage erlassen haben werden. Bisher bestanden in der Rheinprovinz noch nicht umfassende Vorschriften dieser Art. Die Regierungen der Provinz sind aber bereits mit Anweisungen versehen, deren Ausführung binnen kurzem zu erwarten ist.

(Daher Bitte um längere Frist für die Berichterstattung.)

VI.

Allerhöchstes Handschreiben an das Staatsministerium.

Potsdam, 3. Mai 1853.

Ich habe aus dem Berichte vom 24. v. M. mit Genugthuung ersehen, wie das Staats-Ministerium mit sicherem Schritte die allmähliche Erreichung des zur sittlichen Hebung der Fabrik-Arbeiter erforderlichen Schutzes anstrebt. Indem Ich dem Staats-Ministerium Meine vollkommene Zufriedenheit

mit seinen Bestrebungen zu erkennen gebe, spreche Ich zugleich Meinen Wunsch aus, von Zeit zu Zeit Bericht über die Lage dieser Sache und die Wirkungen der von dem Staats-Ministerium getroffenen Maaßregeln zu erhalten.

VII.

Manteuffel an v. d. Heydt.

Berlin, 25. März 1855.

(Vorgänge. — Beilage: Französische Verbalnote vom 9. d. M.[1]).

. . . Eure Excellenz wollen geneigt ersehen, daß die französische Regierung sehr gern bereit ist, an Maaßregeln zur Herbeiführung einer internationalen Übereinkunft behufs der Aufstellung und gegenseitigen Annahme von gleichmäßigen Grundsätzen über die in Rede stehenden Fragen Theil zu nehmen. Wiewohl nun zu einer weiteren Verhandlung auf dieser Basis die gegenwärtige Lage der politischen Verhältnisse nicht günstig erscheint, so möchte es doch nicht unangemessen sein, einstweilen auf nähere Vorbereitungen Bedacht zu nehmen, um zu einer solchen weiteren Verhandlung schreiten zu können, sobald es die Umstände gestatten. Bei den früheren Verhandlungen in London war es von Lord Palmerston als das geeignetste Mittel bezeichnet worden, eine commissarische Zusammenkunft von sachverständigen Abgeordneten der beteiligten Staaten in Paris zu veranlassen. Es würde mithin darauf ankommen, die von einer solchen Commission zu lösende Aufgabe bestimmter zu formulieren und für die Instruktion, welche den Mitgliedern derselben zu ertheilen sein würde, eingehende Vorschläge zu machen. Indem ich Ew. Exc. Ermessen anheimzustellen mir erlaube, ob und inwiefern Dieselbe Veranlassung finden, der Sache in dieser Art näher zu treten, darf ich einer gefälligen Rückäußerung ganz ergebenst entgegensehen, um Allerhöchsten Orts weiteren Bericht erstatten zu können.

---

1) Drouyn de Lhuys versichert in der Verbalnote, daß die Kaiserliche Regierung mit der allgemeinen Tendenz des Vorschlages übereinstimme und fährt fort: „Il suffit, d'ailleurs, de considérer les différences que présentent les lois de chacque pays soit sur la propriété manufacturière soit sur le régime intérieur des fabriques et les facheux effets qui en résultent, pour désirer qu'un accord général entre les divers Gouvernements facilite . . . l'exécution de mesures que la morale et la politique recommandent également.

Dans le cas, dès lors, ou le Cabinet de Berlin serait disposé à adhérer à l'établissement d'un régime industriel uniforme au moyen d'une convention internationale, dans laquelle se placeraient, notamment, les lois relatives au travail des enfants dans les manufactures, à la durée du travail, aux marques et aux dessins de fabrique etc., il pourrait compter sur le concours sympathique et empressé du Gouvernement de l'Empereur . . .“

VIII.

V. D. HEYDT an MANTEUFFEL.

Aus den hierbei mit meinem verbindlichsten Dank zurückfolgenden Anlagen des geehrten Schreibens Ew. Excellenz vom 27. v. M. ergiebt sich, daß der Königliche Gesandte in Paris das Kaiserliche Gouvernement nur um Auskunft über die Aufnahme ersucht hat, welche die Vorschläge des p. LEGRAND zur internationalen Regelung der Verhältnisse der Fabrik-Arbeiter bei demselben gefunden haben. Aus der Verbalnote des Französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 9. März d. J. ist zwar im allgemeinen die Geneigtheit zu ersehen, auf die Sache näher einzugehen zugleich aber auch zu erkennen, daß die Initiative dort nicht ergriffen, sondern der diesseitigen Regierung überlassen und anscheinend in weitere Verhandlungen nur dann eingetreten werden soll, wenn zugleich die Gesetzgebung über die Fabrik-Zeichen und Muster, sowie über die hiermit verwandten Materien mit zum Gegenstande derselben gemacht wird. Hierauf kann man sich aber diesseits aus leicht erkennbaren erheblichen Gründen nicht einlassen. Da nun Ew. Exc. für jetzt die Lage der politischen Verhältnisse selbst als ungünstig für weitere Verhandlungen über diesen Gegenstand bezeichnen, so stelle ich ganz ergebenst anheim, diese nicht weiter anzuregen. Es scheint mir zu genügen, daß sowohl das Englische als das Französische Gouvernement im Allgemeinen von den Intentionen Sr. Majestät des Königs unterrichtet worden ist.

Neue Untersuchungen über Begriff und Struktur des „historischen Denkens".

Von

E. Rothacker (Heidelberg).

HANS PROESLER, Das Problem einer Entwicklungsgeschichte des historischen Sinnes. Historische Studien, Heft 142; Berlin, Verlag von Emil Ebering 1920, 63 S.

Die kleine, aber gehaltvolle Arbeit schneidet ein ungemein interessantes Problem an. Es gibt in der historischen Literatur wenig scharfe Definitionen dessen, was Bezeichnungen wie „historischer Sinn", „historisches Bewußtsein", „historischer Takt", „historisches Denken", mit dem Gegensatz „unhistorisches Denken" und der Steigerung „wahrhaft historisches Denken" eigentlich bedeuten und meinen. Den genaueren Sinn von „sentiment historique", „divination historique" und ähnlicher Ausdrücke kennen wir ebensowenig. — Diese Worte werden aber nicht nur sinnvoll und eindeutig gebraucht, sondern bezeichnen eine ganz wesentliche, ja geradezu die zentrale Sphäre jeder historischen Weltbetrachtung. Ziemlich allgemein wird etwa HERDERS Jugendleistung, die Durchbrechung der aufgeklärten Verstandesmaßstäbe durch Entdeckung des selbständigen Eigenwerts der Nationen und Epochen als entscheidender Schritt des historischen Denkens anerkannt. Von einigen Sätzen seiner ersten geschichtsphilosophischen Schrift von 1774, daß „jedes den Mittelpunkt seiner Glückseligkeit in sich selbst" habe, ist, wenn HERDERS Meinung richtig interpretiert wird, der Weg nicht allzu weit zu Rankes: „Jede Epoche ist unmittelbar zu Gott und ihr Wert beruht gar nicht auf dem, was aus ihr hervorgeht, sondern in ihrer Existenz selbst, in ihrem eigenen Selbst." Besinnt man sich weiter, was ferner und was im besonderen in HERDERS Jugendschriften als Fortschritt des „historischen Denkens" gegenüber dem „unhistorischen Denken" der Aufklärung gerühmt wird, so steht man freilich bereits einem recht bunten Bild gegenüber. Es ist HERDES Bekämpfung eines psychologischen Intellektualismus nicht minder wie die eines kritisch-rationalistisch-wertenden, die Ueberwindung des Unverständnisses für das Wunderbare, Nichtnützliche, des Unreflektierten, Unbewußten, Spontanen, Naiven, Volkstümlichen, Sinnlichinstinktiven, Gefühlsmäßigen durch sein praktisches Eindringen in das Herz des „Patriarchenzeitalters", des orientalischen Daseins, des Mittelalters, durch seine theoretische Verteidigung des Besonderen, aber Echten, Eigenen, des „Idiotismus", des Mannigfaltigen, seine Bewertung des Werdens, der organischen Allmählichkeit und Kontinuität, des Wachsens gegenüber der Willkür des Machens, rationeller Erfindung und Abschließens, erklügelter Verträge, seine Entdeckung objektiver Mächte neben dem räsonnierenden Individuum.

Teils an diese Motive der Geniezeit anknüpfend, teils neue ansetzend, hat das 19. Jahrhundert diesen Zusammenhang von

Ueberzeugungen, Wertungen und theoretischen Voraussetzungen seiner Historiographie noch beträchtlich erweitert. Savignys berühmte Sätze über die Aufklärung: „Sinn und Gefühl für das Große und Eigentümliche anderer Zeiten, sowie für die naturgemäße Entwicklung der Völker und Verfassungen, also alles, was die Geschichte heilsam und fruchtbar machen" müsse, sei ihr verloren gewesen, und sein Lob des eigenen Jahrzehnts: „geschichtlicher Sinn ist überall erwacht" liegen offenbar in der vorhin angedeuteten idealen Linie von HERDER zu RANKE. Mit ihnen alle die Auffassungen, welche in Ehrfurcht und lebendiger Liebe zur Vergangenheit, in Pietät und Treue gegenüber den ererbten Institutionen, in der Bewertung des Naturwuchses, in den Idealen organischen Werdens, in der Erkenntnis der universalen Vernunft in den bodenständigen Produkten des Volksgeistes den Wesenskern „historischen" Denkens finden wollen. Daneben aber umfaßt der Gesamtgehalt eines hochentwickelten historischen Bewußtseins auch andere von den angeführten sehr verschiedene Momente, von denen einige beispielsweise angeführt seien. So als fundamentales, längst vor dem 18. Jahrhundert erobertes, aber in jeder Epoche der Historiographie neu gefährdetes Moment: die Autonomie des historischen Interesses, bzw. seine Befreiung von allem „Interesse" im utilitarischen Sinne, analog dem „interesselosen Wohlgefallen" der ästhetischen Betrachtung. Eine Befreiung auch von dem theoretischen Interesse, das in der geschichtlichen Welt nur Beispiele seiner generellen Sätze aufsammelt. Schon vorher die Emanzipation von der Theologie und die Konstitution als profane Wissenschaft. Schließlich in einer neuen Krise die Emanzipation des prinzipiellen historischen Empirismus von der Spekulation.

Weiter: die Erhebung der Geschichte zur Wissenschaft durch die Quellenkritik und ihren methodischen Ausbau. Im Rahmen dieser Empirie sodann die quantitative Erweiterung des Horizonts, nicht nur räumlich und zeitlich, sondern auch auf vorher wenig beachtete Faktoren der historischen Entwicklung, wie gesellschaftliche, wirtschaftliche, geistige Motive neben staatlichen und kirchlichen. Damit Hand in Hand die Ausbildung ganz neuer Einstellungen auf gewisse Seiten der geschichtlichen Welt, die bisher vernachlässigt waren (so hatte HERDER einen ausgeprägten Sinn für die Eigentümlichkeit eines nationalen Seins, jedoch einen wenig entwickelten für große nationale Taten). Solche Entdeckungen neuer Wertseiten leiten über zu der qualitativen Erweiterung des Horizonts durch die Intensivierung und Differenzierung spezifischhistorischer Erkenntnisakte, der Anschauung und des Verständnisses, der rekonstruktiven Phantasie und Divination, eines ausgeprägten Realitätsgefühls, eines Sinnes für das Charakteristische, einer gesteigerten Unterschiedsempfindlichkeit, eines begrifflichen Apparats, die Unterschiede herauszuarbeiten und dementsprechend einer Entwicklung der historischen Darstellungsformen und Kunstgriffe, der Charakteristik, Schilderung und Erzählung; zu einer Fähigkeit, alles Gegebene im Fluß zu betrachten, Sein im Werden, Werden im Sein zu sehen, das Gewordene aus seinen Anfängen zu verstehen, Wesensübergänge nachzufühlen, die Entstehung von Neuem im ganzen aller Umstände intuitiv zu erfassen usw., womit der Problemkreis der historischen

„Entwicklungsbegriffe" betreten ist, die mit den Begriffen des Historischen geradezu identifiziert zu werden pflegen. Von den abstrakteren Entwicklungsschemen führen mannigfache Uebergänge zu konkreten Systemen theoretischen Wissens von politischen, kirchlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Zusammenhängen, eines Wissens, das sich dauernd durch die Verarbeitung neuer wissenschaftlicher Erfahrungen vermehrt; auch praktischer Erfahrungen, in diesem Sinne spricht man etwa vom Einfluß des Weltkriegs auf unser „historisches Denken". In der Erkenntnis dieser Zusammenhänge steckt zugleich eine fortschreitende Determination alles Geschehens, so daß historisches Denken als wesentlichen Gehalt geradezu ein Wissen um die Bedingtheit des einzelnen durch das Ganze einschließt, „Historisch Verstehen" heißt dann das Besondere im Zusammenhang des historisch „Allgemeinen" zu betrachten. Damit zusammenhängend erfüllt der „Historismus" eine Funktion der Relativierung alles kanonischen „Allgemeingültigen", sei es der Absolutheit des Christentums oder des klassischen Humanismus, oder der Ansprüche der „aufgeklärten Vernunft". Im übrigen wird dieser „Historismus" von der zeitgenössischen Philosophie oft recht verschieden bewertet, scheint er doch bald alle Werte zu negieren, bald allen Kulturgegebenheiten Eigenwerte zu verleihen, wirkt er doch einmal Götzen zerstörend und befreiend, bald wieder die Epigonen des Vernunftglaubens beängstigend, bald den „Lebens"-gläubigen (Nietzsche) beklemmend. Und schließlich eignet das Prädikat des Historischen einer besonderen Haltung der „Humanität", einer alle menschlichen Dinge konkret umschließenden und gerecht wägenden Unparteilichkeit, dem „wahrhaft historischen" Urteil, Rankes „universellem Mitgefühl", das seinerseits den Anspruch erhebt über die Bedenken, die der Historismus erregt, erhaben zu sein. —

Sieht man nun genauer zu, so ist unser Wortgebrauch doch nicht völlig einheitlich, sondern mit großen sich wandelnden Grundanschauungen des geschichtlichen Lebens, die der Historie immanent sind, eng verknüpft. Je nachdem romantischer Konservativismus, liberaler Fortschrittsglaube, philosophisch-religiöse Traditionen, politisch-ethische Heldenverehrung, positivistische Bedürfnisse nach „Erklärung" und tieferem kausalen Verstehen des historischen Geschehens in einem Historiker dominieren, je nachdem Sondergesichtspunkte bestimmter historischer Disziplinen, etwa der historischen Theologie oder neue im Vordringen begriffene und programmatisch verfochtene methodologische Gesichtspunkte hereinspielen, werden gewisse Seiten dieses großen Zusammenhanges von „historischen Gedanken" mehr oder weniger im Vordergrund stehen, wenn von historischem Denken im emphatischen Sinne gesprochen wird. Ist der Einfluß der beiden erstgenannten Mächte ganz durchsichtig, so schwingt offenbar in RANKES, LEOS, DROYSENS Auffassung des „Historischen" noch eine Haltung teils ästhetischer und religiöser Andacht, teils spekulativen Tiefsinns mit, die der folgenden Generation verlorenging; auch in den Sätzen, welche der der Metaphysik doch schon recht abgeneigte JAKOB BURCKHARDT über das hohe Bedürfnis der historischen Kontemplation schrieb, die unsere Freiheit sei mitten im Bewußtsein der enormen allgemeinen Gebundenheit und dem

Strome der Notwendigkeit, oder in dem unvergeßlichen Schlußworte der „Weltgeschichtlichen Betrachtungen" sind die Ausklänge eines philosophischen Zeitalters noch deutlich vernehmbar; oder es spricht, ganz anders, aus dem Urteile: „historischer Sinn" sei unsere Fähigkeit, schnell und schlagend den für die Würdigung einer Tat wesentlichen Gesichtspunkt zu treffen, kaum verkennbar die Stimmung der „politischen" Historie der 50. und 60. Jahre; oder es wird die Fähigkeit historische Kausalzusammenhänge zu durchschauen, über die Feststellung des Tatsächlichen hinaus, nach dem „Warum" zu fragen mit Betonung „historisch" genannt; oder man nannte GOETHE „unhistorisch" insbesondere um seines mangelnden Verständnisses für die Realität der Kirche willen; oder es wird endlich die Berücksichtigung irgendeines programmatischen Gesichtspunktes, die Bevorzugung eines bestimmten historischen Faktors etwa als besonderes Kennzeichen „historischen Denkens" gepriesen. — Aber solche Schwerpunktsverschiebungen sind nicht umstürzend. Was bleibt, ist ein Grundstock bestimmter Ueberzeugungen, Einstellungen, Tendenzen, Vorurteile und Erfahrungen, welche aller neueren Beschäftigung mit Geschichte im Kerne dauernd immanent sind und dauernd geprüft, ergänzt, an der Peripherie methodologisch umkämpft, einen Kern von Voraussetzungen einschließen, welche den Allgemeingültigkeit beanspruchenden Zusammenhang der historischen Wissenschaften erst möglich machen. Sieht man von dem damit angedeuteten transzendentalen Problem ab, so läßt sich dieses Ganze von zwei verschiedenen Seiten fassen. Der eine Weg zu ihm führt durch die sorgfältigste Besinnung auf das faktische Verhalten der als klassisch anerkannten historischen Werke, sei ihr Verfahren nun naiv oder bewußt. Nicht unverächtliche Winke aber wird dabei die Reflexion auf den Sprachgebrauch der erwähnten Schlagworte bieten, nach seinem gegenwärtigen Stande wie in seinem vielleicht zu beobachtenden Bedeutungswandel. Was ist mit „historischem Sinn" gemeint? Welche Voraussetzungen sind mit solcher Meinung verbunden bis in die feinsten mitschwingenden Stimmungsgehalte hinein und die für dieselben charakteristischen Neigungen und Abneigungen. Blickte man von hier auf das zuerst festgestellte faktische Verhalten, so würde man vielleicht finden, daß diese Schlagworte oft mehr bestimmte umkämpfte Punkte des Ganzen heraushöben, als dieses in seinem vollen Umfang mit allen seinen längst selbstverständlich gewordenen Elementarfunktionen bezeichneten. Umkämpft sind aber in solchen Komplexen nicht nur periphere Momente, sondern oft geradezu das Zentrum.

Auch das Problem einer „Entwicklungsgeschichte des historischen Sinns" scheint in verschiedener Weise angefaßt werden zu können. Einmal kann sie die allmähliche Herausarbeitung aller der Funktionen darstellen, welche auf Grund der fortgeschrittensten Forschungen bzw. des gehaltvollsten Sprachgebrauchs dieser Bezeichnung „Historisch" im höchsten Sinne genannt werden können. Dann kann aber auch die innere Form *aller* Historiographie, welche diese ausgeprägten Funktionen epochenweise erst im Keime enthält, z. T. auch stark variiert als „historischer Sinn" bezeichnet und *seine* Wandlung in den Blickpunkt gerückt werden. PROESLER neigt zur letzteren Problemstellung. Auch

er geht zwar von der vorher nie dagewesenen und wissenschaftlich unendlich fruchtbaren Verschmelzung der verstandesgewissen Tatsachenkritik der Aufklärung, dem romantischen Sinn für unbewußtes Werden in der Geschichte, dem Gewinn moralischer Kräfte aus der Vergangenheit in der Zeit der Befreiungskriege und von Stützen der Legitimität in der Restaurationszeit aus. Er stellt wohl fest, daß diese Faktoren sich ergänzend und bestärkend zu einem Ganzen zusammenschlossen, das mit Betonung historischer Sinn genannt zu werden verdiente und in dem die Geschichte erst zu Selbstbesinnung und Autonomie gelangte, ja Einfluß auf ihr ganzes Zeitalter gewann. Dann wendet er sich aber — wenigstens programmatisch — nicht so sehr zu der Aufgabe, diesen inhaltlichen Gewinn als einen mühsam erworbenen, wohl fundierten und bleibenden Sonderbesitz des 19. Jahrhunderts auszuschöpfen, als zu Reflexionen darüber, daß eine solche Stellung zur Geschichte Kern, Grundstock und einigendes Band aller historischer Betätigungen im weitesten Sinne sei. Kurz sein Thema ist nicht der bleibende Gehalt, sondern die formale Funktion des historischen Sinns als eines auf die Geschichtschreibung aller Zeiten anwendbaren Prinzips. Ob man dieses Zentrum aller Historie immer mit gutem Gewissen gerade historischen „Sinn" nennen kann, möchte ich dahingestellt sein lassen. Sicher aber bezeichnet P. wesentliche Seiten dieser Funktion — als einer idealen Forderung — wenn er seinen „historischen Sinn" oder (?) „spezifischen Sinn für das Historische" (S. 9) mit der „Gesamtheit der jeweils um Anerkennung ringenden Auffassungen von dem Wesen und der Zweckbestimmung des Historischen" (S. 9), diese wieder mit der besonderen „Fähigkeit" gleichsetzt, „mit sicherem Instinkt" „das spezifisch geschichtlich Bedeutsame" „herauszuspüren" (S. 41, 52) oder „Richtlinien für die historische Erkenntnis" zu geben (56), schließlich der „schöpferischen Fähigkeit des Historikers", „die zuvor kritisch gesonderten Bestandteile der Ueberlieferung nachträglich wieder zu einer lebendigen Einheit organisch zusammenzufassen" (55). Und sehr richtig bemerkt er, daß er damit nicht allein das Rückgrat jeder Geschichte der Historiographie im engeren Sinne konstruierte, sondern daß diese Funktionen, Richtlinien und Maßstäbe jeweils der Gesamtheit aller historischen Wissenschaften einer Zeit, ja aller einer Epoche eigentümlichen Haltungen gegenüber der historischen Welt überhaupt zu entnehmen seien, wie denn ein ausgeprägter historischer Sinn bis zum weltanschaulichen Extrem des Historismus, ganze Kulturepochen, ihre Religionsphilosophie, ihre Auffassung vom Staat, politische Theorien und Doktrinen, ökonomische Lehren, ästhetische Prinzipien usw. (57, 62) zu durchdringen vermag. So war auch das Erwachen des „historischen Sinns" in SAVIGNYS Auffassung ein allgemeiner geistesgeschichtlicher Vorgang, der seinerseits ebenso belebend auf die geschichtlichen Wissenschaften einwirkte, wie diese ihrerseits der Physiognomie einer „Zeit" ihre charakteristische Note erst zu verleihen vermögen. Zugleich aber liegt in diesem historischen Sinn ein Bindeglied zwischen empirischer Geschichtwissenschaft und Geschichtsphilosophie, das die Forschung hoffentlich nicht wieder aus dem Auge verlieren wird. Soweit P.'s sicher konzipiertes und anregend formuliertes Programm (7 ff., 40 ff.,

55 ff.). Die nähere Ausführung könnte logisch energischer sein. Der erste Abschnitt behandelt unter dem Titel „Ueber die Formen der Geschichtsbetrachtung" zunächst ein Teilproblem des historischen Sinns. P. meint den „konzentriertesten und einfachsten Ausdruck" der jeweiligen Auffassungen von der Geschichte in der „begrifflichen Fixierung des Wesens und der Aufgabe der Historie" zu finden (10), bemerkt aber ganz richtig, daß diese Definitionen für seinen Zweck teils zu allgemein sind, teils zu einseitig auf spezielle Bedürfnisse der empirischen Forschertätigkeit zugeschnitten, ja auch heterogenen Zwecken dienstbar seien, und versucht nun, in den jeweils geltenden Abgrenzungen und als praktisch befundenen Gliederungen der Geschichte eine breitere und konkretere Basis für die Erkenntnis des historischen Sinns gefunden zu haben. Er erörtert demzufolge BERNHEIMS rein „genetische Feststellung" von drei Formen der Geschichtsbehandlung, der referierenden, lehrhaften und entwickelnden Geschichte, sowie dessen „thematische Gliederung" der historiographischen Formen in allgemeine und spezialisierte Geschichte, sodann die systematisch straffere Gliederung der geschichtlichen Stoffe durch LANGLOIS und SEIGNOBOS: endlich die rein systematische Einteilung der historischen Sphäre in FRIEDRICH JODLS bekanntem, in gewissen Grundgedanken nicht übeln, aber in der Wahl seiner „Helden" doch recht unglücklichen Schriftchen über Kulturgeschichtschreibung. P.s Ergebnis, sein „Versuch einer einheitlichen Gliederung des Historischen" (22 ff.) in empirische Geschichte, d. h. politische und Kulturgeschichte, Spezial- und Universalgeschichte und 2. Geschichtsphilosophie ist zwar viel durchdachter wie etwa BERNHEIMS analoge Ausführungen, liegt mir aber offen gesagt von dem eigentlichen Ziel der Untersuchung zu weit ab. Diesem kommt der zweite Teil beträchtlich näher, welcher verschiedene methodologische Forderungen auf ihre Eignung als Kern des historischen Sinnes aufgefaßt zu werden durchprüft. Indem aber P. weder im Ideal der „Objektivität", die mit der verlebendigenden Anteilnahme einer kongenialen Persönlichkeit nicht im Widerspruch stehen dürfe, noch in einem sogenannten „Wirklichkeitssinn", der viel besser als politischer Sinn zu bezeichnen wäre, noch in der historischen Kritik, noch in den traditionellen Prinzipien der historischen Auswahl seine eigentliche Quintessenz findet und dieselbe schließlich durch Formeln wie „durch einen gesunden geschichtlichen Sinn genährte schöpferische Fähigkeit" der Auffassung (54 f.) umschreibt, beschreibt er freilich einen Zirkel, den er zwar (55) mit der Unmöglichkeit entschuldigt, „den historischen Sinn in seinem eigentlichen Kerne restlos zu rationalisieren und in bestimmte methodische Regeln zu bannen", vor der aber seine mehr aphoristische, fein beobachtende und räsonnierende Art vielleicht doch zu früh kapituliert. Mit diesem Vorbehalt und in Anerkennung der außerordentlichen Schwierigkeit seiner Aufgabe muß sein Verdienst, diese schwer zu präzisierenden Fragen überhaupt angefaßt und gefördert zu haben, dankbar betont werden. Seiner in Aussicht gestellten Untersuchung über „Voltaires Geschichtsauffassung" als „Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des historischen Sinns" werden seine in der vorliegenden Schrift niedergelegten Reflexionen gewiß zu größtem Nutzen gereichen.

Das Zinsproblem in Moral und Recht.

Von

Stephan Brassloff (Wien).

FRANZ ZEHENTBAUER, Das Zinsproblem nach Moral und Recht. Geschichtlich behandelt unter besonderer Berücksichtigung auf c. 1543 Cod. iur. can. (Theologische Studien der österr. Leogesellschaft, 24. Heft.) XVI und 160 S. Wien 1920.

Seit FUNKS bekannter Schrift über das kirchliche Zinsverbot ist die Erkenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, welche das historische Relief für die Entfaltung der kanonistischen Lehren bilden, durch eine Reihe von Untersuchungen wesentlich gefördert worden. Dieser Umstand, zu dem noch die vertiefte nationalökonomische Einsicht in das Problem des Kapitalzinses hinzukommt, würde schon an sich ohne besonderen äußeren Anlaß eine erneute geschichtliche Behandlung des kirchlichen Zinsverbotes rechtfertigen; ein solcher ist aber durch das vor nicht langer Zeit in Kraft getretene kirchliche Rechtsbuch Pius X. gegeben. Der codex iuris canonici (c. 1543) hat zum Erstaunen mancher der kirchlichen Rechtsentwicklung fernerstehenden Kreise dieses Verbot wieder erneuert, es aber durch einen Zuzatz eingeschränkt, der in deutlichem Gegensatz zu dem aufgestellten Prinzip dieses wieder aufzuheben scheint. Der Versuch, eine einigermaßen befriedigende Lösung dieses Widerspruches zu finden, weist auf historische Betrachtung hin. Diesen Weg geht auch eine jüngst veröffentlichte Studie FRANZ ZEHENTBAUERS. Der Verfasser, ein Schüler RUDOLF V. SCHERERS bietet in der vorliegenden Schrift allerdings nicht eine zusammenfassende Darstellung der historischen Entwicklung, sondern eine Reihe von Abhandlungen über die bedeutsamsten Gruppen der hier in Betracht kommenden literarischen Erscheinungen und Gesetzgebungsakte, und erst ein Rückblick faßt die in ihnen gewonnenen Ergebnisse der historischen Entwicklung in übersichtlicher Weise zusammen.

Das Zinsproblem hat bereits früh die römische Gesetzgebung beschäftigt und die Komitien haben sich sogar einmal veranlaßt gesehen, das Zinsnehmen überhaupt zu verbieten. Aber eine nachhaltige Bedeutung kommt diesem Zinsverbot nicht zu, und es steht außerhalb jeder Verbindung mit der Entwicklung des Kirchengebotes. Als überaus bedeutsam erweisen sich dagegen die Sätze der heiligen Schrift, die ein solches Zinsverbot enthalten, beziehungsweise im Sinne eines solchen gedeutet worden sind. Die Ansichten darüber, ob die hl. Schrift ein allgemeines Zinsverbot enthalte, sind geteilt; namhafte Kirchenlehrer in älterer und neuerer Zeit, auch offizielle Enunziationen der Kirche

haben die Frage bejaht, andere, vor allem CALVIN und MOLINAEUS sie verneint. Der Verf., der von der grundlegenden Ansicht ausgeht, daß die kirchliche Gesetzgebung, indem sie jetzt, wie schon früher das einstmals von ihr verkündigte Zinsverbot restringierte, sich nicht in Widerspruch mit dem von ihm angenommenen Naturrecht und den Vorschriften der hl. Schrift gesetzt habe, schließt sich der letzteren Auffassung an; nach seiner Anschauung enthält das alte Testament nur ein beschränktes Zinsverbot, dem lediglich zeitgeschichtliche Bedeutung zukommt[1]), das neue Testament überhaupt keine relevante Aeußerung in dieser Frage[2]).

Das kirchliche Zinsverbot hat seine nähere Definition zuerst durch die an die hl. Schrift sich anschließende Literatur des christlichen Altertums, welche die lebendige Tradition darstellt, erhalten. Das historische Relief bilden die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Zeit, in welcher die Kirchenväter gewirkt haben, und es läßt sich nicht leugnen, daß das Leben einer moralisierenden Betrachtungsweise, welche von hohen ethischen Gesichtspunkten ausgehend, die Schwächen und Sünden der Menschen auszuforschen und zu bessern suchte, Angriffspunkte genug bot. Der allzu starken Betonung des Individualismus im römischen Rechts- und Wirtschaftsleben steht eine relativ geringe Wirksamkeit der auch der römischen Antike nicht ganz fremden humanitären Ideen gegenüber. Genugsam bekannt sind auch die Schäden und Gebrechen dieser Zeit auf staats- und volkswirtschaftlichem Gebiete und die daraus resultierenden sozialen Mißstände[3]). Die Kirchenväter wenden sich mit aller Schärfe gegen diese Zustände und das Prinzip, auf welchem das antike Wirtschaftsleben sich aufbaut und suchen dem gegenüber die höheren ethischen Grundsätze, wie sie durch die hl. Schrift

---

1) Für die Annahme eines allgemeinen Zinsverbotes im A. T. liegt, wie der Verf. (S. 69 ff.) zutreffend ausführt, kein Grund vor. Aus dem Ausspruch eines poetischen Werkes (Ps. 14,5) dem es ferne liegt, juristisch bedeutsame Normen zu definieren, einen Schluß auf einen allgemein gültigen Rechtssatz zu ziehen, geht gewiß nicht an. Das Zinsverbot besteht nicht gegenüber begüterten Volksgenossen (Exod. 22, 25, Ez. 18, 7) und Peregrinen (Deut. 23, 19, 20 s. auch Lev. 25, 35—37, Esdr. 5, 6); auf letztere bezieht sich die Schutzvorschrift nicht, wie ja der Fremde auch sonst mitunter anders behandelt wird als der Einheimische, und eine Handlung, die dem Volksgenossen gegenüber als unerlaubt gilt, nicht den gleichen Bedenken begegnet, wenn sie gegen den Fremden sich richtet. Das ist m. E. der ausschlaggebende Punkt, nicht aber das vom Verf. hier zu stark in den Vordergrund gestellte wirtschaftliche Moment.

2) Es ist richtig, daß das N. T. ein Zinsverbot nicht expressis verbis statuiert; damit ist aber noch nicht dargetan, daß die Annahme eines solchen nicht im Geiste des Evangeliums liegt. Es wäre zu erwägen, ob das Verbot nicht noch viel weiter geht, nicht nur das Zinsnehmen, sondern auch — Tertullian (Apolog. c. 39) hat diese Ansicht geäußert, — die Rückforderung des Kapitals als der christlichen Nächstenliebe widersprechend betrachtet wird. (S. des Verf. eigene Ausführungen S. 12.)

3) Von einer Bedrückung des Volkes durch die Patrizier kann in jener Zeit nicht die Rede sein, zumal es damals nur mehr eine sehr geringe Zahl patrizischer Familien gab; in der vom Verf. (S. 9 Anm. 8) zitierten Stelle aus Tacit. ann. VI, 16, 17 werden sie auch nicht mit einem Wort erwähnt.

und das soziale Pflichtbewußtsein, die ausgleichende Gerechtigkeit und die christliche Nächstenliebe den Menschen vorgezeichnet sind, zur allgemeinen Anerkennung zu bringen. Nach dem Grundsatze der ausgleichenden Gerechtigkeit, so wird gelehrt, erscheint jedes Zinsnehmen als ungerechtfertigte Aneignung fremden Vermögens, und die Anerkennung der ARISTOTELischen Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes läßt das, was die Moral fordert, als auch durch die Vernunft begründet erkennen[1]).

Der praktische Einfluß der Lehre der Kirchenväter auf das Verhalten der Zeitgenossen wird vom Verf. mit Recht nicht allzu hoch eingeschätzt; sie entsprach wohl nicht ganz den wirtschaftlichen Ver-

1) Ich kann der Auffassung des Verf. über die Lehre der einzelnen Kirchenväter nicht in allen Punkten beistimmen, namentlich nicht in der Annahme einer konniventen Stellung Basilius d. Gr. zum staatlichen Zinsgesetz und der Forderung „rechtmäßiger" Zinsen. Zu dieser Ansicht gelangt der Verf. (S. 15) aus der Betrachtung des Verhaltens des Bischofs in einem von ihm (ep. 107—109) berichteten konkreten Rechtsfalle. Der Gläubiger hatte zunächst Kapital samt Zinsen eingeklagt, in einem vor dem Gerichtsmagistrat unter Mitwirkung des Bischofs abgeschlossenen Vergleiche jedoch den Anspruch auf die Forderung ermäßigt; hierauf trat er wieder mit dem Anspruch auf Bezahlung der Zinsen hervor. Basilius, an den sich der bedrängte Schuldner abermals wendet, begnügt sich damit, den Gläubiger an sein Versprechen zu erinnern und wendet sich gleichzeitig an den Vertreter der staatlichen Jurisdiktionsgewalt, um den Schutz des debitor zu erlangen. Der Verf. ist der Ansicht, daß, wenn der Bischof das Zinsennehmen an sich schon als gegen Recht und Moral verstoßend betrachtet hätte, er mit ganz anderen Argumenten und Maßnahmen hätte vorgehen müssen, und er findet die mildere Auffassung, welche die staatlich zugelassene Zinsforderung als berechtigt anerkennt, auch in einer Aeußerung, welche gegen den ungerechten Gewinn des Darlehensnehmers sich ausspricht (ep. 188 c. 14) angezeigt. Das Vergehen des Basilius in dem obigen Fall erscheint aber vollkommen begreiflich, wenn man erwägt, daß hier durch den vor Gericht abgeschlossenen Vergleich eine vollkommen einwandfreie rechtliche Grundlage zugunsten des Schuldners geschaffen war, und daß es hier, wo ein unzweifelhaftes Recht vorlag, gar nicht notwendig war, moralische und religiöse Gründe ins Treffen zu führen; was der unerlaubte Gewinn in der zweiten Epistel bedeutet, ob das Zinsennehmen überhaupt oder nur den wucherischen Zins in unserem Sinne, kann fraglich sein, ist aber im Hinblick auf die von diesem Autor anderwärts ausgesprochene Beurteilung des Zinsnehmens überhaupt und seine rationelle Begründung wohl in ersterem Sinne zu lösen. Auch das Verhalten Gregor I. in dem in seinen Episteln (IX, 38) berichteten Falle beweist meines Erachtens nichts für seine Auffassung des Zinsverbotes. Denn hier lag ein formelles Zinsversprechen nicht vor, und die Forderung war vom Standpunkte des damals in Geltung stehenden Rechtes vollkommen einwandfrei, wäre es auch nach dem später von der Kirche eingenommenen gewesen. Angesichts der Rechtslage war es gewiß viel diplomatischer, an die Güte und Milde des Gläubigers zu appellieren und ihm die göttliche Vergeltung seiner nachsichtigen Handlungsweise in Aussicht zu stellen, statt mit dem dem Laien doch nicht einleuchtenden Nachweis der Identität seiner Handlungsweise (Erhöhung des Kaufschillings beim Kreditkauf) mit der durch das Zinsverbot (bei Darlehen) verpönten zu operieren. Uebrigens hatte die kirchliche Gesetzgebung damals bereits die Geltung des Zinsverbotes auf die Angehörigen des Klerikalstandes eingeschränkt.

hältnissen der ersten Jahrhunderte der römischen Kaiserzeit. Neben dem Konsumtivkredit muß auch der Produktivkredit eine große Rolle gespielt haben, und die Geldverleiher und Bankiers, welchen in der Organisation der Kreditvermittlung der damaligen Zeit die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Industriellen und Kaufleute zufiel, hatten für die ganz allgemein lautenden Gebote der Kirchenväter, die die Rückkehr zu längst überwundenen Zuständen der Wirtschaft gefordert hätten, wohl nicht das richtige Verständnis. So wenig die Lehre der Patristiker sich durchgesetzt hat, nach unserer Ansicht auch nicht durchsetzen konnte, so bedeutungsvoll ist sie doch für die Doktrin des Mittelalters und die spätere Gesetzgebung gewesen.

Das Zinsproblem ist zum zweiten Male im Zeitalter der scholastischen Philosophie von der kirchlichen Wissenschaft zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden. Es geschah dies in einer Zeit des Aufschwunges auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiete und der Steigerung der Macht der Kirche, die sich insbesondere auch in der erfolgreichen Geltendmachung der Ansprüche auf ausschließliche Jurisdiktion auf mannigfaltigen Gebieten äußerte. Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts ist die kirchliche Gerichtsbarkeit, die um diese Zeit auch hinsichtlich der Ehe allgemeine Geltung erlangt hatte, auch auf die Wuchersachen ausgedehnt worden.

Die Scholastik nimmt ihren Ausgangspunkt von der Definition des mutuum bei den römischen Juristen, als eines Vertrages, der durch die leihweise Uebergabe einer Quantität vertretbarer Sachen zustandekommt und den Empfänger zur Restitution von Stücken gleicher Zahl und Art verpflichtet; die Vereinbarung eines Zinses wird auf Grund dieser Begriffsbestimmung als gegen die Substanz des Geschäftes und daher unzulässig angesehen. Gegen das Zinsnehmen wird auch auf die ARISTOTELische Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes hingewiesen, auf den Unterschied, der zwischen dem Zinsdarlehen und der pachtweisen, einen angemessenen Zins rechtfertigenden Ueberlassung eines fruchttragenden Grundstückes besteht und auf den Ausschluß jedweder Gefahr bei Hingabe eines Darlehens; das Zinsnehmen erscheint einzelnen Scholastikern als Aneignung der Zeit, also einer res omnium communis. Es begegnet auch, und das halte ich für sehr wichtig, der Hinweis auf das Naturrecht, welches ebenso wie das ius divinum das Zinsnehmen verbietet, und es wird auch konsequent die Verpflichtung des unverbrüchlichen Gehorsams mit Ausschluß jeder Dispensation gefordert.

Die THOMISTische Lehre, die auf rein rationellen Grundlagen aufgebaut, von der autoritativen Begründung durch die hl. Schrift und die kirchliche Tradition absieht, ein neutestamentliches Zinsverbot sogar direkt ablehnt, hat streng genommen nicht durchgehend neue Gesichtspunkte gegenüber der früheren Doktrin aufgestellt; ihre Bedeutung liegt wie bei so manchen anderen Lehren, die weltgeschichtliche Bedeutung erlangt haben, nicht in dem Was, sondern wie es gesagt wurde. Die Darstellung bei THOMAS VON AQUINO fußt auf voller Erfassung der ARISTOTELischen Wirtschaftslehre, insbesondere seiner Ansicht von der Unfruchtbarkeit des Geldes und der juristischen Natur des Darlehens im Sinne der römischen Juristen, die als im Naturrecht begründet

betrachtet wird. Da das Geld normalerweise unfruchtbar ist, so liegt bei der Stipulation von Zinsen die zweimalige Veräußerung derselben Sache, also ein Verstoß gegen die ausgleichende Gerechtigkeit vor, und auch die durch das mutuum geforderte Eigentumsübertragung gestattet das Zinsnehmen nicht, denn man könne eine Sache, die einem nicht gehört, nicht nutzen; dort aber, wo das Geld infolge der hinzutretenden Arbeit eines anderen produktiv wird, liegt in der Zinsforderung die Aneignung des Ergebnisses fremder menschlicher Arbeit vor. THOMAS VON AQUINO nimmt auch zur Erklärung des Gegensatzes von weltlichem und kirchlichem Recht in der Frage des Zinsverbotes Stellung; es beruht nach seiner Ansicht auf dem Naturrecht, der Staat könne aber aus Gründen der Utilität das Zinsnehmen gestatten, bezw. die Straflosigkeit aussprechen. Eine Milderung des von anderer Seite vertretenen starren Prinzips ergibt sich bei THOMAS auch insofern, als er in einzelnen Ausnahmsfällen, und das hat zur Ausbildung der Zinstitellehre in der späteren Literatur und Praxis geführt, die Zinsforderung als berechtigt anerkennt.

Man wird der Behandlung des Zinsproblems durch die Scholastiker das Zeugnis nicht versagen können, daß sie von einer rein moralisierenden Behandlung des Zinsproblems absehend, sich überwiegend ferngehalten haben von jenen gewalttätigen Versuchen der späteren Zeit, welche offenkundig dem Zinsverbot widersprechende Erscheinungen mit ihm in Einklang zu bringen versucht haben; aber die wirtschafts- und rechtstheoretischen Grundlagen ihrer Lehren sind durchaus nicht einwandfrei[1]). In der nachthomistischen Doktrin ist die Begründung

---

1) Es ist richtig, daß das Geld an und für sich unfruchtbar ist, aber auch ein Acker, der vom Eigentümer dem Pächter überlassen wird, liefert an und für sich noch keine Früchte; das Geld, das erkennt Thomas an, kann durch die Arbeit eines anderen fruchtbar werden; das gilt aber auch vom Acker, und wenn der Pachtzins nicht als Aneignung eines fremden Arbeitsproduktes erscheint, so muß dies auch vom Darlehenzins gelten. Daß das mutuum seinem unabänderlichem Wesen nach die Uebertragung des Eigentums an den Schuldner bedinge und die Rückforderung von mehr, als hingegeben wurde, ausschließe, ist meines Erachtens nicht ohne Einschränkung als zutreffend anzuerkennen. Das mutuum, übrigens eine dem ältesten römischen Recht wohl nicht bekannte Erscheinung, ist in klassischer Zeit Realkontrakt, und die Verpflichtung kann nach römischer Rechtsanschauung nur so weit gehen, als die res als obligierende Tatsache reicht. Aber von allem Anfang an, ist es doch als zulässig betrachtet worden durch eine hinzutretende Stipulation eine Vergütung für die Ueberlassung des Kapitals zu bedingen. Dabei macht das römische Recht keinen Unterschied nach dem Zwecke, zu welchem das hingegebene Kapital verwendet wird, das utendum dare schlechthin ist die das Geschäft individualisierende causa und das kann auch durch produktive Verwertung geschehen. Es ist richtig, daß das ältere römische Recht die Uebertragung des Eigentums gefordert hat, aber das spätere ist davon abgegangen und hat schließlich ein Darlehen, das nicht mehr Real-, sondern Konsensualkontrakt ist, anerkannt; es sind auch Keime einer Entwicklung vorhanden, die dazu geführt hat, das Vertragsobjekt nicht mehr auf vertretbare Sachen zu beschränken. Das ist nun allerdings spätere Entwicklung, und es ist gewiß richtig, das Wesen der Geschäfte gerade der ursprünglichen Gestaltung zu entnehmen: aber man darf deswegen doch nicht,

im wesentlichen die gleiche geblieben. Vereinzelt findet sich auch Widerspruch gegen die Lehre des Aquinaten und auch Neuerungen treten zutage; nicht daß ganz neue Gedanken aufkommen, aber in der früheren Literatur versuchte Begründungen erlangen wieder eine Bedeutung, die ihnen die THOMISTische Lehre versagt hatte. Die Hauptaufgabe, die der nachthomistischen Scholastik gestellt war und der sie sich auch hauptsächlich gewidmet hat, bestand darin, das Zinsverbot mit den wirtschaftlichen Neuerungen ihrer Zeit und der erwähnten Zinstiteltheorie in Einklang zu bringen. Das Ergebnis dieser Tätigkeit ist kein durchaus einheitliches gewesen.

Die kirchliche Gesetzgebung über das Zinsverbot erstreckt sich auf einen Zeitraum von mehr als anderthalb Jahrtausenden. Die Anfänge seiner Wirksamkeit fallen in eine Zeit, in welcher das Wirtschaftsleben trotz mehrfach vorhandener Gebrechen doch noch immer auf einer gewissen Höhe sich erhielt. Auf deutschem Boden hat sich erst nach und nach eine lebhaftere Verkehrswirtschaft entwickelt, die über die Stadien der Stadtwirtschaft und Territorialwirtschaft zum Anschlusse an die Weltwirtschaft führte. Die namentlich infolge der Kreuzzüge einsetzende Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist für die Ausbildung des kirchlichen Zinsverbotes von großer Bedeutung geworden, und die moderne Entwicklung mit ihrer überall zutagetretenden Tendenz des Ueberganges vom extensiven zum intensiven Wirtschaftsbetrieb stellte die Gesetzgebung vor noch schwierigere Probleme. Man kann im ganzen vier Perioden in der das Zinsverbot betreffenden kirchlichen Gesetzgebung unterscheiden. Die erste, in welcher das allgemeine Zinsverbot begründet wird, reicht bis zum Anfange des 4. Jahrhunderts; die Periode des Abbaus, die nun folgt, umfaßt die folgenden vier Jahrhunderte. Im Anfang des 8. Jahrhunderts beginnt ein Umschwung, der zur Wiedereinführung des allgemeinen Zinsverbotes führt. Im Gefolge der großen wirtschaftlichen Fortschrittes, der dann im späteren Mittelalter eintritt, erfährt auch das Anwendungsgebiet des Zinsverbotes bedeutsame Wandlungen; die Entwicklung nimmt seither beständig die Richtung der Dekreszenz.

Die kirchliche Gesetzgebung steht in ihren Anfängen, indem sie alle, welche Zinsen genommen haben, von der Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft, bezw. das ihr vorangehende Vorbereitungsstadium ausschließt, in vollem Einklang mit der PATRIStischen Lehre eines allgemeinen für alle Bekenner des Christentums ohne Unterschied des Standes geltenden Zinsverbotes. Aber um den Anfang des 4. Jahrhunderts setzt bereits eine entgegengesetzte Bewegung ein, welche zur Beschränkung des Zinsverbotes auf den Stand der Kleriker und in

---

das Ursprüngliche als das allein Mögliche, einem postulierten Naturrecht entsprechende darstellen, und, wenn man es tut, Ausnahmen von ihm zulassen. Ich möchte jedoch gerade den meines Erachtens unzutreffenden Hinweis auf das Naturrecht als das historisch Bedeutsamste in der thomistischen Begründung des Zinsverbotes betrachten, denn es hat ihm die universelle Bedeutung gesichert.

weiterer Restriktion auf jene Angehörigen des Klerikalstandes, welche die höheren Weihen empfangen haben, führt. Der Verf. ist vollkommen im Rechte, wenn er die tatsächliche Undurchführbarkeit des allgemeinen Zinsverbotes und dann auch die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die reiche Handelstätigkeit in einzelnen Ländern als Grund für diese Haltung der päpstlichen Kurie betrachtet. In der Karolingerzeit beginnt dann wieder die Periode der allgemeinen Zinsverbote, die in den folgenden Jahrhunderten mehrfach erneuert und verschärft werden. Im fränkischen Reich ist der Staat unter Karl d. Gr. der kirchlichen Gesetzgebung sogar vorangegangen, indem er unter Hinweis auf die hl. Schrift und die Erlässe kirchlicher Autoritäten ein allgemeines für alle Christen geltendes Zinsverbot erließ. Die traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die sehr bedrängte Lage des Bauernstandes, der in erster Linie auf Darlehensgewährung zur Ermöglichung einer Existenz angewiesen war, dann offenbar auch die Anschauung, daß der Staat berufen sei, seine Normen in Uebereinstimmung mit dem, was als ius divinum erscheint und von der Kirche als Grundsatz verkündigt wird, aufzustellen, hat zur staatlichen Definition des Zinsverbotes geführt. Das kirchliche Zinsverbot ist später wiederholt im 11. und dann auch im 12. Jahrhundert durch allgemeine Kirchengesetze erneuert und der Ausschluß von den kirchlichen Gnadenmitteln und Ehrenrechten als Strafe der Uebertretung festgesetzt worden. Aber Theorie und Praxis haben ihnen nicht immer die vom Gesetzgeber verlangte Beachtung geschenkt. Der Grund für diese Erscheinung kann meines Erachtens nicht in formellen Mängeln der Kirchengesetze, die ihre Anwendung als nicht praktikabel erscheinen ließen, gelegen sein; ich erblicke darin vielmehr die Anzeichen für die bald darauf einsetzende, durch wirtschaftliche Momente beeinflußte Entwicklung, welche die Kirchengewalt veranlaßt hat, in mehr als einem Punkte von den bisher beachteten Prinzipien abzugehen.

Eine strengere Auffassung tritt zunächst in den Kanonessammlungen der vorgratianischen Zeit und im Decretum Gratiani selbst zutage. Diese Sammlungen haben die gegen das Zinsennehmen gerichteten Aeußerungen der Kirchenväter, die nach Beruf und Absicht ihrer Urheber lediglich als Morallehren vorgetragen wurden, zu Rechtsätzen zu erheben gesucht und durch die Berufung auf die kirchlichen Konzilbeschlüsse, die ihrerseits wieder auf die hl. Schrift und die PATRISTischen Autoren sich stützen, die juristische Bedeutung dieser als grundlegend erachteten Normen gesteigert. Die dem GRATIANischen Dekret nachfolgende Gesetzgebung hat, vermutlich wesentlich gestützt durch die von THOMAS VON AQUINO geschaffene rationelle Begründung das Zinsverbot nicht nur in dem bisherigen Umfang bekräftigt, sondern in einem Punkte sogar noch erweitert. Ein Kirchengesetz vom Ende des 12. Jahrhunderts dehnt das Zinsverbot, das bisher nur auf Darlehen sich bezogen hatte, auf andere Rechtsgeschäfte aus, und ein anderes aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts bestimmte, daß es auch für Juden Geltung haben sollte. Bisher konnte das Zinsverbot vermöge der rechtlichen Wirkungen, welche mit seiner Uebertretung verbunden waren, auf Personen, die der kirchlichen Gemeinschaft nicht angehören,

keine Anwendung finden. Da erwies sich nun meines Erachtens die scholastische Begründung des Zinsverbotes, die seine Geltung auf das Naturrecht zurückführt, als bedeutsam, denn das Naturrecht, das war die logische Konsequenz, gilt für alle Menschen ohne Unterschied des Glaubens. Die Nachteile, die hier an die Uebertretung des Kirchengesetzes geknüpft werden, liegen für die unmittelbaren Delinquenten in der Vermögenssphäre, zur Sicherung seiner Wirksamkeit werden auch für die der Kirche Angehörigen ergänzende Bestimmungen erlassen. Die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts bringt ein Kirchengesetz, welches in seinen Strafbestimmungen schon ziemlich weit über die spezifisch kirchlichen Strafmittel hinausgreift; aber auch diese scharfen Maßnahmen sind nicht von Erfolg begleitet gewesen. Es tritt die merkwürdige Erscheinung zutage, daß die kirchlichen Dekrete auch dort, wo man am ehesten eine mit den Kirchengesetzen in Einklang stehende Handlungsweise erwarten zu können glaubt, nicht beachtet wurden, und was bisher als unerhört gegolten hatte, trat ein, es machten sich Stimmen bemerkbar, welche die Kirchenlehre als unrichtig hinstellten und die Sündhaftigkeit des Zinsennehmens leugneten. Die Kirche schritt auch gegen diese Bewegung ein: aber die Zeit war eine andere geworden, als es jene war, in welcher die kirchliche Norm zuerst aufgestellt wurde. Die Aufgabe der kirchlichen Gesetzgebung und Jurisdiktion mußte in der Folge darin bestehen, zu den neu entstehenden und im praktischen Leben sich immer mehr ausbreitenden Geschäftstypen Stellung zu nehmen, Es wurden, indem man an dem überkommenen Zinsverbot festhielt, eine Reihe von „Ausnahmen" anerkannt, die in Wirklichkeit einen völligen Durchbruch des Prinzipes bedeuten [1]); es geht jetzt de facto nicht mehr gegen das Zinsennehmen überhaupt, sondern nur gegen den übermäßigen Zins, den Wucher in unserem Sinne.

Die neuzeitliche Entwicklung nimmt ihren Ausgangspunkt von CALVIN; er hat die Unfruchtbarkeit des Geldes und das biblische Zinsverbot geleugnet und auch die zutreffende Ansicht vertreten, daß

1) Man ist so weit gegangen, in der entgeltlichen Ueberlassung von Barmitteln an die verschiedenen charitativen Zwecken gewidmeten Leihhäuser (montes) ein unanfechtbares Geschäft zu erblicken, das nicht als Darlehen, sondern als Beteiligung nach Art der Gesellschaft oder des Rentenvertrages aufgefaßt wurde, und vermöge dieser Analogie als vollkommen einwandfrei erscheinen mußte. Als Grund für die Leistung des Entgeltes galt der entgangene Gewinn; dabei wurde aber — der Verf. geht darüber ohne ein Wort der Kritik hinweg — die Provenienz der Mittel, aus welchen die Kapitalisten ihre Vergütung bezogen, ganz übersehen, die sämtlich doch aus den Beiträgen armer Leute stammten. Unter bestimmten Voraussetzungen wurden auch beim Darlehensvertrag Zinsen zugelassen. Die rationelle Begründung wurde dadurch geschaffen, daß man den Darlehensvertrag in einen „reinen Darlehensvertrag" und einen ihm angehängten Versicherungsvertrag schied. Diese Konstruktion zeigt, zu welchen bedenklichen Mitteln man seine Zuflucht nehmen mußte, um das Prinzip aufrechtzuerhalten und doch den praktischen Bedürfnissen entgegenzukommen. Man griff zu juristischen Finessen und übersah ganz, daß die Produktivität des Geldes doch nur durch fremde Arbeit erzielt wurde, in dem zugelassenen Zins also die verpönte Aneignung des Produktes fremder Tätigkeit lag.

Grundstücke ebenso wie Geld nur in Verbindung mit der menschlichen Arbeit einen Ertrag liefern. CALVIN erklärt den Darlehenszins, der innerhalb der Schranken eines Zinsmaximums sich hält, für allgemein zulässig und statuiert lediglich für das Notdarlehen eine Ausnahme. Es ist richtig, daß die neue Lehre aus der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgegangen ist und durch die Entwicklung, welche die kanonistische Wucherlehre seit der Zeit des ausgehenden Mittelalters genommen hatte, vorbereitet war. Aber die Bedeutung der CALVINschen Lehre darf meines Erachtens doch nicht unterschätzt werden; ihr Urheber hat, indem er das kirchliche Zinsverbot leugnete, ähnlich wie THOMAS VON AQUINO die nicht durch ein spezielles ius divinum gebundene Vernunft und Moral zum entscheidenden Faktor gemacht, und durch die vertiefte Erfassung der verschiedenen Funktionen des Geldes ist er über THOMAS hinausgegangen; er hat ohne jeden Vorbehalt die Konsequenz, die sich aus der geänderten wirtschaftlichen Lage ergab, gezogen und damit wahrhaft befreiend gewirkt.

Durch die Negation eines kirchlichen Zinsverbotes wurde jetzt auch der Grund geschaffen für die Entfaltung einer staatlichen Gesetzgebungstätigkeit, die zu seiner Derogation führte. Die Entwicklung in Deutschland war für die kirchliche Literatur und Gesetzgebung der Anlaß zur Prüfung der Frage, ob das Staatsgesetz allein schon einen gültigen Titel für das Zinsennehmen bilde; sie wurde von den kirchlichen Juristen schon am Ende des 16. und dann wiederum des 18. Jahrhunderts, in letzterem allerdings nicht immer mit imponierenden Gründen[1]) im bejahenden Sinn beantwortet. Die kirchliche Gesetzgebung hat sich in der Hauptsache auf den Standpunkt der mittelalterlichen Entwicklung gestellt und einer präzisen Stellungnahme ausweichend diese Auffassung nicht approbiert. Mehrfache positive Entscheidungen der Kirche, die aus Anlaß von Anfragen in praktischen Fällen des Kirchenlebens ergangen sind, gestatten ohne Rücksicht auf die Zwecke des Darlehens einen mäßigen Zins zu nehmen. Der Verf. ist gewiß im Rechte, wenn er diese schon vor dem Kodex auftretende mildere Praxis mit den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen[2]) und der

1) Das Argument, daß das Zinsdarlehen von christichen Fürsten gestattet sei, und diese niemals etwas, was gegen die Moral gerichtet ist, gestatten, imputiert ihnen eine moralische Vollkommenheit, die mit der historischen Wirklichkeit nicht recht harmoniert.

2) Der Verf. sieht in dem Standpunkt der Kirche das von Erfolg begleitete Streben verwirklicht, unter Festhaltung des ethischen Prinzips sich den wechselnden ökonomischen Verhältnissen voll anzupassen, und weist daher die von den Vertretern der strengeren Moral einerseits, der liberalen Wirtschaftsauffassung andererseits geltend gemachten Einwendungen als unbegründet ab. Aber man wird die erhobenen Vorwürfe nicht ganz ungerechtfertigt ansehen können. Wie oft ist von den Kirchenvätern angefangen bis in die neuere Zeit das kirchliche Zinsverbot als in der hl. Schrift und auf unverbrüchlichen Moralgesetzen beruhend dargestellt worden. Und daß die kirchliche Gesetzgebung nicht immer sofort den wirtschaftlichen Bedürfnissen sich angepaßt hat, ist unbestreitbar und für den Rechtshistoriker, der da weiß, wie das Gesetz dem Wirtschaftsleben immer nachhinkt, keine befremdliche Erscheinung.

Funktion, welche das Geld in der modernen Volkswirtschaft zu erfüllen hat[1]), in Verbindung bringt.

Der Verfasser hat es unternommen, die widerspruchsvolle Formulierung des neuesten kirchlichen Zinsgesetzes mit den Mitteln der historischen Wissenschaft aufzuklären, und er hat damit zweifellos den Weg gewählt, der allein die Aussicht auf eine befriedigende Lösung des Problems eröffnet. Als katholischer Theologe steht er auf dem Standpunkte einer absoluten, in der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre gegründeten Moral und damit auch der Anerkennung des Naturrechts, das der Rechtshistoriker, der mit seiner historischen Grundauffassung Ernst macht, allerdings ablehnen muß. Man muß dem Verf. das Zeugnis ausstellen, daß er seinen theologischen Anschauungen keinen Einfluß auf die Feststellung der Tatsachen einräumt und redlich bemüht ist, die historische Wahrheit zu finden.

---

1) Es ist auch, wie ich hinzufügen möchte in dem komplizierten Wirtschaftsprozeß der Gegenwart gar nicht möglich, die tatsächliche Verwendung des Kapitals, welches einem andern zur Nutzung überlassen wurde, zu überblicken, wie auch die Entstehungsgründe der gegenwärtigen Vermögen sich größtenteils der exakten historischen Feststellung entziehen.

Zur Geschichte der Wiener Geserah.

Von

Otto H. Stowasser.

[SAMUEL KRAUSS, Die Wiener Geserah vom Jahre 1421. Wien, Braumüller 1920.]

Es ist zur Fünfjahrhundertfeier der Wiener Judenverfolgung von 1420/21 ein Buch erschienen, betitelt die Wiener Geserah vom Jahre 1421, das SAMUEL KRAUSS zum Verfasser hat. Vom Standpunkte des bewußten Judentums ist es begreiflich, daß man den Opfern der damaligen Katastrophe ein Denkmal setzen wollte, und es wäre auch wissenschaftlich sehr verdienstvoll und zu begrüßen, wenn die Geschichte der Juden in Oesterreich während des Mittelalters einmal neu untersucht würde. Seit J. E. SCHERER sein Buch über die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutschösterreichischen Ländern erscheinen ließ (1901), ist ja zumal für Wien viel Material besser zugänglich geworden.

Eine Jubiläumsschrift rechnet man gern von vorneherein nicht zu jener Literatur, von der man eine Förderung wissenschaftlicher Erkenntnis erwartet. Nach KRAUSS' eigenen Worten kam er aber nur durch Zufall zur Rolle des Jubelschriftstellers, denn schon seit Jahren befaßt er sich mit Studien über die Wiener Geserah und sagt selbst, er hoffe, mit diesem Buche den Opfern von 1421 ein monumentum aere perennius errichtet zu haben. Wer so große Worte gebraucht, muß gefaßt sein, mit einem strengen Maßstab gemessen zu werden, gar dann, wenn er doch nach seinen eigenen Worten bemüht war, das Bild zu einem Gemälde der ganzen Zeit auszugestalten, und selbstbewußt hinzufügt: ich darf wohl hoffen, daß ich ganz originelle Striche dazu aufgetragen habe.

KRAUSS' Unterfangen war nicht leicht. J. E. SCHERERS bereits genanntes Buch ist eine so glänzende Leistung, daß nur mühsamste Forscherarbeit, die bis ins einzelnste geht, eine wirkliche Förderung mehr erwarten läßt. Schon IGNAZ SCHWARZ hat an sich erfahren, wie bös es ist, ein wirklich gutes Buch als Vorarbeit vor sich zu haben, als er seine „Geschichte der Juden in Wien" schrieb [1]). Er bot im wesentlichen nur einen Auszug aus SCHERERS tiefschürfendem, gelehrten Werk, obwohl gerade er ein guter Kenner eben jener Quellen ist, die eine Vertiefung noch erlaubten; das beweist sein Buch über das Wiener Ghetto [2]), das vor seiner Abhandlung über die allgemeine Wiener Juden-

1) Erschienen im 5. Bande der Geschichte der Stadt Wien, herausgegeben vom Verein für Geschichte der Stadt Wien (früher Altertumsverein).

2) Das Wiener Ghetto, seine Häuser und seine Bewohner. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Oestereich, 2. Band, 1909.

geschichte erschien. Warum er für diese die Wiener Grundbücher, die er dort so sorgsam und glücklich benützte, nicht ausbeutete, ist mir unverständlich; er hätte im Erfassen der ganzen Entwicklung und ihrer Teilerscheinungen damit etwas weiter kommen können als SCHERER, auf dessen Standpunkt er so im wesentlichen bleiben mußte.

Auch KRAUSS kommt über SCHERER nun nicht hinaus. Allein das ist nicht das schlimmste, denn sein Buch muß aus mehrfachen Gründen gänzlich abgelehnt werden. Zunächst taugt es als Jubiläumsschrift nichts wegen der Form. Es ist in einem schauderhaften Deutsch geschrieben und bringt zu 166 Seiten Text mehr als 80 Seiten Anmerkungen. Wir brauchen uns dabei nicht aufzuhalten, weil das Buch ja ausdrücklich als wissenschaftliche Leistung genommen und gewertet sein will. Da darf man zwar vermerken, daß es schrecklich schlecht geschrieben ist, aber es macht dann bekanntlich weniger. Warum, weiß ich nicht, aber man könnte mit einiger Selbstironie als Grund anführen, weil es ohnedies niemand liest. Wenn dem nun wirklich so wäre, könnte ich mich damit bescheiden und brauchte über die wissenschaftliche Qualität des Buches kein Wort zu verlieren. Aber ich fürchte, dieses Buch wird doch gelesen werden, und darum halte ich mich für verpflichtet, sein wahres Wesen aufzudecken. Ich schreibe dabei als Historiker, der sich mit mittelalterlicher Geschichte befaßt, aber leider nicht imstande ist, jüdische Quellen zu benutzen. Es mag also sein, daß KRAUSS auf diesem Gebiete ein Meister ist — ich weiß es nicht. Von den nichtjüdischen Quellen zu unserer Geschichte während des Mittelalters versteht er jedenfalls nichts und sein Buch ist in dieser Beziehung nicht nur als unwissenschaftlich, sondern als sorglos zusammengeschriebenes Machwerk zu bezeichnen.

Ein so hartes Urteil will begründet sein. KRAUSS hat — um ein sehr lehrreiches Beispiel hier gleich anzuführen — auf S. 121, im Zusammenhang der Besprechung, was der Herzog alles an Gut und Habe von den aufgehobenen Judengemeinden einzog, bis auf den Buchstaben genau fast abgeschrieben, was bei SCHERER S. 418, Anm. 2 zu lesen steht. Nur hat er SCHERERS Anmerkung halb als Text und halb als Anm. 736 abgedruckt. Wie eng dieser Anschluß an die treffliche Vorlage ist, beweist, daß selbst SCHERERS Druckfehler mitübernommen sind. SCHERER verweist nämlich auf die Urkunde LICHNOWSKY, V, 316. Richtig muß es aber V, 3163 heißen. Das hat KRAUSS nicht beirrt, sich gleichfalls auf Urkunde V, 316 zu beziehen. Das heißt mit andern Worten, er hat das Regest bei LICHNOWSKY wohl nicht nachgeschlagen, sondern sich begnügt, das Buch von SCHERER auszuschreiben.

Wie SCHERER hat KRAUSS auch SCHWARZ' Arbeiten ausgeschrieben. SCHWARZ hat z. B. in seinem Buche über das Wiener Ghetto Anm. 56 auf S. 25 gesagt, die Einziehung der Judenhäuser erfolgte schon vor der Verurteilung der Juden. Zu dieser Ansicht kam SCHWARZ durch folgenden Schluß: es lagen einst im Archiv der österreichischen Landesfürsten Verzeichnisse der den Juden abgenommenen Schmuckstücke und anderer Sachen. Die Verzeichnisse sind verloren, aber sie erscheinen noch als Einträge in dem Archivrepertorium, das WILHELM

PUTSCH in den Jahren 1527—47 anlegte[1]. PUTSCH hat diese Einträge im Repertorium, die schon SCHLAGER in seinen Wiener Skizzen abdruckte[2], die auch SCHERER, SCHWARZ und GOLDMANN[3]) und gewiß noch andere kannten und wieder abdruckten, mit der Jahreszahl 1420 versehen. Daraus zog SCHWARZ den Schluß, daß die Einziehung der Judenhäuser vor der Aburteilung erfolgte, denn die Juden wurden am 12. März 1421 verbrannt. Da muß ich bemerken, daß die Beschlagnahme von Gütern gefänglich eingezogener Personen vor Erlassung oder Vollstreckung des Urteils die Regel war. Das Urteil gibt dann nur die Rechtskraft. Es wird also sicher das jüdische Eigentum gleich bei der Haftnahme beschlagnahmt und verzeichnet worden sein — bloß die Jahrzahl 1420 im Repertorium von PUTSCH ist kein Beweis, nicht einmal ein Kriterium. SCHWARZ hat auch in seinem Buche über das Wiener Ghetto sich noch viel vorsichtiger ausgedrückt als dann in seiner Abhandlung in der Geschichte der Stadt Wien. KRAUSS aber ließ alle Vorsicht beiseite, nur druckte er (was wirklich unnötig war) die Einträge des Repertoriums, und zwar in schlechter Weise, nochmals ab und übersah, daß er PUTSCH nachschrieb: Nit waiss ich, in was widerwärtigkhaiten das bescheen sey. Ungeverlich circa annum domini 1420. Wenn also KRAUSS nur halb soviel Sinn für die strenge Art wissenschaftlicher Arbeit gehabt hätte wie der Mann, der im 16. Jahrhundert diese Archivregesten schrieb, dann hätte er erkannt, daß diese Datierungen kein Kriterium abgeben können. Und einmal auf diesem Wege wäre ihm vielleicht auch der Gedanke gekommen, daß die Beschlagnahme vor der Urteilsvollstreckung überhaupt nichts Besonderes ist und nichts beweist für die allerdings unbestreitbare Tatsache, daß der Herzog alles Gut der Juden einzog. Daraus aber herauszulesen, daß die ganze Judenverfolgung keinen anderen Grund gehabt hätte als den, daß der Herzog Geld brauchte, ist so kindisch wie einseitig. Man erschlägt die Kuh nicht, die man melken will. Und wenn man dagegen behauptet, daß die Juden seit dem Brande in der Judenstadt von 1406 so ganz verarmt waren, daß sie als Steuerobjekt nicht mehr in Betracht kamen, so ist das eine unbewiesene Behauptung, die allerdings die Quellen klar und deutlich widerlegen.

Aber KRAUSS hat von den Quellen unserer mittelalterlichen Geschichte eben keine Kenntnis und versteht ihre Sprache nicht. Wenn er z. B. aus dem Wortlaute einer Urkunde, in der es heißt, daß ein Haus nach der Juden „venkhnuss" an den Herzog kam, schließt, daß die Einziehung der Judenhäuser nach der Gefangennahme, nicht erst nach Verbrennung der Juden stattfand, so trifft das an sich zwar zu, aber sein Schluß ist nicht bündig und beweist nur sein volles Unverständnis für die Sprache der Quellen. „Venkhnuss" ist der Judenprozeß; eine weitere Unterscheidung lag nicht im Geiste der Urkundensprache jener Zeit.

---

1) Vgl. meine Abhandlung über das Archiv der Herzoge von Oesterreich im 3. Bande der Mitt. des d.-ö. Archivrates, 1919.

2) Bd. 2, S. 229 ff. (1836!).

3) Das Judenbuch der Scheffstraße zu Wien, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Oesterreich, 1. Bd. (1908), S. 112 ff.

So glaubt KRAUSS zu beweisen, daß man alle Form Rechtens beiseite schob; denn er erkennt nicht, daß der Herzog doch ganz selbstverständlich in dem Augenblicke, in dem er die Juden als Feinde der Kirche und des Staates anklagen ließ, ihre Güter einzog. Es gehört zur Signatur seiner Quellenkenntnis, daß er hervorhebt, es wäre dem Bürgermeister Wiens „aus sundern gnaden" das erste Judenhaus vom Herzog geschenkt worden. Das ist eine Formel und nur, wer die Quellen nicht kennt, kann sie bezeichnend finden[1]).

In der Art geht es durch das ganze Buch fort. Wo nicht SCHERER zugrunde liegt, ist im wesentlichen alles falsch und schief gesehen. Das zeigt sich klar auch bei der Verteidigung der Juden gegen die feste Ueberzeugung der Zeit, sie hätten den Hussiten Hilfe geleistet durch Vorstreckung von Geldern zum Ankauf von Waffen. KRAUSS meint S. 60, es könne das nicht ganz erdichtet sein, und fährt fort: „Es wird das also wohl geschehen sein, daß so mancher Jude den Hussiten Waffen verkaufte (nicht aber lieferte), denn der Jude handelt eben mit allem, was er hat, und mit jedem, der ihn anspricht." Ich muß gestehen, ob die Juden mit den Hussiten gemeinsame Sache machten oder nicht, ist für die historische Beurteilung am Ende weniger wichtig, als ob man das glaubte und für wahr hielt. Was aber für ein Unterschied ist, ob die Juden den Hussiten Waffen verkauften oder Waffen lieferten, vermag ich nicht zu begreifen. Man möchte doch fast lächeln über die naive Wortspielerei einer solchen Geschichtschreibung, die freilich auch naiv genug ist, zu behaupten, selbst wenn die Juden aber Waffen nicht nur verkauft, sondern geliefert hätten, hätte der Herzog nach Rechten nicht gegen sie vorgehen und Leib und Gut für verfallen erklären können. Woher weiß denn KRAUSS dies? Der Knecht der Kammer, der es mit dem Feinde hält, wäre nach der Anschauung des 15. Jahrhunderts also nicht mit Leib und Gut verfallen? Das wäre eine verblüffende Neuigkeit, wenn es nicht eben eine verblüffende Unkenntnis der Zeit wäre, zu deren ganzem Gemälde die Einleitung schon originelle Striche versprach.

Ich glaube, das Buch ist genügend gekennzeichnet. Es ist leidenschaftlich geschrieben und zwar in einem Ausmaße, daß es mitunter aufreizend wirkt und einfach gegen den guten Geschmack verstößt. Daß die Freiherren von PERREIRA-ARNSTEIN den Kirchenpatronat in einem Orte innehaben, in dem es im 15. Jahrhundert eine Judengemeinde gab, klärt die schwebenden Fragen so wenig auf, wie der neuerliche Hinweis darauf, daß KARL LUEGER, der antisemitische Bürgermeister Wiens, von jenem LUEGER abstammen soll, der nach dem Bericht der Klosterneuburger Chronik eine getaufte Jüdin damals zur Frau nahm[2]). Man merkt den fanatischen Haß und wird verstimmt oder zum Lachen gereizt. Und vollends der Satz: Wie es sich christelt, so jüdelt es sich auch[3]) hat keinen Platz in einem angeblich wissenschaftlichen Werke

1) Zur Quellenkenntnis des Verfassers merke ich an: Anm. 449 bringt das Geständnis, daß KRAUSS nicht weiß, was „aindlef Pfund" bedeutet und er also dafür X einsetzt. Ich glaube, das genügt.

2) Anm. 424 und 802 b.

3) Anm. 339.

und in einem Buche zur Verherrlichung des Judentums würden ihn wohl gerade die Juden lieber missen.

KRAUSS hat sich eben m. E. sein Ziel zu hoch gesteckt. Hätte er ruhig und bescheiden ein Buch des Gedächtnisses für die Opfer der Katastrophe von 1421 geschrieben, dann hätte er vielleicht dem Judentume einen Dienst erweisen können. Aber da er ein historisches Werk schaffen wollte und zu diesem Vorhaben alles das nicht mitbrachte, was nötig gewesen wäre, nämlich Kenntnis der Quellen und wenigstens den guten Willen zur Objektivität, verstrickte er sich in die feierliche Toga und tat einen jämmerlichen Fall, bei dem sein Werk und die Sache arg zu Schaden kamen. Es ist bezeichnend für den Mann und den Geist, in dem er schrieb, daß er einer Urkunde des Herzogs stets weniger zu glauben geneigt ist, als den Worten des jüdischen Verfassers der Geserah, obwohl jene ein Rechtsdokument und diese eine Schrift zur Verherrlichung der Märtyrer ist. KRAUSS glaubt den Worten der Geserah, daß die frommen Juden angesichts des Scheiterhaufens, auf den sie eine von Haß und Habsucht verblendete Justiz warf, „anhoben zu tanzen und zu springen, als ob es zur Hochzeit ginge". Einem so starken Glauben gegenüber bleibt nur übrig, ihn schweigend zu ehren, vorausgesetzt, daß er nicht mit dem Anspruch auftritt, als Wissenschaft genommen zu werden, was in dem Falle leider geschah, und zwar in einer Form und Art geschah, die den Vertreter dieses Anspruchs jeder Rücksichtnahme berauben.

Die Geschichte der Wiener Geserah, d. h. die Geschichte der Juden in Wien und Oesterreich während des Mittelalters, hat durch dieses Buch, soweit das nichtjüdische Quellenmaterial in Betracht kommt, nicht die geringste Förderung erhalten, und dieses Buch wird in Hinkunft jedem Forscher mehr im Wege stehen, als ihm nützen. Das ist bedauerlich. Denn das Thema verdiente eine Untersuchung, weil ja noch manches zu finden und zu sagen ist. Es wäre schade, wenn dieses schlechte Buch als Abschreckungsmittel wirkte, und ich will daher auf einiges noch hinweisen und gebe mich der Hoffnung hin, damit vielleicht zu meinem Teile dies zu verhindern und andern doch wieder Lust zu machen, an die Judengeschichte trotzdem heranzutreten.

Die Geschichte der Juden im Mittelalter ist wesentlich vom wirtschaftlichen Standpunkt zu betrachten und gerade so betrachtet scheidet sich die Geschichte der Wiener Judenschaft deutlich in zwei Teile. Das Trennungsjahr ist 1338. Damals wurde der Zinsfuß des jüdischen Geldgeschäftes von 173 auf 65 % herabgesetzt und blieb so bis zur Austreibung der Juden im Jahre 1421. Das bedeutet natürlich, daß seit dem Einschnitt von 1338 nun eine neue Entwicklung läuft und man kann die Geschichte der Wiener Geserah nur schreiben, wenn man eben diese Entwicklung von der Mitte des 14. Jahrhunderts herwärts bis zur Katastrophe im Jahre 1421 einheitlich ins Auge faßt. Es war dies auch m. E. der Grundfehler von KRAUSS, daß er die Katastrophe losgelöst von der Entwicklung der vorangehenden acht Jahrzehnte betrachten und schildern wollte; denn es ergibt sich von selbst, daß die Verfolgung von 1421 nur ein Ausbruch fanatischen Judenhasses sein kann, dessen Begründung, ob er nun berechtigt war

oder nicht, in der Vergangenheit zu suchen ist. Daß der Brand von 1406 die Juden so verarmen machte, daß sie der Herzog, für den sie bislang eine Geldquelle ersten Ranges gewesen waren, achtlos dem Hasse seiner andern Untertanen preisgab, ist, abgesehen von der Unrichtigkeit dieser Behauptung, doch auch keine Begründung des Judenhasses, der hier vielmehr einfach als gegeben angenommen und eingesetzt wird. Er bestand. Aber warum er die Menschen damals so sehr erfüllte, will doch erschlossen sein. Der religiöse Gegensatz allein erklärt ihn nicht und seine wirklichste und wirksamste Grundlage war ohne Zweifel wirtschaftlicher Natur.

Wenn man 1338 den Gewinn der Juden aus ihrem Geldleihegeschäft beschränkte, so ist das wohl ein Beweis dafür, daß man die bisherigen 173 % als zu hoch und zu drückend empfand. SCHWARZ hat nun wohl die Vermutung ausgesprochen, daß sich die Wiener Juden meist mit geringerem Gewinn als mit 173 % begnügt hätten. Der Mangel an Quellen läßt hier eine Entscheidung nicht zu. Wohl aber ist sicher, daß der 1338 festgelegte Zinsfuß von 65 % den Juden nicht genügte und sie das Gesetz zu umgehen wußten. ARTUR GOLDMANN hat in der Einleitung zu dem schon genannten Judenbuch der Scheffstraße nachgewiesen, daß die jüdischen Geldleiher folgenden Ausweg fanden. Sie liehen das Kapital bis zu einem bestimmten Termin angeblich zinsfrei. Natürlich schlugen sie in Wahrheit zu dem wirklich vorgestreckten Kapital ihre Zinsen schon darauf, aber nach außen verbargen sie so die Höhe des geforderten Zinses. Und wäre selbst der in diesem zinsfreien Darlehen verborgene Zins nicht höher gewesen als 65 %, von dem Augenblick, in dem die angebliche Zinsfreiheit endete, nahm der jüdische Wechsler eben nicht 65 % Zins, sondern er nahm Zinseszins. Ich gebe ein Beispiel. Die Jüdin Slöemlin leiht 1396 dem Niklas Chuen 10 Pfund Pfenninge zinsfrei bis zu den nächsten Ostern und verlangt von da ab 3 Pfenninge vom Pfund in der Woche. Die Jüdin gab nicht 10 Pfund, sondern sie gab eine geringere Summe, die zu geheimgehaltenem Zinsfuß am nächsten Ostertag 10 Pfund ausmachte, und verlangte nun von dieser Summe, die aus Kapital und aufgelaufenen Zinsen besteht, 3 Pfenning Zins in jeder weiteren Woche[1]). So umgingen die jüdischen Geldleiher das Gebot von 1338 und hielten ihren wahren Gewinn geheim. Von den im Judenbuch der Scheffstraße verzeichneten 345 Darlehensgeschäften aus den Jahren 1389 bis 1420 sind z. B. 80 vom Hundert mit einem solchen, angeblich zinsfreien, ersten Rückzahlungstermin abgeschlossen und nur ein Fünftel der Geschäfte läßt die wahre Höhe des Zinsfußes erkennen, wobei der Zins natürlich vom ersten Tag an läuft. Es steht also fest, daß sich die jüdischen Geldleiher mit dem Zinsfuß von 65 % nicht gern begnügten. Was aber darüber war, war auch in den Augen jener Zeit Wucher. Und Wucher erzeugt Haß.

Diesen Judenhaß bezeugt so manche Chronikstelle jener Zeit und ich möchte in diesem Zusammenhange nur auf etwas hinweisen, was, soviel ich sehe, bisher nicht recht beachtet wurde. Die in der zweiten

1) GOLDMANN, S. 35 u. XVIII f.

Hälfte des 14. Jahrhunderts von einem der Wiener Universität nahestehenden Manne verfaßte Fabelchronik der 97 Herrschaften[1]) beginnt mit jüdischen Fürsten. Das entspricht der Sucht, womöglich an biblische Ueberlieferungen anzuknüpfen, gleichwie es richtig ist, daß die Juden selbst gerne glaubten und glauben machten, sie wären schon vor Jesu Zeiten in diese Länder gekommen und also an Christi Opfertod unschuldig[2]). Wenn wir aber den judenfeindlichen Sinn des Verfassers der Chronik in Betracht ziehen, der doch so und so oft durchbricht, dann wird uns der Name, den er der ersten Landesherrschaft gibt, Judeis apta, wohl nur als Prophezeiung ex eventu anmuten. Der Mann, der Oesterreichs erster Landesherrschaft den Namen (terra) Judeis apta gab und an einer andern Stelle seiner Chronik schrieb[3]): doch sind die Juden bey der christenheit alz ain maus in der taschen, hat sich sicherlich bei solcher Namengebung von recht unfreundlichen Gefühlen leiten lassen. Sagt doch auch der demselben Kreise nahestehende Verfasser der Wiener Annalen einmal voll Ingrimm: „also ist Osterreich der Juden verhaissen und gesegent land", und behauptet: „di (Juden) habend irer poshait mer recht und gwalt in Osterreich denn nyndert in der wellt"[4]).

Wir haben aber noch ein anderes, bisher unbeachtet gebliebenes Zeugnis für den Judenhaß jener Zeit, das zugleich auch sonst ein sehr beachtenswertes Licht auf die ganze Sache wirft. Die Neuregelung des gesetzlichen Zinsfußes im Jahre 1338 vermochte, wie wir gesehen haben, nicht zu verhindern, daß höhere Zinsen oder Zinseszins gefordert wurden, und so dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn die ständigen Streitigkeiten zwischen Schuldnern und Gläubigern fortdauerten. Gern wurde nun von den Schuldnern behauptet, ihr Siegel sei unter den Juden gefälscht, die Urkunde in jüdischer Hand also nicht glaubwürdig. Es ist sicher von Christen wie Juden solcher Betrug durch Siegelfälschung geübt worden. Das beweisen bekannte Fälle[5]) und beweist am besten Herzog Albrechts III. Goldschmiedeordnung von 1366, die schon SCHERER in diesem Sinne heranzog[6]). Es ist auch sicher anzunehmen, daß mancher Schuldner so einen Ausweg gesucht hat. Diese Verhältnisse erheischten eine Ordnung und so ging schon Albrecht II., der doch gewiß nicht judenfeindlich war, daran, hier ein Recht zu schaffen. Er setzte nämlich, um diese Siegelfälschungen und die damit verbundene Rechtsunsicherheit zu vermeiden, fest, daß fortan alle Schuldurkunden zwischen Christen und Juden vor eigens bestellten Notaren zu verlautbaren wären und nur dann rechtskräftig sein sollten, wenn sie in die Register dieser Notare eingetragen wären.

---

1) EDD. SEEMÜLLER, Mon. Germ. Deut. Chron. 6.
2) Vgl. SCHWARZ, Gesch. Wiens, V, S. 4.
3) S. 184.
4) Ebenda S. 238, Z. 22 und 2.
5) SCHLAGER, Wiener Skizzen II, S. 89 nach dem Fronbuch der Herzoge von Oesterreich (Staatsarchiv Wien Hs. 48, Fol. 36[1]): Hie ist gemercht, daz Linhart der Vrbetzsch verruefft hat seins vaters insigel und daz sein ze dem ersten mal, daz under den Juden gefelscht ist worden.
6) S. 390.

Dieses Judenbuch Herzog Albrechts II. ist verloren, wir haben aber mittelbar von ihm doch nähere Kunde. Als nämlich WILHELM PUTSCH sein schon genanntes Repertorium anlegte, war das Judenbuch Albrechts II. noch vorhanden und es erscheint daher in folgendem Eintrag vermerkt: Ain gar praits puech in gelb pergamen gepunden, darinn seint durch verordent cristenlich notari registriert der Juden in Oesterreich händl und conträct mit den Cristen, damit sy die Cristen mit den falschen siglen nit mer betriegen, so dieselben sachen darinn nit registriert befunden werden. Angefangen anno 1340 [1]).

Als SCHLAGER diesen Eintrag las, war das Buch schon verloren. Aber noch Ende des 18. Jahrhunderts befand es sich im Wiener Staatsarchiv und damals wurde die Einleitung des Buches, deren Regest uns in dem Eintrag bei PUTSCH vorliegt, abgeschrieben. Diese Abschrift hat sich erhalten. Die Einleitung aber ist vom 5. Juni 1340 datiert und hat folgenden Wortlaut:

In nomine domini amen. Ne per curricula temporum aut varietate personarum ea, que rite aguntur et sub tempore licite contrahuntur, per calumpniam hominum dispendium paciantur aut per oblivionem valeant aliquatinus infirmari, expedit, ut sicut gesta fuerint memorie hominum et scripturarum serie perhennentur. Innotescat ergo universis tam presentibus quam futuris, quod magnificus princeps dominus Albertus illustris dux Austrie, Stirie et Karinthie meram suorum adtendens necessitatem fidelium necnon dampna plurima et contenciones litigiosas, que hucusque ex infamia gravi Judeorum de falsitate sigillorum et litterarum viguerunt et ad ipsius audienciam sepe sepius querulose pervenerunt, ipse vero motus virtute propria necnon gracia speciali habita deliberacione matura ex communi consilio suorum nobilium et prudentum pretactam infamiam et errorem radicitus extirpavit et ad pretacta mala amplius evitanda viam perfectam et modum utilem suis fidelibus tam Christianis quam Judeis et securissimum sui gracia noviter adinvenit instituendo duos publicos notarios me Heinricum et Ekhardum, ut omnes litteras Judeis obligatas in ipsorum potestate racione pingnoris positas et in posterum obligandas in libris et registro nobis commisso fidelissime conscribamus et quod eandem causam, que nobis cum ipsa gente non lota conpetit, quam Moyses regulare et regere non potuit, causa prima que nunquam relinquit suum causatum et que regit omnes res ut patet in libro de causis, adeo fideliter et efficaciter tractare et regere nos faciat, ut minas abhorrendas nobis inpositas feliciter et securissime evitemus, et quod ipsius felicissimi domini nostri ducis favorem et graciam consequamur, ipsa quoque gens ebraica non sancta nec lota, que dereliquit fontem sapiencie et coinquinata est cum mortuis, deputata cum hiis, qui in inferno sunt, veri persecutores et inimici domini nostri Jhesu Christi et per consequens nostri in nulla contra nos parte fraudulenta prevaleant, sed salutem et gaudia consequantur, que Datan et Abyron meruerunt. Amen.

---

1) PUTSCH, Exemplar B, IV, 228. Zuerst gedruckt und verwertet bei SCHLAGER II, 226. Woher KRAUSS seine Ansicht hat, daß dieses Buch nur den Handel der Christen mit den Juden regeln will, weiß ich nicht. Anm. 43.

Datum anno domini millesimo CCC XL in die pentecostes.
Christe, audi nos.
Salvator mundi, adiuva nos.
Sancta Maria, ora pro nobis.
Omnes sancti or. p. n.
A Mosayce legis plasfematoribus custodi nos, domine.
A divorum (?) profetarum falsariis c. n., d.
A iudacia perfidia c. n., d.
A gente non lota c. n., d.
A gente non sancta c. n., d.
Ab hominibus iniquis c. n., d.
A fraudulentâ ipsorum conversacione c. n., d.
A falso ipsorum colloquio c. n., d.
Ab ipsorum nimia familiaritate c. n., d.
Ab iniqua eorum societate c. n., d.
A blandimentis ipsorum c. n., d.
A fallacibus eorum promissis c. n., d.
A sinistris ipsorum temptacionibus c. n., d.
A ridenti eorum disposicione c. n., d.
Ab omni ipsorum mala temptacione c. n., d.
Ab illicita eorum pecunia c. n., d.
Pecatores te rogamus, audi nos.
Ne gens non lota nos seducat, t. r., a. n.
Ne nos pervertat, t. r., a. n.
Ne in ulla parte contra nos prevaleat, t. r., a. n.
Ut ipsorum nequicia nobis non noceat, t. r., a. n.
Ut cervices ipsorum durissime in presenti conterantur et siccis mollificentur verberibus, ne in futuro stercorizando polluant atria domini gloriosa, t. r., a. n.
Fiat, fiat, fiat, fiat, fiat, fiat.

Das ist im Geiste des 14. Jahrhunderts ein fürchterlicher Haßgesang. Daß uns tatsächlich die offizielle Einleitung des Judenbuches in dieser Abschrift vorliegt, beweist wohl die Sicherheit in allen Formeln, die wir an dem Diktate merken. Etwas Besonderes ist es nicht, daß solchen öffentlich-rechtlichen Büchern Einleitungen vorangeschickt wurden; ich verweise da nur auf das Beispiel der Stadtbücher[1]). Und auch die ganze Art und Weise, in der man den Uebelständen des jüdischen Geldhandels beikommen wollte, ist keine vereinzelte Erscheinung, sondern es findet sich da und dort der Buchzwang für die Schuldurkunde in Judenhänden, deren Glaubwürdigkeit an dem Eintrag haftete[2]).

Es ist sehr bedauerlich, daß uns dieses Buch nicht erhalten blieb; es hat überhaupt ein Unstern über den Quellen unserer mittelalterlichen Judengeschichte gewaltet. Wie das Judenbuch Albrechts II. ist auch das der Stadt Wien abhanden gekommen. Gern wüßte man, ob dieses

1) Für Wien vgl. meine Abhandlung „Das Stadtbuch von Waidhofen an der Thaya" im Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1916.
2) Vgl. die Belege bei SCHERER.

in einem zeitlichen oder wesentlichen Zusammenhang mit jenem stand, ob es dieselbe rechtliche Bedeutung haben sollte. Leider ist nur das Judenbuch der Scheffstraße auf uns gekommen und dieses kleine Judenamtsbuch des Witwengutes der österreichischen Herzoginnen gibt auf solche Fragen keine Antwort.

Die wichtigsten Quellen für die Geschichte des Judentums von 1340 bis 1420 sind allesamt verloren. Es bleiben nur die erhaltenen Schuldurkunden von diesem Material für uns benutzbar. Aber deren sind im Verhältnis sicher nur wenige. Von den 345 Einträgen im Judenbuch der Scheffstraße ist nur einer auch als Urkunde erhalten. Damit ist m. E. erwiesen, daß die erhaltenen Urkunden — so viele scheinbar auch in den Archiven verstreut liegen — nicht ausreichen, um sich von dem wirklichen Umfang des jüdischen Geldgeschäftes auch nur annähernd ein Bild zu machen. Aus den Urkunden können wir nur Streiflichter gewinnen.

Da sehen wir aber z. B. RUDOLF VON WALLSEE 1377—1383 Hals über Kopf in Judenschulden stecken[1]). Etwas später mußte der Landesfürst die alten Grafen von MAIDBURG-HARDEGG auslösen und zwar zu gutem Teil aus Judenhänden[2]). ROSENBERG hat in seinem eben erwähnten und mit sorgfältiger Umsicht gearbeiteten Buche aus dem spröden Urkundenmaterial für ISSERL VON MARBURG und seinen Kreis, sowie für den später flüchtig gewordenen MUSCH die Listen der Schuldner zusammengestellt[3]). Sie zeigen uns deutlich die Verschuldung des Adels. Nicht minder war — es läßt sich auch dies nur mosaikartig aus den Urkunden zu einem Bilde formen — die Geistlichkeit den Juden verschuldet. Für die Steiermark hat wieder ROSENBERG eine sehr lehrreiche Zusammenstellung geboten[4]). Wie schlimm es in dieser Beziehung um die Stadt Wien stand, hat schon SCHLAGER aufgezeigt und KARL SCHALK noch weiter nachgewiesen.

So lehrreich nun diese Nachweise im einzelnen sind, sie geben uns doch kein rechtes Bild, weil der Ueberblick fehlt, und nur so kann man zu einem Urteil kommen. Das ermöglichen, wenn auch nur auf einem eng begrenzten Gebiete, die Grundbücher der Stadt Wien. Sie bieten einen Ueberblick der Schulden, soweit sie auf Häusern lasteten. Gewiß ist damit wieder nur ein Ueberblick über jene Schulden gewonnen, die auf Häusern lasteten, welche auf städtischem Grunde standen, bei weitem nicht über alle Häuserlasten Wiens, weil die Häuser auf Schottengrund, auf dem Grund des Spitals usf. ausscheiden. Es ist also nur ein eng begrenzter Ueberblick, den wir so gewinnen; ein Ueberblick ist es doch[5]).

---

1) ROSENBERG, Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Oesterreich, Bd. 6.

2) Beiträge zu den Habsburger Regesten. Mitt. des Instituts Erg. X, S. 69 ff.

3) S. 127 ff.

4) S. 36 ff.

5) Was auf Handpfand geliehen wurde, ist natürlich unfaßbar. Es war aber gerade dies wohl eine Hauptsache und so erschwert sich eine Beurteilung noch mehr.

Es wäre m. E. die Aufgabe von KRAUSS gewesen, die Wiener Grundbücher bis 1419 durchzuarbeiten, um sich ein Bild von der wirtschaftlichen Lage und Bedeutung der Juden zu schaffen. Das ist freilich, trotz der vortrefflichen Ausgabe von FRANZ STAUB [1]), die schon die Mehrzahl der Bände umfaßt, eine mühsame Arbeit. Wer aber ein ganzes Buch über die Wiener Geserah schreibt, ohne auf diese Quellen überhaupt einzugehen, und anderseits buchstabengläubig die Geserah nachschreibt, versündigt sich am Geist der Geschichte.

Das Satzbuch A nun, das die Jahre 1377—1388 umfaßt, belehrt uns, daß die Hälfte der Anzahl aller Sätze auf Häusern, die auf städtischem Grunde lagen, in Judenhänden war. Der Summe nach waren die Sätze in christlichem Besitz wohl höher, aber auch die Summe der Judenschuld ist ganz gewaltig hoch. Im allgemeinen sind die einzelnen Judensätze nicht sehr hoch und man gewinnt den Eindruck, daß, wer es nicht nötig hatte, vermied, bei Juden zu leihen; der kreditfähige Mann lieh bei Christen [2]). Daher ist der Durchschnitt des Satzes in Christenhand höher. Bemerkenswert ist überdies, daß ein ziemlicher Anteil sich in Händen der Geistlichkeit befand. Am besten scheint mir nun eine Tabelle die Sache zu illustrieren, in der Jahreszahl, Anzahl der Sätze überhaupt, Anzahl der jüdischen Sätze und endlich deren Höhe aufgeführt werden. Ich lasse sie hier folgen.

Jahreszahl	Zahl der Sätze	Jüdische Sätze	Judensumme in Pfund
1373	66	30	1141
1374	63	32	888
1375	84	41	940
1376	80	39	1111
1377	71	38	1200
1378	78	25	606
1379	80	33	1459
1380	69	42	1543
1381	86	45	1766
1382	62	25	767
1383	40	25	760
1384	49	22	636
1385	47	18	535
1386	50	28	930
1387	70	33	1451
1388	35	16	411

Es ergibt sich also für 16 Jahre bei einem Anteil von fast der Hälfte aller Leihgeschäfte eine jährliche Durchschnittssumme von 1000 Pfund. Das ist, wenn man bedenkt, wie klein der Ausschnitt

1) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. III. Abt., Bd. 1 und 2. Band 3 konnte ich durch die Güte des Herausgebers in den bereits ausgedruckten Bogen benutzen. Es ist das Satzbuch A (1373—1388). Das folgende Satzbuch hat mir das städtische Archiv in liberalster Weise an das Staatsarchiv entlehnt, wofür ich Herrn Direktor HANGO hier besonders danke.

2) Natürlich kommen auch einzelne hohe Sätze vor. So lieh HETSCHLEIN von Herzogenburg bis zu 500 Pfund auf einmal. Ich zitiere die Nummern bei STAUB: 3655, 3758 u. a.

aus dem wirtschaftlichen Leben ist, den wir da vor uns haben, eine ungeheure Summe. Die Bedeutung solcher Zahlen ergibt ja nur ein Vergleich. Die Vermögenssteuer Wiens betrug 1375 2348 Pfund, 1425 2604 Pfund[1]). Und LOTHAR GROSS hat das gesamte Immobiliarvermögen der steuerpflichtigen Bevölkerung der Stadt Enns im Jahre 1393 auf 9785 Pfund berechnet[2]). Die Stadt Enns steuerte im Jahre 1429 1435 Pfund. Die Wiener Stadtmaut trug 1375 und 1376 je 1100 Pfund[3]) und die Wiener Stadtsteuer betrug 2000 Pfund. Diese Vergleichszahlen genügen wohl, um darzutun, daß es sich um eine ganz bedeutende Summe handelt. Und dem entspricht ja auch das Ergebnis. Denn das von STAUB herausgegebene Gewerbuch[4]), das von 1373—1419 reicht, belehrt uns, daß in diesen Jahren 840 Besitzübertragungen amtlich gebucht wurden. 135 Häuser kamen dabei an Juden, d. h. es ging ein Sechstel aller Häuser, die auf städtischen Grund und Boden fielen oder sonst in Wandel kamen, in Judenhände. Das ist doch Beweis genug, daß das jüdische Geld das Wirtschaftsleben der Zeit sich untertan machte. Auf die einzelnen Jahre verteilt sich der Anfall der Häuser so:

Jahr	Anschreibungen	Jahr	Anschreibungen	Jahr	Anschreibungen
1373	1	1388	3	1404	7
1374	2	1390	2	1405	1
1375	2	1391	5	1406	4
1376	2	1392	3	1407	5
1377	1	1393	5	1408	4
1378	4	1394	2	1409	6
1379	1	1395	3	1410	4
1380	1	1396	3	1411	3
1381	5	1397	3	1412	4
1382	2	1398	2	1413	2
1383	5	1399	3	1414	3
1384	3	1400	6	1416	1
1385	2	1401	1	1417	3
1386	6	1402	2	1418	1
1387	2	1403	5		

Auch diese Liste ist lehrreich. Denn sie macht die Behauptung, daß die Juden seit dem Brande von 1406 gänzlich verarmt seien, doch sehr beweisbedürftig. Ihr Häusergewinn hört damals nicht auf, gleichwie sie auch noch weiter Steuer zahlen, d. h. sich vom Landesfürsten auspressen lassen mußten. Wir leugnen also, daß der Brand von 1406 jene katastrophale Verarmung zur Folge hatte. Es muß ein anderer Grund sein, warum der Herzog die Juden 1420 fallen ließ, die er eben

1) MAYER, TH., Der auswärtige Handel des Herzogtums Oesterreich im Mittelalter. DOPSCHS Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs Heft 6, S. 171.

2) Ebenda Heft 10, Beiträge zur städtischen Vermögensstatistik des 14. und 15. Jahrhunderts in Oesterreich.

3) SCHALK in Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 17, S. 27.

4) A. a. O. Bd. 2.

1406, als die Wut des Volkes sich gegen sie kehrte, noch schützte. Ganz abgesehen nämlich davon, daß die Quellen von dieser absoluten Verarmung nichts wissen, könnte sie doch auch nur für die Wiener Gemeinde gelten, und bei der Geserah von 1420 vollzog sich doch das Schicksal auch der anderen Judengemeinden Oesterreichs. Schon darum ist es mit der Erklärung durch die Verarmung seit dem Brande nichts.

Wenn wir im vorangehenden davon sprachen, daß ein Sechstel aller Häuser auf stadtwienerischem Boden, die überhaupt in Wandel kamen, in Judenhände überging, so scheint das durch die auch von KRAUSS wieder betonte Rechtsordnung, die nur ein transitorisches Besitzrecht der Juden an Grund und Boden vorsah, ohne Bedeutung. In Wahrheit aber war es eben anders, wie gerade die Grundbücher erweisen. Der Jude Joseph Wabarus (Bavarus) hat z. B. ein von ihm am 30. Juni 1378 erworbenes Haus erst am 22. November 1385 wiederverkauft[1]). Hetschel von Herzogenburg, einer der reichsten Juden des damaligen Wien, erwarb gleich mehrere Häuser am 31. Oktober 1381 und hat sie auch erst am 30. August 1385 bzw. am 4. Mai 1386 weitergegeben[2]). Wenn also ein transitorisches Besitzrecht sich gleich auf vier, fünf und sieben Jahre ausdehnen konnte, dann, will mir scheinen, darf man eigentlich das Beiwort füglich streichen und einfach von einem Besitzrecht sprechen. Wir kennen ja auch Fälle, in denen wir wohl den Erwerb eines Hauses durch Juden, aber keinen Wiederverkauf mehr feststellen können[3]). Das scheint mir im Hinblick auf die vier- bis siebenjährige Dauer des transitorischen Besitzes doch eigentlich nicht damit erklärbar, daß man es als testimonium ex silentio für etwas in Anspruch nimmt, was durch die feststellbare lange Dauer jüdischen Besitzes sehr in Frage gestellt ist.

Es verhält sich damit ähnlich wie mit der Behauptung, daß den Juden jeder andere Erwerb als der Geldhandel unmöglich war. ROSENBERG hat das in Hinblick auf die steirischen Juden berichtigt und nachgewiesen, daß sie auch sonst Handel und Wandel trieben, also treiben konnten. Es war in Wien und Oesterreich nicht anders. Die Wiener Stadtrechnungen von 1379 weisen den Juden Hetschlein als Tuchhändler aus[4]). KRAUSS selbst spricht von jüdischen Wein-, Pferde- und Holzhändlern[5]), und schon SCHLAGER kannte die Urkunde von 1389, mit der drei genannten Juden Mautfreiheit für ihren Obsttransport aus welschen Landen zugesichert wird[6]).

Die Erklärung trifft also nicht ganz zu. Es ist sicher zuzugeben, daß den Juden der andere Handel erschwert wurde, rein durch den Judenhaß der Zeit schon. Aber sie haben Handel auch außer dem Geldhandel getrieben, vor und nach der Geserah. Der Geldhandel

---

1) Quellen III, 2, 2119. Vgl. VOLTELINI, Anfänge Wiens S. 89.
2) Ebenda 2145, 2146.
3) Ebenda 2084, 2114, 2172 u. a.
4) Nach CHMEL auch vermerkt bei SCHWARZ Geschichte S. 37 Anm. 6, wo es freilich als ganz vereinzelter Fall abgetan wird. Aber ein Fall ist es doch.
5) Anm. 57 und 58.
6) A. a. O. Bd. 2, S. 214.

wurde ihnen nur nahegelegt durch die ganzen Verhältnisse der geldbedürftigen Zeit. Und dazu kam eine unselige Neigung und Eignung. Unselig muß man sie wohl nennen, denn Geldhandel und Wucher mit ihrem zwar nicht gefahr-, aber arbeitslosen Einkommen bergen schwere Gefahren, und so manches, was man jüdisch nennt, geht nur darauf zurück, daß eben die Juden durch Generationen als Gesamtheit vom Geldhandel lebten und er ihr Dasein erfüllte. Wie Drohnen der Gesellschaft, die sich von fremdem Fleiße nährten, mochte diese Kaste der Geldverleiher ihren anderen Mitbürgern erscheinen. Daß es auch christliche Geldleiher und unter diesen solche geistlichen Standes zahlreich genug gab, verschlug den Gedanken der Menge nichts, die alsbald an den wirtschaftlichen Zuständen, zu deren Folgen der Geldhandel und Wucher gehörten, einseitig dem Geldhandel und Wucher eben die Schuld gaben, und zwar wieder einseitig dem der Juden, zu denen sie schon aus religiösen Gründen in starkem Gegensatz standen.

Wir können vergleichsweise an die Schieber und Wucherer von heute erinnern. Nicht sie haben die Zeit gemacht, sondern die desorganisierte Zeit brachte dieses Volk hoch; wir brauchen sie heute, um überhaupt leben zu können, und doch wird niemand sie als Produkt der Zeit geschont wissen wollen. Bei den Juden von damals lagen die Dinge — natürlich sehr mutatis mutandis — so ganz unähnlich nicht. Die Geldnot der Zeit brauchte den Geldhandel, erzeugte den Wucher oder ließ vielmehr seine Macht sich immer weiter dehnen, gleichwie die Spinne ihr Netz zieht. Die Träger dieses Systems waren — nicht allein — die Juden, die dann freilich den Haß allein zu tragen hatten, weil man ihn ihnen erstens zuzuschieben verstand und weil sie, das lehren die Grundbücher deutlich genug, gerade der ärmeren Bevölkerung gegenüber als die Geldleiher auftraten. Der kreditfähige Mann lieh bei dem christlichen Händler. Der arme Teufel mußte zum Juden gehen. Es tritt da in Erscheinung, was wir eben Neigung und Eignung der Juden zum Geldhandel nannten, daß sie das Geschäft auch dann noch übernahmen, wenn etwa der christliche Konkurrent nicht mehr zu haben war. Ihr Risiko war größer und es ist erklärlich, daß damit auch ihr eventueller Gewinn sich steigern mußte. Das liegt im Wesen des Geschäfts. Aber es liegt umgekehrt auch im Wesen der Sache, daß aller Haß der gedrückten Bevölkerung sich dann gegen sie kehrte.

Solange nun das Landesfürstentum konnte, hielt es schützend seine Hand über sie, denn sie waren ein Mittel in der Hand der Fürsten, die ihnen redlich einen guten Teil des Gewinnes stets aus- und abzupressen wußten. Die Judensteuerpolitik bezeugt das laut genug. Noch 1406 hat der Landesfürst, als der Pöbel von Wien beim Brande in der Judenstadt sich reichzuplündern gedachte, sie in Schutz genommen und grollend sagt die Klosterneuburger Chronik, daß der Brand die Christen ärmer machte als die Juden, denn die Christenpfänder verfielen. Warum dann vierzehn Jahre später die furchtbare Katasprophe dennoch kam, das, glaube ich, hat persönliche und politische Gründe. Wir wissen aus Albrechts V. Regierung, daß er persönlich den Judenhaß seiner Zeit wohl teilte. Der Herzog war den judenfeindlichen

Bestrebungen seiner Stände und des Volkes also zugänglicher als seine Vorgänger. Und 1420 brauchte er zum Hussitenkrieg die Gefolgschaft seines ganzen Landes. Die Zeit war schwer. Man brauchte ein Opfer und einen Sündenbock und fand ihn an den Juden, von denen man obendrein noch glaubte und überzeugt war, daß sie es mit dem Landesfeinde hielten. So warf Albrecht V. seinem Volke seine Juden hin.

Daß bei dieser Gelegenheit natürlich ein religiöses Verbrechen auch herhalten mußte, liegt im Charakter der Zeit. Aber ob man nun von einer geschändeten Hostie oder gar vom Knabenmorde sprach, es sollte heute auch in der Abwehr nur davon ernstlich nicht mehr die Rede sein. Tausend gefolterte Frauen haben sich als Hexen bekannt; wir gedenken nur beschämt dieser Verirrung des Menschengeistes.

In dieser Richtung müßte sich m. E. eine Arbeit bewegen, die eine Geschichte der Wiener Geserah bieten will. Ich habe nur Hinweise vorgebracht, aber das Problem scheint mir mit ihnen doch ausreichend gekennzeichnet und auch seine Lösung schimmert wohl durch. Daß ich dabei dem Buche von KRAUSS erst recht jegliche Förderung der Sache absprechen muß, kann ich zwar bedauern, aber verschweigen darf ich es nicht.

Zur Geschichte des wirtschaftlichen Lebens des Klosters Eberbach.

Von

Dr. Paul Richter, Archivdirektor in Schleswig.

Das Zisterzienserkloster Eberbach im Rheingau, auf der Grenze zwischen dem reichen Rebengelände und dem Waldgebirge gelegen, eines der ältesten und in vieler Hinsicht bedeutendsten auf deutschem Boden, ist von der Geschichtsforschung nicht vernachlässigt worden. Der „Diplomatischen Geschichte der Abtei Eberbach", von dem Pater und letzten Bursierer des Klosters BÄR (bearb. u. herausg. von ROSSEL, Wiesb. 1855—58, fortgesetzt bis 1371 von STOFF, Wiesb. 1866), dem „Urkundenbuch der Abtei Eberbach" von ROSSEL (2 Bände, Wiesb. 1862—70), endlich der Sammlung verschiedenartiger Materialien von F. W. E. ROTH in den „Geschichtsquellen aus Nassau" (4 Teile, Wiesb. 1880—84) ist eine „Geschichte des wirtschaftlichen Lebens der Abtei Eberbach im Rheingau, vornehmlich im 15. u. 16. Jahrh." von J. SÖHN gefolgt[1]). Die Herausgabe der älteren beiden Werke war von dem Verein für nass. Altertumsk. u. Geschichtsforschung veranlaßt und gefördert worden; das neue Buch gehört zu den Veröffentlichungen der historischen Kommission für Nassau.

Es sind — um dies gleich zu sagen — nur 2 Kapitel aus der Geschichte des wirtschaftlichen Lebens jenes großen und reichen Klosters, die uns hier geboten werden: „Die Landwirtschaft des Klosters Eberbach" und „Der Weinbau Eberbachs"; das erstere zugleich ein allgemeines Kapitel, in dem auch einiges aus der älteren Güter- und Wirtschaftsgeschichte des Klosters erörtert wird (§ 1) und die Behandlung von Weinbergen und Weinbau nicht umgangen werden kann. Aus diesen beiden Kapiteln interessiert den Verfasser wieder vornehmlich die Wirtschaftsform. Er behandelt in I § 2 „Das Eindringen der Verpachtungen in das System der Eigenwirtschaft und das Verhältnis zwischen Pachtherren und Pächter", in § 3 „Den allmählichen Niedergang Eberbachs und seine Folgen für die Klosterwirtschaft", in II § 1 „Ausdehnung und Bebauung der verpachteten und in Eigenwirtschaft befindlichen Eberbachschen Weinberge"; zwei korrespondierende Paragraphen schließen sich in jedem Kapitel an, I § 4 „Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte" und II § 2 „Der Weinhandel des Klosters". Das Thema des Buches läßt sich etwa auf die Formel bringen: Uebergang der zisterziensischen Gutswirtschaft beim Kloster Eberbach zur grund-

1) Mit urkundl. Beilagen und einer Karte (Veröffentlichungen der histor. Kommission für Nassau VII). Wiesb. 1914. VIII u. 164 S.

herrlichen Wirtschaftsmethode. Die Zeiten, in denen das geschah, die verschiedenen Etappen, in denen es dazu gekommen, die Ursachen, die dazu geführt, die Rückwirkungen, die davon ausgegangen sind — das sind die Fragen, die vornehmlich beantwortet werden sollen. Das außerordentlich wertvolle und weitschichtige Material, das in der Hauptsache im Staatsarchiv Wiesbaden beruht, hat der Verfasser mit großem Fleiß herangezogen, aus ihm eine Menge von Einzelbeobachtungen und -tatsachen festgestellt und es für statistische und urkundliche Beilagen, die etwa die Hälfte des Buches ausmachen (S. 88—164), verwertet.

Es ist zu bedauern, daß der Verfasser seine Aufgabe so beschränkt hat; daß er seinem Buch im Gegensatz dazu einen so umfassenden Titel gegeben hat, gereicht ihm insofern zum Schaden, als die Erwartungen, mit denen der Leser an das Buch herangeht, enttäuscht werden; an einer „Geschichte des wirtschaftlichen Lebens", sei es auch nur für das 15. u. 16. Jahrhundert, fehlt doch zu viel. Der Titel erinnert an das bekannte, von den weitesten Gesichtspunkten beherrschte große Werk LAMPRECHTS „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter"; von dessen Gesichtspunkten, im Rahmen einer klösterlichen Wirtschaftsgeschichte und in der durchaus wünschenswerten Beschränkung, ist in diesem Buche nichts zu spüren.

Was zuerst vermißt wird, ist eine ausreichende Beschreibung und Würdigung der wirtschaftlichen Buchführung des Klosters, eben der wundervollen archivalischen Schätze im Staatsarchiv zu Wiesbaden. Bemerkenswert ist, wie die den unmittelbaren praktischen Bedürfnissen des täglichen Lebens zugewandte Buchführung sich mit archivalischer Ordnungsarbeit verbindet, wie dieselben Männer, denen die Sorge für die Güter- und Vermögensverwaltung anvertraut ist, aus eben dieser Sorge, bemüht um die Aufsuchung und Zusammenhaltung des einmal Besessenen und Erworbenen, archivalische Repertorien anlegen — und als „Repertorien" im weitesten Sinne gelten auch Kopialbücher — und der Geschichte ihres Klosters nachgehen (wie es übrigens aller Orten, den Notwendigkeiten des wirtschaftlichen Lebens entsprechend, geschehen ist). Das ist durch die Jahrhunderte zu verfolgen von dem Verfasser des Oculus memoriae im 13. Jahrhundert an bis zu den Arbeiten des letzten Bursierers, des Pater BÄR. Bei einer methodischen, wenn auch kurzen Darstellung der wirtschaftsgeschichtlichen Quellen hätte sich dem Verfasser auch mit Notwendigkeit gleich ein Zweites als eine unumgängliche Aufgabe aufgedrängt: die Darstellung der klösterlichen Zentralverwaltung, der persönlichen, treibenden Kräfte in dem großen Wirtschaftskörper. Für die Bursa z. B., die wirtschaftliche und finanzielle Hauptstelle im Kloster, legen die Tagebücher und Protokolle, die Rechenbücher, die sonstigen Handbücher, manualia oder libri bursae im engeren Sinne, das zwingendste Zeugnis von ihrer weitreichenden Wirksamkeit ab; die Talente, die hier gewuchert haben, sind in den archivalischen Resten noch heute unmittelbar zu spüren. Von dem wirklich bedeutenden Prior ENSFRIED im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts an, der in schwierigen Zeiten die Bursa mitverwaltete (vgl. SAUER, Nass. Urk.-B. III Nr. 2058 u. 2076), bis hinab zu dem letzten Bursierer, dem vortrefflichen Pater BÄR, hat es zu keiner Zeit

an Männern gefehlt, die in diesem wichtigsten Amte aufopfernd tätig gewesen sind. Die Burse war eine Behörde, zu der — wenigstens zeitweise, um 1500 — außer dem Bursarius ein Subbursarius, ein Skriptor und ein Censuarius gehörten. Dann hörte man auch gerne Näheres von der besonderen Tätigkeit des Priors, des Kellners und der übrigen Beamten inner- wie außerhalb des Klosters und von ihrer Stellung in dem ganzen Wirtschaftsorganismus; wie sich aus diesen Männern der Senatus, das Kollegium der Seniores, als ein ständiges Organ des Abtes in der inneren und äußeren Leitung des Klosters bildet und betätigt; wie endlich der Abt selbst als Oberhaupt mit dieser beratenden Körperschaft und dem großen Beamtenkörper seinen Aufgaben nachkommt. Von dem Abt MARTIN VON BOPPARD (1499—1506) sind gerade für die Zeit, die im Mittelpunkt der S.schen Arbeit steht, ungemein lehrreiche und inhaltreiche Aufzeichnungen verschiedener Art erhalten, die dem Verfasser S. auch das wertvollste Material für seine Arbeit geboten haben; aber weder von diesen wichtigen, zum Teil tagebuchartigen und für das wirtschaftliche Leben im Kloster so außerordentlich aufschlußreichen Aufzeichnungen, noch von der Persönlichkeit des Mannes, in dem sich so eindrucksvoll, um nicht zu sagen bewundernswert, der Typus des Klosterleiters darstellt, wird dem Leser eine auch nur entfernte Vorstellung geboten; ich glaube gar, sein Name wird gar nicht genannt.

Die Zentralverwaltung im Kloster mußte zu dem Wirtschaftsbetrieb im Kloster selbst, dem doch alle wirtschaftliche Organisation und Verwaltungstätigkeit zu dienen bestimmt war, hinführen. Um so mehr als gerade für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts und den Anfang des 16. sorgfältige Inventare über die Wirtschaftsstellen im Kloster, auch ihrer besonderen Gefälle und Lasten, erhalten sind[1]): des hortus caprarum, der pistrina, der coquina, des Hospitals, der infirmaria, des stabulum mulorum, des stabulum domini, der domus sutoris, des currificis, des sellatorius. Wir wissen z. B., daß 1454 für die Zwecke der Bäckerei in Reichartshausen — dem nächstgelegenen Klosterhof am Rhein und zugleich einer zweiten Residenz für den Abt und einem zweiten Mittelpunkt für die Verwaltung (was von S. gar nicht erkannt ist) — 519 Malter Getreide, ungefähr je zur Hälfte Roggen und Weizen, im Kloster selbst 520 Malter fast ausschließlich Roggen, und auf den beiden Klostermühlen 163 Malter Mehl lagerten. Wir kennen die Ausstattung des Hospitals mit 10 Betten (1466), des Krankenhauses mit 19 Betten (1457) und reichlichem Zubehör, die in beiden Anstalten lagernden beträchtlichen Vorräte an Naturalien, die dem Hospital obliegenden Barleistungen, meist an Handwerker und Arbeiter, die man als Alters- und Invalidenrenten wird anzusprechen haben. In der Werkstätte des Wagenbauers befanden sich u. a. (um 1500): 25 neue Wagenräder, 2000 Speichen, 1000 Felgen. Welche Vorstellung gewinnt der Leser — um noch eines herauszugreifen —, wenn er erfährt, daß im Schuhhaus 1490 unter anderen Vorräten lagerten: 461 fertig gegerbte, 460 rohe, unbearbeitete Kalbfelle, ferner 23 Kuhhäute und 62 Kalbfelle, die aus der Lohe für den Verkauf bestimmt waren; dann

1) Im St.-A. Wiesb. Kl. Eberb. Varia Nr. 1.

21 Paar Konventschuhe, 13 Paar der sogenannten Botenschuhe[1]) für den Konvent, 3 Paar derselben Schuhe, die zu Abgaben oder als Geschenke für Fürsten, und noch 6 Paar, die als Zollabgaben zu dienen bestimmt waren; daß ferner im Vorrat waren 8 Paar harnisch (Handschuhe) und 225 Paar kleiner Handschuhe. Die Ausstattung mit Betten und sonstigem Hausrat läßt darauf schließen, daß etwa 1½ Dutzend Leute hier beschäftigt waren. In diesem klösterlichen Fabrikationsbetrieb entwickelt sich das einfachste Rohprodukt durch die verschiedenen Stufen der Bearbeitung zum Handelsprodukt als Halbfabrikat, und weiter zum fertigen Gebrauchsartikel und zur Gebrauchsware. Denn nicht nur aus jenen, auch aus manchen anderen Quellenangaben wissen wir, daß die im Kloster hergestellten Schuhe und Handschuhe unter seinen Naturalabgaben und Geschenken eine wichtige Rolle spielten und so in den Verkehr kamen. Die Inventaraufnahme für 1505 läßt erkennen, daß im Kloster auch fremdes Rohmaterial, Felle, die den Landleuten gehörten, für diese gegerbt wurden. Von dieser ganzen, in den Hauswerkstätten vor sich gehenden großartigen „Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte" erfährt der Leser in dem einschlägigen Abschnitt des S.schen Buches S. 42—48 gar nichts.

Wir kommen zur Außenwirtschaft des Klosters, die für den Verfasser sein wirtschaftliches Leben allein ausmacht. Da wäre es dringend erforderlich gewesen, den Leser mit der Entwicklung des klösterlichen Grundbesitzes genauer bekannt zu machen, als es in dem einleitenden ersten Paragraphen geschieht; steht die Gutswirtschaft und ihre Auflösung im Mittelpunkt der Arbeit, so war ein kurzer Abriß ihrer Entstehung die notwendige Grundlage. Kommt das Kloster in den Besitz seiner großen Höfe, indem es sie als geschlossene Einheiten erwirbt? oder durch eigene Rodung zusammenhängender Flächen? oder durch eine allmähliche, zielbewußte Erwerbspolitik, die das „Bauernlegen" rücksichtslos betreibt, ganze Dörfer verschwinden läßt? dann, nach Jahrhunderten, in ihr Gegenteil umschlägt, so daß als bäuerliches Pachtland ausgetan wird, was ursprünglich bäuerliches (nicht etwa stets auch freies) Eigen gewesen war. Was für die rheingauischen Höfe von mir versucht worden war[2]), wäre für die sämtlichen Höfe quellenmäßig durchzuführen gewesen; ohne allzu große Mühe auf Grund des gedruckten Materials. Die Aufzählung der in dem päpstlichen Bestätigungsprivileg von 1163 (nicht 1162!) aufgeführten Höfe S. 6 f., ohne Beschreibung der Lage, ohne Umschreibung der alten Ortsnamen, bleibt wirklich zu sehr hinter berechtigten Erwartungen zurück. Um so mehr begrüßt man eine beigegebene Karte des Güterbesitzes „um das Jahr 1500" und die erste der statistischen Beilagen, ein „Güterverzeichnis" S. 89—97, das nach einer Bemerkung S. 20 ebenfalls den Stand um 1500 wiedergeben soll. Aber nach welcher Quelle? Ich vermute auf Grund eines Lagerbuches und nicht etwa aus einem weitschichtigen Material zusammengetragen. Dafür spricht schon die — innerhalb gewisser Gruppen — ganz willkürliche Reihen-

1) Ueber diese besondere Art von Schuhen vgl. BÄR, Dipl. Gesch. I, 409 ff.

2) Gesch. des Rheingaus in „Der Rheingaukreis". Rüdesheim 1902, S. 182 ff., und „Der Rheingau. Eine Wanderung durch s. Gesch.". Wiesb. 1913, S. 114 ff.

folge der Ortsnamen, deren alphabetische Anordnung um so mehr zu erwägen gewesen wäre, als jedes Register am Schluß des Buches mangelt. Nähere Angaben bei den einzelnen Orten über ihre Lage, die nur hier und da näher beschrieben ist, über die Zeit der ersten Erwerbungen wären teils notwendig, teils erwünscht gewesen; nicht minder notwendig auch eine sorgfältigere statistische Bearbeitung, die jetzt der Leser leisten muß — es fehlt sogar eine Numerierung oder Zählung der Ortschaften —, um dann allerdings durch lehrreiche Resultate belohnt zu werden. An 205 Orten war das Kloster begütert, ohne die reiche Handelsniederlassung in Köln; im Rheingau und südlich über Rhein und Main hinweg, in dem fruchtbaren hessischen Hügelgelände lagen diese Orte am dichtesten beisammen; westwärts von der Nahe zogen sie die Hänge des Hunsrücks hinauf, nordwärts den ganzen Mittelrhein entlang bis Koblenz; nördlich an der Lahn bei Diez und Limburg und in der angrenzenden Taunuslandschaft, wie nordwärts in den Westerwald hinein dehnte sich noch ein abgesondertes Wirtschaftsgebiet. Für die Verwaltung war dies ganze, weit ausgedehnte Interessengebiet in gewisse Zonen, Syndikate — über deren Wesen man gerne Näheres erführe — geteilt; die Syndikate Boppard mit 14 Ortschaften, Bingen mit 35, Mainz mit 38, Oppenheim mit 30, Gebenborn (bei Darmstadt) mit 10, Frankfurt a. M. mit 9 und Limburg mit 25 Ortschaften. Für die Wirtschaftsaufsicht, die Einsammlung der Gefälle und Rechnungslegung in diesen Zonen wurden (von Abt und Senioren) Syndici auf längere oder kürzere Zeit bestellt. Solche Syndici, wenn vielleicht auch nicht unter diesem Namen, gab es aber auch für diejenige Gütergruppe, die S. in seinem Verzeichnis als erste zusammenfaßt: Höfe, die das Kloster in Eigenwirtschaft hatte oder deren Einkünfte ohne Zwischenstationen dorthin gebracht wurden. Hier erscheinen 44 hessische, rheingauische und nächst benachbarte Orte, darunter die größten und wichtigsten Höfe. Bei den einzelnen Orten werden in besonderen Spalten Angaben über die „Grundstücksarten“: Aecker, Wiesen, Wald, Weinberge und über den „Wirtschaftsbetrieb“: verpachtet oder Eigenbetrieb, gemacht; der Umfang dieses Grundbesitzes wird sehr häufig nicht angegeben, und man muß sich mit der Angabe: „Aecker“, „Wiesen“, „Wiesen und Weiden“, „1 Stück Wald“ u. dgl. begnügen. Mangels jeder Erläuterung fragt man sich vergebens, ob es nicht möglich gewesen wäre, aus anderen, ungefähr gleichzeitigen Quellen mehr oder weniger zuverlässige Nachrichten auch für diese Posten zusammenzustellen und so das Gesamtbild zu einem möglichst vollständigen zu machen. Diese unfaßbaren Größen sind also noch in Anschlag zu bringen und bei den folgenden Gesamtzahlen als ausgefallene Summanden zu berücksichtigen. Aber auch so geben diese Zahlen eine wertvolle Vorstellung von dem klösterlichen Grundbesitz. In dem Abschnitt A des S.schen Verzeichnisses, mit 44 hessisch-rheingauischen und nächst benachbarten Ortschaften, sind nachgewiesen rund: 6375 Morgen Acker, 1333 Morgen Wiesen (darunter 23 mannesmait, die in dieser Berechnung mit Morgen gleichgesetzt sind), 873 Morgen Wald, 375 Morgen Weinland; ferner 1 Hof mit 300 Morgen insgesamt, 1 Hof mit 900 Morgen ohne Weinland, 1 Hof mit 797 Morgen

ohne Wald und Weinland; außerdem 5 Baumgärten und 6 Mühlen. Bei 15 von den 44 Ortschaften fehlen die Zahlenangaben gänzlich, bei andern für diesen oder jenen Teilbesitz an Wiesen und Weinland. In Abschnitt B, Syndikat Boppard, mit 14 Ortschaften, sind nur für einen Ort 114 Morgen Acker, 5 [Morgen?] Wiesen, 14 [Morgen?] Weinberge, und für einen zweiten Ort noch 2 [Morgen?] Weinberge angegeben, außerdem 3 Mühlen und städtische Häuser in Boppard. In Abschnitt C, Syndikat Bingen, mit 35 Ortschaften, finden sich, ohne beträchtliche Lücken: 1227 Morgen Acker, 40 Morgen Wiesen und 3 Wiesen, 10 Morgen Wald, 150 Morgen Weinberge und mehrere Weinberge ohne Größenangabe, außerdem 1 Obstgarten, 1 Baumstück. In Abschnitt D, Syndikat Mainz, mit 38 Ortschaften: 3686 Morgen Acker, 53 Morgen Wiesen (wobei 5 mannesmait als Morgen mitgezählt sind), 51 Morgen Weinberge; für 2 Orte fehlen die Daten ganz, für Wiesen und Weinberge wiederholt die Größenangaben; außerdem 2 Mühlen, städtische Häuser in Mainz. In Abschnitt E, Syndikat Oppenheim, 30 Ortschaften: 2788 Morgen Acker, 237 Morgen und 65 Mansmahd Wiesen, 41 Morgen und 76 Manskraft Weinland; für 2 Orte fehlen die Angaben ganz, für einige Wiesen und Weinberge die Größenangaben. In Abschnitt F, Syndikat Gebenborn, 10 Ortschaften: der Haupthof mit 690 Morgen Ackerland, Wiesen und Weiden, ferner 722 Morgen Acker, darunter 27 Joch, 10 Morgen und 16 Mannesmahd Wiesen; für einen Ort und einen Weinberg fehlen die näheren Angaben. In Abschnitt G, Syndikat Frankfurt a. M., 9 Ortschaften: 505 Morgen Ackerland, während für 3 Ortschaften alle Angaben fehlen, und städtisches Haus in Frankfurt. In Abschnitt H, Syndikat Limburg, 25 Ortschaften: 770 Morgen Acker, 24 Morgen Wiesen, 17 Morgen Wald, 2 Morgen Weinland, 3 Mühlen, 11 Häuser und 6 Gärten in Limburg; für einen Ort fehlen die Angaben ganz und auch sonst sind erhebliche Mängel zu beklagen. Lassen wir die verschiedene Nutzungsart des Bodens außer Betracht und zählen lediglich die bestimmt angegebenen Größenzahlen in Morgen zusammen, wobei die verschiedenen Bezeichnungen (Mannesmahd usf.) mit Morgen gleichgesetzt werden, so ergibt sich die runde Summe von 22275 Morgen Landbesitz; unter Berücksichtigung aller Ausfälle in den Daten wird die Abrundung auf 25000 Morgen gestattet sein, ohne damit zu hoch zu greifen. Dazu kommen die zahl- und ertragreichen Rheininseln, deren Areal, meist Wiesenland, vielleicht aber schon bei den Höfen, zu denen sie gehören, in Anschlag gebracht worden ist. Dazu kommen weiter die großen (Haupt-) und kleinen Wirtschaftshöfe aller Orten, die Baum- und Obstgärten, 14 Mühlen, die umfangreichen Zehntrechte, die Fischwasser und Fischereigerechtigkeiten im Rhein und beim Kloster, die wertvollen Waldgerechtigkeiten und der städtische Grundbesitz, besonders stattlich und wertvoll in und bei Köln. Auch diese Vermögensteile möchte man gerne greifbarer als in einer bloßen Aufzählung fassen können; das wird, für das 15. und 16. Jahrhundert nicht leicht, sollte aber doch nicht unmöglich sein.

Von jenen 25000 Morgen landwirtschaftlicher Nutzungsfläche waren um 1500 — das läßt sich weiter aus der S.schen Tabelle berechnen —

etwa $^3/_5$ verpachtet. Das in Eigenbetrieb befindliche Land — außer 14 Höfen in Abschnitt A noch der Hof Gebenborn in Abschnitt F — ist auf 9852 Morgen zu berechnen, was aus Rücksicht auf die fehlenden oder zweifelhaften Angaben auf 10000 Morgen, vermutlich zu niedrig, abgerundet werden mag. Immerhin darf man annehmen, daß das im Eigenbetrieb befindliche und das verpachtete Land im ungefähren Verhältnis von $^2/_5$ zu $^3/_5$ gestanden hat. Es waren 15 Dörfer bzw. Höfe, zu denen jenes Land gehörte, während das Pachtland sich auf 190 Ortschaften verteilte (sofern diese Zahlen infolge der nicht berücksichtigten zweifelhaften Fälle sich nicht um 2—3 höchstens verschieben). Mit dem Land war auch der sonstige in vielen dieser Orte gelegene ländliche und städtische Grundbesitz an Häusern und Wirtschaftshöfen verpachtet, so auch die sämtlichen Mühlen und die Zehnten. Die Rheininseln werden mit den Höfen, zu denen sie gehörten, teils in Eigenbetrieb, teils verpachtet gewesen sein; von den Fischereien wissen wir, daß sie zum Teil schon im 14. Jahrhundert verpachtet waren. Der Wert der verpachteten Liegenschaften und Gerechtsame wird im Verhältnis nicht unerheblich größer gewesen sein, als der Umfang der verpachteten landwirtschaftlichen Nutzungsfläche, also über $^3/_5$ des Gesamtwertes aller Liegenschaften und Gerechtsame hinausgegangen sein. Es ist nützlich, sich diese Verhältnisse zahlenmäßig so klar wie möglich zu machen, um die Tatsache richtig zu bewerten, die S. feststellt, daß im Laufe des 16. Jahrhunderts der Eigenbetrieb völlig aufhörte, daß um 1600 kein Hof mit selbständiger Wirtschaft mehr existierte.

Hierin sieht er eine Folge des wirtschaftlichen Niedergangs des Klosters, seiner finanziellen Not, „herbeigeführt durch die übermäßige Inanspruchnahme des Atzrechtes, durch die immer zahlreicher werdenden Fronden und Besteuerungen, vergrößert noch durch schlechte Weinjahre, die die Hauptquelle der Einnahmen des Klosters verstopften“ (S. 34 und 85); für diese Ursachen des Verfalls werden auch Belege im einzelnen zusammengebracht (S. 25—42). Bei dieser Auffassung scheint es so, als ob Eberbach bis ins 16. Jahrhundert hinein in einer ununterbrochenen Blüte, einer fortschreitenden glücklichen Entwicklung sich befunden habe (vgl. z. B. S. 86). Das war aber durchaus nicht der Fall. Das Kloster hat von Zeit zu Zeit wiederholt mit schweren wirtschaftlichen und finanziellen Nöten zu kämpfen gehabt — auch abgesehen von jenen mehr oder weniger vorübergehenden Erschütterungen, zu denen äußere kriegerische Vorfälle den Anstoß gaben. Eine solche Periode der Depression war um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts und wird die beiden ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts ausgefüllt haben (Sauer, Nass. Urk.-B. III, Nr. 2058, Bär, Dipl. Gesch. der Abtei Eberbach II, 281 f.); und von den Lasten, die Bede, Herberge und Atzen, bereits im 13. Jahrhundert mit sich brachten, hat Bär ebenfalls schon des längeren gehandelt (I, 610 f.). Aehnliche, sehr lebhafte Klagen kennen wir aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, worüber der schon genannte Abt Martin selbst die lehrreichsten Aufschlüsse gibt (in seinen Annotationes im St.-A. Wiesb. Varia Nr. 9). Am 8. Mai 1503 berichtete er dem Abt von Cisterz als Leiter des bevorstehenden Generalkapitels, daß den Klostergütern von gewissen Fürsten und Herrschaften Lasten

und schwere Abgaben — also Fronden, Herberge, Steuern — auferlegt würden, die von Tag zu Tag unerträglicher würden, und bittet um die Erlaubnis, diese davon betroffenen Güter verkaufen oder vertauschen zu dürfen, sowie um die Bestellung von Kommissaren für diesen Zweck auf einen Zeitraum von sechs Jahren. Zwei Jahre später, 1505, findet eine Versammlung von 10 deutschen Zisterzienseräbten in Oppenheim statt — offenbar unter der geistigen Führung des Eberbacher Abtes —, um Stellung zu nehmen zu den an sich nicht unberechtigten Forderungen und Ansprüchen, die das Generalkapitel für den ganzen Orden zu erheben pflegte. Eine Eingabe an das bevorstehende Generalkapitel enthält lebhafte Klagen über die schlechte wirtschaftliche Lage der Zisterzienserklöster überhaupt. Die Schuldenlast der hier vertretenen Klöster belaufe sich auf 100000 Florin rhein. und mehr. Wieder ist von den ungeheuren Steuerlasten (enormes exactiones) die Rede, jetzt auch von der schlechten Behandlung der Ordenspersonen im allgemeinen, die ein Gespött, ein canticum et fabula, für ihre Nachbarn geworden seien! Auch hier sehen wir Zustände vor uns, wie S. sie erst für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts glaubt annehmen zu sollen — und dennoch waren sie, für Eberbach wenigstens, nur von vorübergehender Bedeutung, hatten sie nur Scharten zur Folge, die wieder ausgemerzt werden konnten. Ja, neben solchen Klagen stehen die Zeugen einer erfreulichen wirtschaftlichen Blüte des Klosters, unter denen derselbe Abt MARTIN wieder der vornehmste ist[1]).

Wenn in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wirtschaftliche Not und finanzielle Defizite chronisch wurden, so lag das nicht an Ursachen, die auch früher wirksam waren und in denen wir mehr oder weniger dauernde Erscheinungen zu sehen haben. Es hatte seinen tieferen Grund in der allgemeinen Zeitlage, durch die das klösterliche Leben in seinen Wurzeln bedroht war: in dem Abfall weiter Gebiete von der katholischen Kirche, in der Kaltsinnigkeit der treugebliebenen Glieder. Hatten vordem Schenkungen und Vermächtnisse und das Eingebrachte der oft reichen und vornehmen Klosterbrüder immer wieder einen Ausgleich der Verluste und Schäden gebracht, so versagten nunmehr diese Quellen des klösterlichen Gedeihens. Was hatte z. B. in früheren Zeiten das Wohlwollen der benachbarten reichen katzenelnbogischen Grafen für das Kloster bedeutet! Aus solchen Freunden waren jetzt überall mißgünstige Nachbarn, wenn nicht Feinde geworden. Abt MARTIN weiß schon für seine Zeit über den verminderten Zuspruch von Mönchen, wie Konversen zu klagen; wenn schon damals der Zeitgeist sich so äußerte, um wie viel mehr nach der revolutionären Erregung aller Gemüter durch die Lutherische Bewegung und den Bauernkrieg. Der geistliche Landesherr in Mainz, der durch Säkularisationen manches steuerkräftige Kloster und Stift einbüßte, mußte durch vermehrte Anspannung der Steuerschraube gegenüber den verbliebenen Anstalten sich schadlos halten; und das mußten auch die übrigen geistlichen Landesherren, in deren Territorien das Kloster begütert war, tun. Wenn unter der Einwirkung dieser Umstände das

1) Zu vgl. Gesch. des Rheing. S. 210 bzw. 233 f.

Kloster abermals zum Verkauf und zur Abtretung von Liegenschaften kam, wenn es — wozu schon der Mangel an klösterlichen Arbeitskräften und geeigneten Aufsichtsbeamten nötigte — das Pachtsystem immer weiter ausdehnte: so geschah das nur in Konsequenz einer schon jahrhundertelangen Uebung, der jetzt eben auch die letzten $^2/_5$ des klösterlichen Grundbesitzes, d. h. die größten und bequemst gelegenen Höfe unterworfen wurden. Der beginnenden Veränderung der Wirtschaftsform, dem Vordringen des Pachtsystems gegen die zisterziensische Eigenwirtschaft hatte schon BÄR einsichtige Betrachtungen gewidmet. Die erste ihm bekannte Pachturkunde ist aus dem Jahre 1242; wenig mehr als ein Jahrhundert nach Gründung des Klosters[1]) hat man sich schon der neuen Wirtschaftsform zu bemächtigen begonnen und ist seitdem auf dieser Bahn bis zur völligen Beseitigung jeder Eigenwirtschaft weiter fortgeschritten. Ein allmählicher Entwicklungsprozeß, der allerdings in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einen katastrophalen Charakter angenommen haben muß.

Von besonderem Interesse und wirklich dankenswert ist der Abschnitt über den Weinhandel des Klosters (S. 71—84) mit der zugehörigen „Statistik des Kölner Weinhandels des Klosters Eberbach in den Jahren 1503—1519“ (S. 105—127). Die Darstellung der Handelsbeziehungen zwischen dem Kloster und der rheinischen Handelsmetropole im 16. Jahrhundert ist das Hauptverdienst auch des darstellenden Abschnittes, insofern er auf bisher unbekanntem Material im historischen Archiv der Stadt Köln beruht. Dem Kölner Weinhandel, als einer Hauptquelle des klösterlichen Wohlstands, hat der wiederholt genannte Abt MARTIN VON BOPPARD seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet; er hat es nicht für unter seiner Würde gehalten, die Geschäftsreisen nach Köln in eigener Person zu machen. Ihm verdanken wir auch Aufzeichnungen, die das Kölner Geschäft für die Zeit von 1456 an bis 1506 behandeln, und denen eine spätere Hand den zutreffenden Titel: Instructio supra vecturam vinorum antiquitus factam versus Coloniam gegeben hat. Die Aufzeichnungen sind dann bis 1519 fortgesetzt worden und bilden die alleinige Grundlage für die S.sche Statistik jener Jahre. Es hätte sich aber wohl gelohnt, die ganze Instructio in einer geeigneten Bearbeitung abzudrucken, als ein Zeugnis klösterlicher Geschäftstüchtigkeit und geschäftlicher Buchführung, das so nicht allzuhäufig sich finden wird. Wie Abt MARTIN die Instructio zu seiner eigenen Belehrung niederschrieb, als er die oberste Verantwortung für das Wohl und Wehe des Klosters übernahm, so bietet sie auch heute noch ein vortreffliches Mittel für die geschichtliche Belehrung. Da der Inhalt so völlig in den zeitlich berchränkten Rahmen der vorliegenden Publikation sich einfügt, so hätte er dieser auch völlig dienstbar gemacht werden sollen. Einer lehrseichen Preis- und Werttafel und sonstigen Notizen läßt Abt MARTIN eine Tabelle über die zu Köln Jahr für Jahr von 1456—1494 — ge-

1) Wenn S. S. 85 sagt, daß in den ersten beiden Jahrhunderten der gesamte Grundbesitz des Klosters in Eigenwirtschaft war, so ist das nicht richtig.

trennt nach der Amtszeit der Aebte — gezahlten Weinpreise folgen, mit manchen aufschlußreichen Zwischenbemerkungen, die übrigens von S. in dem darstellenden Abschnitt zum Teil verwertet worden sind. Von 1497 an, d. h. mit der Amtstätigkeit des Abtes MARTIN, gehen dann die Nachrichten noch mehr ins einzelne, in der Art, wie es die S.sche Statistik erkennen läßt. Wissenschaftlich völlig ausreichend ist aber diese Wiedergabe auch nicht. Die Originalaufstellungen der Instructio lehren, daß in Köln jedesmal zwei Märkte abgehalten wurden, und daß die Preise bei dem ersten Verkaufsgeschäft (in primo foro) regelmäßig höher als bei dem zweiten (in secundo foro) waren, z. B. 1456: 22 und 19 Florin; 1457: 27 und 22 Florin 4 Albus; 1506: 18 und 15 Florin. Was bedeuten diese doppelten Märkte und Preisnotierungen? Wurde ein zweiter Markt eröffnet, wenn bei dem ersten nicht alle Weine zu dem gewünschten höheren Preise losgeschlagen worden waren? Oder wurde er ein für allemal für geringere Sorten abgehalten? Fanden ganz regelmäßig in jedem Jahr diese doppelten Märkte statt und in welchem Zeitraum sind sie nachzuweisen? Das sind Fragen, die in einer solchen Publikation, wenn nicht beantwortet, so doch wenigstens hätten gestellt werden müssen. In der S.schen Arbeit erfährt man von diesen doppelten Märkten und Preisnotierungen gar nichts, wohl aber erscheinen die doppelten Zahlen in seiner Statistik, ohne daß das sie unterscheidende Merkmal irgendwie erkennbar gemacht wäre. In welchem Umfange dadurch die Zuverlässigkeit der S.schen Tabellen beeinträchtigt wird, müßte des Näheren untersucht werden; eine unsichere Grundlage für weitergehende wirtschaftsgeschichtliche Forschung bleibt sie jedenfalls. Schlußfolgerungen über die Durchschnittspreise z. B. dürfte man aus ihr nur mit allem Vorbehalt und mit dem Bewußtsein ziehen, daß man es mit verschiedenartigen Zahlenreihen zu tun hat, die als solche nicht erkennbar sind. Beispielsweise mag angeführt werden, daß im 15. Jahrhundert bei den ersten Verkäufen die Höchstpreise 28 und 28½ Florin, die niedrigsten 18, sogar 14 Florin betrugen. — Ein Hinweis auf einen Beitrag zur Geschichte des Eberbacher Weinhandels, der an einer etwas versteckten Stelle sich findet, sei des weiteren gestattet, auf die „Uebersicht über die Weineinfuhr der Kölner Geistlichkeit in den Jahren 1461—1476“ in KNIPPINGS Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters I, 236 ff.[1]). Unter den 21 Kölnischen Stiftern und Klöstern, deren Weineinfuhr hier in kurzer Statistik zusammengefaßt ist, befindet sich an letzter Stelle (S. 238) auch das in Köln angesessene und begüterte Eberbach (Erbach). Seine Weineinfuhr kann nur mit der des Domstifts in Vergleich gezogen werden, das mit seiner jährlichen Stückzahl die Eberbacher Einfuhr häufig übertrifft, aber auch oft mitunter ganz erheblich hinter ihr zurückbleibt. Das Andreasstift, das unter den kölnischen geistlichen Instituten dem Domstift am nächsten steht, bleibt um etwa ⅓ hinter Eberbach zurück. Der Kölner Dom und das rheingauische Eberbach sind offenbar die größten Weinhändler am Kölner Markt zu jener Zeit gewesen.

Das SÖHNsche Buch ist eine Erstlingsarbeit und verdient als solche

1) Publ. d. Gesellsch. f. rhein. Gesch. XV. Bonn 1897.

alle Anerkennung. Der jugendliche Verfasser — er ist 26jährig im September 1916 an der Somme den Tod fürs Vaterland in Ehren gestorben — hat ein weitschichtiges Material mit viel Bemühung und großem Fleiß bewältigt. Dem Anspruch aber, den der Titel erweckt, konnte eine Erstlingsarbeit nicht gerecht werden, durch sie die „Geschichte des wirtschaftlichen Lebens der Abtei Eberbach" nicht erledigt werden. Diese Geschichte ist noch eine der Lösung harrende Aufgabe, für welche der zu früh verstorbene Verfasser einen würdigen und erfolgreichen Nachfolger finden möge[1]).

1) Es seien noch einige Einzelheiten, wie sie mir gerade aufstoßen, notiert. Was über den rheingauischen und den Eberbacher Weinbau im besonderen S. 49 gesagt wird, ist so keinenfalls richtig und durch nichts begründet. — Statt Santwege, S. 75, ist zweifellos Santgewehr = St. Goar zu lesen; es handelt sich S. 79 nicht um einen hen abt, sondern um die heren abt und convent, wie auch S. 76 es heißen muß: den Ryne heroff (statt hoff!). Was bedeutet lathfass (S. 71 Anm. 1 und sonst)? ist vielleicht lastfass zu lesen? Wenn nicht, so mußte es erklärt werden, wie auch sonst nötige Erläuterungen vermißt werden, z. B. S. 51 Ausdrücke der Weinbergskultur usf.

Die Entwicklung des Walfangs der Vereinigten Staaten [1]).

Von

Dr. **Ernst Schultze.**

1. 17. Jahrhundert: Walfang mit Küstenbooten. Strandung von Walen. Steuerfragen.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts strebte mehr als ein Seevolk nach Gewinn durch ausgedehnten Walfang. Die Hanseaten trieben starke Walfischerei; 1678 wurden von 55 hamburgischen Schiffen 504 Wale gefangen. Die Norweger widmeten sich dem Walfischfang bereits seit dem 9., die Dänen seit dem 13. und 14. Jahrhundert. 1372 drangen sie bis nach Neufundland vor. England sandte 1598 zum gleichen Zwecke Schiffe in das Nordmeer. 1615 forderte Dänemark deshalb von ihnen Tribut, in der Annahme, Spitzbergen sei ein Teil von Grönland.

Im allgemeinen standen während des 17. und 18. Jahrhunderts die Holländer an der Spitze, obgleich ihre 1614 begründete „Nordische Gesellschaft" sich 1645 wieder auflöste. Hudson war es, der das Vorhandensein von Walen in größerer Zahl in der Nähe von Spitzbergen entdeckte, deren Barten und Tran die der bisherigen Wale übertrafen. Die Wiederbelebung und Ausdehnung des Walfanges hat hier ihren Ursprung [2]).

Einige der ersten Meeresfahrten der Engländer in Nordamerika galten dem Walfang. So fuhr aus diesem Grunde Kapitän John Smith von Jamestown aus nach Norden. Er fand an den sandigen Gestaden von Kap Cod und Long Island die Wale so zahlreich und konnte sich ihnen so leicht nähern, daß er seine Forschungsreise unterbrach, um auf den Walfang zu gehen. Wenige Jahre später beschrieb ein Ansiedler, welchen Aufruhr die „mächtigen Wale" in der See verursachten [3]). In Neu-England gab es der Wale so viele, daß seit dem

---

1) Abbot, Willis J., American Merchant Ships and Sailors. New York, Dodd, Mead and Company, 1908. — Macgregor, Bd. 3, S. 512—536. — Marvin, Winthrop L., The American Merchant Marine. Its History and Romance. from 1620 to 1902. London, Sampson Low, Marston and Company, 1902, S. 133—172. — Weeden, William B., Economic and Social History of New England 1620—1789. Boston and New York, Houghton, Mifflin and Company, 1891, an verschiedenen Stellen, 2 Bände, und andere Bücher.

2) Fiske, John, The Dutch and Quaker Colonies in Amerika. London, Macmillan and Co.s 1899, Bd. 1, S. 87.

3) „Mighty whales spewing up water like smoke of a chimney, and making the sea about them white and hoary, as is said in Job, of such incredible bigness that I will never wonder that the body of Jonas could be in the belly of a whale." (Angeführt nach Marvin, S. 133.)

frühesten Beginn der Besiedlung Körper toter Wale an den Buchten von Kap Cod und Long Island strandeten. Die Aufzeichnungen der Kolonie sind in ihrer Frühzeit voll von Rechtsstreitigkeiten über das Besitzrecht dieser Schätze: sollte der Finder, der Besitzer des Landes, auf dem der Körper strandete, oder die Kolonie als Eigentümer gelten?

Um das Jahr 1650 wurde von den englischen Besitzungen im Norden der Walfang an der Küste betrieben. Stets lagen Boote bereit, um augenblicklich in See zu stechen, wenn die Nähe eines Wals gemeldet wurde. War das Tier harpuniert, so schleppte man es an Land, um es dort zu zerlegen. Noch heute wird diese alte Methode in Amagansett und Southampton an der Küste von Long Island betrieben, obwohl Wale dort heute nur noch selten vorkommen. Im 17. Jahrhundert dagegen war dies so häufig, daß in Long Island und am Kap Cod einige Männer den amtlichen Auftrag hatten, nach Walen Ausschau zu halten. Auch im Hafen von New York ließen sich täglich Wale blicken[1]).

Schon 1668/69 bildete sich in New London eine Gesellschaft, um den Walfang von Boston aus entlang der Küste zu betreiben[2]).

Allmählich dehnten sich die Unternehmungen der Walfänger weiter in die See hinaus. Die Bevölkerung von Kap Cod, die auch die Hochseefischerei begann, verstand es zuerst, alles Wertvolle aus den Körpern der Wale zu verwenden. Zu höchster Vollendung wurde diese Kunst auf der Insel Nantucket gebracht, die in der Geschichte des amerikanischen Walfangs die führende Rolle spielt und weithin in der Welt bekannt wurde. Es war ein Walfänger aus Nantucket, der zuerst die Unionsflagge in einen britischen Hafen führte.

So groß waren die Einnahmen aus dem Walfang im 17. Jahrhundert, daß die Stadt Sandwich 1652 6 Männer bestimmte, um die Verteilung des Oels aus den Walen vorzunehmen, die von den Indianern innerhalb der Stadtgrenze erlegt wurden. Ein Jahr darauf wurde beschlossen, daß die Einnahmen aus dem Walfang unter alle Hausbesitzer und alle selbständigen jungen Leute zu verteilen seien. Auch schloß die Stadt einen Vertrag mit 3 Männern, die alle gestrandeten Wale zum Preise von je 16 £ erhalten sollten[3]).

Auch weiter südlich an der Küste stieß man häufig auf Wale. So wird dies 1667 von der Delawarebucht berichtet.

Von Long Island aus gingen nunmehr regelmäßig vom 1. November bis 1. April Schiffe mit gelernter Mannschaft auf den Walfang. Es kamen zahlreiche Kontrakte mit Indianern vor, die man wegen ihrer Geschicklichkeit gern anwarb. 1668 erhielten sie einen Tagelohn von 3 s. So begehrt waren diese roten Arbeitskräfte, daß die Behörden in New York es 1672 für nötig hielten, eine Höchstgrenze für den Lohn zu bestimmen, den man den Indianern dafür zahlen dürfe. Andererseits machten die letzteren Klagen bei der Regierung anhängig.

1) Abbot, S. 123. Documentary History of New York Bd. 3, S. 183.
2) Bishop, J. Leander, A History of American Manufactures from 1608 bis 1860. Philadelphia, Edward Young and Co., 1864, Bd. 1, S. 51.
3) Weeden, Bd. 1, S. 234.

1687 betrug die Ausfuhr von Walfischöl aus der Kolonie Plymouth, in der sie als eine der ertragsreichen Wirtschaftszweige galt, 200 Tonnen. 1688 erließ der General Court von Massachusetts sorgfältige Bestimmungen über die Verwendung gestrandeter Wale und die Summen, die dafür zu zahlen seien.

Um dieselbe Zeit versuchte die französische Regierung den Walfang in Kanada einzuführen. Ludwig XIV. zeigte dafür so lebhafte Teilnahme, daß er mit eigener Hand unter Berücksichtigung zahlreicher Einzelheiten an den Gouverneur Denonville schrieb. Auch befahl er, Boote, Tauwerk und einige Harpunen aus Bayonne nach Kanada zu senden.

In Neuengland und Neuschottland, wo man den Walfang ähnlich betrieb, wurde die Strandung von Walen allmählich seltener. 1681 klagte man, es seien nur wenige Wale an die Küste getrieben. Man mußte mit den Walfangbooten nun weiter ins Meer hinausfahren.

Aus dem Jahre 1707 ist eine lehrreiche handschriftliche Aufzeichnung der Witwe Martha Smith von St. Georges Manor auf Long Island erhalten. Sie berichtet, daß im Januar „meine Gesellschaft" einen Wal tötete und 27 Faß Tran gewann. Am 4. Februar schoß der Indianer Harry von seinem Boot aus auf einen Wal, konnte ihn aber nicht töten, so daß das Boot der Mrs. Smith zu Hilfe gerufen wurde, wofür es 1/8 oder 4 Faß Oel erhielt. Am 22. Februar töteten „meine beiden Boote und die Boote meines Sohnes und Floyd's Boote" einen einjährigen Wal, der 36 Faß Oel ergab. Mrs. Smith erhielt davon die Hälfte. Aehnlich gehen ihre Aufzeichnungen weiter. Im Juni zahlte die Dame an die Behörde in New York als Steuer aus ihrem Walfanggewerbe als 20. Teil der Einnahmen des Winters 15 £ 15 s.

Diese von dem königlichen Statthalter auferlegte Steuer gehörte zu den wichtigsten Beschwerden jener Zeit.

In Massachusetts erging 1652 eine Bekanntmachung: da die öffentlichen Lasten der Kolonieen sich steigerten, solle von jedem gestrandeten Wal ein Faß gut verkäuflichen Oels an den Schatzmeister der Kolonie von der Gemeinde abgeliefert werden, in deren Grenzen der Wal angetrieben sei. — 4 Jahre später erging die Verfügung, die Gemeinde habe das Oel auf eigene Kosten auf dem Markte abzuliefern[1]). Graf Bellomont beschlagnahmte 1700 einen Wal, der sich an der Küste mit dem Zeichen desjenigen fand, der ihn getötet hatte, und ließ einen gewissen Floyd ins Gefängnis stecken, der den Körper für den Eigentümer zerlegte. Ein anderer Gouverneur, Lord Cornbury, erklärte den Wal für einen „königlichen Fisch" und verbot jede Fischerei ohne Erlaubnisschein, für den der Krone eine Abgabe zu zahlen sei. Gouverneur Dongan beschlagnahmte alle gestrandeten Wale, ohne auf die im Meere getöteten Anspruch zu erheben. Dagegen legte wieder Gouverneur Dudley von Massachusetts 1705 auf alle von Booten eingebrachten Wale Beschlag und weigerte sich, darüber nach dem Gewohnheitsrecht entscheiden zu lassen, überwies diese Frage vielmehr

1) Osgood, Herbert L., Professor, The American Colonies in the 17th. Century. New York, Macmillan, 1904—1907, Bd. 1, S. 479.

den Admiralitätsgerichten. Long Island entsandte 1715 einen Bürger nach London, um bei der Regierung nachdrücklich den Standpunkt der Ansiedler zu vertreten. In der Tat gelang es ihm, sie wenigstens zum Teil durchzusetzen. Der Gouverneur von New York berichtete darauf an die Lords of Trade, er habe die 5 % Steuer zurückerstattet und einen Erlaubnisschein verlangt, „which is asserting the King's right, tho' I neglect my own profit".

2. Wirtschaftliche Bedeutung des Walfangs. Prämienpolitik. -18. Jahrhundert.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Walfangs wurde allseitig erkannt.

Schon 1669 werden Harpune und Fangleine (warp) erwähnt. 3 Jahre darauf nahm die Bevölkerung von Nantucket einen gewissen James Loper in Dienst, um einen „Walfangplan" (design of whale catching) auszuführen.

Schon 1690 soll ein Bewohner Nantuckets beim Anblick der sich auf dem Meere tummelnden Wale das prophetische Wort gesprochen haben: „Dort ist eine grüne Weide, von der die Enkel unserer Kinder ihr Brot gewinnen werden[1])." Zwar bot der Stockfischfang größeren Gewinn und ließ sich regelmäßiger betreiben. Allein der Walfang lieferte Erzeugnisse, die damals, als es weder Gas noch elektrisches Licht gab, dem Wirtschaftsleben unentbehrlich waren. Man glaubte, wenn einmal die Pelzausfuhr abnähme, lasse sich Ersatz in der Ausfuhr von Walfischöl finden. Auf Long Island wurden schon 1670 in einem Winter 100—200 Tonnen Walfischöl gewonnen. Boston wurde der Haupthafen dieses Gewerbes[2]).

1690 gingen für Rechnung des Schatzamtes aus Massachusetts 2 Schiffsladungen Walfischöl von 144 und 152 Faß nach London. Ein andermal wurde eine Ladung aus Boston nach Amsterdam von sogar 748 Faß Oel erwähnt. Um das Jahr 1720 suchte Nantucket einen direkten Markt für seine Walfischölausfuhr nach London. Der General Court von Massachusetts bewilligte Thomas Houghton auf 21 Jahre das Patent für eine Walfischöllampe und ähnliche Geräte.

1726 schien der Walfang mit Booten in Nantucket den höchsten Punkt erreicht zu haben. Als größte Zahl fing man an einem Tage 11 Tiere.

Um den Fang ertragreicher zu machen, ging man seit dem Ende des 17. Jahrhunderts dazu über, ihn statt in Booten in Schiffen zu betreiben. Die Schaluppe Mary, 25 Tonnen groß, wurde 1698 in Nantucket eingetragen. 1714 belief sich die Zahl der dort eingetragenen Walfangfische auf 9; es waren sämtlich Schaluppen. Das größte, die „Hope" von 40 Tonnen, war in Boston gebaut. 1723 stellte man ein besseres Landungsdock her.

---

1) „There is a green pasture where our children's grandchildren will go for bread." Angeführt nach MACY, Nantucket (WEEDEN, Bd. 1, S. 434).

2) WEEDEN, Bd. 1, S. 437.

Seit 1688 ging man auch den Spermacoetiwalen nach[1]). Seit 1712 wurde das häufiger, da die sich mehr an der Küste aufhaltenden Wale bereits stark ausgerottet waren. Besonders von Nantucket aus fuhr man in Schiffen von etwa 30 Tonnen auf die hohe See (oder vielmehr auf die Tiefsee, „deep", wie man es nannte) hinaus. Die Schiffe mußten dafür anders ausgerüstet werden: sie nahmen Vorräte für etwa 6 Wochen und ein paar Fässer an Bord, in denen man den Tran heimschaffte.

Dadurch hoben sich die Erträgnisse des Walfangs. 1715 gingen nur 6 Schaluppen mit einer Durchschnittsgröße von 38 Tonnen auf den Walfang; sie brachten jährlich etwa 600 Faß Oel und 11 000 Pfund Knochen im Gesamtwerte von 1100 £ ein. 1730 dagegen vermochten 25 Schiffe 3700 Faß Oel zu 7 £ die Tonne, also mit einem Gesamtergebnis von 3200 £ einzubringen. Sie kreuzten zunächst südlich. Im Juli fuhren sie zu der „Großen Bank" und blieben bis zum Herbste dort, falls sie nicht schon vorher die Ladung voll hatten. Ein paar Jahre darauf dehnten sich die Fahrten bis zu den Davis Straits aus. Auf jedem Schiff zählte man unter der Mannschaft 4—8 Indianer, die als ausgezeichnete Walfänger gerühmt wurden. Im Winter zog man die Schiffe in Nantucket auf Strand, drehte sie mit dem Kiel nach oben und band sie zusammen, um sie vor den häufigen Stürmen zu bewahren.

Die Erträge des Walfanges waren so gut, daß wiederholt erwähnt wird: es lasse sich viel Geld damit machen.

In demselben Jahre holten sich die Bewohner von Nantucket, die es mit denen von Kap Cod im Fischfang nicht aufnahmen, von dort einen gewissen Ichabod Paddock, um sich in der Kunst des Fanges und der Tötung der Wale sowie der Trangewinnung unterrichten zu lassen.

Einige Kolonien, wie Rhode Island, setzten Belohnungsgelder aus[2]). 1745 erhöhte die britische Regierung ihre Prämien auf 40 s die Tonne. Etwa zu dieser Zeit begann man aus Nantucket die unmittelbare Ausfuhr nach London, um die bisher dem Zwischenhandel in Boston zugefallenen Gewinne selbst einzuheimsen.

Manche Gefahren umlauerten den Walfang: außer den Tücken der See konnten die Tiere den Menschen gefährlich werden. Die gewaltige Kraft dieser Riesenleiber genügte, um ein Boot in Stücke zu schlagen und selbst ein Schiff ernstlich zu beschädigen. Es gehörten daher Mut und Geschicklichkeit zu den Grundbedingungen dieses Berufes, der mit Recht als eine Pflanzschule für die Kriegsflotte berühmt war[3]).

---

1) Weeden, Bd. 1, S. 440. — Das Walrat (spermoil) wird durch Reinigen einer öligen Flüssigkeit gewonnen, die in den großen zelligen Höhlungen des vorderen Oberkopfes des Pottfisches oder Kaschelot, auch Spermacetiwal genannt, liegt.

2) Näheres bei Weeden, Bd. 1, S. 441 f.

3) Näheres Weeden, Bd. 1, S. 442 f. Ueber die Fortschritte der technischen Ausstattung der Walfänger macht Weeden, Bd. 1, S. 445 einige Bemerkungen. Ich übergehe die interessanten Tatsachen, die sich auf den Kampf von Walen mit Schiffen und auf die damit zusammenhängenden Schiff-

Um das Jahr 1748 scheint der Walfang etwas nachgelassen zu haben. Das englische Parlament beschloß damals ein Gesetz, das die ursprünglich unter der Regierung Georgs II. für die Tonne Walfischöl auf 20 s. festgesetzte Prämie um dieselbe Summe erhöhte. Berührten amerikanische Schiffe auf der Reise England, so stand auch ihnen die Prämie zu. Ausländische Protestanten, die auf Walfängern dienten, besaßen die Vorrechte Eingebürgerter.

Die Nachfrage nach Walfischöl war groß, da in Europa der Gebrauch von Lampen zunahm. Die Tonne Walfischöl kostete in England

1742	18	Pfund Sterling	13 s.
1743	14	„ „	8 „
1744	10	„ „	
1753	21	„ „	

Auch Fischbein wurde zum wichtigen Ausfuhrgegenstand. Den europäischen Damen wurde es für ihre Kleidung unentbehrlich.

Der Schwerpunkt der amerikanischen Walfängerei ruhte jetzt in Nantucket. 1745 gingen von dort 10000 Faß Oel nach Boston. Der Preis war so niedrig, daß man wohl hierin die Ursache des Rückgangs der Fangerzeugnisse während der nächsten Jahre sehen kann. Auch verließen die Wale die Küsten Neu-Englands. Bei Kap Cod wurden 1746 nur 3 oder 4 Wale gefangen. Man mußte ihnen daher bis in die Davis Straits folgen, in die man früher doch nur gelegentlich vorgedrungen war. Jetzt geschah dies regelmäßig mit 6 oder 7 Schaluppen oder Schonern, deren jeder 2 Boote und eine Besatzung von 13 Mann an Bord hatte. 1751 betrieb man den Walfang auch an der Insel Disco an der Mündung der Baffinsbucht.

Um das Jahr 1750 entstand in Verbindung mit dem Walfang eine neue Industrie: die Herstellung von Trankerzen. Ein Engländer, Benjamin Crabb, erhielt das ausschließliche Recht, sie in den nächsten 14 Jahren in Massachusetts herzustellen. Allein die von ihm in Newport angelegte Fabrik brannte 1750 oder im Jahre darauf nieder. Eine zweite wurde von Obadiah Brown 1753 in Providence gebaut, Crabb ließ sich zu ihrer Leitung gewinnen. Andere Fabriken folgten, 1761 gab es deren in Neu-England acht und in Philadelphia eine[1]).

1810 bestanden solche Fabriken in Nantucket, in New Bedford (Massachusetts) und in Hudson (New York). Sie erzeugten außer dem heimischen Verbrauch 230000 Pfund Kerzen und 44000 Gallonen Oel. Der Wert ihrer Erzeugnisse belief sich auf rund 300000 Dollar. Die Abschließung von ausländischen Märkten hatte in der letzten Zeit ungünstig gewirkt[2]).

Im 7jährigen Kriege mit Frankreich verlor Nantucket 12 seiner besten Schiffe. Allein noch vor dem Friedensschluß nahm der ameri-

brüche beziehen. Beispiele dafür gibt MARVIN, S. 149 ff.; es sei besonders auf den Untergang des „Essex" im südlichen Stillen Meere 1819 verwiesen (MARVIN, S. 150 ff.). — Ebendort S. 158 f. siehe Mitteilungen über die bemerkenswerte Lebensdauer der Walschiffe.

1) WEEDEN, Bd. 2, S. 653–655.

2) BISHOP, Bd. 1, S. 148.

kanische Walfang einen neuen Aufschwung. 1761 fuhren von Massachusetts 10 Walfänger von 70—90 Tonnen Last aus, im Jahre darauf 50 Schiffe, 1763 sogar 80 oder mehr. Nach London wurden 1759 3245 Tonnen Walfischöl eingeführt, 1763 5030 Tonnen, von denen beinahe 315 Amerikanern gehörten.

1761 und 1762 kamen nach London 40 Tonnen Fischbein; für jede Tonne waren 31 Pfund Sterling 10 s. Zoll zu zahlen. Die Amerikaner baten um Erlaß dies Zolls, zumal da der Preis holländischen Fischbeins von 500 auf 350 Pfund Sterling die Tonne herabgegangen war. Das Ministerium Grenville erfüllte die Bitte, indem es den Zoll bis auf weniger als 1 % herabsetzte und die Prämien für die englischen Fischer abschaffte.

3. Ausdehnung der Fanggründe. Revolutionskrieg. Englischer Lockruf nach Nantucket.

Nun ging der amerikanische Walfang abermals kräftig in die Höhe. Seit 1760 beteiligte sich New Bedford daran, nach 1766 Warren (Rhode Island), seit 1768 auch Providence. Im gleichen Jahre gab es in Nantucket 80 Walfangschiffe, während ihre Zahl in Kap Cod, Dartmouth, Falmouth, Boston Providence, Warren und Newport zusammen wohl ebenso hoch war. Fast alle Häfen von Boston bis zur Küste von Connecticut nahmen mehr oder weniger daran teil. Die letztere Kolonie suchte den Walfang anzuregen, indem sie die darin Beschäftigten (ebenso wie die Stockfischfänger) von den Steuern befreite.

Auch wurden immer neue Fischgründe aufgesucht:

1746 die Davis Straits,
1751 die Insel Disco,
1761 der Golf des St. Lorenz,
1765 die Küste von Guinea,
1765 das Gebiet östlich der Bänke von Neufundland,
1774 die Küste Brasiliens.

Letztere nebst der Küste von Guinea wird bereits 1754 als guter Fischgrund erwähnt[1]). 1769 gingen amerikanische Walfänger zum erstenmal nach den Falklandsinseln. Sie gehörten einem wohlhabenden Reeder in Newport, Aaron Lopez, der nicht weniger als 30 Schiffe besaß[2]).

In Nantucket waren 1775 im Walfang mehr als 15000 Tonnen beschäftigt. 8 Schiffe brachten dorthin beständig die nötigen Vorräte.

Im gleichen Jahre ergab der amerikanische Walfang 45000 Fässer Tran, 8500 Fässer Walfischöl und 75000 Pfund Knochen.

Die amerikanische Walfischerei übertraf damals die aller anderen Länder. Frankreich hatte damals nur wenig Schiffe im Walfang, Holland zählte deren 129, England 96, die amerikanischen Kolonien dagegen 309 mit einer Besatzung von 4000 Mann und einem Jahresertrag von 1111000 Dollar an Oel und Knochen[3]).

1) Weeden, Bd. 2, S. 747.
2) Bishop, Bd. 1, S. 55.
3) Foster, John W., American Diplomacy in the Orient. Boston and New York, Houghton Mifflin Company, o. J., S. 102.

Ueberall in der Welt traf man amerikanische Walfänger. 1774 rief Burke im englischen Parlament in seiner schwülstigen Art: „Blickt auf die Weise, wie das Volk Neu-Englands den Walfischfang betreibt; folgen wir den Amerikanern unter die niederstürzenden Eisberge und schauen wir sie in den tiefsten erstarrten Winkel der Hudsonsbucht und der Davisstraße dringen — blicken wir auf sie unter dem arktischen Kreise, dann vernehmen wir zugleich, wie sie in der entgegengesetzten Gegend des Polarkreises segeln, wie sie bei den Antipoden verweilen und unter der erstarrten Schlange des Südens dahinschiffen. Die Falklandsinseln, zu entfernt und romantisch, um den Ehrgeiz unserer Nation zu erwecken, sind nur ein Ruhepunkt für ihr siegreiches Gewerbe. Die Glut des Aequators entmutigt sie so wenig, wie die Erstarrung der Pole; während einige die Harpune an den Küsten Afrikas schleudern, durchlaufen andere die Länge und treiben ihr riesenhaftes Spiel an den Gestaden Brasiliens."

Die Jahre 1770—75 waren für den amerikanischen Walfang besonders erfolgreich gewesen. Als der Revolutionskrieg ausbrach, lag er um so schwerer darnieder. Massachusetts verbot allen Schiffen, dem Walfang obzuliegen, außer wenn sie Bürgschaft hinterlegten, daß alles Oel und alle Knochen in die Kolonie gebracht würden. Die Walfischer von Nantucket zogen deshalb vor, ihre Schiffe stillzulegen oder sich dem Stockfisch- und Makrelenfang zu widmen oder zu versuchen, Handel mit Westindien zu treiben.

Den Engländern gelang es, von ihren Stützpunkten an der nordamerikanischen Küste aus die Unternehmungen der Bewohner Nantuckets bald zum Stillstand zu bringen. Besonders war es auf die amerikanischen Walfänger abgesehen. Wo ihnen ein solcher in die Hände fiel, hatte die Mannschaft nur die bittere Wahl zwischen dem Eintritt in den englischen Flottendienst oder dem Dienst auf einem englischen Walfänger[1]). Schon 1770 beschäftigten die Engländer 17 Walschiffe, die von London ausgesegelt waren, als Offiziere und Mannschaften aber nur Amerikaner an Bord hatten, an der Mündung des La Plata. Adams empfahl, man solle eine Fregatte oder Kriegsschaluppe aussenden, um diese britische Walfangflotte zu kapern, zumal da auf diese Weise mindestens 450 der besten Seeleute den Engländern entzogen und für den amerikanischen Flottendienst gewonnen werden könnten.

Unter diesen Umständen hatten die Prämien, die Massachusetts 1775 beschloß (5 Pfund Sterling für die Tonne weißen Walfischöls, 3 Pfund Sterling für die braunen Oels, 2 Pfund Sterling für die gewöhnlichen Oels) keinen nennenswerten Erfolg. Zunächst wandten sich, um an diesen Staatsgeldern Anteil zu erhalten, neue Kräfte dem Walfang zu. Dann setzte der Krieg mit seinen Verlusten und Entbehrungen auch den Verbrauch des teuren Oels herab, zahlreiche Familien

1) So schrieb John Adams am 13. September 1779 von Braintree an den Council von Massachusetts: „Whenever an English man-of-war or privateer has taken an American vessel, they have given to the whalemen among the crew, by order of government, their choice either to go on board a man-of-war and fight against their country, or to go into the whale fishery."

brannten statt Walfischöl eigene Talgkerzen, sogar die Leuchttürme verwendeten Ersatzmittel. Erst um das Jahr 1788 nahmen sie die alte Beleuchtung mit Walfischöl wieder auf.

Kaum war der Friede geschlossen, so lief als erstes Schiff mit der Flagge der jungen Republik im Februar 1783 [1]) die „Bedford", in Nantucket in aller Eile mit Walfischöl beladen, im Londoner Hafen ein [2]).

Es war England ein Dorn im Auge, daß ihm der Ausgangspunkt des amerikanischen Walfangs durch den Frieden von Versailles verloren war, da Nantucket zu dem Gebiet der Vereinigten Staaten gehörte. Großbritannien machte deshalb große Anstrengungen, die Bevölkerung der Insel durch Gewährung bedeutender Belohnungen auf englisches Gebiet in Nordamerika zu ziehen. In der Tat gelang es, eine Anzahl von Bewohnern der Insel 1786/87 in der Nachbarschaft von Halifax in Neuschottland anzusiedeln, wo sie Kais, Lagerhäuser, Fabriken für Trankerzen und andere Anlagen für das Walfanggewerbe bauten. Die neue Ansiedlung, die sich Dartmouth nannte, hatte eine Zeitlang Erfolg. Indessen fühlten sich die Amerikaner dort nicht sehr wohl, so daß manche nach Nantucket zurückkehrten, während andere, gelockt durch noch größere Belohnungsgelder, nach England auswanderten, wo sie sich in Milford Haven seßhaft machten. Hier hatte England später seine besten Walfänger. Uebrigens pflegte die bedeutendste Walfischfirma in London, Enderby Brothers, für jedes seiner Schiffe Leute aus Nantucket anzuheuern.

Frankreich machte den gleichen Versuch, Bewohner von Nantucket für die Uebersiedlang und zwar nach Dünkirchen zu gewinnen — jedoch, wie es scheint, ohne Erfolg.

4. Walfang im Stillen Meer. Erträgnisse. Höhepunkt 1820—50.

Der Walfang nahm nun, nicht mehr durch den Krieg gestört, in weit entfernten Meeresgebieten so zu, daß der amerikanische Markt kaum imstande war, das Fischbein aufzunehmen. Vor dem Kriege brachte das Pfund 1 Dollar, jetzt nur noch 10 Cents. Die Walfänger, an sich schon zum Aufsuchen ferner Meere geneigt, wurden dazu noch stärker durch das Beispiel der eigenen Handelsschiffahrt angetrieben, die nach Friedensschluß, um die von England verschlossenen Gebiete durch neue zu ersetzen, bis nach Ostasien vorstieß. Um das

---

1) Weeden, Bd. 2, S. 829 gibt 1784 an.

2) Eine Londoner Zeitung berichtete damals: „She was not allowed regular entry until some consultation had taken place between the commissioners of the customs and the lords of council, on account of the many acts of Parliament yet in force against the rebels in America. She is loaded with 487 butts of whale oil; is American-built; manned wholly by American seamen, wears the rebel colors, and belongs to the Island of Nantucket in Massachusetts. This is the first vessel which desplayed the 13 rebellion stripes of America in any British port." (Angeführt nach Marvin, S. 136 f.)

Jahr 1789 fanden auch die amerikanischen Walfänger ihren Weg in das Stille Meer, das bald ihr wichtigster Fanggrund werden sollte. In der Regel gelangten sie dorthin auf dem Wege um das Kap Horn, nur selten schlugen sie den um das Kap der Guten Hoffnung ein. — An der Küste von Chile war ursprünglich eine große Zahl von Walen zu finden. Allein auch von dort zogen sich die Tiere weiter zurück, so daß der wichtigste Fanggrund für die amerikanischen Walfänger die Japanische See und das Beringsmeer wurden[1]).

Einige Angaben über Kosten und Erträgnisse des Walfangs jener Zeit mögen das Bild vervollständigen.

1771—75 waren von Massachusetts jährlich Walfänger mit einem Gesamtraum von 27 840 Tonnen und 4059 Seeleute ausgefahren, die jährlich 39 390 Faß Tranöl und 8650 Faß Walfischöl einbrachten[2]). Ein halbes Jahrhundert später erreichte der amerikanische Walfang den Höhepunkt. Von 1835—1846 beschäftigte er 678 Schiffe und Barken, 35 Briggs und 22 Schoner mit einem Gesamtraum von 233 189 Tonnen im Werte von 21 075 000 Dollar; größtenteils waren die Schiffe in Neu-England beheimatet.

In den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts gab es Walfänger innerhalb der Union nur in Massachusetts; nur ganz selten werden auch für Rhode Island oder Connecticut Walschiffe erwähnt. Die Tonnenzahl betrug[3]):

1795	3 162	1806	728
1796	2 363	1807	907
1797	1 103	1808	724
1798	763	1809	573
1799	592	1810	339
1800	651	1811	54
1801	736	1812	941
1802	580	1813	788
1803	1 142	1814	561
1804	323	1815	1 229
1805	898	1816	1 168

Auf andere Einzelstaaten als Massachusetts entfielen davon nur:

1795 . .	Rhode Island,	1808 . .	Connecticut,
1796 . .	„ „ ,	1809 . .	Rhode Island,
1805 . .	Connecticut,	1809 . .	Connecticut,
1806 . .	„ ,	1810 . .	Rhode Island,
1807 . .	„ ,	1812 . .	„ „ .
1808 . .	Rhode Island,		

1) Abbot, S. 143. Ueber die amerikanischen Walfänger in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bringt James Morton, Callahan, American Relations in the Pacific and the Far East 1784—1900. Baltimore, The Johns Hopkins Press, 1901, S. 37—48 lehrreichen Stoff.

2) Weeden, Bd. 2, S. 831.

3) Seybert, Adam M. B., Statistical Annals . ... of the United States, founded on Official Documents. Philadelphia, Dobson & Sohn, 1818, S. 325 f.

In der amtlichen Statistik wird der Tonnenraum der Walfänger erst seit 1794 verzeichnet. Die Schwankungen des Tonnenraums sind bis 1818 sehr erheblich[1]):

1794	4 129	Tonnen,	1807	9 051	Tonnen,
1795	3 163	"	1808	4 526	"
1796	2 964	"	1809	3 777	"
1797	1 104	"	1810	3 589	"
1798	763	"	1811	5 299	"
1799	5 647	"	1812	2 930	"
1800	3 466	"	1813	2 942	"
1801	3 085	"	1814	562	"
1802	3 201	"	1815	1 230	"
1803	12 390	"	1816	1 168	"
1804	12 339	"	1817	5 224	"
1805	6 015	"	1818	16 750	"
1806	10 507	"			

Die außerordentliche Zunahme von 1802 auf 1803 und der Rückgang von 1804 auf 1805 ist ebenso wie der vorübergehende Aufschwung des Jahres 1806 wohl dadurch erklärbar, daß „registrierte" Schiffe vorübergehend in den Walfang eingestellt und dann wieder daraus zurückgezogen wurden. Im übrigen sind an dieser Zahlenreihe die Wirkungen des Krieges 1812—14 und die der ihm vorausgehenden Sturmzeichen (namentlich des Embargos) deutlich abzulesen.

Nantucket wurde durch den Krieg so schwer getroffen, daß die Bewohner nicht vor dem Versuche zurückscheuten, sich für neutral zu erklären, ja mit den Engländern in Unterhandlungen zu treten, die sich kaum anders denn als Landesverrat bezeichnen lassen.

1815 zählte Nantucket 23 Walschiffe, 1820 bereits 72 mit zusammen 20 449 Tonnen. Zur selben Zeit beteiligten sich New York, Long Island, New London, Boston, Kap Cod und New Bedford am Walfang.

1791 segelte der 240 Tonnen große „Beaver" von Nantucket in das Stille Meer ab. Die Kosten betrugen nebst Ausrüstung 10 212 Dollar. An Bord waren 17 Mann und 3 Boote; zu jeder Bootsbemannung gehörten 2 Farbige („blacks") und zwar Indianer oder Neger. Wenn man auf die Verfolgung des „Fisches" ging, so blieben 2 Mann an Bord des Schiffes als Hüter zurück[2]). Der „Beaver" brachte reiche Beute heim.

Wieviel von dem Erlös einer Fahrt auf Kapitän und Mannschaft entfiel, ergibt die Rechnungslegung des Walfängers „Lion" aus Nantucket vom Jahre 1807. Danach wurden eingenommen[3]):

---

1) Annual Report of the Commissioner of Navigation to the Secretary of Commerce. Washington, Government Prining Office, 1915, S. 200 f.

2) Was das Schiff an Ausrüstung an Bord hatte, zählt WEEDEN, Bd. 2, S. 830 auf.

3) Angeführt nach WEEDEN, Bd. 2, S. 831.

Dr.	Dollar	Cr.	Dollar
To am't charge	362.75	By 37358 galls. body oil	19766.14
Sundry acc'ts in clearing Ship	43.38	By 16868 galls. head matter	17849.73
Share of Captain 1/18 . . .	2072.13	By 150½ galls. black oil	45.15
„ „ Mate 1/27	1381.41		
„ „ Second do. 1/37 . .	1008.06		
„ „ 2 Ends men each 1/48	1554.10		
„ „ 5 Ends men each 1/75	2486.55		
„ „ Copper 1/60	621.64		
„ „ Boy 1/120	310.82		
„ „ 5 blacks each 1/80 .	2381.14		
„ „ 1 black on 400 bbls. 1/80	108.36		
„ „ 1 black 1/90 . . .	414.42		
„ „ 1 „ 1/85 . . .	438.80		
„ „ 1 „ on all but 400 bbls. 1/90 .	318.10		
Owners' Share	24252.74		
Total	37661.02	Total	37661.02

Es entfielen mithin etwa ²/₃ auf den Schiffseigentümer.

In Hawaii erschien der erste amerikanische Walfänger 1819. Im Jahre darauf kamen 6 dorthin, 1822 lagen gleichzeitig 24 Walfänger in Honolulu. Von nun an bis zum Bürgerkrieg, der die Walfänger der Union aus Furcht vor den Kreuzern der Konföderierten vom Meere fernhielt, standen sie in Hawaii im Vordergrund des auswärtigen Handels.

In den zwei Jahrzehnten nach 1824 waren von den 2008 Schiffen, die in Honolulu anlegten, nicht weniger als 1712 Walfänger; von diesen trugen mehr als Dreiviertel die amerikanische Flagge. Das Jahr 1845 bildete den Höhepunkt: damals erschienen 497 Walfänger mit einer Besatzung von 14905 Mann. Noch 1863 kamen 102 Walschiffe in Honolulu an, darunter 92 amerikanische. 1871 betrug ihre Zahl dort nur noch 47, und seither ging sie ständig zurück. Mehr als ein Menschenalter hindurch hatten sie dort eine große Rolle gespielt. Viele Eingeborene ließen sich von ihnen anmustern, und die Amerikaner gaben bedeutende Summen für Vorräte und Ausbesserungen aus[1]).

In der Mitte des 19. Jahrhunderts wimmelte es in den Gewässern um Japan von amerikanischen Walfängern. 1850 zählte ein japanischer Beobachter, daß an einem einzigen Punkte 58 amerikanische Walfänger vorbeifuhren. Damals durften sie in japanischen Häfen noch nicht anlegen, auch nicht, wenn sie sich in Seenot befanden oder Wasser und Vorräte aufnehmen wollten. Ihre Klagen mögen dazu beigetragen haben, die Unionsregierung zu dem Entschluß zu bestimmen, die baldige Oeffnung Japans durchzusetzen[2]).

Ging ein amerikanischer Walfänger ins Stille Meer, so rüstete er sich in der Regel für 3 Jahre aus. Der Gewinn, den die Reise bringen mochte, belief sich auf nicht unbedeutende Summen. Von einer 1½ Jahre in Anspruch nehmenden Reise brachte der „Pioneer“ aus

1) Foster, S. 104 f.
2) Siehe Foster, S. 145 f.

New London 1864/65 1391 Fässer Oel und 22650 Pfund Knochen in einem Gesamtwert von 150060 Dollar mit. Ein anderes Schiff, die „Envoy" von New Bedford, wurde 1847, nachdem sie als seeuntüchtig verurteilt war, mit einem Kostenaufwand von 8000 Dollar ausgerüstet und auf eine letzte Reise ausgesandt, von der sie Oel und Knochen im Werte von 132450 Dollar zurückbrachte. In San Francisco erzielte das Schiff selbst noch einen Preis von 6000 Dollar[1]).

Im Bürgerkrieg verbrannte allein die „Shenandoah" 34 Walfänger der Nordstaaten[2]). Kapitän Semmes zerstörte deren etwa 20 zwischen den Azoren und Westindien. 1864 rüsteten die Südstaaten sogar ein Sonderschiff nur zur Zerstörung des amerikanischen Walfangs in der Japanischen See und dem arktischen Ozean aus; es war das bisher im englischen Ostindiendienst fahrende schnelle Schiff „Sea King", das eine Dampfhilfsmaschine erhielt. Fortan hieß es die „Shenandoah". Es gelang ihm, mit britischen Matrosen und britischen Kanonen ausgerüstet, in Melbourne mit Kohlen und Vorräten versehen, 34 Walfänger im nördlichen Stillen Meere zu vernichten[3]).

* * *

Das 3.—5. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts lassen sich als das goldene Zeitalter der amerikanischen Walfängerei betrachten. Alle großen Meere der Welt wurden nun ausgebeutet. Schon 1789 hatte ein Walfänger aus Nantucket, der Dienst auf einem Schiffe der englischen „East India Co." tat, die Anwesenheit von Walfischen in der Nähe von Madagaskar entdeckt; schleunigst wurden dorthin einige Schiffe entsandt, die reichen Ertrag brachten. 2 Jahre später gingen aus Nantucket 6 Walfänger in den Stillen Ozean ab. Eines davon, der „Washington", zeigte die Unionsflagge als erstes amerikanisches Schiff in Callao (Peru), dessen Hafen bald von amerikanischen Walfängern in der Südsee mit Vorliebe aufgesucht ward. 1818 entdeckte Kapitän George W. Gardner, als er westlich von dem gewohnten Wege steuerte, vom 5. bis zum 10. südlichen Breitengrade in 105 bis 125 Grad westlicher Länge ein neues Feld, wo zahllose Wale zu leben schienen. Es dauerte nicht 2 Jahre, bis 50 amerikanische Schiffe in dieser Gegend kreuzten; schnell errang der „Off Shore Ground" des südlichen Stillen Meeres Berühmtheit und wurde der Schauplatz einiger der reichsten Fänge.

1842 besaß die Union von der gesamten im Walfang der Welt arbeitenden Zahl von 882 Schiffen nicht weniger als 652. Davon entfielen auf[4]):

New Bedford 169 Schiffe und Barken und 8 Briggs und Schoner mit einem Gesamtraum von . . . . . 56118 Tonnen,

Fairhaven 43 Schiffe und Barken und 1 Brigg und Schoner mit einem Gesamtraum von . . . . . 13274 Tonnen,

---

1) Abbot, S. 140—142.
2) Abbot, S. 140.
3) Marvin, S. 164 f. Abbot, S. 140.
4) Scammon, Charles M., The American Whale Fishery. (Angeführt von Marvin, S. 146.)

Nantucket 77 Schiffe und Barken und 4 Briggs und Schoner mit einem Gesamtraum von . . . . . 27364 Tonnen,
New London 30 Schiffe und Barken und 9 Briggs und Schoner mit einem Gesamtraum von . . . . . 11447 Tonnen,
Sag Harbor 31 Schiffe und Barken mit einem Gesamtraum von 10605 Tonnen,
Salem 14 Schiffe und Barken mit einem Gesamtraum von 4265 Tonnen.

1846 zählte die amerikanische Walfangflotte 678 Schiffe und Barken, 35 Briggs und 22 Schoner mit insgesamt 233189 Tonnen. Ihr Wert wurde auf 21075000 Dollar beziffert.

1850 schrieb LYELL in seinem Tagebuch: der amerikanische Walfang im Stillen Meer liefere jährlich 200000 Tonnen Oel, während der britische 60000 nicht übersteige. Ein amerikanischer Kaufmann erzählte ihm[1]):

„Fünf Walfische ist die gewöhnliche Ladung eines englischen Walfischfängers in der nördlichen und grönländischen Fischerei, da sie nicht überwintern können und den Speck zu Hause auslassen, während die Amerikaner ihn in einem hohen Kessel auf dem Verdeck aussieden, und nach einer Abwesenheit von 3 Jahren mit dem Oel von 90 Walfischen in einem Schiffe zurückkehren. Unsere Fischerei in dem Stillen Meer wird zur wichtigsten Pflanzschule für Seeleute, da sie ungefähr 20000 Männern Beschäftigung gibt, mit denen wir jeden Augenblick eine mächtige Flotte bemannen könnten."

Die Statistik zeigt, wie schnell der Aufschwung der amerikanischen Walfangflotte zwischen 1820 und 1850 war[2]):

1820 . .	36445 Tonnen,	1840 . .	136927 Tonnen,
1825 . .	35379 „	1845 . .	190903 „
1830 . .	39705 „	1850 . .	146017 „
1835 . .	97649 „		

5. Rückgang nach 1850. Ausrottung der Wale. Niedergang Nantuckets, Aufstieg San Franciscos.

In den 50er Jahren beginnt dann wieder ein wildes Schwanken, das freilich auch in den 40er Jahren nicht zu verkennen ist. Nun erreichte der Schiffsraum 1852 mit 193798 Tonnen einen Höhepunkt, der nur 1858 unwesentlich (198594 Tonnen) überschritten wurde. Dann ging der im Walfang beschäftigte Tonnenraum zurück:

1860 . .	166841 Tonnen,	1866 . .	105170 Tonnen,
1861 . .	145734 „	1867 . .	52384 „
1862 . .	117714 „	1868 . .	78486 „
1863 . .	99228 „	1869 . .	70202 „
1864 . .	95145 „	1870 . .	67954 „
1865 . .	84233 „		

1) LYELL, CHARLES, Zweite Reise nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Deutsch. Braunschweig, Vieweg, 1851, Bd. 2, S. 344.

2) Annual Report of the Commissioner of Navigation to the Secretary of Commerce. Washington, Government Printing Office, 1915, S. 200.

Hier machten sich die Wirkungen des Bürgerkrieges, auf die oben hingewiesen wurde, unzweideutig bemerkbar. Allein man erkennt auch aus diesen Zahlen, daß der Krieg nicht als dauernde Ursache des Rückgangs betrachtet werden kann. Noch deutlicher wird dies, wenn wir die Zahlen der nächsten Jahrzehnte betrachten, in denen die Walfangflotte weiter dauernd zurückgeht.

Schiffsraum der amerikanischen Walfangflotte

1870 . .	67 954 Tonnen,	1895 . .	15 839 Tonnen,
1875 . .	38 229 „	1900 . .	9 899 „
1880 . .	38 408 „	1905 . .	10 763 „
1885 . .	25 184 „	1910 . .	9 308 „
1890 . .	18 633 „	1915 . .	8 829 „

Wir haben hier einen beinahe regelmäßigen Abstieg vor Augen, der durch eine dauernd wirkende Ursache hervorgerufen sein muß. Es wäre lächerlich, sie in dem Bürgerkrieg zu sehen. Der Abstieg ist noch schneller und ausgeprägter als der der überseeischen amerikanischen Handelsflotte, die ja nicht sowohl regelmäßig zurückging als ihren Tonnenraum nicht weiter entwickelte.

Die Ursache ist einfach und offenkundig: man hatte den Walfang so übertrieben, daß er einer Ausrottung der Tiere nahekam. Es gehört zu den Eigenarten der amerikanischen Wirtschaftsweise, daß sie sich vom Raubbau nur schwer fernhält. Wie man im eigenen Lande den Wald verwüstete, den Boden ausmergelte, die Bergwerke verschwenderisch ausbeutete, die Flußläufe vor Versandung nicht schützte, kurzum überall eine Raubwirtschaft trieb, die endlich, seit 1907, zu einer kräftigen Bewegung für Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen führte, so rottete man die Tierarten aus, deren Tötung Gewinn bringen konnte. 1872—74 wurden die Büffelherden der westlichen Prärien mit Kugelspritzen ausgerottet, nur weil man die Häute günstig verwerten konnte — das Fleisch ließ man verfaulen, so daß es die Luft meilenweit in der Runde verpestete und daß die Indianer fortan keine Fleischnahrung mehr hatten. Aehnlich fielen wertvolle Vogelarten der Raubgier der Amerikaner zum Opfer. Und ebenso rotteten sie, darin allen anderen Völkern voraus, den Walfisch in vielen Meeresgebieten so gründlich aus, daß nur noch ein kümmerlicher Nachwuchs übrigblieb.

Freilich erzielten die Amerikaner in jenen 3 Jahrzehnten der Blüte des Walfangs für sich selbst bedeutenden Nutzen. Früher hatte es als einer der besten Fänge gegolten, wenn etwa 1789 das Schiff „Ranger" aus dem Stillen Meere nach Nantucket mit 1000 Faß Oel zurückkehrte; der Kapitän glaubte versichern zu können, kein Schiff werde wieder einen so großen Fang machen. 1854 aber brachte ein anderes amerikanisches Schiff, „The Three Brothers", 6000 Faß Walfischöl, 179 Faß Tranöl und 31000 Pfund Knochen nach Nantucket[1]).

In der Mitte des Jahrhunderts veröffentlichte Leutnant Maury eine „Welt-Walfisch-Karte (Whale Chart of the World)", die auf Grund von mehr als 1300 Beobachtungen die Gebiete anzeigte, in welchen die verschiedenen Walfische zu erscheinen pflegten, und zugleich die

1) Weeden, Bd. 2, S. 830.

Grenze bestimmte, die der Wal niemals überschreitet. Auch diese wissenschaftliche Förderung diente nur einer noch schnelleren Ausrottung.

Eine Folge dieser gründlichen Ausrottung des Wals auf vielen der früher reichsten Fischgründe war der Niedergang Nantucketts, das seine führende Bedeutung für den Walfang längst verloren hat. Inzwischen ist San Francisco einer der wichtigsten Walfanghäfen der Welt geworden. Dort landeten[1]):

Jahr	Schiffe	Oel Faß	Knochen Pfund	Fischbein (Ivory) Pfund
1874	11	10 300	86 300	7 600
1880	20	23 200	339 000	15 300
1890	44	14 985	247 360	4 000
1900	19	4 910	177 700	580
1901	16	6 745	76 680	1 139
1902	21	10 976	110 662	15 566
1903	19	6 487	64 790	1 536
1904	23	6 940	85 188	697
1905	8	2 073	38 550	—
1906	10	2 475	31 170	235
1907	9	300	128 800	900

San Francisco ist seit Jahrzehnten der Treffpunkt der Waler des Stillen Meeres. Vom Ende der 70er Jahre an nahm der Walfang von der dortigen Küste aus größeren Umfang an. Zwar ist die größere Hälfte der amerikanischen Walfänger noch in New Bedford (Massachusetts) beheimatet, wo auch seit einem halben Jahrhundert das Organ der Waler, die „Whalemans Shipping List", erscheint; aber selbst diese von Massachusetts ausgehenden Schiffe, die nur noch im Stillen Meere arbeiten können, rüsten sich teilweise in San Francisco aus.

6. Die jetzigen Heimathäfen des Walfangs.

1889 kamen für die 101 Schiffe der Walfangflotte der Union, unter denen sich 11 Dampfer befanden, an Heimatshäfen außer New Bedford und San Francisco noch Provincetown (Massachusetts), Edgartown (Massachusetts), Barnstable (Massachusetts), New London, Stonington (Connecticut) und Boston in Betracht. Von den 101 Schiffen jagten[2]):

42 in der Beringssee und im Eismeer,
36 im Atlantischen Ozean,

1) Report on Transportation by Water, Bd. 2, S. 361.

2) Ratzel, Friedrich, Dr., Politische und Wirtschaftsgeographie der Vereinigten Staaten von Amerika. 2. Aufl. München, Druck und Verlag von Oldenburg, 1893, Bd. 2, S. 593.

9 im Japanischen und Ochotskischen Meer,
8 im südlichen Stillen Ozean und
6 im Indischen Ozean.

Noch immer wurde gerühmt, daß die 3000 Köpfe zählende Bemannung der Walfänger die wertvollsten Elemente für die Kriegsflotte enthalte.

In den letzten Jahren blieb der Tonnenraum der amerikanischen Walfänger beinahe unverändert.

Walfangflotte der Vereinigten Staaten nach Heimathäfen vom 30. Juni 1909 [1]):

Hafen	Segelschiffe		Dampfschiffe		Zusammen	
	Zahl	Tonnenraum	Zahl	Tonnenraum	Zahl	Tonnenraum
New Bedford, Mass. .	20	4 524	—	—	20	4 524
New London, Conn. .	2	482	—	—	2	482
San Francisco, Cal. .	3	676	8	3 300	11	3 976
Zusammen . .	25	5 682	8	3 300	33	8 982

Am 30. Juni 1915 betrugen die Ziffern [2]):

Hafen	Segelschiffe		Dampfschiffe		Zusammen	
	Zahl	Tonnenraum	Zahl	Tonnenraum	Zahl	Tonnenraum
Gloucester, Mass. . .	1	193	—	—	1	193
Provincetown, Mass. .	1	147	—	—	1	147
New Bedford, Mass. .	21	4 151	—	—	21	4 151
San Francisco, Cal. .	3	656	4	2 112	7	2 768
Seattle, Wash. . . .	—	—	6	1 088	6	1 088
Juneau, Alaska . . .	—	—	3	482	3	482
Zusammen . .	26	5 147	13	3 682	39	8 829

Wie man sieht, sind Zahl und Tonnenraum der Dampfschiffe etwas gestiegen, die der Segelschiffe etwas gesunken. Es sind einige neue Walfanghäfen hinzugetreten, die größtenteils an der nördlichen Küste des Stillen Meeres liegen.

1) Annual Report 1909, S. 308.
2) Annual Report 1915, S. 198.

Indessen ist zweifelhaft, ob einer dieser Häfen jemals für den Walfang besondere Bedeutung erhalten und ob letzterer überhaupt wieder aufblühen wird. Ist doch selbst in Alaska die Walfischindustrie, obwohl das älteste Meeresgewerbe, am unbedeutendsten. Die Ausfuhr von Fischbein bezifferte sich 1910 nur noch auf 113772 Dollar, die von Fisch- und Walöl zusammen nur auf 54377 Dollar. Nach den Schätzungen Sachkundiger kann der Wert des Gesamtertrages der Walverarbeitung im gleichen Jahre 250000 Dollar nicht überstiegen haben.

Allem Anschein nach hatte der Walfang in Alaska früher größere Bedeutung. Man kann dies einmal aus der Tatsache schließen, daß die Regierung die Notwendigkeit der Einführung von Renntieren damit begründete, die Wale und Robben seien an Zahl so stark zurückgegangen, daß viele Eingeborene ihrer Hauptnahrung beraubt und dem Hungertode nahe seien; ferner aus der Ausrottung der Seehunde, die mit der der Wale verzweifelte Aehnlichkeit hat[1]).

1) Näheres siehe bei Edgar Salin, Die wirtschaftliche Entwicklung von Alaska. Tübingen, Mohr 1914, S. 52—56.

Der Posener Marcinkowski-Verein für Unterrichtshilfe.

Von

Adolf Kunkel.

Hatten Napoleon I. und der Wiener Kongreß allen Erwartungen zum Trotz das Königreich Polen nicht wiederhergestellt, so suchten fortan die polnischen Patrioten auf dem Wege des Umsturzes ihrem Traum von des Vaterlandes herrlicher Auferstehung Wirklichkeit zu verschaffen. Bei jedem Aufruhr, bei jedem Putsch, wie sie damals allenthalben in Europa aufloderten, war sicher auch der Pole anzutreffen und vergeudete Fremden zu Nutz oder Unnutz seine Kraft, ohne für sein Volk auch nur das geringste zu erreichen. Selbst aus der blutigen Niederzwingung des Novemberaufstandes (1830—31) hatte der Pole nichts gelernt; noch immer war sein Blick wie in den napoleonischen Zeiten auf Paris gerichtet; die dortige radikal-demokratische Partei der Roten, die jegliche Befreiung von der rohen Gewalt erhoffte, hatte die großen Massen, soweit sie überhaupt politisch in Betracht kamen, hinter sich und behielt bis 1863 das Oberwasser. Nur ganz vereinzelte besonnenere Stimmen machten sich bereits damals schon bemerkbar. „Werden wir Polen besser, gebildeter und — reicher als die Deutschen," so verkündigte Graf EDUARD RACZYNSKI, „dann sind wir die Herren des Landes," und hatte bereits 1829 diese seine Kulturbestrebungen durch Errichtung und reichbemessene Ausstattung einer öffentlichen wissenschaftlichen Bibliothek in Posen bedeutsam gefördert, wenn es auch niemals in seiner Absicht lag, seine Schöpfung ausschließlich den Polen zugute kommen zu lassen. Sie sollte dermaleinst den Grundstock der künftigen Universitätsbücherei bilden. Reichlicher Segen ist aus ihren Schätzen geflossen; ihr Lesesaal vereinigte ohne Unterschied alle Nationalitäten, Deutsche, Juden und Polen[1]). Weiter hatte der Graf auf seinem Gute Jezewo (Kreis Gostyn) eine landwirtschaftliche Musterschule errichtet; aber von weitgehendster Bedeutung für das gesamte Polentum sollte eine Gründung werden, die in damaliger Zeit nirgends ihresgleichen hatte, nämlich der Verein zur Unterstützung der lernenden Jugend im Großherzogtum Posen, der mit dem zwanzigsten Jahre seines Bestehens am 20. Februar 1861 den Namen seines Gründers Dr. KARL MARCINKOWSKI annahm.

Die Stiftung einer ähnlichen Anstalt[2]) hatte schon 1829 Dr. FELIX ANTON JASTRZEMBIEC KRASZEWSKI auf Tannhofen bei Hohensalza ins

1) ANTON MAURITIUS, Polens Literatur- und Kultur-Epoche seit dem Jahre 1831. Posen 1843. S. 157.

2) HELENA RZEPECKA, Kim byl Karol Marcinkowski? Lemberg 1913. S. 73.

Auge gefaßt. Er hatte sich mit dem Posener Statthalter Fürst ANTON RADZIWILL und dem Erzbischof von Posen und Gnesen THEOPHIL VON WOLICKI in Verbindung gesetzt, um der unbemittelten polnischen Jugend zur Berufsausbildung Beihilfe zu verschaffen. Der Tod des Kirchenfürsten am 22. Dezember, der Ausbruch des Aufstands in Kongreßpolen sowie die damit in Zusammenhang stehende Abdankung RADZIWILLS ließen diese Pläne nicht zur Reife kommen. Und die nächsten Jahre, in denen ein EDUARD HEINRICH FLOTTWELL an der Spitze der Provinz stand, waren solchen national-polnischen Unternehmungen wenig günstig.

Diese kulturellen Bestrebungen wurden von der polnischen Emigration in Paris wieder aufgenommen. Hier scharte sich um den Fürsten ADAM CZARTORYSKI, Alexanders I. einstigen Freund und Berater, die einer Versöhnung mit Rußland nicht widerstrebende Partei der Aristokraten, der Weißen [1]), und versammelten sich in dessen Hause, dem Hotel Lambert. Fürst ADAM war auch der Begründer der literarischen Vereinigung und führte den Vorsitz in der am 29. Dezember 1832 in Paris ins Leben getretenen Société des études (Towarzystwo pomocy naukowej), die von ihm, dem ehemaligen Kurator der litauischen Schulen, besondere Fürsorge erhoffen durfte [2]). Ihre Entstehung verdankt die Gesellschaft CÄSAR PLATER und ALEXANDER JELOWICKI [3]). Diese beiden beabsichtigten — und ihrem Willen konnte bald die Tat folgen — Geld zu sammeln und Wege ausfindig zu machen, um den Emigrantenkindern, deren Zahl auf über 100 geschätzt wurde, polnisch-nationalen Unterricht zu ermöglichen und junge begabte Polen für ihren künftigen Beruf, möglichst auch auf Fachschulen vorzubilden, mochte es sich nun um französische oder neuzugründende polnische Anstalten handeln. Hierbei wurde von vornherein — und das ist nicht zufällig, von Paris aus sollte Polen befreit werden — auf Militärwissenschaften ein ganz besonderes Gewicht gelegt. Notwendig war es, für diese Pläne die französische Regierung zu gewinnen, die so wie so nur mit saurer Miene den Flüchtlingen Obdach gewährte. Aber sie räumte doch den Fremdlingen neue Wohnstätten ein. So konnte bereits zu Ende des Jahres 1833 in Nanzig (Nancy), wohin auch die Eltern der Kinder übersiedeln durften, die erste Emigrantenschule mit 18 Zöglingen eröffnet werden, und eine zweite mit 22 Schülern folgte in Orleans. In Paris hielt man schon seit März 1833 kriegswissenschaftliche Kurse ab, in denen etwa 40 junge Leute von Führern des Novemberaufstands praktische und theoretische Ausbildung erhielten [4]). Ebenfalls wurden

---

1) Auch ihr Ziel war letzten Endes die Wiederherstellung Polens.

2) LUBOMIR GADON, Emigracya polska. Krakau 1902—03. II 225, III 47 f. (WILH. CHRIST. BINDER), Diplomatische Geschichte der polnischen Emigration von ***. Stuttgart 1842. S. 36 f.

3) Ein jüngerer Bruder jenes EDUARD JELOWICKI, der als Artilleriekommandeur am Wiener Septemberaufstand teilnahm, am 20. September die Kroaten vom Friedhof zu St. Marx vertrieb und nach der Einnahme der Stadt auf Befehl des Fürsten WINDISCHGRÄTZ erschossen wurde.

4) General FRANZ SZNAJDE trug über Kavallerietaktik, Oberst PAPROCKI

in Avignon, Bisanzig (Besançon), Cahors, Châteauroux und Dijon Vorlesungen gehalten, an denen sich der Verein insoweit beteiligte, daß er die Miete für die Hörsäle zahlte und die Lehrmittel zur Verfügung stellte. Als dann bereits nach kurzer Zeit diese Kurse geschlossen werden mußten, wurden die Bücher dem Verein zurückgegeben und bildeten den Grundstock der im Oktober 1834 unter dem Bibliothekar FELIX WROTNOWSKI eröffneten Emigrantenbücherei.

Im Vorstand des Pariser Vereins für Unterrichtshilfe finden wir die bedeutendsten Männer der polnischen Emigration vertreten; außer dem Vorsitzenden, dem Fürsten CZARTORYSKI, und dem Schriftführer JELOWICKI, den General KARL KNIAZIEWICZ, dann Polen-Litauens bedeutendsten Dichter ADAM MICKIEWICZ, der an der Pariser Universität seine berühmt gewordenen Vorlesungen über slawische Literatur hielt, ferner BONAVENTURA NIEMOJOWSKI, den Divisionsgeneral und Wojwoden LUDWIG Grafen PAC, die Brüder CÄSAR und LUDWIG PLATER sowie endlich den Arzt KARL MARCINKOWSKI, der hier für seine spätere Gründung in Posen reiche Anregung erhielt. Auch der Divisionsgeneral JOSEPH DWERNICKI war in den Vorstand berufen worden, hatte jedoch wegen anderweitiger Verpflichtungen seine Wahl abgelehnt. Noch bei vielen anderen bedeutenden Männern fand der Verein tatkräftige Unterstützung, wenn auch die politischen Gegner, namentlich der in Brüssel lebende Geschichtsforscher und Politiker JOACHIM LELEWEL, für ihn nur Spott übrig hatten[1]) und CZARTORYSKI verdächtigten, nur aus Eigennutz habe er den Verein ins Leben gerufen, um für sich das Geld zu verwenden und seiner Partei Mitläufer zu verschaffen.

Die Einnahmen des Vereins beruhten auf regelmäßigen sowie auf außergewöhnlichen Zahlungen. Die ersteren waren ergiebiger. Doch liefen einmalige Gaben von 100 Franken ein. CZARTORYSKI selbst spendete 20000 Franken, General PAC 50000 und bedachte mit gleicher Summe die Gesellschaft in seinem Testament. MARCINKOWSKI opferte die goldene Medaille, die ihm soeben für seine Erfolge auf dem Gebiete der Cholerabekämpfung von der medizinischen Abteilung der Pariser Akademie der Wissenschaften verliehen worden war, und auch ans Ausland, nach Deutschland[2]), England und Amerika, wandte sich der Verein um Unterstützung. Das erste Jahr brachte 25000 Franken, 1834 flossen schon die Gaben reichlicher, und im dritten Jahre konnte schon 200 jungen Leuten Beihilfe gewährt werden, ohne daß der

---

über Infanteriedienst vor, Hauptmann MORITZ HAUKE behandelte die Artillerie, über Architektur und Festungsbau las FULGENTIUS RYMAYLLO, und Uebungen im Geländezeichnen hielten PETER POGONOWSKI und BONAVENTURA NIEMOJOWSKI.

1) Man vergleiche z. B. die spöttischen Bemerkungen VIKTOR HELTMANS bei der Schließung der Schulen von Nanzig und Orleans. Demokracya polska na emigracyi. Leipzig 1866. S. 112 f.

2) Ueber die 1842 in Posen veranstaltete Sammlung für eine polnische Schule in Paris, deren Unterhaltungskosten auf etwa 50000 Gulden jährlich veranschlagt wurden, LAUBERT in den Hist. Monatsbl. für die Provinz Posen. Bd. 12, S. 1 f.

Verein allen an ihn gestellten Forderungen hätte nachkommen können. Da er an alle Unterrichtsanstalten hatte Aufrufe ergehen lassen, so waren 580 Gesuche eingelaufen. Die meisten Bittsteller wollten sich in Kriegswissenschaften — das stand nicht anders zu erwarten — dann auch in Medizin, in der Kunst und im Handwerk ausbilden lassen.

So hatte MARCINKOWSKI in Paris auf dem Gebiete national-sozialer Fürsorge, speziell der Unterrichtshilfe, reiche Erfahrungen sammeln können, und als er seiner Selbstverbannung ein Ende machte und auf den Ruf seiner Mitbürger nach Posen zurückkehrte, konnte er an die Bestrebungen eines FELIX ANTON KRASZEWSKI wieder anknüpfen.

Doch bevor wir uns der Begründung des Marcinkowski-Vereins zuwenden, möchte ich mit ein paar Worten die Lebensschicksale seines Stifters streifen[1]).

KARL MARCINKOWSKI war einfacher Leute Kind, Sohn eines frühverstorbenen Posener Gastwirtes auf der St. Adalbertsvorstadt und am 23. Juni 1800 geboren. In Berlin widmete er sich dem medizinischen Studium, wurde aber kurz vor dessen Beendigung als Mitglied der geheimen politischen Verbindung „Polonia", deren eigentlicher Schöpfer und geistiger Führer er war, verhaftet. Nach Verbüßung einer Festungsstrafe, die ihm auf Fürsprache des Statthalters Fürsten RADZIWILL abgekürzt wurde, ließ er sich 1823 als der erste praktische polnische Arzt in seiner Vaterstadt nieder. Als aber in Warschau der Aufstand ausbrach, zog er wie viele andere, trotz seiner amtlichen Verpflichtungen, den Insurgenten zu Hilfe, trat als einfacher Soldat ein, wurde schnell befördert und war bald die rechte Hand des Generals DESIDERIUS CHLAPOWSKI, den er zur Aufstellung neuer Abteilungen nach Litauen begleitete. Als sich die Aufständischen auf preußisches Gebiet zurückziehen mußten, stellte MARCINKOWSKI bei der Bekämpfung der Cholera, die in den Reihen der den Grenzschutz bildenden preußischen Truppen und in der Stadt Memel ausgebrochen war, mit Erfolg seine Kräfte zur Verfügung, floh aber bald nach Schottland. In London und Paris setzte er seine medizinischen Studien fort, und hier haben wir ihn bereits kennengelernt. Als er auf den Ruf seiner Freunde nach Posen zurückkehrte, wurde er aufs neue auf die Festung gebracht, aber nach Ausbruch der Cholera in Posen auf Fürbitte des Oberpräsidenten FLOTTWELL, da man von ihm Hilfe erwartete, freigelassen. Sein Einzug in Posen glich einem Triumphzug.

Ein knappes Jahrzehnt war ihm noch vergönnt, in seiner Vaterstadt zu wirken, wo er in seinen letzten Lebensjahren in demselben Hause wohnte, in welchem zwei Jahre später der Generalfeldmarschall

---

1) MARCINKOWSKIS Leben ist öfter beschrieben. Ich erwähne nur: Provinzialbl. für das Großh. Posen. I, S. 375—81. Lissa und Gnesen 1846. Dr. JAGIELSKI, Zywot doktora Karola Marcinkowskiego. Posen 1846, erschien gleichzeitig auch in deutscher Sprache: Leben und Wirken von Dr. Karl Marcinkowski. H. CEGIELSKI, Zycie i zaslugi Dra K. M. Posen 1866. J. ZIELEWICZ, Zywot i zaslugi Dra K. M. Posen 1891, und von dems. Verf.: Nowe przyczynki do zyciorysu Dra K. M. Posen 1908. E. B. im Przegląd polski. Krakau 1900. Bd. 137, S. 320 ff.

von Hindenburg das Licht der Welt erblickte[1]). An einem alteingewurzelten Lungenleiden starb Marcinkowski am 7. November 1846 auf dem Gute seines Freundes, eines Herrn von Lakomicki, in Ludom-Dombrówka bei Obornik, tief betrauert von allen, von Polen wie von Deutschen. Die Spitzen der Behörden wie die Aermsten der Armen, denen er Vater und Freund gewesen war, fanden sich bei seinem Begräbnis zusammen. Trotz seiner äußeren rauhen Schale war sein Leben von Liebe zur Menschheit und zu seinem Volke, in dessen Dienst er sein ganzes Streben und Trachten gestellt hatte, erfüllt gewesen. Seine bedeutenden Einnahmen, die sich auf jährlich 8—10 000 Taler beliefen, verwandte er für soziale und nationale Fürsorge, half in echt christlichem Geiste, wo es not tat, ohne auf Bekenntnis und Volkstum zu achten. Und doch war er mit jeder Faser seines Herzens Pole, jederzeit bereit, für „sein Vaterland" zu sterben, aber trotzdem allen revolutionären Umtrieben abhold, so daß er am Ende seines Lebens bei seinen Landsleuten nicht mehr den Einfluß und die Achtung genoß, die sie ihm billigerweise schuldeten. Außer dem Verein für Unterrichtshilfe verdanken sie ihm das erste polnische Geschäftsunternehmen großen Stils, den „Bazar", durch dessen Gründung er einen kräftigen polnischen Kaufmannsstand schaffen wollte, und den er sich als künftige finanzielle Grundlage für den ebengenannten Unterstützungsverein dachte. Selbst dem Volke entsprossen, mit dem er als Arzt in ständiger Berührung blieb, erkannte er leichter als ein anderer die Wurzeln seiner Not. Während die meisten seiner Volksgenossen noch in revolutionären Ideen befangen waren, sah er mit Besorgnis auf deren hochverräterische Umtriebe, die sein Lebenswerk, die Arbeit an der geistigen Hebung seiner Landsleute, nur untergraben könnten. Wie einst nach 1806 in Preußen der Freiherr vom Stein wollte er die im Volke schlummernden Kräfte wecken, daß aus ihm dereinst Männer erstünden, die Führer der Nation sein würden und sie leiteten, nicht wie jene Roten in Paris auf den Bahnen des Aufruhrs, der Polen nur ins Verderben stürzen könnte, sondern auf dem Wege höchsten wirtschaftlichen und kulturellen Aufstiegs und Uebergewichts, um nach Raczynskis Worten kraft dessen zu herrschen, auch über die Deutschen.

Diese Aufgabe zu lösen, sollte der Zweck des Vereins zur Unterstützung der lernenden Jugend im Großherzogtum Posen (Towarzystwo pomocy naukowej dla mlodziezy Wielkiego Ksiestwa Poznanskiego)[2])

1) Arthur Kronthal in Hist. Monatsbl. für die Provinz Posen. XVIII, S. 146. Posen 1917.

2) Als Quellen dienten die Jahresberichte des Vereins (poln.). Die im Staatsarchiv zu Posen deponierten Oberpräsidialakten IX, E. 7—12 wurden mir bereitwilligst zur Benutzung überlassen, wofür ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank aussprechen möchte. Leider boten sie kaum Neues und nur wenig von Belang, auch reichen sie nur bis ans Ende der fünfziger Jahre. (M.) Aktengemäßer Bericht über den Verein zur Unterstützung der unbemittelten lernenden Jugend des Großherzogtums Posens in den Jahrbüchern f. slaw. Lit., Kunst u. Wissensch. I, S. 315—20. Leipzig 1843. Libelt, Towarzystwo naukowéj pomocy im Rok 1844. Posen VII 1—24. Ueber den Verein zur Unterstützung junger Leute behufs ihrer wissenschaftlichen Ausbildung in Posen in den Provinzialblättern a. a. O. I, S. 22—32.

sein, der dadurch von vornherein, ohne es öffentlich einzugestehen, national-polnischen Charakter erhielt.

Bald nach seiner Ankunft aus Paris hatte MARCINKOWSKI sich mit dem gleichgesinnten Grafen MATTHIAS MIELZYNSKI verbunden, um arme Studenten zur Förderung ihrer Studien sowie Handwerker und Kaufleute auf der 1832 gegründeten Kalbrunschen Handelsakademie in Danzig und auf anderen Anstalten mit Geld zu unterstützen. Aber auf die Dauer konnte diese Hilfe trotz reichlicher Zuschüsse, die Freunde gewährten, nicht genügen, zumal MARCINKOWSKI durch seine Inhaftsetzung seine Liebestätigkeit jäh unterbrochen sah. Erst nach seiner Freilassung, und als nach Friedrich Wilhelms IV. Thronbesteigung die Tage FLOTTWELLS, des damals von den Polen bestgehaßten Mannes, gezählt waren, kam der Philosoph Dr. KARL LIBELT, der sich durch seine revolutionären Umtriebe in den Jahren 1846 und 1848 einen Namen machte und von den Polen als Märtyrer des damaligen preußischen Regimes betrachtet wurde[1]), auf die Pläne zurück, und MARCINKOWSKI konnte seine Pariser Erfahrungen beisteuern. Von gleicher Vaterlandsliebe beseelte, wenn auch verschiedenen politischen Lagern angehörende Männer, außer MARCINKOWSKI und LIBELT vor allem MIELZYNSKI, GUSTAV POTWOROWSKI, ALEXANDER MENDYCH und JOSEPH SZULDRZYNSKI kamen meist in MARCINKOWSKIS Wohnung zu häufigen Beratungen zusammen. Weitschauende, das gesellschaftliche Gefüge von Grund aus umgestaltende Pläne wurden gefaßt. Man beabsichtigte nichts Geringeres als eine Neuordnung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Herrn und Knecht, zwischen Schlachta und Bauernschaft. Durchdrungen war man von dem Gefühl der Notwendigkeit, für die völkische Sache die bäuerlichen Kreise zu gewinnen, die sich bisher politischen Aspirationen ferngehalten hatten, ja die Wiederkehr der ehemaligen Verhältnisse fürchten und in der preußischen Regierung ihren Wohltäter sehen mußten. Wie wichtig diese Frage war, ließ 1846 die Gegenrevolution der galizischen Bauern, die sich gegen ihre Grundherren zu Mord und Brand hinreißen ließen, erkennen. Im weiteren dachte man an die Schaffung von polnischen Friedens- und Schiedsgerichten, an wechselseitige Unterstützung bei Unglücksfällen und an Unterrichtshilfe für die unbemittelte Jugend, d. h. aber an Heranziehung eines kräftigen polnischen Mittelstandes, worauf letzten Endes alle Bestrebungen MARCINKOWSKIS hinausliefen.

M. MOTTY, Rzut oka na pięćdziesięcioletnie dzialanie Tow. Pom. Nauk. Posen 1891. Die Entstehung des polnischen Mittelstandes und der „Marcinkowski-Verein". Beilage zur „Ostmark" 1899. L. WEGENER, Der wirtschaftliche Kampf der Deutschen mit den Polen um die Provinz Posen. Posen 1903. S. 161—71. L. BERNHARD, Die Polenfrage[3]. Leipzig 1910. S. 32—49.

1) Bericht des Polizeipräsidenten JULIUS VON MINUTOLI vom 18. IV. 1845. „Seine Worte elektrisierten die größten Versammlungen und da man in ihm einen Märtyrer sah, den die Regierung nicht anstellen wollte, aus Furcht vor seiner Einwirkung auf die polnische Jugend, so steigerte sich die allgemeine Teilnahme noch mehr. Jedenfalls war er berufen, im Augenblick einer allgemeinen Bewegung eine große Rolle zu spielen. LAUBERT, Aus dem Posener Lande. Jahrgang 8. S. 473. Lissa 1913. Damals war LIBELT Lehrer am evangel. Friedrich Wilhelmsgymnasium.

Aber man mußte sich bescheiden [1]), und aus den vielen Problemen — daraus erkennt man den Einfluß des alle andern weit überragenden Mannes — griff man das letzte heraus, das am dringlichsten zu sein schien. Aber gerade in dieser Beschränkung, wodurch alle Kräfte einem Ziele zugewandt werden konnten, liegt die Größe und der Erfolg der Tat, die sich geradezu als eine Selbstüberwindung des polnischen Nationalcharakters darstellt, der zur Ueberschätzung und Zersplitterung seiner Kräfte neigt, indem er alles, was zu tun wünschenswert ist, zu gleicher Zeit in Angriff nehmen will und so schon von vornherein den Keim des Mißerfolgs in sich trägt. In dieser weisen Selbstbeschränkung hat der Verein auf alle späteren vorbildlich gewirkt, und seine Führer haben fast immer noch selbst bei nahverwandten Aufgaben der Versuchung, den Bereich seiner Tätigkeit zu erweitern, zu widerstehen vermocht.

Ein von LIBELT ausgearbeiteter Entwurf (Projekt do Towarzystwa wspierania ksztalcacéj sie mlodzi wielkopolskiéj) [2]) wurde in der zu diesem Zwecke eigens einberufenen Versammlung mit Beifall aufgenommen und dem Oberpräsidenten vorgelegt. Denn mit Recht lag MARCINKOWSKI viel an der staatlichen Genehmigung, da die gesteckten Ziele im Schutze der Behörden gleichsam Hand in Hand mit ihnen viel leichter zu verwirklichen waren. Nach persönlicher Rücksprache mit dem Oberpräsidenten sandte MARCINKOWSKI unterm 16. März 1841 die Satzungen ein, und schon acht Tage später bekundete FLOTTWELL sein lebhaftes Einverständnis mit dem beabsichtigten Unternehmen, glaubte er doch, wenn auch mit Unrecht, daß durch Hebung des Bildungstandes die Bevölkerung dem preußischen Staate gewonnen werden würde.

Auch wußten die Gründer nicht ohne Geschick die Regierung über ihre wahren Absichten zu täuschen, sprachen doch die Satzungen mit keinem Worte davon, daß etwa nur der polnischen Jugend Unterstützungen zugute kommen und ein polnischer Mittelstand herangezogen werden sollte, der über kurz oder lang sich zum Deutschtum der Provinz in mehr oder weniger bewußten Gegensatz stellen und einen Kampf zwischen den beiden Nationalitäten unvermeidlich machen mußte. Ja zur Verschleierung der wahren Absichten, soweit es sich nicht offenbar um Proselytenmacherei handelte [3]), hat der Verein auch Deutsche, selbst Juden unterstützt, falls diese nur einigermaßen die polnische Sprache beherrschten. Und auch in diesem scheinbar deutsch-polnischen Utraquismus ist er wiederum für alle kommenden wichtigeren wirtschaftlichen Verbände vorbildlich geworden. Eine Gefährdung der nationalen Absichten war nicht zu befürchten, da das einheimische Deutschtum der Zeit keine bedeutendere Persönlichkeit aufzuweisen hatte, die sich etwa mit MARCINKOWSKI hätte vergleichen können [4]), aber genügende Sicher-

1) Im ersten Jahr des Bestehens tauchte der Vorschlag auf, einen Teil der eingenommenen Gelder zu kapitalisieren und zur Gründung einer theologischen und philosophischen Fakultät sowie zur Anlage einiger guter Fabriken zu verwerten. LIBELT a. a. O. S. 7.

2) Dieser erschien im Tygodnik literacki, Beilage Nr. 45 vom 9. XI. 1840.

3) Entstehung des polnischen Mittelstandes a. a. O. Auch war damals der nationale Gegensatz noch nicht so scharf.

4) M. JAFFÉ, Die Stadt Posen unter preußischer Herrschaft. Leipzig 1909. S. 155 Anm. 2.

heit gewährt schon eine Vereinsleitung, die ausschließlich in Händen völkisch zuverlässiger Männer liegt. So ist denn auch von deutscher Seite namentlich anfangs dem Verein manche Summe zugeflossen, selbst der Oberpräsident Graf ADOLF HEINRICH ARNIM-BOITZENBURG zeichnete 50 Taler[1]) und noch später bewarben sich Landräte um ihre Aufnahme[2]).

Der 19. April 1841 ist der Stiftungstag des Vereins für Unterrichtshilfe. Auf einer zahlreich besuchten Versammlung in MARCINKOWSKIS Wohnung wurden die Satzungen[3]), die von LIBELTS Entwurf in manchen Punkten abwichen, unterzeichnet, und es wurde auf drei Jahre ein aus neun Mitgliedern bestehender Vorstand, an dessen Spitze MARCINKOWSKI trat, gewählt. Am 28. gingen die Statuten zur Bestätigung ans Oberpräsidium, aber infolge des Wechsels im Amt ließ die Antwort bis auf den 13. August auf sich warten. In dieser weist zwar Graf ARNIM auf die Unbestimmtheit der Ziele hin, so daß noch nicht erkennbar sei, welche Wege der Verein einschlagen werde; bei öffentlichen Versammlungen rät er, zur Vermeidung von Konflikten sich mit der Polizeibehörde vorher in Verbindung zu setzen, und sieht sich gezwungen, gegen die beabsichtigte Einwirkung auf den öffentlichen Schulunterricht entschieden Stellung zu nehmen, im ganzen aber kommt er dem Unternehmen mit größtem Wohlwollen entgegen. So konnte denn trotz mancher Gegenvorstellung[4]) die amtliche Bestätigung, die am 21. September erfolgte, nicht ausbleiben.

Es ist nun von unschätzbarer Bedeutung für den Verein geworden, daß dieser in der ersten Zeit bei den höchsten Behörden in Berlin und Posen in uneingeschränkter Gunst stand. Wenn auch nicht für ganz Preußen, wie verlangt worden war, so wurde ihm doch für die Provinz Posen und die Städte Berlin, Breslau und Culm a. d. Weichsel Portofreiheit gewährt und bis zu Beginn der sechziger Jahre stand er im Genusse dieses Rechts. Dem Wunsche, alle seine Stipendiaten von der Zahlung des Schulgeldes zu befreien, konnte zwar nicht entsprochen werden, aber die Regierung war gerne bereit, mit dem Verein in Fühlung zu bleiben, um zu verhüten, daß ein und derselbe Schüler vom Staate und der Gesellschaft Unterstützung erhielt. Ueber seine ersprießliche Tätigkeit äußert sich das Posener Provinzialschulkollegium wie die Berliner Ministerien mit ganz besonderer Wärme, ohne nur im geringsten die Gefahren zu

---

1) Vielleicht wollte ARNIM wie bei anderen nur von Polen gegründeten Vereinen durch seinen Beitritt ihm von vornherein seine politische Spitze nehmen. LAUBERT in den Hist. Monatsblättern für die Prov. Posen. XI, S. 8. Posen 1910.

2) So hatte noch der Wreschener Landrat FREYMARK zu Ende 1856 seine Aufnahme beantragt, war aber bis zur Abfassung seines Berichts vom 25. VII. 1858 noch ohne Antwort. Doch als er erfuhr, daß der Oberpräsident die Mitgliedschaft der Landräte nicht mehr wünsche, drängte er nicht mehr auf Bescheid. Staatsarchiv Posen. Oberpräs.-Akten IX, E. 12, vol. I.

3) Abgedruckt in M. MOTTY a. a. O. (poln.). Einen vollständigen deutschen Druck kenne ich nicht, doch liegen zahlreiche hektographierte Exemplare bei den Oberpräsidialakten. IX, E. 9.

4) DIETRICH SCHÄFER, in der Deutschen Ostmark, S. 53. Lissa 1913.

erkennen. die aus seinem Schoße dem Deutschtum und der Sicherheit des preußischen Staates erwuchsen.

Dieses Verhältnis änderte sich erst im Aufstandsjahre 1846; es entstand ein leichtes Mißtrauen, war doch eines der eifrigsten Vorstandsmitglieder KARL LIBELT in leitender Stellung an den Unruhen von 1846[1]) und 1848 beteiligt; doch hatten sich MARCINKOWSKI und MIELZYNSKI diesen Zettelungen ferngehalten. Letzterer nahm zwar an der polnischen Gesandtschaft an den König (1848) teil und trat auch für kurze Zeit dem Nationalkomitee in Posen bei; als er aber sah, daß radikalere Richtungen die Oberhand gewannen, unterstützte er die nationale Sache nur noch mit Geld oder mit Rat. Weiter war der Verein mit dem revolutionäre Bestrebungen verfolgenden Gostyner Kasino in Verbindung getreten; kurz und gut, die Regierung glaubte, genügend Beweise zu haben, daß dieser mit Hilfe seiner bedeutenden Geldmittel bei der Verschwörung des Jahres 1846 seine Hand im Spiele gehabt habe, und wurde durch Berichte von Landräten in seiner Ansicht noch bestärkt[2]).

Daher stellte der Oberpräsident VON BEURMANN am 3. März 1847 dem Vorstand harte Bedingungen, von deren Annahme er den Fortbestand des Unterstützungsvereins abhängig machte. Aehnlich wie bei der Posener Landschaft sollte auch in der Direktion ein kgl. Kommissar den Vorsitz führen, ohne dessen Einwilligung keine Beiträge eingesam-

1) Er wurde als Vertreter der Provinz Polen in die Krakauer Nationalregierung gewählt, aber vor seiner Abreise gefangengenommen.

2) Bericht des Landrats von Randow, WIRSITZ 15. VII. 1847 an BEURMANN. Auf eine Einladung hin nimmt der Landrat an einer Kreisversammlung des Vereins zu Nakel teil. „. . . Die ganze Verhandlung erfolgte in polnischer Sprache, ohne irgendeine politische Tendenz zu verraten, indes zeigten alle Mitglieder ein erwachendes reges Interesse für die Vereinigung mit der gegenseitigen Zusicherung Mitglieder zu werben und Beiträge zu sammeln durch Abgeordnete." Der Landrat glaubt geladen worden zu sein „vielleicht um Weiterungen bei Gestaltung der Konferenz zu vermeiden oder ihn als Teilnehmer verzeichnen zu können." „Ich verkenne nicht das Gute des aufgestellten Zwecks, doch aus inniger Ueberzeugung spreche ich die Behauptung aus, daß die Fürsorge für die Jugend nur Nebensache, das Hauptmotiv aber die Absicht ist: wieder die Polen in sich enger zusammenzuhalten, politische Tendenzen zu verfolgen und immer schroffer eine Scheidewand zwischen Polen und Deutschen hinzustellen. Wie hemmend dies der nötigen Vereinigung der Deutschen und Polen entgegentritt, wie mißtrauisch dadurch wieder die Deutschen gestimmt, wie zuversichtlich aber der gemeine Pole auf die Kraft seines Adels, seiner Geistlichkeit gemacht, wie er dem Gouvernement dadurch entfremdet wird, darüber darf ich wohl Ew. Hochwohlgeboren nicht erst nähere Ausführung vorlegen . . . Undenkbar ist es mir, daß die Polen mit Ruhe jetzt an etwas anderes als an die Folge der jüngsten politischen Umtriebe denken könnten. Ihr aufgeregtes Innere kann nur die eine Absicht hegen, den Brüdern Teilnahme zu zeigen und das glimmende Feuer aufs neue anzufachen. Deshalb soll der Verein erweitert werden und wäre aufzulösen." Randnotiz BEURMANNS vom 19. VII. „. . . daß mit dem Vorstande des Vereins wegen einer speziellen Kontrolle, deren er sich in allen Beziehungen zu unterwerfen habe, Verhandlungen schweben, welche möglicherweise die Auflösung dieses Vereins zur Folge haben können". Oberpräs.-Akten IX, E. 7a.

melt, keine Unterstützungen ausgeteilt, kein Alumnat und keine Pension eröffnet, kein Inspektor angestellt, keine Sitzung stattfinden dürfe. Er hatte Kasse und Bücher zu prüfen; allmonatlich ist ihm Abrechnung zu halten. In den Kreisen treten an seine Stelle die Landräte. Nur Eingeborene der Provinz dürfen und zwar immer nur auf ein Jahr unterstützt werden. Kommissar und Landräte sind dem Oberpräsidenten verantwortlich. Mit Einführung dieser Bestimmungen wären allerdings die Bestrebungen des Vereins lahmgelegt worden. Als nun auch noch ein weiteres Schreiben vom 5. Mai unbedingte Unterwerfung forderte, reiste der Vorsitzende GUSTAV VON POTWOROWSKI auf Gola, der zu den höchsten Berliner Regierungskreisen gute Beziehungen unterhielt, dorthin, und in mündlicher Unterredung, der eine Verteidigungsschrift weiteren Nachdruck verlieh, gelang es ihm, den Minister des Innern ERNST VON BODELSCHWINGH-VELMEDE von der unpolitischen Haltung des Vereins zu überzeugen und diesen von allen Verdächtigungen zu reinigen. Eine Immediateingabe an den König verscheuchte alle Gefahr, und damit war der unbeschränkte Fortbestand des Vereins gesichert, wenn auch die Regierung nie wieder mit der wohlwollenden Haltung von früher ihm entgegentrat. In den fünfziger Jahren eingezogene Erkundigungen brachten zwar kein Material gegen den Verein [1]), aber die eingereichten Stipendiatenlisten zeigten der Regierung immer wieder, daß es diesem nur um die Heranbildung einer polnischen Intelligenz zu tun war [2]).

Der Verein für Unterrichtshilfe nahm naturgemäß seinen Sitz in der

---

1) In den fünfziger Jahren wissen die Landräte in ihren Berichten selten etwas Belastendes über die Lehrer ihres Kreises, soweit sie vom Marcinkowski-Verein unterstützt wurden, beizubringen. Ihr sorgfältiges Aeußere, das sie vor den anderen zur Schau tragen, lobt der Landrat von Neutomischl (15. VI. 1852). Von Lehrer LUCK in Bellencin wird gesagt, daß er stets bemüht gewesen, die ihm anvertraute Schuljugend tüchtig zu unterrichten und dieselbe zu guten (d. h. doch preußischen) Patrioten heranzubilden. (Traustadt 29. V. 1852.) Sind auch einzelne durch Teilnahme am Ausland kompromittiert, so findet sich nur ein abfälliger Bericht (Neutomischl 15. VI. 1852) über den Lehrer GAWALSKI in Bielewo. „Gering sind die Kenntnisse, gering die Leistungen, namentlich im Deutschen, so daß die evangelischen Kinder ihrer Muttersprache in dem Maße entfremdet wurden, daß sie bei der letzten Schulrevision vorgezogen haben, mit den Herrn Revisoren in polnischer Sprache zu reden und ist ein Hauptmotiv zu der jetzt schwebenden Bildung einer evangelischen Schule in Bielewo." G. wirkte seit 1844 in B. Seine definitive Anstellung war hinausgeschoben worden. „Er ist der Unterstützung nicht würdig", die er wohl damals noch vom Verein bezog. Für Privatunterricht gab der Verein Vergütungen. Oberpräs.-Akten IX, E. 11.

2) Häufige Randbemerkungen des Oberpräsidiums: „Mit dem Bemerken, daß auch nach dieser Nachweisung die Unterstützung fast ausschließlich an Personen polnischer Nationalität verabreicht worden sind" (20. VIII. 1857) oder daß den Schülern der evangelischen Gymnasien hier, in Bromberg und Krotoschin, sowie den Schülern der Realschule in Meseritz gar keine Unterstützung zu teil geworden und daß unter den Schülern des Gymnasiums zu Lissa, den Namen nach zu urteilen, nur Schüler polnischer Nationalität bedacht worden sind" (VII. 1857). Auch bei den eingereichten Listen der Kreiskomiteemitglieder findet sich die Randbemerkung: „Warum nur Polen?" (Schroda 3. III. 1857). Oberpräs.-Akten IX, E. 12, vol. I.

Stadt Posen. An seine Spitze trat ein auf drei Jahre gewähltes Direktorium, das aus neun Mitgliedern bestand. Hatte Libelts Entwurf sieben auf fünf Jahre gewählte Vorsteher vorgesehen, so wurde deren Zahl am 2. Juli 1844 auf dreizehn erhöht; man wollte auch der Provinz, aus der sechs Mitglieder entnommen werden sollten, gebührenden Anteil an der Vereinsleitung verschaffen. Zur Beschlußfassung genügten aber nach wie vor fünf Stimmen. Der erste Vorstand führte ununterbrochen drei Jahre lang die Geschäfte, damit dem Verein eine feste Grundlage geschaffen würde. Nach Ablauf dieser Zeit legten sämtliche Mitglieder ihr Amt nieder, und von da ab schied alljährlich ein Drittel des Vorstands durchs Los aus. Gewählt wurde in der anfänglich um Johannis (24. Juni) stattfindenden Hauptversammlung. Wählbar war zwar jedes Mitglied; denn die Tüchtigsten sollten zur Arbeit an der Nation herangezogen werden; dagegen wahlberechtigt war nur, wer wenigstens einen Jahresbeitrag von 20 Talern zahlte. Der Vorsitzende sowie der allein besoldete Schriftführer wurden von dem Vorstand, der Schatzmeister aber von der Hauptversammlung gewählt. Nach der Satzung von 1844 kamen die Direktionsmitglieder alle vierzehn Tage zur Sitzung zusammen, doch konnte der Vorsitzende jederzeit Vorstandsversammlungen einberufen, zu denen er auch aus der Provinz Komiteemitglieder der dortigen Zweigvereine zuziehen und ihnen sogar Stimmberechtigung zuerteilen durfte. Alljährlich war Bilanz aufzustellen, Jahresberichte erschienen in polnischer Sprache, für das Oberpräsidium wurde eine deutsche Uebersetzung beigelegt, beim zweiten Bericht fehlte auch diese[1]). Nicht gegen die Ziele, aber gegen die Organisation des Vereins erhob sich innerhalb der polnischen Gesellschaft mancher Widerspruch; man sprach davon, daß der Vorstand nicht das Vertrauen des Vereins genieße, beschuldigte diesen wegen der Beschränkung des Wahlrechts aristokratischer Gesinnungen, obschon anzunehmen ist, daß diese Bestimmung nur zu größeren Zeichnungen anreizen sollte; kurz es sprach aus diesen Anschuldigungen mehr Politisches, Persönliches und Althergebrachtes als Sachliches.

Einen großen Teil seiner Erfolge verdankte der Verein seiner Organisation. Da wurden über die ganze Provinz hin im engsten Anschluß an die Kreise Komitees gebildet. Im ersten Jahre bestanden bereits 25. Im Frühjahr 1842 finden sich in der Stadt Posen, der Zahl ihrer Bildungsanstalten entsprechend, vier, zu St. Maria Magdalenen, zu St. Martin, zu St. Adalbert und zu St. Margarethen, doch erwiesen sich diese als nicht lebensfähig, so daß sie wieder vereinigt werden mußten[2]). Die Komitees befanden sich in strenger Abhängigkeit vom Hauptvorstand in Posen, dessen Tätigkeit sie in den Kreisen und Städten unterstützen sollten. Ihre Aufgabe war es, Mitglieder zu werben, Beiträge einzusammeln, geeignete Jünglinge ausfindig zu machen, ihre Verhältnisse und Fähigkeiten zu prüfen, mit den Lehranstalten in Fühlung zu treten und die

1) Oberpräs.-Akten IX, E. 10.

2) Poglad na 50cioletnia dzialalnośici Tow. Pom. Nauk. im. K. Marc. w mieście Poznaniu. S. 124. Posen 1891. Schon 1843 blieben nur noch die beiden Komitees rechts und links der Warte bestehen. Die Vereinigung erfolgte dann 1869. S. 11.

Stipendiaten des Kreises zu überwachen, ein weites Feld ersprießlicher Tätigkeit und wiederum Aufgaben, die bei der Kleinheit der Gebiete, die nach der Zahl der Komiteemitglieder noch in entsprechende Bezirke zerlegt wurden, Erfolg zeitigen mußten. Gut bewährt haben sich die von einzelnen Kreisvorständen an immer wechselnden Orten veranstalteten Versammlungen, in denen aufklärende Vorträge über Zwecke und Ziele des Vereins gehalten wurden, und diesen ist es wohl vor allem zuzuschreiben, daß in letzter Zeit auch aus den breiten Massen Beiträge zuflossen. Je nach dem Eifer der Komitees, aber auch nach den völkischen Verhältnissen waren die Ergebnisse der Vereinsarbeit in den Kreisen sehr verschieden. Am stärksten waren die Hemmungen in den Grenzgebieten, wo der größte Teil der Insassen aus Deutschen bestand, aber auch in manchen vorwiegend polnischen Kreisen wurde zeitweilig nur wenig geleistet. Um aber den Werbeeifer anzuspornen, besaß der Hauptvorstand in den Jahresberichten ein ganz vorzügliches Mittel. Da konnte er klagen, tadeln, loben, ironisieren, da wurden vergleichende Tabellen aufgestellt, Mittel, die sich ganz vorzüglich bewährten. Auch wurde jedem Kreise an Unterstützungen mehr Geld zugewandt, als er an Beiträgen aufbrachte. Aber auf die Stipendienverteilung selbst stand den Kreiskomitees kein Einfluß zu; ein derartiges Recht haben diese öfter zu erringen versucht, wenigstens über ein Drittel der im Kreise aufgebrachten Summen wollten sie verfügen können; alles war vergeblich. Es hat nicht an Widersetzlichkeiten gefehlt, Kreise drohten mit ihrem Austritt, wenn sie für einen bestimmten Anwärter eine Beihilfe durchsetzen wollten. Allein die Direktion ließ sich nicht beeinflussen und verstand es immer, die Komitees gefügig zu machen, die sie auflösen konnte, und deren Mitglieder ihrer Bestätigung bedurften.

Mitglied des Vereins war ein jeder, der einen regelmäßigen Jahresbeitrag von beliebiger Höhe zahlte, zu dem er sich aber für fünf Jahre verpflichten mußte. Dieser letzte Zusatz weist deutlich auf unmittelbaren Einfluß der Société des études hin[1]). Gleichwie bei dieser bildeten auch bei der Posener Wohltätigkeitsanstalt außerdem noch außerordentliche Zuwendungen die finanzielle Grundlage. Natürlich unterlag die Höhe dieser Beiträge in den einzelnen Jahren bedeutenden Schwankungen.

Von großer Bedeutung wurde, daß es Marcinkowski gelang, die Geistlichkeit für sein Unternehmen zu interessieren, und fortan war sie die kräftigste Stütze für alle nationalen, wirtschaftlichen und kulturellen Vereinigungen. Auf ein besonderes Gesuch des Vorstands vom 24. November 1841 sandte das Gnesener Domkapitel eine einmalige Gabe von 50 Talern. Aber der Verein wandte sich auch an den Erzbischof selbst. Er wies auf den nahen Zusammenhang zwischen Glauben und Erziehung hin und ließ erkennen, daß gerade vielen jungen Geistlichen seine Bestrebungen zugute kommen würden. So war denn Martin von Dunin sofort bereit, den Geistlichen beider Diözesen den Eintritt in diese Gesellschaft zu empfehlen, wie ihnen

1) Laubert, Hist. Monatsbl. a. a. O. XII, S. 2.

zur Pflicht zu machen, deren Bestrebungen tatkräftig zu fördern. Im September 1842 ließ er sich sogar ein Verzeichnis aller Dekanate geben, in denen sich die Geistlichkeit dem Verein noch nicht angeschlossen hätte. Bis zu seinem Tode hat dieser Kirchenfürst für die Unterrichtshilfe das regste Interesse gezeigt und die Gesellschaft kraft seiner oberhirtlichen Stellung unterstützt. Ebenfalls ließ sich sein Nachfolger Leo von Przyluski dies nationale Werk angelegen sein. Am Ende des Jahres 1842 gehörten 22 Dekanate der Posener und 16 der Gnesener Kirchenprovinz dem Verein an und zahlten zusammen einen Jahresbeitrag von 1425 Tlr. 15 Sgr.

Aber gar nicht dieser reale Zufluß an Geld stellte den unschätzbaren Wert dar, der dem Verein durch den Beitritt der Geistlichkeit erwachsen ist, sondern wichtiger war die werbende Tätigkeit, die der katholische Priester kraft seines Seelsorgeamtes ausüben kann und auch naturgemäß zur Geltung bringt. Der Geistliche und der Arzt kommen mit allen Ständen in Berührung und können daher am besten für die Bestrebungen solcher Vereine werben. Es ist kein Zufall, daß ein Arzt ihn ins Leben rief, kein Zufall, daß er Aerzte immer zu seinen eifrigsten Mitgliedern zählte, daß wiederum Aerzte besonders gern und zahlreich von ihm unterstützt wurden.

Der von Marcinkowski erlassene Aufruf zeitigte einen seltenen Erfolg. Die erste Mitgliederliste weist 16 Zeichnungen in Höhe von 500—100 Talern, 42 in Höhe von 100—20 Talern und viele mit geringeren Beträgen auf[1]). Von allen Seiten flossen reichliche Geldmittel, da für nationale und kulturelle Zwecke der Pole nicht zu knausern pflegt. Sammelte man bis dahin für die Landsleute im Ausland, so gab man jetzt lieber für gute Zwecke in der Heimat. Denn seit einiger Zeit begann das Interesse für die Emigranten zu erkalten, da diese sich durch gesteigerte Ansprüche wie durch unzufriedene Aeußerungen der Opfer wenig würdig gezeigt hatten[2]). Marcinkowski wandte sich auch an die außerhalb des Großherzogtums wohnenden, aber dort begüterten Grundbesitzer und fand bereitwillige Unterstützungen, so von seiten des Königs der Niederlande. Musikalische Abende, Theateraufführungen wurden zugunsten der unbemittelten lernenden Jugend veranstaltet, Literaten bestimmten für sie den Ueberschuß aus ihren Veröffentlichungen, die Landschaftsbeamten, fast ausschließlich Polen, überwiesen ihr ihre Tagegelder und Tantièmen, und wer kein Geld geben konnte, erteilte den Stipendiaten unentgeltlichen Nachhilfeunterricht — so namentlich ältere Schüler — oder stellte sonst seine Kräfte in den Dienst der nationalen Sache. Einen Sinnenrausch hatte für diesen Verein die intelligente polnische Gesellschaft Posens ergriffen, dieser Stadt, die damals ihre Renaissance erlebte und wie nie wieder geistiger Mittelpunkt der polnischen Lande war.

Wenn man nun berücksichtigt, wie bescheiden im großen und ganzen das polnische Volksvermögen war, so liefen in den ersten Jahren ganz beträchtliche Summen ein, die uns Achtung abzwingen müssen.

1) H. Cegielski a. a. O. S. 39.

2) M. Laubert in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Bd. 24, S. 517. 1911.

1841/42	bei	1322	Mitgliedern	12622	Tlr.	1	Sgr.	6 ₰
1842/43	„	1411	„	7312	„	12	„	2 „
1843/44	„	1559	„	13213	„	9	„	4 „
d. h. in drei Jahren . . .				33147	Tlr.	23	Sgr.,	

davon war der elfte Teil 3103 Tlr. aus außerordentlichen Beiträgen zusammengekommen. Die nächsten beiden Jahre brachten rund 25248 Tlr. So hatten die ersten fünf Jahre eine Einnahme von 56120 Tlr. und die ersten 25 eine solche von 224040 Tlr. zu verzeichnen[1]). Am meisten hatte die Stadt Posen mit ihren 134—144 Mitgliedern (um so viel wuchs deren Zahl innerhalb drei Jahren) aufgebracht, von 1841—44 3507 Tlr., in derselben Zeit kamen aus dem Wongrowitzer Kreis bei 102 Mitgliedern (er steht an der Spitze) 1655 Tlr. und aus dem Kreise Meseritz, der am schlechtesten abschnitt, bei 8 Mitgliedern 32 Tlr.[2]).

Wenn man diese Summen mit den Mitgliederbeiträgen der letzten Zeit vergleicht, so fällt auf, daß diese sich im Laufe der Jahre trotz Anwachsens der Mitgliederzahl verhältnismäßig nicht allzustark vergrößerten. Man könnte auf geringeren Eifer schließen. Aber dem ist doch nicht so. Nur werden heutzutage an die Opferfreudigkeit ein und derselben Person viel mannigfaltigere Anforderungen gestellt. Wirtschaftliche, kulturelle, nationale Organisationen sind in erstaunlicher Menge entstanden, die alle von der polnischen Gesellschaft Unterstützung heischen und erhalten.

Und mit laxen Zahlern hat der Verein immer zu kämpfen gehabt; fast Jahr für Jahr hat der Vorstand über sie Klage geführt. Zeitweise trug eine allgemeine wirtschaftliche Notlage schuld daran. Namentlich die Zeit um 1848 und die fünfziger Jahre waren für den Bestand der

---

1) Aus den nächsten Jahren möchte ich noch folgende Ziffern geben:

	Mitglieder	Beiträge	Außergewöhnliche Gaben
1865:		9278 Tlr. 5 Sgr. 2 ₰	5248 Tlr. 7 Sgr. 4 ₰
1866:		8589 „ 22 „ 6 „	1500 „ 27 „ 8 „
1867:		8645 „ 3 „ 6 „	1492 „ 23 „ 1 „
1890:	2784	Mk. 23003,22	Mk. 11572,63
1891:	2902	„ 21340,54	„ 6756,60
1892:	3167	„ 22869,91	„ 7587,12
1910:	7705	„ 29774,35	„ 12393,95
1911:	7710	„ 32699,79	„ 9564,35
1912:	7813	„ 32910,80	„ 6922,05
1913:	7891	„ 31676,01	„ 9989,19
1914:	6854	„ 14965,25	„ 8810,75
1915:	7805	„ 26941,95	„ 5159,20
1916:	6935	„ 32200,99	„ 5402,80

Nur im Anfang machte der Krieg sich auch bei diesen Zahlen bemerkbar. 1916 hatten die regelmäßigen Mitgliederbeiträge wieder die alte Höhe erreicht.

2) 1916 brachte die Stadt Posen an Beiträgen auf Mk. 5827,92 bei 535 Mitgliedern, 1913 Mk. 7300,80 bei 742 Mitgliedern und steht somit noch immer an der Spitze. Aus Adelnau, Bomst, Fraustadt, Gostyn, Krotoschin, Meseritz und Schildberg kamen 1916 keine Beiträge ein, 1913 fehlen solche aus Fraustadt, Kempen und Neutomischl. Posen-Ost (183 Mitglieder) und Meseritz (18 Mitglieder) lieferten mit Mk. 50 am wenigsten ab. Posen-Ost bildet ein Beispiel, wie saumselig viele mit dem Zahlen waren.

Unterstützungsgenossenschaft kritisch, und schon sprach man von seiner baldigen Auflösung[1]). Doch hat meines Wissens der Verein nie von dem Rechte, den säumigen Zahler aus dem Verein zu stoßen und seinen Namen öffentlich bekanntzugeben, Gebrauch gemacht, obwohl trotz Graf ARNIMs Gegenvorstellungen MARCINKOWSKI auf dieses äußerste Mittel nicht hatte verzichten wollen. Soweit ließ es wahrscheinlich kein Mitglied kommen.

Zu diesen regelmäßigen und außerordentlichen Beiträgen kamen nun noch die Einnahmen aus zurückgezahlten Stipendien, über die seit 1901 in einer besonderen Tabelle Rechenschaft abgelegt wurde[2]). 1913 wurden Mk. 13400 zurückerstattet. Mit Kriegsbeginn sank auch die Höhe dieser Beiträge beträchtlich (1914: Mk. 6112, 1915: Mk. 7675, 1916: Mk. 5900), aber das ist ja eine ganz erklärliche Erscheinung, da ein immer größerer Teil zu den Fahnen eingerufen wurde und seinen dem Verein gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte. Denn Pflicht war die Rückzahlung geworden, wenn auch bei der Stipendienverteilung keine rechtlich bindenden Abmachungen getroffen wurden. Ein derartiger Antrag ist häufig genug gestellt worden. Aber die Generalversammlung lehnte stets ab, liefen solche Erwägungen doch darauf hinaus, die Wohltätigkeitsanstalt im Gegensatz zu den Grundsätzen des Stifters in eine Darlehensgenossenschaft umzugestalten. Aber in Wirklichkeit verpflichtete sich in letzter Zeit jeder Stipendiat ehrenwörtlich zur Rückzahlung, sobald er dazu imstande sei. Daß dieses Versprechen auch erfüllt wurde, dafür sorgte in der Regel schon der Geist der Zusammengehörigkeit, der in der polnischen Gesellschaft herrscht. Auch Lob und Rüge vermögen viel. Tecknikern im dritten Semester wurden nur noch in Form von Darlehen gegen Wechsel Unterstützungen zuteil. Mag dieses Verfahren, wie WEGENER vermutet[3]), auch noch hier und da angewandt worden sein, so schien es sich doch zu erübrigen, falls nicht, was bei Technikern allerdings vielfach der Fall ist, der Stipendiat der Provinz Posen verlorengeht.

In den letzten Jahren deckte der Verein die Hälfte seiner Ausgaben aus einem eisernen Fonds, mit dessen Aufhäufung 1860 begonnen wurde. Er ist aus einmaligen Spenden und aus Vermächtnissen zusammengebracht und wuchs sehr schnell an. 1876 hatte er eine Höhe von Mk. 101165, 1891 von Mk. 449642, 1901 von Mk. 811056,30 und 1911 eine solche von Mk. 1437990,83 erreicht. 1916 betrug er Mk. 1691101,66. Dazu kommt noch ein Kapital von Mk. 177160, von dem sich die Stifter die Zinsen vorbehalten haben. Die Mitgliederbeiträge beliefen sich auf Mk. 32200,99, die außerordentlichen Zuwendungen auf Mk. 5402,80. Das Konto der Zinsen wies eine Höhe von Mk. 90716,35 auf. Die Bilanz Ende des Jahres 1916 schloß mit Mk. 2213816,44.

Zweck des Vereins war, aus der unbemittelten Masse des Volkes geeignete Jünglinge hervorzuziehen, ihre Anlagen zu wecken, zu fördern

1) Bericht des Wreschener Landrats FREYMARK. 1858. VII, 25. Oberpräs.-Akten IX, E. 12, vol. I.

2) Bis 1910 werden die Betreffenden namentlich aufgeführt, dann werden es zu viele, 1912 sind es 71, 1913 77.

3) A. a. O. S. 171.

und eine der Nation heilsame Richtung zu geben. Zur Erreichung dieses Zieles sind angemessene Unterstützungen zu gewähren.

Recht interessant ist es zu sehen, welchen Volksklassen die Stipendiaten entstammen. Seit 1906 wurde in den Jahresberichten über den Beruf der Väter Statistik geführt. Da sind es nun vor allem die Söhne von Handwerkern, von kleineren Pächtern, von Bauern, von Kaufleuten, namentlich Söhne von Privatbeamten wie Sekretären, Kutschern, Brennern, Organisten; dagegen wurden Arbeitersöhne und Kinder von Akademikern verhältnismäßig wenig unterstützt. Trotz des amtlichen Erlasses von 1885, der allen Lehrern jegliche Verbindung mit dem Marcinkowski-Verein untersagte, erhielten immer noch Söhne polnischer Volksschullehrer aus der Kasse des Vereins Unterstützungen [1]), aber auch Seminaristen standen noch bis 1904 im Genuß von Stipendien des Marcinkowski-Vereins [2]).

Größtenteils wurde bares Geld gegeben. Für Studenten belief sich die Höhe der Unterstützung in den fünfziger Jahren halbjährlich auf 25—75 Tlr.[3]), dann wurden zuerst den Medizinern 100 Tlr.[4]) gezahlt, später betrugen die Stipendien während eines Halbjahrs meist 200, jetzt 400 Mk. Schüler erhielten zum Teil nur freie Kleidung und Schulutensilien, der Verein bezahlte für sie das Schulgeld oder das Kostgeld, gewährte aber auch Unterstützung in bar. Dort wo viele Stipendiaten an einem Orte zusammenkamen, namentlich in Posen, wurden Alumnate errichtet, wodurch auch die Aufsicht erleichtert wurde. Vom Bewerber wurden genügende Kenntnisse in der polnischen und deutschen Sprache verlangt. Außer dem Armutsnachweis mußte auch ein Sittlichkeits- und Fleißzeugnis beigebracht werden und wenigstens in den ersten Jahrzehnten wurden diese von den Lehrern bereitwilligst ausgestellt. Meist war auch der Anstaltsleiter oder ein älterer Professor Vertrauensmann des Vereins, der über die Stipendiaten wachte und dem Posener Vorstand Bericht erstattete. Schwieriger machte sich die Ueberwachung der Studenten, die einst in Breslau Prof. Nehring führte. Jedes Halbjahr mußten Fleiß- und Dekanatszeugnisse sowie eine Abhandlung in polnischer Sprache vorgelegt werden, so daß sich die Vorstandsmitglieder über die Fortschritte der Stipendiaten ständig ein Bild machen konnten. Namentlich wer von den Schülern zu einer Klage Anlaß bot, verlor sein Stipendium. Die Direktion verfuhr immer sehr streng. Unterstützungen sollten nur Würdige erhalten, deren Betragen, Fleiß und Fähigkeiten für die national-polnische Sache zu stolzen Hoffnungen berechtigten. Den Studenten wurden die Unterstützungen halbjährlich, den Schülern aber monatlich ausgezahlt. So konnte man leicht Unwürdigen die Stipendien wieder entziehen. Vor dem zehnten Jahre konnte keiner eine Unterstützung erhalten [5]).

1) 1906: 62 = 12 %, 1910: 43 = 8,2 %, 1911: 34 = 7 %, 1912: 29 = 6 %, 1913: 21 = 4,7 %, 1916: 21 = 6,3 %.

2) 1870: 56 = 39,3 %, 1884: 19 = 12,5 %, 1886: 26 = 13,5 %, 1887: 11 = 6,8 %, 1888: 2, 1890: —, 1893: 5, 1894: 11, 1900 u. 1901: 40, 1902: 19, 1903: 4, 1904: 2.

3) Oberpräs.-Akten IX, E. 12, vol. I.

4) Oberpräs.-Akten IX, E. 12, vol. II.

5) Flottwell fand eine Altersgrenze von 10 Jahren noch zu niedrig, der Entwurf hatte 8 Jahre vorgesehen.

In den ersten Jahren hat nun der Verein direkt auf die Hebung des Bildungsstandes einzuwirken gesucht. Damals führte noch MARCINKOWSKI den Vorsitz. Für Handwerker, die vom Verein unterstützt wurden, richtete der Posener Lehrer PRIEMER Unterrichtsstunden in Mathematik, Deutsch und Physik ein, aber sie verfehlten ihren Zweck, da sie nicht genügend besucht wurden. Nach PRIEMERS Versetzung ließ der Verein sie daher in Fortfall kommen.

Weiter von den eigentlichen Vereinsaufgaben führten folgende Einrichtungen ab. Im Komitee Posen links der Warte entstand unter Mitwirkung des Hauptvorstands, aber auf eigene Rechnung des Ortsausschusses Anfang 1844 eine Kleinkinderbewahranstalt, von deren Leiterin CELINA DZIALYNSKA, einer Tochter des Grafen TITUS, sie eigentlich ins Leben gerufen worden war. In ihr fanden arme Kinder im Alter von 3—7 Jahren Aufnahme, doch sorgte die Abteilung auch noch für jüngere unbemittelte Volksschüler. Von dieser Wohlfahrtseinrichtung waren auch Mädchen keineswegs ausgeschlossen [1]).

Im März 1842 erließ die literarische Abteilung des Gostyner Kasinos einen Aufruf zur Gründung von Büchereien für die Schuljugend wie für Erwachsene. Sie selbst hatte bei 15 Dorfschulen mit gutem Erfolge solche bereits eingerichtet. MARCINKOWSKI griff diesen Gedanken auf und richtete in einem Rundschreiben (1843, IX. 21.) an die Kreiskomitees die Aufforderung, mit Hilfe von Gutsherren, Geistlichen und Lehrern solche anzulegen. Als Mittelpunkte national-revolutionärer Bestrebungen waren nun aber die Kasinogesellschaften bei der Regierung übel berüchtigt. So forderten die Behörden Berichte und ein Verzeichnis sämtlicher Bücher ein. Der Verein gab diese Tätigkeit schon 1844 wieder auf, ebenfalls ließ er seine Fürsorge für die niederen Schulen fallen, um nicht seine Kräfte und Mittel zu zersplittern, und wandte fortan seine Aufmerksamkeit ausschließlich der Berufsausbildung zu.

Unter den Stipendiaten befand sich jederzeit eine recht große Anzahl von Schülern, namentlich von Gymnasiasten. In den ersten drei Jahren besuchten von 496 Zöglingen des Vereins 118 oder 23,8 % das Gymnasium und 41 oder 8,3 % die Bürgerschule, während 44 oder 8,9 % auf Universitäten, 65 oder 13,1 % auf Lehrerseminaren und 24 oder 4,8 % bei Handwerkern oder in Fabriken ihre Ausbildung fanden. 1913 besuchten von 449 Stipendiaten 209 oder 46,55 % Gymnasien und Realschulen, 26 oder 5,8 % Bürgerschulen und 1916 von 335 Schutzbefohlenen 183 oder 54,6 % höhere und 52 oder 15,5 % mittlere Schulen. An Unterstützungen gab der Verein im ersten Jahre seines Bestehens 3287 Tlr., im zweiten 9179 Tlr., im dritten 14120 Tlr., also während der ersten drei Jahre 26587 Tlr. aus. Hiervon entfielen auf Gymnasien 8667 Tlr., auf Seminar- und Elementarschulen 4998 Tlr., auf Universitäten 5844 Tlr. und auf Industrie und Gewerbe 4219 Tlr. Für Kleider, Bücher, Schulutensilien und Reisen wurden 2092 Tlr. ausgegeben. 1913 betrug die Summe der Aufwendungen 105422,90 Mk., wovon auf die höheren Schulen 21859,50 Mk. und auf die Bürgerschulen 1162,40 Mk. entfielen [2]).

1) POGLAD a. a. O. S. 7.

2) 1913 wurden für Mediziner Mk. 38450 (1916 Mk. 18800), für Juristen

Grundsätzlich wollte der Hauptvorstand die Jünglinge zu keinem bestimmten Beruf drängen, sah es aber für seine Pflicht an, der Jugend zu ihrem und der Nation Besten Fingerzeige zu geben. Schon am 23. März 1843 legte die Direktion den Kreiskomitees die Heranbildung von Volksschullehrern nahe, konnten diese doch dem Verein, weniger vielleicht durch ihre Werbetätigkeit, obgleich auch sie nicht gering anzuschlagen ist, als durch ihre genaue Kenntnis von der Fähigkeit der einzelnen Schüler unschätzbare Dienste leisten. Andererseits konnte auch wieder der Lehrer am besten auf seine Zöglinge und bei seinem großen Einfluß im Dorfe auch auf deren Eltern im national-polnischen Sinne einwirken und nach und nach die geistig trägen Massen zu feurigen Patrioten umformen. So erhielten in den ersten Jahrzehnten besonders viele Seminaristen Stipendien, bis das Schulaufsichtsgesetz von 1873 die Polonisierung der Schuljugend bedeutend erschwerte und damit auch dem Verein die Tätigkeit des polnischen Lehrers weniger wichtig erscheinen ließ. Und ähnlich geschah es auch mit den akademisch gebildeten Lehrern. Die deutschen Abwehrgesetze von 1886 verboten der Lehrerschaft, an den höheren Schulen für den Marcinkowski-Verein tätig zu sein. Polnische Professoren sind daraufhin eine Seltenheit geworden. Seit dieser Zeit und schon vorher nahm das Studium der Medizin zu, vor dem schon einige Male gewarnt werden mußte, auch Jurisprudenz wählten sich viele Stipendiaten als Fach. Gering ist die Zahl der Theologen, sie wurden aus anderen Fonds unterstützt, nur während des Kulturkampfs tauchte eine bedeutendere Zahl in den Listen des Vereins als Stipendiaten auf, nach dessen Beendigung wurden sie aber wieder gestrichen und erhielten aus der erzbischöflichen Schatulle Zuwendungen[1]). Im Kriege, wo das Posener Seminar in ein Lazarett verwandelt war, tauchten 1916 plötzlich wieder in den Reihen der Stipendiaten 16 Theologen auf. Um 1860 erhielt auch ein evangelischer Theologe aus dem Adelnauer Kreise[2]) Unterstützung. Auch hier handelte es sich um einen Polen, denn es lag im Interesse des Vereins, für die starken polnisch-evangelischen Gemeinden im Süden der Provinz national-polnische Geistliche heranbilden zu lassen. Weiter wurden auch noch gerne Pharmazeuten, Tierärzte, Maschinenbauer, Elektrotechniker, Bauschüler unterstützt. Schon in den ersten Jahren war das höhere Gewerbe und das Handwerk gebührend berücksichtigt worden; aber das Interesse an diesen Berufen ließ immer wieder nach. Später traten auch andere Vereine für diese ein. In den letzten Jahren waren es

Mk. 38450 (1916 Mk. 4350), für Philologen und Theologen Mk. 6850, für Zahnärzte Mk. 125, für Tierärzte Mk. 1650, für Apotheker Mk. 2800, für Agronomen Mk. 3075, für Bergleute Mk. 3050, für höhere und mittlere Techniker Mk. 5150, für Bauschüler Mk. 3150, für Handelsschüler Mk. 3916, für bessere Handwerker Mk. 2435 aufgewendet.

1) In den siebziger Jahren unterstützte der Verein keine Theologen, 1880 6 in Würzburg, 1881 13, 1882 15, 1883 13, 1884 18, 1887 16 przeszlo na fundusz arcybiskupi d. h. wurden von jetzt ab aus einer erzbischöflichen Kasse unterstützt, 1888 erhielt ein Theologe auf dem Gnesener Seminar Unterstützung vom Verein.

2) Oberpräs.-Akten IX, E. 12, vol. II. Martin Zawada aus Gorki, zuerst 1859. VII, 14.

Mediziner, Juristen, Zahnärzte, Apotheker, Ingenieure, Bauschüler und bessere Handwerker, die der Verein am meisten unterstützte[1]).

In einer mehr als 75jährigen Tätigkeit hat der Verein die Ausbildung zahlreicher Jünglinge gefördert, und wenn auch mancher versagt haben, mancher dem Verein verlorengegangen sein mag, sein Ziel hat er erreicht. Ein kräftiger polnischer Mittelstand ist entstanden, der unentwegt das Banner des nationalen Kampfes hochhält. In seinen Bestrebungen anfangs sogar von der preußischen Regierung unterstützt, hat der Marcinkowski-Verein eine deutschfeindliche Richtung genommen, die zuzeiten seine Auflösung befürchten ließ. Daher wurde in die Satzungen 1910 die Bestimmung aufgenommen, daß in diesem Falle das Vereinsvermögen nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern dem Vorstand zufallen solle, der es für ähnliche Zwecke zu verwenden habe.

Die Stipendiaten des Vereins sind die stärksten Stützen und die Pioniere des polnischen Gedankens geworden. Nach Polen und Galizien haben sie den Sinn für organisierte Arbeit getragen. In beiden Preußen, in Schlesien, in Rheinland-Westfalen wurden sie Träger des nationalen und wirtschaftlichen Lebens. In jeder Stadt der Provinz Posen stehen sie in den ersten Reihen des Kampfes. Denn über die ganze Provinz verteilen sich die Zöglinge des Vereins, der sich nicht daran genügen ließ, für die Ausbildung zu sorgen, sondern auch seinen Schutzbefohlenen möglichst in der Provinz Posen ausreichende und lohnende Beschäftigung zu verschaffen suchte. Der Verein beschränkte seine Tätigkeit auf Posen[2]) und nahm nur die Unterstützung der männlichen Jugend[3]) in die Hand. Aber zur Seite traten ihm ähnliche Organisationen mit ähnlichen Zielen, die in der Arbeitsweise von ihm gelernt hatten, von demselben nationalen Feuereifer beseelt waren, vielfach von ihm unterstützt wurden oder auch in enger Verbindung mit ihm standen[4]). So gibt es einen Verein für Westpreußen. 1870 gründete eine Reihe polnischer Damen in Thorn einen Unterstützungsverein für junge Mädchen, der im nächsten Jahre einen Zweigverein in Posen errichtete, der sich aber bald darauf selbständig machte. Ein schlesischer Verein für Unterrichtshilfe unterstützt sowohl Mädchen wie Knaben, ebenso die 1909 in Posen gegründete „Bratnia pomoc" (Bruderhilfe), die Handelsbeflissenen Beihilfe gewährt[5]). Für junge Landwirte sorgt der STANISLAUS ZOLTOWSKI-Stipendienfonds[6]). Aehnliche Vereine

1) 1913: Aerzte 77, Juristen 22, Bauschüler 21, Philologen und Theologen zusammen 19, Techniker 14, Handelsschüler 12, Apotheker 9 (1912: 16), Tierärzte 4, Zahnärzte 1 (1912: 7). Im ganzen wurden untertstützt 1911: 494, 1912: 499, 1913: 449, 1914: 456, 1915: 297, 1916: 335.

2) Es wurden nur Jünglinge aus der Provinz Posen unterstützt, nur anfangs finden wir auch solche aus Culm unter den Stipendiaten, doch mußten sich diese verpflichten, sich später in Posen niederzulassen. Begründet wurde dieser Verstoß gegen die Satzungen damit, daß auch aus Culm Beiträge eingegangen seien.

3) Gleich im ersten Jahre wurde angeregt, junge Mädchen zu Erzieherinnen ausbilden zu lassen. Doch der Antrag wurde nicht angenommen.

4) BERNHARD a. a. O. S. 45 f.

5) WEGENER a. a. O. 172.

6) H. WENDLAND in „Deutsches Reich und Volk", herausgegeben von A. GEISER.[2] München 1910. S. 116.

gibt es auch in Oesterreichisch-Schlesien, und in Krakau wurde bereits 1848 ein Verein zur Unterrichtshilfe gegründet, der aber mehr in der Einrichtung von Elementar- und Sonntagsschulen seine Aufgabe sah[1]). In Rheinland-Westfalen wirkt in diesem Sinne der St. Josaphatverein und durch die im Februar 1918 erfolgte Gründung eines Unterstützungsvereins für Berlin und Umgegend nach den Grundsätzen des Posener wurde in Deutschland die letzte Lücke ausgefüllt.

Wir sehen, welch reges Leben in polnischen Landen auf dem einen Gebiet der Unterrichtshilfe in den letzten Jahren der deutschen Herrschaft in Posen herrschte. Mit der Aufrichtung des polnischen Staates in unserer Ostmark ist der eigentliche Zweck, der kulturelle und wirtschaftliche Kampf gegen die deutsche Oberherrschaft erfüllt[2]). Die Vereine werden wahrscheinlich weiterbestehen, aber mit veränderten Zielen und Aufgaben. Ob ihnen dieselben Erfolge in Zukunft beschieden sein werden wie den Kampforganisationen steht noch dahin. Letztere verdanken doch im Grunde alle KARL MARCINKOWSKI ihre Entstehung, und so war diesem in seinem Lebenswerk ein Erfolg beschieden, wie er ihn glänzender nie erhoffen konnte. Einem MARCINKOWSKI und seinem Werke kann auch der politische Gegner seine Bewunderung nicht versagen.

---

1) J. L., Zycie i zaslugi Karola Marcinkowskiego. Posen 1891. S. 31 Anm.

2) Wiadomość o Tow. Nauk. Pomocy w Krakowie. Przyjaciel ludu. XVI, S. 9—11. Posen 1849.

Zur neueren Wirtschaftsgeschichte.

Von

Rudolf Häpke.

WERNER SOMBART, Der moderne Kapitalismus, II. Band, Das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus vornehmlich im 16., 17. und 18. Jahrhundert. 1. und 2. Halbband nebst Register. Zweite, neugearbeitete (und dritte unveränderte) Auflage. München und Leipzig, Duncker u. Humblot, 1917 (bzw. 1919).

Wer den Versuch unternimmt, den Stand der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung für Mittelalter und Neuzeit gegeneinander abzuwägen, wird sich der Einsicht nicht verschließen, daß die älteren Epochen wissenschaftlich besser bearbeitet und auch dargestellt sind als die Zeit vom 16.—18. Jahrhundert. Es hat die Forscher mehr angezogen, den Anfängen nachzugehen, als den weiteren Ausbau zu verfolgen, und die methodischen Schwierigkeiten, denen man im Mittelalter begegnete, haben mehr gereizt als gehemmt, was gewiß kein schlechtes Zeichen für die Wirtschaftsgeschichte ist. Hinzukommt, daß wir Deutschen, denen doch nun einmal auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiete die Hauptarbeit zufällt, viel Interessantes und Reizvolles im Rahmen unserer allgemeinen Geschichte gerade im Mittelalter finden — ich denke an die Fortentwicklung unserer städtischen Gemeinwesen zu autonomen Stadtstaaten im Gegensatz zu West- und Osteuropa, wo die Städte viel seltener so weit gelangen, oder an die deutsche Hanse, der überhaupt kein Volk etwas Aehnliches zur Seite zu setzen hat —, während die jüngeren Jahrhunderte, insbesondere das 17., mehr die außerdeutschen Wirtschaften in den Vordergrund treten lassen. Das bedeutet keinen Gewinn für die allgemeine Wirtschaftsgeschichte; denn die Geschichtsschreibung außerhalb Deutschlands ist auf wirtschaftlichem Gelände nur selten gewillt oder imstande, von ihrem unmittelbar gegebenen Gebiet, den Leistungen des eigenen Landes, aufzublicken und allgemeine europäische oder weltwirtschaftliche Gesichtspunkte gelten zu lassen. Während der englische, holländische, französische Historiker durchweg das nationale Element der neueren Wirtschaftsgeschichte seines Volkes, etwa die koloniale Ausbreitung oder die Handelspolitik, stark betont, ist die deutsche Forschung, entsprechend den politischen Bildungen, für das 16.—18. Jahrhundert territorial- oder stadtgeschichtlich orientiert. Das Besondere drängt gelegentlich sogar das Allgemeine zurück: Hamburgs Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert ist z. B. weit sorgfältiger erforscht als die Lebensäußerungen der Hanse in den letzten trüben Jahrzehnten ihres Daseins. Aus der Territorialgeschichte erwachsen dann mit der Umwandlung Preußens und Oesterreichs in Großstaaten auch wieder große wirtschaftspolitische Probleme, die einen gewissen Ersatz für die mangelnde Einheit der gesamtdeutschen Entwick-

lung darstellen und deren Erforschung denn auch die deutsche Wirtschaftsgeschichte im Zeitalter des Merkantilismus beherrscht. Aber so reichhaltig auch die Literatur darüber ist — an die Verdienste G. SCHMOLLERS und seiner Schule sei erinnert —, so liegt doch im stark betonten und durch die archivalischen Verhältnisse noch gekräftigten, gelegentlich sogar ausschließlichen Interesse für die Wirtschaftspolitik eine gewisse Gefahr: Noch ehe man recht weiß, wie denn eigentlich die wirtschaftlichen Grundlagen beschaffen waren, auf welchen die staatlichen Maßnahmen sich aufbauten, beurteilt man diese Eingriffe der Regierung nach ihrer Zweckmäßigkeit und ihren Erfolgen; kein Wunder, daß der Leser nicht nur ein Gefühl der Unsicherheit nicht verwinden kann, sondern sich auch ganz verschiedenen Urteilen über dieselbe Politik gegenübersieht.

Jedes der drei Jahrhunderte hat bisher der Wirtschaftsgeschichte besondere Schwierigkeiten gemacht: Das Zeitalter Luthers und Calvins ist noch jedem unverständlich geblieben, der nicht genau im späten Mittelalter Bescheid weiß und die oft unmerklichen und vielgestaltigen, stets aber hochinteressanten Uebergänge aufzuzeigen vermag, was übrigens gleicherweise von der Geistes- wie von der Wirtschaftsgeschichte gilt. Es will mir scheinen, als ob gerade bei Betrachtung des 16. Jahrhunderts die gröbsten Verstöße gegen die tatsächlichen Hergänge vorliegen. Zugleich setzt ein Kampf um die Ziffer ein, der bis etwa 1700 anhält und den ersehnten statistischen Unterbau liefern soll. Tausende zahlenmäßiger Angaben liegen vor, in den Zollbüchern der Archive weit mehr noch als in zeitgenössischen Flugschriften. Aber die archivalischen Materialien sind noch längst nicht genügend gewürdigt, was von ihrer schwierigen Beschaffenheit sich herschreibt, die in einzelnen Archiven Jahre, ja Jahrzehnte angestrengter Kleinarbeit erfordern würde, und die Angaben der Staatsschriften oder Pamphlete haben wie neckische Kobolde weit mehr Unheil als Nutzen gestiftet. Auch wenn die oft lächerlich übertriebenen, von Unkenntnis oder Handelsneid eingegebenen Angaben über Schiffszahlen oder Gewinne der Nebenbuhler auf amtlichem Papier erscheinen, sind sie auf ihren wahren Wert genau zu prüfen, während sie doch bisher meistens unbesehen hingenommen und verwertet wurden. Der Glaube an diese übertriebenen Angaben aller Art ist für die ältere Wirtschaftsgeschichte des 17. Jahrhunderts charakteristisch; ihre Bekämpfung sollte vornehmstes Ziel sein. Seit 1700, mit dem ziemlich allgemeinen Einsetzen der Statistik im heutigen Sinne, gewinnen dann die Ziffern an Zuverlässigkeit; aber nunmehr wird, wie oben angedeutet, um so heißer der Gebrauch umstritten, den die Staatsmänner des alternden Merkantilismus von ihnen machten. Auch suchen die großen Theoretiker der Epoche den Wirtschaftshistoriker für ihre Gedankensysteme einzunehmen und ihm ihre Augengläser aufzunötigen, ein Grund mehr, vorsichtig zu sein, für den, der sich zur Erkenntnis dessen, was war, berufen fühlt und die Theorien nicht als Leitsätze, sondern nur als Hilfsmittel zur Erfassung der Wirklichkeit gelten lassen darf[1]).

1) Diese Bemerkung ist wohl nicht überflüssig in Hinblick auf die seltsamen (scherzhaft gemeinten?) Ausführungen SOMBARTS über den Wert „neuer"

Bei dieser Sachlage wird man einen in zwei stattlichen Bänden von (zusammen) 1155 Seiten Text unternommenen Versuch, über „das europäische Wirtschaftsleben im Zeitalter des Frühkapitalismus“ vom 16.—18. Jahrhundert Klarheit zu gewinnen, begrüßen müssen. Diese dreihundert Jahre sind für SOMBART allerdings nur Etappen auf dem ganzen langen Wege, der ihn von der vorkapitalistischen Wirtschaft zum modernen Kapitalismus führen soll; aber angezogen von den mannigfaltigen Problemen, die er auf den brachliegenden Feldern der neueren Wirtschaftsgeschichte fand, verweilt er ausführlicher bei jenen Jahrhunderten, als eine zusammenfassende Darstellung es bisher unternommen hat. SOMBART meint denn auch an anderer Stelle[1]), er habe „den ersten Versuch gemacht, die europäische Wirtschaftsgeschichte des 16., 17. und 18. Jahrhunderts unter Zugrundelegung ganz bestimmter Leitideen in einheitlicher Betrachtung zu einem Ganzen zusammenzufassen“. Wie auch immer die Beurteilung des Werkes ausfallen mag, eine eingehende Würdigung kann es beanspruchen[2]).

Während des Krieges habe ich das Wagnis unternommen, ohne über eine größere Bibliothek zu verfügen, von Rußland aus der zweiten Auflage des ersten Bandes in dieser Zeitschrift einige einführende Worte zu widmen. Zu meiner Freude brauche ich von dem Gesagten nichts zurückzunehmen[3]). SOMBARTS dort gerühmte scharfgeschliffene Definitionen und seine Belesenheit geleiten ihn auch auf seinem weiteren Wege. Wenn ich anderseits schrieb, daß „vieles bei SOMBART zu starr und zu dogmatisch ist, um Geschichte zu sein“, so kann ich mich auch jetzt dieses Eindrucks nicht erwehren, nur daß dieser Mangel an Einfühlung in den dem Mittelalter gewidmeten Ausführungen des ersten Bandes noch viel stärker hervortritt als in den Darlegungen zur neueren Geschichte. Das Mittelalter ist nun einmal nicht auf dem Wege zu erschließen, daß es jemand, von der Gegenwart ausgehend, an ihrem Maße mißt; sein eigentliches Wesen verrät es nur dem, der ohne alle Nebenausblicke auf konstruktive Theorie sich ihm nähert. Auch die jüngeren Jahrhunderte verlangen liebevolles Eingehen auf ihre Eigenart, aber einer Forschung, die nach dem Werden des kapitalistischen Triebwerks der Gegenwart Ausschau hält, stellen sie doch nicht so ausgesprochene Widerstände entgegen, wie es die krause Natur des Mittelalters tut. Dafür haben sie selbst eine zu große Vorliebe für das Wäg-, Zähl- und Meßbare, sind also dem modernen Kapitalismus nähergerückt. SOMBARTS haarscharfe Betrachtungsweise findet bei den konstruktiven Köpfen jener Jahrhunderte viel Verwandtes, was der ganzen Darstellung zugute kommt. So wird denn im ganzen das

---

Theorien gegenüber „richtigen“ Feststellungen. Vgl. SCHMOLLERS Jahrb., 44. Jahrg., 4. Heft, 1920, S. 90.

1) A. a. O. S. 74.

2) Mit der ersten Auflage von 1902 hat die zweite und dritte von 1917 bzw. 1919 so wenig gemeinsam, daß es sich empfiehlt, sie als Neuerscheinung zu werten.

3) Einzig habe ich mich inzwischen überzeugt, daß SOMBART B. HAGEDORNS seegeschichtliche Untersuchungen sehr gut kennt, deren Verwertung ich damals vermißte.

Urteil des Historikers über SOMBARTS „Frühkapitalismus“ günstiger ausfallen als über seine Darlegungen über mittelalterliche Wirtschaft.

Gleich die Einleitung, welche „die Epoche des Frühkapitalismus im Ueberblick“ behandelt, stellt dem Historiker die wichtige Frage der Periodisierung der kapitalistischen Entwicklung und damit eines großen Teils der Wirtschaftsgeschichte überhaupt. Erinnern wir uns, daß der starke Widerspruch gegen SOMBARTS ersten Band seit nunmehr 19 Jahren von Gelehrten herrührte, die das Mittelalter zu gut kannten, um sich mit seiner Kennzeichnung als handwerksmäßige und vorkapitalistische Epoche schlechthin zufriedenzugeben. Was im Verfolg der Polemik an neuen Beobachtungen zutage trat und was, wie jetzt schon mit Sicherheit gesagt werden kann[1]), noch weiter an kapitalistischen Erscheinungen aufgewiesen werden kann, macht es völlig unmöglich, sie dem Mittelalter überhaupt abzusprechen. Wird SOMBART darum seine Auffassung aufgeben? Der — ziemlich allgemeine — Widerspruch hat ihn nur vorsichtiger gemacht, nicht überzeugt. Er meint (S. 4): „Anfänge“ kann nicht bedeuten das völlig vereinzelte Auftreten einer dem Ideenkreise des Kapitalismus angehörigen Erscheinung: „Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer.“ Vielmehr müßten „ausgesprochen kapitalistische Züge als Massenerscheinung“ auftreten: Man sieht, es ist eine elastische Verteidigung, die ihr ungünstige Einzeltatsachen beiseite schieben möchte. SOMBART warnt nach wie vor davor, die Anfänge des Kapitalismus zu früh anzusetzen, etwa „in der Karolingerzeit von Kapitalismus zu sprechen, wenn man diesem Worte einen irgendwelchen vernünftigen Sinn beimißt“ (S. 7)[2]). Wer nun aber weiter fragt, wann eine „Massenerscheinung“ vorliegt, wird von SOMBART auf „den Takt des wissenschaftlichen Forschers“ verwiesen, „der vor allem aus symptomatischen Anzeichen seine Schlüsse ziehen wird“. Hier liegt der schwache Punkt, den SOMBART nicht vermeiden kann, einmal die Zuflucht zu subjektivem Empfinden und zweitens zu Symptomen, also doch wieder zu Einzelerscheinungen! Wie nun, wenn der Kenner des Mittelalters solche Symptome nach bestem Wissen und Gewissen nur aus dem Vorhandensein einer reicheren kapitalistischen Entwicklung, aus dahinterliegenden „Massenerscheinungen“, erklären kann? Haben wir dann „Anfänge“ des Kapitalismus vor uns oder nicht? Wir sehen, auf diesem Wege kommen wir nicht weiter. Wir müssen vielmehr die ganze Vorstellungsreihe ändern, die SOMBARTS Geschichtsanschauung zugrunde liegt und die sich, populär gesprochen, in die Formel kleiden läßt: Kein Kapitalismus im frühen, wenig im späten Mittelalter, etwas mehr vom 16.—18. und sehr viel im 19. Jahrhundert. Das entspricht seiner (zeitlichen) Formulierung: Vorkapitalistisches Zeit-

1) Ich denke hier an die Forschungen von F. RÖRIG zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Lübecks, worüber er auf der diesjährigen Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins in Lübeck ausführlich referierte.

2) In diesem Referat beabsichtige ich nicht, zur Frage nach dem Wesen des Kapitalismus Stellung zu nehmen. Einstweilen sei nur der historische Gehalt von SOMBARTS Werk, nicht seine Theorie nachgeprüft. Der gewaltige Komplex von Problemen, die SOMBARTS Schriften behandeln, bedarf zunächst einmal der Analyse von beschränktem, aber festem Standpunkte aus.

alter — Frühkapitalismus — Hochkapitalismus, zu dem sich neuerdings noch ein Spätkapitalismus gesellt, ist sogar besser als diese, da sie durch ihre Teilung des Mittelalters den einmal vorhandenen Tatsachen besser Rechnung trägt. Zureichend ist aber weder die eine noch die andere Formel. Eine gradlinige Entwicklung mit einer in jedem Jahrhundert stets stärker werdenden Dosierung von Kapitalismus hat in der Geschichte nicht stattgefunden. Die Hemmungen und rückläufigen Bewegungen kommen bei dieser Auffassung zu kurz, anderseits aber auch frühzeitige Ansätze zur Gestaltung der Wirtschaft im „kapitalistischen", vom Erwerbsprinzip beherrschten Geiste[1]), die gar nicht weggeleugnet werden können. Erwerbsgeist um des Erwerbes willen, gesteigert zu wilder Habsucht ist dem Mittelalter nicht abzusprechen[2]), und es erhebt sich nur die Frage, wann und wo diese Eigenschaften Gelegenheit fanden, sich in der Wirtschaftswelt durchzusetzen, und ob ihnen nicht mächtigere Widerstände in der gesamten Wirtschaftsverfassung oder den ethischen und rechtlichen Anschauungen entgegentraten, die das Aufflackern kapitalistischen Geistes nur temporär oder lokal zur Wirkung kommen ließen. Wenn im früheren Mittelalter die Wirtschaft Europas im ganzen mehr auf Bedarfsdeckung als auf Verdienen Wert legt, so zeigen solche Vorstöße des Erwerbstriebes doch, daß auch damals der Wirtschaftskörper für eine starke Durchsetzung mit kapitalistischem Geiste nicht unempfänglich war. SOMBARTs Versuch, in der Karolingerzeit sozusagen einen Nullpunkt des Erwerbslebens anzusetzen, ist von A. DOPSCH[3]) scharf zurückgewiesen worden, der auch mit Recht rügt, daß alles Vorhergehende von SOMBART überhaupt nicht in Betracht gezogen wird. Wer wird noch heutzutage die hochentwickelte Karolingerzeit als primitive Wirtschaftswelt betrachten? Was SOMBARTs Definition vom Kapitalismus für die Feststellung der „Anfänge" so schlecht verwendbar macht, ist ihre Zusammensetzung aus ganz verschiedenen Schichten und Entwicklungsperioden des Wirtschaftslebens: Der Erwerbssinn ist keiner Epoche ganz fern, erstreckt sich auch mindestens ebenso auf Vorgänge außerhalb der wirtschaftlichen Tätigkeit wie innerhalb derselben (ich denke an Reichtumserwerb durch kriegerische oder politische Dienstleistungen, Raub, Heirat usw.),

1) Absichtlich bewege ich mich, wie in der vorigen Anmerkung angedeutet, beim Gebrauch des Wortes kapitalistisch usw. in dem von SOMBART I² S. 319 vorgetragenen Gedankengange, wonach er im Kapitalismus ein „von dem Erwerbsprinzip und dem ökonomischen Rationalismus beherrschtes" Wirtschaftssystem sieht, das er als verkehrswirtschaftliche Organisation anspricht, bei der leitende und ausführende Personen, „Nurarbeiter", zusammenwirken. Eine Stellungnahme im Streit PASSOW-BELOW („Kapitalismus die Verwendung von viel Kapital", vgl. v. BELOW, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920, S. 401) gegen SOMBARTs Auffassung soll damit nicht ausgesprochen sein.

2) Beispiele ebenda S. 408 ff. Vgl dazu J. HUIZINGA, Herfstij der Middeleeuwen, Harlem 1919, der S. 32 ff. nicht nur krasse Einzelbeispiele schamloser Habsucht bringt, sondern die avaritia allgemein als die seit dem 13. Jahrh. vordringende Sünde der Geldwirtschaft bezeichnet.

3) Vgl. seine ausführliche Besprechung in GRÜNBERGs Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, 8. Jahrgang, Leipzig 1919, S. 331.

ohne daß sich hier eine saubere Scheidung nach Berufen und Bevölkerungsklassen vornehmen ließe; die verkehrswirtschaftliche Organisation läßt an Entwicklung des Handels (im weitesten Sinne) denken, und jene Arbeitsteilung zwischen Betriebsleiter und Handarbeiter entstammt dem Vorstellungskreise des Gewerbewesens. Wenn wir nun nach „Anfängen" des Kapitalismus suchen, sollen wir uns dann an das Erwerbsprinzip, an die Ausbreitung des Verkehrs oder an die Zusammenwirkung von Arbeitgeber und -nehmer im Gewerbewesen halten? Die avaritia würde uns die „Anfänge" in grauer Vorzeit, die Verkehrswirtschaft (abgesehen vom Altertum) in der Zeit des aufkommenden Städtewesens (10.—13. Jahrhunderts) und die Berücksichtigung des abhängigen Gewerbes im Zeitalter des Verlages (15.—17. Jahrhundert) suchen lassen[1]). Das sind zeitlich und auch sachlich so verschiedene Dinge, daß eine strenge Berücksichtigung von SOMBARTS Definition überhaupt die Frage nach den „Anfängen" und der Fortentwicklung des Kapitalismus derart verflüchtigen würde, daß ihre ernsthafte Beantwortung in Frage gestellt wäre. Die meisten Kritiker haben sich — doch wohl auch in SOMBARTS Sinne — in erster Linie an den kapitalistischen „Geist" gehalten[2]) und nach ihm auch in Zeiten geforscht, in denen die übrigen Erfordernisse wie Verkehrswirtschaft und Arbeitsteilung im Gewerbewesen noch nicht ausgebildet waren.

Setzen auch wir die Erwerbslust an den Anfang des modernen Kapitalismus, so dürften wir der Wirklichkeit noch am ehesten nahekommen, wenn wir die historische Wirtschaftswelt unter kapitalistischem Zeichen als eine Wellenbewegung, nicht aber als einen gradlinigen „Fortschritt" betrachten[3]). Mit leisen Schwingungen setzt der kapitalistische Geist ein, wo auch immer sich Gelegenheit bietet; so stark er aber jederzeit in einzelnen Persönlichkeiten sein mag, so wenig vermag er sich in verkehrsarmer Zeit durchzusetzen und muß es daher bei einzelnen Vorstößen am gegebenen Orte und zu günstigem Zeitpunkte bewenden lassen. Man kann in Zweifel sein, ob man stets eine kontinuierende Bewegung vor sich hat, wenngleich ich auf Grund der neueren handelsgeschichtlichen Erkenntnis die Frage für das Mittelalter bejahen möchte. Dann wechseln seit dem Aufblühen des Städtewesens deutlicher erkennbare und stärker kapitalistisch gekennzeichnete Perioden „dynamischer Art", um diesen nützlichen Ausdruck SOMBARTS anzuwenden, mit antikapitalistisch-statischen Strebungen, die sich den auf ungehemmten Erwerbssinn und freie Verkehrswirtschaft eingestellten Wünschen entgegenstemmen. So ist das Gesamtbild des 14. und

---

1) Vgl. jetzt G. AUBIN, Zeitschr. f. d. ges. Handels- u. Konkursrecht, Bd. 84, S. 423 ff. über Kollektivverträge zwischen Nürnberger Unternehmern und Leineweberzünften der Oberlausitz (1590—1690).

2) „Geist" hier im Sinne des „subjektiven Geistes, der in den Seelen der einzelnen Wirtschaftssubjekte wirksam ist," im Gegensatz „zum objektiven Geist im Wirtschaftsleben, der sich in Recht, Sitte und Einrichtungen aller Art niedergeschlagen hat." Vgl. SOMBART, SCHMOLLERS Jahrb. a. a. O. S. 89.

3) Brauche ich zu bemerken, daß ich hier nicht etwa das Wirtschaftsleben einer einzelnen Stadt oder Landschaft, sondern des germanisch-romanischen Kulturkreises im ganzen im Auge habe?

15. Jahrhunderts wohl minder bewegt als die Zeit des schnellwachsenden Städtewesens mit seinem ganz Europa umfassenden Fernhandel, der, zum mindesten räumlich, um 1300 so weit ist wie der Verkehr 1½—2 Jahrhunderte später und in mancher Beziehung viel unternehmungslustigere, frischere Züge trägt als dieser. Dazu im ausgehenden Mittelalter in den Städten, die zuvor wie Pilze aus der Erde schießen, die bedächtige, das Bestehende um jeden Preis konservierende, zünftlerisch beeinflußte Politik der „Stadtwirtschaft", die eine durchaus akapitalistische Färbung hat. Indem wir aus den Verhältnissen des Städtewesens und des Warenhandels heraus das Spätmittelalter mehr als eine Zeit des Stillstands in der kapitalistischen Entwicklung betrachten, müssen wir uns freilich jederzeit bewußt sein, daß gerade damals die Aufwärtsbewegung des internationalen Finanzwesens einsetzt, die um 1500 sich zur Blüte entfaltend, imstande ist, dem Kapitalismus im 16. Jahrhundert einen gewaltigen Stoß nach vorwärts zu versetzen. Jetzt erfahren wir auch aus den Quellen Näheres über den Verlag, der jene von SOMBART postulierte Arbeitsverfassung auf dem Gebiete des Gewerbewesens mit sich bringt. So schließt sich also, um unser obiges Bild nicht fallen zu lassen, dem „Tal" der Wellenbewegung im 14. und 15. Jahrhundert sogleich ein gewaltiger Wellenberg an. Auch weiterhin, vom 16.—19. Jahrhundert wird man Aehnliches beobachten können: Der Baum des Kapitalismus erstarkt zwar in der Pflege des Staates und des Unternehmertums so weit, daß er nicht mehr beschnitten werden kann, vielmehr die übrige Wirtschaft zu überschatten beginnt; aber die vollständige Umwälzung im wirtschaftlichen und sozialen Körper wird durch das Beharrungsvermögen des Gewordenen hintangehalten, wie denn auch SOMBART (S. 228) sehr wohl weiß, daß „die Bewegung der frühkapitalistischen Wirtschaft dem Gange eines kräftigen Wanderers gleicht, der einen Berg besteigt bei schwerem Sturm und Wetter," wobei diese „ihn immer wieder ein Stück zurückwerfen," so daß er nur langsam zum Ziele kommt. Mit vollem Recht werden daher die Epochen des Früh- und Hochkapitalismus einander gegenübergestellt. Die „Wellenberge", d. h. die Steigerung des Kapitalismus, werden mächtiger, die „Wellentäler" — freilich nicht im Einklang mit der Physik — minder tief; aber erkennbar ist das Auf und Ab, der Stoß und Gegenstoß sehr wohl. Wer wüßte mit Sicherheit zu sagen, an welchem Punkte der Entwicklung wir im gegenwärtigen Augenblicke angelangt sind?

Wenn sich uns auch der Gesamtablauf der Wirtschaft, namentlich in Hinblick auf das Mittelalter, anders darstellt als SOMBART, so werden wir gleich ihm eine hochbedeutsame Zäsur in die Zeit um 1500 legen, wo, wie angedeutet, ein Ansatz zum entschiedenen Kapitalismus zur Reife gediehen ist. In neun Leitsätzen stellt SOMBART die Gründe für diesen „Uebergang zum Kapitalismus" zusammen (S. 10), die nicht unbesehen hingenommen werden können, weil sie neben manchem Unbestrittenen viel Unrichtiges enthalten. Wenn er sich zuvor dagegen verwahrt, „wie üblich, als einzigen oder vornehmlichen Grund dieser fast plötzlichen Weiterschiebung des europäischen Wirt-

schaftslebens die Entdeckung Amerikas (die weiterhin als zweiter Punkt aufgeführt wird) und des Seeweges nach Ostindien anzusehen," so hat er in der Sache recht, nur daß unter verständigen Männern doch nicht mehr eine so einseitige Betrachtung „üblich" war. Ich erinnere daran, daß D. SCHÄFER seit langen Jahren die Bedeutung der Entdeckungen für Europas Wirtschaftsleben auf ihr richtiges — geringeres — Maß zurückgeführt hat[1]). Gerade die Fahrten der Spanier waren ein Menschenalter (bis 1521) wenig mehr als ein Wechsel auf die Zukunft, der dann allerdings reichlich mit Edelmetall bezahlt wurde; während der Uebergangszeit selbst aber konnte die Fahrt nach den Antillen weder die Bedeutung der Ostindienreisen noch auch des Aufschwungs der mitteleuropäischen Bergwerke beanspruchen (Punkt 1 und 3 bei SOMBART). Ein großes Fragezeichen verdienen Punkt 4 und 5, die lauten:

4. „Erste Wirkung der Religionsverfolgungen: Niederlassung der Juden und später der Evangelischen in den spanischen Niederlanden (Antwerpen!);
5. gerade jetzt: Eintritt der westeuropäischen, wesentlich germanischen Völker mit einem noch ungebrochenen Unternehmungsdrange in die Geschichte."

Merkwürdig, wie sich in diesen wenigen Worten die schiefen und falschen Behauptungen direkt drängen! Zunächst die Religionsverfolgungen! Es ist das wohl eine Erinnerung an M. WEBERS wohlbekannten Aufsatz, der den Calvinismus für das Durchdringen des kapitalistischen „Geistes" verantwortlich machen wollte[2]). Der Ketzer, d. h. der Nicht-Katholik habe den Geist des Kapitalismus in die Geschichte eingeführt. SOMBART verwendet denselben Gedanken gleich darauf noch einmal, indem er im 17. Jahrhundert „immer zahlreicher werdende" Ketzer und Religionsverfolgte als „mächtige und tatkräftige Unternehmertypen" hinstellt. Daß SOMBART, getäuscht durch seinen letzten Endes auf die Gegenwart gehefteten Blick, die Juden an erster Stelle nennt, wird aus der Geschichte des 16. Jahrhunderts und insbesondere des Antwerper Geldmarkts ebensowenig gerechtfertigt werden können wie das Festhalten an M. WEBERS Vorstellungen. Ich beabsichtige die Frage nach konfessioneller Beeinflussung des kapitalistischen Geistes durch Calvins Anhänger nicht aufzurollen, da sie, zumal was die Niederlande und Antwerpen betrifft, meines Erachtens bereits von RACHFAHL entschieden ist[3]). Bedauerlich ist nur, daß der auf gründlicher Kenntnis

1) SOMBART hat hier offenbar die Aeußerungen der eigentlichen historischen Fachliteratur übersehen, die bekanntlich mehr in Zeitschriften oder gelegentlichen Bemerkungen im Rahmen der politischen Geschichte zu finden ist als in den mißglückten „Geschichten des Welthandels".

2) Archiv f. Soz.Wiss. u. Soz.Pol. XX. u. XXI. Bd., Tüb. 1904.

3) Internation. Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst u. Technik, Bd. III, 1909, S. 1290. Der Streit um WEBERS Aufsatz bezeugt nicht gerade eine allgemein verbreitete Kenntnis der Wirtschaftsgeschichte des 16. Jahrhunderts; sonst hätte WEBERS Ansicht (S. 3), der in Genf, Schottland, den Niederlanden, Neuengland und England die „ökonomisch entwickeltsten Länder" sah, von vornherein starken Widerspruch erfahren müssen. Mindestens Schottland und Neuengland haben auf diese Bezeichnung keinen Anspruch. In Antwerpen waren,

des niederländischen Wirtschaftslebens beruhende Widerspruch RACHFAHLS von SOMBART anscheinend nicht berücksichtigt worden ist. Jene schlagwortartige Formulierung „Niederlassung der Juden usw." ist nur geeignet, widerlegte Anschauungen fortleben zu lassen.

Irreführender noch ist der fünfte Punkt. Sind etwa die westeuropäischen Völker vor 1500 noch nicht in die Geschichte oder auch nur in die Wirtschaftsgeschichte eingetreten? Weshalb heißt es „wesentlich germanisch", wo doch Spanier, Portugiesen, aber auch Franzosen und gewisse Italiener die Zeiten ihres Glanzes sehen? SOMBART meint wohl Engländer und Niederländer; aber haben denn unsere Deutschen — Oberdeutsche sowohl wie Hansen — um 1500 etwa einen gebrochenen Unternehmungsdrang? Man könnte den Zeitgenossen Jakob Fuggers und Jürgen Wullenwevers auf wirtschaftlichem wie auf wirtschaftspolitischem Gebiete eher einen Ueberschwang an Wagemut zuschreiben, als dessen Mangel feststellen. Die nordischen Völker werden, wie gewöhnlich, nicht beachtet, was besonders ins Gewicht fällt, wenn wir nunmehr zwei positive Vorschläge zur Ergänzung von SOMBARTS Aufstellung machen. Während wir nämlich den letzten vier Punkten (Entstehung des modernen Staatensystems und der Heere, technische Fortschritte und Vollendung der doppelten Buchführung) zustimmen können, vermissen wir unter seinen sechs Wirkungen namentlich zwei Momente: Steigerung der Erzeugung, des Umsatzes und der Verfrachtung namentlich von Schwergut (Getreide, Holz, Salz) und Durchdringung des gesamten öffentlichen Lebens mit finanziellen Anschauungen. Hinsichtlich der Zunahme der von Europa verbrauchten Massengüter brauchen wir nur die Sundzollisten aufzuschlagen, um zu erfahren, daß 1497 795 Schiffe den Sund passierten, 1562 3707, 1597 6673, womit die Höchstzahl erreicht war! Sehe ich recht, so ist dem so belesenen Autor diese unschätzbare Edition entgangen[1]). Hier rächt

---

wie auch VAN DER ESSENS konfessionell orientierte Kaufmannslisten (in dieser Ztschr. 1914, S. 152 ff.) erkennen lassen, die Verhältnisse viel zu kompliziert, als daß sie Juden und Calvinisten so in den Vordergrund rücken ließen. Mit demselben Recht könnte man auf die altgläubigen (die SCHETZ!) und lutherischen Finanzleute hinweisen. Aber meint SOMBART vielleicht diese Lutheraner, wenn er von Evangelischen spricht? Soweit sie hansische Kaufleute waren, gehörten sie nicht zu den Spitzen der Antwerper Finanzwelt, soweit es Oberdeutsche waren, brachten sie ihr Luthertum aus den längst vom Kapitalismus beherrschten oberdeutschen Handelszentren mit. Ein Zusammenhang zwischen ihrem Auftreten in Antwerpen und dem Uebergang zum Kapitalismus besteht um so weniger, als dieser in Oberdeutschland doch längst vollzogen war. Gerade die Fugger, Paumgartner „wie die meisten andern Großkaufleute" (WILH. KRAG, Die P. von Nürnberg und Augsburg, München u. Leipzig 1919, S. 91) sind doch als altgläubig anzusprechen, wie überhaupt die Geldgeber der Habsburger und der Gegenreform vielleicht laue Katholiken waren, aber jedenfalls nicht durch „Ketzerei" im Geldverdienen bestärkt wurden. Dabei verfügten sie gewiß über die stärksten Kapitalien der Epoche.

1) Vgl. NINA ELLINGER BANG, Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Øresund 1497—1660, I, Kopenhagen (Leipzig-Harassowitz) 1906. — Die von mir exzerpierten, aber noch nicht gedruckten Middelburger Schiffslisten geben genau dasselbe Bild: Dünne Hefte sind die Register im 15.,

sich, daß er — und mit ihm so viele andere — von dem kontinentalmediterranen Geschichtsbild nicht loskommen kann, während erst ein Ausblick über unsere eigenen Seegrenzen an Nord- und Ostsee die volle Uebersicht über die in Betracht kommenden Tatsachen bietet. Bedauerlicher und auffälliger noch ist, daß SOMBART der ganz allgemeinen Infizierung Europas mit geldlichen Interessen nicht gedenkt. Sie hätte sowohl unter den Gründen (etwa als „Nutzbarmachung der gesteigerten Geldmittel durch großkapitalistische Geldgeschäfte") wie unter den Wirkungen (etwa „Durchdringung des gesamten Wirtschafts- und öffentlichen Lebens mit finanziellen Interessen") Platz finden müssen. Muß man wirklich noch daran erinnern, daß um 1500 Kaiser und Päpste, Fürsten und Städte wie nur je ihre Nachfolger im hochkapitalistischen Zeitalter gezwungen waren, nach Geld und abermals Geld Umschau zu halten? Die Soldzahlung[1]), nicht die Truppenbeschaffung beschäftigt den Staatsmann, Landerwerb wird ganz nüchtern nach Ueberschuß bzw. Defizit abgeschätzt, und der dänische Kanzler UTENHOVE erklärt trocken für ein altes Wort: „Wer Geld habe, könne kriegen und kaufen, was er wolle, da alles, was Gott auf Erden geschaffen habe, für Geld käuflich sei." Seither hat sich herausgestellt, daß auch Männer der Augsburger Geldaristokratie so dachten und Reformatoren mit dem „gulden spies" bekehren wollten[2]). Kurz, diese ganze streng kapitalistische Atmosphäre, „Massenerscheinungen" fürwahr, hätte sich SOMBART bei seinen Leitsätzen nicht entgehen lassen dürfen.

Weniger haben wir gegen SOMBARTS Abgrenzung des Frühkapitalismus gegen den Hochkapitalismus einzuwenden. Ueberhaupt wird er sicherer, je mehr das Werk sich der Gegenwart nähert und das historische vor dem rein wirtschaftlichen Moment zurücktritt. Mit Recht verwirft er ein Datum wie 1789 als epochemachend für die Wirtschaftsgeschichte, möchte vielmehr von einer allgemein gültigen Periodenbildung und einer Anlehnung an politische Ereignisse absehen, da die Entwicklung in den einzelnen Ländern nicht gleichmäßig gewesen sei. Das ist richtig, da England (seit 1750) aus dem Rahmen fällt, für das übrige Europa aber könnte man schon eine gemeinsame Abgrenzung wagen, nämlich den Zeitpunkt der Ueberwindung der auf die Napoleonischen Kriege folgenden Stagnation. Fassen wir die 30er und 40er Jahre des 19. Jahrhunderts noch als Periode der Vorbereitung und des Aufbaus, so gelangen wir mit SOMBART um 1850 „zum Uebergang der gesamten westeuropäischen Länder in den Hochkapitalismus" (S. 14). Im ganzen können wir also, um das über die Periodisierung Gesagte zusammenzufassen, eine gewisse Uebereinstimmung hinsichtlich zweier Haupteinschnitte (um 1500 und um 1850) feststellen, nur daß das Jahr 1500 nicht die Zäsur schlechthin ist, sondern ein Einschnitt unter mehreren, so bedeutsam er auch ist.

---

dicke Bände im 16. Jahrhundert. So kennzeichnen die Quellen schon rein äußerlich die Sachlage.

1) Vgl. HÄPKE, Karl V. u. d. europ. Norden, Lübeck 1914, S. 43.

2) KRAG a. a. O. S. 93.

Verhältnismäßig kürzer als die Einleitung SOMBARTs können wir den eigentlichen Text behandeln. Die überscharfe Formulierung der Gedanken (z. B. S. 25: „Eine Spielart der Seeräuberei waren die Entdeckungsfahrten"), die Verwendung starker Eigenschaftwörter (wie S. 23 das „unaufhaltsame Fortschreiten des kapitalistischen Geistes"), die allem Einzelwissen zum Trotz doch vorhandenen Lücken historischer Kenntnisse, schließlich auch die selbständige, oft überraschende Linienführung der Darstellung verlangten vom Rezensenten eigentlich einen fortlaufenden Kommentar, der die halbrichtigen Dinge zurechtrückte und Licht und Schatten gleichmäßiger verteilte[1]). Aber auch damit wäre ein endgültiges Urteil über das Werk noch nicht gewonnen, wird es sich doch erst fällen lassen, wenn die von SOMBART selbst aufs dringendste gewünschten Monographien geschrieben sein werden und man von ihnen aus SOMBARTs Konstruktionen betrachten kann. Wir begnügen uns also im folgenden mit einem schlichten Referat, das zunächst einmal das Buch dem Leser näherbringen will.

Grundlegendes enthält sogleich der erste Abschnitt, der die Wirtschaftsgesinnung behandelt. Während nämlich der Historiker gerade umgekehrt verfahren und das, was er von der Seele des wirtschaftenden Menschen auszusagen vermag, erst bringen würde, nachdem er die Umstände geschildert, in die das arbeitende Wirtschaftssubjekt hineingestellt ist, hascht SOMBART von vornherein nach dieser Psyche. So wird der romantische und der bürgerliche (vertragstreue und wirtschaftliche) Zug im frühkapitalistischen Geiste, weiter die Idee des ehrenhaften Erwerbes (im Gegensatz zum unbeschränkten Gewinnstreben des Vollkapitalismus) und der „geruhsame" Geschäftsstil (im Vergleich mit dem Hasten von heute) in je einem Kapitel geschildert. Viele geistvolle Bemerkungen fallen ab; aber bisweilen sind auch Fußangeln vorhanden, die dem Anfänger gefährlich werden könnten. So nennt SOMBART „kaufmännische Abenteurer oder abenteuernde Kaufleute (merchants adventurers)" diejenigen, „die aus den Bahnen der mittelalterlichen Gegebenheiten heraustraten und neue Wege des Erwerbes beschritten" (S. 25). Gut und richtig, aber man darf hier ja nicht an die Kaufmannsgilde denken, welche die Geschichte als Merchants adventurers kennt. SOMBART selbst (S. 77) wie vor ihm B. HAGEDORN († 2. Sept. 1914) und andere haben uns anschaulich dargelegt[2]), daß diese Engländer weit minder als die kontinentalen Kaufleute ihrer Epoche, weniger auch als die — viel zu lange als rückständig gescholtenen Hansen — persönlichem Wagemut ihre Erfolge verdankten, sondern vielmehr der äußerst straffen Organisation, die durch gemeinsames Leben unter demselben Dach und an demselben Tisch, durch Stapelzwang, Kontingentierung, Preissetzung ihre Mitglieder fest in Händen hielt. „Romantischer" Wirtschaftsgeist und die Fellowship der Merchant adventurers sind daher ausgesprochene Gegensätze.

1) Vgl. etwa die scharfen Bemerkungen, die über SOMBARTs Irrtümer auf dem Gebiete der Technik F. M. FELDHAUS in den Geschichtsblättern für Technik und Industrie, Bd. 6, Berlin 1919, gemacht hat.

2) An etwas versteckter Stelle, nämlich in seinem Buch über Ostfrieslands Handel und Schiffahrt, Berlin 1910, S. 152 ff.

Wie wir dieses vorbrachten, nicht um der Einzelheit willen, sondern um auf die Gefahren der generalisierenden Schreibart hinzuweisen, so gilt auch folgender Einspruch mehr der Methode als der einzelnen Bemerkung. Den „an der Vertragsidee orientierten Wirtschaftsmenschen" glaubt SOMBART „Freihändler" nennen zu können, obwohl doch dieser Ausdruck längst in einem ganz bestimmten handelspolitischen Sinn gebraucht ist. Weshalb dies? Müssen wir nicht vielmehr den größten Wert darauf legen, jede Bezeichnung möglichst eindeutiger und präziser Verwertung vorzubehalten? Sonst kann man es auch einem Forscher wie H. GRIMM nicht verübeln, wenn er von der „Fabrikstadt" Florenz[1]) im späteren Mittelalter sprach, während wir uns doch mit Recht eines Fortschritts in dieser Richtung freuten.

Recht in seinem Fahrwasser ist SOMBART bei der Besprechung der Wirtschaftsformen im zweiten Abschnitt. Daß er hier den angeblich ausschließlich juristischen Standpunkt bei Betrachtung der Handelsgesellschaften (Haftung gegen Dritte) ablehnt und vielmehr nach den in ihnen wirksamen produktiven Kräften fragt, wird der Historiker nur billigen können; die Fragestellung der Juristen reichte in der Tat nicht aus, falls sie so einseitig wäre, wie SOMBART annimmt[2]). Auch die Berücksichtigung der grundherrschaftlichen Wirtschaftsformen sowie der Lehens- und der Regalverfassung während des ganzen frühkapitalistischen Zeitalters muß Beifall finden. Die regulierten Gesellschaften Englands und der Vereinigten Provinzen rückt SOMBART ab von modernen Kartellen, denen sie sich lediglich durch ihre Preisfestsetzungen und Kontingentierungen genähert hätten, im übrigen glaubt er noch mittelalterlichen Geist in ihnen zu verspüren. SOMBARTs Einwand gegen VAN BRAKEL, der die „Direktionen" der Niederlande als „Obrigkeitsorgane" anspricht, ist beachtenswert. Die Kompagnien standen aber, auch ohne diese Eigenschaft zu besitzen, in engster Fühlung mit ihrem Staate. SOMBARTs System, das Mittelalter mit allen ihm nahestehenden Erscheinungen und handwerksmäßige Wirtschaft gleichzusetzen, führt hier dazu, Bildungen wie die Levantekompagnien bei den „Handwerkergenossenschaften" zu besprechen, was man nur mit einigem Kopfschütteln registrieren kann. Hat dann ein Ausdruck wie „Handwerk" noch einen Sinn, da doch SOMBART selbst sehr wohl weiß, daß nur Engroskaufleute (merchants), nicht etwa Detaillisten Zutritt zur englischen Levantekompagnie hatten? So kommen denn gerade solche „Uebergangserscheinungen" bei seiner Systematisierung zu kurz. Dies Urteil wird bestärkt, wenn wir weiterhin sehen, wie auch die große Ravensburger Gesellschaft (15. Jahrhundert) oder die Calwer Zeughandlungskompagnie (Blütezeit 1725—27) gleichfalls in das Prokrustesbett der Handwerker-(betriebs)genossenschaften gepreßt werden, weil SOMBART in ihnen nur Vereinigungen „handwerksmäßiger Händler" erblickt. Bei der Ravensburger Gesellschaft wird weiteres von AL. SCHULTE in Aussicht gestelltes Quellenmaterial die Frage fördern; bis dahin wird man recht mißtrauisch gegen dies starre

1) Leben Michelangelos I[17], S. 22.

2) Doch vgl. v. BELOW, Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 16, Jena 1920, S. 264.

System SOMBARTS sein, das solche charakteristische Unternehmungen nur gewaltsam unterbringen kann. Weiter verzeichnen wir SOMBARTS Ausführungen über die Familiengesellschaften (Medici, Fugger), in denen er weder „moderne kapitalistische Unternehmungen" noch auch offene Handelsgesellschaften oder Firmen „im heutigen Verstande" sieht (S. 88); das Erwerbsprinzip sei „noch keineswegs zu voller Ausbildung gelangt" (trotz Jakob Fugger), die Geschäftsbücher ließen noch deutlich „brüderliche Gemeinschaftsgefühle" erkennen, und Familien- und Geschäftsvermögen seien noch nicht getrennt gewesen. Wird man letzteres zugeben, so lehrt uns die Geschichte der führenden Geschäftsleute ein anderes: Jakob Fugger dürfte „mit seiner amerikanischen Denkweise im Kreise seiner Anverwandten" allerdings eine gewisse Sonderstellung einnehmen, ob aber auch unter seinen sonstigen Berufsgenossen, etwa den jetzt besser bekannt gewordenen Paumgartnern? Innerhalb einer Kaufmannsfamilie pflegen ja auch heutzutage, in der Blütezeit des Hochkapitalismus, meistens nur eine, höchstens zwei Generationen „amerikanische Denkweise" zu besitzen; Jakob Fugger, der Oheim, und Anton, der tüchtige, aber minder geniale Neffe, würden auch in heutige Verhältnisse trefflich hineinpassen und als „normale" Erscheinungen anzusprechen sein. Wie steht es ferner mit den „brüderlichen Gemeinschaftsgefühlen" bei den Welsern, als der wahrlich von „amerikanischer Denkweise" erfüllte Lukas Rem mit der Kreide in der Hand ihnen die Uebervorteilung bei der Abfindung vorrechnet? Gerade ein Autor wie SOMBART, der stets nach dem Geiste der Wirtschaft fragt, sollte Zeugnisse kapitalistischer Initiative von Einzelpersönlichkeiten höher bewerten als die Feststellung, daß die Institutionen und Gepflogenheiten der Epoche, also etwa das Zusammenwerfen von Geschäfts- und Familienvermögen, noch Altertümliches bewahrten.

Ist SOMBART bei der Besprechung der aus dem Mittelalter überkommenen Unternehmungen — insbesondere auch der „Gelegenheitsgesellschaften" wie societas und Commenda — mehr kritisch gestimmt in der Furcht, daß andere Autoren hier zu viel Kapitalismus wittern, so schafft er frei, wo er von der Entstehung der kapitalistischen Unternehmung (10. Kap.) redet: Die Verselbständigung des Geschäfts ist nach ihm ihr „Wesenskern", sie schafft in ihrer Versachlichung Raum für das schrankenlose Erwerbsprinzip. Plan- und Zweckmäßigkeit bis zur vollkommenen Rationalisierung halten ihren Einzug. Die Firma, das verselbständigte Geschäft im Rechtssinne, entsteht „keineswegs vor dem 16. Jahrhundert", die systematische Buchführung bildet sich an der Kontenführung aus (13. Jahrhundert), die Doppelschreibung schließt sich an (späteres 14. Jahrhundert). Fra Luca Pacioli wird 1494 „der erste Systematiker der Buchhaltung." Hier steigert sich die Darstellung zu einem Hymnus auf die systematische Buchführung und ihre Bedeutung für die Entwicklung des Kapitalismus. Wir vermerken SOMBARTS Wunsch nach Spezialarbeiten auf dem Gebiete der Buchführung namentlich für das 17. und 18. Jahrhundert. Nun noch die Ditta, wie SOMBART mit dem italienischen Geschäftsausdruck sagt, die Kreditseinheit und -würdigkeit der Firma, und die kapitalistische Unternehmung ist vollendet.

Hat SOMBART hier vielleicht die originellsten Abschnitte seines Werks gegeben, so bewegt er sich wieder mehr auf befahrenen Bahnen, wo er von den kapitalistischen Gesellschaftsformen spricht (11. Kap.). Im allgemeinen setzt er den Zeitpunkt ziemlich spät, an welchem Offene Handelsgesellschaft und Aktiengesellschaft durchdrangen — erstere seien vor dem 16. Jahrhundert kaum „in irgend nennenswerter Anzahl verbreitet gewesen", gegen Ende des 17. Jahrhunderts dann zur „herrschenden kapitalistischen Gesellschaftsform geworden" (S. 146/147); die Aktiengesellschaften hingegen seien „etwas vor dem Beginn des 17. Jahrhunderts" entstanden, während das 16. Jahrhundert zwar nach STRIEDER, MÖLLENBERG u. a. „aktiengesellschaftsähnliche Gebilde" aufweise, die aber für die Gesamtentwicklung keine Bedeutung wegen ihrer geringen Verbreitung gehabt hätten. Bis tief ins 18. Jahrhundert stelle sich die Aktiengesellschaft als eine „werdende unfertige Gesellschaftsform" dar und werde erst in der hochkapitalistischen Epoche „tonangebend" (S. 154—162). Dazu ist zu bemerken, daß mir die Gesellschaftsformen des 16. Jahrhunderts mehr einen individuellen Charakter zu tragen scheinen, während erst im 17. und 18. Jahrhundert das Normative wieder stärker durchdringt. So gern im 16. Jahrhundert auf allen Gebieten theoretisiert und nach allgemeingültigen Formen gesucht wird, in der Praxis siegen dann doch die gerade vorliegenden Bedürfnisse. Nicht die Organisation, sondern der Wirtschaftsmensch gibt damals den Ausschlag. Insofern kann ich SOMBART zustimmen. Anderseits wird auch ihm nicht entgangen sein, daß sich gewisse Reste aus dem „Puppenstande" der Aktiengesellschaften, die lokalen und persönlichen Beziehungen der Aktionäre zu ihrem Unternehmen, in die Gegenwart hinübergerettet haben. Die „Kammern" der Ostindischen Compagnie der Niederländer gelten SOMBART mit Recht als Hochburgen lokalpatriotischen Geistes; aber ist dieser nicht auch noch in gewissen heutigen Schiffahrtsunternehmungen den modernen unpersönlichen Organisationsformen zum Trotz heimisch? Ein gleiches gilt von den zahlreichen Familienunternehmungen, die zwar in Aktiengesellschaften umgewandelt werden, deren Aktien aber im engsten Verwandtenkreise verbleiben; sie pflegen nicht die schlechtesten Dividenden abzuwerfen. SOMBART fragt weiter nach der Aufbringung des Kapitals, wobei er an eine weitere Verbreitung des damaligen Depositenwesens nicht glaubt. Hier vermißt er wieder Einzeluntersuchungen; sollten sie nicht aus den Testamenten, Notariatsakten und den Papieren wohltätiger Stiftungen schöpfen können, die uns unterrichten müßten, ob es tatsächlich eine Ausnahme war oder nicht, daß Edelleute, Bürger und Bauern vom Fürsten bis zur Dienstmagd ihr Geld dem Ambrosius Hochstetter anvertrauten?

Den Schluß des ganzen ersten Hauptabschnittes über „Geist und Form der Wirtschaftsführung" macht eine interessante Studie über die Staatswirtschaftsformen, jene staatlichen und halbstaatlichen Betriebe (Gewehr-, Spiegelfabriken, Porzellanmanufakturen usw.), die im Zeitalter staatlicher Wirtschaftsfürsorge eine hochbedeutsame Rolle spielen. Wir möchten hier auf die Bemühungen der russischen Zaren hinweisen; in solchen Gebieten, in denen alles erst aus dem Nichts

geschaffen werden muß, pflegen sich die Grundzüge einer Entwicklung besonders rein abzuzeichnen.

Der zweite Hauptabschnitt ist dem **Markt**, dem „Inbegriff der Absatzmöglichkeiten und Absatzgelegenheiten" (S. 185) gewidmet. Diese hätten eine „Ausweitung" erfahren, und die einzelnen Märkte seien vergrößert und nationalisiert. Der Verfasser kommt hier auf die aus seinen Vorstudien und dem ersten Bande bekannten Ausführungen über Luxus (Mode) zurück, bespricht dann die Preisbildung, die er in vorkapitalistischer Zeit — wohl mit Recht — als „durchaus irrational" bezeichnet (S. 196), bis sie seit dem 16. Jahrhundert zur Rationalisierung neige; der Börsenpreis kommt auf[1]), der Preis gleicht sich aus und wird „fest". Gegen die heutige Preisbildung freilich weise die des 18. Jahrhunderts noch sehr viel mehr irrationale Züge auf, wozu man bemerken kann, daß wir durch den Krieg und seine Abwicklung wieder in eine Zeit irrationaler Preise hineingeraten sind, seitdem staatliche Maßnahmen im großen Stil den Preis zu beeinflussen unternommen haben. Es ist somit eigentlich gar nicht mehr der „moderne", sondern der mit Kriegsbeginn abgeschlossene Kapitalismus, dem SOMBART sein Werk geweiht hat! Den Historiker werden hier vielleicht am meisten die Bemerkungen über die Seltenheit der Baissespekulation interessieren; nur so versteht er die vom 16.—18. Jahrhundert so charakteristische sprunghafte Preisbewegung.

Ein ganzer Abschnitt ist der **Konjunktur** gewidmet, die wir in unserer Besprechung des ersten Bandes vermißten. Jetzt holt SOMBART vieles nach, ohne doch, wie uns scheint, unsere damaligen Einwendungen gegenstandslos zu machen. Die Konjunktur als vermögensbildende Kraft müßte in einer Neubearbeitung des ersten Bandes unbedingt ihre Stelle finden.

Sodann das **Verkehrswesen**, einer der am besten gelungenen Abschnitte des ganzen Werkes! Auf diesem bisher ungleichmäßig bearbeiteten Felde tummeln sich Energie und Arbeitskraft des Verfassers mit Freuden. Unter Benutzung der — spärlichen — guten Vorarbeiten (z. B. auf dem Gebiete des Schiffahrtswesens BAASCH, HAGEDORN, FITGER-SLOMAN, RACERS u. a.) baut er auf, schafft sich die Theorien, die er benötigt, selbst und beweist in den historischen Ausführungen seine bekannte Belesenheit. Diese Darlegungen, vielfach englisch-französische Verhältnisse behandelnd, könnten in manchen Einzelheiten z. B. wieder auf seegeschichtlichem Gebiete (Niederlande!) wirkungsvoll ergänzt werden, um aus Notizen ungleichwertiger Art zu einer abgerundeten Darstellung zu werden, aber wir wollen auf diese Details (etwa Kanäle, Hafenbau, Betonnung, Befeuerung) hier nicht näher eingehen[2]) und

1) Hier passiert SOMBART das Versehen, daß er Emden am Ende des 16. Jahrhunderts als einen „kleinen Handelsort" bezeichnet. Das war es keineswegs. Im Gegenteil!

2) Ein Satz (S. 251): „So wie Frankreich das klassische Land des Straßenbaus, ist England das klassische Land der Wasserstraßen, namentlich der künstlichen Wasserstraßen gewesen" wird den Historiker sogleich fragen lassen: Und die Niederlande? Ich verweise ferner auf W. VOGELS Beitrag

uns vielmehr des im ganzen erreichten Fortschritts freuen. Am originellsten ist bei SOMBART die Behandlung der Post, die er etwa als ständige Einrichtung zur gemeinsamen Briefbeförderung (nicht als Transportanstalt) definiert. Seine Schilderungen, wie die moderne Post seit dem 16. Jahrhundert entstand und was sie leistete, wird man mit Interesse lesen, nicht minder auch die Studie über die Publikation wirtschaftlicher Nachrichten. Man muß es SOMBART zugeben, daß er versteht, bisher als Raritäten behandelten Dingen nicht nur einen Platz im großen geschichtlichen Erleben anzuweisen, sondern auch den Leser davon zu überzeugen, daß diese neue Würdigung verdient ist. Nichts ist ihm zu entlegen, das er nicht herbeizuschaffen und einzuordnen wüßte.

War SOMBART mit der vorhandenen Literatur über das Verkehrswesen unzufrieden, so findet er noch schärfere Worte über die dem Handel (4. Hauptabschnitt: Güterumsatz) im Zeitalter des Frühkapitalismus gewidmeten Arbeiten. Voran kritisiert er die zahlreichen allgemeinen Geschichten des Welthandels, die in der Tat besser ungelesen bleiben. Er selbst greift gern auf die zeitgenössischen Handelswissenschaften zurück, läßt J. SAVARYS Parfait négociant (1675), S. RICARDS des Vaters Traité général du Commerce (1799 letzte Ausg.), das holländische Werk von LE MOINE DE l'ESPINE und ISAAC LE LONG (3. Aufl. 1780) oder die Engländer DEFOE (1725) und POSTLETHWAYT (1754) reden. Für Deutschland kommen neben den älteren MARPERGER und BOHN vor allem Altmeister BÜSCH in Betracht, bei dem man auch heute noch gern in die Lehre geht. So mit Kenntnissen ausgerüstet, läßt SOMBART den Hausier-[1]) und seßhaften Detailhandel, den Markt- und Meßhandel, den „durchjährigen Großhandel alten Gepräges", den „Fernkauf" (auf Probe und künftige Lieferung) und endlich das Zahlungswesen an uns vorüberziehen. Bei Besprechung des durchjährigen Handels hätte er noch mehr das Mittelalter heranziehen müssen, als er es tut; nicht erst Antwerpen, sondern schon Brügge hat viel von einer „beständigen Messe" und stellt, wie seinerzeit W. STEIN richtig erkannte, einen bedeutenden Fortschritt gegenüber den Champagner Messen dar. Ein gleiches gilt vom Aufkommen des Berufshändlertums im Gegensatz zu dem von SOMBART geschaffenen Begriff des „Gelegenheitshändlers", und endlich hat die Schilderung des Uebergangs zur Börse stark konstruktive Züge, die den tatsächlichen Hergängen schwerlich entsprechen[2]). Im ganzen wird man aber seine Ausführungen

zur Festschrift für D. SCHÄFER, Jena 1915, „Zur Größe der europäischen Handelsflotten im 15., 16. und 17. Jahrhundert", der übertriebene Schätzungen wie die PETTYS (SOMBART, S. 282) endgültig auf ihre wahre Höhe zurückführt. Auch P. BLOKS berüchtigte 911 200 Lasten (SOMBART, S. 960) fallen dann von selbst weg.

1) Würde SOMBART mehr auf die individuelle Ausgestaltung der einzelnen Volkswirtschaften (vgl. unten!) eingehen, so würde er S. 449 bemerken, daß das starke Auftreten fremder Hausierer (Schotten, Italiener) im Deutschland des 17. Jahrhunderts mit dem allgemeinen Niedergang der deutschen Wirtschaft im Zusammenhange steht. Auch die von JUSTUS MÖSER bezeugte Vermehrung der Krämer ist kein günstiges Zeichen.

2) „Die Neubildung" — Entstehung von Börsen — „steht im engen Zusammenhange mit der vorhin geschilderten Auflösung der alten Gemeinschafts-

über den Handel mit Nutzen lesen und ihnen mancherlei Anregungen entnehmen.

Erst jetzt, im fünften Hauptabschnitt zu Beginn des zweiten Halbbandes, wendet SOMBART sich der Gütererzeugung zu. Hinsichtlich der Landwirtschaft muß er warnen, die von den damaligen Theoretikern gewünschten Fortschritte nicht als sogleich in Wirklichkeit umgesetzt zu betrachten; Beibehaltung der Dreifelderwirtschaft, extensiver Feldbau, namentlich in Deutschland, geringer Ernteertrag — das 3. bis 4. Korn (16. und 17. Jahrhundert) nach HANSSEN —, viel Eigenverzehr der Landwirte sorgen für Beibehaltung der herkömmlichen auf das Auskommen, nicht auf den Gewinn gerichteten Wirtschaftsführung. Das wird vom Standpunkt der europäischen Gesamtentwicklung im großen und ganzen richtig sein; für Ostdeutschland aber spielt die Kornausfuhr mit ihrer Beeinflussung der Besitzverteilung (Bauernlegen!) eine größere Rolle, als SOMBART ihr zugestehen will (S. 630). Wieder einmal läßt er sich von Ausfuhrziffern leiten, die er an heutigen Verhältnissen mißt, wodurch das Bild schief wird. Ich würde umgekehrt schließen: Weil Gutshof und Bauer wenig abzugeben in der Lage waren, während anderseits Westeuropas Bedarf an osterschem Getreide — namentlich in Notstandsjahren — stets dringender wurde, wurde der ausgeführte Rest gut bezahlt, Geld kam ins Land und verfehlte seine Wirkung auf den Erwerbssinn der Gutsherren nicht, worüber im einzelnen noch manches zu sagen wäre. Die drei viehwirtschaftlichen Spezialbetriebe der Schäfereien, Meiereien und die Pferdezucht, die seit dem Mittelalter weitere Verbreitung finden, steigern ebenfalls die agrarische Erwerbswirtschaft in Deutschland. Aber dies Eingehen auf eine einzelne Volkswirtschaft ist SOMBARTs breiter Schreibweise wohl schon wieder zu individuell; er meint ganz allgemein „Man hat in Europa auf dem Lande im Jahre 1800 nicht viel anders gelebt als im Jahre 800 oder, wenn man die stärkere Ausbildung der tauschwirtschaftlichen Beziehungen berücksichtigen will: als im Jahre 1300“ (S. 650). Dementsprechend spricht er der Entstehung größerer Gutswirtschaften „für den Gesamtverlauf des wirtschaftlichen Prozesses vor der agrarischen Revolution im 18. Jahrhundert nur verhältnismäßig geringe Bedeutung“ zu; man merkt, welche Fülle von Problemen, insbesondere der deutschen Agrargeschichte, bei einem solchen Verfahren unbeachtet bleiben.

So „statisch“ die Landwirtschaft, so „dynamisch“ das Gewerbe, soweit es nicht handwerksmäßig war und blieb. Im übrigen aber werden die Vorstufen der kapitalistischen Großbetriebe bemerkbar: Der Verlag, dies so ungemein schmiegsame und anpassungsfähige und

---

verbände. Nachdem diese ihre bindende Kraft verloren hatten, fielen die Einzelkaufleute zunächst wie Atome auseinander. Und als sie sich wieder zusammenzuschließen trachteten, entstanden die Börsen, die also den Kristallisationspunkt für die aus ihren alten Verbänden herausgeschleuderten, vereinzelten Kaufleute bildeten (von SOMBART gesperrt).“ Richtiger als diese dramatische Darstellung wäre eine solche, die auf die langsamen, kaum merklichen Uebergänge hingewiesen hätte. — Auch sonst hat man an dieser Stelle Anstoß genommen, so v. BELOW, Weltwirtschaftl. Archiv a. a. O. S. 267.

darum für eine Uebergangszeit besonders geeignete Verhältnis zwischen kaufmännischem Geldgeber und Handwerker, dringt vor (im Bergbau, der Hüttenindustrie, der Weberei und Spinnerei, dem Buchdruck usw.). Da SOMBART noch nach mehr Beispielen sucht (S. 722), so möchte ich etwa auf das Verhältnis zwischen dem hansischen Kaufmann in Bergen und dem von ihm „ausgereedeten" Norweger Fischer hinweisen.

Dann die Anfänge der Großindustrie selbst: SOMBART versichert, „dieses umfangreiche Kapitel" (46) sei „das Ergebnis einer jahrelangen, mühseligen Sammeltätigkeit". Er will den Fehler von KARL MARX u. a. vermeiden und nicht nur Weberei und Spinnerei, sondern alle wichtigen Gewerbe berücksichtigen. Das Ergebnis ist, daß Manufaktur- und Fabrikperiode nicht nacheinander anzusetzen seien, sondern daß sich der Großbetrieb gleichzeitig als Fabrik und Manufaktur entwickelt habe. Dies Resultat, das SOMBART an einer Reihe von Beispielen (in erster Linie Seidenfilanden) nachweist, wird den Wirtschaftstheoretiker mehr als den -historiker überraschen, der schon häufiger Erscheinungen nebeneinander in der Geschichte antraf, die nach haarscharfer Theorie sich erst nacheinander entwickelt haben sollten. Auch hat SOMBART, wie wir dies in der Besprechung des ersten Bandes hervorhoben, die maschinellen Leistungen des 16. und 17. Jahrhunderts gebührend betont, so daß wir uns nicht weiter wundern, wenn der Frühkapitalismus Maschinen auch in gewerblichen Großbetrieben verwendet und damit „Fabriken" schafft. Wichtiger freilich und charakteristischer für das 16.—18. Jahrhundert sind doch die mit Handarbeit (im wesentlichen) auskommenden Manufakturen, von denen SOMBART uns eine recht interessante Uebersicht gibt. Weiter vermerken wir treffende Beobachtungen über die Abwanderung städtischer Gewerbe (Wollindustrie) auf das platte Land, so charakteristisch für das 16. Jahrhundert, sowie über die Montanindustrie, die noch über das ganze Land mehr oder minder verstreut war. Auch das (48.) Kapitel über die Arbeiterverhältnisse enthält wertvolle Anregungen. Aus zwei „Stammwurzeln" erwächst die kapitalistische Industrie: Luxus und Heeresbedarf[1]), was SOMBART zur interessanten Feststellung führt, daß die neue Betriebsart hochwertige Arbeit bevorzugt, das grobe Werk dagegen dem Handwerker überläßt. Die Kriegführung ihrerseits verlangt rasche Bereitstellung gewaltiger Mengen von Waffen und Uniformen; auch hier kann der Einzelhandwerker nicht Schritt halten.

Der sechste und letzte Hauptabschnitt will mit einer Darstellung des volkswirtschaftlichen Gesamtprozesses „eine Art von Gesamtbilanz des Frühkapitalismus" ziehen. Nun ist diese Wirtschaftsperiode bekanntermaßen von einer Anzahl so charakteristischer, in sich geschlossener nationaler Volkswirtschaften beherrscht, daß die Aufgabe ohne weitgehende Berücksichtigung dieser wirtschaftspolitischen Individualitäten nicht gelöst werden kann. SOMBART gibt den Widerspruch zwischen seiner stets auf das Allgemeine gerichteten Betrachtungsweise und diesem Bedürfnis nach Darstellung der nationalen Wirtschaften offen zu; er will nur die überall wiederkehrenden Grundzüge feststellen,

1) Doch vgl. v. BELOW, Weltwirtsch. Archiv a. a. O. S. 265.

die „späteren nationalen Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichten" nur vorbereiten (S. 909). Wenn er dabei zunächst auf die theoretischen Ansichten der Epoche, also den Merkantilismus, zu sprechen kommt, so stehen wir allerdings vor einer allgemeinen Erscheinung, die alle wirtschaftenden Staaten mit einem merkwürdig gleichgearteten Firnis überzieht. Ich meine hier zunächst den Merkantilismus als Regierungspraxis, der namentlich in seinen Anfängen noch längst nicht so erforscht ist, wie er es verdient. Dabei sind die merkantilistischen Denker nur im engsten Zusammenhange mit der wirtschaftspolitischen Praxis denkbar, worin meines Erachtens der Schlüssel zum ganzen „Merkantilismus" liegt. SOMBART läßt den Denkern der Epoche Gerechtigkeit widerfahren, was man nur billigen kann, fraglich bleibt mir dagegen die von M. SCHELER beeinflußte Erklärung der letzten Gegnerschaft zwischen der klassischen und merkantilistischen Lehre, die SOMBART als Vertreter der mechanischen und der organischen Betrachtungsweise faßt, und als Ausfluß eines „Gegensatzes zwischen verschiedenen, einander im innersten Wesen feindlichen Volksseelen, insonderheit zwischen der deutschen und der englischen Volksseele" erklärt. Zugegeben, daß die klassische Nationalökonomie von der mechanistisch-englischen Philosophie viel mitbekommen hat — an AD. SMITH' philosophisches Hauptwerk sei erinnert —, aber wie könnte jemand den Merkantilismus für die „deutsche Volksseele" reklamieren?

Nunmehr im Abschnitt über die internationalen Wirtschaftsbeziehungen ein großzügiger Versuch echt SOMBARTscher Prägung: Umfassendes statistisches Material (insbesondere seit 1700 Zollstatistik) der Hauptländer Europas wird zusammengetragen, um die Menge der umgesetzten Waren, die Bedeutung des Kolonialhandels gegenüber dem Verkehr mit europäischen Ländern, die Verteilung der Edelmetalle, der Fertigfabrikate, Kolonialwaren, Produktionsmittel (Wolle, Indigo, Eisen, Schiffsbaumaterial aller Art), des Getreides festzustellen und gegeneinander abzuwägen. Hier wäre jener fortlaufende Kommentar besonders vonnöten, von dem oben gesprochen wurde, oder noch besser Nachprüfung auf Grund zuverlässiger Monographien. Wo ich mir ohne weitere größere Vorarbeiten ein Urteil erlauben darf — in der hansisch-niederländischen Welt —, herrscht bei SOMBART nicht durchweg Treffsicherheit: Blok-Diferee mit ihren 911 200 Lasten niederländischen Schiffsbestandes zu Beginn des 17. Jahrhunderts hätten auch ohne die Untersuchung VOGELS[1]) einige Zweifel erwecken sollen. So vermag ich denn den folgenden Zusammenstellungen über Bevölkerungszunahme,

1) S. oben S. 182. Weiterhin meint SOMBART S. 1032: „Es ist wirklich nicht statthaft, einem Chronisten nachzuschreiben: daß 2500 (!) Schiffe damals auf der Schelde ankerten, daß Jahr für Jahr 60000 Last Getreide aus der Ostsee und den Niederlanden in Antwerpen ausgeladen wurden. Möglich ist es. Es können aber ebensogut bloß 6000 gewesen sein." Die Schiffszahl ist tatsächlich um so unzulässiger, als die Schelde bei Antwerpen gar nicht der Welthafen der Epoche war, sondern die Reeden Walcherens (Arnemuiden, Vere, Middelburg, Vlissingen). Der Hauptkornimport lenkt sich schon damals nach Amsterdam. 60000 Last ist daher nicht einmal mehr „möglich".

Staatseinkünfte, Volkswohlstand usw. nicht ohne weiteres Vertrauen entgegenzubringen[1]).

Es folgen sozialgeschichtliche Ausführungen, an ihrer Spitze das insbesondere von F. TÖNNIES verwandte Prinzip, um nicht zu sagen Schlagwort der Mechanisierung, die für das Gesamtwerk aber minder von Belang sind als der Schluß, welcher die „Hemmungen der kapitalistischen Entwicklung" betrachtet. SOMBART versteht darunter psychologische Widerstände (Rentnerwesen u. a.), politische Erschwerungen durch Recht[2]) und Verwaltung, kirchliche Intoleranz und Verwilderung durch Kriege und endlich technische Störungen, an deren erster Stelle er merkwürdigerweise die Volkskrankheiten und sodann die unvollkommene Transport- und Produktionstechnik behandelt. Was er hier vorbringt, ist das Wesentlichste: Die Produktivität der Spinnerei blieb hinter den übrigen Prozessen bei der Gewebeherstellung zurück; 8—10 Spinner schafften erst das Garn, das ein Weber in derselben Zeit verbrauchte, und der Spinnerlohn betrug zuweilen sechsmal so viel wie der Weberlohn (S. 1127). Aehnlich wurde die Eisenindustrie niedergehalten durch Aufwand für Holzkohle, Erzgewinnung und Transport. Das Erz aber konnte noch nicht so ausgebracht werden wie heute, so daß als Ergebnis dieser gesamten ungünstigen Umstände ein hoher Preis nicht zu vermeiden war. Die Beschaffung des überall benötigten Holzes bei steigendem Mangel schlagbarer Wälder führt Ende des 18. Jahrhunderts zu einer Krise, der SOMBART die dramatische Bezeichnung „das drohende Ende des Kapitalismus" gibt. Die Waldverwüstung namentlich in West- und Südeuropa hat damals sicherlich einen besorgniserregenden Grad erreicht. Ja, SOMBART glaubt mit dem Ende der frühkapitalistischen Epoche — etwa um 1800 — außer der Holznot noch andere „Zeichen eines allmählich sich vorbereitenden Endes der europäischen Kultur" (Stillstand des wirtschaftlichen Wachstums, Erschöpfung der ausgebeuteten Kolonialkulturen, Bedrohung des Ueberseehandels durch Verteuerung des Schiffbaus, beschränkte Menschen- und Stoffmenge) wahrnehmen zu sollen. Wer weiter half? Der moderne Kapitalismus!

Mit dieser kühnen Schilderung schließt SOMBARTs Werk. Im ganzen ist der zweite Band doch ruhiger geschrieben, als die auf das Mittelalter bezüglichen früheren Abschnitte, wenn man weniger auf die mit

---

1) S. 1066 wieder eine Notiz, die zeigt, wie fern SOMBART der hansischen Welt gegenübersteht: „So wie der Fischfang schon im wesentlichen den Reichtum der hanseatischen Städte im Mittelalter begründet hatte, so half er vor allem auch Hollands Macht aufbauen." Vgl. meine Besprechung des 1. Bandes S. 116. Der Satz könnte in einer „Geschichte des Welthandels" stehen.

2) Das Zunftwesen hält SOMBART nicht eigentlich als wirklich erschwerend für den Kapitalismus, da sich das Unternehmertum trotzdem durchzusetzen gewußt habe. Das ist richtig, soweit es die Hilfe des Staates zu gewinnen verstand. Minder robuste Kampfnaturen, die an sich größere Betriebe hätten schaffen können, haben aber sicherlich vor den verknöcherten Zünften, ihrer „Handwerkerehre" und ihren Prozessen das Feld geräumt.

den kräftigsten Mitteln arbeitende Ausdrucksweise[1]) als auf den Inhalt blickt. Daß das Werk einen starken historischen Gehalt hat, der einer eingehenden Analyse wohl wert war, haben vorstehende Ausführungen hoffentlich gezeigt. Fast nirgends freilich war das historische Element so weit geklärt und einwandfrei, daß es dem festen Bestande unserer Erkenntnis eingereiht werden könnte. Als groß angelegten Versuch, nicht aber als gigantische Vollendung wird man SOMBARTs Buch zu werten haben. Die fehlende Wirtschaftsgeschichte der neueren Zeit ist nach wie vor ungeschrieben; aber als wesentliche Vorarbeit, mit der in zustimmendem oder verneinendem Sinne sich künftige Arbeiten auseinanderzusetzen haben, sei das Werk begrüßt.

---

1) S. 1111 wird zum Beispiel plötzlich erklärt: „Was der Kapitalismus bis zum Ende der frühkapitalistischen Epoche" — mindestens 300, die Anfänge eingerechnet 500—600 Jahre rechnet SOMBART darauf — „an dem Zustande des europäischen Wirtschaftslebens sowie des gesamten Kulturdaseins geändert, was er insbesondere an schöpferischen Leistungen in Europa selbst vollbracht hat, sobald wir es an dem Maßstabe der Gegenwart messen, ist ganz erstaunlich wenig" (von SOMBART gesperrt). Wirklich? werden wir fragen. Welch' unhistorischer Maßstab zudem, der jede Diskussion unmöglich macht!

Literatur.

V. Löwe und M. Stimming, Jahresberichte der deutschen Geschichte. Jahrgang 1: 1918. Breslau 1920, Priebatschs Verlagsbuchhandlung. VIII und 124 Seiten.

Das vorliegende kleine Buch stellt einen sehr verdienstlichen Versuch dar, für die im Jahre 1913 eingegangenen „Jahresberichte der Geschichtswissenschaft" vorerst im engeren Rahmen einen Ersatz zu schaffen. In der richtigen Erkenntnis, daß die „ökumenischen" Ziele der alten Jahresberichte unter den jetzigen Verhältnissen doch nicht erreichbar seien, haben sich die Herausgeber zunächst auf die deutsche Geschichte (einschließlich Hilfswissenschaften, Kultur- und Geistesgeschichte, Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, Kirchen- und Kunstgeschichte) beschränkt, wobei jedoch eine spätere Erweiterung des Planes nicht ausgeschlossen bleibt. Auf diese Weise und durch die, ebenfalls vollkommen berechtigte, strengere Auswahl des Stoffes, die unter Beiseitelassung der populären und der kleinen lokalgeschichtlichen Literatur nur die wesentlichen, wirklich beachtenswerten Erscheinungen heranziehen will, wird das gesteckte Ziel, das Buch regelmäßig binnen Jahresfrist nach Schluß eines jeden Berichtsjahres erscheinen zu lassen, hoffentlich auch in Zukunft erreicht werden können.

Das hier zu besprechende erste Heft des Unternehmens, das die Neuerscheinungen des Jahres 1918 umfaßt, verdient bei Berücksichtigung der natürlichen Anfangsschwierigkeiten alle Anerkennung. Auf reichlich 100 Seiten werden etwa 700 Nummern verzeichnet, die wichtigeren Arbeiten kurz charakterisiert, eine Anzahl bedeutenderer Werke — Dopsch' Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, Keutgens Deutscher Staat im Mittelalter, Meineckes Gesammelte Aufsätze, Lenz' Geschichte der Berliner Universität u. a. m. — eingehend gewürdigt. Eine systematische, im allgemeinen übersichtliche und klare Einteilung des Stoffes soll der Absicht dienen, die Arbeit „nicht bloß als eine Sammlung orientierender Notizen, sondern als ein Gesamtbild der Forschungsergebnisse" erscheinen zu lassen; ein doppeltes Register (Autoren- und Sachregister) erleichtert das Auffinden der einzelnen Schriften sehr. Manche Wünsche ließen sich natürlich gleichwohl noch geltend machen. So ist der Begriff der deutschen Geschichte vielleicht manchmal etwas zu eng gefaßt; beispielsweise hätte (ohne mit den Herausgebern über einzelne Büchertitel rechten zu wollen) neben der S. 8 angeführten Studie von Karl Joël über Jakob Burckhardt als Geschichtsphilosoph wohl auch die schöne Sammlung seiner Vorträge (herausgegeben von Emil Dürr, Basel 1918) eine kurze Erwähnung verdient. Hampes Auseinandersetzung mit Rachfahl über „Preußen

und die belgischen Festungsverträge" zu nennen (S. 79 Anm. 26), hatte wenig Sinn, wenn die grundlegende Erörterung des gleichen Themas (K. HAMPE, Das belgische Bollwerk. Stuttgart und Berlin 1918) ganz mit Stillschweigen übergangen wurde, was schon wegen der im Anhang mitgeteilten Berichte des preußischen Gesandten v. BÜLOW nicht tunlich war. Vermißt habe ich auch einen Hinweis auf die letzte große Arbeit RUDOLF SOHMS (Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret GRATIANS in der Festschrift für ADOLF WACH) und die eingehende Besprechung von STUTZ ZRG. Kanonistische Abteilung Bd. 39 S. 238 ff., wie überhaupt die kanonistische Literatur wohl noch etwas ausgiebiger herangezogen werden könnte. Für eine grundsätzliche Erweiterung des Planes möchte ich die Anlage eines eigenen Abschnittes über deutsche Vorgeschichte und Altertumskunde empfehlen. Der dazu notwendige Raum ließe sich leicht beschaffen, wenn einzelne Referate, selbst auf Kosten der äußeren formalen Glätte, etwas knapper gefaßt würden; Sätze, die doch etwas zu sehr auf das Niveau erster Semester berechnet zu sein scheinen, wie S. 11: „da die überwiegende Zahl der mittelalterlichen Geschichtsquellen in lateinischer Sprache abgefaßt ist, so hat der Historiker an der Entwicklung der lateinischen Philologie des Mittelalters ein hervorragendes Interesse"; S. 43: „obwohl es nicht an Versuchen einer strafferen Zusammenfassung gefehlt hat, hat es die Hansa doch nie zu einer festen politischen Organisation gebracht"; S. 44: „zu den größten Kulturtaten des deutschen Volkes zählt die Kolonisation des slawischen Ostens", würde man gern entbehren. Etwas korrekter könnte an manchen Stellen der Druck sein. Wo einzelne Schriften mit Rücksicht auf die systematische Anordnung an mehr als einer Stelle des Buches besprochen sind (SCHMEIDLER S. 15 und S. 34; WIBEL S. 14 und S. 34), sollte das auch im Register erkennbar sein; in einer ganzen Anzahl von Fällen differiert die hier besonders wichtige Schreibung der Namen im Text und den dazugehörigen Anmerkungen (S. 21: E. STÄHLIN, Anm. 10 (richtig): K. STÄHLIN; S. 43: HERZOG, Anm. 29: HERTZOG; S. 56: NEUWIRT, Anm. 10 (richtig): NEUWIRTH; S. 70: HERRMANN, Anm. 2: HERMANN); auch die Verweise auf andere Stellen des Buches (S. 32 bei HOLTZMANN (nicht HOLZMANN), S. 47 Greifswalder Dissertationen) sind nicht immer in Ordnung.

Heidelberg. F. BAETHGEN.

J. W. HEDEMANN, Einführung in die Rechtswissenschaft. (Grundrisse der Rechtswissenschaft. Bd. IX.) Berlin und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. 1919. XVI und 298 Seiten.

In 4 Teilen (1. Allgemeine Rechtslehre, 2. Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Rechts, 3. Ueberblick über die einzelnen Gebiete des heutigen Rechts, 4. Ueberblick über den praktischen Rechtsbetrieb) gibt der Verfasser dem angehenden Rechtsbeflissenen eine vortreffliche Einführung in Rechtslehre und Rechtsleben. Besonders wertvoll sind die Ausführungen des letzten Teils S. 195—277

über den juristischen Lebensberuf, über Statistik der juristischen Arbeitsleistung, juristische Ausbildung, Beruf des Richters, freie juristische Berufe, Technik und Geist der juristischen Arbeit. Auch der Praktiker wird das frisch und fesselnd geschriebene Werkchen mit Genuß und Gewinn lesen.

Marburg a. L. W. MERK.

FRITZ KAPHAHN, Der Begriff und die Formen der historischen Schwelle. Aus der Festgabe GERHARD SEELIGER zum 60. Geburtstag, S. 219 bis 240. Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1920.

Das Problem der historischen Formung, die bei PROESLER als Funktion des historischen Sinns erkannt wurde, vor deren näherer Analyse er aber stehen blieb, beschäftigt auch diesen Versuch KAPHAHNS. Bekanntlich dringen in unser Bewußtsein Reize nur ein, wenn sie einen gewissen und gesetzlich bestimmten Stärkegrad erreichen, der sie uns wahrnehmbar macht. Erreichen sie ihn nicht, so bleiben sie unter der Bewußtseinsschwelle. Dieses Schema wendet der Verfasser im Anschluß an ein geistreiches Aperçu GEORG SIMMELS auf die geschichtliche Welt an. Auch hier bleiben unzählige Fakten unter der „Schwelle des historischen Bewußtseins". Diese bezeichnet den „Grenzverlauf zwischen dem, was historisch relevant ist und dem, was historisch irrelevant bleibt und bleiben muß", die „ideelle Linie, die den Bereich der historischen Objekte umzirkt", diesseits welcher ein Objekt sich befinden muß, um „historisch" zu werden (221). Welche Ereignisse müssen nun unter der Schwelle bleiben? Das sind zunächst alle diejenigen, von denen keine Quelle mehr berichtet oder unmittelbar zeugt. Hier liegt die unterste und äußerste Stufe der historischen Schwelle. freilich auch ihr äußerlichster Begriff. Denn hier herrscht der Zufall. Beachtenswert ist aber, daß diese ideale Linie des Unter-historischen sich dauernd in Bewegung befindet. Archivbrände, Denkmalzerstörungen, erlöschende persönliche Erinnerungen verengen sie, Grabungen, Funde erweitern sie, Fälschungen machen sie unsicher. Immerhin spielt auch sie im Wandel unseres Geschichtsbildes eine gewisse Rolle. Erkenntnistheoretisch interessanter und wichtiger ist aber ein zweiter Begriff der innerlich bedingten Form der Schwelle. Denn hier wirken sich Notwendigkeiten der historischen Auffassung selbst aus. Diese Linie des historisch Relevanten verläuft weit innerhalb des umfassenderen Kreises des quellenmäßig Bekannten. Auf Grund welcher Qualitäten tritt ein Faktor über diese eigentliche Bewußtseinsschwelle? Der Verfasser geht bei der Erörterung dieser Frage nur auf SIMMELS Anschauungen ein. SIMMEL hatte eine Summierung der Folgen und Wirkungen eines Ereignisses mit der quantitativen Steigerung minimaler sinnlicher Reize zu einem schließlich die Bewußtseinsschwelle überschreitenden Wert in Vergleich gesetzt. Zwischen historisch Wichtigem und Unwichtigem fand er eine allmähliche Abstufung von ganz großen Geschehnissen bis zu Erscheinungen herunter, welche keinerlei Gefühlsbetonung mehr besitzen. Sozusagen das Wirkungsquantum wäre

für die historische Würde ausschlaggebend. K. will diese Ausführungen ergänzen. Denn gerade die wesentliche Frage findet er in ihnen nicht ausreichend beantwortet: wie groß denn und wie sonst beschaffen dieses „bestimmte" Quantum von Folgen sein müsse, um ein Ereignis zu einem historischen zu machen (229). Dies Kriterium findet er erstens in zeitlicher Bestimmtheit (230). Ein Ereignis, das nicht zeitlich fixiert ist, wenigstens relativ, ist kein historisches Subjekt. Zweitens will K. an Stelle des unbestimmten Begriffs der Wirkung den Begriff des durch Einwirkungen entscheidend bestimmten „Wandels" der ins Auge gefaßten Objekte setzen. Und „nicht nur die Ereignisse, die einen vollständigen Wandel hervorrufen, und nicht nur die Zustände, an denen sich ein Wandel endgültig vollzogen hat, werden historisch, sondern auch die unzähligen Zwischenstufen, die auf den Umformungsabschluß hinführten". „Geschichte lebt und die historische Schwelle ist überschritten, wo etwas in einer bestimmten Zeit sich zu wandeln d. h. innerlich, wesenhaft umzugestalten auch nur anhebt." „Die historische Schwelle ist die Linie, die die zeitlich fixierten und wandelwirkenden Ereignisse" etc. heraushebt. Damit erklärt sich auch, weshalb wir erst aus einer gewissen Distanz den historischen Wert einer Ereignisfolge abzuschätzen vermögen. Sie muß erst Epoche gemacht haben. Inwieweit sie dies tun wird, läßt sich während der großartigsten Ereignisse nicht ohne weiteres absehen. Auf einen dritten nochmals verengten Begriff der historischen Schwelle geht K. nur sehr kurz ein (236 f.). Was die bisher festgestellten Schwellen umschlossen, waren sämtliche mögliche historischen Objekte. Ihrer vollständigen Verarbeitung steht aber die „begrenzte Aufnahmefähigkeit des endlichen historischen Bewußtseins" im Wege. Dies zwingt zu Ausschnitten und führt zu neuen Schwellenwerten. Die zeitgeschichtlich bedingten Abwandlungen des historischen Interesses lassen vorher Indifferentes zu historisch Wesentlichem emporsteigen, anders lange Zeit hindurch historisch Vitales unter die historische Schwelle sinken. Auch hier liegt ein Phänomen von größter methodologischer Bedeutung für die Historie der Historiographie. Das geschichtliche Weltbild einer Zeit ist bei aller Objektivität seiner Feststellungen nicht ewig gültig, sondern die „Totalreaktion des historischen Bewußtseins aus einer bestimmten sich umformenden Kulturlage heraus". Diese Ergebnisse sind im wesentlichen zu billigen. Aber sie bedürfen noch vieler Ergänzungen, ehe wir wirklich wissen, wie die Historie ihrem Stoffe gegenüber verfährt. Der Begriff des Wandels bedarf der Ergänzung durch eine Lehre von der Struktur und Differenzierung der sich wandelnden Objekte. „Wirkungen" sind z. B. auf literarhistorischem Gebiet so andersartig als etwa auf dem der Sozialreform und Gesetzgebung, daß Gemeinsames kaum übrigbleibt. Schließlich ist die „historische Schwelle" ein Korrelat des historischen „Sensoriums", wenn ich so sagen darf, und vorwiegend seine Problematik hat der Verfasser entwickelt, über ihm erhebt sich aber die historische Vernunft mit neuen Problemen.

Heidelberg. ROTHACKER.

A. NEUBURGER, Die Technik des Altertums. 569 S. mit 676 Abb. Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1919.
H. DIELS, Antike Technik. 2. verm. Aufl. 243 S. mit 78 Abb., 18 Taf. 1 Titelbild. Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner, 1920.

Es erscheint recht beachtenswert, daß in einer Zeit, in der sich in Deutschland die Herausgabe neuer wissenschaftlicher Literatur infolge der steigenden wirtschaftlichen Not immer schwieriger gestaltet, kurz hintereinander zwei Werke erscheinen konnten, die beide die Technik des Altertums behandeln, ein Thema, das lange Zeit von den Altertumsforschern ebensosehr wie von den Technikern vernachlässigt worden ist. Für diese Vernachlässigung sind seinerzeit die verschiedensten Gründe maßgebend gewesen. Die Humanisten fühlten sich für die Behandlung des Themas nicht genügend naturwissenschaftlich, die Techniker nicht genügend philologisch vorgebildet. Die zu bewältigende Aufgabe erschien auch besonders schwierig, weil die vorhandenen schriftlichen Zeugnisse nicht nur weithin verstreut und zum Teil außergewöhnlich schwer verständlich, sondern weil sie auch in ihrer Gesamtheit vielfach sehr unzureichend waren. War doch der Stand des Technikers im Altertum entsprechend der im wesentlichen aristokratischen Gesellschaftsschichtung dieser Zeit im großen und ganzen nicht sonderlich geachtet[1]); ein regeres Interesse für sein Fach war daher in weiteren Kreisen nicht zu Hause, und so ist es verständlich, daß die großen technischen Werke, die in der hellenistischen Zeit zugleich mit dem damaligen Aufschwunge der Naturwissenschaften allem Anschein nach in größerer Anzahl erschienen sind — Alexandrien dürfte auch hier führend gewesen sein — bald der Vergessenheit anheimgefallen sind, und daß sich vor allem nur populäre Handbücher, in denen, wie nicht anders zu erwarten, technische Spielereien über Gebühr hervortreten, wie etwa die Schriften HERONS von Alexandrien, erhalten und bei uns unwillkürlich falsche Vorstellungen über die antike Technik hervorgerufen haben. Vor allem aber war innere Abneigung, die bis zur Geringachtung der antiken Technik ging, ihrer wissenschaftlichen Behandlung hinderlich; die Humanisten sahen, verleitet durch einen falsch verstandenen, ganz unhistorischen Klassizismus, in der antiken Technik ein Thema, das sie von ihren Aufgaben, die sie viel zu ideell faßten, abzulenken drohte, und das daher nicht vollwertig erschien, und ähnlich urteilten die Techniker, nur daß sie das, was die anderen für zu wenig ideell, ihrerseits für zu wenig real, für sachlich zu unbedeutend hielten. Eine Sünde gegen die Kulturgeschichte begingen beide; die einen fehlten gegen den Entwicklungsgedanken in ihr, die anderen durch einseitige Bevorzugung einiger ihrer Gebiete.

Erfreulicherweise ist hierin schon seit einiger Zeit ein Wandel eingetreten; wer das „Deutsche Museum" in München durchwandert, erkennt, daß auch der Techniker die Bedeutung der Erforschung der Entwicklung der technischen Disziplinen von den primitiven Zuständen an zu würdigen gelernt hat, und die Altertumswissenschaft hat unter dem Einfluß des in sie eingezogenen Historicismus sowohl die Bereitstellung

1) NEUBURGER urteilt hierüber anders wie DIELS nicht richtig.

wie die Bearbeitung des antiken Materials in einer größeren Anzahl zusammenfassender und spezieller Arbeiten energisch in Angriff genommen. Von dem neuen Geist der verständnisvollen Zusammenarbeit zeugen auch die beiden neuen Werke: NEUBURGER ist als Techniker, DIELS als klassischer Philologe an die Materie herangegangen: beide haben versucht, sich in das Arbeitsgebiet des andern einzuarbeiten, und dementsprechend finden wir wohl alle neuen grundlegenden Arbeiten, die von beiden Seiten zur antiken Technik erschienen sind, in beiden Schriften irgendwie erwähnt und verarbeitet. NEUBURGER ist bestrebt, ein möglichst geschlossenes Gesamtbild zu bieten. Er unterrichtet uns über Bergbau und Hüttenwesen, über die Verarbeitung der Metalle, des Holzes und des Leders, über Glas- und Textilindustrie, Keramik und Malerei; wir erfahren alles Nötige über technische Mechanik und Maschinen, über die Technik der Oele und Fette, sowie der Konservierung, über Beleuchtung und Beheizung; wir finden nähere Angaben über den Ackerbau und die Gärungstechnik und vor allem über das Bauwesen — Städte-, Haus-, Wasser-, Straßen-, Brücken- und Schiffsbauten; der Schiffahrt selbst ist ein eigener Abschnitt gewidmet. Außer Griechen und Römern sind auch die orientalischen Völker in den Kreis der Betrachtung gezogen; bei diesen kommt NEUBURGER sogar auch des öfteren auf Inder und Chinesen zu sprechen, und mitunter wird sogar die prähistorische Technik gestreift. Dagegen äußert sich DIELS nach einer längeren geistvollen Einleitung über Wissenschaft und Technik bei den Hellenen nur über einzelne Zweige der griechisch-römischen Technik: Die Türen und Schlösser, Dampfmaschine, Automat und Taxameter, Telegraphie (sie allein nicht bei NEUBURGER behandelt), Artillerie, Chemie und die Uhren. Die einzelnen Themata werden von ihm sehr eingehend unter Beibringung des ganzen wissenschaftlichen Apparats behandelt, während NEUBURGER auf diesen ganz verzichtet hat und die Einzeluntersuchung nur in einigen Fällen vorführt; dieser hat die weitesten Kreise als Leser seines Buches im Auge, aber auch der Forschung bietet er mancherlei Belehrung und Anregung. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus gebührt allerdings dem Werke von DIELS unbedingt die Palme. NEUBURGER läßt sich leider sehr viele recht bedenkliche Ungenauigkeiten zuschulden kommen, vor allem auch auf historischem und hier speziell wieder auf chronologischem Gebiete, auch steht er dem Detail der antiken Ueberlieferung, mancher phantastischen Einzelerklärung[1]) oft viel zu vertrauensselig gegenüber; bei ihm macht sich eben das Hinübergreifen auf ein ihm von Haus aus fremdes Gebiet sehr viel mehr fühlbar als bei DIELS, dessen Einarbeitung in die rein technischen Probleme bewundernswert ist.

1) Hier sei nur ein Beispiel herausgegriffen, die Aufnahme jener an die Maße und die Himmelsorientierung der Cheopspyramide sich anknüpfenden wilden mathematischen und astronomischen Spekulationen, wonach die Aegypter bereits viele Jahrtausende v. Chr. die erlesensten Kenntnisse auf mathematischem und astronomischem Gebiete besessen haben sollen. Das Versagen der Kritik ist in diesem Falle um so bedauerlicher, als diese Spekulationen schon durch EYTHS Roman „Der Kampf um die Cheopspyramide" über Gebühr weithin bekannt und bewundert worden sind.

Beide Werke sind mit guten Abbildungen und Zeichnungen äußerst reich ausgestattet, was bei der Schwierigkeit gar mancher hier behandelter Fragen besonders dankbar zu begrüßen ist.

Auf Einzelheiten einzugehen, in denen die Ausführungen der beiden Verfasser, vor allem NEUBURGERS Aufstellungen nicht zwingend oder gar verfehlt erscheinen, ist hier, so lockend es auch wäre, nicht der Platz. Wohl aber sei wenigstens kurz auf den Gesamteindruck verwiesen, den man aus beiden Büchern über die Entwicklung der antiken Technik, sowie von den einzelnen technischen Leistungen des Altertums empfängt. Gerade für den, der den Dingen ferner steht, muß er eigentlich überwältigend sein. Denn Ideenkraft und Scharfsinn haben im Verein mit Ausdauer, Geschicklichkeit und Genauigkeit bei der Ausführung bereits eine erste große Blütezeit der Technik gezeitigt. Welche bewundernswerten Leistungen treten uns allein im antiken Bauwesen entgegen! Man hat es hier verstanden, gewaltige Materialmassen zu bewegen, man ist nicht vor der Bearbeitung des härtesten Steinmaterials, der größten Steinblöcke zurückgeschreckt, man hat, wie uns vor allem die erhaltenen Bögen und Gewölbe zeigen, weitgehende Kenntnisse über Tragkraft und Druckverteilung im Mauerwerk besessen, man hat, und zwar schon sehr früh, Wasserleitungen angelegt, für die ein kilometerlanger Bergtunnel gebaut werden mußte — Druckwasserleitungen begegnen uns übrigens des öfteren —, wir finden großzügige Kanalisationsbauten schon seit den ältesten Zeiten, und um nur noch etwas besonders Bemerkenswertes herauszugreifen, für den Brückenbau sind schon vielfach Senkkästen benutzt worden. Man denke ferner etwa an die Wunderwerke der antiken Glasarbeiten und der Keramik — das Geheimnis der Herstellung jener herrlichen glänzendschwarzen Firnisfarbe, die uns seit der kretisch-mykenischen Kultur entgegentritt, ist bisher ebensowenig mit voller Sicherheit enthüllt, wie das der terra sigillata[1]) —, man erinnere sich daran, daß z. B. der trojanische Juwelier schon im 3. Jahrtausend imstande war, schwierigste Goldlötungen vorzunehmen, man rufe sich all die vielen Wunderwerke der Feinmechanik ins Gedächtnis, die uns aus dem Altertum bekannt geworden sind: jenes Polybolon, den Vorgänger unseres Maschinengewehrs, die Automaten und Taxameter, die Konstruktion des Astrolabs für Sternbeobachtungen, die wundervoll gearbeiteten ärztlichen Bestecke, die Taschenwasseruhr zum Messen der Fiebertemperatur, sowie manche andere kunstvolle Werke der antiken Uhrmacherkunst, und vergesse nicht, daß immerhin — wenn auch als Spielerei — bei Heron uns der Keim der modernen Dampfmaschine begegnet, und daß ein Mann wie Poseidonios bereits an beweglichen Letterndruck gedacht hat und etwas Aehnliches uns für die Zeit der kretischen Kultur sogar durch ein Fundstück, den sogenannten Diskos von Phaistos, belegt ist.

All diese großen technischen Leistungen der Antike sind alsdann um so höher zu bewerten, als sie mit verhältnismäßig einfachen maschinellen Hilfsmitteln, mit Vorrichtungen, die sich aus der Ausnützung weniger, leicht zu erkennender Naturgesetze ergaben, vollbracht worden sind;

1) Hier urteilt NEUBURGER viel zu zuversichtlich.

ein großer Aufwand von Menschenkraft und Zeit hat hier ergänzend eintreten müssen. Dieses verhältnismäßig einfache Rüstzeug hat freilich der antiken Technik auch oft beträchtliche Schranken auferlegt, der man sich bei aller Bewunderung stets bewußt bleiben muß. Trotzdem muß man die Technik des Mittelalters der des Altertums, wie sie sich in der hellenistischen Zeit herausgebildet hatte, als in sehr vielem weit unterlegen bezeichnen; wenn beispielsweise die den Römern ganz geläufige Zentralheizung seit dem 9. Jahrhundert n. Chr. verschwindet, so hat man dies anders wie NEUBURGER mit einem Rückgang der Technik zu erklären. Einen wirklich entscheidenden Fortschritt gegenüber dem Altertum hat eben erst die Neuzeit und zwar vor allem erst seit der intensiven Ausnützung der Spannkraft des Dampfes und der Elektrizität gebracht.

Für den Wirtschafts- und Sozialhistoriker ist die Kenntnis der Höhe der antiken Technik in den verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Ländern ist unentbehrlich. Hängen doch wirtschaftlich-soziale und technische Entwicklung aufs engste zusammen. Man möge sich nur an die entscheidende Bedeutung der Ausgestaltung des Verkehrswesens für den heutigen wirtschaftlichen Aufschwung oder an die gewaltige Einwirkung des Aufkommens des maschinellen Großbetriebs auf die soziale Entwicklung unserer Zeit erinnern und sich dessen bewußt sein, daß der Unterschied in der Gesellschaft und Wirtschaft der Gegenwart von der der Vergangenheit sehr stark durch die jeweilig zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel und nicht etwa vor allem durch einen völligen Wandel in der menschlichen Geistesverfassung bedingt ist. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Altertums wird man zudem so und so oft nur dann ganz verstehen, wenn man sich nicht nur der Blüte seiner Technik, sondern vor allem auch gerade der Schranken bewußt wird, die ihr trotz dieser Blüte gezogen waren.

München. WALTER OTTO.

ARTUR ROSENBERG, Demokratie und Klassenkampf im Altertum. Bücherei der Volkshochschule. Bd. 14. Bielefeld und Leipzig 1921, Velhagen & Klasing. 94 Seiten.

Der Verfasser, ein gelehrter Kenner der Geschichte des Altertums, stellt als Leitsatz seiner für Volkshochschulzwecke geschriebenen Schrift die Behauptung auf: „Die Lehre, daß das Wesen aller Geschichte in Klassenkämpfen besteht, bestätigt sich gerade bei der Betrachtung des Altertums vollkommen.“ Eine Auseinandersetzung mit dieser Lehre würde aus Anlaß der kleinen Schrift nicht am Platze sein. Aber es wird nicht überflüssig sein, daran zu erinnern, daß die Anwendbarkeit des Begriffs Klassenkampf doch begrenzt ist. Vgl. M. GELZER in seiner Besprechung von PÖHLMANNS „Geschichte der sozialen Frage in der antiken Welt“, Histor. Zeitschr. 113, S. 105: „In den innern Kämpfen der ausgehenden römischen Republik nimmt ‚das Erwachen der Armut zum sozialen Selbstbewußtsein‘ nicht den Platz ein, den P. ihm zuweist. Diese Kämpfe sind Kämpfe der verschiedenen Koterien innerhalb der

herrschenden Schicht um den Besitz der Staatsgewalt, was für die meisten Beteiligten nichts anderes bedeutete als die Möglichkeit, durch die Ausbeutung der Untertanen ihre persönliche Macht zu steigern und zu behaupten; es ist nicht Klassenkampf. Von TIB. GRACCHUS, der wegen seiner rein patriotischen Motive unter den römischen Politikern eine Ausnahmestellung einnimmt, sagt P. selbst, daß es nicht seine Absicht war, ‚die Masse, die hinter ihm stand, als Klasse zu organisieren'[1]). Das hauptstädtische Proletariat ist in diesen Kämpfen nur von Wichtigkeit, insofern sich aus ihm die Truppen für die Wahlschlachten rekrutieren, und bei der großen Verschuldung innerhalb des herrschenden Standes, welche ihren Grund vornehmlich in den ökonomischen Anforderungen der politischen Tätigkeit hatte, drohte jede politische Umwälzung auch eine Umwälzung der Besitzverhältnisse nach sich zu ziehen in der Weise, daß die siegreiche Partei die Gegenpartei durch Proskription expropriierte. Aber die Armut der Proletarier ist nicht zu einer ‚bewegenden und zerstörenden Macht im politischen und sozialen Leben geworden'." E. SALIN, Platon und die griechische Utopie (1921), S. 17: „Klasse im modernen Sinn ist der Zusammenschluß von Menschen gleicher wirtschaftlicher Stellung, in der Absicht, durch politische Mittel eine Besserung dieser Stellung herbeizuführen. Geistig liegt ihr der Glaube allgemeiner Gleichheit zugrunde, die sie als wirtschaftliche Gleichheit verwirklichbar oder verwirklicht glaubt. Ihrer Natur nach ist sie dynamisch, stoßend, drängend, revolutionär. Von jeder dieser Bestimmungen enthalten alle vormodernen Gemeinschaftsbildungen das vollkommene Gegenteil; sie sind ihrer Natur nach statisch, auf Bewährung gerichtet, durch Autorität und Tradition gebunden, keine Interessenten-, sondern eine Menschenvereinigung; sie sind als nur politisches oder rechtliches Gebilde Stand, als Gebilde sakralen Ursprungs oder kultlichen Charakters Kaste.... Für Platon lag weder Anlaß noch Möglichkeit solcher Abgrenzung vor; denn der homo œconomicus war für ihn höchstens ein Sonderfall, eine niedere Spielart des Menschen, und der Kampf verschiedener Schichten gegen einander erschien widersinnig und konnte füglich außer Betracht bleiben, so lange ihre Tätigkeit ihrem Wesen entsprach und dieses als von Natur verschiedenartig und verschiedenwertig erlebt wurde. Zwischen einem ‚von Natur herrscherlichen' und einem ‚von Natur sklavischen' Menschen ist weder Gemeinschaft noch Gefolgschaft, weder Trennung noch Kampf möglich. Erst gleicher Wert und gleiche Würde erlauben legitime Bindung und Entzweiung — wo jene nicht bestehen, sind Empörung und Aufstand die illegitimen Formen des Kampfes, die einzigen Formen des Angriffs auf Ordnung und Satzung, und diese haben daher mit ihnen höchstens als irrationale Störungen zu rechnen, ohne in ihrem Wesen je bedroht oder auch nur bekämpft zu sein. Der Gedanke wie die Wirklichkeit der Klasse und des Klassenkampfs hat, ohne ihre notwendige Folge zu sein, doch die christliche Idee der menschlichen Gleichheit zur Voraussetzung — das Altertum kennt beides nicht." Vgl. ebenda S. 267 gegen PÖHLMANNS

1) S. 83 wendet R. seine Theorie auf die Schilderung der gracchischen Bewegung nicht an, gibt also damit ihre nur beschränkte Geltung zu.

Auffassung, die „alle Fragen und Nöte heutigen Lebens auch in der Antike finden will (Kapitalismus, Sozialismus usw.)". Es sei auch an JULIUS BINDERS Buch „Die Plebs" (1909) erinnert. Wenn man darüber streifen mag, ob die bestimmte Ausprägung, die er seinem Satz, der Kampf zwischen Patriziern und Plebejern sei nicht ein sozialer, sondern politischer Kampf, richtig ist, so befindet er sich doch jedenfalls im Recht mit seinem Protest gegen die Tendenz, den ständischen Kampf in Rom als eine sich aller Orten darbietenden Erscheinung aufzufassen. r.

GUENOUN, LUCIEN, Docteur en droit, licencié ès-lettres, Diplômé d'études supérieures d'histoire, Lauréat de l'École de Droit d'Alger, La cessio bonorum. Paris, Librairie Paul Geuthner, 1913 (mit Tinte überschrieben sowie auf dem Umschlag gedruckt: 1920) IV und 106 Seiten, 8°.

Quellentexte der römischen Kaiserzeit erweisen Schuldner berechtigt, vor der Zwangsvollstreckung, um deren nachteiligen Erfolg zu vermeiden, ihr Gesamtvermögen der Gläubigerschaft zur konkursmäßigen Liquidation abzutreten. Die Einrichtung, cessio bonorum, wird auf eine Lex Julia zurückgeführt und stand sonach offenbar im Zusammenhang mit der Justizreform des Augustus; sie kennzeichnet die wirtschaftliche und soziale Krisis Roms bei der Ueberwindung der Revolutionsära durch die Monarchie.

Struktur und Funktion des Rechtsinstituts lassen sich im einzelnen nicht mit Sicherheit erkennen. Der Quellenbestand ist zu dürftig, um mehr als vermutungsweise Aufklärung zu gestatten. Einen Abschluß in der hypothetischen Erfassung der c. b. bedeutete seinerzeit der prägnante Artikel WLASSAKS, cessio bonorum, in Pauly-Wissowas Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, Band III 2 (1899) Sp. 1995—2000. Seitdem ist in zwei Punkten ein Wandel der grundsätzlichen Auffassungen angebahnt worden: WLASSAK selbst hat a. a. O. Sp. 1997 aus dem Zweckgedanken — Schuldner greifen zur c. b., um der die Personalexekution eröffnenden addictio zu entgehen — scharfsinnig gefolgert, daß nach Ausspruch der addictio kein Raum mehr sei für c. b. Demgemäß gestaltet LENEL die Eingliederung der c. b. in das prätorische Edikt nunmehr anders als früher (vgl. Edictum perpetuum [3] 395 ff., PARTSCH, Savigny-Zeitschr. rom. Abt. 31, 427 f.): er glaubt nicht mehr, daß unter die entscheidende Ediktsrubrik qui neque sequantur neque ducantur (gaius D. 50, 16, 48) unter anderen auch der qui bonis cedit fällt, für den Folgepflicht überhaupt nicht besteht und der der ductio nicht unterworfen ist, sondern daß darunter lediglich Personen zu verstehen sind, die trotz erfolgter addictio tatsächlich haftfrei bleiben oder nachträglich enthaftet werden.

Verfasser hält S. 30 ff. und S. 66 demgegenüber an der CUJAZischen Beurteilung der Tragweite von D. 50, 16, 48 fest und verteidigt sie ausgesprochen mit den Argumenten seines Lehrers P. F. GIRARD. So wird dem zitierten Passus nach wie vor die Bedeutung quos neque

sequi neque duci oporteat vindiziert, und die hypothetische Deutung, die LENEL a. a. O. vorträgt, meint nun mit einem aus dem Präsens (sequantur, ducantur) abgeleiteten, meines Erachtens unhaltbaren Einwand (daß nämlich der Ediktstitel im Sinne LENELs qui neque secuti neque ducti sint lauten müßte), leichthin beseitigen zu können! Für die Wahrnehmung und Einschätzung dessen, was gerade auch in diesem Falle LENEL geleistet hat, um die klassische Durchsichtigkeit und Feinheit der Technik des prätorischen Edikts wiederherauszuarbeiten, dafür fehlt Verfasser das geschulte Organ.

Wie gesagt, seit WLASSAKS Abriß und LENELS dritter Ediktsrekonstruktion wird noch ein anderer Punkt zum Teil unter neuen Gesichtspunkten untersucht: Der Anwendungsbereich der c. b. anschließend an v. BETHMANN-HOLLWEG, Zivilprozeß 2, 689 Anm. 123 (a. M. 3, 318 Anm. 9) und GIRARD, Manuel [5] 1078 Anm. 3 bekämpft neuestens LANZUCCHI im ersten Abschnitt einer breit angelegten Abhandlung Sul così detto beneficium competentiæ (Bull. dell' ist. di diritto rom. 29 [1916] 61 ff.) die Ansicht WLASSAKS a. a. O. Sp. 1996 f., wonach ursprünglich nicht Schuldnern schlechthin, sondern lediglich ohne eigenes Verschulden Zahlungsunfähigen der Ausweg der c. b. offenstand. Der Lex Julia sei, so führt LANZUCCHI a. a. O. 71 ff. und Anm. 4 aus, eine derartige Unterscheidung vielmehr fremd gewesen, sie habe die Vermögensabtretungsbefugnis an andere als die Voraussetzungen in C. Th. 4, 20, 1 (aus dem Jahr 379) geknüpft. Die Frage wird jedoch durch die kurze Polemik LANZUCCHIS noch nicht entfernt endgültig entschieden; es bleibt abzuwarten, ob in der Fortsetzung seiner Arbeit in den künftigen Bänden des Bullettino weitere Aufschlüsse erfolgen werden. Einstweilen darf in dieser Angelegenheit, angesichts der verschiedenen Theorien und des Versagens der klassischen Quellen, auf die besonnenen Ausführungen des Verfassers S. 48 ff. und 78 f. verwiesen werden; der Aufsatz LANZUCCHIS freilich ist ihm leider entgangen (vgl. Additions etc. S. 105 f.).

Hat im übrigen Verfasser unsere Erkenntnis der einschlägigen Probleme aus eigenem irgend erheblich gefördert? Ich glaube kaum. Selbst bei der am besten gelungenen Darstellung derjenigen Seiten seines Themes, für die er offensichtlich besonderes Interesse mitbrachte (Vorläufer der c. b. in der republikanischen Gesetzgebung, S. 5 ff., und Datierung der Lex Julia indiciorum privatorum, S. 16 ff.), begnügt er sich jeweils damit, den Stand der Frage zu entwickeln. Ferner ist zu bedauern, daß er dieselbe Zurückhaltung auch den bislang allein bekannten wie den seit Ende des 19. Jahrhunderts erschienenen Quellen gegenüber bewahrt. Erneute kritische Sichtung des herkömmlichen Textmaterials wäre, nur schon im Hinblick auf die Forschungen LANZUCCHIS, verdienstvoll und, sofern ich richtig sehe, auch keineswegs aussichtslos gewesen. Was sodann die Papyrusurkunden betrifft, so hält Verfasser einzig drei (!) Zeugnisse eines ἀφίστασθαι τῆς οὐσίας für bemerkenswert. Bei dieser Sachlage wird sich gewiß niemand wundern, daß zu einem Versuch, die von MITTEIS RPR. 21 e und andern vermuteten Zusammenhänge innerhalb der Entwicklung des parallelen griechischen Rechtsinstituts einer- und ander-

seits zwischen diesem und der römischen c. b. zu verfolgen, nicht einmal der Anlauf gewagt ist; statt dessen in einer Fußnote S. 39 ff. lediglich Summierung einzelner Literatur- und Quellenangaben.

Es liegt Referent fern, den Wert zu unterschätzen, den das Buch bei allen Schwächen dennoch besitzt. Verfasser geht durchweg in wissenschaftlichem Geist und mit reifem Urteil zu Werke; das darf um so mehr ausdrücklich anerkannt werden, als vorhin festzustellen war, inwiefern er, im Banne des Hergebrachten, seine Aufgabe zu eng gefaßt hat. Stoffgliederung und Ausarbeitung ist klar und übersichtlich, die Diktion gefällig und geschmackvoll — kurz, die Schrift ist neuerdings eine Probe sauberer Gelehrtenarbeit, wie sie die Pariser Schule P. F. Girards pflegt.

Hamburg. Professor Dr. Friedrich Ebrard.

G. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung in das Studium der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1920, J. C. B. Mohr (P. Siebeck). XX und 711 Seiten.

Georg Busolt, Griechische Staatskunde. Dritte neugestaltete Auflage der griechischen Staats- und Rechtsaltertümer. Erste Abteilung: Allgemeine Darstellung des griechischen Staates. München 1920, C. H. Beck (Oskar Beck). Handbuch der klass. Altertumswissenschaft, herausg. von J. v. Müller, IV, 1, 1. IX u. 630 S.

Gustav Aubin, Aus der Frühzeit des Kapitalismus (Der kollektive Lieferungsvertrag). Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. 84, S. 423—458. Stuttgart, F. Enke.

In dem oben genannten Buch habe ich folgende Abhandlungen zusammengefaßt: 1. Das kurze Leben einer viel genannten Theorie (über die Lehre vom Ureigentum); 2. Die Haupttatsachen der deutschen Agrargeschichte; 3. Die Fürsorge des Staats für die Landwirtschaft eine Errungenschaft der Neuzeit; 4. Ueber Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters; 5. Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter; 6. Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter (über die Personalunion von Groß- und Kleinhändler); 7. Die Entstehung des modernen Kapitalismus; 8. Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft); 9. Die älteste deutsche Steuer. Bisher sind die großen Fragen der Wirtschaftsgeschichte mehr in Monographien als in den allgemeinen Darstellungen zur eingehenden Erörterung gelangt. So bringt namentlich K. Th. v. Inama-Sterneggs Deutsche Wirtschaftsgeschichte, hauptsächlich infolge der Neigung des Verfassers, möglichst zwischen den verschiedenen Ansichten zu vermitteln[1]), die wirtschaftsgeschichtliche Problematik nicht zum rechten Ausdruck. Erheblich mehr davon finden wir in Tr. Geerings „Handel und Industrie der Stadt Basel", in Gotheins Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds, in Espinas „La

1) Vgl. meinen Nekrolog auf Inama in dieser Zeitschr. 1909, S. 167 ff.

vie urbaine de Douai" (4 Bde., 1912), in PIRENNES Geschichte Belgiens, in V. D. DILLENS „Het economisch karakter der middeleeuwschen stad", Bd. I (1914), in BÜCHERS „Entstehung der Volkswirtschaft". Eben dem Zweck, die wirtschaftsgeschichtliche Problematik darzulegen, soll die Zusammenfassung jener Abhandlungen (von denen Nr. 3 und 9 ganz neu sind, die übrigen fast sämtlich starke Vervollständigungen und Erweiterungen enthalten) vornehmlich dienen[1]). Die Nationalökonomie nimmt an diesen Erörterungen namentlich vom Standpunkt der Wirtschaftsstufentheorien aus Anteil (vgl. E. SALIN, Zu Methode und Aufgabe der Wirtschaftsgeschichte, SCHMOLLERS Jahrbuch 1921, 2. Heft). Hierzu mögen mir einige Bemerkungen gestattet sein.

Meine Abhandlung über die Stufentheorien möchte zugleich ein Beitrag für die Geschichte der Geschichtswissenschaft und der geschichtlichen Urteile über einzelne Epochen und Entwicklungen sein. Es soll ferner erläutert werden, daß die inneren Zusammenhänge und Verbindungsfäden zwischen alten und neuen Zuständen viel dichter und zahlreicher sind, als diejenigen meinen, die in jeder geschichtlichen Stufe immer nur den Ausdruck eines einzigen Prinzips sehen. Allerdings bedarf die Forschung scharfer logischer Kategorisierungen. Aber so sehr wir alle ernsten Unternehmungen solcher Art begrüßen, so bleibt doch die Gebundenheit an die Tatsachen Voraussetzung eines wahren Fortschritts der Erkenntnis. Nicht selten geht die Forschung etwa in einer Echternacher Springprozession vorwärts. Wenn der Kategoriker zwei Schritte vorwärtsspringt, so zieht ihn der Kritiker sanft einen Schritt wieder rückwärts.

Man hat es an TAINE als charakteristisch hervorgehoben und auch oft getadelt, daß er eine naturwissenschaftliche Vereinfachung der Dinge vornimmt, eine schematische Darstellung der Persönlichkeiten und aller geschichtlichen Erscheinungen gibt. Die lapidare Formel ist sein Ziel. Dieses Verfahren beruht nicht auf Oberflächlichkeit, sondern ist erstrebt und erwogen. Ihm gegenüber befolgt der Historiker, zumal der deutsche Historiker, den Grundsatz (vgl. Deutsche Literaturzeitung 1921, Nr. 5, Sp. 67), die Verschlungenheit und Mannigfaltigkeit der geschichtlichen Erscheinung zu schildern. „Wo er eine Formel prägt, ist sie ihm nur ein Augenblicksbehelf, nur Mittel, einen von vielen Aspekten einzufangen; er legt sie sofort wieder weg, um den nächsten ins Auge zu fassen" (a. a. O.). Er geht rund um die geschichtliche Erscheinung herum, betrachtet sie von jeder Seite, versetzt sich mitten in sie hinein, aber eben in die lebendige historische Erscheinung, nicht in ein aus ihr hergestelltes Präparat. Er folgt ihr auf allen Wegen ihrer Entwicklung, in alle Winkel ihrer Welt, um vor uns, ohne zu konstruieren und zu arrangieren, allmählich, Zug um Zug, die ganze geschichtliche Erscheinung — sei es eine Person, ein bestimmter Vorgang oder eine Einrichtung, ein Verhältnis — in dem Zusammenhang, in dem sie wuchs, erstehen zu lassen. Die Voraussetzungen dafür, daß

1) Bei Nr. 2 sind die Nummern der Kapitelüberschriften von S. 51 an je um eine zu vermindern (VI statt VII zu setzen usw.), in der Inhaltsübersicht S. XV umgekehrt je um eine zu erhöhen. S. XV ist ferner S. 43 statt S. 39 zu lesen.

der Historiker diesen seinen Grundsatz in die Wirklichkeit umsetzt, liegen in dem sorgsamsten Quellenstudium, der Liebe des Nacherlebens und der nötigen Gestaltungskraft, der reproduktiven Gestaltungskraft.

SOMBART vereinfacht die Dinge schematisch, um eine große Formel zu gewinnen. Veranlaßt ihn dazu ein bestimmtes System, das er wie TAINE bewußt übt? Wir werden es zum Teil zugeben, zumal er früher unter einem starken Einfluß des Positivismus stand und auch jetzt noch nicht ganz von ihm losgekommen ist. Zum andern Teil aber können wir uns nicht dagegen verschließen, daß seine Vereinfachung Produkt einer gewissen Eile der Arbeit ist. Ein anschauliches Beispiel seiner Art liefert uns sein Versuch, die Bewegung der Handelsgeschichte nach der Formel des Gegensatzes von lokal- und weltwirtschaftlich darzustellen. Diese Formel ist zu einfach, zu simpel, verwertet bei weitem nicht die vorhandenen historischen Beobachtungen. Man mag mit diesem Versuch SOMBARTS meinen Versuch, die Bewegung der Handelsgeschichte anschaulich zu machen (s. meinen Art. „SOMBARTS wirtschaftsgeschichtliche Auffassung", SCHMOLLERS Jahrb. 1921, S. 249 ff. und S. 261), vergleichen und dann feststellen, ob ich im Gegensatz zu SOMBART die Pflicht des Historikers, der zugleich den Forderungen des Nationalökonomen gerecht wird, erfüllt habe[1]).

Nach meinen „Problemen" sind die „Gesammelten Aufsätze zur Religionssoziologie" von M. WEBER (Tübingen. J. C. B. Mohr) erschienen, in denen dessen allbekannte Darlegungen über den Ursprung des Kapitalismus von neuem mit einigen Zutaten abgedruckt werden. Indem ich auf die demnächst in dieser Zeitschrift erscheinende Besprechung der WEBERschen Aufsätze aus der Feder eines Philosophen verweise, bemerke ich, daß ich mich zu ihnen in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1921, S. 211 ff., geäußert habe. Ich nenne hier noch als Beitrag zur Zunftgeschichte: L. RICKER, Beiträge zur Wortgeographie der deutschen Handwerkernamen, Zeitschrift für deutsche Mundarten Bd. 15 (1920), S. 97 ff. Ueber N. REICHESBERG, Die Entstehung der modernen Verkehrswirtschaft (1916), s. meine Kritik im Weltw. Archiv 1917, Bd. 11, S. 351 f. Daselbst habe ich mich auch zu ZYCHAS Abhandlung Ueber den Anteil der Unfreiheit am Aufbau von Wirtschaft und Recht, dem scharfsinnigsten Versuch, einen kleinen Rest der hofrechtlichen Theorie noch zu retten, geäußert.

So erfolgreich die Erforschung der antiken Wirtschaftsgeschichte vorgeschritten ist, so fehlt es doch noch an befriedigenden zusammenfassenden Darstellungen derselben für ihr ganzes Gebiet oder für ein-

1) Gegenüber SOMBARTS tadelnder Meinung mag hier noch eine Zuschrift von A. DOVE vom 31. Dez. 1900 (zugleich als Erinnerung an seine Schreibweise) Platz finden (zu meiner Abhandlung über die Wirtschaftsstufen; s. meine „Probleme" S. 143 ff.): „Herzliche Glückwünsche zum neuen Jahrhundert! Bei Ihnen kann die Nachwelt noch darüber streiten, ob das 19. oder das 20. Ihr Jahrhundert zu heißen verdient. Denn Sie sind noch in vollem produktiven Fortschritt begriffen. Wenigstens erscheinen mir Ihre steten Vorzüge in der Abhandlung über die Entwicklungstheorie, für die ich herzlich danke, womöglich noch eindrücklicher als sonst herauszutreten: gleiche Beherrschung des Großen und Kleinen, Einbildungskraft und kritische Besonnenheit, durch und durch natürliches Empfinden, Urteilen und Aussprechen."

zelne ihrer Länder. Zwar ließe sich manches, was man mit Dank aufnimmt, nennen. So L. FRIEDLÄNDERS römische Sittengeschichte (deren jetzt vorliegende 9. Auflage (Leipzig, S. Hirzel) demnächst von einem namhaften Fachmann in unserer Zeitschrift angezeigt werden wird) mit ihren prächtigen wirtschaftsgeschichtlichen Partien. Einstweilen aber müssen wir uns mit Darstellungen begnügen, in denen die Wirtschaftsgeschichte einen Teil nur bildet und daher knapper behandelt wird. Zu solchen ist auch das oben genannte Werk von G. BUSOLT zu rechnen, und zwar in ganz besonderem Maß. Man mag an BUSOLTS Arbeiten manches aussetzen, unbedingt gebührt dem vor Jahresfrist etwa verstorbenen Forscher das Verdienst, außerordentlich stoffreiche Darstellungen geliefert zu haben. In der vorliegenden Umarbeitung seiner griechischen Staats- und Rechtsaltertümer zu einer griechischen Staatskunde geht er unmittelbar darauf aus, das Staatsleben der Griechen „auf breiterer wirtschaftlicher und sozialer Grundlage, als es bisher in den Handbüchern geschehen ist, zur Darstellung zu bringen", und eben diesem Zweck verdanken wir eine eingehende Berücksichtigung der Wirtschaftsgeschichte, auf die unsere Freunde nachdrücklich hingewiesen seien. Mußte alles knapp gehalten sein, so ist doch das Wesentlichste gesagt und für weitere Orientierungen reiche Literatur zur Verfügung gestellt. Der bisher erschienene erste Band bietet nach einem literargeschichtlichen und quellenkritischen Ueberblick die allgemeine Darstellung des griechischen Staats. Der zweite sollte den Staaten der Lakedämonier, Kreter und Athener in ihrer Eigenart, der dritte dem Völkerrecht, den Staatenbünden und Bundesstaaten, ein Schlußwort dem Staatsgedanken gewidmet sein. Gerade nun der hier anzuzeigende erste Band bietet wirtschaftsgeschichtlich viel. Neben dem besonderen Abschnitt „Volkswirtschaft" seien noch genannt die ethnisch-geographischen Darlegungen, die über Grundherrschaft, Hörigkeit, Landaufteilung und Grundeigentum, Dorfgemeinde, Familie und Hausgenossenschaft, Unfreie, Arbeitsverfassung, Schiffswesen, Finanzen. Natürlich wird der Begriff der Polis eingehend erörtert. Gerade hier ließe sich ein Fortschritt der Erkenntnis durch den Vergleich mit der mittelalterlichen Stadt erreichen. Wenn man die Schilderung der griechischen Stadt, des „Stadtstaats" und die der mittelalterlichen Stadt liest, so beobachtet man, wie wenig bisher noch die gemeinsamen und die unterscheidenden Merkmale herausgearbeitet sind. Durch eine Messung des griechischen Stadtstaats an dem mittelalterlichen würde aber manche Unklarheit in den bisherigen Definitionen des ersteren beseitigt werden können (vgl. einiges hierzu in meinen „Problemen" S. 252 ff.). FUSTEL DE COULANGES' La cité antique bietet für die Schilderung der Stadtwirtschaft kaum etwas. Man sollte einmal die griechische Stadtwirtschaft in Parallele zu meiner „Mittelalterlichen Stadtwirtschaft und gegenwärtigen Kriegswirtschaft" (Tübingen 1917) darstellen. Ueber Kapitalismus und Sklaventum vgl. BUSOLT S. 185 und meine Abhandlung „Die wirtschaftsgeschichtliche Auffassung W. SOMBARTS", Schmollers Jahrbuch 1921, S. 255 ff. über die Frage der Großindustrie im alten Griechenland BUSOLT S. 184 ff. und meine „Probleme" S. 419.

Die aufschlußreiche Abhandlung von AUBIN bietet mehr, als der Titel ankündigt. Sie verdient zugleich Beachtung als Schilderung der wesentlichen Grundzüge des Leinengewerbes und als Beitrag zur Nürnberger Wirtschaftsgeschichte (z. B. über B. Viatis, M. Pellers Schwiegervater, den vielleicht reichsten Kaufmann Deutschlands in seiner Zeit). und zwar bringt sie auch hier Selbständiges. Ihr Hauptaugenmerk richtet sie auf die Lieferungsverträge, welche Nürnberger Kaufleute mit Lausitzer Leinwandwebern schließen. Das Besondere ist, daß diese Verträge nicht mit ländlichen, sondern mit städtischen Webern geschlossen werden, und zwar mit ihrer Zunft und zugleich unter Mitwirkung des Stadtrats. Diese Kollektivverträge hatten Vorzüge für die Kaufleute wie für die Weber. Bis in die Anfänge des Dreißigjährigen Kriegs hinein kann von einer Ausbeutung der Weber durch die Verleger nicht gesprochen werden. Es zeigt sich ein fast tropisches Wachstum der Zünfte der drei großen Lausitzer Städte. Die Bautzener Leinwandweberzunft steigt binnen wenigen Jahrzehnten zum Rang einer der „großen" Zünfte auf. In Ulm hatte die Stadtverwaltung die Stadtweber geopfert um des Gedeihens des Verlags, um des Gedeihens des heimischen Handelsherrenstandes willen, der jenen Verlag (mit den Landwebern) in der Hand hatte. In der Oberlausitz hingegen ging das Interesse des Rats in einer ganz andern Richtung, da hier ein derartiger eingesessener Stand von großen Kaufleuten, die den Wagnissen des italienischen und spanischen Geschäfts gewachsen gewesen wären, nicht vorhanden war. Hier zielte der Stadtrat auf die Erhaltung des Produktionsmonopols seiner eigenen Handwerker ab. „So konnte sich die Stellung der Oberlausitzer Städte zum Leinwandhandel aus diesen lokalen Gründen ganz im Rahmen der allgemeinen stadtwirtschaftlichen Prinzipien halten. . . . Mit diesen Prinzipien haben die städtischen Obrigkeiten das neue Organisationsprinzip des Verlagssystems sehr geschickt zu verbinden gewußt." Die Befruchtung der heimischen Produktion durch das fremde Handelskapital und die Selbständigkeit der Handwerker ließen sich so vereinigen. Auf diese Weise wurden dem Verlagssystem die schädlichen Wirkungen genommen, die ihm auf sozialem Gebiet fast immer angehaftet haben. Die starke Konkurrenz der Verleger erleichterte dies übrigens. Die Organisationsform des kollektiven Lieferungsvertrags scheint sich vornehmlich in Oberdeutschland ausgebildet zu haben. Zum Schluß streift AUBIN die Frage nach dem Fernabsatz innerhalb der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (S. 451). Ist für ihn etwas wie Verlag Voraussetzung? Ich glaube, daß, wie ich dies in meinen „Problemen" angedeutet habe, auch das vom Kaufmann völlig unabhängige Handwerk Fernabsatz möglich machen konnte. Vgl. übrigens meine „Probleme" S. 358 f. und meine „Städtegründung im Mittelalter" (Freiburg i. B. 1920) S. 56 ff. Zur Vorgeschichte jener Kollektivverträge bringt AMMANN, Freiburg und Bern und die Genfer Messen, Zürcher Diss. von 1921 wertvolles; daselbst auch lehrreiches zur Bestätigung meiner Auffassung des mittelalterlichen Großhandels.

Im Juliheft der „Preußischen Jahrbücher", Bd. 185, S. 10 ff., habe ich aus Anlaß einer Darlegung über die mittelalterliche Arbeits-

verfassung die Unterscheidung zwischen einfacher und gesteigerter Zunftverfassung vorgeschlagen. Wir pflegen von „Einführung der Zunftverfassung“ zu sprechen, verstehen aber darunter zweierlei, nämlich einmal die Bildung der Zunft als Organisation der einzelnen Gewerbe, eines in erster Linie wirtschaftlichen Verbandes, sodann den Aufbau der Stadtverfassung auf diesen wesentlich wirtschaftlichen Verbänden. Von einer „Steigerung“ der Zunftverfassung darf man im zweiten Fall wohl sprechen, weil die alte, einfache Zunftverfassung erhalten bleibt und nur weitere Fortschritte macht, den städtischen Körper noch mehr durchdringt, vielfach bis zur vollständigen Beherrschung, vom wirtschaftlichen zum verfassungsmäßigen vorschreitet.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Jakob Neubauer, Beiträge zur Geschichte des biblisch-talmudischen Eheschließungsrechts. Eine rechtsvergleichend-historische Studie. Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft (E.V.), 1919, 1920, 24. und 25. Jahrgang. Leipzig. J. C. Hinrichs-sche Buchhandlung 1920.

In einem überaus geistvollen Vortrage hat kürzlich Wenger (Arch. f. R. u. W.Philos. 14, 1 f., 106 f.), ausgehend von der bewußten Ausschließlichkeit des römischen Rechts, zu den Fragen der Rechtsgeschichte Stellung genommen. Er hat es einerseits (S. 116) als ungemein reizvoll bezeichnet, mit dem Rüstzeug moderner Rechtsvergleichung dem Probleme des Aufeinanderprallens der beiden starken Rechtsindividualitäten, des römischen und des jüdischen Rechts, nachzugehen und er kommt andererseits (S. 134) zu der Frage, ob nicht wirklich manchmal Zusammenhänge durchschimmern, die auf eine Beeinflussung des arischen durch das semitische Denken oder umgekehrt dieses durch jenes schließen lassen. „Oder wollten wir gar an eine Zeit denken, in der diese juristische Formulierung noch arisch-semitisches Gemeingut war?“ In diese Zusammenhänge führt auch das hier zu besprechende Buch, das selbst im Vorwort an die durch Wenger früher geprägte „Ausweitung der romanistischen Rechtsgeschichte zur antiken“ anknüpft und es unternimmt, „das biblisch-talmudische Recht in die Zusammenhänge des Mittelmeerkulturkreises hineinzustellen“ und eine fortlaufende Entwicklungskette von den Zeiten Hammurabis und der altbiblischen Quellen bis zum Mittelalter aufzurollen. Dabei weist auch Neubauer darauf hin, daß die bisher von den Forschern beobachteten bemerkenswerten Uebereinstimmungen zwischen germanischem und assyrisch-babylonischem Recht von ihm nach beiden Richtungen für das biblisch-talmudische Recht gleichfalls festzustellen sind; er führt die Uebereinstimmung aber darauf zurück, daß „die Grundformen des geistigen Soziallebens von Rasse und Nation unabhängiger sind, als es die historische Rechtsschule annimmt“.

In der Hauptsache freilich besteht doch nach dem Ergebnisse Neubauers ein erheblicher Gegensatz zwischen dem biblischen und dem assyrisch-babylonischen Eherecht. Während für das letztere nach

den Untersuchungen, insbesondere von KOSCHAKER, die Existenz de Kaufehe feststeht, im sumerischen und ägyptischen Recht sie abe bestritten wird, sucht NEUBAUER zu beweisen, daß im biblisch talmudischen Recht von ihr keine Rede sein kann, wenigstens i geschichtlicher Zeit. Ich halte auch tatsächlich, soweit ich es nach prüfen kann, den von N. geführten Beweis für schlüssig.

Er geht davon aus, daß nach talmudischem Recht die Frau durc Geld, Urkunde oder concubitus zur Ehe erworben wird (S. 6 f.). Da Geldverlöbnis, Kesefverlöbnis, würde ja an sich auf die Kaufehe hin deuten und für die vorgeschichtliche Zeit behält sich auch N. di Stellung vor. Man wird danach ein ursprüngliches Zusammen treffen des jüdischen und des babylonischen Rechts in der Kaufeh vermuten dürfen, aber eine rasche Entwickelung des jüdischen Recht von ihr weg, was auch dem Standpunkt NEUBAUERS entspricht. E sieht das Wesen des Kesefverlöbnisses „in der bei Willenseinigun beider Teile seitens des Mannes an die Frau zwecks Verlobun bewirkten Uebergabe eines Gegenstands oder an dessen Stelle eine Münze von gesetzlich bestimmtem Mindestwert" (S. 6/7). Er erachte ein Erwerbsgeschäft für völlig ausgeschlossen, weil nicht ein entspre chender Preis, sondern meist ein kleinster Wert in Frage kommt (S. 1 und Exkurs I S. 220 f.), wie auch Speisen, Früchte, Pflanzen (z. B. Myrten als Verlöbnismittel erscheinen (S. 14). Vor allem scheitert die Kauf idee an der seit der ältesten geschichtlichen Zeit bezeugten Einrich tung der Mitgift, die oft von sehr beträchtlichem Werte war (S. 17 und daran, daß ein Eigentum des Mannes an der Frau ganz aus geschlossen ist. Die Stellung der Frau im jüdischen Recht ist im Gegenteil sehr hoch (S. 19): „Die hehren biblischen Frauengestalte verraten nichts von der Unterordnung der Frau bei primitiven Völkern. Die Prüfung, ob das jüdische Eheschließungsrecht kaufrechtliches Ge präge an sich trägt, führt zur Verneinung der Frage. Das Verhältni Gottes zu Israel wird unter das Bild des Ehebunds (berith) gebracht der Vertrag zeigt Gleichberechtigung beider Teile. Während bei de Kaufehe Brautvater und Bräutigam über die Braut als Gegenstand de Vertrags verhandeln, wird das talmudische Verlöbnis regelmäßig vo den Brautleuten geschlossen (S. 24) und nur für die unmündige Tochte handelt der Vater kraft Familiengewalt. Zum mindesten seit dem letzte vorchristlichen Jahrhundert erscheint die Kethuba als „obligatorische der römischen donatio ante nuptias und dem germanischen Wittu wesensverwandte Eheschenkung für den Fall der Auflösung der Eh mit der Funktion der Witwenversorgung" (S. 26), während Eheschenkun und Kaufehe sich regelmäßig ausschließen. Freilich scheinen dem alle doch die eingehenden Vorschriften über das Verlöbnismittel entgegen zustehen, Ehenichtigkeit ist insbesondere bei Irrtum über Eigenschafte der Verlöbnissache angedroht und auch dann, wenn diese unter einen Mindestwerte zurückbleibt. N. untersucht die Frage in zeitlicher Reihen folge. Auch die ältesten biblischen Schichten beherrscht die Vertrags natur der Ehe, ganz vereinzelt ist der Scheinraub der Jungfrauen zu Silo, öfter mit dem Raub der Sabinerinnen verglichen (S. 32). Ent scheidend für das biblische Gesetz ist der Eheschließungsakt und zwa

als einziger Akt die Uebergabe der Braut ins Ehebett, entsprechend dem oben erwähnten Erwerb der Frau durch concubitus nach talmudischem Rechte. Diese Verlobung(!) mittels Beiwohnung ist nur Erinnerung an die Eheschließung durch Beiwohnung (S. 26). N. knüpft, entsprechend dem germanischen Recht, dabei an das Bargeschäft an, das im Anfange jeder Entwicklung wesensgleich mit Vertrag sei (S. 36). Ganz befriedigend ist die Lösung deshalb nicht, weil überhaupt hier nun doch Eheschließung und Barvertrag gleichgestellt werden und weil auch nicht der Vertrag zwischen den Brautleuten, wie zu erwarten war, abgeschlossen wurde, sondern die Uebergabe der Braut, auch der großjährigen, durch den Vater erfolgte: „sobald nach vorausgegangener Beredung Brautvater und Bräutigam einig waren, wurde die Braut letzterem übergeben“ (S. 36). Immerhin ergibt schon das Eherecht der Noachiden als das vormosaische Recht der Israeliten die Beiwohnung als einzig ehebegründenden Akt. Hierher gehört auch z. B. Labans betrügerische Unterschiebung Leas in der Hochzeitnacht. Für die Eheschließung der Kriegsgefangenen erscheint das Beilager konstitutiv. So bewirkten von den drei talmudischen Entstehungsgründen der Ehe Kesef- und Urkundenübergabe nur Verlöbnis, die copula carnalis Vollehe (S. 45). Die Vergleichung des griechischen und des germanischen Rechts zeigt gleiche Entwicklung. Erst allmählich löst sich in Babylon und Israel, hier wohl später wie dort, die Verlobung von der Eheschließung. „Von der Leistung eines Aequivalents für die Braut vor, während oder nach der Eheschließung ist auch in dieser weit zurückliegenden Stufe nichts zu finden“ (S. 218).

So entsteht, während später Strafen über diejenigen verhängt wurden, die ein Verlöbnis mittels Beiwohnung oder überhaupt ohne „Werbung“ schlossen, einerseits die Verlobung, andererseits die Trauung (nisuin), Heimführung in das Brautgemach (huppa), als Symbolisierung der copula carnalis, zuerst in rascher Zeitfolge (S. 57), in Judäa noch ziemlich spät in einem einzigen Akte (S. 59). Die Brautführer sind die Zeugen, die ursprünglich die Bettbeschreitung festzustellen hatten (S. 61). Auch das Neue Testament wird in die Untersuchung (S. 63 f.) hereingezogen, insbesondere die Stellung Mariä (S. 63/7).

Nun wird auf die Verlöbnismittel zurückgegriffen und wieder vom Bargeschäft als dem Vertrage ausgegangen. Eine reine Konsensehe kennt das jüdische Recht nicht, es bedarf des Formalakts. Zwischen Patriarchenzeit und Kodifikation des Bundesbuchs (S. 75) entsteht das rechtlich erzwingbare Eheversprechen. Das allgemeine Vertragsrecht und insbesondere der Kauf (er erscheint nun doch wieder als maßgebende Analogie) des talmudischen Rechts verbinden Sachen- und Schuldrecht in der Weise, daß der Käufer mit dem Vertragsabschlusse Eigentümer wird, die Leistung der einen Partei aber, nicht die Willenseinigung, den Vertragsabschluß vollendet (S. 79); das formlose Versprechen begründet naturalis obligatio und wird nur moralisch geschützt, Pränumeration des Preises ohne Uebergabe der Sache verschafft dem Käufer kein Eigentum (S. 86). N. erklärt diese Rechtslage mit der Naturalwirtschaft des israelitischen Rechts, wobei das Geld kein gleichwertiges Tauschmittel gebildet habe; wofür er auf Regelungen

von afrikanischen Völkern und vielleicht des islamitischen Rechts verweist (S. 106). Abweichendes gilt im israelitischen Liegenschaftsrecht, das, früher gebunden, sich erst zu einer Zeit entwickelte, als Naturalwirtschaft und Tausch schon überwunden waren. „Dagegen muß dem talmudischen jus strictum über die Unwirksamkeit der Preiszahlung zur Perfektion des Mobiliarkaufvertrags und zum Erwerb des Fahrniseigentums ein hohes Alter zuerkannt werden" (S. 114). Damit entfällt auch die Möglichkeit des Eigentumserwerbs durch Teilzahlung, arrha, über deren Stellung im talmudischen Recht, insbesondere im Liegenschaftsrechte, N. (S. 116 f.) interessante Ausführungen macht, wobei er Vergleiche mit einer Reihe anderer Rechte zieht. Wenn es aber im altjüdischen Recht überhaupt keine arrha gab, so fällt auch die Möglichkeit einer für das Eherecht daraus entlehnten arrha sponsalicia (S. 141). Die Verlöbnisauflösung steht ausnahmslos unter den Grundsätzen der Eheauflösung: Tod oder einseitige Ehescheidung durch den Mann (S. 143). Wohl aber wird hier von Bedeutung die allein zum formalen Zweck des Vertragsabschlusses bestimmte Hingabe einer ganz wertlosen Sache (S. 146), des chalipin, entsprechend der Wadia des germanischen Rechts. Deshalb mußte auch im Eheschließungsrecht die Bedeutung der Wadia hervortreten und daher rühren nun die Vorschriften über die Verlöbnismittel, daß sie einen gewissen Wert besitzen, Gegenstand des freien Verkehrs sein müssen usw. (S. 149). So decken sich nun die Tatbestände der Wadiation und des Verlöbnisses; gerade bei letzterem als Bestandteil des öffentlichen, religiösen Rechts haben sich alle Vorschriften bis in die jüngste Zeit erhalten. Als Wadia kommt jede Sache in Betracht, in nachtalmudischer Zeit besonders der Verlobungsring. Der Ehemann, unter dessen Gewalt die Frau tritt, ist Geber der Wadia (S. 157), Empfängerin ist das volljährige Mädchen, nicht wie beim Kaufpreis dessen Vater, der allerdings beim minderjährigen Mädchen die Verlöbnisgabe empfängt (S. 159). Da statt einer Sache auch eine Urkunde Wadia sein konnte, ist das Urkundenverlöbnis entstanden (S. 172), zunächst mittels subjektiv stilisierter Dispositivurkunde, die nur ein Spezialfall der Wadia ist. Die Urkundenbegebung begründet die Ehe, wie die Uebergabe des Briefes sie scheidet. Später tritt an die Stelle der Erklärung „Du seist mir verlobt", „Du seist mir angeheiligt" die eigentliche Vertragsurkunde mit Unterschrift des Bräutigams und der Zeugen (S. 178), die Kethuba, mit Vereinbarungen über Mitgift und Wittum. Da aber Veränderungen bis zur Hochzeit möglich waren und vorkamen, so wurde schließlich nur die Hochzeitskethuba bindend, während sich die Verlöbniskethuba in ein pactum de contrahendo verwandelte. Die Hochzeitskethuba wird zum Ehevertrage (S. 182), der aber nicht die Verlöbniswadiation enthält (etwa mit Feststellung der Ringübergabe usw.), sondern die folgende Konstatierung: „A hat der Jungfrau B gesagt: Du seist mir zur Frau nach dem Gesetze Moses und Isreals", wie im Verlöbnisbrief. Wie die Wadiation Erwerbsgrund ist, so begründet die Verlobung, erusin, an sich schon die Eheschließung; die Trauung (nisuin) ist Erfüllung des Verlöbnisses, nicht aber ein für das Wesen der Ehe konstitutives Rechtsgeschäft, wozu die ähnliche Streitfrage im deutschen Rechte heran-

gezogen wird (S. 184 f.). Die Stellung der jüdischen Verlobten stimmt in den Hauptpunkten mit der der Gatten überein, die absolut trennenden Ehehindernisse sind im Talmud Verlöbnisnichtigkeitsgründe usw. (S. 189). Nur die tatsächliche Lebensgemeinschaft wird hinausgeschoben, die copula carnalis hat gewisse besondere Wirkungen, die sich rechtlich als Folgen der Trauung darstellen (Trauerpflicht, Nutzungsrecht des Mannes am Frauenvermögen und Erbrecht des Mannes, andererseits dessen Unterhaltspflicht). Im ganzen sind diese Folgen der Trauung nur abgeleiteter und insbesondere vermögensrechtlicher Art (S. 192). Aber die Entwicklung kennzeichnet sich, wie in der deutschen Rechtsgeschichte, durch eine ständig fortschreitende Abschwächung der Verlobungswirkungen und führt schließlich im Mittelalter zur Zusammenlegung von Verlobung und Trauung, also wieder zur Vereinigung der getrennten Akte. Die Funktion der Verlobung übernahm dann ein formloser Vorvertrag, später tenaim, Pakten, genannt, welche die Grundlage des mittelalterlichen und heutigen Verlöbnisrechts der Juden bilden. Eine Bestärkung durch Vertragsstrafen ist, abweichend vom deutschen Rechte, für zulässig erachtet worden (S. 200). Ein Exkurs II beschäftigt sich insbesondere mit der Geschichte der jüdischen Trauung, besonders im Mittelalter (S. 224 f.).

Gegenüber den Vertretern der jüdischen Kaufehe, die annehmen, daß von ihr nur in einzelnen Fällen Umgang genommen worden sei, macht N. geltend, daß nach den Erfahrungen der Rechtsvergleichung entweder die Zahlung des Kaufpreises wesentlich und notwendig oder entbehrlich ist, in welch letzterem Falle keine Kaufehe bestehe. Während eine Ehe ohne Brautpreis in süd- und nordgermanischen Rechten nur eine Ehe minderen Rechts sei, genüge in Altisrael die deductio in domum mariti mit anschließender copula carnalis ohne jede Gabe. Die Gaben Eliesers bei Gen. 24, 53 erachtet N. (S. 73 und 205) nicht als Kaufpreis, Rachel und Lea machen es im Labanfalle ihrem Vater zum Vorwurfe, daß er sie verkauft habe. Das ist also Ausnahme, nicht gesetzliche Regel. Das Wort mohar, das den Grundpfeiler der herrschenden Anschauung von der jüdischen Kaufehe bildet und eben den Kaufpreis der Frau bezeichnen soll, heißt nach N. vollständig „mohar habethuloth“ und bedeutet „Kaufpreis der Jungfrauschaft“, „pretium pudicitiae“, gleichbedeutend mit der Morgengabe, die einem Rechte, das so großen Wert auf die copula carnalis legt, sehr wohl ansteht und die besonders in Frage kommenden Stellen Exk. 22, 15 und Deut. 22, 28 und andere besser erklärt wie die Annahme eines Kaufpreises für die Braut. Der Schänder einer Jungfrau hat die Morgengabe ihr zu zahlen, die Morgengabe wird zur Witwenversorgung und Scheidungsstrafe, sie wird in den Ehevertrag aufgenommen, die Kethuba, die aus dem Brautpreis abgeleitet wurde, entsteht aus der Morgengabe. Die Kethuba stand ursprünglich nur der Jungfrau, nicht auch der sich wiederverheiratenden Witwe zu.

So wird der Beweisführung im ganzen, wenn auch gewiß noch einzelne Zweifel bestehen, eine starke Stoßkraft zugesprochen werden müssen. Dabei ist der Verfasser in der Lage, auf einem Grenzgebiete, das Kenntnisse in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, der biblisch-

talmudischen Wissenschaft, den semitischen Sprachen und Religionen, der Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung erfordert, völlig heimisch zu sein. Er beherrscht das Schrifttum vollständig und sein Urteil ist umsichtig und vorsichtig. Den weiteren Untersuchungen, die N. an verschiedenen Stellen des Buches in Aussicht stellt, darf man mit der Erwartung entgegensehen, daß sie eine neue Erweiterung unserer Kenntnisse bringen.

München. SILBERSCHMIDT.

O. SEECK, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. VI. Band, Stuttgart 1920. — und Anhang zum VI. Bande, Stuttgart 1921. — 504 Seiten.

OTTO SEECK könnte ein würdiges Jubiläum feiern. Gerade ein Vierteljahrhundert ist verflossen, seitdem sein erster Band erschienen ist, der durch die Größe der gestellten Aufgabe, durch die Lebendigkeit der Darstellung und die Kühnheit der Konstruktion Aufsehen erregte. Nun liegt der Schlußband vor, und wenn sich in diesen 25 Jahren gar viel und vieles geändert hat, SEECKS wissenschaftliches Temperament ist das gleiche geblieben — und wenn er sich die Verlebendigung jener seit GIBBON allzusehr von der Geschichtschreibung vernachlässigten Jahrhunderte zur Aufgabe gemacht hat, so hat er dieses hohe Ziel bis zu einem sehr hohen Grade erreicht. Er hat sich redlich bemüht, die Wirklichkeit nachzuschaffen, und sein Werk ist in der Tat — um ein bekanntes Wort zu variieren — die Vergangenheit, gesehen durch ein Temperament. Es gab allerdings eine Zeit — es ist nicht allzulange her — als man Langeweile und schlechten Stil als Kriterium der Wissenschaftlichkeit in der Historie betrachtete; die Zeit ist, Gott sei Dank, vorüber, und wir begrüßen es alle, daß auch viele, die nicht zur engeren Zunft gehören, sich an SEECKS Buch erfreuen können. So kommen wir als Gratulanten im Namen vieler.

Natürlich wird ein solches Werk seiner Natur nach mehr Widersprüche auslösen, als in „trockenem Tone“ geschriebene Dutzendware, auch sehr berechtigte Widersprüche. Um den pragmatischen Fluß der Ereignisse nicht zu unterbrechen, erscheint wohl hier und dort in der Darstellung ein Zwischenglied, das aus der Gesamtanschauung, die sich der Autor intuitiv gebildet hat, abgeleitet, in den Quellen aber — besonders in so quellenarmen Zeiten, wie das ausgehende Altertum — in keiner Weise vorgebildet ist. Bei der Ergänzung einer Inschrift ist in der Regel nur eine logisch begrenzte Anzahl von Möglichkeiten vorhanden; bei der Ergänzung eines historischen Charakters, bei der Motivenforschung eröffnen sich um so mehr psychologische Möglichkeiten, je weniger positive Gegebenheiten vorliegen. Der moderne Staatsmann, von dem Bände von Briefen und Tausende von Akten vorliegen, gibt dem Historiker schon schwere, mitunter unlösbare Rätsel zu raten, mag das Milieu, in dem er wirkte, und das Urteil der Zeitgenossen noch so genau bekannt sein. Um wie viel schwieriger ist es, der Wahrheit nahezukommen, wenn, wie es der Fall ist, von

Protagonisten des ausgehenden Altertums nicht mehr überliefert ist, als was sich auf eine oder zwei Druckseiten zusammendrängen läßt! Wenn man sich nicht bescheidet, so wird allzu oft die nachschaffende Phantasie das nüchterne Urteil überwuchern. Man wird leicht dazu kommen, nicht darzustellen, „wie es eigentlich gewesen“ oder wie es eigentlich geworden ist, sondern wie es etwa hätte sein können. Daß der Künstler SEECK diese Klippen nicht umschiffen konnte und daß bei genauerem Zusehen sehr vieles zweifelhaft oder willkürlich erscheint, was in der Darstellung ohne Fragezeichen dasteht, ist die natürliche Schattenseite von S.s Methode. Im einzelnen sich über derartiges auseinanderzusetzen, wäre vergeblich; es liegt in der Natur der Sache, daß nur Behauptung gegen Behauptung oder skeptischer Zweifel gegen meist geistreiche Konstruktion stehen würde.

Aber es gibt wohl heute niemanden, der die Quellen der Spätzeit so genau kennt und bis in die Einzelheiten versteht, wie OTTO SEECK, der vor 50 Jahren von der Notitia dignitatum ausgegangen ist und der infolge jahrelanger Beschäftigung mit den heidnischen und christlichen Autoren nicht minder vertraut ist, wie mit der unerschöpflichen Fundgrube des Codex Theodosianus, den er, wie kein anderer, als Quelle nicht nur des Rechtes, sondern auch der historischen Vorgänge auszuwerten bemüht war. Aus der Beherrschung des gesamten Materials entspringen oft überraschende Kombinationen, die aber den großen Konzeptionen, auf welchen das ganze Werk beruht, untergeordnet werden, um ein einheitliches Gesamtbild der Kultur zu schaffen. So klingen auch in diesem letzten Bande die Motive von der Ausrottung der Besten und von der Knechtsmoral noch nach; der Kampf zwischen Germanismus und Antigermanismus wird in seinen Vorkämpfern lebendig. Zwar klagt S. am Ende des 5. Bandes mit Recht, daß „mit den Taten Alarichs für uns jede genauere Kunde abbricht“ und daß „wir für die Folgezeit nicht viel mehr als abgerissene Notizen besitzen“; daß, „wie sich ihr (der antiken Welt) Todeskampf vollzog und welche Kräfte dabei im einzelnen wirksam waren, für unsere Augen im trüben Dämmerlicht einer erlöschenden Ueberlieferung verschwimmt“. Doch ist davon in der Darstellung des — vielleicht doch unterschätzten — Augustinus und seines Gottesstaates im ersten Kapitel des vorliegenden Bandes noch wenig zu merken. Im folgenden wird — in Anknüpfung an eine Bemerkung MOMMSENS — der sonst von der Geschichtschreibung vernachlässigte Constantius III. (der Mann der Galla Placidia) an seine historische Stelle gerückt. Die „Weiberherrschaft“ am Hofe in Konstantinopel bietet ein geistreiches Kulturbild mit vielen aufgesetzten Lichtern. Auch Aëtius und Attila werden lebendig.

Es ist ein unzweifelhaftes Verdienst von SEECK, daß er in dieser Zeit auf Afrika und die Kornlieferungen von dort immer wieder aufmerksam macht; dies wird geradezu zum Leitmotive seiner Darstellung, so sehr, daß man zweifeln kann, ob es nicht doch, namentlich für die Lage in Gallien und Spanien, überschätzt wird. Nicht wahrscheinlich erscheint mir auch, daß die Germanenansiedlung in Form der dauernden Einquartierung erst auf Aëtius zurückzuführen

ist. Auch gegen die Benützung der überlieferten Zahlen müssen Bedenken erhoben werden; man kann in dieser Beziehung, da in unseren Quellen fast stets mit nicht nur abgerundeten, sondern ganz fiktiven Ziffern gearbeitet wird, nicht vorsichtig genug sein. Wenn SEECK (VI, 60) die Nachricht des Olympiodor-Fragmentes aufnimmt, daß der Stadtpräfekt Albinus im Jahre 414 nach Ravenna gemeldet habe, daß in der Stadt Rom an einem Tage 14000 Kinder geboren worden seien, so muß sich wohl der Statistiker bekreuzigen; würden doch auf das Jahr 5 Millionen Kinder entfallen, was einer Bevölkerung von etwa 125 Millionen entsprechen würde! —

Nur die kurzlebigen Kaiser des Westreiches in den letzten 20 Jahren vor dem ominösen Jahre 476 bleiben auch in S.s Darstellung Schatten, aber das ist nicht die Schuld des Autors. — Mit diesem Jahre wird nach alter Tradition das Tor der antiken Welt zugeschlagen, trotz SEECKS Verteidigung dieser Periodisierung nicht zum Vorteile des historischen Verständnisses. Es wird dadurch eine ganze Anzahl von Kausalreihen abgebrochen, die noch sozusagen antikes Gepräge haben. Jede Jahreszahl ist von Uebel, wenn sie als Stillstand im Flusse der Geschichte betrachtet wird. Es wäre erfreulich, wenn S. in einer nächsten Auflage noch in einem Schlußkapitel die Entwicklungen zu Ende führen würde, die, der Antike entsprungen, zum Sterben verdammt waren. Das Neue, das erst entstanden war und in die Zukunft blickte, das Neue, das die Antike überwand, das Positive nach dem Negativen könnte aus dieser Schlußbetrachtung ausgeschaltet werden, die einen sachlichen an die Stelle eines chronologischen Abschlusses zu setzen hätte.

HARTMANN.

[Nachtrag. Diese Zeilen waren geschrieben, als die Nachricht von OTTO SEECKS Tode, nicht ganz unerwartet, eintraf. Sie sollen unverändert stehen bleiben als Zeichen dafür, dass man am offenen Grabe aus Pietät nicht zu retouchieren braucht, was man dem Lebenden sagen wollte, trotz mancher bedeutsamer Verschiedenheiten in wissenschaftlichen Auffassungen und staatlichen Bestrebungen. Er kämpfte stets für das, was ihm als Wahrheit erschien, und war ein Gegner der Lüge, wo immer sie ihm entgegentrat. Dies starke Temperament ist zur Ruhe gekommen. Sein Werk wird ihn überleben. H.]

RUDOLF GÖTTE, Kulturgeschichte der Urgermanen. Bonn-Leipzig 1920, Verlag von Kurt Schröder. 374 Seiten.

H. BÖHMER, Das germanische Christentum. Theologische Studien und Kritiken, herausg. von F. KATTENBUSCH und F. LOOFS. Jahrg. 1913, 2. Heft, S. 165—280. Gotha, F. A. Perthes.

H. v. SCHUBERT, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter. Ein Handbuch. Tübingen 1921. J. C. B. Mohr (P. Siebeck). XXIV und 808 Seiten.

Derselbe, Zur Germanisierung des Christentums. Erwägungen und Ergebnisse. Sonderabdruck aus der „Festgabe für A. v. HARNACK". Ebenda. S. 389—404.

Als „Kulturgeschichte der Urgermanen“ bezeichnet sich G.s Buch auf dem äußeren Umschlag, auf dem inneren Titel zweckmäßiger als „Kulturgeschichte der Urzeit Germaniens, des Frankenreiches und Deutschlands im frühen Mittelalter (bis 919 nach Chr.)“. Um zu dem von G. gewählten Endpunkt sogleich ein Wort zu sagen, so dürfte doch das Jahr 911, welches verfassungsgeschichtlich gefordert wird, auch für die allgemeine deutsche Geschichte ein guter Termin sein. Das Buch verdient Anerkennung als energischer Versuch, die geschichtlichen Leistungen und Resultate ebenso wie die Ursachen der historischen Erscheinungen zu erfassen. Sein besonderes Augenmerk richtet es darauf (vgl. z. B. S. 351) festzustellen, was die Nation von sich aus, ohne Einwirkung von außen, geleistet hat, und zu ermitteln, ob die Einwirkung von außen ist gefördert oder gehemmt hat. Wenn sich die Entfaltung der Nationen einerseits gar nicht ohne gegenseitige Befruchtung denken läßt, so ist es andererseits doch lohnend, gelegentlich auch einmal mit einem gewissen Mißtrauen die Beeinflussung von außen zu betrachten und zu fragen, ob wir ohne sie nicht manches Wertvolle behalten und weiter entwickelt hätten. Den Nutzen solcher Anregungen gewährt das vorliegende Buch. Daß der Verfasser mit seinem Widerspruch gegen Herleitung von außen her mehrfach im Recht ist, wollen wir ausdrücklich hervorheben. Vgl. zu S. 349 A. 26 Historische Zeitschrift Bd. 120, S. 329. Zu der Polemik in der Einleitung S. 10 gegen Rickerts und Ed. Meyers Auffassung vom Wesen der Geschichtswissenschaft sei bemerkt, daß beide den Historiker keineswegs von der Pflicht entbinden, auch das Allgemeine zu erforschen; aber es kommt darauf an, wodurch sich die Geschichts- von der Naturwissenschaft unterscheidet, und da ist eben die Berücksichtigung des individuellen Faktors zu nennen.

Viel hätte G.s Darstellung gewonnen durch eingehende Berücksichtigung der Abhandlung Böhmers, der ich hier auch einige Worte widmen möchte. Die auf großer Belesenheit aufgebaute Arbeit Böhmers hat bei weitem nicht die Beachtung gefunden, die sie verdient. Sie verdient aber um so mehr Beachtung, als sie ein bisher zu wenig behandeltes Thema von außerordentlicher Wichtigkeit zum Gegenstand hat. Ergiebig ist zunächst die Gegenüberstellung des altgermanischen Heidentums und des Christentums. Es ist gewiß nicht zulässig, den Germanen in der Weise, wie man es früher getan hat, eine Prädisposition für das Christentum zuzuschreiben, wenigstens wenn man die bestimmte historische Ausprägung des altgermanischen Heidentums ins Auge faßt. Eine andere Frage ist es, ob nicht doch im deutschen Wesen eine latente Prädisposition für das Christentum zu beobachten ist.

Durchaus mit Recht betont B. ferner die Germanisierung des Christentums, die sich nicht bloß in der Verwertung von alten heidnischen Einrichtungen für kirchliche Zwecke kundgibt, sondern auch den Inhalt der christlichen Geschichte und der christlichen Lehre ergreift. Im einzelnen kann man wohl Zweifel hegen, ob das, was B. als spezifisch germanisch bezeichnet, tatsächlich nicht doch einen andern Ursprung hat. Daß z. B. gerade auf germanischem Boden die Frömmigkeit aus-

gesprochen konventionell wird. daß „der in geistlichen Kreisen üblich konventionelle Demutsstil" spezifisch germanisch ist, wird sich schwe nachweisen lassen. Wenn diese Erscheinungen auf romanischem Bode nicht weniger stark hervortreten, dann bleiben doch auch noch ande Möglichkeiten übrig. Neben dem nationalen Faktor wäre das allgemei mittelalterliche Moment zu würdigen, das nicht bloß nationale Ursache hat. auch die allgemeine Idee der katholischen Kirche, wie sie ja frü schon bemerkbar wird. Zu S. 254: die Aristokratisierung der Hierarchi in dem Sinn. daß die Bischöfe Landesherren und die bischöflichen Stellen für den Adel besonders begehrenswert werden, liegt nicht im damaligen Germanischen an sich, sondern wird durch das historische Verhältnis hervorgerufen, daß in Deutschland die staatlichen Rechte auf die lokalen Gewalten übergehen.

Eine Auseinandersetzung mit den Darlegungen BÖHMERS, wie wir sie eben als notwendig bezeichnet haben, bieten in erwünschter Weise die beiden neuen Arbeiten von H. v. SCHUBERT; sie liefern zu jenen eine Bestätigung, Vervollständigung, Ergänzung, im einzelnen auch Berichtigung. Dies gilt unmittelbar von der kleinen Abhandlung SCHUBERTS, mittelbar aber auch von seiner großen Darstellung, wenngleich diese natürlich über jenes engere Thema noch weit hinausgeht.

Zweckmäßig faßt v. SCH. als Zeit der frühmittelalterlichen Kirche die Zeit von Chlodwig und Theoderich bis zum Zerfall des karolingischen Reichs zusammen. Eine Darstellung der Kirche der verschiedenen germanischen Reiche und nicht bloß dieser, sondern auch der Vorgänge bei den Griechen, mit Berücksichtigung des Islam, ist gerade in der eingehenden Schilderung, wie wir sie bei v. SCH. finden, willkommen zu heißen. Nirgends sonst findet man das Wissenswerte und zwar sehr viel Wissenswertes, von den Angelsachsen bis zu dem Einfluß von Byzanz[1]) im Osten, so bequem beisammen. Wenn von jeher bei den mittelalterlichen kirchengeschichtlichen Studien Theologen und Profanhistoriker zusammengearbeitet haben, so liefert SCH.s Buch für diese gemeinschaftliche Arbeit ein schönes Zeugnis auch insofern, als er von den Arbeiten der Profanhistoriker gründlich Kenntnis genommen hat. Auch den wirtschaftsgeschichtlichen Fragen widmet er liebevolle Aufmerksamkeit. Ihren Dank werden die Profanhistoriker ihm durch fleißige Benutzung seiner Darstellung abstatten. Die Lebendigkeit und Anschaulichkeit der SCH.schen Schreibweise sind bekannt.

Eine Berichtigung zu BÖHMER in der Frage der germanischen Treue bringt SCH. S. 478 Anm. 1. Zu S. 542 vgl. Vierteljahrsschrift für Sozial- und WG. 1904, S. 323 f. S. 544 bemerkt SCH., daß „zum mindesten in Deutschland eine geschlossene Villenverfassung nicht die übliche Form gewesen sein kann". Es handelt sich hier um ein Mißverständnis, das jedoch nicht ihm, sondern der vorhandenen wirtschaftsgeschichtlichen Literatur zur Last fällt. „Geschlossenheit" braucht man überhaupt gar nicht von der Villenverfassung zu erwarten. Vermöge seiner Ansicht, daß die Landesherrschaft aus der Grundherrschaft hervorgegangen, daß

1) S. 99 urteilt v. SCHUBERT über Byzanz im ganzen wohl zu schroff. GELZER in seiner Byzantinischen Kulturgeschichte z. B. gelangt doch zu einem günstigeren Urteil.

beide zunächst nicht wesentlich voneinander verschieden seien (eines Irrtums, der die Quelle vieler irriger Vorstellungen geworden ist), hat LAMPRECHT (vgl. meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte“ S. 629 A. 2) behauptet, daß das königliche Domanialgut geschlossen gewesen sei, während der private weltliche und kirchliche Grundbesitz sich mehr als Streubesitz charakterisiere. Hiergegen hat DOPSCH Widerspruch erhoben, indem er geltend machte, daß die Geschlossenheit den karolingischen Domänen gefehlt habe. LAMPRECHTS Auffassung wurde dann wieder durch H. A. GRIMM, Der kaiserliche Fiskus Kroev (Heidelberger Dissertation von 1917), verteidigt. Es ist aber charakteristisch, daß GRIMM von der Villenverfassung, überhaupt von der Organisation des Grundbesitzes gar nicht spricht. Er hat nicht bemerkt, daß er nicht eine landwirtschaftliche Organisation, sondern einen staatlichen Gerichtsbezirk vor sich hat. So sehr steht er im Bann der Auffassung LAMPRECHTS, der eben zwischen beiden nicht zu unterscheiden vermochte. Der staatliche Gerichtsbezirk ist natürlich „geschlossen“, während es zum Wesen der Villenverfassung gar nicht gehört, daß die durch sie organisierten Grundbesitzstücke geschlossen beieinander liegen. GRIMM macht sich nicht klar, daß „Reichsgut“ sowohl ein staatlicher Gerichtsbezirk wie bloßer Grundbesitz sein kann, sondern wirft beides nach dem Vorbild LAMPRECHTS zusammen. Selbstverständlich gehört auch keineswegs aller Grundbesitz innerhalb eines Gerichtsbezirks, der sich unmittelbar in königlicher Hand befindet, dem König; gerade auch das Beispiel von Kroev beweist das Gegenteil. Zu dem Verhältnis von Karl dem Großen zu Augustin vgl. die Nachträge S. XXII. Zu DOPSCH' „Wirtschaftliche und soziale Kulturgrundlagen“ s. meine Besprechung des zweiten Bandes in Band 124 der Historischen Zeitschrift. Zu der Abhandlung „Zur Germanisierung des Christentums“ S. 403 möchte ich bemerken, daß ich das Bistum als Lehen im vollen Sinn doch erst für die Zeit nach dem Investiturstreit und dann auch nur bezüglich der iura temporalia anzusehen vermag.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

ALBERT v. HOFMANN, Das deutsche Land und die deutsche Geschichte. Mit 54 Kartenskizzen. Deutsche Verlagsanstalt. Stuttgart und Berlin 1920. 603 Seiten.

Eine Darstellung, die nach Inhalt und Form mit größtem Beifall aufzunehmen ist. Es ist eine historische Geographie Deutschlands, zugleich mit Elementen von W. H. RIEHLS Art. Der Verfasser weiß anmutig zu erzählen. Es gelingt ihm, auch die äußerlichen Daten der Territorialgeschichte anmutig vorzuführen und so diese unentbehrlichen Kenntnisse dem Gedächtnis einzuprägen. Er besitzt eine wahre Kunst der liebenswürdigen Belehrung. Der Hauptwert des Buchs besteht nicht in der Gewinnung neuer Forschungsresultate, sondern in der Zusammenfassung und Veranschaulichung des Erforschten. Aber indem der Verfasser das Einzelne in seinen Zusammenhang eingliedert, zeichnet er doch neue Bilder. Natürlich wird mancher an manchen Stellen dies

oder das anders gesagt sehen wünschen, niemand aber das Buch aus der Hand legen, ohne Anregungen und Belehrungen empfangen zu haben. Auch die Wirtschaftsgeschichte kann viel Nutzen aus ihm ziehen. Zu der Schilderung des Schwarzwaldgebiets (S. 453 ff.) möchte ich anmerken, daß die Gründung von Freiburg i. B. ein klassisches Beispiel dafür bietet, wie die Gründung von Städten vielfach nicht von einer Handelsstraße ausgeht, sondern die Handelsstraße später an sich heranzieht. Dies Verhältnis zu schildern, wäre eine fruchtbare Aufgabe für eine Darstellung der historischen Geographie. Vgl. darüber meine Schrift: „Deutsche Städtegründung im Mittelalter" (Freiburg i. B. 1920). Die Städtegründungen hätte v. H. überhaupt eingehender behandeln können, unter Verwertung namentlich auch von GRADMANNS Forschungen. — S. 388 ist die Bedeutung der Heiligsprechung Karls des Großen für die Entwicklung der Stadt Aachen übertrieben. Sie war aber ein bedeutungsvoller politischer Akt. Mit der Verwendung des Begriffs „Residenz" (S. 389) muß man bei der Schilderung des Mittelalters vorsichtig sein. Vgl. meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" S. 498 f.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

GUSTAV EHRISMANN, Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters. Erster Teil: Die althochdeutsche Literatur. München 1918, C. H. Beck (O. Beck). X und 471 Seiten.
RUDOLF TEUFFEL, Individuelle Persönlichkeitsschilderung in den deutschen Geschichtswerken des 10. und 11. Jahrhunderts. Leipzig 1914, B. G. Teubner. 124 Seiten. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausg. von W. GÖTZ. Heft 12.

EHRISMANN faßt sein Thema erfreulicherweise sehr weit. Gerade dadurch wird sein Buch uns Historikern doppelt wertvoll, und vor allem in unserer Zeitschrift, die sich die Erforschung des Zuständlichen zum besonderen Zweck setzt, verdient es die nachdrücklichste Erwähnung. Gründlich und bequem unterrichtet es über Quellen, die für jenen Zweck stärker zu verwerten neuerdings in zunehmendem Maß als notwendig erkannt wird, und leitet die Aufmerksamkeit auf sie. Die Heranziehung lateinischer Denkmäler vermehrt nur unsern Dank. Aber keineswegs bloß als wertvolles Hilfsmittel für unsere Studien begrüßen wir das vorliegende Werk; den unmittelbaren Ertrag stellen wir durchaus in den Vordergrund. Wir haben von jeher WATTENBACHS Geschichtsquellen nicht bloß als Orientierungsmittel für die erzählenden Quellen benutzt, sondern zugleich als kulturgeschichtliche Schilderung gelesen. In höherem Grad noch kommt diese Eigenschaft E.s Darstellung zu. Man sollte sich stets gegenwärtig halten, daß — von SCHNAASES Kunstgeschichte an — die besten Kulturgeschichten die Geschichten der einzelnen Kulturzweige sind: in ihnen gelangen Fachmänner zu Wort, die ganz anders den Stoff beherrschen und durchdringen, als es dem Verfasser einer allgemeinen Kultur-

geschichte möglich ist. So wird man denn auch sagen dürfen, daß es z. B. kein Werk gibt, das so gründlich, umfassend, vielseitig, verständnisvoll über die althochdeutsche Kultur unterrichtet wie E.s Buch. Und dies gilt von den höchsten Fragen, von dem Verhältnis zwischen dem, was aus der Volksseele stammt, und dem, was von außen kommt, bis zu den kleinen Fragen des täglichen Lebens in Arbeit und Spiel. Wenn die Kultur der althochdeutschen Zeit zwiespältig genannt werden kann, so tritt eben diese Zwiespältigkeit in E.s Schilderung anschaulich hervor. Vgl. auch Deutsche Literaturzeitung 1920, Nr. 5, Sp. 95 ff.

Ich knüpfe hieran einen Hinweis auf die Arbeit TEUFFELS, welche die vielerörterte Streitfrage, für einen beschränkten Quellenkreis, beantwortet, ob das mittelalterliche Schrifttum fähig sei, Individualitäten zu verstehen und zu zeichnen. LAMPRECHT verneinte sie; diese Bestreitung bildet die hauptsächlichste Grundlage für seine Bezeichnung des Mittelalters als des „typischen" Zeitalters. Weiter ist diese Frage namentlich bei der Erörterung des Wesens der Renaissance und ihres Verhältnisses zum Mittelalter besprochen worden. Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß es im Mittelalter Individualitäten gegeben hat. Aber auch das kann nicht bestritten werden, daß das Mittelalter die Fähigkeit gehabt hat, sie zu sehen und zu zeichnen, wenngleich in beschränkter Weise. Hierfür einen Beitrag geliefert zu haben ist das Verdienst von TEUFFEL, der methodisch glücklich vorgeht. Mit Recht macht er auch geltend, daß für den mittelalterlichen Historiker Schwierigkeiten bestanden, die ihm die Zeichnung einer Individualität erschwerten, so der Mangel an Briefen des zu schildernden Mannes, die uns doch gemeinhin erst in den Stand setzen seine Eigenart zu erfassen. Vgl. hierzu noch Histor. Zeitschr. Bd. 105, S. 587; Bd. 120, S. 305 ff.; Deutsche Literaturzeitung, 1909, Nr. 19, Sp. 1202; DEHIO, Geschichte der deutschen Kunst I, S. 212. Daß die Ausdehnung der Untersuchung auf die poetische Literatur der Zeit Ertrag verspricht, bedarf nur der Andeutung. Vgl. EHRISMANN S. 403 ff.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

ULRICH STUTZ, Die Schweiz in der deutschen Rechtsgeschichte. Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften 1920, IV. Berlin, Georg Reimer (Vereinigung wissenschaftlicher Verleger).

Seit ihrer Grundlegung durch KARL FRIEDRICH EICHHORN hat sich die wissenschaftliche Behandlung der deutschen Rechtsgeschichte im Verlaufe eines Jahrhunderts in weitgehendem Maße geändert. Aeußerlich hat sie seit längerer Zeit schon die Reichsgeschichte abgestreift, neuerdings auch der kirchlichen Rechtsgeschichte sich zu entledigen begonnen, innerlich aber erfuhr sie eine gewaltige Vertiefung durch die Leistungen verwandter Wissenszweige: der germanischen Sprachwissenschaft und Altertumskunde, der vergleichenden Rechtswissenschaft, der deutschen Kulturgeschichte und Volkskunde, sowie der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, nicht zuletzt auch durch die landes- und ortsrechtliche Forschung. Die Bedeutung der letzteren für die deutsche

Rechtsgeschichte zeigt STUTZ in seiner Akademierede (gehalten in der öffentlichen Sitzung am 22. Januar zur Feier des Jahrestages König Friedrichs II.) an dem Beispiel seiner Heimat, der Schweiz.

In einem ersten Teile gibt er einen kurzen Aufriß der äußeren Entwicklung der Schweiz bis zur faktischen Lostrennung vom Reich unter Maximilian, zeigt dann in einem zweiten und dritten Teil die Befruchtung der deutschen Rechtsgeschichte durch Schweizer Quellen und Forschungen auf öffentlich-rechtlichem und privatem Gebiet und schließt mit einem Ueberblick über die Entstehung und Entfaltung der Schweizer Rechtsgeschichte als Wissenschaft im 19. Jahrhundert.

In feiner Weise hat STUTZ in dieser wissenschaftlichen Festrede erstmals die Bedeutung eines engeren Gebietes für die deutsche Rechtsgeschichte dargetan. Liebevoll hat er den landschaftlichen Reichtum der Schweiz an Rechtsquellen aufgezeigt, die Schwierigkeiten, aber auch die Reize ihrer Verwertung durch den Rechtshistoriker scharf beleuchtet und der Zukunft der besonderen Schweizer Rechtsgeschichte die richtigen Bahnen gewiesen.

Nach diesem erfreulichen Anfang wird die Erfüllung des Wunsches nach zusammenfassender Würdigung der sonderrechtlichen Bedeutung anderer Teilgebiete hoffentlich nicht allzulange auf sich warten lassen.

AHLHAUS.

RUDOLF WACKERNAGEL, Geschichte des Elsaß. Basel, Frobenius 1919, 364 Seiten.

Dieses Buch hätte die deutsche Regierung in 100000 Exemplaren verbreiten müssen als einen geistigen Protest gegen die gewaltsame Losreißung Elsaß-Lothringens von seinem Mutterlande, als einen geschichtlichen Protest gegen die unermüdlich wiederholte Behauptung unserer Feinde, diese Lande an Rhein, Ill und Mosel gehörten nach Ursprung und Wesen zu Frankreich. Aber wie im Kriege verschmähen wir auch jetzt noch die geistigen Waffen in der Politik, obwohl wir deren Gebrauch durch unsere Feinde bewundern lernten und obwohl wir gern von den „Imponderabilien" Bismarcks sprechen.

Das Buch selbst hält sich fern von jeder Tagespolitik, aber es ist in einem höheren Sinne staatfördernd und vaterländisch: es ist aus einer schweigsamen Liebe zum Deutschtum geschrieben; es verrät kaum mit einer Bemerkung, daß es in der Zeit der schwersten Kämpfe der Deutschen geschrieben wurde, aber es verrät mit jedem Satze, daß es geschrieben wurde, um die Grenzlande am Rhein durch mehr als ein Jahrtausend hin als deutsches Land zu erweisen, daß unser Blut, unsere Arbeit, unser Geist es aufgebaut hat, und daß es nur in den Zeiten unserer Not und Schwäche dem Nachbarn als leichte Beute anheimfiel.

Der Verfasser macht keinen Anspruch darauf, auf Grund neuer Quellenforschungen zu neuen wissenschaftlichen Ergebnissen zu kommen, obwohl es an solchen nicht mangelt und die genaue Kenntnis des oberrheinischen und vor allem des Basler Gebietes ihm den Blick für die besonderen Verhältnisse des Elsasses geschärft haben. Sein Buch, das

aus Vorlesungen an der Universität Basel erwachsen ist, macht nur den Anspruch einer Zusammenfassung der Geschichte des Elsasses für die, „denen das schöne Land und seine Geschicke am Herzen liegen". Aber durch die Art seiner Darstellung erfüllt es doch einen größeren Anspruch: es ist ein Geschichtsbuch im eigentlichen Sinne des Wortes; es stellt auf knappem Raum die Geschichte des Elsasses in einem Zeitraum von 1800 Jahren auf eine Weise dar, daß trotz seiner inneren Zerspaltung und Uneinheitlichkeit das Schicksal dieses Landes uns stets als eine bildhafte Einheit vor Augen steht und wir in allen Abwandlungen das Gefühl der Schilderung eines lebendigen Gebildes behalten. Dieses Schicksal hat keine Größe — wie nichts, was mit dem Hause Habsburg verknüpft war —, nicht einmal durch Duldung, aber der Verfasser weiß uns, wenn auch mit noch so verhaltener Wärme, an der Geschichte des Elsasses zugleich einen Anteil für das ganze Deutsche Reich zu erwecken, dem es angehörte und dessen Schicksal sich an dem des Grenzlandes offenbart, daß wir ihm innerlich bewegt auf diesem Wege von Heil und Unheil unseres Vaterlandes folgen.

FRIEDRICH WOLTERS.

HEINRICH GLITSCH, Der alemannische Zentenar und sein Gericht. (Berichte über die Verh. d. Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Phil.-hist. Klasse. 69. Band. 2. Heft.) Leipzig, Teubner. 1917. 156 Seiten.

Der erste Teil der Abhandlung (S. 4—55) untersucht die Stellung des Hundertschaftsvorstehers (Zentenars) innerhalb der Gerichtsverfassung der fränkischen Zeit. Im Gegensatz zur bisher herrschenden Meinung sucht der Verfasser nachzuweisen, daß der alemannische Zentenar im Laufe der fränkischen Zeit nicht zu einem Unterbeamten des Grafen herabgesunken — vor einem solchen Verlust seiner Selbständigkeit habe ihn vor allem die Zugehörigkeit zur höchsten Freienschicht bewahrt —, sondern ein Volksbeamter geblieben ist, dem im ungebotenen Ding die Urteilsfindung und neben dem Grafen der Gerichtsvorsitz zukam; erst die Karolinger hätten ihm den Urteilsvorschlag und die endgültige Erledigung (das „finire") der Prozesse um Eigen, Freiheit und Leben entzogen. Der zweite Teil (S. 56—153) verfolgt die Weiterentwicklung des Zentenargerichts im Mittelalter. FR. v. WYSS hatte in den mittelalterlichen Freigerichten Reste der alten Zentenargerichte erblickt. Hiergegen wendet sich GLITSCH. Nach seiner Auffassung sind diese Freigerichte nicht Ausläufer des Hundertschaftsgerichts, sondern teils ehemalige grundherrliche Gerichte des Königs, teils Zersetzungsgebilde des alten Grafengerichts. Wohl aber lebe das Zentenargericht fort in gewissen bäuerlichen Blutgerichten des Mittelalters, die der Mittelpunkt allodialer hoher Herrschaften und Grafschaften (z. B. Urach, Achalm, Helfenstein) geworden sind. Ein zwingender Beweis für diesen Zusammenhang wird freilich nicht erbracht, es handelt sich um eine bloße Vermutung, deren Richtigkeit erst noch durch weitere Forschungen festgestellt werden müßte. Auch wer vorerst den Grundgedanken der

Arbeit zweifelnd gegenübersteht, wird die scharfsinnigen, von gründlichem Quellenstudium zeugenden Ausführungen als schätzenswerten Beitrag zur Geschichte der alemannischen Zentenargerichtsbarkeit und Grafschaft begrüßen.

Marburg a. L. W. Merk.

Das Register Gregors VII. Herausgegeben von E. Caspar. I, Buch 1—4. Berlin 1920, Weidmannsche Buchhandlung. XLII und 353 Seiten. Epistolæ selectæ in usum scholarum ex monumentis Germaniæ historicis separatim editæ. Tom. II, Fascic. I.

Wenn es lebhaft zu begrüßen ist, daß die Ausgabe in usum scholarum auch unter den heutigen schwierigen Verhältnissen rüstig fortgeführt wird und wenn gerade die Ausgabe des Registers Gregors VII. in der Bearbeitung Caspars, der selbst so erfolgreich an der entscheidenden Klärung der Ueberlieferungsverhältnisse mitgearbeitet hat, mit besonderem Dank aufzunehmen ist, so möchten wir hier in unserer Zeitschrift noch unsern Dank für den reichen sachlichen Kommentar, den der Herausgeber in den Anmerkungen bietet, beifügen. Im Auge haben wir z. B. die Kommentierung des Dictatus papæ, die ja für die Entscheidung der Streitfrage der Verfasserschaft maßgebend ist (S. 201 ff.). Aber überhaupt begegnet man überall nützlichen Hinweisen. S. 131 Anm. 1 wird die Behauptung Gregors, daß der König von Frankreich den Kaufleuten, die aus vielen Ländern zu einem französischen Markt neulich zusammengeströmt waren, unendliches Geld weggenommen habe, erläutert. Es dürfte sich um einen Zoll, einen neuen oder eine Zollerhöhung, handeln, allenfalls auch um eine Marktabgabe im engeren Sinne. Vgl. hierzu Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker S. 79 ff. Jedenfalls verdient die Stelle Beachtung. Daß deutsche Zehntstreitigkeiten gestreift werden (S. 157), sei auch angedeutet. Ueber die nordischen kirchlichen Verhältnisse siehe S. 192 ff., zur Geschichte der Klosterexemption S. 227 ff. Der zweite Band bringt uns hoffentlich ein ausgiebiges Sachregister.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Karl H. Schmitt, Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst. Berlin 1920, Weidmannsche Buchhandlung. VIII und 84 Seiten. Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, herausg. von J. Haller, Ph. Heck, A. B. Schmidt.

Eine eindringende, mit Ernst und Erfolg durchgeführte Untersuchung zur Vorgeschichte der Territorialbildung. Der Verfasser weiß in der politischen Geschichte die verfassungsgeschichtlichen Tatsachen zu sehen und in der Verfassungsgeschichte die politischen Tatsachen. Ich notiere einiges Bemerkenswerte aus dem reichen Inhalt. Von der Regel, daß die Vogtei im erblichen Besitz der Gründerfamilie bleibt, werden als Ausnahme festgestellt (S. 15): 1. die Gründer streng religiös; 2. die

Aufgabe der Vogtei geht auf Frauen zurück, denen das rechte Verständnis für den Wert der Vogteirechte fehlen mochte. S. 34: über den sächsisch-thüringischen Zehntenstreit. S. 36 A. 1 und S. 75 A. 2: zur Geschichte der Anfänge der Stadt Erfurt. S. 40 f.: treffende Bemerkungen über angebliche „Residenzen" des Mittelalters und das damalige System der wandernden staatlichen Verwaltung (vgl. SCHMOLLERS Jahrbuch 1921, S. 244; Histor. Zeitschr. 124, S. 94). Zu S. 45 Anm. 9 vgl. Histor. Zeitschr. 114, S. 357 ff. Zu S. 47 A. 3 vgl. SCHMEIDLER, Archiv für Urkundenforschung Bd. 6, S. 194 ff. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Ausführungen über das Viztumamt S. 63 ff. (bis zum 11. Jahrhundert herrscht dies in den Bistümern; dann erst etwa treten die Hausbeamten [Marschall, Truchseß usw.] auf); zugleich wichtig für die Geschichte der Ministerialität: die Ministerialen erhalten die Hofämter im wesentlichen erst, nachdem sie als Stand sich entwickelt hatten. Obwohl andere Forscher hier vorgearbeitet hatten (KLUCKHOHN, AUBIN usw.), so bleibt SCHMITT doch das Verdienst, den Gegenstand zuerst im ganzen behandelt zu haben. S. 84: über die Ausdrücke: homines ecclesiæ und familia.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

AUGUST MEININGHAUS, Die Entstehung von Stadt und Grafschaft Dortmund. Vortrag gehalten im „Historischen Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark" am 16. Januar 1920. Dortmund 1920. 35 Seiten.

Der durch seine Untersuchungen zur Geschichte Dortmunds bekannte Verfasser gibt in diesem Vortrag einen gedrängten Ueberblick über die Ergebnisse seiner Forschungen. Die Entstehung Dortmunds ist in Dunkel gehüllt. Römischer Ursprung ist abzulehnen. Wahrscheinlich hat Karl der Große auf seinen Feldzügen gegen die Sachsen — etwa um 785 — neben einer schon bestehenden sächsischen Einzelsiedlung den „Königshof" und „Königskamp" Dortmund angelegt. Zur Sicherung dieser karolingischen Dortmunder Königsgutanlage errichtete König Heinrich I. zwischen 924 und 933 eine Burg. Im Anschluß an die Burg entstand im 10. Jahrhundert eine Kaufmannsniederlassung, die sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, vor allem infolge der Privilegien Konrads III. und infolge der um 1240 erfolgten Ummauerung, zur freien Reichsstadt Dortmund entwickelte. Der Dortmunder Reichsgutbezirk wurde spätestens im 12. Jahrhundert aus der westfälischen Gaugrafschaft ausgeschieden und einem besondern königlichen Beamten, dem Dortmunder Grafen, unterstellt. Gegen 1256 erhielt die Stadt in dem Stadtrichter und das nunmehr im Gegensatz zur Stadt „Grafschaft" genannte Land in dem „Freigrafen" einen eigenen Richter als gräflichen Unterrichter. Bis zum Ablauf des ersten Drittels des 14. Jahrhunderts gelangte die städtische Bürgerschaft in den Besitz des halben Stadtgerichts und der halben Grafschaft Dortmund, 1504 wurde sie nach dem Tode des letzten Grafen von Dortmund alleinige Herrin der Grafschaft, Freigrafschaft und Herrschaft Dortmund.

Marburg a. L. W. MERK.

Die Weistümer der Rheinprovinz. 2. Abteilung. Die Weistümer des Kurfürstentums Köln. 2. Band. Amt Brühl. Herausgegeben von HERMANN AUBIN. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXXII.) Bonn, P. Hanstein. 1914. XXVI und 246 Seiten.

Der vorliegende 2. Band der Weistümer des Kurfürstentums Köln veröffentlicht 64 Weistümer, von denen 44 bisher noch nicht gedruckt waren. Ein bedeutsames Stück bäuerlichen Rechts wird dadurch der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht. Dem Abdruck der Quellen ist vorausgeschickt eine verfassungsgeschichtliche Einleitung (S. 1—21), die über Entstehung und Organisation des aus verschiedenen Teilen zusammengewachsenen Amtes Brühl und über die Gerichtsverhältnisse unterrichtet. Anschaulich tritt uns in dieser Darstellung und in den Weistümern namentlich das Auseinanderfallen von Hochgerichtsbarkeit, Niedergerichtsbarkeit, Vogtei und Grundherrlichkeit entgegen. Der Schatz (Bede) wurde überall da erhoben, wo der Erzbischof Hochgerichtsherr oder Vogt war. Ein Kalender der Gerichts- und Zinstage, 4 Tabellen (I. Beamte von Brühl, II. Diensthöfe im Amte Brühl, III. Adelige Sitze im Amte Brühl, IV. Grenzweistümer aus dem Amte Brühl), eine Karte des Amtes Brühl, sowie ein Orts- und Personenverzeichnis und ein ausführliches Wort- und Sachverzeichnis erleichtern die Benutzung. Die durch Sorgfalt und Sachkunde ausgezeichnete Bearbeitung darf als mustergültig bezeichnet werden.

Marburg a. L. W. MERK.

JOSEF LAPPE, Die Entstehung und Feldmarkverfassung der Stadt Werne. Sonderabdruck aus der Westfälischen Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 76 (1918) I, S. 56—211. Mit 1 Stadtansicht und 2 Plänen.

Nachdem L. in der im Jahre 1916 erschienenen „Rechtsgeschichte der wüsten Marken“ [1]) die Ergebnisse seiner bisherigen Forschungen auf dem Gebiete der Wüstungskunde und des deutschen Städtewesens im Mittelalter gezogen hatte, liefert er in der angezeigten Arbeit wieder eine Sonderuntersuchung, zu deren Abfassung ein praktischer Fall,

1) Die Wüstungen der Provinz Westfalen. Einleitung: Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken (Münster 1916). Vgl. dazu meine Anzeige VSWG. XV, S. 546 f. — Zu den Angaben das. S. 547 Anm. 1 über die Wüstungsliteratur für die Harzgegenden ist nachzutragen: GÜNTHER, Der Ambergau (Hannover 1887), S. 21 f.; Derselbe, Der Harz (Hannover (1888), S. 45 f.; SCHÖNERMARK, Die Wüstungen des Harzgebirges (Rheinbach 1897); RÜHLEMANN, Mansfeldische Chronika von Cyriakus Spangenberg, 4ter Teil: Beschreibung der Graueschaft Mansfellt usw. (Mansfelder Bl. 27, S. 1 f.). An Arbeiten über benachbarte Gebiete sind noch zu erwähnen die bei LEGBAND, Systemat. Inhaltsverzeichnis zur Zeitschr. des Ver. f. Hessische Gesch. und Landeskunde Bd. 1—45 (Kassel 1912), S. 31 angeführten Schriften. Weitere Nachweise s. bei FÖRSTEMANN-JELLINGHAUS, Altd. Namenbuch II, 1 (Bonn 1913), S. 1 f. Berücksichtigung verdienen in diesem Zusammenhang endlich die Ausführungen von SCHÖNEBAUM, Deutsche Geschichtsbl. 18, S. 117 f.

ein Grenzstreit zwischen der Stadt Werne und der Landgemeinde Werne, den Anstoß geboten hat. Der Aufsatz schildert die ursprüngliche Besiedlung der Werner Feldmark, welche, im Gebiete des Höfesystems liegend, die Bauerschaften Mottenheim und Werne umfaßte, das Erwachsen einer neuen Niederlassung in der letztgenannten Bauerschaft im Anschluß an die etwa 800 durch Bischof LUDGER gegründete Pfarrkirche daselbst um den befestigten und als Fluchtburg benutzten Friedhof und die Entwicklung der von Krämern und Handwerkern bewohnten Siedlung zum Weichbild[1]) Werne neben der Bauerschaft gleichen Namens, aber in scharfer räumlicher Trennung von ihr. Der Zerstörung des Ortes im Jahre 1400 durch den Grafen von der Mark folgte sein Wiederaufbau durch den Landesherrn, den Bischof von Münster, der zur Entstehung der Stadt Werne und ihrer Versehung mit einer stärkeren Befestigung führte. In die Stadt wurde die Bevölkerung der beiden benachbarten Bauerschaften eingepflanzt, um ihre Besatzung zu verstärken, während in der rechtlichen Lage der wüstgewordenen Höfe der beiden Bauerschaften nichts geändert wurde.

Nach Bemerkungen über die gerichtlichen Zustände in Werne und über die Gliederung der städtischen Bevölkerung in politischer und sozialer Hinsicht bespricht L. in besonders eingehender Weise an der Hand eines umfangreichen und größtenteils von ihm selbst erst erschlossenen urkundlichen Materials die Rechtsverhältnisse der geteilten und der gemeinen Mark, namentlich die Abgaben und Dienste der einzelnen Hufen, die noch später nachweisbare Sondergemeinde der Bauern von Mottenheim, die Teilnahme an der gemeinen Mark, die Art der Nutzung an Weide, Wald, Jagd und Fischerei, die Pflichten der Stadt in der Feldmark (Unterhaltung der Brücken, Wege und Landwehren)[2]), die Aufsicht über die Feldmark durch Holzherren, Feldherren, Schütter und Pförtner, die Bestrafung der Feldgebrechen, die Grenzumgänge und Schnadzüge. In allen diesen Angelegenheiten macht sich der agrarische Charakter des städtischen Gemeinwesens, dessen wirtschaftliche Lage übrigens im großen und ganzen nicht sehr glänzend war (S. 99, 131 f., 133 f., 179 f.), geltend. Es reihen sich an Betrachtungen über die Zerlegung von Werne in vier als Schichten bezeichnete Verwaltungsbezirke, über die Versammlung und

1) Es begegnen in dieser Zeit für Werne die Bezeichnungen Weichbild, opidum, Dorf und villa (S. 72 Anm. 3). Gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts ist Befestigung mit Wall, Graben und Pfahlwerk bezeugt. Die Hinweise L.s können als Stütze der gegen RIETSCHEL gerichteten Darlegungen GERLACHS (vgl. zuletzt „Ueber den Marktflecken- und Stadtbegriff im späteren Mittelalter und in neuerer Zeit", Festgabe GERHARD SEELIGER zum 60. Geburtstage, Leipzig 1920, S. 141—159, vor allem S. 144 f., 145 Anm. 1) dienen.

2) Die Erörterungen hierüber (S. 140 f.) wären vielleicht noch fruchtbarer ausgefallen, wenn L. sie auf eine etwas breitere Grundlage gestellt hätte. Ich verweise z. B. auf PELISSIER, Der gegenwärtige Stand der Landwehrforschung, Deutsche Geschichtsbl. 11 S. 11—21; BESCHORNER, Literatur zur Landwehrforschung, das. S. 125—141. S. auch BÜTTNER, Alte Landwehren in den ehemaligen Aemtern Brackenberg und Friedland. Die Landeshoheit auf ihren beiden Seiten, Zeitschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen 1919, S. 298—330.

die verfassungswichtigen Organe der Bürgerschaft, über die Beziehungen der Stadt zu den sog. Weideherren und über andere Einrichtungen bis zur Aufhebung der Stadt- und Stadtmarkverfassung zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Die vorstehenden Hinweise mögen genügen, den reichen Inhalt der anregend und lebendig geschriebenen Abhandlung, den zu erschöpfen hier unmöglich ist, anzudeuten. Nahe liegt ein Vergleich der jetzigen Ausführungen L.s mit den Grundgedanken der zu Anfang erwähnten früheren Schrift. Dabei zeigt sich, daß die Leitsätze, die L. dort über die Entstehung der mittelalterlichen Städte durch Synoikismus, über die Form der Beteiligung der Bürgerschaft an der Allmende und die Herkunft der städtischen Sondergemeinden aufgestellt hatte, für Werne nicht zutreffen. Die Stadt Werne ist ohne einen besonderen Gründungsakt allmählich erwachsen[1]), wobei in der Schilderung L.s (S. 71 f.) allerdings nicht deutlich hervortritt, worin die kennzeichnenden Unterschiede zwischen Weichbild und Stadt Werne, von denen das erstere bereits eine Befestigung aufwies, erblickt werden. Das Nutzungsrecht an der in Werne Woldemeine genannten Allmende richtete sich nicht nach dem Hufenbesitz, sondern war mindestens in der späteren Zeit Ausfluß des nicht unbedingt an Grundeigen gebundenen Bürgerrechts (S. 106, 107, 109 Anm. 2, 175). Die Schichten aber hängen nicht mit den früher vorhandenen Ortsverbänden zusammen, sondern sind eine künstliche, für verwaltungstechnische, militärische und wirtschaftliche Aufgaben geschaffene Einteilung, was z. B. auch in der Zulässigkeit von Grenzverschiebungen (S. 169) und in dem Fehlen von städtischen Huden entsprechend den drei Weidebezirken der Feldmark (S. 119) zum Ausdruck gelangt. So weicht der Anblick, den Werne gewährt, in mehrfacher Hinsicht beträchtlich ab von dem Bilde, das L. in der Rechtsgeschichte der wüsten Marken (s. das. S. 60 f., 104 f., 112 f., 115 f.) entwirft, und bestätigt das Urteil, das wir früher über die zu starke Neigung L.s zur Verallgemeinerung der von ihm beobachteten Vorgänge gefällt hatten[2]).

Vielleicht hätte die Uebersichtlichkeit der Schrift durch eine stärkere Sonderung der auf die städtische Verfassung und der auf das Agrarwesen bezüglichen Angaben gewonnen. Die Nachrichten über die erstere finden sich über die ganze Arbeit zerstreut (S. 72, 86 f., 176, 189 f.) und hätten verbunden wohl eine etwas plastischere Darstellung ermöglicht. Interessant sind die Bemerkungen L.s S. 76 über die Deutung des Stadtwappens von Werne.

Braunschweig. KARL FRÖLICH.

---

1) Ein anderes Beispiel erwähnt neuerdings P. J. MEIER, Die Entstehung der Stadt Königslutter, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wissensch. 1920, Sonderabdruck S. 2, 3. Beachtenswert ist hier S. 7 f., ferner die auch sonst mancherlei Berührungspunkte mit dem Aufsatze L.s darbietende Beschreibung der Wüstlegung des Dorfes Schoderstedt und seiner Verschmelzung mit Königslutter.

2) Vgl. VSGW. XV, S. 550.

RUDOLF SCHRANIL, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. Magdeburg und Halle. GIERKES Unters. z. deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. Nr. 125. Breslau, Markus, 1915, 379 u. XII S. 3 Karten. Preis 12.— Mk.

S.' Arbeit wird dem wichtigen Gegenstande wenig gerecht; sie steckt das Ziel zu hoch und geht mehr in die Weite als in die Tiefe. Statt einer Erörterung aller Verfassungseinrichtungen des mittelalterlichen Magdeburg, — Halle bleibt bei der Behandlung noch mehr zurück, — hätte S. besser die gründliche Untersuchung einer Einzelerscheinung geben sollen, wie etwa der Verfassungsänderung von 1294, die er mit einer gewissen Wärme und unleugbarem Verständnis schildert. So wird aber die Schrift bei näherer Prüfung kaum jemanden recht befriedigen. — Das Buch ist schon von anderer Seite eingehend besprochen worden[1]); dem dortigen Urteile ist im wesentlichen beizustimmen. Es sei nur kurz noch zu S.' ständerechtlichen Ausführungen einiges bemerkt.

Es geht nicht an, schon für die Mitte des 12. Jahrhunderts in einer Stadt wie Magdeburg die Freien auf eine patrizische Gruppe, die „Reichen", die „Weisesten" u. ä., zu beschränken (S. 172 f.). Um nur eines zu erwähnen, so ergeben doch schon die wichtigen Belege über echte Dinge vom Jahr 1167 und den nächsten Jahrzehnten mit 'universi burgenses' breitere Freienschichten (S. 105), mögen hier auch Unfreie einbegriffen sein. Auch hätten die 'middelmatigen', die 1277 in der Schöffenchronik hinter den ''riken' vor der 'meinheit' stehen, eine ständerechtliche Würdigung finden müssen (S. 243). Die Stelle ist heute die einzige niederdeutsche Erwähnung von Mittelfreien[2]). Die ungenügende Einsicht in das Recht der Freien und das der Unfreien ist mit ein Grund, daß S. mit seinen neuen Aufstellungen über den Neumarkt als (frühmittelalterlichen) Hauptstützpunkt der Magdeburger Stadtentwicklung in die Irre geht. — Auch wird der Satz „Luft macht frei" in seiner geschichtlichen Bedeutung — nach S. ist es für Magdeburg gerade kennzeichnend, daß er dort nicht gilt (S. 175, 369), — durch S. eigene Belege S.' 176 zu Anm. 4: 'primo anno' und S. 181 zu Anm. 2 nachgewiesen.

Dankenswert bleibt, daß überhaupt einmal Magdeburgs Stadtverfassung und gleich in Verbindung mit Halle zur Erörterung gelangt ist. Der trotz aller Lücken noch immer reiche Quellenstoff tritt jetzt — das ist die gute Seite der breiten Darstellung — weiteren Kreisen vor Augen und lockt, zumal in seiner Altertümlichkeit, zur Verwertung.

H. v. MINNIGERODE.

AUGUST HERRMANN, Geschichte der l.-f. Stadt St. Pölten. Herausgegeben von der Stadtgemeinde St. Pölten. 1. Lieferung (S. 1—96).

1) SCHMIDT-RIMPLER, ZRG. 36 (1915), 526—541.

2) Vgl. G. L. v. MAURER, Städteverf. II. 213. Zur ganzen Frage jetzt V. ERNST, Niederadel 77 und vom gleichen Verf.: Mittelfreie. Man beachte dazu die Magdeburger Nachrichten über 'maiores [civitatis]' die nach ERNST mit den Mittelfreien zusammenfallen.

St. Pölten 1917. 2. Lieferung (S. 97—192). redigiert von Dr. Karl Hübner. Daselbst 1919.

Dem Verfasser († 31. Mai 1915) war es nicht mehr vergönnt, diese Frucht fast dreißigjährigen Forscherfleißes zu veröffentlichen. Die Stadt St. Pölten hat es erfreulicherweise als ihre Ehrenpflicht betrachtet, die ihr vermachte Arbeit ihres verstorbenen Archivars herauszugeben. Die vorliegenden beiden ersten Lieferungen behandeln den Zeitraum von der Entstehung St. Pöltens bis zum Uebergang der Stadt an Oesterreich (1490). Die Anfänge der Siedlung reichen zurück in die Karolingerzeit; damals wurde — vermutlich unter Ludwig dem Frommen von Tegernseer Mönchen — ein Kloster zu Ehren des hl. Hippolyt angelegt. Nach der Zerstörung beim Ungarneinfall wurde das Kloster zwischen 955—976 durch den Bischof von Passau wieder aufgerichtet. Neben dem Kloster entstand im 11. Jahrhundert eine Marktsiedlung (Verleihung des Marktrechts an das Kloster durch Heinrich IV. 1058), die später mit Mauern umgeben wurde. Durch Vertrag von 1367 erwarb der Bischof von Passau die Rechte des Klosters an der Marktsiedlung. 1481 gelangte die Stadt pfandweise in den Besitz des Königs Matthias Corvinus von Ungarn. Nach dessen Tod (1490) bemächtigte sich König Maximilian der Stadt, die seitdem bei Oesterreich blieb; von dem 1494 eingeräumten Recht der Wiedereinlösung gegen Zahlung von 22000 Gulden machte Passau keinen Gebrauch. Für den Rechts- und Wirtschaftshistoriker kommen außer den Anhängen „Topographisches aus Alt-St. Pölten“ (S. 127—156), „Handwerk und Gewerbe“ (S. 156—179), „Handel und Marktverkehr“ (S. 179—192) vor allem die Bestimmungen der Stadtrechte von 1159 (S. 24), 1260 (S. 27 f.) und 1338 (S. 42—59) und des Stadtbanntaidings (S. 78—90) in Betracht. Das Stadtrecht von 1338 lehnt sich nach Inhalt und Form zum großen Teil an das Passauer Stadtrecht vom 2. Juli 1299 an; leider sind die entlehnten Teile nicht durch besonderen Druck hervorgehoben. Bei der deutschen Uebersetzung (vgl. z. B. Art. 32, 41, 74) wie an mancher andern Stelle macht sich der Mangel rechtsgeschichtlicher Schulung störend bemerkbar. Möge das verdienstliche, gut ausgestattete Werk trotz der Ungunst der Zeiten in Bälde zum Abschluß gelangen!

Marburg a. L. W. Merk.

Lectura Dantis. Mitteilungen aus den italienischen Dantevorträgen während des Krieges. Die italienischen Vorbereitungen für die Dantefeier 1921. Von Friedrich Schneider. Als Manuskript gedruckt. Greiz-Reuß 1920. 31 Seiten.

Der Krieg nahm die Interessen des intellektuellen Italien nicht so ausschließlich in Anspruch, daß es nicht für die Sechsjahrhundertfeier des Todestages seines größten Sohnes die Vorbereitungen in Angriff genommen, bzw. weitergeführt hätte. Das Werk Dantes, die großartigste poetische Synthese des abendländischen Mittelalters, ist freilich seit langem gemeinsamer Besitz aller Kulturvölker und eine würdige

Gedenkfeier für den Gewaltigen erst jetzt, wo der Waffenlärm schweigt, durch die Anteilnahme der ganzen gebildeten Welt möglich geworden. Aber die Italiener haben den Großteil der Vorbereitungen schon im Kriege und zwar in durchaus würdiger Form begonnen. Darüber berichtet der Verfasser, der als deutscher Internierter in Italien aus nächster Nähe beobachten konnte, was in dieser Hinsicht geschah. Da waren es zunächst die italienischen Gelehrten, die vom Februar 1916 an durch öffentliche Vorträge über Dante und seine Werke, besonders durch Erklärungen der einzelnen Gesänge der Komödie den Boden für die Feier in den breitesten Kreisen des italienischen Volkes vorbereiten halfen. Man findet unter ihnen, um nur einige der bedeutendsten Namen zu nennen, FRANCESCO D'OVIDIO, E. G. PARODI, CORRADO RICCI. Besonders feinfühlend scheinen, nach dem kurzen Bericht zu urteilen, die Ausführungen von P. MISCIATELLI über die Liebe des Dichters, über das Neue Leben und die Liebe in der Komödie, gewesen zu sein. Derselbe M. handelt dann noch ein anderes Mal von einer Liebe Dantes in reiferen Jahren, derjenigen, die in den Pietra-Kanzonen ihren Ausdruck findet. [Hier, S. 24, muß ein Mißverständnis eines terminus technicus der provenzalischen Troubadourlyrik, senhal = Versteckname, vorliegen.] Natürlich fehlt es da auch nicht an Entgleisungen unter dem Einfluß der allgemeinen Kriegspsychose. Gelegenheit zu Ausfällen gegen die Deutschen gab u. a. die Stelle des Inferno XVII 21 von den tedeschi lurchi, die man so oft als „deutsche Prasser" übersetzt hat, und der Reim mit turchi, als ob Dante das „üble Bündnis der beiden Völker mit dem ewig klingenden Bande des Reimes gebrandmarkt habe". Zur Ehre der italienischen Gelehrtenwelt kann man feststellen, daß solche und ähnliche Lächerlichkeiten [WILSON — der veltro Dantes! (S. 30)] in der Regel zurückgewiesen wurden. Gegen die ersterwähnte trat G. SACERDOTE mit dem Hinweis auf die schon früher bekannte Deutung der tedeschi lurchi als „deutscher Amphibien (Lurche)" auf, was ausgezeichnet in den Zusammenhang paßt.

Ueberhaupt konnte der Verfasser feststellen, daß von allen Feinden Deutschlands, sich die Italiener als die anständigsten erwiesen. Die Beziehungen der deutschen und italienischen Gelehrten sind ja zum großen Teil schon wieder aufgenommen, wie mancher von uns aus persönlicher Erfahrung weiß. Für die Beantwortung der internationalen Preisaufgabe über Dantes philosophische und theologische Lehren, die bis zum 31. Januar 1921 beim Sekretariat der Società italiana per gli studî filosofici e psicologici in Mailand eingereicht sein mußte, war ausdrücklich auch die deutsche Sprache zugelassen. In dem Zeitalter der Barbarei, in dem wir leben, ist es doch schon ein tröstliches Zeichen für Europa, daß sich Italiener und Deutsche wieder zu gemeinsamer Kulturarbeit zusammenfinden. So hoffen wir denn auch, daß von den Leistungen für die Dantefeier des laufenden Jahres, von denen der Verfasser im einzelnen spricht, der deutsche Anteil nun auch zu Ehren kommen kann und den großen Traditionen der deutschen Danteforschung entsprechen wird.

Freiburg i. Br. FRIEDRICH SCHÜRR.

FRIEDRICH SCHNEIDER, Der europäische Friedenskongreß von Arras (1435) und die Friedenspolitik Papst Eugens IV. und des Basler Konzils. Greiz 1919 (O. Henning). XVI und 230 Seiten.

Der Verfasser, der 1913/14 dem sowohl der deutschen wie der niederländischen Geschichte angehörenden Elekten von Lüttich Johann von Bayern (1373—1425) zwei Studien gewidmet hatte, bewegt sich mit der Monographie über den Friedenskongreß von Arras im Bereich derselben burgundisch-französischen Welt des ausgehenden Mittelalters. Der Inhalt seiner Schrift ist durch den ausführlichen Titel genügend gekennzeichnet; Verfasser schildert, wie aus der allgemeinen Friedenstagung nach Abzug der Engländer der Sonderfrieden zwischen der Krone Frankreich und Philipp von Burgund entsteht und wie alle Beteiligten, die Vertreter der Kurie und des Konzils, die Gelehrten und — vor allem — Philipps Kanzler Rolin den Herzog zu bewegen suchen, der Rache für Montereau und seiner den Engländern geschworenen Eide zu vergessen. In der Tat kommt denn auch der hochbedeutsame Frontwechsel Burgunds zustande, und Philipp verläßt die Engländer, um sich mit Karl VII. zu versöhnen, der ihm mit feierlicher Sühneaktion für den ermordeten Vater und mit starken territorialen Zugeständnissen entgegenkommt. Wie diese Wendung vor sich ging, hat Verfasser unter Benutzung ungedruckten Materials aus London, Paris, Dijon, Haag, das im Anhang wiedergegeben wird, ausführlich erzählt mit einer gewissen naiven Bewunderung für die handelnden Personen und ihre im Glanze burgundischer Pracht strahlende Umwelt. Wer sich für die Geschichte der diplomatischen Technik interessiert, wird auf seine Kosten kommen. Am meisten fesseln der Nuntius Albergati und Kanzler Rolin, dessen Persönlichkeit uns bis jetzt mehr durch sein Porträt auf dem nach ihm benannten Madonnenbilde van Eycks als durch eine zureichende Biographie bekannt ist. Sein Gutachten über den Sonderfrieden ist das Muster einer Staatsschrift des 15. Jahrhunderts. Wirtschaftsgeschichtlich ist nur eine einzige Bemerkung (S. 57) beachtenswert (Bedrohung des flandrischen Handels durch England).

Charlottenburg. HÄPKE.

Dr. THEODOR MAYER, Privatdozent an der Wiener Universität. Die Verwaltungsorganisationen Maximilians I. Ihr Ursprung und ihre Bedeutung. Mit Unterstützung der Akademie der Wissenschaften in Wien. Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs, herausgegeben von Prof. Dr. ALFONS DOPSCH. Heft 14. Innsbruck 1920. Verlag der Wagnerschen Universitätsbuchdruckerei (R. Kiesel).

In den letzten Jahren erregte der Meinungsstreit lebhafte Teilnahme, den A. WALTHER durch sein 1909 erschienenes Buch über die burgundischen Zentralbehörden hervorgerufen hatte. WALTHER konnte in den von ihm gründlich erforschten burgundischen Verwaltungseinrichtungen nicht das Vorbild für die vielfachen Reformen Maximilians I. in seinen Erblanden erkennen, welche man gewohnt war, auf das Beispiel der fortgeschritteneren Westländer mit ihren französischen Kulturelementen

zurückzuführen. Er ist vielmehr letzten Endes zu der Annahme umgekehrter Abhängigkeit Burgunds von dem Tiroler Vorbild gelangt. Wie er sich dieses selbst entstanden dachte, dafür gab WALTHER nur allgemeine Hinweise auf den reformfrohen Humanismus und den Einfluß des nahen Italiens auf Tirol. Da es sich hier um grundsätzliche Fragen und allgemeine Kulturzusammenhänge handelte, ist das Interesse begreiflich, welches den neuen Aufstellungen sogleich entgegengebracht wurde. Die herrschende Meinung fand ihren Sprecher vor allem in F. RACHFAHL. Er wie WALTHER haben in ihrem Streite das Innsbrucker Archiv benutzt, ohne zu den entscheidenden Quellen vorzudringen. Nun hat endlich M. den verläßlichsten Weg eingeschlagen, um die Kontroverse zu schlichten, indem er die Tiroler Zentralbehörden mit Hilfe neuen archivalischen Materials durch das 15. Jahrhundert zurückverfolgt.

Es ergab sich, daß sie sich ganz autochthon entwickelt haben. Von einer Uebernahme westeuropäischen Vorbildes kann ebensowenig die Rede sein, wie von italienischen Einflüssen. Der wichtige Schritt von dem Rat als Hilfsorgan des Landesherrn zu dem Rat als ständiger Behörde ist bereits vor Maximilian getan worden. Er ist bedingt gewesen durch die Unfähigkeit Sigismunds, ein geordnetes Regiment zu führen. Die Räte haben ihm allmählich die Umgrenzung fester Zuständigkeit abgedrungen, innerhalb deren sie selbständig handeln konnten, um die nötigsten Verbesserungen, vor allem die Gesundung der zerrütteten Finanzen einzuleiten. Wie dieser Fortschritt, so erklären sich auch die späteren Reformen Maximilians bei näherem Zusehen als augenblickliche Abhilfen einzelner eingerissener Mißstände, nicht als Ausfluß einer besonderen reformlustigen Gedankenwelt des Herrschers oder seiner Ratgeber. „Das Bild von Maximilian als ‚Organisator' verliert durch unsere Ausführungen allerdings an Farbe, gewinnt aber vielleicht an Natürlichkeit" (S. 62). Die bekannte Sprunghaftigkeit seines Wesens tritt freilich nur immer mehr hervor. Allerdings wird man Maximilian zugute halten müssen, daß die Zeit ja erst nach den Wegen suchte, auf welchen man der andringenden Verwaltungsaufgaben Herr werden konnte. Aber der an Entwürfen überreiche König läßt den neugeschaffenen Behörden nicht Zeit, sich einzuleben und die Kinderkrankheiten zu überwinden. Es ist bezeichnend, daß nur diejenigen seiner Einrichtungen Bestand gehabt haben, die nicht in dauernder Berührung mit ihm blieben, nämlich die Landeszentralbehörden, welche er nach dem Beispiel Tirols in allen österreichischen Erblanden eingeführt hat.

Die für die eine Ländergruppe gewonnenen Ergebnisse sucht M. nun sogleich nachzuprüfen und zu befestigen durch einen Ueberblick an der Hand über die übrigen deutschen Territorien der Literatur zu Beginn der Neuzeit. Er kommt dabei über die Ablehnung der Rezeptionstheorie für Maximilians Organisationen hinaus zu der grundsätzlichen Feststellung, daß die Reformen wenigstens auf der ersten Stufe, welche die ständige Ratsbehörde und die Abspaltung des kollegialen Obergerichtes gebracht hat, „von innen heraus in den Ländern entstanden, also selbständige Bildungen sind". Auch diesen Reformen

liegt kein großer und allgemeiner Plan zugrunde, „sie werden meist durch augenblickliche Mißstände hervorgerufen und bezwecken deren Abhilfe im einzelnen“ (S. 78). Diese Uebelstände ergeben sich aus dem Mißverhältnis der alten Organisation mit den neuen Aufgaben der Verwaltung, welche jene nicht mehr zu bewältigen vermochte. In diesen neuen Aufgaben vor allen, wie sie G. v. Below aufgezeigt hat, sieht M. die treibenden Kräfte der Verwaltungsreform. Da sie allenthalben auftraten, erklärt sich die Gleichartigkeit des Ergebnisses trotz der Mehrstämmigkeit seines Ursprungs, und weil sie sich in den größeren Territorien lebhafter meldeten, ist es zu verstehen, daß diese mit der Neuorganisation vorangingen.

In M.s Darstellung rückten Tirol und Oesterreich im Vergleich mit den anderen Territorien in ein helles Licht. Kein Zweifel, daß besonders in ersterem der Bergsegen, wie er der Verwaltung erhöhte Arbeit auflud, frühzeitig auch eine reichere Ausgestaltung des Behördenwesens ermöglichte. Ich hoffe aber bald an dem Beispiel von Kurköln zeigen zu können, daß anderwärts die Verhältnisse nicht so verschieden lagen, so daß Tirol wohl wieder etwas zurücktreten wird, M.s Grundgedanke indessen neue Bestätigung findet, daß gleiche Ursachen unabhängig voneinander die gleiche Wirkung hervorgebracht haben.

Eine gewisse Beeinflussung der Territorien untereinander wird wohl auch M. nicht für ausgeschlossen halten. Was er aber für jene erste Stufe der Reformen ablehnt, das zeigt am besten die Gegenüberstellung der zweiten, in welcher sich die volle Kollegialität der Verwaltung durchsetzt, kollegiale Finanzbehörden und in den größeren Gebieten auch die geheimen Räte entstehen. Auf dieser Stufe erkennt M. „ein systematisches Vorgehen, wie es eben dann auftritt, wenn ein bestimmter Plan oder ein Muster vorhanden ist“ (S. 79). Als Muster sieht er, wie bisher schon geschehen, die österreichischen Einrichtungen an, und zwar in der Form, welche ihnen unter Ferdinand I. gegeben worden ist. Diese wiederum möchte er nicht als fremden, spanischen Ursprungs ansprechen, sondern als „den systematischen Ausbau auf der Grundlage der unter Maximilian entstandenen Verhältnisse“. Da sich M. darüber nur kurz im Schlußwort äußert, mag es hier einfach verzeichnet werden mit dem Hinweis, daß er daneben immerhin „der schon vorhandenen Ansätze und Bildungen“ in den Territorien gedenkt, welche für den Neubau benützt wurden.

So erhebt sich die territoriale Studie, der allerdings schon wegen Maximilians Stellung und Länderreichtum erhöhtes Interesse zukommt, zu einer allgemeinen Anschauung der Vorgänge, welche für die Entstehung des modernen Staates so bedeutungsvoll gewesen sind. Ich bin nicht imstande, im Rahmen dieser Besprechung auf die Fülle wertvoller Beobachtungen über die Ausbildung des Behördencharakters, des Behördenrechtes u. a. einzugehen, welche die Schrift weiter auszeichnen. Nur auf die Hervorhebung der wichtigsten Erkenntnisse über den Ursprung der Zentralbehörden kam es mir an, welche hinauslaufen auf den Satz, daß sie in Deutschland deutsches Erzeugnis gewesen, und abgesehen von allgemeinen Kulturströmungen, von fremder Beeinflussung frei sind.

Bonn. Hermann Aubin.

RICHARD WOLFF, Studien zu Luthers Weltanschauung. Ein Beitrag zur Frage der Einordnung Luthers in Mittelalter oder Neuzeit. (Historische Bibliothek Bd. 43.) VIII, 65 Seiten. München und Berlin 1920, Oldenbourg.

Es ist ein Mannigfaltiges, das RICHARD WOLFF in diesen verhältnismäßig kurzen Studien vor dem Leser entwickelt; doch findet dies Mannigfaltige seine Einheit in der Behandlung der besonders von TRÖLTSCH angeregten Frage des Verhältnisses Luthers zum Mittelalter und zur modernen Welt. Die Arbeit beginnt und ist auch weiterhin durchsetzt mit methodologischen Erwägungen, wie sie eine ideengeschichtliche Betrachtung der Gegenwart oft mit sich bringt: Bedeutung von Geist und Materie in der Geschichte, Problem der Periodisierung, Objektivität des Historikers usw. werden berührt, ohne daß gerade Neues zutage gefördert wird. Der zweite Abschnitt behandelt den „Aufriß der ‚mittelalterlichen' Weltanschauung"; der Verfasser folgt hier FRITZ KERN, indem er die Unterscheidung von „begrifflichem" und „zeitlichem" Mittelalter annimmt; er will nur von dem „begrifflichen Mittelalter" reden und versucht seine christlich-kirchliche Einheitskultur nach ihren verschiedenen Seiten hin darzulegen. Der Abschnitt ruht nicht auf eigenen Quellenforschungen, sondern auf der Literatur der Gegenwart, die der Verfasser fleißig gelesen und benutzt hat. Der dritte Abschnitt entrollt an der Hand der Literatur gegenwärtige „Probleme der Lutherforschung", auch hier ein wenig zu sehr von allgemeinen Erwägungen getragen, die für die Sache selbst wenig eintragen. Hier habe ich eine Reihe von Fragezeichen zu machen. WOLFF meint im Hinblick auf Luther: „Ein historisches Genie ist in seinem geistigen Wirken stets revolutionär". Man kann ebensogut sagen: „Ein historisches Genie ist in seinem Wirken nie revolutionär", denn das historische Genie ist eben nicht „unorganisch, widerspruchsvoll in sich", sondern nimmt wie Bismarck und Luther seine Kraft aus einer großen inneren Einheit. Mit solchen Allgemeinheiten ist nicht viel anzufangen. Daß die Wissenschaft über Luther „heute noch zum allergrößten Teil unter dem Zeichen des Konfessionalismus stehe" (S. 22), ist meiner Kenntnis der Dinge nach nur sehr bedingt richtig, ebenso die Bemerkungen über die theologische Lutherbetrachtung auf S. 23. Die Behauptung: „Kaum ein Gegenstand des öffentlichen oder selbst des religiösen Lebens, worüber bei Luther nicht zwei verschiedene, wenn nicht gar entgegengesetzte Ansichten aus seinen Schriften zu belegen wären", ist gänzlich abwegig. Wer Luther wirklich intensiv an der Quelle studiert hat, empfindet die große Einheitlichkeit seines religiösen Denkens und Fühlens; im Peripherischen sind Wandlungen, im Zentralen ist völlige Einheit. Der vierte Abschnitt bringt Ausführungen über „Luthers Persönlichkeit und Hauptpunkte seiner Lehre". Auch hier ist wieder vieles recht allgemein. „Luthers bleibende Bedeutung liegt in seiner Persönlichkeit." Nun ja, das kann man ja vielleicht sagen. Aber man kann ebensogut die Frage aufwerfen, was denn nun dieser Persönlichkeit die umgestaltende Kraft gegeben hat, und da kommt man doch wieder auf das fundamentale religiöse Erlebnis zurück, das Luther die Kraft gab, nach außen umgestaltend zu wirken. Der fünfte Abschnitt

behandelt „Luthers Auffassung von der Gesellschaft (Staat und Kirche)". Hier steht neben manchem Richtigen viel Zweifelhaftes. Ein unzulängliches Verständnis dessen, was Luther mit seinen die staatliche Frage betreffenden Schriften wollte, ist es, wenn WOLFF meint, daß sie nicht mehr sein wollen als „durch den Augenblick veranlaßte Aeußerungen". Luthers Motive sind überall seelsorgerlicher Art. Er will dem Christen zeigen, ob und wie er im Staate leben und an ihm teilnehmen kann; alles andere ist Nebensache. Der Abschnitt klingt aus in MEINECKES Urteil: „Der weltliche Staat ist für ihn eine universal gegebene, gottgefügte Realität, der christliche Staat ein Postulat, das innerhalb der Christenheit zu verwirklichen ist." Dieser Satz ist die Quintessenz eines Aufsatzes von MEINECKE in der Historischen Zeitschrift Bd. 121, 1920, S. 1—22, mit dem ich hoffe, mich später eingehender auseinanderzusetzen. Ich möchte hier nur sagen, daß gegen den Satz viel einzuwenden ist. Der erste Teil des Satzes ist inhaltlich richtig, wenn auch unglücklich formuliert, weil ganz aus dem Rahmen von Luthers Denk- und Ausdrucksweise herausfallend. Der zweite Teil ist unmöglich. Vom christlichen Staat ist Luther so weit wie nur möglich entfernt, auch von einem christlichen Staate „innerhalb der Christenheit". Die Anschauung Luthers von Welt, Sünde, Erbsünde hinderte ihn an jedem Optimismus hinsichtlich eines zu verchristlichenden Staates. Es ging bei ihm alles durch den glaubenden Menschen. Daß Menschen Christen werden und glauben, daran glaubte er, danach strebte er; daß Staaten christlich werden könnten, das lehnte er mit aller Entschiedenheit ab. — Die „Schlußergebnisse" verweisen Luther in das „begriffliche" Mittelalter, d. h. in „die auf dem soteriologischen Supranaturalismus beruhende Einheitskultur", der die neue Zeit gegenübersteht mit ihrer Uneinheitlichkeit, ihrer Diesseitigkeit, ihrem Eklektizismus, dem zwar der soteriologische Supranaturalismus nicht fehlt, aber für den er nicht mehr die Basis einer einheitlichen Weltanschauung ist. Damit sucht WOLFF der Verweisung Luthers in das Mittelalter die verletzende Spitze zu nehmen. Unter diesen Umständen aber wird es nun wohl geraten sein, noch einen Schritt weiterzugehen und diese ganze Einschachtelung Luthers in ein bestimmtes Schubfach aufzugeben. Das Wesenselement Luthers ist nun einmal nicht „die auf dem soteriologischen Supranaturalismus beruhende Einheitskultur". Das ist ein Schema, in das Luther nach keiner Seite hin hineinpaßt. Die ideengeschichtliche Betrachtung entgeht hier nicht der Gefahr, zu schematisieren und die Wirklichkeit nicht in ihrer Mannigfaltigkeit zu sehen.

Wie wenig das Schema von Mittelalter und neuer Zeit auf Luther paßt, kann man etwa an seiner Staatsauffassung sehen. Nicht die Verfassungsformen interessieren Luther — darin bleibt er ganz Kind seiner Zeit —, sondern die Frage, wie der religiöse Mensch ein Verhältnis zum Staat gewinnen kann, das in gleicher Weise die Reinheit des Evangeliums wahrt, wie es der Wirklichkeit und den Notwendigkeiten des praktischen Lebens gerecht wird. Der Gedanke Luthers von der vollen Eigengesetzlichkeit des Staatlichen gegenüber dem Religiösen ist so unmittelalterlich wie nur möglich und ist dabei grundlegend für die neuere Entwicklung. Demgegenüber ist die Rückkehr zu dem

Phantom einer angeblich „christlichen“ Politik, wie wir sie gegenwärtig wieder in manchen Kreisen finden, ein Rückfall in überwundene Anschauungen. Luthers großer Wirklichkeitssinn bewahrt ihn davor. Es ist nicht zufällig, daß in diesen Kreisen der erschlaffende Ruf nach „Demobilisierung der Geister“ zu einer Zeit erscholl, wo Deutschland mit aller Kraft um sein Leben rang. Wer von Luthers Geist berührt war, konnte solche verderbenbringende Wege nicht mitgehen und war infolgedessen im besten Sinne „modern“.

So scheide ich von Wolffs Arbeit nicht gerade mit großer Befriedigung. Sie ist zweifellos fleißig; der Verfasser hat sich emsig in der neueren Literatur umgesehen, zitiert sie eifrig, stellt die Anschauungen zusammen; aber eins scheint mir der Arbeit in starkem Maße zu fehlen, die intime Berührung mit den Quellen, vor allem auch mit den Schriften Luthers selbst. Wenn ich mich frage, ob uns die Arbeit weiter und tiefer führt, so kann ich mich nicht recht ententschliessen, die Frage zu bejahen.

Erlangen. Hermann Jordan.

Th. Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. I (VII, 210 S.), II (X, 234 S.). Tübingen 1919.

Schon der Titel zeigt uns den Verfasser auf einem Arbeitsgebiet, auf dem er sich schon vor bald 20 Jahren Verdienst und Dank erworben hat. Beides kann das neue Werk nur vermehren. Der erste der vorliegenden Bände ist der Darstellung, der zweite den Nachweisen und Ergänzungen zum ersten gewidmet. Jener vereinigt in sich drei frühere Arbeiten des Verfassers in erweiterter und umgearbeiteter Form. Davon beschäftigt sich der erste mit der Rechtsstellung des Bauern im heutigen Württemberg in der Zeit vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, der zweite mit Marksteinen und Grenzzeichen, der dritte mit der Bauernentlastung. Auf dem ersten liegt nach Umfang und Bedeutung das Schwergewicht. Den Schwerpunkt des Ganzen aber für die Wissenschaft möchte ich überhaupt nicht im ersten, sondern in der reichen Materialsammlung des zweiten Bandes sehen, wie auch der Verfasser selbst diesen für die „Fachgenossen“, jenen für „einen weiteren Leserkreis“ bestimmt hat. Der Verfasser hat seinen Stoff im ersten Teil des ersten Bandes in acht Abschnitte geteilt, gemäß den acht Beziehungen öffentlichrechtlicher Natur, die er dem Bauern zuschreibt. So ist z. B. der erste überschrieben „Der Bauer und der Kaiser“, der siebente „Der Bauer und der Grundherr“. Zweifellos ein hübscher Gedanke, den Gegenstand des Buches so auch systematisch als den Mittelpunkt der Darstellung erscheinen zu lassen. Nur scheint mir, daß nun der äußeren Gleichheit zuliebe Abschnittüberschriften zustande kommen, die dem Inhalt nicht ganz entsprechen. So beschäftigt sich der Abschnitt II „Der Bauer und der Reichskreis“ kaum mit dem hiermit angegebenen Verhältnis, sondern im wesentlichen nur mit dem Reichskreis. Der Abschnitt V „Bauer und Dorfgemeinde“ schildert die

rechtlichen Verhältnisse einer Dorfgemeinde überhaupt, nicht nur die Beziehungen des Bauern zu ihr. Doch mag man diesen Mangel leicht übersehen, da es dem Verfasser nicht darauf ankommt, ein geschlossenes Problem zu lösen, auch nicht darauf, die systematische Darstellung eines Komplexes von Rechtsverhältnissen zu geben, sondern auf einen Beitrag zur „Heimatkunde und Heimatgeschichte", soweit sie mit dem Bauern zusammenhängt und mit seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Lage. In der Lösung dieser Aufgabe aber hat er allerdings Hervorragendes geleistet. Birgt schon der darstellende Band eine Fülle von Tatsachen, die rechtsgeschichtlich oder wirtschaftsgeschichtlich oder auch nur kulturgeschichtlich von Interesse sind, so sind erst recht die Belege im zweiten Bande von einer erdrückenden Reichhaltigkeit und es wird langer Zeit bedürfen, bis die weitere Forschung sie voll ausgenützt haben wird. Dabei schöpft Verfasser nicht nur aus der gedruckten Literatur, sondern auch aus ungedruckten Quellen, aus eigener Beobachtung und aus mündlicher Ueberlieferung durch Dritte.

Es erscheint so nahezu unmöglich, ein Bild der hier geleisteten wertvollen Arbeit zu geben, und nur einige Hinweise mögen versuchen, die Reichhaltigkeit dieser Fundgrube zu veranschaulichen. Es gibt kaum ein Gebiet des Rechts, für das nicht Beiträge zu finden wären. Für die Geschichte des Privatrechts erweisen sich die zahlreichen Angaben über Nachsteuer und Abzug, Retrakt und Losung, Grundleihe, insbesondere Erblehen und Schupflehen, Anerbenrecht, Fronden, Markgenossenschaft von Bedeutung. Es wird von Ganerbschaftsverhältnissen berichtet, deren Anteilsverhältnisse so zersplittert waren, daß etwa von den eingehenden Strafgeldern ein Ganerbe $^3/_7 + {}^{13}/_{70}$, ein anderer $^6/_{35} + {}^1/_{28}$ erhielt. Der Zehntherr kommt erst in Verzug, wenn der Zehntpflichtige auf dem Acker dreimal nach dem Zehntknecht gerufen hat. Im Oberamt Freudenstadt wird beim Mangel von Vieh eine Biene als Sterbfall gegeben.

Das öffentliche Recht wird vor allem hinsichtlich der Geschichte der Gerichtsverfassung bereichert, hinsichtlich der Aemterorganisation, der Landeshoheit, des Finanzwesens und der publizistischen Subjektionsverhältnisse. Interessant ist hier ein Fall von Einwirkung real geteilten Eigentums auf das Untertanenverhältnis. Ein Eigentümer, der eine Hälfte seines Hofes an das Ellwanger Spital verkauft und von diesem als Leihegut zurückerhalten hatte, war Untertan des Propstes von Ellwangen für diese Hälfte seines Hofes, Untertan des Markgrafen von Ansbach, später des Grafen von Oettingen für die andere Hälfte. Eingehend behandelt werden die schwäbisch-österreichischen Stände in der Neuzeit, kürzer die württembergischen.

Für die Beziehungen von politischem und wirtschaftlichem Verband sind aufschlußreich die Erörterungen I, 81, aus denen sich nicht nur wirtschaftliche Genossenschaften mit mehreren politischen Gemeinden ergeben, sondern auch deren Zugehörigkeit zu verschiedenen politischen Herrschaften. Eingehend besprochen werden die Siedlungsverhältnisse, wobei sich die Annahme ursprünglicher Dorfsiedlung bestätigt, und im Zusammenhang hiermit die auch schon von anderer Seite behandelte Vereinödung.

Auch Strafrechtliches fehlt nicht. So wird II, 106 f. über zahlreiche Ehrenstrafen berichtet, aus dem Hechinger Gebiet über die humorvolle Einrichtung einer „Prügelhose", die dem jeweiligen Delinquenten gut gepolstert zur Verfügung gestellt wurde, über Arbeitsstrafen.

Zur Geschichte des Kirchenrechts gehören Nachrichten über Kirchenstuhlrechte der Richter, Erörterungen über die Kirchenorganisation, die Klöster, die Besetzung von Pfarreien, Vergebung von Pfarreien an den Schwiegersohn des bisherigen Pfarrers, Erbpfarreien, über Vorbildung der Geistlichen, den Ausschluß von Bauernsöhnen vom geistlichen Beruf, der nach vorübergehender Aufhebung für besonders Tüchtige mit der Begründung wieder eingeführt wurde, „die Ausrede von besonderen und vorzüglichen Köpfen sei meistenteils auf bloße Gedächtnisstärke gegründet und schlage hernach gemeiniglich fehl".

Die Rechtsarchäologie wird vor allem aus der besonderen Abhandlung über die Grenzen und Grenzzeichen (I, 137—153) Nutzen ziehen. I, 81 werden sieben steinerne Richtersitze unter der Linde von Murr erwähnt, der Rest von ehemals sechzehn, II, 71 wird von einer Aufgabe des Vogtamtes an den Abt „mit zwei weißen Handschuhen" berichtet, II, 88 über die Verwendung des Strohwisches, an zahlreichen Stellen über den Gerichtsstab, II, 33 über symbolische Verwendung der Kirchenschlüssel. Auch der Gebrauch von Handschuhen durch den als Henker fungierenden Richter zur Verhinderung der Unehrlichkeit ist erwähnenswert (I, 68).

Von weiterer Bedeutung sind Mitteilungen wie die über das Schulwesen (II, 32 f.), über die Zahl der ansässigen Juden (I, 57 f., II, 65). Unschätzbar ist endlich die Arbeit des Verfassers für die Aufhellung der Rechtsterminologie der von ihm behandelten Zeit.

Können diese Bemerkungen nur sehr dürftige Beispiele sein gegenüber der Menge des vom Verfasser zusammengetragenen Stoffes, so muß man es ihm besonders Dank wissen, daß er diesen durch umfangreiche und gründliche Register leicht zugänglich gemacht hat. Zahlreiche Stichproben haben so gut wie keinen Fehler ergeben. Im Register zu II muß bei „Obstzehnt" statt 17 richtig 117 stehen. Aufnahme hätte vielleicht verdient „Communicerswein" (II, 118).

Auffallend gut für einen Nichtjuristen beherrscht Verfasser die rechtlichen Begriffe. Aufgefallen ist mir nur, daß er I, 72 von der „Besetzung" von Pfarreien durch Laien spricht, andererseits aber doch immer vom Patron. Eher könnte der Rechtshistoriker Wünsche äußern. So vermisse ich ein näheres Eingehen auf das Eindringen des gelehrten Richtertums, wozu die II, 102 geschilderte Entwicklung in Krummbach Veranlassung gegeben hätte.

Die Spezialliteratur ist mit großer Gründlichkeit benützt. Dagegen wäre ein Mehr an allgemeiner Literatur m. E. der Benützung des Buches gerade durch Nichtfachleute nützlich gewesen. So z. B. ein Hinweis auf die reiche Literatur zur Bede zu II, 5. SCHRÖDERS Rechtsgeschichte hätte in der 5. Auflage zitiert werden sollen. GRIMM, Kleinere Schriften ist wohl ein Druckfehler.

Nicht alles, was Verfasser mitteilt, ist völlig neu und unbekannt. Aber auch da liegt ein großes Verdienst in der Zusammenfassung, durch

die zum Teil schwer erreichbares Material zugänglich gemacht ist. Alle, die sich mit neuerer Geschichte beschäftigen, werden dem Verfasser für seine Mühe zu danken haben, und es ist nur zu bedauern, daß es nicht viele gibt, die so wie er neben einer schon reichlich bemessenen amtlichen Tätigkeit mit gleichem Fleiß und gleicher Hingabe ihre Zeit der Wissenschaft nutzbar machen.

Freiburg i. Br. v. SCHWERIN.

JOHANNES KLEINPAUL, Die Fuggerzeitungen 1568—1605. Preisschrift gekrönt und herausgegeben von der Fürstlich JABLONOWSKIschen Gesellschaft zu Leipzig. Gedruckt in den „Abhandlungen aus dem Institut für Zeitungskunde an der Universität Leipzig". Bd. I, Heft 4. Leipzig 1921. Verlag von Eman. Reinicke.

Auf Grund einer Anregung und Preisaufgabenstellung von KARL BÜCHER, dessen klassischer Aufsatz über die Anfänge des Zeitungswesens im 1. Band der Entstehung der Volkswirtschaft allgemein bekannt sein dürfte, hat KLEINPAUL die besonders durch LUDWIG SALOMON (Geschichte des deutschen Zeitungswesens Bd. I, S. 13) weitverbreiteten, irrigen Ansichten über das Wesen der sog. Fuggerzeitungen der Wiener Hofbibliothek (jetzt Nationalbibliothek) richtiggestellt. SALOMON sah in der großen Sammlung (27 Bände) sog. Fuggerscher „Neuer Zeitungen" aus den Jahren 1568—1604, die die Nationalbibliothek in Wien bewahrt, Nachrichten aus aller Welt, die in der Fuggerschen Schreibstube zu Augsburg zusammenliefen, hier jeweils zu Zeitungen vereinigt, kopiert und so verkauft wurden. Von einem solchen Verlagsgeschäft geschriebener Zeitungen der Fugger kann keine Rede sein. Wohl erhielten die Fugger, wie alle anderen großen Firmen ihrer Zeit, aus ihren Filialen neben und mit der eigentlichen Handelskorrespondenz an jedem Posttag „Neue Zeitungen", wir würden heute sagen neueste Nachrichten, übermittelt. Dasselbe geschah von Freunden, von bezahlten oder befreundeten Agenten aller Art an Fürstenhöfen etc. Dasjenige davon, was sich für ihre kaufmännischen Transaktionen verwerten ließ, behielten natürlich die Fugger mit jener Heimlichkeit, die den klugen Geschäftsmann damals wie heute auszeichnet, für sich. Einer der Grundsätze JAKOB FUGGERS lautete ja: „Stillschweigen stehet wohl an." Anderes Unverfängliche und geschäftlich nicht oder nicht mehr Verwertbare teilten auch sie wiederum ihren Brieffreunden bürgerlichen und fürstlichen Standes mit. Es ist für den Brief des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit direkt charakteristisch, daß ihm als Postskriptum oder auch als besondere Beilage „Neue Zeitungen", d. h. neueste Nachrichten beigefügt wurden, die man selbst mündlich, seltener durch Augenschein, zumeist aber schriftlich erfahren hatte und die man gekürzt oder um weitere Nachrichten vermehrt weitergab. Einzelne Gelehrte und andere Personen des 16. Jahrhunderts, die zahlreiche Verbindungen unterhielten, haben diese Gepflogenheit direkt systematisiert. Aus Gefälligkeit und anderen Gründen, nicht aber zu Erwerbszwecken, unterhielten sie förmliche Bureaus für

„Neue Zeitungen", deren sich selbst Fürstlichkeiten gern bedienten, um Neuigkeiten aller Art oder aus einem bestimmten Interessenkreise zu erfahren. R. GRASSHOFF hat in seinem Buche „Die brieflichen Zeitungen des 16. Jahrhunderts", Leipzig 1877, Näheres darüber mitgeteilt.

Schon im 15., namentlich aber seit Anfang des 16. Jahrhunderts verbreiteten Verleger in Erwerbsabsichten dann auch besonders allgemein interessante „Neue Zeitungen" durch den Druck. Das waren aber in der Regel nur mehr oder weniger ausführliche Darstellungen einer einzelnen und einer einzigen Tagesneuigkeit, etwa einer wichtigen Entdeckungsfahrt der Portugiesen oder Spanier, der letzten Lebensstunden eines berühmten Mannes (z. B. Luthers) etc. Sie schufen damit eine vielgelesene, für den Tag bestimmte Literaturgattung. Daneben entwickelte spätestens das 16. Jahrhundert in Deutschland auch ein Verlagsgeschäft in geschriebenen „Neuen Zeitungen". Es scheint sicher zu sein, daß es damals in einzelnen Zentren des Verkehrs Institute gab, die berufsmäßig „Neue Zeitungen" sammelten, durch Abschrift vervielfältigen ließen und an „Abonnenten" periodisch verkauften. KLEINPAUL hat in dem vorliegenden Buche (S. 34 ff.) die beiden Augsburger JHEREMIAS CRASSER († 1596) und JHEREMIAS SCHIFFLE († 1626) als solche Verleger geschriebener „Neuer Zeitungen" (Zeitungschreiber oder Novellanten nennen sie sich selbst) in etwas hellere, historische Beleuchtung gerückt. Die Fugger gehörten zu ihren „Abonnenten". Auch die Nürnberger Firma REINER VOLCKHARDT & FLORIAN VON DER BRUCKH konnte KLEINPAUL als „Bezieher" nachweisen (S. 124). Damit ist die Herkunft und der Artcharakter eines Teiles der „Neuen Nürnberger Zeitungen 1587—1591" im Besitz der Leipziger Universitätsbibliothek erklärt. Die genannte Nürnberger Firma gab die „Neuen Zeitungen" nach Leipzig weiter. Ein Vergleich der Handschriften der notorisch aus der CRASSER-SCHIFFLEschen Neue Zeitungsschreibstube hervorgegangenen Stücke der Wiener Nationalbibliothek und der Leipziger Universitätsbibliothek mit in anderen Archiven zahlreich erhaltenen „Neuen Zeitungen" jener Zeit wird noch mehr Licht über das interessante Unternehmen dieser Augsburger Verleger geschriebener Zeitungen verbreiten. Die Wasserzeichen dürften allerdings bei dieser Provenienzbestimmung nur mit größter Vorsicht und sekundär (den Handschriften der Schreiber gegenüber) verwendet werden. Papier mit ein und demselben Wasserzeichen, aus derselben Papiermühle war oft weitverbreitet. Ueberdies waren manche Wasserzeichen z. B. ein sog. gotisches P oder die Schellenkappen nicht Ursprungs-, sondern Qualitätsmarken, die von verschiedenen Fabriken gleichzeitig benutzt wurden.

Die Wiener Sammlung Fuggerscher „Neuer Zeitungen" charakterisiert KLEINPAUL als Teil einer in einem Guß zu Anfang des 17. Jahrhunderts für PHILIPP EDUARD FUGGER zu Sammlerzwecken für eigenen Privatbesitz hergestellten Abschrift 1. Fuggerscher Neuer Zeitungen, wie sie deren Faktoren und Agenten aus aller Welt unmittelbar oder mittelbar mitzuteilen pflegten, 2. von „Neuen Zeitungen", die die Fugger abonnementsweise von CRASSER & SCHIFFLE erhalten hatten.

Ob KLEINPAULS Vermutung richtig ist, daß die gesamte Abschrift in der Schreibstube des JHEREMIAS SCHIFFLE angefertigt wurde, müssen

wir dahingestellt sein lassen. Wahrscheinlich enthalten die 27 Bände der Wiener Nationalbibliothek noch nicht die ganze PHILIPP EDUARD FUGGERsche Neue Zeitungensammlung (KLEINPAUL S. 40). Aber die hierüber vom Verfasser (S. 123) ausgesprochene Vermutung ist, wie mir die Wiener Nationalbibliothek mitteilt, irrig. In den „neuaufgefundenen" Zeitungen dürfte es sich um eine Sammlung handeln, die auf HUGO BLOTIUS zurückgeht.

Der Wert der Untersuchung KLEINPAULS beruht darin, daß er uns Aufschluß über das Wesen der Wiener Sammlung Neuer Zeitungen gegeben und dabei nachdrücklich auf das CRASSER-SCHIFFLEsche Augsburger Verlagsgeschäft in geschriebenen Neuen Zeitungen hingewiesen hat.

Mit Recht betont KLEINPAUL, daß der Inhalt der Fuggerschen Sammlung Neuer Zeitungen im wesentlichen politischer und kulturgeschichtlicher Natur war. Schon aus dem oben Gesagten ergibt sich, daß man einen „Handelsteil" darin nicht suchen darf. Als Quelle für die Wirtschaftsgeschichte kommen die „Neuen Zeitungen" nur gelegentlich in Betracht, wenn einmal mitgeteilt wird, was einzelne Schiffe aus Amerika oder aus dem fernen Osten für den spanischen Hof und die Kaufleute mitbrachten (S. 119), wenn Berichte über das Berg- und Hüttenwesen gegeben werden etc.

Einige kleine Ausstellungen an dem Buche von KLEINPAUL seien im Folgenden gemacht: Warum sagt der Verfasser (S. 19, 20, 51, 57 etc.) immer Antorf? Er weiß doch sicherlich, daß das die in Oberdeutschland übliche Ausdrucksweise für Antwerpen ist. Die S. 89 erwähnten levantinischen Unternehmungen der Firma Manlich d. Aelteren & Co. gingen von Marseille, nicht von Lyon aus. Das 16. Jahrhundert hat viel für den technischen Fortschritt geleistet, aber eine Luftpost gab es doch noch nicht. „Niedergeworfen" heißt in der angezogenen Stelle „in Verhaft nehmen".

München. STRIEDER.

HERMANN BÜCHI, Finanzen und Finanzpolitik Toskanas im Zeitalter der Aufklärung (1737—1790) im Rahmen der Wirtschaftspolitik. Berlin 1915, E. Ebering, XII und 484 S. Auch unter dem Titel: Historische Studien, Heft 124.

In verdienstlicher Weise schildert der Verf. die Reformen des Großherzogs Leopold. Seine Darstellung leidet aber darunter, daß er sich einer Terminologie bedient, die außerhalb der von der Wissenschaft begründeten Terminologie steht. Während die von der deutschen Wissenschaft geprägten Begriffe und Ausdrücke wie Stadtwirtschaft, Untergang der Stadtwirtschaft, Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung usw. (s. meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte" S. 143 ff. und 501 ff.) auch vom Ausland, so in Frankreich und Holland (vgl. J. G. VAN DILLEN, Het economisch karakter der middeleeuwschen stad [1914]) angewandt werden, scheinen sie BÜCHI ganz fremd zu sein. Hätte er sich mit ihnen und der einschlägigen Literatur vertraut gemacht, so würde er die Erscheinung Leopolds nicht als etwas so iso-

liertes aufgefaßt haben. Gewiß war Leopold kein Durchschnittspolitiker. Aber zu seinen Maßnahmen finden sich anderswo viel Parallelen, namentlich auch in den deutschen Territorien. S. 137 spricht B. von der „Dekapitalisierung von Florenz". Das klingt sehr wunderbar. Es handelt sich tatsächlich um den bekannten Vorgang der Beseitigung der Stadtherrschaft. Zu der „Entlastung der arbeitenden Bauernbevölkerung" (S. 136) vgl. die Maßnahmen Friedrich Wilhelms I. von Preußen (Generalhufenschoß!). Die Bemerkungen über die „Hypertrophie" (S. 28) wären richtiger ausgefallen, wenn B. die vorhandene Literatur verwertet hätte. S. 30 (unten) kommt einfach die Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung in Frage, ebenso S. 32.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Dr. Marianne v. Herzfeld, Zur Orientpolitik Oesterreichs unter Maria Theresia in der Zeit von 1740—1771. Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-historische Klasse, Historische Kommission. Wien 1919.

Die fleißige auf reichlichem Urkundenmaterial beruhende Arbeit ist aus der Schule von Alfons Dopsch hervorgegangen und von Pribram gefördert worden.

Die Verfasserin gibt zunächst ein Bild von der Bedeutung des Orienthandels für Oesterreich, das zwar nach Kaunitz Worten „vor den Toren des Schwarzen Meeres und der Levante liegt", aber jahrhundertelang den Orienthandel Frankreich, Holland, England und den italienischen Seestädten überlassen mußte. Schwache Versuche den Handel mit dem türkischen Erbfeinde zu beleben wurden zwar seit dem 16. Jahrhundert gemacht, aber mit geringem Erfolg und was an Handelsbeziehungen vorhanden war lag mehr in den Händen der Türken als der Oesterreicher. Maria Theresia sah sich daher, wie die Verf. zeigt, vor vier Aufgaben gestellt: Belebung der Reste des Ausfuhrhandels nach der Türkei, Verdrängung der konkurrierenden Nationen im Orient, Verminderung der türkischen Einfuhr, um nach merkantilischer Auffassung die österreichische Handelsbilanz zu heben, und endlich Uebertragung des gesamten Handels in die Hände österreichischer Kaufleute.

Der Versuch, diese Aufgaben bei dem großen Umschwung der österreichischen Politik unter Kaunitz durch Anlehnung an Frankreich zu lösen, mißlang gänzlich, weil die Pforte dadurch verstimmt wurde, sich Preußen näherte und so die immer drohende und gefahrvollste Konstellation eines preußisch-türkischen Bündnisses heraufbeschworen wurde. Erst als Oesterreich mit der Pforte unmittelbar in freundschaftliche Verhandlungen trat und durch den Vertrag des Jahres 1772 als meistbegünstigte Nation in der Türkei anerkannt wurde, stieg sein Orienthandel im letzten Jahrzehnt Maria Theresias um mehr als das Doppelte der vorhergehenden drei Jahrzehnte ihrer Regierung.

Dennoch blieb der Orienthandel Oesterreichs im Vergleich mit den übrigen konkurrierenden Staaten Europas weit hinter der möglichen Entwicklung zurück, welche seine günstige Lage ihm geboten hätte.

Die Verf. führt dies vor allem auf die inneren Verhältnisse Oesterreichs zurück, den mangelnden Industrie- und Handelsgeist seiner Bevölkerung und den steten Geldmangel seines Staates.

Genaue Uebersichten über die aus- und eingeführten Waren begleiten die Kapitel über die Ausfuhr- und Einfuhrpolitik Maria Theresias. Das Schlußkapitel über die Vermittler des Handels zwischen Oesterreich und der Türkei gibt ein lebendiges Bild des Völkergemisches, das an dem österreichischen Orienthandel teilnahm und die Schwierigkeiten der österreichischen Handelspolitik besonders durch die religiösen Gegensätze noch außerordentlich steigerte.

Marburg i. H. WOLTERS.

LAGER, Die Kirchen und klösterlichen Genossenschaften Triers vor der Säkularisation. Nach den Aufzeichnungen von FR. TOBIAS MÜLLER und anderen Quellen bearbeitet. Trier. Jakob Lintz o. J. [1920].

LAGERS Geschichte der Trierischen Kirchen ist eine populäre Beschreibung der kirchlichen Gebäude und Zustände in der Hauptstadt des alten Kurstaats um die Wende des 18. Jahrhunderts. Sie ruht hauptsächlich auf dem handschriftlichen Werke des aus Trier gebürtigen, langjährigen Pastors von Longuich FRANZ TOBIAS MÜLLER (1752 bis 1827) über „die Schicksale der Gotteshäuser in und nahe bei Trier seit der feindlichen Ankunft der Franzosen im Jahre 1794 samt den Vorfällen mit der damaligen Geistlichkeit". Im Vordergrund der Darstellung stehen Notizen über Baugeschichte und innere Einrichtung der einzelnen Kirchen, denen in loser Aneinanderreihung Berichte über die kirchenfeindliche Verwaltung (zweckwidrige Verwendung der Kultusgebäude, Einziehung des Kirchenguts) und die Leiden des Klerus unter der Fremdherrschaft, sowie nicht immer zuverlässige historische Bemerkungen allgemeiner Natur folgen. Gegebenen Orts hat L. dann noch Auszüge aus anderen Quellen eingestreut. Für den Lokalhistoriker nicht ohne Bedeutung, wird das Schriftchen nach dem Wunsche seines Verfassers als Führer durch die Kirchen Triers nützliche Dienste leisten können. AHLHAUS.

HERMANN SCHLEUTKER, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Königlichen Seehandlung von 1772—1820. Paderborn, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh, 1920, 220 S.

Die Geschichte der Preußischen Seehandlungssozietät hat bisher im Verhältnis zur Bedeutung dieses Institutes wenig Beachtung gefunden. So begrüßt man einen Beitrag wie den vorliegenden doppelt herzlich, legt aber auch doppelt enttäuscht das Buch wieder aus der Hand. Die Schrift trägt die Eierschalen einer Erstlingsarbeit so deutlich an sich herum, daß man geneigt sein könnte, über manche Ungeschicklichkeiten in Form und Inhalt hinwegzusehen. Aber mit diesem Mantel christlicher Nächstenliebe lassen sich die Mängel der vorliegenden Ar-

beit doch nicht zudecken. Dem Verfasser fehlen für die Aufgabe, die er sich gestellt hat, die zwei wichtigsten Voraussetzungen. Die Gabe lesbarer geschichtlicher Darstellung und die volkswirtschaftlichen Kenntnisse, die eine Bearbeitung des fleißig zusammengetragenen Aktenmaterials erst wissenschaftlich fruchtbar machen konnten. Aus dem Mangel solcher gründlichen Kenntnisse erklärt sich auch die vollständige Kritiklosigkeit des Autors. Friedrich II. hat eine so naive Anbetung wahrlich nicht notwendig. Er bleibt noch immer der große Herrscher, auch wenn man feststellt, daß er in seiner Wirtschaftspolitik ein echter Sohn seiner Zeit war und so auch den Fehlern jener Epoche seinen Tribut gezahlt hat. Ebenso läßt sich gegen die Rolle, die die Seehandlung unter STRUENSEE gespielt hat, manches ganz Erhebliche einwenden. Die Politik, den Kredit des Instituts in so hohem Maße und ohne spezielle Deckung für die Zwecke des Staates zur Verfügung zu stellen, hat sich doch durch die Ereignisse des Jahres 1806 selbst gerichtet.

Der Spezialforscher wird, wenn er sich durch die Aktenexzerpte durchgearbeitet hat, das und jenes Interessante zur Geschichte des preußischen Staatskredits und Staatsschuldenwesens aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts finden. Hingegen ist die Ausbeute für die erste Periode der Tätigkeit der Seehandlung, als sie ein Instrument der merkantilistischen Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen war, recht gering. Hier blieb alles Wesentliche unerörtert.

So vieles Wertvolle kann heute nicht gedruckt werden. War es unbedingt notwendig, eine so unausgereifte Leistung in Druck zu geben?

Halle a. S. GUSTAV AUBIN.

HANS ROTHFELS: CARL V. CLAUSEWITZ. Politik und Krieg. Eine ideengeschichtliche Studie. Berlin, Ferd. Dümmler, 1920, 234 S.

Diese ungewöhnlich tüchtige Erstlingsarbeit — eine erweiterte Heidelberger Dissertation —, die sich den zahlreichen Schriften zur Ideengeschichte der Erhebungszeit würdig anreiht, hat sich zum Ziel gesetzt, die Theorie CLAUSEWITZ' vom Kriege in den Zusammenhang der Epoche einzugliedern, in der der deutsche Idealismus zum Realismus in Politik, Geschichte und Krieg durchdrang. So gelingt es dem Verfasser, das Lebenswerk von CLAUSEWITZ als den „eigentümlichen Ausschnitt einer individuellen Staats- und Geschichtsauffassung" zu erweisen und erst begreiflich zu machen. Da diese Herausarbeitung ohne eine bis ins einzelne gehende biographisch-seelische Analyse nicht möglich war, ist die Schrift eine schlechthin unentbehrliche, tiefgründige biographische Leistung geworden und füllt tatsächlich, wie der Verfasser hofft, eine empfindliche Lücke der Literatur aus. Was R.s Schrift bedeutet, geht aus dem Vergleich etwa mit dem Werke von SCHWARTZ, aber auch mit DELBRÜCK hervor. Trefflich ist dem Verfasser die Lösung des biographischen Problems bei CLAUSEWITZ gelungen: das zunächst so unverständliche Mißverhältnis zu erklären

zwischen dem geistigen Können und dem drängenden Ehrgeiz einerseits, und der tatsächlichen, ziemlich unbedeutenden Stellung andererseits, die er bekleidete. DELBRÜCK hat die Lösung dieses Problems vorbereitet, indem er auf C.s eigentümliche logische Denkstruktur hinwies; R. führt weiter, indem er aus C.s Leben ableitet, daß sich bei ihm das — durch seine Anlagen bedingte — nie befriedigte Bedürfnis nach Aktivität in die gewaltige Energie seines Denkens umsetzte. Fein führt R. aus der Geschichte von C.s Bildung und den Eindrücken der Napoleonischen Zeit durch, wie er sich der Idee des Staates, der nationalen Lebensgemeinschaft hingibt, wie auch seine Entwicklung zu verstehen ist „nur im Zusammenhang der großen Auseinandersetzung von deutschem Geist und deutschem Staat". Es würde hier zu weit führen, R.s Darstellungen im einzelnen zu folgen, wie er aus C.s Schriften während der Zeit der Fremdherrschaft und der Befreiung die Entwicklungslinie in seinem strategischen Denken aufzeigt, wie z. B. seine Theorie des Verteidigungskrieges im engsten Zusammenhang mit der politisch-strategischen Lage entstand, wie seine Kriegstheorie jene „Mischung aristokratischer und demokratischer Elemente" widerspiegelt, „die auch die allgemeine Politik bestimmten". Mit Schärfe zeigt R. die beiden bestimmenden Gewalten der Epoche auf, die C.s Werk den Stempel aufdrückten: die Persönlichkeit Napoleons und der Nationalgedanke, „der die verborgene Tendenz des Krieges, seinen Drang zu äußerster Kraftentfaltung enthüllte". So führt Erfahrung und Studium den Denker zu der Ueberzeugung, „daß der Krieg eine nie zu isolierende Teilerscheinung des gesellschaftlichen Lebens, eine besondere Ausdrucksform vor allem des politischen Verkehrs sei, die fortgesetzte Staatspolitik mit andern Mitteln". Ist R.s Schrift für die Geschichte der Befreiungskriege eine schöne Bereicherung, so steht sie doch zugleich in einem weiteren Zusammenhang. „Es ist", sagt der Verfasser zum Schluß, „von wesentlicher Bedeutung, auf diese persönliche, vor allem auf die ihr zugrunde liegende geistige Kontinuität hinzuweisen, auf die Ursprünglichkeit und Stetigkeit, auf die notwendige Konsequenz, mit welcher der deutsche Idealismus sich in die Welt der Realität, der Politik, des Krieges hineinbildete, um seiner eigenen Vollendung und Fruchtbarkeit willen; ein Schicksal, mit dessen sinnvoller Tragik das deutsche öffentliche Bewußtsein vertraut sein oder werden sollte."

Von dem Verfasser dieser anregenden und tiefen Studie ist zu erwarten, daß er der Wissenschaft noch manche wertvolle Gabe bieten wird. Mit Spannung erwarten wir die ihm übertragene Darstellung der Sozialpolitik Bismarcks.

Darmstadt. W. SCHÜSSLER.

H. F. HELMOLT, Leopold Rankes Leben und Werke. Nach den Quellen dargestellt. Mit 18 bisher ungedruckten Briefen Rankes, seinem Bildnis und der Stammtafel seines Geschlechts. Leipzig 1921, Historiaverlag Paul Schäpler. 211 Seiten.

Jugendbriefe von Kurd v. Schlözer 1841—1856. Herausg.

von L. v. SCHLÖZER. Stuttgart und Berlin 1920, Deutsche Verlagsanstalt. XIV und 221 S.

H. F. HELMOLT hat manche nützliche Zusammenstellung für die Geschichtswissenschaft gemacht, neuerdings auch eine nützliche Kautskykritik verfaßt. Wir wollen diese seine Tätigkeit nicht unterschätzen. Aber an eine Rankebiographie hätte er sich nicht wagen sollen; dafür reichen seine Kräfte nicht aus. Zwar liefert er auch hier wieder nützliche Zusammenstellungen, sagt das, was er sagt, auch meistens richtig. Allein er hat doch aus dem prächtigen, dem unvergleichlichen Thema viel zu wenig gemacht. Der sehr ergiebigen Frage nach dem geistesgeschichtlichen Zusammenhang, in dem der sich entwickelnde Ranke steht, geht H. aus dem Weg, indem er eine an sich ganz hübsche, aber die Frage völlig offenlassende Anekdote mitteilt, die K. LAMPRECHT einmal erzählt hat. Hinterher folgen wenigstens noch ein paar Bemerkungen über RANKEs Stellung zu FICHTE und HEGEL, die jedoch das Verhältnis auch nicht erledigen. S. 23 zitiert H. RANKEs Wort: „ich will bloß sagen, wie es eigentlich gewesen," sagt uns aber nicht, wogegen sich dies Wort richtet. Ich fürchte, H. ist sich der Sache nicht sicher und glaubt vielleicht gar LAMPRECHTs berüchtigte Deutung (vgl. Historische Zeitschr. 81, S. 197) nicht so unbedingt ablehnen zu dürfen. Warum sagt H. nicht klar, gegen wen sich jenes Wort richtet? Seine anschließenden Bemerkungen über FICHTE und HEGEL führen nur vom rechten Weg ab. Was H. ferner über die quellenkritische Schrift sagt, mit der RANKE seine historische Methode der Wissenschaft vorgelegt hat, das ist so dürftig, daß man sich fragt, ob H. überhaupt irgendeine Ahnung von der Bedeutung der quellenkritischen Methode RANKEs besitzt. H. hätte es leicht gehabt, wenn er wenigstens die Gesichtspunkte verwertet hätte, die ich in meiner kleinen Schrift über die Geschichte der deutschen Geschichtschreibung von den Freiheitskriegen bis zur Gegenwart geltend gemacht habe. Indessen für solche Dinge ist er offenbar nicht zu haben, wie es denn charakteristisch ist, daß er die Bemerkungen über jene quellenkritische Schrift abkürzt, um seinen Lesern zu erzählen, daß RANKEs erstes Buch im Elternhaus „in rotem Saffian gebunden" war. Maßlos dürftig ist auch, was H. über RANKEs historische Uebungen sagt. Die schöne Gelegenheit, RANKEs Eigenart an dem Verhältnis zu andern Gelehrten, z. B. STENZEL und J. G. DROYSEN, zu schildern, hat H. nicht einmal versucht zu nutzen. RANKEs wichtige Mitteilung über sein Verhältnis zu STENZEL während seiner Studienzeit druckt er zwar später an entlegener Stelle (S. 153) ab; aber sie am rechten Ort zu verwerten, kommt ihm nicht in den Sinn. Die STENZEL-Literatur schläft in den am Schluß des Buchs gegebenen Anmerkungen ihren Schlaf. Wenn man jedoch H.s Darstellung nur mit einem gewissen Lächeln aufnehmen kann, so wollen wir seiner Arbeit immerhin nachrühmen, daß sie allerlei Stoffliches zur Verfügung stellt, und insofern sagen wir dem Verleger unsern Dank für den Druck.

Den Wechsel von der dürren Heide zur blumenreichen Wiese machen wir, wenn wir uns von H.s Buch zu den Briefen von K. v. SCHLÖZER wenden, über die wir ein Wort hier anknüpfen. Ein Satz in SCHLÖZERS

Briefen über RANKE wiegt, möchten wir sagen, die ganze Darstellung H.s auf. Man sieht RANKE ganz deutlich vor sich. SCHLÖZER hat als Briefschreiber unvergänglichen Ruhm durch seine römischen Briefe gewonnen. Die Jugendbriefe, die uns jetzt vorgelegt werden, zeigen seine Entwicklung zum Briefschreiber. Anfangs steckt noch etwas Schülerhaftes in ihnen. Aber während seiner Studentenzeit entfaltet sich sein Talent immer glücklicher, und schließlich haben wir Briefe von herrlicher Beweglichkeit des Stils und unvergleichlicher Anmut vor uns. Doch nicht bloß wegen dieser Eigenschaften empfehlen wir SCHLÖZERS Jugendbriefe unsern Lesern. Dieser anmutige Briefschreiber hatte so ernste Beziehungen zu Wissenschaft und Politik, daß die Briefe auch eine nicht verächtliche zeitgenössische Geschichtsquelle darstellen. Historiker, Juristen, Philologen, Staatsmänner, die Persönlichkeiten des preußischen Hofs begegnen uns, meistens in knappen Andeutungen, immer aber wirkungsvoll. Vgl. z. B. S. 130 über BESELER im Frankfurter Parlament: toujours solennel comme le Jupiter Olympien. Daß auch RANKE prächtig geschildert wird, haben wir schon bemerkt (ebenso A. v. HUMBOLDT, K. RITTER und viele andere). Diese Jugendbriefe werden weit über die Kreise der Historiker hinaus geschätzt werden, in ihnen aber ganz besonders.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

Documenten betreffende de buitenlandsche Handelspolitiek van Nederland in de negentiende eeuw, uitg. door N. W. POSTHUMUS. Tweede deel. 's-Gravenhage, M. Nijhoff 1921. XV und 494 Seiten. Preis fl. 12,60 (Werken uitg. door de Vereeniging Het Nederlandsch Economisch-Historisch Archief II).

Im Anschluß an die im 1. Bande (vgl. diese Zeitschrift XV, 586) veröffentlichten Akten über die niederländisch-englischen Verhandlungen zur Handelspolitik enthält der 2. Band die Aktenstücke der von 1814—1838 zwischen den beiden Regierungen gepflogenen Verhandlungen über die Stellung Englands zu der niederländischen Kolonialpolitik. Nachdem England von den ehemaligen niederländischen Kolonien das Kapland, Ceylon und den besseren Teil Guayanas für sich behalten hatte, entstand zwischen den beiden Regierungen ein langjähriger stiller Kampf um den wirtschaftlichen Einfluß in dem den Niederlanden verbliebenen Java, woselbst die Engländer sich infolge ihrer langen Okkupation wirtschaftlich überaus festgesetzt hatten. Als die Niederländer, um diesen Einfluß zu brechen und sich den Hauptanteil an der Ausbeute dieser Kolonie zu sichern, vom Jahre 1818 an der eigenen Flagge gewisse Vorteile vor den Fremden im Verkehr mit der Kolonie vorbehielten und weiterhin noch andere Maßregeln in derselben Richtung ergriffen, wozu vorzüglich die Befreiung der niederländischen Textilprodukte von den Einfuhrabgaben in Java (1819) und die Auferlegung hoher Einfuhrabgaben auf die wollenen und baumwollenen Erzeugnisse fremder Länder nach Niederländisch Indien (1824) zu rechnen sind, erhob England Einspruch, der

allerdings erst drohend wurde im Jahre 1835; nun forderte PALMERSTON auch die Rückzahlung der bisher zu Unrecht erhobenen Zölle. Doch erreichten gegenüber dem zähen Widerstand der Niederländer, die nur wenige Zugeständisse machten, die Engländer ihren Zweck nicht; und die Sache schlief schließlich ein. Ueberdies hatte die nordniederländische Textilindustrie inzwischen den bisher von den Engländern behaupteten Vorsprung in der Leistungsfähigkeit eingeholt, was um so bedeutsamer war, als die Stütze, die bis 1830 die niederländischen Kolonien an der hochentwickelten belgischen Industrie gehabt, durch die Trennung Belgiens von Holland in Wegfall gekommen war. Die mitgeteilten Aktenstücke enthalten neben dem diplomatischen Inhalt eine reiche Fülle wirtschafts- und kolonialpolitischer Erörterungen, vorzüglich natürlich von niederländischer Seite.

Freiburg i. B. E. BAASCH.

Dr. JULIUS LÜBECK, Die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns und die Verwaltung von Handel, Industrie und Gewerbe. Denkschrift der Handelskammer München über die zukünftigen Aufgaben des Staatsministeriums für Handel, Industrie und Gewerbe. München und Leipzig 1919, 200 Seiten. Verlag Duncker & Humblot.

Auf Grund eines vom Syndikus der Handelskammer München erstatteten Referates über die Errichtung eines Handelsministeriums beschloß der Bayrische Handelskammertag im Januar 1917 den Vorort München mit der Ausarbeitung einer Denkschrift über die Schaffung eines eigenen bayrischen Handelsministeriums zu betrauen. Die Denkschrift wurde unter Zugrundelegung des erwähnten Referates von Dr. LÜBECK schon 1918 fertiggestellt, vermochte aber bei der alten bayrischen Regierung nicht die Erfüllung des seit langen Jahren von den Handels- und Industriekreisen geäußerten Wunsches herbeizuführen; erst mit der Regierung des Freistaates Bayern wurde in München ein eigenes Ministerium für Handel, Industrie und Gewerbe errichtet.

Die nach diesem Ereignis veröffentlichte Denkschrift konnte also ihrem eigentlichen Zwecke nicht mehr dienen, aber einmal rechtfertigt sich die Veröffentlichung dadurch, daß der Verfasser ein Bild der bayrischen Wirtschaftsentwicklung im letzten halben Jahrhundert gibt, zum zweiten, weil die Aufstellung der praktischen Aufgaben des Handelsministeriums auch dem neugeschaffenen Körper einige gutdurchdachten Richtlinien für seine Wirtschaftspolitik zu bieten vermag. Voraussetzung dafür ist freilich, daß das neue Handelsministerium die vom Verfasser in der Einleitung aufgestellte Meinung teilt, daß die Zukunft des deutschen Volkes nur durch eine weitere Intensivierung der Industrialisierung zu retten sei. Von dieser Voraussetzung ausgehend gibt der Verfasser im ersten Kapitel einen Ueberblick über die Gestaltung des bayrischen Wirtschaftslebens in den letzten Jahrzehnten, in denen er zwar eine steigende Industrialisierung Bayerns und in ihrem Gefolge die Zunahme und Verschiebung der Bevölkerung, die Entfaltung von Handel und Verkehr, die Erhöhung der Finanz- und Wehrkraft feststellt, aber im Vergleich zu der im gleichen Zeitraum schneller und

stärker fortgeschrittenen Industrialisierung anderer deutscher Staaten eine relative Verminderung des Wohlstandes in Bayern nachweist. Selbst die starke Industrialisierung Bayerns während des Weltkrieges, der auch eine große Konzentration der Industrie in Riesenbetrieben durch eine Bankenvereinigung („Gesellschaft zur wirtschaftlichen Förderung Bayerns") herbeiführte, entsprach nach der Meinung des Verfassers nicht den Möglichkeiten der Kräfteentfaltung, die ein Handelsministerium ausnützen könnte.

Er sucht daher im zweiten Kapitel in einer vergleichenden Darstellung der Verwaltungsorganisationen für Handel, Gewerbe und Industrie im alten Reiche und Preußen, in Frankreich, Rußland, Oesterreich, Ungarn, den Vereinigten Staaten von Amerika und England den Nachweis von der außerordentlichen Förderung der Wirtschaft durch die Handelsministerien zu erbringen, wobei er freilich bemerken muß, daß das größte und älteste Handels- und Industrieland der heutigen Staatenwelt, England, bis jetzt ebenfalls noch kein besonderes Industrie- und Handelsministerium besitzt. Nur eines geht aus der Darstellung deutlich hervor, daß welcher Verwaltungskörper auch die Interessen von Handel und Industrie wahrzunehmen hat, er als erstes und nötigstes Gesetz die Kraft der Aktivität in sich tragen muß und daß im letzten Kriege die deutschen Verwaltungsämter in der Entfaltung dieser Kraft weit hinter denen des Auslandes zurückblieben.

Das dritte Kapitel endlich behandelt die der Denkschrift vom Handelskammertag gestellte Aufgabe im besonderen, indem zunächst in historischer Darstellung die Epochen der staatlichen Fürsorge für Handel, Industrie und Gewerbe in Bayern vom Geheimen Rat des 17. Jahrhunderts bis zum neuen Handelsministerium von 1919 behandelt werden. Der Verfasser charakterisiert die Entwicklung in den Epochen vor der jüngsten Revolution als Spezialisierung der Verwaltungsorganisationen für einzelne Zweige des Verwaltungslebens ohne Bildung einer zentralen Gesamtinteressenvertretung bei der Regierung. Er tritt alsdann nach einer kurzen Schilderung der tatsächlichen Fürsorge in eine Kritik der Fürsorgetätigkeit der alten Verwaltungsorganisationen Bayerns ein und umschreibt die weiten Tätigkeitsfelder eines neuen zentralen Handelsministeriums besonders auf dem Gebiete des Verkehrswesens und der Ausnutzung der Wasserkräfte. Während die hier gegebenen Anregungen für die praktische Politik nutzbar gemacht werden können, bietet der Inhalt des letzten Abschnittes, der die Bedenken gegen die Errichtung eines Handelsministeriums vom Kostenstandpunkte her widerlegt, bei der inzwischen gänzlich veränderten Finanzlage Bayerns kein Interesse mehr.

Marburg i. H. WOLTERS.

OTTO FRORIEP, Zur Geschichte der Maschinenindustrie und der Maschinenzölle im Deutschen Zollverein.

WALTER KRETZSCHMAR, Die Fleischversorgung der Stadt Leipzig vor dem Kriege. „Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen" herausg. von C. J. FUCHS. Stuttgart, W. Kohlhammer 1919.

Otto Froriep zeigt in seiner Schrift, wie sich dieser wichtige Zweig unserer Industrie im 19. Jahrhundert entwickelt hat, und wie diese Entwicklung durch die zollpolitischen Maßnahmen im Laufe der Jahrzehnte beeinflußt worden ist. Der Verfasser bezeichnet es als einen kühnen, aber segensreichen Entschluß der preußischen Regierung, daß sie durch die Zollreform vom Jahre 1818 „aller Reaktion im Innern des Landes zum Trotz und entgegen der Hochschutzpolitik der anderen europäischen Staaten“ mit einem System gemäßigter Schutzzölle die gestellte Forderung nach Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte der Nation in die Tat umgesetzt hat. Ein langsamer, aber stetiger materieller Aufschwung Preußens und der mit ihm zu einem einheitlichen Wirtschaftskörper vereinigten Zollvereinsmitglieder war die Folge. Anfang der 40er Jahre kam dann eine schwere Krise, die insbesondere auch die Maschinenindustrie in Mitleidenschaft zog. Von neuem regt sich infolgedessen die Tätigkeit der schutzzöllnerisch gesinnten Elemente und andererseits der Freihandelspartei, die in ihrer ersten Ausdehnung begriffen ist, um die von ihnen vertretene Lehre in die Praxis umzusetzen. Die Entscheidung fiel am 1. September 1844 zugunsten der ersteren: die Schutzzölle werden eingeführt. Hiermit „konnte das Gedeihen der vereinsländischen Eisenhüttenwerke als gesichert gelten“; im wesentlichen war nunmehr der deutsche Markt der einheimischen Produktion vorbehalten, „und dem Uebergang zu neuen Produktionsmethoden war der Weg geebnet“. Um die Mitte des 6. Jahrzehnts beantragte dann Preußen die Aufhebung der schutzzöllnerischen Maßnahmen, die nach seiner Auffassung nur transitorisch gedacht waren zur Hebung der jungen deutschen Eisenindustrie und zum Schutz vor Ueberschwemmung des deutschen Marktes mit englischen Fabrikaten, die Anfang der 40er Jahre einen bedrohlichen Charakter angenommen hatte. Die Schutzzollpartei hatte jedoch das Uebergewicht im Zollverein, und somit wurde der preußische Antrag abgelehnt. „Doch“ — wie der Verfasser weiterhin ausführt — „die machtvolle Entfaltung der industriellen Kräfte, die Fortschritte der Technik, die sichtlichen Erfolge der Erleichterung der Verkehrsbeziehungen innerhalb der deutschen Staaten, stärkten mächtig der Freihandelspartei den Rücken, die ihrerseits den liberalen Neigungen der beharrlich an der projektierten Tarifreform festhaltenden preußischen Regierung und norddeutschen Staaten volle Unterstützung lieh“. Im Jahre 1862 schloß dann Preußen einen Handelsvertrag mit Frankreich, der ein zweifelloser Erfolg der freihändlerischen Richtung war. Von nun an gewinnt die Freihandelstheorie in Regierungs- und Parlamentskreisen immer mehr Anhänger, wozu die Erfolge der gewerblichen Entwicklung und der gesteigerten materiellen Kultur des Landes nicht wenig beitrugen. An Hand eines zahlreichen statistischen Materials legt Froriep in seiner Arbeit dar, wie diese zollpolitische Entwicklung in Deutschland auf die Eisenindustrie im allgemeinen und im besonderen auf die Maschinenindustrie gewirkt hat. —

Walter Kretzschmar gibt an dem konkreten Beispiel der Stadt Leipzig eine umfassende Schilderung aller Phasen der Fleischversorgung einer modernen Großstadt und zeigt, welch einen langen Weg das

Fleisch, eins der wichtigsten Nahrungsmittel eines erwerbstätigen Volkes, vom Produktionsorte bis zum Uebergang in die Hand des Konsumenten zu durchlaufen hat. In rein objektiver Weise deckt der Verfasser hierbei die Mißstände auf, die naturgemäß hier und da auf diesem weiten Wege zutage treten. Eine Unmenge statistischen Materials hat KRETZSCHMAR in dieser Abhandlung gesammelt und in geschickter Form geordnet und verarbeitet. Wenn seine Schrift auch für den Laien infolge ihrer Spezialisierung nicht allzu großes Interesse haben dürfte, so wird doch der Fachmann aus ihr wichtiges und wertvolles Material zur weiteren Bearbeitung dieser für unsere Volksernährung so wichtigen Frage der Fleischversorgung schöpfen.

Berlin. K. ED. IMBERG.

Dr. phil. ERNST SCHMIDT, F. W. Dörpfelds Schulverfassung in ihrer Bedeutung für die Gegenwart. Langensalza 1920, H. Beyer & Söhne (Pädag. Magazin).

Der Verfasser, gleich DÖRPFELD ein Sohn des Bergischen Landes, gibt zunächst einen Ueberblick über die Geschichte der preußischen Volksschulverfassung bis auf DÖRPFELD. Hierbei verweilt er besonders bei dem SÜVERNschen Schulgesetzentwurf, dessen Zusammenhang mit der DÖRPFELDschen Schulverfassung er meines Wissens als erster festgestellt hat. Auf dieser Grundlage legt er kurz, aber außerordentlich klar und verständnisvoll die Grundgedanken dieser „gerechten, gesunden, freien und friedlichen Schulverfassung“ dar, um alsdann DÖRPFELDs Gedanken in ihrer Bedeutung für die bevorstehende bzw. bereits in Angriff genommene Umgestaltung des Schulwesens und als Grundlage für ein kommendes Reichsschulgesetz zu würdigen. Interessant und auch in Fachkreisen nicht ausreichend bekannt ist es, daß das im März 1914 erlassene Lippesche Volksschulgesetz ganz im Sinne DÖRPFELDs eine „glaubens- und gewissenseinige Schulgemeinde“ ins Dasein ruft. „Wir lenken immer mehr in die DÖRPFELDschen Bahnen,“ hat der edle Kultusminister BOSSE gesagt. Möchte sich das immer mehr bewahrheiten, zum Besten unserer Volksschule, damit sie dem Kampfe der Parteien entzogen und die Anteilnahme der Familie an der Schule in die richtigen Bahnen geleitet werde. Nicht Elternbeiräte, sondern wohlausgebaute, wahre freie Schulgemeinden tun uns not. Für die Wege zu diesem Ziel dürfte die SCHMIDTsche Arbeit in ihrer wissenschaftlichen Gründlichkeit der trefflichste Führer sein.

Lüdenscheid. H. WIEBEL.

Bei der Schriftleitung sind zur Besprechung eingelaufen:

Hubert Rausse, Geschichte des deutschen Mittelalters. Regensburg, J. Habbel.
W. Hedler, Deutsche Kraftquellen. Die Grundlage der deutschen Volkswirtschaft. Dresden u. Leipzig, Verlagsanstalt „Globus".
C. Broglie-Wiesbaden, Die soziale Frage. Ebenda.
F. Münzer, Römische Adelsparteien und Adelsfamilien. Stuttgart, J. B. Metzler.
E. Horneffer, Erkenntnis. Kassel, A. Freyschmidt (Verlag Orma).
Joh. Janssen's Briefe, herausg. von L. Frhr. v. Pastor. 2 Bde. Freiburg i. B., Herder.
Alfred Rosenberg, Unmoral im Talmud. München, Deutscher Volksverlag.
Gustav Störring, Die Frage der Wahrheit der christlichen Religion. Leipzig, Wilh. Engelmann.
J. Lappe, Freiherr Otto vom Stein als Gutsherr auf Kappenberg. Münster i. W., Aschendorff.
M. Lenz, Kleine historische Schriften. Bd. II. München, R. Oldenbourg.
W. Schiff, Der Arbeiterschutz der Welt. Tübingen, J. C. B. Mohr.
M. Handelsmann, Die mittelalterliche polnische Sozialgeschichte. Stuttgart, F. Enke.
A. Werminghoff, Ludwig von Eyb (1417—1502). Halle, M. Niemeyer.
F. Rosenzweig, Hegel und der Staat. Bd. I. München, R. Oldenbourg.
M. Zobel v. Zabeltitz, Der deutsche Geist und die Form. München, C. H. Beck.
F. Schulze, Die Handwerkerorganisationen in Freiberg in Sachsen. Freiberg i. S., Craz u. Gerlach'sche Buchhandlung.
J. Plenge, Ueber den politischen Wert des Judentums. Essen a. d. R., G. D. Baedeker.
H. Delbrück, Kautsky und Harden. Berlin, Karl Curtius.
Derselbe, Ludendorff, Tirpitz und Falkenhayn. Ebenda.
H. Scholz, Zum „Untergang" des Abendlandes. Berlin, Reuther u. Reichard.
H. Dietzel, Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und Kommunismus. Essen a. R., Baedeker.
W. Bagehot, Das Herz der Weltwirtschaft. Ebenda.
E. Brandenburg, Die materialistische Geschichtsauffassung. Leipzig, Quelle u. Meyer.
G. Heydner, Die Wahrheit über Tirpitz. 2. Aufl. Leipzig, Hammer-Verlag.
H. Reh, Zur mittelalterlichen Kulturgeschichte, Staat und Kirche im Mittelalter Würzburg. Kabitzsch u. Mönnich.
A. Gildemeister, Tirpitz, Kriegsstrategie und Kriegsausgang. Dresden, Lehmann.
O. Stillich, Einführung in die Nationalökonomie. Würzburg, Kabitzsch u. Mönnich.
E. Schoenian, Die Idee der Volkssouveränität im mittelalterlichen Rom. Leipzig, Koehler.
Ch. de Montesquieu, Betrachtungen über die Universalmonarchie in Europa. Leipzig, Reklam.
B. Nani, Ein venezianischer Gesandtschaftsbericht. Ebenda.
A. Rein, Die Verfassung der Vereinigten Staaten in Amerika. Ebenda.
V. Hehn, Das Salz, eine kulturhistorische Studie, neu herausg. von Kurt Jagow. Leipzig, Insel-Verlag.
R. Benz, Ueber den Nutzen der Universitäten für die Volksgesamtheit und die Möglichkeit ihrer Reformation. Jena, E. Diederichs.

Seelmann, Kriegsgesetze und Kriegsverordnungen. Altenburg S.-A., St. Geibel.
Th. Sippel, Zur Vorgeschichte des Quäkertums. Gießen, A. Töpelmann.
Th. Heuss, Die neue Demokratie. Berlin, Karl Sigismund.
F. Terhalle, Freie oder gebundene Preisbildung? Jena, G. Fischer.
W. Mautner, Der Bolschewismus. Stuttgart, Kohlhammer.
Graf M. Montgelas, Glossen zum Kautsky-Buch. Charlottenburg, Deutsche Verlagsgesellschaft.
Th. Mayer, Die Verwaltungsorganisationen Maximilians I. Innsbruck, Wagner'sche Buchh.
K. H. Lampe, Aus Danzig's schweren Tagen. Bonn und Leipzig, Kurt Schroeder.
D. Philippi, Die Erbexen. Breslau, M. u. H. Marcus.
Karl H. Schmitt, Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst. Berlin, Weidmann.
J. J. Ruedorffer, Die drei Krisen. Eine Untersuchung über den gegenwärtigen politischen Weltzustand. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt.
R. Stölzle, Universität und Lehrerbildung. Langensalza, H. Beyer u. Söhne.
B. Clemenz, Wie gelangen wir zur Heimatsschule? Ebenda.
J. Ude, Erzieht die Jugend zur Selbstbeherrschung. Ebenda.
U. Maier, Die Ideale der Jugend in den Entwicklungsjahren. Ebenda.
H. Köllner, Das Schulprogramm der deutschen Sozialdemokratie. Ebenda.
W. Bötte, Kants Religion. Ebenda.
R. W. Schulte, Schleiermachers Monologen in ihrem Verhältnis zu Kants Ethik. Eine Studie zur Geschichte der Moralphilosophie. Ebenda.
O. Götze, Die Erziehung der Jugendlichen zu unserem deutschen Volksschrifttum. Ebenda.
G. Burhenne, Elternbeiräte. Ebenda.
A. Hellwig, Die Reform des Lichtspielrechts. Ebenda.
H. Schröer, Turnerische Jugendpflege. Ihre Grundlagen und ihre Entwicklung. Ebenda.
G. Metscher, Ed. Mörike und J. G. Fischer. Eine Studie. Ebenda.
H. Bohnstedt, Die Zucht in der Volksschule — auch ein Wiederaufbaukapitel. Ebenda.
G. Weiß, Reichsverfassung und Arbeitsunterricht. Ebenda.
Frhr. v. Freytag-Loringhoven, Die Pflege geschichtlicher Erinnerungen. Ebenda.
G. v. Below, Die parteiamtliche neue Geschichtsauffassung. Ein Beitrag zur Frage der historischen Objektivität. Ebenda.
G. Noske, Von Kiel bis Kapp. Berlin W. 35, Verlag für Politik und Wirtschaft.
G. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung in das Studium der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen, J. C. B. Mohr.
Ed. Norden, Die germanische Urgeschichte in Tacitus Germania. Leipzig, B. G. Teubner.
F. Kahn, Die Juden als Rasse und Kulturvolk. Berlin, Weltverlag.
G. Siewert, Waldbedeckung und Siedlungsdichte der Lüneburger Heide im Mittelalter. Hannover, F. Gersbach.
G. Netta, Die Handelsbeziehungen zwischen Leipzig und Ost- und Südeuropa bis zum Verfall der Warenmessen. Zürich, Gebr. Leemann u. Co.
O. Haintz, Die historisch-politische Schulung des deutschen Volks durch die Volksfachschule. Langensalza, H. Beyer u. Söhne.
W. Soltau, Ursachen und Eigenart der Weltkriege. Ebenda.
Ph. Philippi, Einführung in die Urkundenlehre des deutschen Mittelalters. Bonn u. Leipzig, Kurt Schröder.

Sp. Gopcevic, Kulturgeschichtliche Studien. Ebenda.
W. Cohn, Das Zeitalter der Normannen in Sizilien. Ebenda.
A. v. Ruville, Die Kreuzzüge. Ebenda.
Stier-Somlo, Reichsverfassung. 2. Aufl. Bonn, A. Marcus u. E. Weber.
K. P. Hasse, Die deutsche Renaissance. 1. Merane i. S., E. R. Herzog.
Otto H. Stowasser, Die Steuerfreiheit der Wiener Burgkapelle. Eine Urkundenfälschung des 14. Jahrhunderts. Wien, Ed. Hölzel.
H. Jordan, Wie kam es? Die letzten sechs Jahre deutscher Politik in ihren inneren Zusammenhängen. 2. Aufl. Berlin W. 62, Nettelbeckstr. 21, Vossische Buchhandlung.
Alf. Goldschmidt, Moskau 1920. Berlin W. 35, Ernst Rowohlt.
Flanders' Kight and Claim for Autonomy. Published by the Flemish Committee. The Hague, M. Nijhoff.
Die Verbände der Unternehmer, Angestellten, Arbeiter und Beamten im Jahre 1918, mit Berücksichtigung ihrer Entwicklung in der Folgezeit. 22. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt. Berlin SW. 48, Reimar Hobbing.
F. W. Schmidt, Die agrarische Exportwirtschaft Argentiniens. Jena, Gustav Fischer.
F. Köhler, Die Beziehungen der thüringischen Industrie zum Weltmarkt.
K. Stählin, Geschichte Elsaß-Lothringens. München und Berlin, R. Oldenbourg.
A. Bovenschen, Die Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie in ihrer geschichtlichen Entwicklung, am Erfurter Programme und an der deutschen Revolution dargestellt und beleuchtet. Berlin, K. Siegismund.
P. P. Albert, 800 Jahre Freiburg i. B. 1120—1920. Freiburg i. B., Herder u. Co.
A. Wynen, Die Rechts- und insbesondere die Vermögensfähigkeit des apostolischen Stuhles nach internationalem Recht. Ebenda.
A. Günther, Arbeiterschutz und Arbeitsrecht. Berlin u. Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger.
H. Laufenberg, Die Hamburger Revolution. Hamburg, Willaschek u. Co.
F. Schönian, Die Idee der Volkssouveränität im mittelalterlichen Rom. Leipzig, K. F. Koehler.
K. Strupp, Das völkerrechtliche Delikt. Berlin-Stuttgart-Leipzig, W. Kohlhammer.
Ph. Zorn, Deutsches Gesandtschafts- und Konsularrecht. Ebenda.
Fritz Gerathewohl, Flore und Blanscheflur. München, Parcus u. Co.
Beat v. Müller, Die unsichtbare Brücke. Ebenda.
Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V, 2. Leipzig, Hinrichs.
Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. I. Tübingen, J. C. B. Mohr.
A. Meister, Der neue Geschichtsunterricht. Berlin, Union Deutsche Verlagsgesellschaft.
Othmar Spann, Vom Wesen des Volkstums. Was ist Deutsch? Eger, Böhmerland-Verlag.
Rudolf Eucken, Der Sozialismus und seine Lebensgestaltung. Leipzig, Reklam.
Richard Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bände, neu bearbeitet von Heinrich Glitsch. Berlin u. Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger.
L. Pohle, Die Wohnungsfrage. 2 Bde. Ebenda.
Hegel, Die germanische Welt, neu herausg. von Lasson. Leipzig, Felix Meiner.

Viktor Mataja, Heiratsvermittlung und Heiratsanzeigen. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot.

Bruno Bauch, Anfangsgründe der Philosophie. Gotha, Friedr. Andr. Perthes.

Aeneas Silvius Piccolomini, Lucrezia u. Euryalus. München, Parcus u. Co.

Georg Buchner, Die ortsnamenkundliche Literatur von Südbayern. München, Piloty u. Loehle.

A. L. Veit, Kirche und Kirchenreform in der Erzdiözese Mainz (1517 bis 1618). Freiburg i. B., Herder.

F. Ruckhaber, Die richtige Bewertung der Körper- und Geistes-Arbeit. Berlin, Verlag der „Neuen Weltanschauung".

Rieger, 6. Bericht: Der 300jährige Todestag des Fürstbischofs Julius und Leben? oder Tod? seiner beiden großen Stiftungen. Leipzig, Kurt Kabitzsch.

Hans Proesler, Historische Studien: Das Problem einer Entwicklungsgeschichte des historischen Sinnes. Berlin, Emil Ebering.

Doctoresse **Pelletier,** Les Femmes peuvent-elles avoir du Génie? Paris, Publication de la Suffragiste.

L. Guenoun, La Cessio Bonorum. Paris, Librairie Paul Geuthner.

Institut Solvay, Revue de l'institut de sociologie. 1. Jahrg. Nr. 1. Juli 1920. Institut de Sociologie. Parc Léopold, Brüssel.

Jesse S. Robinson, The amalgamated association of iron, steel and tin workers, in J. Hopkins University Studies. Baltimore, The John Hopkins Press.

E. Dörzbacher, Die deutsche Sozialdemokratie und die nationale Machtpolitik bis 1914. Gotha, F. A. Perthes A.-G.

Otto Rühle, Das kommunistische Schulprogramm. Berlin-Wilmersdorf, Verlag die Aktion.

W. Wundt, Erlebtes und Erkanntes. Stuttgart, Alfred Kröner.

N. Paulus, Der Ablaß im Mittelalter als Kulturfaktor. Köln, J. P. Bachem.

B. v. Kröcher, Die alte Generation. 2. Aufl. Braunschweig, H. Wollermann.

R. Götte, Kulturgeschichte der Urzeit Germaniens, des Frankenreichs und Deutschlands im früheren Mittelalter (bis 919 nach Chr.). Bonn, Kurt Schröder.

H. Kretzschmayr, Geschichte von Venedig. 2. Bd. Gotha, F. A. Perthes.

B. Bretholz, Neuere Geschichte Böhmens. 1. Bd. Ebenda.

Hans Pirchegger, Geschichte der Steiermark. 1. Bd. Ebenda.

M. Taube, „Wenn die Revolution nicht gekommen wäre . . ." Berlin, Vaterländischer Volksbund.

V. Mataja, Die Reklame. 3. Aufl. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot.

A. Sartorius v. Waltershausen, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815 bis 1914. Jena, Gustav Fischer.

Reichs-Arbeitsblatt, Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums. Jahrgang I. (N. F.), Nr. 1. Berlin, R. Hobbing.

G. v. Below, Deutsche Städtegründung im Mittelalter mit besonderem Hinblick auf Freiburg i. B. Freiburg i. B., Julius Boltze.

Im Felde unbesiegt. Der Weltkrieg in 28 Einzeldarstellungen. Herausg. von P. Dickhuth-Harrach. München, J. F. Lehmann.

Frdr. Wilhelm, Zur Geschichte des Schrifttums in Deutschland bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. München, Georg D. W. Callwey.

G. Lasson, Hegel als Geschichtsphilosoph. Leipzig, F. Meiner.

J. Breuer, Die Methoden der Handelsstatistik. Paderborn, Ferd. Schöningh.

Herm. Schleutker, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Königl. Seehandlung von 1772—1820. Ebenda.

Georg Wunderle, Die Wurzeln der primitiven Religion. Würzburg, Kabitzsch u. Mönnich.

R. Seeberg, System der Ethik. 2. Aufl. Leipzig, A. Deichert (W. Scholl).
Joh. Plenge, Affenbund oder Männerbund? Erstes Beiheft zu „Unser Wollen", Führerzeitung des „Wandervogel" deutscher Jugendbund.
Herm. Nohl, Stil und Weltanschauung. Jena, E. Diederichs.
F. Bülow, Die Entwicklung der Hegelschen Sozialphilosophie. Leipzig, F. Meiner.
O. v. Mohl, 50 Jahre Reichsdienst. Lebenserinnerungen. Leipzig, P. List.
Hans Günther, Ritter, Tod und Teufel. Der heldische Gedanke. München, J. F. Lehmann.
H. F. Helmolt, L. Rankes Leben und Wirken. Leipzig, Historia-Verlag (P. Schräpler).
R. F. Kaindl, 1848—1919. Des deutschen Volks Weg zur Katastrophe und seine Rettung. München, Drei-Masken-Verlag.
F. Hartung, Deutsche Geschichte 1870—1914. Bonn, K. Schröder.
P. Oftwald, Die deutsche Republik. Langensalza, Wendt u. Klauwell.
Derselbe, Marx oder Ranke? Ebenda.
Hugo Rachel, Geschichte der Völker und Kulturen. Berlin, Paul Parey.
D. Neundörfer, Studien zur ältesten Geschichte des Klosters Lorsch. Berlin, Weidmann.
Wernher der Gärtner, Meier Helmbrecht. Aus dem Mittelhochdeutschen übertragen von F. Bergmann. Leipzig, Insel-Verlag.
Hans F. Helmolt, Kautsky der Historiker. Charlottenburg, Deutsche Verlagsgesellschaft.
Hans Delbrück, Regierung und Volkswille. Ein Grundriß der Politik. 2. Aufl. Ebenda.
Hans Lebede, Das deutsche Theater, seine Entwicklung und seine Bedeutung für die Gegenwart. Würzburg, Kabitzsch u. Mönnich.
Otto Immisch, Wie studiert man klassische Philologie? 2. Aufl. Stuttgart, W. Violet.
F. Curtius, Deutsche Briefe und Elsäßische Erinnerungen. Frauenfeld, Huber u. Co.
Herm. Heller, Hegel und der nationale Machtstaatsgedanke in Deutschland. Leipzig, B. G. Teubner.
G. W. F. Hegel, Die Verfassung Deutschlands. Mit einer Einführung und Anmerkungen von Dr. H. Heller. Leipzig, Ph. Reclam jun.
J. Partsch, Vom Beruf des römischen Rechts in der heutigen Universität. Bonn, F. Kohen.
K. L. Schleich, Besonnte Vergangenheit. Lebenserinnerungen. Berlin, E. Rowohlt.
Frhr. v. Freytag-Loringhoven, Angewandte Geschichte. Berlin u. Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger.
R. Eucken, Geistige Strömungen der Gegenwart. 6. Aufl. Ebenda.
Georg Wilke, Archäologische Erläuterungen zur Germania des Tacitus. Leipzig, K. Kabitzsch.
Ludwig Kohl, Das Ziel des Lebens im Lichte der obersten physikalischen und biologischen Naturgesetze. München, Georg Müller.
Gregorii VII. Registrum lib. I—IV. Herausg. von **E. Caspar.** Berlin, Weidmann.
F. Rosenzweig, Hegel und der Staat. II. München, R. Oldenbourg.
M. Bosch, Der Bauernstand in Cleve und Mark im Rahmen der Wirtschaftsgeschichte Westdeutschlands. Stuttgart, Kohlhammer.
W. Benjamin, Der Begriff der Kunstkritik in der deutschen Romantik. Bern, A. Francke.
Th. L. Häring, Die Struktur der Weltgeschichte. Tübingen, J. C. B. Mohr.
J. G. Fichte's Rechtslehre (1812). Nach der Handschrift herausg. von Hans Schulz. Leipzig, F. Meiner.

Alfred Kirchhoff, Die deutschen Landschaften und Stämme. Leipzig, Bibliographisches Institut.

G. Schridde, Zum neuen deutschen Glauben. Der Begriff und die Erkennbarkeit der Geschichtsqualität. Melsungen-Kassel. Wertphilosophischer Verlag (A. Bernecker).

E. Hirsch, Deutschlands Schicksal. Staat, Volk und Menschheit im Licht einer ethischen Geschichtsansicht. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht.

Georg v. Hertling, Erinnerungen aus meinem Leben. 2. Bd., herausg. von Karl Graf v. Hertling. Kempten u. München, Jos. Kösel.

G. Herrfahrdt, Das Problem der berufsständischen Vertretung. Stuttgart u. Berlin, Deutsche Verlaganstalt.

F. Hähnsen, Geschichte der Kieler Handwerksämter. Kiel, Lipsius & Tischer.

Albert Brand. Die Gründung von Lippstadt vor 750 Jahren. Detmold, Meyersche Hofbuchhandlung.

Chr. v. Schmidts Lebenserinnerungen, bearbeitet von F. Eckert. 1. Band. Saarlouis, Hausen.

W. Spickernagel, Der Kardinalfehler unserer Politik. Berlin, Staatspolitischer Verlag.

Konietzko, Steuerpolitik und Volkswirtschaft. Ebenda.

H. Ponfick, Das ländliche Siedelungswesen. Ebenda.

H. Schöler, Die Lohntheorie des Karl Marx. Ebenda.

A. v. Harnack, Fr. Daniel Bassermann und die deutsche Revolution von 1848/49. München u. Berlin, R. Oldenbourg.

A. Feiler, Die Wirtschaft des Kommunismus. Frankfurt a. M., Frankfurter Sozietätsdruckerei.

Revue de l'université de Bruxelles. 26. Jahrgang, Heft 1, Okt. 1920. Brüssel, Sécrétariat de la Revue de l'université.

G. Brodnitz, Das System des Wirtschaftskrieges. Tübingen, J. C. B. Mohr.

H. Klöres, Weltwahnsinn — Weltwende! Berlin, H. Rob. Engelmann.

H. Goldschmidt, Eigentum und Eigentumsteilrechte in ihrem Verhältnis zur Sozialisierung. Marburg, N. G. Elwert.

S. Mey, Das württemb. Handwerk im Weltkriege. Berlin, Stuttgart, Leipzig, W. Kohlhammer.

R. Oeschey, Vom Umsturz zur Verfassung. Eine staatsrechtliche Betrachtung. Würzburg, Kabitzsch & Mönnich.

Heinrich Wolf, Deutsche Geschichte. Eine Einführung in das Verständnis unserer vaterländischen Geschichte. Hannover, K. Meyer (G. Prior).

Das Leben des **Burkard Zink** nebst Auszügen aus seiner Chronik. Leipzig, Inselverlag.

Max Naumann, Vom nationaldeutschen Juden. Berlin W. 35, Alb. Goldschmidt.

K. Hoffmann, Burschenschaftliches Handbuch der Politik. Leipzig, Fr. W. Grunow.

Thukydides, Geschichte des Peloponnesischen Krieges. Uebertragen von Theod. Braun. 2 Bde. Leipzig, Inselverlag.

M. Laubert, Die preußische Polenpolitik von 1772—1914. Berlin SW. 68, Preußische Verlagsanstalt.

Württembergische Archivinventare, 13. Heft: Balingen, Oberndorf und Sulz. Stuttgart, Kohlhammer.

J. W. Hedemann, Schuldrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger.

Ernst Bergmann, Wilhelm Metzger. Ein Denkmal. Leipzig, F. Meiner.

R. Koser, Zur preußischen und deutschen Geschichte. Stuttgart, J. G. Cotta.

Charlotte Kestner. Ein Lebensbild. Von **Oskar Ulrich.** Bielefeld u. Leipzig, Velhagen & Klasing.

G. F. Bein, Die historische Entwicklung der Leinwandweberei im Kanton Bern. Berner Dissert. (Jurist. Fak.)

Arnold Wagemann, Deutsches Recht. Entwurf einer Volkseinrichtung auf deutschrechtlicher Grundlage. Nürnberg, Lorenz Spindler.

Siegmund Rubinstein, Romantischer Sozialismus. Ein Versuch über die Idee der deutschen Revolution. München, Dreimaskenverlag.

W. Koppelmann, Einführung in die Politik. Theoretische Grundlegung für die Aufgaben der Praxis. Bonn u. Leipzig, K. Schröder.

Festgabe zur 73. Jahresversammlung (Sept. 1919) der Allg. geschichtsforsch. Gesellschaft der Schweiz. Dargeboten vom Hist. Verein des Kantons Bern. Bern, G. Grunau.

J. Hönig, Ferd. Gregorovius. Stuttgart, J. G. Cotta.

A. Oehlschläger, Tuchmacherei und Färberei in Neustadt a. d. Orla. Hallische Dissert. Weida in Thür., Druck von Thomas & Hubert.

J. H. Wilke, Die Weissagungen von Lehnin bis Lenin. Die Weltrevolution — Deutschlands Erhebung. Werder a. H., Hevella-Verlag.

O. Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. 6. Band. Stuttgart, J. B. Metzler.

G. Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden. 2. Band. Leipzig, G. Fock.

F. Mentz, Ortsnamenkunde. Leipzig, Quelle & Meyer.

O. Spann, Kurzgefaßtes System der Gesellschaftslehre. Ebenda.

O. Bonhard, Geschichte des Alldeutschen Verbandes. Leipzig u. Berlin, Th. Weicher.

Jakob Klatzkin, Hermann Cohen. Berlin, Jüdischer Verlag.

Thomas Memminger, Würzburgs Straßen und Bauten. 2. Aufl. Würzburg. Gebr. Memminger.

F. Heiler, Das Wesen des Katholizismus. München, E. Reinhardt.

K. Cosack, Universitätsreform. Ein Programm. Jena, Gustav Fischer.

G. Stail, Ueber die pseudoxenophontische Ἀθηναίων πολιτεία. Paderborn, Ferd. Schöningh.

Jahrbuch für Schweizerische Geschichte. Bd. 45 (1920). Zürich, Beer & Cie.

Jugendbriefe von **K. v. Schlözer** 1841—56. Herausg. von **L. v. Schlözer.** Berlin u. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt.

H. Cunow, Die Marxsche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie. Grundzüge der Marxschen Soziologie. Bd. I. Berlin, Buchhandlung Vorwärts.

K. Larsen, Essays. Eine Däne über Deutschland. Berlin, Gebr. Pätel.

K. Jävinen, Der Zahlungsverkehr im Außenhandel Finnlands vor der Ausbildung des einheimischen Bankwesens. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des internationalen Zahlungswesens. Jena, Gustav Fischer.

A. Nußbaum, Das neue deutsche Wirtschaftsrecht. Berlin, J. Springer.

W. Kaskel, Das neue Arbeitsrecht. Ebenda.

Wilh. Koppers, Die Anfänge des menschlichen Gemeinschaftslebens im Spiegel der neuern Völkerkunde. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag.

R. Kjellen, Grundriß zu einem System der Politik. Leipzig, S. Hirzel.

Klosterleben im deutschen Mittelalter nach zeitgenössischen Aufzeichnungen. Herausg. von **Joh. Bühler.** Leipzig, Inselverlag.

Freifrau Helene v. Taube, Am russischen Hof in den Jahren der deutschen Reichsgründung. Berlin, Kentaurverlag.

Jul. Schlosser, Die deutschen Reichskleinodien. Wien, Kunstverlag Anton Schroll & Co.

F. Frensdorff, Kritik über V. Valentin, Die erste deutsche Nationalversammlung. Gött. Gel.-Anz. 1920, Nr. 10—12.

G. Schmoller, Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte. Berlin, Verlag der Täglichen Rundschau.

W. P. Miljutin, Die Organisation der Volkswirtschaft in Sowjet-Rußland. Mit einer Einleitung von Spectator. Berlin, A. Seehof & Co.

Ph. Scheidemann, Der Zusammenbruch. Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft.

S. Nestriepke, Die Gewerkschaftsbewegung. 2. Band. Stuttgart, Moritz.

H. Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit. Histor. Studien, Heft 143. Berlin. Ebering.

S. Kaweran, Soziologischer Ausbau des Geschichtsunterrichts. Berlin, Verlag Neues Vaterland.

Chr. Eckert, Wirtschaftliche und finanzielle Folgen des Friedens von Versailles. Bonn. Marcus & Weber.

K. Kaser, Das späte Mittelalter, in: Weltgeschichte in gemeinverständlichen Darstellungen. Herausg. v. L. M. Hartmann. Gotha, Perthes.

Wirtschaft und Statistik, Jahrg. 1, Heft 1. Berlin, Reimar Hobbing.

Bücherei des Arbeitsrechts. Herausgegeben von Syrup und Weigert. Ebenda.

H. Hyan, Berliner Gefängnisse. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

A. Günther, Krisis der Wirtschaft und der Wirtschaftswissenschaft. Dresden, Sibyllenverlag.

E. Hinrichs, Mensch und Erde. Würzburg, Kabitzsch & Mönnich.

L. Bergsträsser, Geschichte der politischen Parteien. Mannheim, Berlin u. Leipzig, Bensheimer.

R. van der Borght, Finanzwissenschaft. 2 Bde. Berlin u. Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (Sammlung Göschen).

P. Hermberg, Der Kampf um den Weltmarkt. Handelsstatistisches Material. Jena, Gustav Fischer.

L. Maenner, K. Gutzkow und der demokratische Gedanke. Histor. Bibliothek, Bd. 46. München u. Berlin, Oldenbourg.

Gerwig Blarer, Briefe und Akten. 2. Band. Bearbeitet von **H. Günter.** Stuttgart, W. Kohlhammer.

M. Bosch, Die wirtschaftlichen Bedingungen der Befreiung des Bauernstandes im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark im Rahmen der Agrargeschichte Westdeutschlands. Ebenda.

C. Schmitt-Dorotic, Die Diktatur. Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf. München u. Leipzig, Duncker & Humblot.

Edgar Salin, Platon und die griechische Utopie. Ebenda.

Das große Aemterbuch des Deutschen Ordens. Herausg. von **W. Ziesemer.** Danzig, A. W. Kafemann.

Egelhaafs Histor.-polit. Jahresübersicht für 1920. Herausg. von **H. Haug.** Stuttgart, Karl Krabbes Verlag (E. Gußmann).

A. Rosenberg, Demokratie und Klassenkampf im Altertum. Bielefeld u. Leipzig, Velhagen & Klasing.

A. Dopsch, Der Wiederaufbau Europas nach dem Untergang der alten Welt. Wien, K. W. Seidel & Sohn.

O. Hammann, Der mißverstandene Bismarck. Berlin, R. Hobbing.

M. Litscher, Die Alpkorporationen des Bezirks Werdenberg. Bern, Stämpfli & Co.

F. Tönnies, Marx. Jena, Lichtenstein.

F. Muckle, Das Kulturproblem der französischen Revolution. I. Ebenda.

F. Hardegen, H. H. Meier der Gründer des Norddeutschen Lloyd (1809 bis 1898). Berlin u. Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger.

Wilh. Jesse, Geschichte der Stadt Schwerin. 2 Bände. Schwerin i. M., L. Davids. 1813–20.

Otto Müller, Die Entwicklung der Volkswirtschaft. M.-Gladbach 1921, Volksvereinsverlag.

Are Waerland, Die Diktatur des Proletariats. Uebersetzt von Fritz Arnheim. Gotha, F. A. Perthes.
K. Jaspers, Rede auf Max Weber. Tübingen, Mohr.
E. Leist, Die Einwirkungen des Weltkriegs und seine Folgen auf die deutsche Spiritusproduktion. Köln a. Rh., Paul Neubner.
Tijdschrift voor Geschiedenis. 35. Jahrgang, Aflevering 5—6. Groningen, P. Noordhoff.
Kemper Simpson, The capitalization of Goodwill. Baltimore 1921.
K. Schirrmacher, Flammen. Leipzig, Zellenbücherei Dürr & Weber.
W. Otto, Die deutsche Frage. Bundesstaat oder Einheitsstaat? Berlin W. 62, Vossische Buchhandlung.
Th. Bieder, Geschichte der Germanenforschung, I. Teil: 1500—1806. Leipzig u. Berlin, Theodor Weicher.
H. Kühnert, Quellenheft zur Wirtschaftsgeschichte von Großthüringen. Jena, Jenaer Volksbuchhandlung.
K. E. Schmidt-Lötzen, Des Reichsgrafen Ernst Ahasverus Heinr. Lehndorff Tagebücher nach seiner Kammerherrnzeit. Gotha, F. A. Perthes.
H. Helmolt, Weltgeschichte, 6. Band: Ost- und Nordeuropa. Leipzig u. Wien, Bibl. Institut.
M. Lehmann, Der Begriff des angemessenen Preises. Marburg, Elwert.
K. Nötzel, Einführung in den Sozialismus ohne Dogma. München, Musarionverlag.
Derselbe, Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Ebenda.
O. Th. Schulz, Der Sinn der Antike und Spenglers neue Lehre. Gotha, F. A. Perthes.
Michaël Tugan-Baranonsky, Die kommunistischen Gemeinwesen der Neuzeit. Uebersetzt von Elias Hurwicz. Ebenda.
A. Walther, Das Kulturproblem der Gegenwart. Ebenda.
H. Glitsch u. **K. O. Müller,** Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil (um 1435). Weimar, Herm. Böhlaus Nachf.
O. Kienitz, Landeskunde von Baden. 2. Aufl. Sammlung Göschen. Berlin u. Leipzig, Walter de Gruyler & Co.
E. Rosenbaum, Der Vertrag von Versailles. Leipzig, Reklam.
A. Herrmann, Geschichte der Stadt St. Pölten. J. G. Sydys Buchhandlung (L. Schubert), St. Pölten.
F. Lützow, Englands Lazarettschiffsmißbrauch. Auf Grund amtlichen Materials dargestellt. Berlin-Dahlem, Verlag für volkstümliche Literatur und Kunst (Ulrich Meyer).
Derselbe, Der Lusitania-Fall. Auf Grund des amtlichen Materials. München, Süddeutsche Monatshefte.
R. Riemann, Schwarzrotgold. Die politische Geschichte des Bürgertums seit 1815. Leipzig, Dieterich.
L. Flügge, Die rassenbiologische Bedeutung des sozialen Aufsteigens und das Problem der immunisierten Familien. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht.
J. M. Keynes, Der Friedensvertrag von Versailles. Berlin W. 35, Verlag für Politik und Wirtschaft.
Deutschland und der Vatikan. Von einem Deutschen. Berlin W. 35, Säemannverlag.
Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Recht. Herausg. von **J. Jastrow.** Band 6: Finanzen. Berlin u. Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger.
P. Kaufmann, Neue Ziele der Sozialversicherung. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag.
Jos. Nadler, Die Berliner Romantik 1800—14. Berlin, Erich Reiß.
Otto Hauser, Geschichte des Judentums. Weimar, Alex. Duncker.

Erwin Volckmann, Alte Gewerbe und Gewerbegassen. Würzburg, Gebr. Memminger.

H. Ehrhardt, Deutschlands Zukunft, Aufgaben und Ziele. München 1921, J. F. Lehmann.

Religion und Sozialismus. Festschrift zur 100jähr. Jubelfeier d. ev.-theol. Fakultät in Wien. Herausg. vom Professorenkollegium. Berlin-Lichterfelde 1921, Erwin Runge.

Die Reform der staatswissenschaftlichen Studien. 2. Teil. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik. München u. Leipzig 1921, Duncker & Humblot.

W. Spickernagel, Fürst Bülow. Hamburg 1921, Alsterverlag.

H. Kantorowicz, Einführung in die Textkritik. Leipzig 1921, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung.

H. Frh. v. Liebig, Wege zur politischen Macht. München, J. F. Lehmanns Verlag.

E. Becher, Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften. München u. Leipzig 1921, Duncker & Humblot.

Herm. Rothert, Aus der Vergangenheit des Osnabrücker Landes. Bersenbrück 1921, B. Ad. Ricke.

Adam Müller, Ausgewählte Abhandlungen. Herausg. von Baxa, mit einem Geleitwort von Othmar Spann. Jena 1921, Gustav Fischer.

Alfred Schmidt-Essen, Valutafibel. Jena 1921, Gustav Fischer.

A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland. 1. Teil. Zweite veränderte und erweiterte Auflage. Weimar 1921, Hermann Böhlaus Nachfolger.

Bruno Kuske, Die wirtschaftliche Eigenart der Stadt Köln. Köln a. Rh. 1921, Paul Neubner.

Larin u. Kritzmann, Wirtschaftsleben und wirtschaftlicher Aufbau in Sowjet-Rußland 1917—1920. Berlin C 54 1921, A. Seehof & Co.

N. Lenin (Wl. Uljanoff), Die Agrarfrage in Rußland am Ende des 19. Jahrhunderts. Ebenda 1920.

Julius Goldstein, Rasse und Politik. Schlüchtern 1921, Neuwerkverlag.

Anton Mackes, Ein Staatsbürgerbüchlein auf Grund unserer Reichsverfassung. M.-Gladbach 1921, Volksvereinsverlag G. m. b. H.

E. Bernheim, Einleitung in die Geschichtswissenschaft. Zweite neubearbeitete Auflage. Sammlung Göschen. Berlin u. Leipzig 1920, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger, Walter de Gruyter & Co.

Eugen Mogk, Germanische Religionsgeschichte und Mythologie. Ebenda 1921.

Julius Koch, Römische Geschichte II. 6. Aufl. Die Kaiserzeit bis zum Untergang des Weströmischen Reiches. Ebenda 1921.

K. Dove, Allgemeine Wirtschaftsgeographie. Ebenda 1921.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Vierteljahrschrift

für

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel) und Prof. P. Vinogradoff (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Prof. Dr. L. M. Hartmann
in Wien

Prof. Dr. K. Kaser
in Salzburg

XVI. Band

Drittes und Viertes Heft

VERLAG VON W. KOHLHAMMER

Berlin W. 35
Derfflingerstrasse 16

Stuttgart
Urbanstrasse 14

Leipzig
Täubchenweg 21.

Inhalt des dritten und vierten Heftes.

I. Abhandlungen.

	Seite
Hans Voltelini, Prekarie und Benefizium	259—306
H. Grunfelder, Die Färberei in Deutschland bis zum Jahre 1300	307—324
P. E. Braun, Die geschichtliche Entwicklung der Sonntagsruhe	325—369
Ernst Baasch, Die Juden und der Handel in Lübeck	370—398

II. Miszellen.

Ernst Stein, Vom Altertum zum Mtttelalter	399—408
H. Aubin, Vogtei und Munt	409—414
M. Merores, Der venezianische Steuerkataster von 1379	415—419
E. Rothacker, M. Webers Arbeiten zur Soziologie	420—434
E. Rothacker, Zur Frage der „Objektivität" des wirtschaftlichen Prinzips	435—442
G. v. Below, „Entstehung der Volkswirtschaft" und meine „Probleme der Weltwirtschaftsgeschichte"	443—449

III. Literatur.

Theodor Lessing, Geschichte als Sinngebung des Sinnlosen. Besprochen von Ermentrude von Ranke	450
Edgar Salin, Platon und die griechische Utopie. Besprochen von Otto Immisch	451—456
Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. Besprochen von Carl Brinkmann	457
Paul Sander und Hans Spangenberg, Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung. Besprochen von G. v. Below	458
Detmar Philippi, Die Erbexen. Besprochen von W. Merk	458—461
Kretschmayr, Heinrich, Geschichte von Venedig. Besprochen von Theodor Mayer	461—465
Otto H. Stowasser, Die Steuerfreiheit der Wiener Burgkapelle. Besprochen von Ermentrude von Ranke	465
Economisch-Historisch Jaarboek. Besprochen von E. Baasch	525—426
Léon van der Essen, Contribution à l'histoire du port d'Anvers et du commerce d'exportation du Pays-Bas vers l'Espagne et le Portugal à l'époque de Charles-Quint (1553—1554). Besprochen von Ermentrude von Ranke	426
Zur Besprechung eingelaufene Schriften	427—430

Prekarie und Benefizium.

Von

Hans Voltelini.

Kaum haben für das Rechts- und Wirtschaftsleben des Mittelalters zwei Einrichtungen gleiche Bedeutung gehabt, wie Prekarie und Benefizium. Das ganze Leihe- und Lehenswesen knüpft an sie an, und so bilden sie die Grundlage der Wirtschaft nicht nur, sondern auch der Verwaltung von Staat und Kirche. Hat der Staat den Feudalismus überwunden, so ist noch heute das Benefizium die wirtschaftliche Ausstattung des Kirchenamtes. Und das heutige Privatrecht bewahrt in der Ausgestaltung der dinglichen Rechte noch so manche Spuren der mittelalterlichen Leihen.

Den Germanen ist die Landleihe nicht erst durch die Römer zugekommen. Nicht nur Unfreie und halbfreie Hörige waren nach dem Berichte des Tacitus und anderer Quellen auf fremdem Grunde angesiedelt, wir dürfen dasselbe auch für Freie annehmen. Im Norden spielt die freie Zeitleihe eine große Rolle [1]), freie Zeit- und freie Erbleihen hat es zahlreiche im deutschen Mittelalter gegeben [2]). Man hat auch diese Leihen auf die römisch-fränkischen Prekarien zurückführen wollen, doch kaum mit Recht. Es liegt hier vielmehr wohl eine germanische Wurzel zugrunde. Immerhin ist die Bedeutung der Prekarien und Benefizien unbestritten und nicht bestreitbar. So haben sie denn von seiten der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte mehrfach eine eingehende Bearbeitung gefunden. Und doch sind noch nicht alle Fragen geklärt. Nicht bloß für das spätere mittelalterliche Recht mit seiner mannigfaltigen Gestaltung der Leihe- und Lehensrechte, sondern auch für die fränkische Zeit und die Über-

1) Amira, Nordgermanisches Obligationsrecht 1, 610 f.

2) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 2, 170 f.

nahme dieser Einrichtungen durch die Germanen. Das so gedankenreiche und anregende Buch von ALFONS DOPSCH über die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung bringt diese Tatsache wieder so recht zum Bewußtsein.

Den Anfängen der Prekarie und der Benefizien sollen die nachfolgenden Zeilen gewidmet sein. Es soll versucht werden, den römischen Wurzeln beider nachzugehen, die Umwandlung der römischen Prekarien und Benefizien in der fränkischen Zeit zu verfolgen und die von der Literatur darüber aufgestellten Behauptungen auf ihre Haltbarkeit zu prüfen.

I.

MORITZ LUDO HARTMANN hat die fränkische Prekarie auf den römischen ususfructus zurückgeführt[1]). Vom römischen precarium stamme nur der Name. Denn die mittelalterliche Prekarie werde sogut wie das römische precarium durch ein Bittgesuch veranlaßt. So beziehe sich die Bezeichnung auf die Form, unter der das Geschäft zum Abschluß kam, ähnlich wie in Italien die livellarische Pacht vom Bittgesuch, libellus den Namen hat. Die römischen Kaisergesetze, vor allem ein Gesetz der Kaiser Leo und Anthemius von 470[2]) und Novellen Justinians hätten den Kirchen die Veräußerung von Kirchengut in anderer Form als zu ususfructus verboten, und Justinian habe dieses Verbot auf alle Kirchen des Reiches ausgedehnt[3]). HARTMANN ist dabei Ansichten gefolgt, die schon PAUL ROTH geäußert hat, namentlich auch in der Hervorkehrung der Konstitution Kaiser Leos. Daß die Form des Bittgesuchs den einigenden Gesichtspunkt für die fränkische Prekarie bilde, unter dem inhaltlich sehr verschiedene Rechtsgeschäfte zusammengefaßt werden können, hatte vor HARTMANN schon FUSTEL DE COULANGES ausgesprochen[4]). Er weist darauf hin, daß die Prekarie mit den verschiedensten Rechtsgeschäften in Verbindung treten könne, Pacht, Fruchtgenuß,

1) Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 4, 340 f.
2) C. J. 1, 2, 14.
3) Nov. 7 c. 4 u. 120 c. 9.
4) Histoire des Institutions Politiques de l'Ancienne France 4, 115 f., 150.

Dienstvertrag und Einräumung des Eigentums. Wenn dabei ein Bittgesuch vorlag, dann war eine Prekarie vorhanden. Im übrigen sieht FUSTEL in der fränkischen Prekarie die Fortsetzung des römischen Prekariums, ja dieses selbst.

Diesen Ausführungen hat mit Berufung auf FRANCESCO SCHUPFER neuestens ALFONS DOPSCH[1]) widersprochen. SCHUPFER hat in der Rivista Italiana per le Scienze Giuridiche[2]) und dann in seinem großen Werke: Il Diritto Privato dei Popoli Germanici Bd. 2 die ebenso von WAITZ[3]), LÖNING[4]), BRUNNER[5]) und anderen vertretene Ansicht neu zu begründen gesucht, daß die fränkische Prekarie aus dem römischen precarium herausgewachsen sei.

ERNST MAYER ist in seiner Italienischen Verfassungsgeschichte[6]) dieser Frage nicht eigentlich nachgegangen. Er sieht in dem Prekarium eine Belohnung durch zeitweilige Gewährung von Grundstücknutzung. Diese Belohnung sei Vornehmen zuteil geworden, weil nach Bestimmungen des spätrömischen Rechts Kurialen von der Pachtung von Fiskal- und anderen Gütern ausgeschlossen waren[7]). So habe das Prekarium ihnen als Ersatz dienen müssen. Indessen hat bereits LUDO MORITZ HARTMANN dargetan, daß die Prekarien erst seit der fränkischen Zeit in Italien häufiger wurden[8]). Begreiflich. In Italien gilt justinianisches Recht und mit ihm sind die Emphyteuse und ihre Abart die libellarische Pacht und später die im besonderen als pactum bezeichnete Mischform durchaus vorherrschend[9]). Zudem hat eine römische Synode von 502 die Verleihung zum Rechte der fränkischen Prekarie geradezu verboten. Die von ERNST MAYER angezogenen Stellen aus den Briefen Gregors I. sind dunkel, ja es ist nicht einmal sicher, auf was sich die dort erwähnten Prekarien beziehen.

1) Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der Europäischen Kulturentwicklung 2, 330 f.

2) Bd. 40: Precarie e Livelli nei Documenti e nelle Leggi dell' Alto medio evo.

3) Deutsche Verfassungsgeschichte 2 I², 291 f.

4) Geschichte des deutschen Kirchenrechts 2, 710 f.

5) Deutsche Rechtsgeschichte² 1, 289 f.

6) Bd. 1, 194 f.

7) C. Th. 10, 3, 2; C. J. 4, 65, 30.

8) Hist. Vierteljahrsschr. 4, 343.

9) LUDO MORITZ HARTMANN a. a. O.

Darüber sind alle einig, daß sich die fränkische Prekarie inhaltlich wesentlich vom römischen precarium unterscheidet. Schon das mittelalterliche kanonische Recht und ihm folgend WAITZ, WOLF-GLANVELL[1]), SCHUPFER und andere stellen beide einander gegenüber[2]). Aber sie nehmen an, daß die Prekarie sich organisch aus dem Prekarium herausentwickelt habe und, daß die Entwicklung schon in römischer Zeit angebahnt, ja eigentlich schon vollendet gewesen sei.

Die römischen Rechtsquellen hatten mehrfachen Anlaß sich mit dem Prekarium zu beschäftigen[3]). Es galt einmal den Eigentümer gegen den Prekaristen zu schützen und dazu hatte schon der Prätor sein Interdikt erteilt[4]), dann aber ergaben sich für den Prekaristen ein Besitzesschutz, sowie gewisse Verpflichtungen gegen den Eigentümer. Zwei Pandektenstellen lassen ihn für die Rückgabe mit einer actio praescriptis verbis haften. Man schloß daraus, daß ein Vertragsverhältnis zwischen Eigentümer und Prekaristen vorliegen müsse[5]). Doch wird diese Annahme von den meisten Romanisten abgelehnt. Die beiden Stellen sind unecht und wenn auch nicht Interpolationen der justinianischen Kompilatoren, so doch wenigstens Glossen aus nachklassischer Zeit[6]). Sie und eine Äußerung des Paulus[7]) deuten darauf hin, daß man im Lauf der Zeit allerdings das Verhältnis des Prekaristen zum Eigentümer als ein vertragsähnliches gefaßt hat. In der Tat rechnet auch ULPIAN das Prekarium unter die Kontrakte[8]). Mehr ist diesen Stellen nicht zu entnehmen, und so gehen die Ansichten über die Natur des Prekariums auseinander. PUCHTA

1) Studien aus dem kanonischen Privatrecht 1 f.

2) Der Unterschied wird geleugnet von FUSTEL DE COULANGES, Hist. des Inst. 4, 117 f.

3) Über das römische Prekarium FUSTEL DE COULANGES, Hist. des Inst. 4. 69 f.

4) D. 43, 26, 2 pr.

5) So auch SCHUPFER, Riv. It. 40, 20 f. Storia del Diritto 2, 275. DOPSCH spricht von einem Realkontrakt 2, 330; SCHUPFER vermeidet diese Bezeichnung.

6) DERNBURG, Pandekten 2, § 91, n. 11.

7) Sentenzen V 6, § 10.

8) D. 50, 17, 23.

z. B. hält es nicht für ein Rechtsgeschäft[1]). WINDSCHEID ist entgegengesetzter Ansicht[2]), FUSTEL[3]) und DERNBURG[4]) läugnen die Vertragseigenschaft. Aber darin stimmen alle überein, daß das Prekarium frei widerruflich ist. Ja die Widerruflichkeit gehört zum Begriff des Prekariums[5]). Der Prekarist hat nicht nur kein Recht an der geliehenen Sache, er hat auch keinen persönlichen Anspruch gegen den Verleiher auf Überlassung des Gebrauchs oder der Nutzung der Sache. Das gerade ist der wesentliche Unterschied zwischen dem Prekaristen einer-, und dem Nutznießer, Leihemann und Pächter andererseits. Wenn die fränkische Prekarie dem Prekaristen ein festes Recht gibt, so ist sie etwas wesentlich anderes, als das römische Prekarium und hat mit diesem nur den Namen gemein.

BRUNNER und SCHUPFER haben das nicht verkannt. Aber sie nehmen eine Entwicklung des Prekariums von innen heraus an. Wirtschaftliche und soziale Gründe hätten noch in römischer Zeit zur Umgestaltung des Prekariums geführt. Indessen sind ihre Beweise nicht überzeugend. Wenn SCHUPFER darauf hinweist[6]), daß das Prekarium von den römischen Juristen mit anderen Rechtsgeschäften z. B. mit dem Kauf, pignus usw. in Zusammenhang gebracht worden sei, so beweist dies ebensowenig für die Rechtsstellung des Prekaristen, wie die Tatsache, daß das Recht des Verleihers im Laufe der Zeit einen verstärkten Schutz gefunden hat. Gewiß ist, daß das Prekarium vielfach befristet verliehen wurde[7]). Aber es wird gleichzeitig betont, daß diese Befristung rechtlich gleichgültig sei und den Verleiher

1) System und Geschichte des römischen Privatrechts 2⁹, § 225.

2) Lehrbuch des Pandektenrechts 2, § 376.

3) Hist. des Inst. 4, 72.

4) A. a. O.

5) Precarium est, quod precibus petenti utendum conceditur tamdiu, quamdiu is, qui concessit, patitur. ULPIAN, D. 43, 26, 1 pr.

6) Riv. It. 40, 19; ähnlich schon G. DELMANTE, Des precaires ecclésiastiques dans leur rapport avec les sources du droit Romain, Revue Historique de Droit Français et étranger 6, 47 f.

7) D. 43, 26, 12 pr.; l. 4, § 4; l. 5.

nicht binde[1]). Man kann nicht mit BRUNNER und SCHUPFER[2]) vermuten, es sei das Recht des Verleihers zu widerrufen in Wegfall gekommen und damit ein festes Recht für den Prekaristen erwachsen. Noch die westgotische Interpretation zu Paulus, Sent. V, 7, 8 steht durchaus auf dem Boden des älteren römischen Rechts, wie es der Jurist Celsus in der oben angeführten Stelle ausgesprochen hat. Ad primam admonitionem muß das Grundstück, auch wenn es ad tempus verliehen ist, zurückgegeben werden.

Ein Prekarium kann an unbeweglichen Sachen, an Rechten, wie an einer Servitut[3]), an beweglichen Sachen z. B. an solchen die zu pignus (Faustpfand) gegeben werden, indem der Gläubiger sie prekaristisch im Besitze des Schuldners beläßt, bestellt werden. Uns soll nur das Prekarium an Grundstücken beschäftigen. Mit Recht findet SCHUPFER es schwer verständlich, daß ein Freier ein Grundstück zu Prekarium habe übernehmen können, wenn er stets mit der Rücknahme und damit zugleich mit dem Verlust von Arbeit und Kosten rechnen mußte. Deshalb hat man bekanntlich seit SAVIGNY angenommen, daß Prekarien bei den Römern vorwiegend an Gewaltuntergebene erteilt worden seien, namentlich an Klienten und Kolonen, und die römischen Rechtsquellen selber enthalten Hinweise darauf. Vor allem war es dann in spätrömischer Zeit die Kirche, der das Prekarium sehr gelegen war. In zweifacher Richtung, einmal zur Unterstützung Dürftiger und dann zweitens zur Versorgung der Geistlichen. Noch später haben Konzilien wie das römische von 502 und das von Agde von 506, worauf wiederholt z. B. von SCHUPFER[4]) hingewiesen worden ist, angeordnet, daß Prekarien nur an Kleriker, Fremde und losgekaufte Kriegsgefangene erteilt werden sollten. Die Möglichkeit steten Widerrufs ließ es sehr geeignet erscheinen für die Verleihung zu wohltätigen Zwecken. Die Armen waren ja sozusagen die Klienten

1) D. 43, 26, 12 pr.: Set nulla vis est huius conventionis, ut rem alienam domino invito possidere liceat.

2) BRUNNER, R. G.[2] 1, 291; SCHUPFER a. a. O. 21.

3) D. 43, 19, 1, § 11.

4) A. a. O. 10.

der Kirche, und auch die Geistlichen waren abhängig vom Bischof. Er ist ja als Eigentümer des Kirchenvermögens betrachtet worden, und seine Sache war es, den Klerikern den Unterhalt zu verschaffen [1]).

Häufig mag dies durch Verleihung eines Prekariums geschehen sein [2]). So hat man öfter auf Venantius Fortunatus verwiesen [3]) und seinen poetischen Dank an den Bischof Gregor von Tours, der ihn wie einst der heilige Martin den Bettler mit seinem Mantel, so mit einem Gütchen versehen habe, und Venantius vergißt nicht hinzuzufügen, daß das Grundstück auf Verlangen des Bischofs zurückgegeben werden solle [4]). Also ein typisches Prekarium. Ob das Prekarium im Abendlande in der Zeit der Völkerwanderung auch unter Laien weitere Verbreitung hatte, wie FUSTEL und DOPSCH meinen, wissen wir nicht. Wahrscheinlich ist es nicht. Denn die Kolonen, halbfreien und unfreien Hintersassen sind an die Scholle gebunden. Ihr Rechtsverhältnis zu dem von ihnen bebauten Grunde ist in der Regel kein vertragsmäßiges. In den Urkunden und Formeln der Zeit fehlt das alte Prekarium denn auch fast völlig, ein Zeichen, daß seine Rolle im ganzen ausgespielt war. Es begegnet z. B. in der carta obnoxiationis a patre in filiis facta bei Marculf II 9 [5]). Ein Vater hat seiner Ehefrau Grundbesitz als Wittum gegeben. Nach dem Tode der Frau erlangen die gemeinsamen Söhne als Erben der Mutter ein Urteil, das ihnen das Eigentum an diesen Grundstücken zuerkennt. Aber sie überlassen dem Vater den Genuß dieser und anderer Grundstücke, die der Vater hinzugefügt hat. Die Söhne haben das Recht beiderlei Grundstücke nach Belieben zurückzufordern. Hier erklärt sich das Prekarium aus dem Familienverhältnisse des Nehmers und der Verleiher. Die Worte obnoxiasse, epistola obnoxiationis lassen allerdings vermuten,

1) ULRICH STUTZ, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens 1, 12 f.

2) A. a. O. 69, n. 20; ders. die Eigenkirche 13.

3) LÖNING, Kirchenrecht 706, FUSTEL DE COULANGES Hist. de Inst. 4, 122.

4) VIII, Nr. 20; M. M. Auct. Antiquiss. IV, 1, 200: Quia reposcetur, vestris redit usibus arvum.
Et domino proprio restituemus agrum.

5) M. M. Formulae 80 f.; vgl. BRUNNER, Beitrag zum germanischen Erbenwartrecht, Festschrift für Heinrich Dernburg 50.

daß ein anderes Rechtsgeschäft in der Urformel, aus der unsere stammt, gemeint war, eine Verpfändung wohl zur Sicherstellung für das erteilte Prekarium. Diese Verpfändung ist aber im Sinne einer Precaria remuneratoria umgedeutet. Die Formel 22 der Salicae Merkelianae [1]), die im übrigen auf Marculf II 9 zurückgeht, kennt die Widerruflichkeit nicht mehr, erwähnt allerdings auch keinen Streit zwischen Vater und Söhnen. Auch Marculf II 41 [2]) betont den beliebigen Widerruf. Auch hier war ein Rechtsstreit vorangegangen. Der Prekarist hatte das Eigentum an dem Leihegute in Anspruch genommen, war aber sachfällig geworden. Kein Wunder, wenn er das Grundstück nunmehr, quamdiu vobis placuerit, zur Leihe erhielt. Dagegen ist bei Turonensis 7 [3]) trotz des eingeschobenen quatenus vestrum manserit decretum doch eher an lebenslängliche Leihe zu denken. Vielleicht stellt die Formel einen Übergang zum lebenslänglichen ususfructus dar, wobei Worte die nicht mehr zur neuen Rechtseinrichtung paßten, stehengeblieben sind. In den Urkunden findet sich prekaristische Verleihung im römischen Sinne äußerst selten. Sie mochten beabsichtigt sein in einzelnen Fällen, aber doch nur ausnahmsweise [4]).

Dem stets widerruflichen Prekarium gegenüber gibt die fränkische und mittelalterliche Prekarie dem Prekaristen ein festes dingliches Recht gleich der Emphyteuse des justinianischen Rechts und dem libellum des italienischen. Darüber besteht abgesehen von Fustel und Schupfer kaum eine Meinungsverschiedenheit. Fustel verkennt die Änderung völlig. Er übersieht, daß usus und ususfructus etwas anderes sind, als precarium. Schupfer will auch dem mittelalterlichen Prekaristen nur Besitz und kein Recht zuerkennen und sieht diesen Besitz als einen widerruflichen an [5]). Aber seine Gründe überzeugen nicht. Zu precaria ist nicht, wie Schupfer

1) A. a. O. 249.
2) A. a. O. 100.
3) A. a. O. 139.
4) Georg Waitz, Die Anfänge des Lehenswesens, Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte 335.
5) Rivista 40, 47 f.

meint, possessio zu ergänzen, sondern carta oder epistola wie zu all den ähnlichen Geschäftsnamen der Formeln und Urkunden z. B. evacuatoria[1]) oder commendaticia. Daß kirchenrechtliche Quellen den Widerruf irrationeller Prekarien anordnen, ist doch natürlich. Was gegen das Recht verstößt, kann bekanntlich nie rechtsgültig werden. Die Formeln und Prekarienurkunden geben dem Leihemann den ususfructus oder usus. Es ist kein Grund vorhanden, diese stets in Urkunden und Formeln dieser Art widerkehrenden Worte anders, als im technischen Sinne zu nehmen, also im Sinne der bekannten dinglichen Rechte an fremden Sachen, Gebrauch und Nutznießung. Die Frage nur kann aufgeworfen werden, ob usus und usufructus noch im Sinne der römischen Rechtssprache auseinanderzuhalten sind. Man wird diese Frage für die spätere Zeit wohl verneinen müssen; aber daß der Prekarist in ein dingliches Verhältnis zur Sache tritt, ist nicht zu leugnen. Dem widerspricht auch nicht Salvian in der Schrift Ad ecclesiam c. 5[2]) wie Fustel[3]) meint. Auch Salvian spricht, indem er die Lage des Menschen in seinem Verhältnisse zu Gott der des Prekaristen zum Grundeigentümer vergleicht, jenem usus und ius usufructuarium zu. Eigentum fehlt ja auch dem Nutznießer. Einige Formeln scheinen ihm allerdings nur ein persönliches Recht gegen den Verleiher einzuräumen, indem sie von commendaticia sprechen[4]). Es ist kaum zu zweifeln, daß der Verfasser dieser Formeln an das commodatum des römischen Rechts dachte, das sich ja mit dem alten Prekarium berührte. Auch Salvian bringt commodatum und precarium zusammen, wenn er sagt, die Menschen besitzen ihre irdischen Güter als von Gott commodatae . . . quasi precarii possessores[5]). Aber auch in diesen Fällen ist von usus und usufructuare die Rede. Es kommt sogar vor, daß das vorzeitige Rückforderungsrecht

1) Marculf II 35; Salicae Bignonianae 22; Merkelianae 6, 8 usw. M. M. Form. 96, 236, 243, 244.

2) M. M. Auct. Antiqu. 1, I. 124.

3) Hist. des Inst. 4, 96 f.

4) Salicae Bignon. 22; Merkel. 6, 8, 35, 37; M. M. Form. 236, 243, 244, 255, 256.

5) A. a. O.

des Verleihers ausdrücklich ausgeschlossen wird [1]). Noch merkwürdiger ist die Tatsache, daß dem Leihemann nicht bloß Besitz, sondern auch Eigentum oder wenigstens Herrschaft zugesprochen wird. Denn sehr häufig wird bestimmt, daß der Leiheherr das Leihegut nach dem Tode des Beliehenen in seine potestas und dominatio zurückrufen solle [2]). Es ist die Anschauung von der Gewere, die sich da geltend macht. Derjenige hat dominatio oder potestas, der sich im Genusse des Grundstücks befindet. Das wird in Salicae Merkelianae 31 sogar ausdrücklich gesagt [3]).

Die Formeln weisen auch auf den Ursprung dieser Leihe. Es ist wie Ludo Hartmann und vor ihm Roth und andere richtig gesehen haben, der römische ususfructus. Doch hat die Konstitution des Kaisers Leo auf die fränkische Entwicklung keinen direkten Einfluß geübt. Sie ist nur ein Zeugnis für die weite Verbreitung dieser Einrichtung. Denn sie ist, worauf bereits Löning verwiesen hat, für die Kirche von Konstantinopel gegeben und erst von Justinian auf alle Kirchen des Reiches ausgedehnt worden, hat also mit dem justinianischen Rechte nie in Gallien Rechtskraft erlangt, findet sich auch in keiner Sammlung von Canones, die im Frankenreiche Verbreitung fanden [4]).

So gut wir aus den römischen Rechtsquellen über den Rechtsinhalt des ususfructus unterrichtet sind, so unzureichend sind unsere Kenntnisse von seiner Bedeutung und Verbreitung im Rechts- und Wirtschaftsleben. Die uns überlieferten Rechtsregeln der römischen Juristen betreffen zumeist den Umfang des Nießbrauchs im Falle, als er durch Vermächtnis entsteht, wo es galt

1) Salicae Merkel. 34; a. a. O. 254.

2) Markulf II 5: in vestram faciatis dominationem revocare perpetualiter possidendum, a. a. O. 78; Turonensis 6, 7: in eorum faciant revocare potestatem vel dominationem, a. a. O. 139 f. Ähnlich Senonicae 32, a. a. O. 199; Salicae Merkelianae 7, a. a. O. 243, 33: ad se recipere faciant ad dominandum, a. a. O. 254, 34, S. 255, 35, 36, S. 255, 37, S. 256: ad ipso monasterio revestant (für revestiant); Marculf II 39, S. 99: faciatis revocare dominacionem perpetualiter dominandum usw.

3) M. M. Form. 256. Der Leihemann empfängt das Grundstück: ad dominandum vel excolendum.

4) Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts 2, 658 n. 3.

den Willen des Erblassers festzustellen. Doch hat schon Gaius sich auch mit der Entstehung des ususfructus beschäftigt. Der Nießbrauch wird außer durch Vermächtnis durch in iure cessio und mancipatio an Grundstücken quiritischen Rechts, durch formlosen Vertrag oder Stipulatio an provinzialem Boden begründet[1]). In späterer Zeit durch Vermächtnis, Vertrag und richterlichen Zuspruch, dies bei dem Teilungsverfahren[2]). So häufig das Vermächtnis des ususfructus gewesen ist, so selten wird vertragsmäßige Bestellung vorgekommen sein. Nur besondere Umstände mögen sie veranlaßt haben. Denn sie ist ein liberaler Akt. Der Eigentümer entäußert sich des Fruchtgenusses ohne ein Entgeld dafür zu empfangen. Doch kamen zwei Ausnahmen vor, die im wirklichen Leben eine große Rolle spielten. Der ususfructus wurde bei Veräußerung des Eigentums zugunsten des Veräußernden vorbehalten. Das wird immer dann der Fall gewesen sein, wenn der Eigentümer den Ertrag des Grundstücks in seinem Einkommen nicht missen, aber doch schon jetzt über das Eigentum verfügen wollte. Davon spricht schon Gaius. So kann bei der mancipatio der Fruchtgenuß vorbehalten werden[3]). Und auch sonst ist häufig von dem Vorbehalte des Nießbrauchs die Rede[4]). Das kam bei Verkauf, namentlich auch bei Schenkung vor[5]). In der Folge erhob sich ein Streit, ob dieser Vorbehalt die Tradition ersetze und dem neuen Eigentümer Besitz verschaffe oder nicht, eine Frage, die von den Kaisern Honorius und Theodosius im Jahre 415 verneint, zwei Jahre darauf aber bejaht worden ist, weil die frühere Entscheidung der hergebrachten Rechtsanschauung widersprach[6]).

Noch in einem zweiten Falle dürfte vertragsmäßige Bestellung des ususfructus häufiger gewesen sein, der Nießbrauch konnte

1) Institutiones 2, c. 30, 31.

2) D. 7, 1, 3 pr.; 6, § 1; 36, § 1; 37 usw. C. 3, 33, 4, 10, 16 usw.

3) Instit. 2, c. 33: non enim ipse ususfructus mancipatur, set cum in mancipanda proprietate deducatur, eo fit, ut apud alium ususfructus, apud alium proprietas sit.

4) D. 7, 1, 32; 36, § 1; 37, § 4; D. 7, 2, 3, § 1, 5; D. 7, 3, 29 usw.

5) C. J. 8, 53, 35, § 5 (Justinian 530).

6) C. Th. 8, 12, 8 u. 9; vgl. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der Römischen und Germanischen Urkunde 117.

der Ausübung nach verpachtet werden und zwar nicht bloß vom Nutznießer, sondern auch vom Eigentümer[1]). Diese Annäherung an den Pachtvertrag mußte für die Weiterentwicklung bedeutungsvoll werden. Wir werden darauf zurückkommen.

Die mittalterliche Prekarie hat sich auf dem Boden des kirchlichen Vermögensrechts entwickelt. Es ist gewiß kein Zufall, wenn die erhaltenen Formeln überwiegend kirchlichen Grund betreffen. Der geistliche Ursprung der Formelsammlungen genügt nicht zur Erklärung dieser Tatsache. Denn sie enthalten sonst Geschäftsformeln genug, die nur für Laien Interesse hatten. Zwar haben sicherlich auch weltliche Grundherren Pachtungen an freie Hintersassen gegeben, aber sie sind nicht beurkundet worden oder die Urkunden sind nicht erhalten, anders als in Italien, wo in der Emphyteuse des justinianischen Rechtes und der dem Rechte der Kolonen entstammenden livellarischen Pacht derartige Vertragstypen vorliegen. Der kirchliche Grundbesitz hatte im wesentlichen zwei Quellen, die Schenkungen der Gläubigen und die Zuwendungen des Staates von Tempel-, Staats- und Gemeindeland.

Es ist kein Zweifel, daß Schenkungen von Vermögen durch die Gläubigen schon in frühchristlicher Zeit vorkamen[2]). Sie mußten zahlreicher werden, als der Staat die Ausübung des Christentums freigab, und die christliche Kirche als collegium licitum, als juristische Person vermögensfähig geworden war. Nun bildete sich die Anschauung, daß es verdienstlich, ja eine Pflicht des Christenmenschen sei, die Kirche zu begaben. Viele mochten es letztwillig tun, sicherer war die Verfügung unter Lebenden. Aber sie entzog dem Schenker den Genuß des Vermögens und beraubte ihn damit der wirtschaftlichen Grundlage seines Bestandes. Was war natürlicher, als die Schenkung unter Vorbehalt des Nießbrauchs. Und die Kirche konnte diesen Wünschen wohl entgegenkommen, fiel ihr doch jetzt schon das Eigentum und nach Ablauf der für den Nießbrauch festgelegten Frist, das war zumeist nach dem Ableben des Schenkers,

1) C. Th. 3, 33, 10: Si domina proprietatis uxori tuae usumfructum locavit sub certa annua praestatione usw. (Diocletian und Maximian 293—304).

2) Stutz, Benefizialwesen 1 f.

auch der Fruchtgenuß der geschenkten Sache zu. So kommt es, daß sich bereits in einer der ältesten erhaltenen Schenkungsurkunden zugunsten der Kirche dieser Vorbehalt findet[1]). Unendlich oft hat dann diese Schenkung des Germanen Valila Nachahmung gefunden. In den Formeln sowohl, als unter den erhaltenen Urkunden ist die sogenannte precaria oblata überaus häufig vertreten[2]). Von ihr scheidet sich bekanntlicherweise die precaria remuneratoria[3]), das ist jene Form, die in der Konstitution der Kaiser Leo und Anthemius von 470 und in der Novelle 7 Justinians für Verleihungen von Kirchengut zu usus-fructus vorgeschrieben wird. Hier ist der Fall vorausgesetzt, daß der Nießbrauch an einem bereits der Kirche gehörigen Grundstück erbeten wird. Die Kirche soll den Nießbrauch nicht unentgeltlich gewähren, das Entgeld wird aber nicht in Geld oder der Leistung von anderen beweglichen Sachen, sondern wieder in Grund und Boden gefunden, der für den überlassenen Nießbrauch der Kirche geschenkt wird, aber ebenfalls dem Bittwerber

1) Der Schenkung des magister utriusque militiae Valila von 471. L. DUCHESNE, Le liber pontificalis 1, Einl. CXLVI. von sieben fundi in der Provinz Picenum: retento mihi usufructu vitae meae. Ähnlich MARINI, I papiri diplomatici 84 (491), 88 (572) usw.

2) Z. B. PARDESSUS, Diplomata 2, Nr. 384 von 677; BEYR, Mittelrheinisches Urkundenbuch 1, Nr. 6, von 636; WARTMANN, Urkundenbuch von St. Gallen 1, Nr. 3, 10, 24, 25 usw. BITTERAUF, Die Traditionen des Hochstiftes Freising 1, Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, N. F. 4, Nr. 23, 28, 31, 36 usw. ZEUS, Traditiones Wizenburgenses 19, 99, 101, 208 usw. Auch die lex Alamannorum c. 2 M. M. L. L. 5, 1, 66 kennt diesen Vorbehalt: ut (oder ad) victualem necessitatem conquirendum diebus vitae suae. Ebenso die lex Romana Curiensis 8, c. 5, 27, c. 12, 362, 440. Die Formeln bei WOLF-GLANVELL 30. FUSTEL will in Hist. d. Inst. 4, 140 mit Unrecht davon jene Fälle scheiden, in denen zwischen Schenkung und Gewährung des Fruchtgenusses ein kleiner Zwischenraum liegt. Aber es liegt auf der Hand, daß auch in diesen Fällen der Fruchtgenuß schon bei der Schenkung vorbehalten wurde, und daß sich die Kirche nur über die Verleihung des Fruchtgenusses zu ihrer besonderen Sicherung noch eine eigene Urkunde ausstellen ließ, wie bei jeder Prekarienverleihung. Die manchmal erwähnte Verspätung der zweiten Urkunde hat sicher denselben Zweck gehabt, wie die Sessio triduana des Salmannes bei der Affatomie, um nämlich die Gewere der Kirche öffentlich erscheinen zu lassen.

3) WOLF-GLANVELL 33 f.

für bestimmte Zeit zum Genusse überlassen bleibt. Dabei haben die Kaiser angeordnet, daß die Erträgnisse des zu Nießbrauch überlassenen und des der Kirche geschenkten Gutes gleich groß sein sollten. Es ist bereits oben erwähnt worden, daß LÖNING den Einfluß dieser Konstitutionen auf die fränkische Entwicklung leugnet. Und eine unmittelbare Einwirkung ist auch ohne Zweifel abzulehnen. Vielleicht daß wie LUDO HARTMANN meint[1]), ein weiterverbreiteter kirchlicher Brauch sich auch im Frankenreiche geltend machte. Aber auch ohne solchen Einfluß mag sich die Sache ergeben haben. Der Nießbrauch war unentgeldlich nicht mehr zu haben, der Kirche aber eine Entschädigung in Grundbesitz wertvoller, als ein Ehrschatz oder Zins in Geld oder Naturalien. Jedenfalls dürfte diese Form die jüngere sein, sie begegnet denn auch nur in jüngeren Formeln[2]). Von einer Entsprechung des geschenkten und des zu Nießbrauch überlassenen Grundstücks ist nirgends die Rede. Besonders verbreitet war sie in Süddeutschland; in Bayern hat man sie dann als complacitatio bezeichnet[3]), womit ursprünglich jede Art von Verabredung gemeint wird[4]).

Ist der ususfructus an dem durch Schenkung erworbenen kirchlichen Grundbesitz zuerst in Übung gekommen, so muß er bald auch auf die Grundstücke ausgedehnt worden sein, die aus Gemeinde- und Tempelland den Kirchen zugewiesen worden sind[5]). Diese Güter waren vordem verpachtet worden; es lag für die Kirchen kein Grund vor, die Bewirtschaftung zu ändern. Die Kirchen werden die Grundstücke weiter verpachtet haben. BRUNNER hat bekanntlich Nachwirkungen der alten Erbpacht in den Formeln von Angers und

1) Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 4, 347. So auch FUSTEL, Hist. d. Inst. 4, 143.

2) Wie in Salicae Lindenbrog. 3, Marculf II 39, Merkel. 33, San Gallenses Miscellaneae 14 u. 15.

3) Salzburger Urkundenbuch 1, Nr. 1, 2, 3, 4 usw.

4) Z. B. BITTERAUF Nr. 11: wo nur von Überlassung geschenkter Güter in beneficium die Rede ist: Hoc conplacitavi; 29 conplacuit nos.

5) Vgl. RUDOLF HIS, Die Domänen der römischen Kaiserzeit 35 f.; BRUNNER, Die Erbpacht der Formelsammlungen von ANGERS und TOURS, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts 668 f

Tours nachgewiesen. Die fränkischen Prekarien enthalten Bestimmungen, die auf Pachtverträge zurückgehen. Dahin gehört die Vorschrift der Erneuerung nach Ablauf von fünf Jahren[1]), in der Regel aber die Nachsicht von dieser Erneuerung[2]). SCHUPFER[3]) hat gemeint, daß das römische Prekarium nach dem Muster anderer Pachtverträge die Beschränkung auf fünf Jahre angenommen habe. Aber einen Beweis dafür erbringt er nicht. Denn Edictus Rothari 227, auf das er sich beruft, spricht von Leiheverträgen überhaupt, und dabei spielen die fünf Jahre die Rolle einer Art von Verschweigungsfrist, nach deren Ablauf der Beweis der Leihe vom Eigentümer durch Eid immer dann abgewendet werden kann, wenn der Kläger nicht die Leiheurkunde, den libellus, vorweisen kann.

Nun wissen wir aber, daß bei der Leihe der agri vectigales an Tempel- und Gemeindegrund eine Pacht auf fünf Jahre häufig war, gewiß im Anschluß an die alte Verpachtung durch den Zensor für ein lustrum[4]). Mit der Zeit ist dann die fünfjährige Dauer dieser Verträge in Wegfall gekommen, obwohl sie in älteren kirchenrechtlichen Quellen gefordert wird[5]). Selbst die Formeln, in denen sie verlangt wird, die zusammengehörigen Salicae Lindenbrogianae 3 und 4 sprechen von einer lebenslänglichen Prekarie, meistens aber wird auf die Erneuerung des Vertrags verzichtet und diese fingiert, wenn man überhaupt sich noch verpflichtet fühlt, davon zu sprechen.

Aus den Pachtverträgen stammt weiter der Zins, der zwar nicht regelmäßig, aber doch in einer Anzahl von Fällen gefordert wird. Auch da hängt die Behauptung SCHUPFERS in der Luft, wonach es schon im römischen Recht ein zinspflichtiges Prekarium gegeben haben soll[6]). Aus den Pachtverträgen stammt

1) Wie Salicae Lindenburg 3, 4.

2) Vgl. WOLF-GLANVELL 6, wo die Formeln zusammengestellt sind.

3) Riv. Ital. 40, 41; Diritto Priv. 2, 287.

4) MITTEIS, Zur Geschichte der Erbpacht im Altertum, Abhandlungen der philol. hist. Klasse der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1903, 4, 13 f.

5) WOLF-GLANVELL 1.

6) Riv. Ital. 40, 21; Diritto Priv. 2, 277.

endlich die Strafe des Verlustes des Leiheguts bei Nichtzahlung des Zinses, die sich einigemale findet[1]), nach Formeln aus dem fränkischen Rechtsgebiete aber durch ein förmliches Treugelöbnis ersetzt werden kann[2]).

Die fränkischen Formeln und Urkunden kennen anders als die italienischen nur den einen Leihevertrag der Prekarie. Es müssen also die älteren Pachtverträge in dem usus-fructus aufgegangen sein. Die Annäherung mag sich um so eher vollzogen haben, als der Zeit der Unterschied zwischen dinglichem und persönlichem Rechte unverständlich, und der usufructus selbst schon in Römerzeit in Pacht gegeben wurde. Wenn in solchem Falle Zins gezahlt wurde, war es für den Laien kein großer Schritt, bei jedem usufructus einen solchen zu fordern, um so mehr als der Zins dazu diente, das Eigentum des Verleihers ersichtlich zu machen, ihm eine Gewere zu verschaffen, ein Gedanke der bekanntlich noch im Deutschen- und Schwabenspiegel wiederkehrt.

Wie der usufructus für die Lebensdauer des Nutznießers bestellt werden kann und bestellt werden wird, wenn es bei Schenkung oder Verkauf gilt, die wirtschaftliche Grundlage für den Bestand des Veräußerers zu sichern, so ist die Prekarie zumeist eine lebenslängliche. Häufig wird sie darüber ausgedehnt auf die Lebenszeit des anderen Ehegatten oder auch auf die der Kinder, der Enkel[3]) oder anderer Personen, ja selbst aller Nachkommen des Leihemanns, womit sie sich der Erbpacht nähert. Auch das war schon im späteren römischen Rechte möglich[4]). Bei der Schenkung unter Vorbehalt des Nießbrauchs erklärt sich diese Ausdehnung durch das Streben.

1) Bei Wolf-Glanvell 34 f. zusammengestellt.

2) Wie schon Wolf-Glanvell festgestellt hat 36.

3) Marculf II 5, 39; Salicae Merkel. 35; Extrav. 25 (aus Trier); San Gallensis Miscellaneae 2, 14, 15; Collectio San Gallensis 8, 9, 21; Addit. 4. Augiensis B. 2, 3, 6, 7, 8: infantes mei omnisque posteritas, que de ipsis fuerit procreata usque in sempiternum. 14 usw.

4) Dernburg, Pandekten 1, § 246, D. 7, 4, 5 pr., wo Ulpian von einem heredibus legierten usufructus spricht; D. 45, 1, 38, § 12 Ulpian: si quis uti frui licere sibi heredique suo stipulatus est.

auch den Erben durch die Veräußerung des Eigentums das wirtschaftliche Auskommen nicht abzuschneiden.

Die Befugnisse des Prekaristen decken sich mit den Rechten des Nutznießers; er ist zu Gebrauch und Nutzung berechtigt, darf aber über das Leihegut nicht verfügen, oder es verschlechtern. Kaum eine Urkunde oder Formel [1]), die dem Prekaristen dies nicht ausdrücklich einschärfen würde. Besonders eindrucksvoll, wenn gewiß nach einem antiken, aber mißverstandenen Formulare verboten wird, die geliehene Sache in naufragium ponere oder naufragare [2]). Das Recht selbst ist unveräußerlich, wie das des Nutznießers, der ja auch nur über die Ausübung des Nutzgenusses, nicht aber über das Recht verfügen kann. Das scheidet die Prekarie von der Emphyteuse und der davon stammenden livellarischen Pacht. Wie beim Nießbrauch endlich fällt die Sache mit dem Ablauf der für die Dauer der Prekarie bestimmten Zeit in die Nutzung des Eigentümers zurück [3]). Dabei wird häufig betont, daß dieser Rückfall von Rechtswegen ohne Dazwischentreten des Richters oder Auflassung der Erben eintreten soll.

Diese Formeln stammen aus der cautio usufructuaria. Die Cautio erfolgt durch Stipulation und wird gesichert durch Bürgenstellung [4]). Die Kaution soll nicht bloß gegeben werden, wenn der usufructus letztwillig vermacht worden ist, sondern auch wenn er vertragsmäßig bestellt wird, doch notwendig war sie nicht [5]). Bei der fränkischen Prekarie fehlt die Bürgenstellung, und LÖNING hat sich gerade dadurch abhalten lassen, in der Prekarie die Fortsetzung des usufructus anzuerkennen [6]). Doch ist dies schon bei der vorerwähnten Schenkung des Valila von

1) Zusammengestellt von WOLF-GLANVELL 23 f. Doch wirft er Emphyteusen und Livelle mit der Prekarie zusammen. Von Verbesserung ist bei dieser nicht die Rede.

2) Form. Bignonianae 21, 22; Salicae Merkelianae 5, 6, 7, 33, 34, 37; Lindenbrogianae 3 usw.

3) Formeln zusammengestellt bei WOLF-GLANVELL 39.

4) Vgl. DERNBURG, Pandekten 1, § 248; JOHANNES HORNEMANN, Die Cautio Usufructuaria, Inauguraldissertation Halle 1890.

5) C. J. 3, 33, 4; HORNEMANN 25.

6) Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts 2, 712.

471 der Fall [1]), die also noch vor den Sturz des abendländischen Kaiserreichs fällt, sowie in allen ähnlichen, dieser Urkunde zeitlich nahestehenden. So muß schon in spätrömischer Zeit der Gebrauch gegolten haben, der dann im gemeinen Rechte Anerkennung fand, daß der Schenker, der sich den Fruchtgenuß an der geschenkten Sache vorbehält, dem Geschenknehmer keine Sicherstellung durch Bürgen zu leisten hat [2]). Doch finden sich in den Formeln noch einzelne Spuren einer Sicherstellung. So wird in Form. Turonensis 13 für ein erhaltenes Benefizium ein Grundstück zu Pfand gegeben. Damit hängt wohl auch die Bezeichnung obnoxiatio in Marculf II 9 zusammen, obwohl hier von einer Sicherstellung durch Pfand nicht mehr die Rede ist.

Über den Inhalt der cautio ususfructuaria, die im prätorischen Edikt geordnet war, unterrichtet Ulpian [3]). Sie umfaßt das Versprechen usurum se boni viri arbitratu und: quum ususfructus ad eum pertinere desinet, restituturum, quod inde extabit. Die erste Verpflichtung wird dann dahin erläutert: non deteriorem se causam ususfructus facturum. Das ist aber so ziemlich dasselbe, was in den Prekarieurkunden der Leihemann dem Eigentümer zusagt, die Sache nicht zu verschlechtern und zu veräußern und sie nach Ablauf der Zeit zurückzugeben. Die cautio usufructuaria ist mit der Bitte um Überlassung eines Grundstücks zu Nießbrauch zusammengeschmolzen zu der einen Prekarieurkunde. Daraus erklärt es sich auch, wenn die fränkischen Prekarieurkunden so häufig am Schlusse in Erinnerung an die stipulatio der Kaution die formelhaften Worte tragen: stipulatione subnixa [4]). Beim römischen Prekarium ist für eine Stipulation kein Raum.

So decken sich die wesentlichen Züge der fränkischen Prekarie mit dem römischen ususfructus

1) Duchesne, Liber pontificalis 1, Einl. CXLVI.

2) Dernburg, Pandekten 1, § 248.

3) D. 7, 9, 1 pr.; vgl. Hornemann 12 f.

4) Marculf II 39; Turon. 7; Bitur. 2; Senon. 33; Lindenbrog. 3 u. 4; Wisig. 36. Die Stipulation bezieht sich hier nirgends auf eine Poena, sondern auf die Cautio.

abgesehen von den Bestimmungen, die aus Pachtverträgen in die Prekarie übergegangen sind. Und nur die Form, in der die Prekarie eingegangen und beurkundet wird, das Bittgesuch stammt vom precarium. Denn es wurde gleich wie beim römischen Prekarium, auch in Fällen wo bei einer Schenkung der Nießbrauch vorbehalten wurde, üblich, wie die lex Romana Curiensis sagt [1]), eine epistola rogaturia zu schreiben, die ganz wie beim Prekarium die Bedingungen angab, unter denen der Schenker den Nießbrauch sich vorbehielt, besonders die Dauer und vielleicht auch die zu zahlenden Zinsen.

So entspricht das Bittgesuch (die Prekarie im engem Sinn) dem Angebot, die Verleihung (die Prästarie) der Annahme.

Wenn Schupfer und Fustel in der Prekarie auch ein persönliches Untertänigkeitsverhältnis des Leihemanns finden wollen, so trifft dies nicht zu. Ganz vereinzelt nur steht die Formel Bituricensis 2, wo von persönlichen Diensten des Leihemannes die Rede ist. Dagegen ist schon öfter z. B. von Löning [2]) darauf hingewiesen worden, daß Prekarien von gesellschaftlich hochstehenden Personen gesucht und empfangen werden. Als solche sind sicher auch die Schenker ganzer Villen zu denken, die sie in den Formeln zu Nießbrauch zurückerhalten.

So erkennen wir in der fränkischen Prekarie den römischen ususfructus. Ausgegangen ist sie von dem bei Schenkungen vorbehaltenen Nießbrauch, dem sich bald die kirchlichen Pachtverträge und zum Teil auch die noch bestehenden Prekarien im römisch-rechtlichen Sinn angeschlossen haben. Denn daß geistliche und weltliche Prekaristen und Pächter ihre Besitzrechte zu verbessern suchten, liegt auf der Hand und ebenso, daß sie im Angleich an den Nießbrauch das erwünschte Ziel fanden.

1) 27, 12 M. M. Ll. 5, 440: Si quis homo de suas res aut undecumque carta donationis alicui fecerit et postea ille qui donavit ipsas res habere voluerit, ad illum epistola rogaturia mittat, cui de suas res donationem fecit, ad quantos annos ipsas res ei tenere liceat. Nam de quod alteri de suas res homo donationem facit, postea per possessionem ipsas res, quas donavit, tenere non potest. Dies richtet sich gegen das pactum reservati dominii, das dem Wesen der Schenkung widerspricht: Donner et retenir ne vaut pas, sagt das spätere französische Recht.

2) Deutsch. Kirchenrecht 2. 709.

Die Kirche mag ihre Bestrebungen für gerecht gehalten haben: daher in Konzilsbeschlüssen dem nachfolgenden Bischof verboten wird, die von seinem Vorgänger verliehenen Prekarien zu widerrufen, daher denn auch das Recht an den von Kirchen vergebenen Grundstücken geradezu als ususfructus bezeichnet wird [1]).

Von dem römischen Prekarium haben die fränkischen Prekarien den Namen [2]). Doch setzt sich dieser in der fränkischen Zeit erst durch. Es gibt Formeln und noch viel mehr Urkunden, die inhaltlich Prekarien, diesen Namen nicht tragen [3]). Das Leiherecht wird in den Prekarienformeln nur zweimal als ius precarium bezeichnet [4]). Beidemale in Fällen, in denen kleine Bauern ein Grundstück zur Leihe übernehmen [5]), wo also Verhältnisse vorliegen, die tatsächlich aus römischen Prekarien erwachsen sein werden. Sonst wird wie bereits oben bemerkt das Recht als usus häufig in der Verbindung sub usu beneficio oder ad usum beneficii oder vor allem iure ususfructus, usufructuario iure oder ordine bezeichnet, ein Zeichen, daß das Wort Prekarie in fränkischer Zeit allerdings von der Form des Geschäfts hergenommen ist, über den Inhalt des Geschäfts aber nichts aussagt. Doch wird man nicht mit WOLF-GLANVELL sagen können, daß die fränkische Prekarie verschiedene juristische Formen, die nur durch die Gemeinsamkeit ihres ökonomischen Zweckes zusammengehalten wurden, umfaßt hat, daß ihre Bedeutung also im wesentlichen eine wirtschaftliche gewesen sei [6]).

1) Synode von Rom 502 M. M. Auct. Ant. 12, 449: Sed nec in usumfructum rura aliquibus dari liceat nec data retineri. Anders in Ägypten, wo im 6. und 7. Jahrh. die Pacht ἐφ'ὅσον χρόνον βούλαι aufkommt, die ebenfalls mit dem Prekarium nichts zu tun hat, vergleichbar dem Rechte der Freistifter in den Alpenländern; vgl. STEPHAN WASZYNSKI, Die Bodenpacht, Agrargeschichtliche Papyrusstudien 1, 92, 93.

2) Ein Pachtangebot von seiten des Pächters war auch sonst z. B. in Ägypten üblich, WASZYNSKI, Bodenpacht 1, 17 f.

3) Salicae Merkel. 8 (commendaticia); Marculf II 3, 39; Addit. Turon. 3. Andegav. 7, Salicae Bignon. 22 (commendaticia).

4) Visigothicae 36, 37.

5) Die Lage dieser Bauern ist der der coloni homologi vergleichbar; WASZYNSKI, Bodenpacht 1, 49, jener Kolonen, die im Gegensatz zu den coloni adscripticii nicht an die Scholle gebunden waren.

6) A. a. O. 4.

Sie stellt vielmehr, wie SCHUPFER mit Recht betont, einen besonderen rechtlichen Typus dar. Aber sie hat ihren Inhalt nicht vom römischen Prekarium, sondern vom usus fructus übernommen, von dem sie in gerader Linie abstammt.

II.

Hat man sich um Ursprung und Wesen der Prekarie mannigfach bemüht, so war dies nicht ganz so der Fall beim Benefizium, so sehr man der Verbreitung und dem Inhalt der Benefizien in der fränkischen Zeit Beachtung geschenkt hat. Und doch ist die Bedeutung des Benefiziums noch eine viel weiterreichende, als die der Prekarie. Für diese lagen im römischen Recht Anknüpfungspunkte vor. Das Prekarium, der Nießbrauch sind Einrichtungen des römischen Rechts. Aber kein Institutionen- oder Pandektenhandbuch handelt über das Benefizium. Daß das Wort der römischen Rechtssprache und im besonderen der Sprache der römischen Kaisergesetzgebung entstammt, liegt auf der Hand. Aber das Wort ist vieldeutig und schillernd, kein fester Begriff verbindet sich mit ihm. Das Benefizium ist keine bestimmte Einrichtung des römischen Rechts. Und doch wird eine genauere Feststellung des römischen Sprachgebrauchs von größtem Nutzen sein für das Verständnis des fränkischen und uns den Fingerzeig geben, wie es kam, daß das Wort im fränkischen Rechte zur Bezeichnung einer besonderen Rechtseinrichtung geworden ist[1]).

Das Wort beneficium findet sich im Codex Theodosianus 165 mal, 6 mal in den Constitutiones Sirmondianae und 166 mal im Codex Justinianus, nachdem es bereits in den Schriften der klassischen Juristen verwendet worden war. Die Grundbedeutung ist die gewöhnliche des Wortes: Wohltat, Vorteil der jemandem ungeschuldeterweise zuteil wird[2]). Die Wohltat

1) Für die Nachweise des Vorkommens des Wortes beneficium im Codex Theodosianus und Justinianus ist der Verfasser den Herren Hofrat Dr. MORITZ WLASSAK und Herrn Senator Dr. ROBERT MAYER-HARTING zu warmem Danke verpflichtet. Einen solchen Versuch hat schon FUSTEL, Hist. d. Inst. Pol. 4, 48 f. gemacht, jedoch nur in Umrissen.

2) Vgl. Thesaurus linguae latinae 2, 1879: bonum, quod alicui tribuitur.

kann von Gott herstammen. So preist Justinian die Befreiung Afrikas von der Herrschaft der Vandalen als göttliches beneficium[1]), oder es kann das Gesetz besondere Vorteile und Rechte (Privilegien) einräumen. In diesem Sinne wird beneficium ungemein häufig gebraucht, so wird von einem beneficium iuris oder legis[2]) im allgemeinen und im besonderen von einem edicti beneficium[3]) gesprochen, so von einem beneficium iuris ac legum hinsichtlich des ehemännlichen Nießbrauchs am Gute der vorverstorbenen Ehefrau[4]), so vom beneficium des senatus consultum Tertullianum für die Mutter[5]), von einem Gesetze Valentinians zugunsten nachgeborener Kinder eines proskribierten Vaters[6]), vom edictum divi Hadriani[7]), vom senatus consultum Velleianum[8]), von der Konstitution des Kaisers Leo über das Erbrecht der Kinder erster Ehe[9]), von der oratio divi Severi zugunsten der Unmündigen und Minderjährigen[10]), von der lex Falcidia[11]), von der lex Cornelia[12]), der lex Julia über die cessio bonorum[13]) usw. Aber auch Korporationen und einzelne Personen spenden beneficia. So werden die kirchlichen Gnadenmittel als beneficia bezeichnet[14]); die manumissio ist ein

1) C. J. 1, 27, 1 pr., § 8.

2) C. Th. 9. 42, 1 (Ausschluß der Proskribierten ab omni iuris beneficio.)

3) C. Th. 7, 13, 6, § 1 (Valentinian und Valens 370); 8, 18, 8; C. J. 2, 25, 1; 6, 58, 3 (Decius 250: pretorii iuris).

4) C. Th. 8, 18, 9 (Theodosius u. Valentinian 426); C. J. 11, 48, 7. § 3 Valentinian, Valens u. Gratian).

5) C. Th. 3, 8, 2, § 1 (Gratian, Valentinian u. Theodosius 382).

6) C. Th. 11, 30, 64 (Honorius u. Theodosius II. 412); 11, 31, 2 (Valentinian u. Valens 365); 11, 31, 4 (dies. 369); 11, 31, 7 (Gratian, Valentinian u. Theodosius 379).

7) C. Th. 15, 14, 9 (Arcadius u. Honorius 395).

8) C. J. 4, 29, 12 (Valerian u. Gallienus 258); 4, 29, 9 (Gordian 239); 4, 29, 10 (Philipp d. ältere u. jüngere 244).

9) C. J. 5, 9, 10, § 3 (Justinian).

10) C. J. 5, 70, 2 (Gordian 238); 8, 56, 2, § 2 (ders. 239).

11) C. J. 6, 30, 22, § 1 u. 14 (Justinian); 6, 50, 8, § 1 (Alexander 233); 6, 50, 10 (ders.); 6, 50, 18 (Justinian); 3, 28, 34, § 1 (ders.).

12) C. J. 6, 58, 8 (Diokletian u. Maximian 304); 2, 53, 5 (dies. 305).

13) C. J. 7, 71, 1 (Alexander 223); 7, 71, 4 (Diokletian u. Maximian).

14) C. Th. 16, 2, 30 (Arcadius u. Honorius 397); 15, 7, 1 (Valentinian, Valens u. Gratian 371) Empfang des Abendmals.

beneficium[1]), ebenso die emancipatio und der Loskauf von Kriegsgefangenen[2]). Vor allem aber ist der Gott auf Erden, der Kaiser der Spender von Benefizien. Die Gesta über die Verkündigung des theodosianischen Gesetzbuches in der Senatssitzung, jenes Musterbeispiel des tollsten Byzantinismus, bezeichnen die Gesetzgebung des Theodosius II. als beneficium. Der Kaiser wird als tantorum beneficiorum dignus perlator akklamiert; und der Präfekt der Stadt Rom und Konsul will schon zu den beneficia der ewigen Kaiser den Glücksfall rechnen, daß es ihm vergönnt war, das Gesetz zur Vorlesung zu bringen[3]), eine Äußerung, über die der Senat in Verzückung gerät. Auch die Kaiser sprechen nicht anders, ihre Gesetze und Verfügungen sind beneficia[4]), dann alle Gunstbezeugungen für Städte[5]), Kirchen[6]), Bevölkerungsklassen, Soldaten, Beamte, Zünfte[7]), sowie für einzelne Personen[8]) der verschiedensten Art, der Er-

1) C. J. 7, 16, 19 (Diokletian u. Maximian); 6, 6, 4 (Alexander 224); 6, 61, 2 (Theodosius u. Valentinian 428); 8, 55, 1 (Philipp 249): patronorum beneficio.

2) C. Th. 5, 5, 2 (Honorius u. Theodosius 409).

3) Gesta 5, 17; 6, 36.

4) C. Th. 5, 1, 1 (Constantin 321): 7, 18, 14 (Arcadius, Honorius u. Theodosius 403); 8, 16, § 1 (Constantin 320) die Aufhebung der Gesetze gegen die coelibes; 11, 20, 6 (Theodosius II. u. Valentinian 430); Sirmond. 7: Placida beneficia lenitatis dei omnipotentis arbitrio commoti pro felicitate saeculi publicamus (Valentinian, Theodosius u. Arcadius 380—81); 8 (dies. 386); C. J. 1, 3, 54, § 7.

5) C. J. 11, 21, 1 (Theodosius u. Valentinian für Berytus).

6) C. J. 1, 3, 53 (Justinian 533); C. Th. 11, 1, 33 Kirche von Thessalonika (Theodosius II. 424); 11, 16, 22 (Valentinian 397).

7) Veteranen C. Th. 7, 20, 2 (Constantin 320); 7, 20, 4 (ders. 325); C. J. 12, 7, 2 (Zeno); verschiedene Beamte C. Th. 6, 24, 5 (Valentinian, Theodosius u. Arcadius 393); 6, 26, 17 (Honorius u. Theodosius 399); 6, 27, 12 (Arcadius u. Honorius 399); 6, 27, 13 (dies. u. Theodosius II. 430); 6, 30, 23 (Theodosius II. u. Valentinian 430) usw.; der Dekurionen 6, 23, 3 (Theodosius II. u. Valentinian 437); 6, 23, 4 (dies. 437); der Advokaten C. J. 2, 7, 25, § 2 (Justin 519); der Ärzte C. Th. 13, 3, 3 (Constantin 333); C. J. 10, 53, 1 (Antoninus); der professores liberalium artium C. Th. 13, 3, 17 (Honorius u. Theodosius II. 414); des ordo equester 13, 5, 16 (Gratian, Valentinian u. Theodosius 380); der Bäcker 14, 3, 3 (Valentinian u. Valens 364); 14, 3, 20 (Arcadius u. Honorius 398); der Schweinehirten 14, 4, 1 (Constantin 334); der Wurster 15, 3, 4 (Arcadius u. Honorius 399).

8) Für Domninus primicerius sacrarum largitionum C. Th. 6, 30, 19 (Ar-

laß von Steuern und anderen öffentlichen Lasten [1]), Verleihung der Immunität [2]), Verleihung von Sachen zu Eigen oder zu Erbpacht [3]), besonders von bona vacantia und caduca [4]), Verleihung von Ämtern [5]), von Vorrechten aller Art, wie z. B. Benützung der Post [6]), eines opus publicum [7]) oder der Nutzung an einem solchen, Verleihung der militia [8]), Zuweisung zu Legionen und Kohorten [9]), Verleihung des Rechtes der goldenen Ringe [10]), Zuweisung der annona [11]), Verleihung des Marktrechtes [12]), Verleihung des ius italicum [13]), kaiserliche Reskripte in Prozessen [14]), die Restitutio natalium [15]), Befreiung vom Makel der Infamie [16]), Verleihung der Jahre [17]), Adoption [18]), Anweisung einer Braut [19]),

cadius, Honorius u. Theodosius II. 408); Bischof Cyrus von Aphrodisia 11. 1, 37 (Theodosius II. u. Valentinian 436).

1) C. Th. 7, 20, 4 (Constantin 325); 6, 23, 4 (Theodosius u. Valentinian 314); 6, 2, 16 (Arcadius u. Honorius 398); 6, 35, 1 (Constantin 314); 7, 8, 14 (Theodosius II. u. Valentinian 427); 11, 1, 26 (Arcadius u. Honorius 399); 11, 1, 36 (Theodosius II. u. Valentinian 431) usw.

2) C. Th. 6, 2, 21 (Theodosius II. u. Valentinian 428); C. J. 1, 5, 7 (Theodosius II. u. Arcadius 439).

3) C. Th. 5, 12, 2 (Valentinian, Theodosius II. u. Arcadius 415); 5, 12, 3 (Theodosius II. u. Valentinian 434); 10, 10, 23 (Arcadius u. Honorius 396); 10, 10, 27 (Honorius u. Theodosius II. 415) usw.

4) C. Th. 10, 9, 2 (Arcadius u. Honorius 395).

5) C. Th. 8, 5, 23 (Valentinian u. Valens 365); 8, 7, 1 (Constantin 315); 1, 12, 8 (Arcadius u. Honorius 400); 6, 32, 2 (Honorius u. Theodosius II. 422); 7, 13, 15 (Arcadius u. Honorius 402); C. J. 11, 16, 1 (Leo); 12, 3, 4 (Zeno).

6) C. Th. 8, 5, 44 (Gratian, Valentinian u. Theodosius II. 422).

7) C. Th. 15, 1, 10 (Constantin 362); 15, 1, 51 (Honorius u. Theodosius II. 424) usw.

8) C. J. 8, 13, 27, § 1 (Justinian).

9) C. Th. 12, 1, 10 (Constantin 325).

10) C. J. 6, 8, 2 (Diocletian u. Maximian).

11) C. Th. 14, 17, 11 (Theodosius, Arcadius u. Honorius 393).

12) C. J. 4, 60, 1 (Valentinian u. Valens).

13) C. Th. 14, 13, 1 (Valentinian, Valens u. Gratian 365).

14) C. Th. 2, 4, 5 (Valentinian, Theodosius u. Arcadius 389).

15) C. J. 5, 4, 23 (Justin); 6, 8, 2 (Diokletian u. Maximian).

16) C. Th. 16, 5, 47 (Honorius u. Theodosius II. 409); 16, 5, 58 (dies. 415).

17) C. Th. 2, 16, 8, § 1 (Constantin 315); 2, 17, 1 pr. u. § 4 (ders. 321); C. J. 2, 44, 4 (Justinian).

18) C. J. 8, 33, 2 (Gordian 238).

19) C. J. 5, 6, 7 (Diokletian u. Maximian).

Pfandzuschlag[1]), Pfandprivileg[2]), Straferlaß[3]) usw. In dieser Anwendung gewinnt das Wort beneficium die Bedeutung von Privileg und wird gelegentlich auch in den Quellen mit Privileg gleichgesetzt. So spricht schon Javolenus von dem beneficium imperatoris, quod a divina scilicet indulgentia proficiscitur[4]); in einer Kaiserkonstitution wird das speziale beneficium dem generale preceptum[5]) und an anderer Stelle sind die privilegia vetusta den nova beneficia[6]) gegenübergestellt, ohne daß rechtlich ein Unterschied zwischen beiden bestände. Nur die Worte werden vertauscht.

Benefizium wird aber noch in anderem Sinne gebraucht. Einmal bezeichnet es die Quelle der Wohltat, das Wohlwollen. So spricht Konstantin von dem beneficium lenitatis suae[7]). Viel häufiger ist eine andere Bedeutung; von der Wohltat wird das Wort auf den Inhalt der Wohltat bezogen; der Vorteil, den die Wohltat gewährt, wird dann selber als Wohltat bezeichnet. Sehr bekannt ist die Verwendung des Wortes in diesem Sinne, wenn es sich um ein ius singulare, um ein Sonderrecht ganzer Bevölkerungsklassen oder einzelner Personen handelt, so bei der Wiederherstellung von Minderjährigen[8]) oder bei der Wiederherstellung wegen versäumter Fristen[9]), von den Privilegien der Abwesenden[10]), von der Befreiung der Kleriker und Mönche von der Vormundschaft[11]) aber auch ganz allgemein von der Appel-

1) C. J. 8, 33, 2 (Gordian 238).

2) C. J. 11, 30, 2 (Antoninus).

3) C. Th. 3, 8, 1 (Gratian, Valentinian u. Theodosius 381); 10, 1, 16 Arcadius u. Honorius 399); 16, 5, 47 (Honorius u. Theodosius 409); 16, 5, 58 (dies. 415).

4) D. 1, 4, 3.

5) C. Th. 1, 1, 4 (Valentinian, Theodosius u. Arcadius 393).

6) C. Th. 14, 1, 3 (Valentinian, Theodosius u. Arcadius).

7) C. Th. 10, 8, 3 (Constantin 326).

8) C. J. 2, 21, 2; 2, 25, 1; 2, 26, 1; 2, 32, 1; 2, 39, 2; 2, 40, 5; 2. 42, 3; 2. 52, 3; 5, 71, 2 usw.

9) C. Th. 11, 30, 64 (Honorius u. Theodosius II. 412); 11, 31, 2 (Valentinian u. Valens 365); 11, 31, 4 (dies. 369); 11, 31, 7 (Gratian, Valentinian u. Theodosius 379).

10) C. Th. 4, 22, 4 (Arcadius u. Honorius 396).

11) C. J. 1, 3, 51, § 1 (Justinian).

lation[1]) und der Provokation[2]), der prätorischen Erbfolge[3]), von der actio rescissoria der iure postliminii Zurückgekehrten[4]), von den Privilegien der Bürgen[5]), und besonders geläufig vom Rechte des Inventars[6]), ja sogar von der bona fides, mit der Justinian die actio rei uxoriae ausgestattet hat[7]). In diesem Sinne wird vom beneficium libertatis gesprochen[8]), ja sogar der Senatorenrang[9]) und die Gehälter von Beamten[10]) werden als beneficia bezeichnet.

Es ist bereits bemerkt worden, daß auch Verleihung von Grund und Boden zu den kaiserlichen Benefizien zählt. Solche Verleihungen konnten aus den Patrimonialgütern, vor allem aber aus den an den Fiskus heimgefallenen, sowie aus den herrenlosen und daher vom Fiskus eingezogenen Gütern erfolgen. Besonders ist das Vermögen der zur Kapitalstrafe Verurteilten Gegenstand der Bewerbung und Verleihung gewesen und die Kaiser sahen sich genötigt, um unlauterem Bewerbe auf Grund falscher Anklage Schranken zu setzen, besondere Vorkehrungen zu treffen[11]). Es konnte sowohl Eigentum, als Erbpachtrecht an solchen Gütern gegeben werden, salvo canone oder dempto canone oder imminuto canone[12]). In Ägypten ist ja bekanntlich durch

1) C. Th. 11, 36, 6 (Constantin u. Constans 342); 11, 36, 32 (Arcadius u. Honorius 396).

2) C. Th. 11, 36, 28 (Gratian, Valentinian u. Theodosius 383).

3) C. Th. 16, 2, 20 (Valentinian, Valens u. Gratian 370); C. J. 6, 10, 1 (Gordian 244).

4) C. J. 3, 32, 24 (Diokletian u. Maximian).

5) C. J. 7, 54, 3 (Justinian 531).

6) C. J. 6, 30, 22, § 1, 12, 14 (Justinian).

7) C. J. 5, 13, 1, § 2 (Justinian).

8) C. J. 6, 7, 2 (Constantin).

9) C. J. 5, 4, 10 (Diokletian u. Maximian 285).

10) C. Th. 6, 30, 23 (Honorius u. Theodosius 425); C. J. 1, 24, 1 (Arcadius u. Honorius).

11) C. Th. 10, 8 De bonis vacantibus; 9 De incorporatione; 10 De petitionibus et ultrodatis et delatoribus; 12 Si vagum petatur mancipium; 13 De petitoribus et desistentibus; 14 Si petitionis socius sine herede decesserit. Dazu des Gothofredus perpetui commentarii, Leipzig 1736, 3, 445 f.

12) Gothofredus zu C. Th. 11, 20, 5, a. a. O. 4, 161; Max Weber, Die römische Agrarverfassung 148, n. 43. Mitteis, Zur Geschichte der Erbpacht im Altertum, Abhandl. der phil.-hist. Klasse der k. sächsischen Gesellschaft

Veräußerung von Staatsland erst in der Römerzeit wieder Privateigentum an Grund und Boden entstanden, und in der byzantinischen Zeit das Anwachsen der großen Grundherrschaften befördert worden. Gerade diese Verleihungen vom Grund und Boden, vielleicht auch die Steuer- und Zinserlässe müßen im besonderen als Benefizien bezeichnet worden sein. In diesem Sinne bestand im Amte des comes rerum privatarum ein eigenes Primiscrinium beneficiorum zur Ausarbeitung derartiger Gnadenerlässe[1]).

Es fragt sich, ist wie so oft der Gegenstand der Wohltat, so auch das verliehene Grundstück als Benefizium bezeichnet worden. Aber dieser Gebrauch ist spät und in den beiden großen Sammlungen der Kaiserkonstitutionen nur vereinzelt und nicht einmal zweifellos. Theodosius II. hat wiederholt, zuletzt im Vereine mit Valentinian III. eine Abgabe auf die von seinen Vorgängern und zuletzt von ihm selbst innerhalb der letzten dreißig Jahre aus Staats- und Familienbesitz gleichviel ob zu Eigen oder zu Pacht gegen Ermäßigung des Zinses oder der Steuer verliehenen Liegenschaften ausgeschrieben[2]). Die Frage, wer diese Steuer zu tragen habe, wurde verschieden beurteilt, je nachdem der jetzige Inhaber entgeltlich oder unentgeltlich erworben hatte. Wenn dies nicht ermittelt werden konnte, so sollten: ab ipsa possessione, quae vel donata vel peraequata[3]) aut relevata est, supradicti fructus beneficii conferantur. Indem hier von den Früchten des Benefiziums die Rede ist, so kann als dieses wohl nur das Grundstück gemeint sein. Ähnlich in einer Konstitution von 430[4]), wo von der quinta pars commodi, quod ex eo beneficio ad dominos fundorum pervenerit, die Rede ist. Doch könnten die fructus beneficii immerhin bildlich als die Früchte der Wohltat genommen sein, und ebenso wird die zweite Stelle zu fassen

der Wissensch. 1904, IV, 39, vgl. Mitteis und Wilcken, Grundzüge der Papyruskunde 1, 307 f.

1) Böcking, Notitia dignitatum et administrationum tam civilium quam militarium in partibus orientis et occidentis 1, 44; 2, 54. Dazu Anmerkungen 2, 260; vgl. Gothofredus, Comment. 4, 161 f.

2) C. Th. 11, 20, 5 von 424; vgl. Gothofredus, Comment. 4, 161 f.

3) Über peraequatio vgl. Wilcken, Grundzüge 1, 228.

4) C. Th. 11, 20, 6.

sein. In der Konstitution von 424 ist beneficium noch zweimal in anderem Sinne gebraucht. Es wird von einer Ermäßigung der Grundsteuer ex simplici beneficio und von einem relevationis vel peraequationis beneficium also von Privilegien und Wohltaten gesprochen. Das gleiche gilt von der Konstitution des Theodosius II. und Valentinian von 430 [1]), wo beneficium einmal die Verleihung bedeutet. Somit ergibt sich, daß eine sichere Verwendung des Wortes beneficium für das erhaltene Gut in den römischen Kaiserkonstitutionen nicht nachweisbar ist und daß unter beneficium die Verleihung von Grundstücken zu sehr verschiedenem Rechte zusammengefaßt wird cuiuslibet iuris, wie Theodosius II. in seiner Konstitution von 424 sagt.

Auch bei den Vergabungen einzelner ist das Wort beneficium in Anwendung. So sagt schon PAULUS [2]), das Prekarium gehöre mehr ad donationes et beneficii causam, als ad negotii contracti. So hat auch Kaiser Leo in seiner Konstitution über die Unveräußerlichkeit der Kirchengüter die Verleihung des ususfructus als beneficium bezeichnet [3]).

Dem Sprachgebrauch der Kaiserkonstitutionen folgen die Erlässe der Ostgotenkönige, wie sie in den Varien des Cassiodorus Senator vorliegen. Begreiflich, denn Cassiodorus hat ja in allem das Vorbild der kaiserlichen scrinia nachgeahmt. Nur daß bei ihm das Wort beneficium noch farbloser ist. Manchmal hat es geradezu die Bedeutung von Mittel. So wird von Sarkophagen (arcae) gesprochen, quarum beneficio cadavera in superius humata sunt [4]). Im übrigen ist von divina beneficia [5]), von legum beneficia [6]) und sehr oft von den beneficia des Königs die Rede [7]).

Nicht anders ist die Verwendung des Wortes in den Westgotischen Gesetzen, die sich bekanntlich gleichfalls bemühen,

1) C. Th. 11, 20, 6.

2) D. 43, 26, 14.

3) C. 1, 2, 14, § 1 u. § 9.

4) III, 19, M. M. Auct. antiqu. 12, 89.

5) X, 4, a. a. O. 299; X, 5, a. a. O. 301; XI, 1, a. a. O. 329 divino beneficio; XI, 17, a. a. O. 355 coelesti beneficio usw.

6) IX, 20, a. a. O. 285.

7) I, 32, a. a. O. 47; II, 2, a. a. O. 47; II, 26 a. a. O. 61 usw.

die Sprache der Kaiserkonstitutionen mit ihrem Schwulst und Überschwang nachzuahmen. Auch da ist zuletzt beneficium jeder Vorteil; so sind z. B. auch Bestehungsgelder beneficia[1]), daneben die Sporteln, die ein Richter oder Beamter einnimmt[2]). Der Ausgangspunkt ist aber auch hier die Wohltat. So wird die Heilung des Starblinden durch den Arzt als beneficium bezeichnet[3]), so der Unterricht, den der Arzt einem Lehrling erteilt[4]), dann der Lohn des Taglöhners[5]). In diesem Sinne heißt auch ein Grundstück beneficium, das jemand zu Pacht empfängt[6]).

Die lex Romana Burgundionum schließt sich in ihrem Sprachgebrauch völlig dem römischen an. Hier ist von dem beneficium des Prinzeps die Rede[7]), ebenso von der Rechtswohltat, die einzelnen Klassen zukommt[8]).

Einen Schritt weiter gehen die langobardischen Edikte. Hier wird beneficium schon zur Bezeichnung des durch die Wohltat, die in der Überlassung einer Sache besteht, erzeugten Rechtsverhältnisses. In Rothari 327 ist die Rede von der Leihe oder Sachmiete eines Tieres. Dabei wird entschieden, daß nicht der Eigentümer, sondern der Leihemann oder Pächter für den Schaden aufzukommen hat, den das Tier in ipso beneficio aut conductura angerichtet hat[9]). Hier entspricht das beneficium des Nachsatzes ebenso dem praestare des Vordersatzes, wie die conductura dem conducere. Damit ist beneficium der Leihevertrag geworden.

Und nun zu den fränkischen Quellen, die deshalb die wichtigsten sind, weil im Frankenreich die Umbildung des Benefiziums zum Lehen vor sich gegangen ist. In den Quellen

---

1) II, 4, 6 M. M. L. L. 1, 99; VI, 1, 2 a. a. O. 249; XII, 3, 10 a. a. O. 437 usw.

2) VII, 4, 4 a. a. O. 301; IX, 1, 13 a. a. O. 360; XII, 1, 2 a. a. O. 407.

3) XI, 1, 5 a. a. O. 402.

4) XI, 1, 7 a. a. O. 402.

5) XI, 3, 4 a. a. O. 405.

6) X, 1, 11 a. a. O. 386.

7) 9, 4 M. M. L. L. II, 1, 132; 30, 5 a. a. O. 149.

8) 36, 9 a. a. O. 155; 44, 3 a. a. O. 160.

9) Roth. 327: Si quis praestitum aut conductum caballum aut bovem aut canem aut quolibet animalem habuerit, et dum in ipso beneficio aut conductura est, damnum fecerit usw. M. M. L. L. 4, 75.

der Merowingerzeit ist die Bedeutung des Wortes noch ganz die alte. Auch hier ist der Sinn Wohltat der grundlegende [1]). So sprechen auch die fränkischen Rechtsquellen noch von einem beneficium legis, worunter in der Regel die gesetzliche Buße verstanden wird [2]), aber auch die Folgen des Kontumazialverfahrens für den Kläger [3]). Weiter ist beneficium jede Gunstbezeugung des Königs. So die Anweisung an die Witwen oder die Eltern eines Mädchens, den Begünstigten zu ehelichen, beziehungsweise ihm das Mädchen zu vermählen [4]), oder die Verleihung der Immunität [5]), oder der Zollfreiheit [6]), oder der freien Abtwahl [7]), ja auch des Rechtes eine Anzahl von Kühen von den königlichen Besitzungen zu beziehen, wie es dem Kloster Saint Denis zusteht [8]). Dann die Bestätigung der Freiheiten eines Klosters [9]) oder von durch Schenkung oder Tausch erworbenen Besitzungen [10]). Weiter ist beneficium der Vorteil, der jemanden zugewendet wird oder zusteht. So wird das Darlehen als beneficium bezeichnet [11]), ebenso der für das Darlehen versprochene Zins [12]) und ebenso wie im langobardischen Recht die geliehene Fahrhabe [13]). Die Bedeutung Vorteil, Nutzen, nutzbringende Gegenstände hat beneficium sicher auch in der Pertinenzformel und nicht wie Dopsch meint, den von Landleihen. Das ergibt sich

1) Vgl. Garçonnet, La recommandation et les benefices à l'epoque, Franque, Nouvelle Revue historique de droit franç. et étranger 2, 461, n. 1; Fustel, Hist. d. Inst. Pol. 4, 160 f.

2) Lex Ribuaria c. 60, 4; 66, 1; 67, 4, 5; 72, 1, 2, 3, 5; Formul. Andec. 47; Avern. 6; Marculf 1, 38; Conc. Matiscon c. 16 von 583, M. M. Conc. 1, 583.

3) Form. Andeg. 47.

4) Conc. Paris. 556—573 c. 6, M. M. Conc. 1, 144.

5) Form. Marculf I, 3; M. M. D. D. Mercow. 74, 90, 91, 92. 96.

6) A. a. O. 38.

7) A. a. O. 88.

8) A. a. O. 84.

9) A. a. O. 19.

10) A. a. O. 10, 20, 25, 47, 56, 62, 95 usw.

11) Conc. von Orleans 538, c. 30; M. M. Conc. 1, 82; Form. Andeg. 18, 22. 38. 60; Marculf II, 25, 27, 35; Senon. 3, 24, 48; Turon. 13 usw.

12) Form. Visigot. 38.

13) Lex Salica ed. Hessels XXVII, wo drei Handschriften in der Rubrik zu tit. 52 statt: De re prestita lesen: Si quis beneficium alterius reddere noluerit.

doch schon aus dem Zusammenhang. Denn wenn nach der Aufzählung von allerlei Bestandteilen und Zubehör eines Grundstücks die reliqua quecunque beneficia erscheinen, so können sie doch nur in diesem ganz allgemeinen Sinn genommen sein [1]). Ist doch einmal in diesem Zusammenhang die Rede von den reliquis quibuslibet beneficiis utriusque genere sexus [2]), wo die beneficia die mancipia sind.

Am häufigsten wird das Wort allerdings von der Landleihe gebraucht. Vor allem bei den kirchlichen Verleihungen zu usufructus. Es wechselt dann mit precaria, mit dessen Bedeutung es sich deckt. Diese Tatsache ist ja schon oft beobachtet worden. Grundstücke werden verliehen per nostrum beneficium ad usufructuandum [3]), per vestrum beneficium praestitum usufructuario [4]). Der Verleiher: fecistis mihi beneficium [5]), der Beliehene empfängt es als beneficium [6]), verboten wird in beneficium dare von geschenkten Grundstücken [7]). Am häufigsten aber begegnet die Wendung sub usu beneficii über die bereits oben gesprochen worden ist [8]). Auch das Zeitwort beneficiare usufructuario ordine wird für die Verleihung gebraucht [9]). Man hat sich bemüht, den Unterschied zwischen Prekarie und Benefizium festzustellen. Vergeblich, wie schon GERHARD SEELIGER nachgewiesen hat [10]). Denn weder ist beneficium die unentgeltliche Leihe, noch erfolgt es als Entlohnung von Diensten,

1) Form. Marculf I, 30. Tausch eines locellum: cum colonicas illas vel omnis adiecentias earum et mereto suo tum domibus mancipiis vineis silvis campis pratis pascuis vel reliquis quibuscumque beneficiis; ähnlich I, 33, 35; II, 6, 11, 16, 36; Turon. 27, 28; M. M. D. D. Mer. 46, 47, 53. Vgl. GARÇONNET a. a. O. 473.

2) M. M. D. D. Mer. 67.

3) Form. Merkel. 5, 6, 7; Senonicae 16.

4) Form. Addit. collect. Flavin. 3, 4; Senonicae 16.

5) Form. Andeg. 7; Turon. 13.

6) Turon. 6, 13; Andeg. 7; Addit. zu den Form. Turon. 3; Merkel. 22; Markulf II, 5, 40.

7) Form. Senonicae 14 usw.

8) Marculf I, 13; II, 3, 6, 8, 9; Salicae Bignon. 21, 22 usw.

9) Form. Addit. Turon. 3.

10) Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft, Abhandl. der phil.-hist. Kl. d. k. sächsischen Gesellschaft der Wiss. 22, I, 28 f.

noch auch fehlt beim Benefizium durchaus das Bittgesuch[1]) und noch weniger endet es mit dem Herrenfalle, wie ROTH gemeint hat[2]), noch auch ist damit stets ein Treueid verbunden, wie GARÇONNET und FUSTEL[3]) glauben. Benefizium ist der weitere Begriff, der die Prekarie in sich schließt. Jede Prekarie ist ein Benefizium, nicht jedes Benefizium eine Prekarie.

Bei solchem Sprachgebrauch begreift es sich, wenn das Grundstück, das der Kirchenobere oder der Eigenkirchenherr dem diensttuenden Geistlichen als Entlohnung zu Fruchtgenuß überläßt, dann die Leihe der Kirche allgemein als Benefizium bezeichnet wird[4]). Aber ausschließlich ist dieser Sprachgebrauch in karolingischer Zeit und noch später lange nicht. Noch vielerlei andere Leihen von Kirchengut sind Benefizien. So wird in den Konzilsbeschlüssen von Arles von 813 und Mainz von demselben Jahre dem Inhaber eines kirchlichen Benefiziums ein Anteil an der Baulast der Kirche zugeschrieben[5]). Und im c. 51 des Konzils von Tours vom gleichen Jahre[6]) ist von Leuten die Rede, deren Eltern sich einer Kirche kommendiert und von dieser ihr früheres Eigentum nebst anderen Grundstücken als Benefizium erhalten haben. Die Urkundenbücher enthalten gleichfalls solche Benefizialverleihungen in schier unzählbarer Menge.

Auch der König verleiht Grund und Boden zu Benefizium. Gelegentlich werden auch Schenkungen zu Eigen als Benefizium bezeichnet, wie ja auch die Schenkungen der Herzoge von Bayern z. B. an das Hochstift Salzburg[7]). Daneben finden sich als Benefizien Verleihungen sub usu beneficii, usufructuario ordine[8]). Doch der einzige Fall, den dafür die Formeln bieten, und ur-

1) Form. Andeg. 7: ad peticionem meam, Turon. 6, 13; Marculf II, 3: ea racione (unter der Bedingung); ebenso 6, 9 usw.

2) Benefizialwesen 417; ders. Feudalität und Untertanenverband 180 f.

3) Nouvelle Revue Hist. de Droit franç. et étrang. 2, 464 f.; FUSTEL 4, 333.

4) STUTZ, Lehen und Benefizien, Zeitschr. d. Sav. Stift. g. 20, 223, 231.

5) M. M. Conc. 2, 34, c. 25, S. 253; 38, c. 38, S. 271.

6) A. a. O. S. 293.

7) Vgl. BRUNNER, Die Landschenkungen der Merowinger und Agilolfinger, in Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts 18.

8) Marculf I, 13.

kundlich liegt keiner vor, ist ein ganz besonderer, an den die spätere Entwicklung gewiß nicht anknüpft, wenn er auch seine Bedeutung im Geschäftsleben gehabt haben mag. Ein Mann läßt dem König seinen Grundbesitz unter der Bedingung auf, daß er denselben für seine Lebensdauer zu Fruchtgenuß haben soll. Nach dem Tode des Auflassenden soll der König die Grundstücke einem Dritten zu erblichem Eigentum verleihen. Hier liegt wie schon Roth [1]) erkannt hat, eine Weiterbildung der Affatomie vor, bei der der König an die Stelle des Salmannes der lex Salica getreten ist, der den Auftrag des Erblassers entgegennimmt, um ihn nach dessen Tode auszuführen.

Anders wird der Sprachgebrauch in der Karolingerzeit. Nicht daß das Wort Benefizium in seiner umfassenderen Bedeutung Wohltat verschwunden wäre, ist doch der Streit zwischen Papst Hadrian IV. und Kaiser Friedrich I. um die Deutung des Wortes bekannt genug, und auch Prekarien werden bis ins 12. Jahrhundert hinein als Benefizien bezeichnet. Aber seitdem beginnt Benefizium daneben die technische Bezeichnung von Lehensgut zu gewinnen. Wenn es im Dekret von Compienne von 757 heißt, daß ein homo Francus accepit beneficium de seniore suo, so ist hier von einem Lehensverhältnis die Rede [2]). Desgleichen, wenn in einer Urkunde von einem Grundstück die Rede ist, das ein königlicher Vassus per beneficium innehatte [3]) oder von einem Grafen gesagt wird, daß er eine villa per nostrum beneficium besitze [4]). Das ist längst festgestellt worden, ebenso sind die ersten Fälle dieses Sprachgebrauchs in der Mitte des achten Jahrhunderts aufgedeckt worden. Wieso aber dieser Sprachgebrauch entstanden ist, ist nicht ganz aufgeklärt. Diese Frage hängt aufs engste zusammen mit der andern nach dem Ursprung des Lehenswesens. Nach den Arbeiten von Roth und Brunner schien diese Frage gelöst, heute ist sie durch Ernst Mayer [5])

1) Geschichte des Benefizialwesens 241.

2) M. M. Cap. 1, 38, c. 9.

3) M. M. D. D. Car. 1, 25 von 762.

4) A. a. O. 1, 22, 24 usw.

5) Entstehung der Vasallität und des Lehenswesens; Festgabe für Rudolf Sohm 25 f.

und Dopsch[1]) wieder aufgerollt worden. Es kann hier auf diese Frage nicht eingegangen werden. Darüber ist man heute einig, daß spätrömische, gallische und germanische Rechtseinrichtungen sich im Lehenswesen verbunden haben. Hier soll nur untersucht werden, seit wann es vasallitische Benefizien gab und warum die Lehen als Benefizien bezeichnet wurden.

Das Lehen stellt bekanntlich die Vereinigung einer Landleihe mit der Übernahme gewisser kriegerischer Verpflichtungen, besonders der zum Reiterdienste dar. Die Leihe ist eine zeitlich auf die Lebensdauer des Verleihers und des Beliehenen beschränkte. Da die Verpflichtung bald als vasallitische bezeichnet wird, so spricht man von einer Verbindung der Vasallität mit dem Benefizialwesen und läßt durch diese das Lehen entstanden sein. Roth hat diese Verbindung in die Mitte des achten Jahrhunderts, Brunner in die Zeit Karl Martells gesetzt und zugleich die Araberkriege und die durch diese Kriege nötig gewordene Vermehrung der Reiterei als Anlaß angenommen[2]). Dagegen traten die französischen Rechtshistoriker[3]) für eine allmähliche Entwicklung ein, die sie schon mit Chlodwig einsetzen ließen. Sie behaupteten das Dasein von Lehen schon in der Merowingerzeit. In Deutschland hat Waitz ähnliche Ansichten vertreten[4]). Doch ist die Meinung Brunners hier die herrschende geworden. Seitdem erklärte Delbrück schon das alte fränkische Heer für ein Reiter- und damit für ein Vasallen- und Ritterheer[5]). Die alten taktischen Verbände der klassischen antiken Heere hätten sich schon in spätrömischer und byzantinischer Zeit aufgelöst. An ihre Stelle seien Reiterschwärme getreten, wobei es nur mehr auf die Geschicklichkeit des einzelnen angekommen sei. Daher sei denn vom einzelnen ritterliche Übung verlangt worden. So lehnt er die Ansicht von Waitz von der allgemeinen Dienstpflicht der

1) Wirtschaftl. Grundlagen 2, 305 f.

2) Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehenswesens, Forsch. 39 f.

3) Z. B. Fustel, Hist. d. Inst. Pol. 4, 181 f.

4) Deutsche Verfassungsgeschichte[3] 2, I, 311 f. Die Anfänge des Lehenswesens, Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte 332.

5) Geschichte der Kriegskunst 2[2], 422 f., 442 f., 450 f.

freien Bauern ab. Es sind Erwägungen zumeist rein rationalistischer Natur, die ihn dazu führen. Die Quellenstellen, die zu widersprechen scheinen, werden beiseite geschoben, und die Kritik Wilhelm Erbens[1]), der wieder auf sie hingewiesen hatte, in erregter Weise abgelehnt. Aber Grobheit ersetzt nicht Gründe, und so wird der nüchterne Geschichtsforscher doch sich der Ansicht von Waitz und Erben anschließen müssen. Damit fällt auch Delbrücks Anschauung von dem höheren Alter der Lehen. Ernst Mayer nimmt ebenfalls das Vorhandensein schwerbepanzerter Reiter in Gallien seit der Römerzeit an, indem er auf eine Stelle bei Prokop über die Arboriker verweist[2]). Aber wir wissen nicht, was aus diesen Grenztruppen geworden ist. Auch Dopsch schließt sich an Delbrück an, obwohl er die Übertreibungen Delbrücks ablehnt und die Bedeutung des Fußvolkes in der Zeit Karls des Großen ausdrücklich anerkennt[3]). Ja er versucht die Ansicht Delbrücks von der Bedeutung der Reiterei bei den Franken quellenmäßig zu stützen. Wie Delbrück setzt auch Dopsch den Ursprung des Lehenswesens in die Merowingerzeit. Benefizialwesen und Vasallität seien nicht erst um die Mitte des 8. Jahrhunderts miteinander verknüpft worden, sondern stets verbunden gewesen. So sei die Entstehung des Lehenswesens eine Frucht der Grundherrschaft und die Zeit der blutigen inneren Wirren im Frankenreich in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts für seine Entwicklung besonders bedeutungsvoll gewesen[4]). Die Araberkriege Karl Martells und die Säkularisationen des Kirchenguts unter ihm und seinen Söhnen seien ohne Einfluß darauf geblieben.

Aber diesen Ansichten steht die Äußerung Prokops[5]) über das fränkische Kriegswesen entgegen, die man nicht leichter Hand wird ablehnen können, denn Prokop lernte die Franken in Italien kennen. Man hat seine Worte auf das Gefolge be-

1) Historische Zeitschrift 101, 321 f.

2) Procopius Caesariensis opera ed. Jacobus Haury 2, V, 12, § 13 f.

3) Wirtsch. Grundl. 2, 137 f.

4) Wirtsch. Grundl. 2, 292 f.

5) II 24: ἱππέας μὲν ὀλίγους τινὰς ἀμφὶ τὸν ἡγούμενον ἔχοντες, οἱ δὴ καὶ μόνοι δόρατα ἔφερον. οἱ λοιποὶ δὲ πέζοι ἅπαντες usw.

zogen und angenommen, daß nur dieses, die Antrustionen beritten waren. Wenn das gleiche auch für die stets zahlreicher werdenden Privatgefolgschaften galt, so mag in der Tat ein immer wachsender Teil der Bewohner des Frankenreichs zum Reiterdienste geeignet gewesen sein. Die königliche Trustis und einzelne Scharen von berittenen Privatsoldaten genügen schon, um jene Quellenstellen verständlich zu machen, in denen von Reitern die Rede ist. Gerade der Nachweis von Erben über die Bedeutung des Fußvolks in der Zeit Karls des Großen spricht sehr dagegen, die Zahl und Rolle der Reiterei in der älteren Zeit zu überschätzen. Denn wir werden mit deren Zunahme und nicht mit einer Verringerung in der karolingischen Zeit zu rechnen haben.

Man hat auf die precariae verbo regis datae hingewiesen, die Dopsch einer Ansicht von Hauck folgend, in die Zeit Chlodwigs oder wenigstens ins 6. Jahrhundert zurückversetzen will[1]). Aber diese Ansicht ist in die Quellen hineingelegt. A. Bondroit hat überzeugend nachgewiesen, daß die Bestimmungen des dritten Pariser Konzils (556—573) sich auf etwas ganz anderes beziehen[2]). Gewiß ist es nur zu häufig vorgekommen, daß einzelne die Verleihung von Kirchengut improba subreptione von den Königen begehrt und erhalten haben. Obreptio und subreptio sind Ausdrücke der römischen Rechtssprache. Sie bedeuten Betrug durch Verschweigung wahrer Tatsachen und Angabe unwahrer. Die Betrüger werden verschwiegen haben, daß das von ihnen begehrte Gut Kirchengut sei und es als fiskalisches ausgegeben haben. Nicht besser steht es mit den andern Stellen, auf die sich Hauck und Dopsch berufen. Wenn das Konzil von Orleans von 511[3]) Äbten, Klerikern und Mönchen verbietet, sich ohne Erlaubnis der Bischöfe an die Könige zu wenden pro petendis beneficiis, so sind darunter weit eher Immunitäten, Schutzbriefe und Privilegien der verschiedensten Art zu verstehen, die der bischöflichen Gewalt viel gefährlicher werden konnten, als

1) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 1[3], 413 u. n. 1. Dopsch, Wirtsch. Grundl. 2, 312 f.

2) Les precariae verbo regis avant le concile de Leptinnes. Revue d'Histoire ecclesiastique 1, 249 f.

3) c. 7, M. M. Conc. 1, 4.

die Übernahme von Leihen. Und darum handelt es sich auch in den andern von HAUCK und DOPSCH angeführten Stellen. Nicht besser steht es mit der Behauptung von DOPSCH, es habe schon vor Karl Martells Zeiten planmäßige Einziehungen von Kirchengut gegeben[1]). Die Stelle bei Gregor von Tours über den Steuernachlaß für die Kirche von Clermont, weil ihre Besitzungen divisis in multis partibus seien und daher die Steuer schwer einzubringen war, bedeutet doch nur, daß diese Besitzungen weithin zerstreut waren, und ebenso harmlos ist die Bestimmung des Hirtenbriefs der Bischöfe der Provinz Tours mit der Ermahnung an die Gläubigen den Zehnten auch von den Unfreien zu leisten. Der Gedankengang der Stelle ist der, daß es für die Gläubigen besser sei, neun Unfreie mit gutem Gewissen zu behalten und einen der Kirche zu opfern, als alle zehn zu verlieren. Die als drohend angeführte clades ist keineswegs wie DOPSCH meint, eine große Einziehung des Kirchenguts, sondern wie schon LÖNING[2]) die Stelle erklärt hat, der im Eingang des Schriftstücks angekündete Zorn Gottes über das Anwachsen der Sünden. Die divisio steht also nicht der Kirche bevor, sondern den Gläubigen durch Gott, wenn sie nicht leisten. Was hätte es auch für einen Sinn, wenn die Kirche den Gläubigen mit einer sie selber betreffenden Divisio drohen würde. Dagegen ist es allerdings richtig, daß durch die Urkunde Pipins von 754 für St. Denis[3]) das Vorkommen einer precaria verbo regis data in der Zeit des Königs Childebert und des Hausmaiers Grimowald gesichert ist, ja daß schon der Hausmaier Ebroin ein ähnliches Ansuchen an den Abt von St. Denis gerichtet hat. Ob aber diese Prekarien die Bedeutung für die Entwicklung des Lehenswesens haben, ob sie namentlich bei den Säkularisationen Karl Martells die Rolle spielten, die man ihnen gewöhnlich zuschreibt, möchte dahingestellt bleiben. Einmal dürften sie in früherer Zeit nicht so häufig gewesen sein. Es ist doch bezeichnend, daß die Formelbücher, daß im besonderen Marculf ein Formular für eine derartige

1) A. a. O. 319.
2) Gesch. Kirchenr. 2, 677.
3) M. M. D. D. Car. 1, 7.

Bitte nicht enthält. Dann wahren diese Prekarien noch immer das Eigentum der Kirche, sie entziehen ihr bloß den Genuß des Grundstücks. Es sind aber ganz andere Dinge vorgekommen. Wir haben schon erwähnt, wie sich einzelne Große betrügerischerweise kirchliche Grundstücke als fiskalische vom König verleihen ließen. Auch ohne solche Vorspiegelung sind bewußterweise kirchliche Besitzungen, ja Klöster und Bistümer an Laien vergeben worden. Die Formulae Salicae Merkelianae enthalten als Formel die Bittschrift der Mönche eines Klosters an den König, das der König als Benefizium an einen Laien verliehen hat. Seitdem, so klagen die Mönche, leiden sie Mangel an Kleidung und Schuhen, Öhl, Seife und Nahrung[1]). Und solche Verleihungen waren an der Tagesordnung. Das war noch weit schlimmer als die precariae verbo regis datae. Am ärgsten wurde es bekanntlich unter Karl Martell, der die meisten Bistümer unbesetzt ließ, um über das Kirchengut ungehindert verfügen zu können[2]). Das ist gewiß nicht in der Form von Prekarien geschehen. An wen hätte der Auftrag des Hausmairs sich wenden sollen, da ein Kirchenoberer überhaupt nicht vorhanden war. So klingt es wie ein Zugeständnis, wenn auf der Synode von Estinnes bestimmt wird, daß ein Teil des Kirchenguts als Prekarie gegen Zins zurückbehalten werden solle und daß der Fürst, wenn es Not tut, die Wiederverleihung dieser und die Neuverleihung anderer anordnen könne[3]). Damit war der Kirche wenigstens das Eigentum an den eingezogenen Gütern und ein Ersatz für den entgangenen Nutzen gewährleistet.

Die französischen Rechtshistoriker und vor allem FUSTEL haben gemeint aus Angaben erzählender Quellen das Dasein von königlichen Leihen ähnlich den späteren Lehen in der

1) M. M. Form. Sal. Merk. 61. HAUCK, Kirchengesch. 1[3] u. [4], 403 f.

2) HAUCK, a. a. O. 407. Vgl. auch RIBBEK, Die sogenannte Divisio des fränkischen Kirchengutes unter Karl Martell und seinen Söhnen. In.Diss. Leipzig 1883, 21 ff., 33 ff.

3) So auch die herrschende Meinung, vgl. HAUCK, a. a. O. 532. M. M. Conc. 2, 2 c. 2: ut sub precario et censu aliquam partem aecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri retineamus . . . eo modo, daß diese Güter nach dem Tode der Inhaber an die Kirche zurückfallen sollen et iterum si necessitas cogat, ut princeps iubeat, precarium renovetur et rescribatur novum.

Merowingerzeit erweisen zu können[1]). Aber schon Roth hat gezeigt, daß die angeführten Stellen sich auch anders deuten lassen[2]). Waitz ist nicht soweit gegangen, er nimmt nur an, daß verschenktes Fiskalgut seine Eigenschaft als Fiskalgut behauptete[3]), Brunner läßt aus solchen Schenkungen ein beschränktes Eigentum[4]) entspringen, Rudolf Sohm faßt die königliche Schenkung gar als einen Verwaltungsakt, der durch einen nachfolgenden aufgehoben werden könne[5]). Es ist hier nicht der Ort, auf diese Streitfrage einzugehen. Es genügt zu betonen, daß für das Dasein von Lehen im 6. und 7. Jahrhundert ein Beweis nicht erbracht ist, ja daß sich erweisen läßt, daß kriegerische Dienstleistungen in anderer Weise entlohnt wurden. Damit soll die Möglichkeit nicht geleugnet werden, daß auch an Fiskalgut Leihen gleich den geistlichen Prekarien erteilt wurden, wenn auch das Dasein von solchen erst in der Karolingerzeit erweisbar ist[6]).

Dopsch faßt das Zeitwort merere oder mereri als Kennzeichen des Vorhandenseins eines Benefiziums[7]). Das Wort stammt wie so viele andere aus der römischen Rechtssprache. Es ist gewiß bezeichnend für den Stand der historischen Studien, daß noch immer eine diplomatische Bearbeitung der römischen Kaiserurkunden fehlt. Natürlich nicht nach den äußeren Merkmalen, da uns Originale nicht mehr erhalten sind; wohl aber würde eine Untersuchung ihres Aufbaues und ihrer Formeln im höchsten Grade ergiebig sein, weil ihr Fortleben in den germanischen Königsurkunden dann verfolgt werden könnte, was bisher nur ganz vereinzelt geschehen ist. Denn natürlich bildet die Völkerwanderung keinen scharfen Bruch in der geschichtlichen Entwicklung. Darin hat Dopsch Recht, daß er die Katastrophentheorie ablehnt. Die Geschichte kennt keine

1) Fustel de Coulanges, Hist. d'Inst. Pol. 4, 181 f.

2) Benefizialwesen 203 f.

3) Verf.G. 2², I, 309 f.

4) Forsch. z. Gesch. d. deutsch. u. franz. Rechts 28 f.

5) Ztschr. f. RGG. 30, 113.

6) Karl Haff, Die königlichen Prekarien im Capitulare Ambrosianum. Zeitschr. Sav. St. R.G.G. 33, 453 f.

7) Wirtsch. Grundl. 2, 336 f.

scharfen Zäsuren, ihr Fluß ist ein ununterbrochener. Nur ist diese Einsicht eine alte Binsenwahrheit. Haben doch schon einzelne Gelehrte das Mittelalter mit Augustus beginnen wollen und allgemein wird zugegeben, daß sehr viele spät römische Einrichtungen in das Mittelalter hinüberragen. Wir warten nur des Mannes, der mit voller Beherrschung der spätantiken und frühgermanischen Kultur uns Wegweiser sein soll. Merere heißt verdienen. Verdient kann alles mögliche werden, eine Strafe, eine Gunst[1]), ein Amt, eine Gnade und natürlich auch ein Benefizium und ein Grundstück. Aber gerade in dieser Verbindung ist das Wort nicht allzuhäufig verwendet. Im Theodosianus finden sich beneficium und merere kaum zehnmal zusammen, im Justinianischen Codex nicht häufiger. Und nicht bestimmter ist der Gebrauch in der fränkischen Zeit, eine mehr als gelegentliche Verbindung des Wortes mit beneficium und Lehen ist nicht festzustellen. Ebenso bedeutet largitas jede Freigebigkeit und angesucht wurde nicht bloß um Prekarien und Benefizien, sondern ebenso wie schon in der Römerzeit[2]) um Verleihungen aller Art namentlich von Grund zu Eigentum.

Ist somit der Gebrauch von königlichen Benefizien vor dem 8. Jahrhundert nicht erweislich, so finden sich doch persönliche Verhältnisse, die mehr oder weniger mit dem Lehenswesen in Verbindung gebracht werden können. Guilhermoz[3]) und ihm folgend Delbrück[4]) und Dopsch[5]) haben auf die spätrömischen Privatsoldaten, die bucellarii verwiesen. Auf sie hatten schon Mommsen[6]), Beniamin[7]) und Seeck[8]) aufmerksam gemacht und Seeck war geneigt bei ihnen eine Nachbildung des deutschen Gefolgswesens anzunehmen, wogegen Delbrück mit Recht Ein-

1) D. 38, 9, 1 § 14.

2) Vgl. oben 284.

3) Essai sur l'origine de la Noblesse en France 5 f., 38 f.

4) Gesch. Kriegsk. 2, 406 f., 414 f.

5) Wirtsch. Grundl. 2, 300 f.

6) Gesammelte Schriften 3, 241.

7) De Justiniani imperatoris aetate quaestiones militares. Berlin 1892. 18 f.

8) Seeck, Das deutsche Gefolgswesen auf römischem Boden. Zeitschr. d. Sav. St.R.G.G. 17, 105 f.

sprache erhoben hat[1]). Die bucellarii sind Privatsoldaten der hohen Offiziere und der Grundherrn gewesen. Wir treffen sie in Ägypten[2]) und im Westgotenreich. Kaiser Leo und Anthemius haben den Grundherrn verboten, solche zu halten[3]). Hat im Römerreich wie MOMMSEN sagt, die Fäulnis des öffentlichen Lebens zur Bildung von Privattruppen den Anlaß gegeben, so hat in den Germanenreichen die Schwäche der Staatsgewalt ihren Fortbestand gesichert. Aus der westgotischen Euriciana ergibt sich, daß sie Freie waren, die in ein Soldverhältnis zu einem Herrn traten und sich diesem zu Kriegsdienst eidlich verpflichteten, se commendare wie die Euriciana sagt. Das Verhältnis ist jederzeit lösbar. Der bucellarius empfängt seinen Unterhalt vom Herrn und davon hat er seinen Namen. Nach der Euriciana stattet ihn der Herr mit Waffen aus und gibt ihm Geschenke. Wenn der bucellarius das Verhältnis zum Herrn löst, muß er die Hälfte dessen, was er im Dienste erworben hat, zurückgeben. Seine Tochter bleibt in der Gewalt des Herrn und muß sich nach dessen Willen mit einem Gleichgestellten verehelichen, sonst fällt das Erbe an den Herrn. Das alles liegt weitab von dem späteren Lehensverhältnis und zeigt den bucellarius in einer gesellschaftlich niederstehenden und gebundenen Stellung. Auch ist nach diesen Bestimmungen an eine Ausstattung des bucellarius mit Grund und Boden nicht zu denken. Ebensowenig war bei den Römern davon die Rede, wenn auch die Lage ihrer bucellarii wie BENJAMIN[4]) bemerkt hat, eine etwas verschiedene war. Die Antiqua Visigothorum kennt den Ausdruck bucellarius nicht mehr, sie ersetzt ihn durch den sub patrocinio consistens. Dieser empfängt von dem Herrn Grundstücke, die er an den Herrn zurückgeben muß, wenn er ihn verläßt[5]). So war an Stelle des Soldes Ausstattung durch Grund und Boden getreten.

In Gallien werden keine bucellarii erwähnt[6]). Hier sind

1) G. Kriegsk. 2², 406.

2) WILCKEN, Grundzüge 2, 556.

3) C. J. 9, 12, 10.

4) A. a. O. S. 38.

5) V, 3, 4.

6) Gregor von Tours nennt M. M. S. S. R. R. Mer. 1, 72 den Mörder des Kaisers Valentinians einen bucellarius des Aetius, aber die Stelle ist, wie

sie durch die Vassi ersetzt, die wohl keltischen Ursprungs sind und vielleicht an die alten soldurii anknüpfen[1]). Sie sind Unfreie. Es gibt ihrer verschiedene. Die lex Salica kennt den vassus ad ministerium und zählt dazu den Schmied, Goldschmied. Schweinehirten, Winzer und Stallknecht[2]). Die Vassi werden teilweise bewaffnet und dann von den übrigen Unfreien geschieden[3]). Auch der König hat Vassi[4]), die in ausgezeichneter Stellung erscheinen, einmal hinter den königlichen Beamten angesprochen werden, das zweite Mal als Unterdrücker erscheinen. Das läßt vermuten, daß sie mit Grundstücken ausgestattet waren. GUILHIERMOZ[5]) verweist auf die ähnliche Lage der unfreien Bauern. Wie es dort Verheiratete gab, die als homines casati auf einem Hofe saßen, und mannbare Unverheiratete, die auf dem Gute des Herrn Dienste leisteten, so seien die verheirateten Vassen mit Grund und Boden abgeschichtet, die ledigen dagegen am Herrenhofe unterhalten worden. Doch stimmt dies nicht. Denn die homines casati sitzen ob Verheiratet oder Unverheiratet auf ihrem Hofe und die Häusler werden nicht alle ledig geblieben sein. Ebensowenig hat GUILHIERMOZ mit der Ableitung der Besitzung der homines casati und Vassen vom peculium der römischen Unfreien und Freigelassenen Beifall gefunden[6]). Eher wird man die westgotischen Verhältnisse heranziehen dürfen. Wie die Nachfolger der bucellarii mit der Zeit Grundstücke als Ausstattung erhalten haben, so wird es auch bei den Vassi und den freien Privatsoldaten der Fall gewesen sein. Auch sie sind teilweise mit Grundstücken ausgestattet worden, besonders dann, wenn sie eine eigene Familie gründeten. Das wird man GUILHIERMOZ zubilligen können. Für diese Ausstattung ist

---

HOLDER-EGGER, Neues Archiv für Kunde älterer deutscher Geschichtsquellen 1, 268 f., 356, nachweist, aus den Annales Ravennatenses entlehnt: vgl. M. M. Auct. Ant. 9, 303.

1) FUSTEL DE COULANGES, Hist. d'Inst. Pol. 4, 27 f.

2) 35, 6.

3) Form. Senon. 27, 30, wo der serviens vester gegen den vassus vester klagt.

4) A. a. O. 35, 44.

5) Essai 115 f.

6) 121 f.

wohl das Wort feodum gebraucht worden, dessen keltische Abstammung, wie es scheint, angenommen werden muß[1]). Aber das war noch nicht das spätere Lehen. Die Entlohnung des Gasindus und fidelis erfolgt durch Schenkung zu Eigen oder zu Zinsgut[2]). Daß dieses Eigen ein veräußerliches und vererbliches war, darüber lassen die Formeln keinen Zweifel[3]).

Doch ist das spätere Lehensverhältnis nicht aus dem Kreis der unfreien Vassi hervorgewachsen, denn es zieht die Vornehmsten und Edelsten der Freien in seine Netze. Längst hat man erkannt, daß die Lehensfamilie aus der germanischen Gefolgschaft hervorgegangen ist. Vergeblich wird der Zusammenhang von FUSTEL[4]) und GUILHIERMOZ[5]) geleugnet. Krieger, die anstatt durch Geld durch Überlassung von Land bezahlt wurden und sich ihrerseits eidlich dem Soldherrn verpflichteten, hat es schon bei den Römern gegeben, das eigentümliche persönliche Treuverhältnis zwischen Lehensherrn und Lehensmann, die sozusagen familienrechtlichen Rechtsansprüche und Pflichten der beiden gegeneinander, stammen aus der germanischen Gefolgschaft. Aus ihr auch die Beschränkung der Dauer des Verhältnisses auf die Lebenszeit des Herrn und des Mannes. So spitzt sich die Frage nach der Entstehung des Lehenswesens zusammen zur anderen, seit wann sind die Gefolgsleute abgeschichtet worden. Vor alters tritt der Gefolgsmann in das Haus des Herrn ein; darauf deuten alle Bezeichnungen für die Gefolgsleute und damit stimmen alle Angaben der Quellen, der erzählenden und der dichterischen[6]). Auch die lex Salica spricht von dem conviva regis[7]) und meint damit den Gefolgsmann, wenn auch keinen Antrustionen. Die Formel Marculf I 18 für die

1) ERNST MAYER, Festgabe 4 f.

2) Marculf II 36, Turon. 4, Arvern. 6; vgl. GUILHIRRMOZ 103 f.

3) Marculf II 36: et nulla functione .... exinde solvere nec tu nec tua posteritas. Turon. 4: ut quicquid exinde facere volueris, iure proprietario liberam et firmissimam in omnibus habeas potestatem.

4) Hist. d'Inst. Pol. 4, 28 f.

5) A. a. O. 74 f.

6) ERNST MAYER nimmt a. a. O. 61 das Gegenteil an, kann sich aber nur auf jüngere Quellen berufen.

7) 41, c. 5 u. 6, vgl. BRUNNER, Rechtsgesch. 1², 440.

Aufnahme in die königliche Trustis enthält keine Andeutung, daß der Antrustio mit einem Grundstück ausgestattet wurde. Das muß zur Zeit der Abfassung der Formel noch nicht üblich gewesen sein. Erst im 8. Jahrhundert tritt das vasallitische Lehen auf, erst damals können sich Kommendation und Benefizialwesen verbunden haben. Den Anlaß wird man dann doch in dem Streben Karls und seiner Nachfolger suchen müssen, die Heeresverfassung des Frankenreiches auf eine neue Grundlage zu stellen. Dann wird man auch den Säkularisationen KARL MARTELLS gerecht werden und den Einfluß der Araberkriegen auf das rechte Maß zurückführen können. Bekanntlich hat KARL MARTELL einen unerhörten Eingriff in das Kirchengut getan. Die Synode von Estinnes hat ihn nur teilweise rückgängig gemacht: propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium. Das Frankenreich hat sicherlich schon vorher schwere Kämpfe durchgemacht. Auch die Avaren sind ein Reitervolk gewesen. Aber sie gehen auf Raub, nicht auf Eroberung aus. Denn ihre Zahl war klein. Sind sie doch nach der Unterwerfung unter die Frankenherrschaft in wenigen Jahren verschwunden. Dann legt sich der Gürtel slawischer Völkerschaften schützend zwischen das Frankenreich und die Avaren. Jetzt aber stürmte ein Reitervolk auf die Franken ein, erfüllt von fanatischem Glaubenseifer, um mit dem Schwerte ihrer Religion die Welt zu erobern. Wahrlich damals schlug um ein abgegriffenes Schlagwort der jüngst vergangenen Tage zu gebrauchen des Frankenreiches und damit des christlichen Abendlandes Schicksalsstunde. Siegten die Araber bei Tours, so war Mohammeds Triumph vollendet. Da galt es alle Kräfte zusammenzufassen. GUILHIERMOZ[1]) hat BRUNNER folgend sehr gut hervorgehoben, worin die große Tat KARL MARTELLS bestanden hat. Er veranlaßte die Großen des Reiches in seine Vasallität zu treten und verpflichtete sie, an der Spitze ihrer Vasallen in den Krieg zu ziehen. Ja er hielt sie an, größere Scharen von Vasallen zu halten. Um hierzu die Möglichkeit zu gewähren, verlieh er

1) Essai 92.

ihnen Kirchengut. So hat er die Scharen der Privatsoldaten für die Kriegsmacht des Reiches gewonnen. Gewiß hat er an die bereits bestehende Vasallität angeknüpft, aber er hat ihr erst ihre spätere Bedeutung gegeben, indem er den König zum obersten Herrn der Vasallenheere machte. Sicherlich ist die Vasallität, wie DOPSCH[1]) meint zunächst ein Verfallserzeugnis des fränkischen Staates gewesen, war mehr gegen das Königtum gerichtet, als von den Königen ins Leben gerufen. Aber die Karolinger haben sie zur Stütze der königlichen Gewalt zu machen gesucht. Und sicher zunächst mit Erfolg. Daß dies auf die Dauer nicht möglich war, lag in der zwiespältigen Natur der Einrichtung. Denn auf die Treue läßt sich ebensowenig für die Dauer die menschliche Gesellschaft aufbauen, als auf die Gerechtigkeit und Menschenliebe und die andern Ideale, so lange nicht Macht die menschlichen Leidenschaften bändigt.

In ähnlicher Lage haben die Dinge sich wiederholt. Die Hörer meines Seminars verwiesen auf König Heinrich I. und Herzog Arnulf von Bayern. In der Tat sind die Ähnlichkeit der Lage und der Folgen schlagend. Wieder erschien ein Reitervolk an der Grenze des Reiches, die Magyaren, und ergab sich die Notwendigkeit die Reiterei zu vermehren. Auch Arnulf hat einen gewaltigen Griff ins Kirchengut getan, um es als Lehen weiterzugeben[2]), und so hat damals das Lehenswesen in Sachsen und Bayern erst eigentlich seinen Einzug gehalten.

Wie kommt es nun zur Ausbildung des Lehens? Die Frage ist nicht mehr restlos zu beantworten. Denn die Verleihung der Lehen ist nicht beurkundet worden und daher fehlen die Quellenzeugnisse. Es ist bereits oben bemerkt worden[3]), daß die Vassen teilweise mit Grund entschädigt wurden, den sie zu Eigen oder Pacht erhielten. Ob eine Verleihung auch zu Nießbrauch stattfand, wissen wir nicht. GUILHIERMOZ ist mit BRUNNER geneigt, diese Art der Verleihung auf KARL MARTELL

1) Wirtsch. Grundl. 2, 306 f.
2) RIEZLER, Geschichte Bayerns 1, 322 ff.
3) Vgl. 300.

zurückzuführen[1]) und glaubt angelsächsische Einwirkungen erkennen zu können. In Zeiten, in denen wegen Erschöpfung oder Unzulänglichkeit der königlichen Domänen auf Kirchengut gegriffen werden mußte, und die Verleihung nun enge mit dem Kriegsdienst verknüpft wurde, war es auch sonst naheliegend die Nutzung des Grundstückes mit der Lebensdauer des Verleihers und Beliehenen zu verknüpfen, das ist auf die Dauer des Treuverhältnisses. Dann konnte aber von Eigentum nicht mehr die Rede sein. Es blieb, da kein Zins gezahlt wurde, nur der Nießbrauch, den man aus der kirchlichen Prekarie, aber auch aus gewissen familienrechtlichen Verhältnissen kannte. Schon das alte römische Prekarium endet mit dem Tode des Verleihers[2]). Der fränkischen Prekarie ist dieser Satz fremd; sie ist in der Regel wenigstens auf die Lebensdauer des Beliehenen gestellt. Beim Lehen aber endet der Herrenfall das Lehenrecht des Vasallen. Schon Stutz hat erkannt, daß dieser Satz aus dem vasallitischen Verhältnisse folge und daher dem kirchenrechtlichen Benefizium fremd blieb[3]).

Die Bezeichnung des Lehens als Benefizium lag sehr nahe. Erinnern wir uns nur, daß Benefizium jegliche Gunstbezeugung und Gewährung von Vorteilen schon im römischen Sprachgebrauch und ebenso im fränkischen bedeuten konnte. Von der oben erwähnten Zuwendung von Grundstücken an den gasindius oder fidelis enthält die Arvenensis 6 in der Arenga das Wort beneficium, allerdings in dem Sinne, daß von dem beneficium legis die Rede ist, wonach jeder Freie über sein Vermögen verfügen könne. Als aber die Vergabungen nicht mehr zu Eigen, sondern zu Nießbrauch erfolgten, da war es nahe liegend das Wort aus den kirchlichen Verleihungen zu Nießbrauch zu übernehmen. Vielleicht, daß sich dabei auch römischer Sprachgebrauch forterhielt. Der Sold wurde zwar in der Regel als stipendium oder annona bezeichnet. Doch

1) Essai 122 f.
2) D. 19, 2, 4.
3) Lehen und Pfründe, Zeitschr. Sav. St. R.G.G. 20, 247.

ist uns auch beneficium oben in diesem Sinne begegnet [1]). Schon im ersten Jahrhundert vor Christ befanden sich in den römischen Heeren beneficiarii [2]) und in der Kaiserzeit umgaben sich die Feldherren und hohen Beamten mit Leuten dieses Titels, die von ihnen erwählt zu verschiedenen Geschäften verwendet wurden und gewissermaßen ihren Stab bildeten. Der Brauch erhielt sich noch in spät römischer Zeit, wo die beneficiarii vielfach mit den Aufgaben der Polizei betraut sind. Ihr Titel entstammt von den ihnen zustehenden Benefizien, besonders dem der Immunität [3]). Vielleicht, daß auch das Gefolge der fränkischen Bischöfe, Herzoge und Grafen diesen Titel führte. Überliefert ist er nicht. Sei dem wie ihm wolle, wie sonst wurde auch hier das Wort auf den Gegenstand der Verleihung übertragen und ist so zur Bezeichnung des Lehensgutes geworden, bis es seit dem 12. und 13. Jahrhundert auf dem Umweg über Italien vom keltischen feodum verdrängt worden ist.

Das Lehenwesen hat seine besonderen wirtschaftlichen Grundlagen, auf die zuletzt KEUTGEN hingewiesen hat [4]). Die Zeit des Lehenswesens war gekommen, als der Staat seine Soldaten und Beamten nicht mit Geld, sondern mit der Nutzung an Grund und Boden entlohnte, das ist die Zeit, in der er im wesentlichen in Naturalwirtschaft befangen war. Nicht schon ein einzelner Kauf, und an Käufen hat es in der fränkischen Zeit nicht gemangelt, noch auch das Vorkommen von Geld, prägt der Zeit den Stempel der Geldwirtschaft auf, ebensowenig als nach dem Sprichwort eine Schwalbe den Sommer macht. Nur dort wo das Geld der allgemeine Mittler des Verkehrs wird, wo zugleich Kredit und Arbeitsteilung die Grundlagen der Wirtschaft werden, kann von Geldwirtschaft die Rede sein [5]). Darum ist das Aufkommen des Lehenswesens der schla-

1) Vgl. 284 n. 10.

2) Caesar De Bello Civili 1, 75; 3, 88.

3) MARQUARDT, Römische Staatsverwaltung 2², 549. GOTHOFREDUS, Commentarius 2, 499 f. zu C. Th. 8, 4, 5.

4) Der deutsche Staat des Mittelalters 46.

5) Friedrich Freiherr VON WIESER Theorie der gesellschaftlichen Wirtschaft, Grundriß der Sozialökonomie I, 245 f.

gendste Beweis dafür, daß die Wirtschaft des fränkischen Staates Naturalwirtschaft war und deshalb finden wir das Lehenswesen auch überall dort, wo Naturalwirtschaft herrschte, nicht nur im mittelalterlichen christlichen Abendland, sondern auch im arabischen Orient, in der Türkei wie DOPSCH richtig bemerkt hat[1]), in Japan vor der Reformzeit usw. Noch ein zweites. Das vertragsmäßig eingegangene Treuversprechen wird zur Grundlage der staatlichen Ordnung nur dort gewählt, wo die Staatsgewalt zu schwach ist, um sich als solche das nötige Ansehen zu verschaffen, und die staatlichen Pflichten zu erzwingen, wo der Staat sich auf privatrechtliche Verträge stützen muß, um seine Verwaltung und Verteidigung zu sichern, wo die Staatsverwaltung eine patrimoniale und eine nicht wesentlich von der privaten geschiedene ist.

1) Wirtsch. Grundl. 2, 387; KEUTGEN a. a. O. 46.

Die Färberei in Deutschland bis zum Jahre 1300.

Von

H. Grunfelder (Freiburg i. B.).

Die Kunst des Färbens ist uralt. Schon im Alten Testament ist die Rede von gefärbten Stoffen (1. Buch Mos. 37, 23; 2. Buch Mos. 26, 1 und Esther 1, 6). In ägyptischen Gräbern fanden sich ebenfalls gefärbte Stoffe. Besonders die Phönizier waren durch ihre Färbekunst berühmt[1]). Einen großen Raum in den Farben nahm der Purpur ein. Reich entwickelt finden sich die Farben im klassischen Altertum[2]). Auch hier galt der Purpur als die bedeutendste Farbe. Da aber das Färben mit Purpur sehr teuer war, kamen häufiger andere Farben zur Verwendung.

Um rote Farbe zu erzielen, verwendete man den Kermes oder die Scharlachbeere, die Färberröte oder den Krapp (Plin. nat. hist. IXX, 4; XXIV). Gelb färbte man mit Safran, in Rom auch mit dem Färbeginster (genista, Plin. XVI, 18), ebenso mit dem Wau (rotgelb) und der Wurzel des Lotosbaumes (Plin. XVI, 124). Blaue Farbe wurde durch den Waid (glastrum oder vitrum) erzeugt. Neben diesen hauptsächlichsten Farben gab es aber noch eine Menge anderer, die weniger erwähnt sind, und deren Natur sich nicht immer mit Sicherheit ermitteln läßt[3]).

Wie im Altertum, so liebte man auch bei den alten Germanen den Farbenreichtum. Gräberfunde aus den ältesten Zeiten zeigen gefärbte Teile der Kleidung, und literarische Zeugnisse überliefern uns die Farbenfreudigkeit der Germanen[4]). Eine Erweiterung der Farbenpracht tritt dann durch die Berührung der Germanen mit dem Süden ein. Diese Erweiterung ersehen wir aus der Sprache[5]).

1) Neuburger, Die Technik des Altertums, Leipzig 1919, S. 190.

2) Blümner, Das Kunstgewerbe des Altertums I. und II., Leipzig und Prag 1885, Bd. I, S. 16.

3) Neuburger a. a. O., S. 194.

4) Vgl. dazu Tacitus, Germania 17 und Lauterbach, Der Kampf des Waides mit dem Indigo, Diss. phil., Leipzig 1905.

5) Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer, Leipzig 1905, Bd. III, S. 240.

Natürlich hängt die ganze Entwicklung der Färberei mit der Entwicklung der Weberei zusammen. Diese Entwicklung fällt zum Teil schon vor die Berührung der Germanen mit den Römern (SCHMOLLER, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßburg 1879, S. 354). Doch ist die Überlieferung über die Herstellung von Geweben sehr spärlich, und erst zu Karls des Großen Zeit erfahren wir Näheres darüber. In dieser Zeit wird die Herstellung von Stoffen, ihre Bearbeitung und somit auch das Färben in den Genicien vollbracht.

Als Farbe dienten Waid, Scharlachwürmer und Krapp. Es handelt sich hier aber nicht etwa um große Betriebe. In den Genicien wie sonst ist es die Frau, die die Herstellung des Stoffes und dessen Bearbeitung besorgt. Sie färbt auch. So blieb es bis weit ins Mittelalter hinein. Das wichtigste Färbemittel ist der Waid [1]). Die Farbe, die durch den Waid erzeugt wurde, war blau, wohl auch schwarz. Um „rot" zu färben, verwendete man den Krapp und den Scharlachwurm. Gelb färbte man mit der Färberscharte (serratula tinctoria) und mit den Blütenwipfeln des Färbeginsters (genista tinctoria).

Der Wau scheint erst später Verwendung gefunden zu haben [2]). Auch vielfarbige Stoffe kommen schon früh vor und sind für das 13. Jahrhundert nachgewiesen [3]).

Eine Frage, die von größter Bedeutung ist, ist die, wer die Färberei vollzogen hat. Wer färbt? Sind die Färber selbständige Handwerker, und haben sie sich zur Zeit der Städtegründungen wie andere Handwerker zu Zünften zusammengeschlossen?

Zu Karls des Großen Zeit geschieht das Färben in den Genicien, wie schon oben erwähnt ist. In den Klöstern haben wir bis zum 11. Jahrhundert von Webern und Färbern keine

1) LAUTERBACH a. a. O. S. 8; HEYNE a. a. O. II., S. 70; BRUNO HILDEBRAND, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1866, Bd. VI, S. 203; v. BELOW, Landständische Verfassung von Jülich und Berg, Düsseldorf 1890, III., S. 154, Anm. 6; v. BELOW, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920, S. 378; NEUBAUER, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 13, S. 137/138. Stuttgart-Berlin 1916.

2) HEYNE a. a. O. III., S. 243.

3) LAUTERBACH a. a. O. S. 7.

Nachricht. Beim Kloster St. Gallen ist im Jahre 820 in dem Grundriß der Werkstätten keine Werkstätte für Weber und Färber vorgesehen [1]). Erst aus dem 13. Jahrhundert haben wir über Klosterarbeiten nähere Kunde (KORN, Cod. dipl. Silesiae, Einl. S. XXXVIII/XXXIX). Abgesehen von diesen Stätten, wo nun Handwerker (Klosterinsassen, abhängige Leute und auch Konversen) gehalten wurden, spielt sich die Herstellung des Tuches und das Färben auf dem Lande ab, und der Tuchmacher ist zugleich Färber. SCHMOLLER (a. a. O. S. 359) meint, die Frau sei die Herstellerin des Tuches gewesen, und dieses Verhältnis habe bis ins 13. und 14. Jahrhundert hinein gedauert. Tatsächlich finden sich aber im 11. und 12. Jahrhundert bereits Vereinigungen von Tuchmachern, was freilich nicht ausschließt, daß die Frau ebenfalls noch — für den eigenen Bedarf — die Herstellung des Tuches betrieb. Wir kommen in dieser Zeit in die Periode der Städtegründung hinein, wo die Weberei zu großer Blüte entsteht.

Im selben Maße nun, wie die Weberei zunahm, entwickelte sich notwendigerweise auch das Bedürfnis zu färben. In dieser Zeit der Städtegründungen schließen sich die Berufshandwerker zu Zünften zusammen. Innungen gibt es in den meisten Städten, häufig selbst wenn wenige Handwerker vorhanden waren. Oft schlossen sich auch kleine Handwerkergruppen zu einer Innung zusammen, und zwar Handwerker von verschiedenen, aber sich nahestehenden Berufen. Dies war regelmäßig bei den Rotgerbern, Schustern und Schuhflickern der Fall [2]).

Wie es sich mit der Färberei verhält, wird sich aus dem folgenden ergeben.

In einer Urkunde von Regensburg aus dem Jahre 1259 [3]) werden Schwarzfärber und Waidfärber genannt. Es wird dort gesagt, es soll dehein swerzaer dehein rinderhar swerzen .... Iz schol dehein weitaer dehein rinderhar und dehein streichhar und dehein walchhar und dehein scherhar .... und dehein wollein

1) Vgl. dazu: ERICH KOBER, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes, Berlin und Leipzig 1908, S. 35 und KEUTGEN, Ämter und Zünfte, Zur Entstehung der Zunftwesens, Jena 1903, S. 25.

2) HEGEL, Städte und Gilden, Leipzig 1891, II., S. 422.

3) Regensburger Urkundenbuch. Bd. I, München 1912, S. 49.

garn niht weiten (mit Waid färben). Es sind aber auch im Zusammenhang slaher (Wollschläger) und scheraer genannt, d. h. also diejenigen, die zur Bereitung des Tuches notwendig sind. Besonders ist zu bemerken, daß es am Anfang des Verbotes heißt: daz ist der satz, ... daz man gutiu tuch hi ze Regenspurch web. Da nun von keiner Innung die Rede ist, so ist anzunehmen, daß eine Innung der Färber auch nicht bestand, und da die einzelnen Bestimmungen davon ausgehen, daz man gutiu tuch web, so ist kein Zweifel, daß die aufgezählten Arbeiter, gesetzt selbst, daß es selbständige Arbeiter sind, zu dem Gewerbe der Weber gehören und diesen unterstellt sind.

Kober (a. a. O. S. 103) erwähnt diese Urkunde von Regensburg und bemerkt dazu, daß wir von den Webern merkwürdigerweise nichts erfahren. Er spricht von zwei Gewerben der Färber, der Schwarzfärber und der Blaufärber. Daß auch die Weberei „reglementiert" war, ergebe sich aus der Vorschrift für die Scherer, nur Tuch von den vorgeschriebenen Maßen zu scheren.

Daß die Weberei „reglementiert" war, glaube ich auch; denn aus den Verordnungen der Färber, Wollschläger und Tuchscherer ergibt sich eben die Verordnung für die Weber, d. h. für die Tuchherstellung. Es ist wohl möglich, daß die Schwärzer und Blaufärber selbständige Färber sind, immerhin gehören sie aber zu den Webern, was schon der Satz besagt: daz man gutiu tuch web. Eine eigene Innung haben sie nicht.

Nähere und sichere Kunde bringt uns eine Urkunde, die die Schweidnitzer Tuchweberordnung enthält (Cod. dipl. Siles. XII., S. 16 ff.). Im Jahre 1335 war unter den Webern zu Schweidnitz ein Streit ausgebrochen ume eteliche recht, dy sy undir in hatten. Sie kommen auf das Rathaus, legen die Streitigkeit vor und bitten die Ratleute, diejenigen zu befragen, die früher in ihrem (der Weber) Handwerk gewesen seien. Die Ratleute geben den Webern die Satzungen, die vor 30 und mehr Jahren bestanden hätten (dese recht, dy webir vor drisig iaren hetten gehabt unde dennoch lengir unde me), also die Rechte von 1305 und vorher.

Der zweite Paragraph lautet:

Das andir, daz keyn webir sal nicht verbin keyn tuch keynem

uswendigen. Die Weber hatten also eine Innung. Ferner gab es Weber, die selbst färbten.

Daß sie eine Innung hatten, erhellt aus dem 8. Paragraphen: Daz achte, das keyner tuch sal machen, do keyne wandilbarkeyt an sy; wer das bricht usw.; es folgt die Strafe. Bricht er es aber zum vierten Male, so soll ihm sein Handwerk untersagt werden, und wenn er sein Werk wiedergewinnen will, so soll er zu den Ratleuten kommen, soll ihre Huld wieder gewinnen, und dann zu den Meistern und soll seine Innung wieder gewinnen (. . . . so sal her komen zu den rotluten unde sal ir hulde gewynnen unde dornoch zu den meystern unde sal syn innunge gewynnen als eyn uswendiger man).

Im weiteren Verlaufe der Verordnung werden Vorschriften über das Färben gegeben: das dritte, das keyner[1]) geschlagene Wolle blauer Farbe grün färben solle, schwarze Wolle nicht rot[2]); gewalkenes Tuch soll nicht blau gefärbt werden; mit Waid sollen nur zwei Tuche gefärbt werden (um nur gut gefärbtes Tuch zu erhalten, da mehrere Färbungen schlechtere Farben ergeben); auch um Lohn dürfen aus einem „vasse“ nur zwei Tuche gefärbt werden. Weitere Bestimmungen über den Kauf von Waid zeigen uns, daß der Waid eine große Rolle spielte, daß auch die Färberei ausgiebig betrieben wurde. Die Färber aber hatten trotzdem keine eigene Innung, weil die Weber entweder selbst färbten, oder die Färber sich doch in der Innung der Weber befanden.

Der durch die vorhergehende Urkunde unzweifelhaft erbrachte Beweis läßt sich noch durch andere Urkunden erweitern, die freilich später fallen, nichtsdestoweniger aber zeigen, daß um 1300 noch keine Spur von einer Färberinnung zu finden ist.

In Urkunde Nr. 59 (Cod. dipl. Siles.), wo es sich um die Innungen in Breslau handelt, und in Urkunde Nr. 74[3]), wo die iura omnium mechanicorum et operariorum civitatis Wratislavie

1) Jetzt ist das Wort „Weber“ nicht mehr genannt. Möglicherweise aber ist es zu ergänzen aus den beiden ersten Paragraphen, die beide beginnen: daz keyn webir. Es ist auch möglich, daß Färber im Hauptgewerbe die Färberei betrieben und daneben noch woben. Daß sie ganz selbständige Färber waren, vermag ich aus dem Zusammenhang nicht zu behaupten.

2) swarze wolle adir gro, § 4.

3) Ebenda.

aufgezählt sind, sind die Färber nicht vertreten, ein Beweis, daß es keine Färberinnung gegeben hat.

Auch aus Urkunde Nr. 83 (Cod. dipl. Siles.) der Stadt Liegnitz geht mit Deutlichkeit hervor, daß die Färber zu den Wollwebern gehören.

Das synt di saczungen der wollenwebere zu Liegnitz ....

§ 13 heißt es: keyn man sol eyn tuch gedickt verben .... oder § 26: keyn man sol browne wolle undir habe mengen, di her blo verben wil.

Noch im Jahre 1549 bitten die Tuchmacher von Brieg den Herzog um Legung eines Wasserrohrs für ihr neuerbautes Färbehaus (Cod. dipl. Siles., Regesten Nr. 1574).

Für Schlesien kann also kaum ein Zweifel bestehen, daß es ein eigenes Handwerk der Färber nicht gab, sondern daß die Färberei mit der Weberei verbunden war, und daß der Weber seine Tuche selbst färbte. Sollte es aber Färber gegeben haben, die im Hauptberufe die Färberei ausübten, so waren sie nicht in eigenen Zünften verbunden, sondern befanden sich in den Zünften der Weber. Freilich ist zuzugeben, daß das Handwerk in Schlesien nicht auf derselben Stufe des Fortschrittes stand, wie im westlichen Deutschland. Die Entwickluug des deutschen Handwerkes in Schlesien fällt später. Sehen wir also, wie die Verhältnisse im Westen und Süden waren.

Die deutsche Industrie entwickelte sich großenteils aus den römischen Niederlassungen. Als solche Niederlassungen kommen hauptsächlich Mainz, Köln und Trier in Frage. Es hat sich in diesen Städten von den Römerzeiten her „ein gewisses, wenngleich bescheidenes, gewerbliches Leben erhalten“ [1]). Bei den meisten rechts des Rheins gelegenen Städten beginnt das Gewerbe mit der Städtegründung [2]). Die wichtigste Industriestadt für das Textilgewerbe ist Köln. Trotz der hohen Entwicklung aber gibt Bungers [3]) die Zahl der Weber im 12. Jahrhundert auf 8,

1) v. Below, Zur Geschichte des Handwerks und der Gilden, Hist. Zeitschrift 106, S. 273.

2) Kober a. a. O. S. 60.

3) Bungers, Beiträge zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Sozialstatistik der Stadt Köln S. 76, Tab. 20; Leipziger Studien aus dem

die der Färber auf 2 an und bemerkt, daß dies wohl das älteste Zeugnis für das Bestehen eines Wolltuchgewerbes sei. In Wirklichkeit liegt eine Urkunde über Mainzer Weber schon aus dem Jahre 1099 vor[1]). Um zu einem Resultat über das Vorkommen der Färber zu gelangen, wollen wir die Urkunden, die in Betracht kommen, näher untersuchen.

In den Kölner Schreinsurkunden[2]) der Columbapfarre 1, V. 3 Seite 337 finden wir einen Färber mit Namen genannt. Es heißt § 3: Heinricus emit domum erga Bertolfum coloratorem et uxorem eius Bertram, filio eorum abrenunciante. Die Urkunde fällt ins 12. Jahrhundert, in die Jahre etwa 1170—1190.

In den Zunfturkunden v. Loesch[3]) findet sich im Jahre 1465 noch ein Seidfärber, der keiner Innung angehört, wohl aber selbständig ist. Ebenso ist für das Jahr 1359[4]) ein selbständiger Seidfärber erwähnt.

Die erste Brüderschaft, die in Köln im Textilgewerbe erwähnt ist, stammt aus dem Jahre 1149[5]). Untervogt, Untergraf, Schöffen und Vornehme geben den Decklakenwebern ihre neugegründete Brüderschaft.

Im Jahre 1247 finden wir eine Aufzeichnung der Gewandschneider unter den Gademen über die ihnen von der Richerzeche verliehenen Rechte[6]): Notum sit tam futuris quam presentibus fratribus, quod nos pannatores Colonienses (qui suos pannos incidunt) usw. Es wird im ersten Paragraphen über die Eintrittsbedingungen der Gewandschneider gehandelt, d. h. über den Betrag, der zu entrichten ist.

§ 2 beginnt: item notandum, quod incisores vestium in pre-

Gebiet der Geschichte von Buchholz, Lamprecht, Marcks und Seeliger, Bd. 3, 1. Heft, Leipzig 1897.

1) v. Below und Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Bd. I, herausgegeben von Keutgen, Berlin 1899. Urkunde Nr. 252, Seite 350.

2) Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. I.

3) Publikationen der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde, Bd. XXII 2, Seite 576.

4) v. Loesch a. a. O. 1. 19*.

5) v. Loesch a. a. O. Urk. Nr. 10.

6) v. Loesch a. a. O. I. Urk. Nr. 23.

dicto termino stabunt .... hii fraternitatem pro marca acquirent et non pro minori ....

§ 4: item notandum, quod, qui lineos pannos vendunt et incidunt, ad forum fraternitatem pro marca acquirent.

Im zweiten Teile der Urkunde, die ebenfalls in das Jahr 1247 fällt, wird auch das Eintrittsgeld für Tuchscherer festgestellt (qui pannos radunt).

Wir haben also hier die Erscheinung, daß in die Brüderschaft der Gewandschneider auch die Tuchscherer eintreten können. Diese letzteren haben also keine eigene Innung. Von den Färbern erfahren wir nichts.

In der Urkunde Nr. 24 bei v. Loesch vom Jahre 1325 bestätigen Richter, Schöffen und die Amtsleute der Richerzeche den Wollen- und Leinengewandschneidern (incisoribus pannorum laneorum et lineorum seu sartoribus) die Bruderschaft eo iure, sicut eam ab antiquo tempore, cuius memoria non exstitit, gehabt haben.

In den Urkunden Nr. 72 und 73 (v. Loesch) aus den Jahren 1270 und 1293 geben die herren under den geddemen ze Kolne den Tuchscherern Ordnungen, die wieder beweisen, daß sie von den Gewandschneidern abhängig sind. Erst im Jahre 1397 (Urk. Nr. 74, v. Loesch) treten die Tuchscherer selbständig auf. In Urkunde Nr. 125 (v. Loesch) sind die Obermeister für die einzelnen Zünfte genannt, und es erscheint erst gegen 1385 neu der Leinenfärbermeister, und im Jahre 1392 (Urk. Nr. 18, v. Loesch) erhalten wir zum ersten Male Kunde über die Leinenfärber.

Im Jahre 1396 (Urk. Nr. 19, v. Loesch) geben sich die meistere ind dat gemeine ampt der verwere, de linengarn, side, zindail ind kogeler Satzungen.

Im Jahre 1397 (Urk. Nr. 78, v. Loesch) gibt sich die ganze Gemeinde des Wollenamtes eine Satzung. Diese Satzung geht auf eine frühere vom Jahre 1371 zurück.

In der Urkunde Nr. 745 (v. Loesch), die etwa um 1400 fällt, erlassen die meister ind broeder des wullenamptz Satzungen, in denen sich auch Vorschriften über das Färben befinden. Hier werden auch Färber erwähnt.

Wir können aus diesen Urkunden unzweideutig erkennen, daß Färberzünfte bis zum Jahre 1300 nicht vorkommen.

Die Färber standen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Webern, wie die Tuchscherer von den Wollwebern abhängig waren. Der Weber leitet in dem Kölner Tuchgewerbe die gesamte Produktion [1]). Erst in späterer Zeit haben sich die Färber wie die Tuchscherer selbständig gemacht und zu Vereinigungen zusammengetan.

Tuch wurde in großen Mengen hergestellt, und wenn nach einer Urkunde (Nr. 741, v. LOESCH) aus dem Jahre 1371 die Zahl der Webstühle für ewige Zeiten auf 200 beschränkt wird, so geht daraus hervor, daß früher mehr Stühle im Betrieb waren. Daß aber das Tuch gefärbt wurde, ist ganz klar (Urk. Nr. 745, v. LOESCH). Auch Waidhändler werden erwähnt, z. B. Urkunde Nr. 25 I., v. LOESCH, wo wir sogar einen Schreiber (Urk. Nr. 25, v. LOESCH I. 4) derselben erwähnt finden. Diese Urkunde sagt uns, daß das gewobene Tuch dem Tuchscherer übergeben wird, der es färbt. Der Tuchscherer ist also hier Färber (Urk. Nr. 25 II. § 8, v. LOESCH): Vort of eynich waitmenger git eyngem schroeder of schorre (Tuchscherer) gewant up sin gadem, dat hey eme verbut .... Die Urkunde stammt aus dem Jahre 1344.

Wir haben also den klaren Beweis dafür, daß eine Färberinnung vor dem Jahre 1300 nicht bestanden hat, während dagegen einzelne selbständige Färber wohl vorkommen, was jedoch ganz vereinzelt der Fall ist.

Es hat sich uns ergeben, daß sich in Schlesien eine Innung der Färber nicht findet, daß in Köln, wo sich die ausgedehnteste Textilindustrie befand, teils der Tuchscherer die Färberei übernimmt, teils zwar Färber ihr Handwerk betreiben, aber nicht in Brüderschaften sich zusammenschließen.

Einen interessanten Einblick in das Verhältnis der Färbenden zu den Webern gibt uns die Stadt Erfurt. Dort finden wir im Jahre 1288 ein ausgedehntes Wollgewerbe [2]). Es besteht dort eine Wollweberinnung. Zwischen den Wollwebern und ihren

1) v. LOESCH a. a. O., Einl. S. 17.

2) KOBER a. a. O. S. 80/81.

Hilfsarbeitern, den Knechten, wird eine Vereinbarung vom Rate der Stadt getroffen, und die Bedingungen werden aufgestellt, nach denen der Meister der Innung der Wollweber den Tucherknechten die Innung verleihen soll. Durch den Erwerb der Innung, der an verschiedene Bedingungen gebunden ist, erlangen die Tucherknechte das Recht, Färbekufen in ihren Wohnungen aufzustellen. Was das Weben betrifft, so ist es ihnen nicht erlaubt, auf eigenen Stühlen zu weben, dagegen dürfen sie sich der Webstühle anderer (Weber) bedienen, offenbar um ihren eigenen Bedarf zu decken [1]). Selbständige Färber gibt es also auch hier nicht, sondern die Färber sind Hilfsarbeiter der Weber und befinden sich in deren Innung.

Aus der Stadt Goslar erhalten wir Nachricht über Handwerker aus einer Urkunde vom Jahre 1154 [2]). In dieser Urkunde werden Handwerker aufgeführt, die zugleich Bürger waren. Es werden genannt: Leineweber, Goldschmiede, Schildmacher, Steinmetze, Glockengießer, Bälgemacher, Sattler und Färber (fucarius). Aus der Tatsache, daß Handwerker erwähnt werden, die angesehene Stellungen ausfüllen, schließt Croon, daß sie sich zu Zünften zusammengeschlossen haben, wie die Handwerker anderer Städte. Es wäre also daraus auf eine Färberzunft zu schließen. Nun wissen wir, daß Friedrich II. im Jahre 1219 die Innungen in Goslar verbot [3]). Es hat also vorher Innungen gegeben.

Im Jahre 1223 wird das Innungsverbot von Heinrich VII. wieder aufgehoben, mit Ausnahme von der tymmerlude unde der wevere kumpenye. Warum gerade die Innungen der Zimmerleute und Weber nicht wieder bestätigt wurden, berührt uns hier nicht. Genug, daß wir daraus erfahren, daß vorher eine Innung der Weber bestanden hat. Wie steht es aber mit der Innung der Färber?

Hat, wie Croon vermutet, eine Innung der Färber bestanden, so müßte sie durch das Privileg Heinrichs VII. ebenfalls verboten worden sein, da die Innung der Färber ohne die Weber

1) Keutgen a. a. O., Urk. Nr. 307.

2) Croon, Zur Entstehung des Zunftwesens, Diss. phil., Marburg 1901, Seite 70.

3) Croon a. a. O. S. 71.

kaum eine Bedeutung hat. Es hat also wohl nie eine Innung der Färber gegeben, sondern sie waren mit den Webern verbunden. Dadurch, daß ein Färber in einer Urkunde genannt ist, können wir noch keineswegs schließen, daß es auch eine Innung der Färber gegeben hat. Es ist auch kaum einzusehen, wie das Gewerbe des Färbens in verhältnismäßig noch kleinen Städten für Gruppen von selbständigen Handwerkern genügend Arbeit hat bieten sollen, da doch die Weberei selbst auf einer noch ziemlich niederen Stufe stand.

FEINE [1]) gibt an, daß im Jahre 1223, mit Einrechnung der Münzer, 6 Gilden bestanden haben. Diese 6 Gilden sind: Wandschneider, Krämer, Bäcker, Fleischer, Schuster und Münzer. Von einer Färberinnung findet sich keine Spur. Der in der Urkunde von 1154 genannte Färber hat also wohl sein Gewerbe selbständig ausgeübt, ohne sich an eine Innung anzuschließen. Es ist dies eine von den Stellen, wo wir Färber selbständig finden.

Aus Mainz liegen Urkunden aus den Jahren 1099 und 1175 vor [2]). Zweifellos haben wir es hier mit einem Verband der Weber zu tun. Es heißt in der ersten Urkunde: .... constituentes et ordinantes, ut textores per totum Magunciam habitantes peticione ipsorum et consensu rectorum et officiatorum et omnium burgensium nostrorum cum communi consilio ad eccl. St. Stephani respectum in perpetuum haberent, ita ut porticum eccl. .... renovarent usw. Auch in Urkunde 252b (KEUTGEN) ist von universis textoribus die Rede. Kein Wort aber erfahren wir über die Färber.

Aus einer Urkunde aus Hameln (1237—1247, KEUTGEN, Urk. Nr. 149) erfahren wir ebenfalls Näheres über die Weber. Die Weber haben eine Innung (quicunque textor innige comparare voluerit ....). Auch hier sind keine Färber erwähnt. Ebenso verhält es sich in Stendal. Wir haben es dort mit einer ausgedehnten Weberordnung zu tun, wie aus den Bestimmungen einer Urkunde aus dem Jahre 1251 [3]) hervorgeht. Auch hier ist von den Färbern keine Rede.

---

1) FEINE, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400; Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 120, S. 64.

2) KEUTGEN a. a. O., Urk. Nr. 252a und b.

3) KEUTGEN, Urk. Nr. 264.

So kann man ad libitum weitere Urkunden anführen. Nirgends findet sich eine Spur davon, daß die Färber eine selbständige Innung hatten. Das gilt für den Osten und Westen von ganz Norddeutschland. Sehen wir nun, wie sich die Sache in Süddeutschland verhält. Über Regensburg habe ich bereits oben gehandelt.

In Süddeutschland werden zunächst zwei Arten von Tuchen erwähnt. Eine große Rolle spielen die naturfarbenen Stoffe. Schwaben liefert rotes Tuch, das nicht in der Wolle gefärbt ist. Von der Donau kommen naturfarbene Stoffe. Überhaupt ist für ganz Süddeutschland die Herstellung von grauem Tuch erwähnt, das in der Stadt und auf dem Lande hergestellt wurde. In Straßburg und im ganzen Elsaß wurden die grauen und weißen Tuche in der Regel ungefärbt in den Handel gebracht. Das Färben, soweit es überhaupt vorkam, wurde von den Wollschlägern und Tuchscherern besorgt. Im Jahre 1357 wurde den Webern erlaubt, die schwarze Farbe zu ihrem eigenen Werke zu gebrauchen. Die zwei Urkunden, die darüber handeln, Nr. 7 und Nr. 30 bei SCHMOLLER [1]) stammen aus den Jahren 1357 und 1449. Wir kommen also hiermit schon in das 15. Jahrhundert hinein. Überhaupt hat für die frühere Zeit die Tuchindustrie in den Städten Süddeutschlands nicht die Bedeutung wie im Norden, da die Weberei auf dem Lande eine große Rolle spielte. So erfahren wir aus Urkunde Nr. 7 bei SCHMOLLER, daß die Weberei auf dem Lande eine ebenso wichtige Rolle spielt, wie in der Stadt. „Die Verordnung gilt für beide: sü sint in stetten oder in dörfern.“ In Basel wird sogar die Weberei durch den Betrieb auf dem Lande niedergedrückt [2]).

Wie steht es nun mit dem Färben in den einzelnen Städten?

Aus der vorstädtischen Zeit stammt das Gedicht de conflictu ovis et lini [3]). Es wird da erwähnt, daß grüne und dunkelblaue, flandrische Tücher in das Innere Deutschlands kämen, da man dort das Färben noch nicht verstehe.

1) SCHMOLLER, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßburg 1879.

2) KOBER a. a. O. S. 92.

3) SCHMOLLER a. a. O. S. 363. Über die Entstehung des Gedichtes vgl. KEUTGEN, Hansische Geschichtsblätter 1901, S. 134.

Aus Speyer liegt uns eine Urkunde etwa aus dem Jahre 1289 (KEUTGEN, Urk. 278) vor. Es werden verschiedene Vorschriften über die Herstellung des Tuches und das Walken gegeben; jedoch erfahren wir von Färbern oder einer Färberinnung nichts.

Aus Frankfurt liegen Urkunden über das Weberhandwerk erst später vor. Die erste Urkunde über Wollweber, die eine Zunft bestätigt, stammt aus dem Jahre 1335. Aus Urkunde Nr. 280 (KEUTGEN), die die Gesetze des Wollenhandwerkes enthält und aus dem Jahre 1377 stammt, heißt es:

daz hernach geschrieben stet, sint die geseze des wollinhantwerkis, alse yn die de rad erleubit und ernuwit hat a. D. 1377 feria secunda ante Gregorii. § 56 lautet: tuch ensal keyn wober adir verwer weyteschin keufin ....

oder § 64: tuch sollen alle die, die da weben ader bereiden ader scheren dem hantwerke ader ferwen uf irem zinse, es sy stucke ader duche, vore burger sin ....

Es scheint sich hier um selbständige Färber zu handeln, die aber keine eigene Innung hatten, sondern mit den Webern verbunden waren.

Die Statuten der Zünfte zu Frankfurt werden 1354 oder 1355 vom Rate bestätigt. Im ersten und im zweiten Handwerksbuch (1377)[1]) sind keine Zünfte der Färber erwähnt.

Im Jahre 1456 wird von der Zunft der Wollenweber den Färbern aus der Zunft verboten, einem, „der des handwerks nicht ist", Wolle zu färben, „uff dass niemandes im handwerke sine wolle vermengit werde". Es heißt dabei ausdrücklich: „der des weber hantwerkes zu Frankfurt ist". Das Verbot trifft also nur die, welche in der Zunft sind. Es hat also wohl solche gegeben, die nicht in der Weberzunft waren. Die Färber in Frankfurt sind nicht Knechte der Weber, sondern sie betrieben ihr Handwerk selbständig; sie führen um Lohn die Aufträge der Weber aus[2]). Im allgemeinen gehören sie der Weberzunft an und sind deren Verordnungen unterworfen. Daneben gibt es

1) FROMM, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter, Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Folge, Bd. VI, S. 6.

2) FROMM a. a. O. S. 55.

auch selbständige Färber. Von einer Färberinnung kann aber vor dem Jahre 1300 und darüber hinaus keine Rede sein.

In Basel wird im Jahr 1268 eine Zunft der Weber errichtet. Von den Färbern ist nichts erwähnt.

Auch in Augsburg findet sich in den Urkunden keine Angabe, welche Rolle die Färber gespielt haben. Die Färber gehören auch hier zu den Webern. So sagt DIRR [1]): Die Handwerke der Lodweber und der Wolltuchmacher waren für sich in der Zunft der Loderer oder Geschlachtgewander organisiert. Zu ihnen oder auch zu den Webern gesellten sich die Färber, Walker und Manger.

Aus Nürnberg erhalten wir Kunde von der Tuchmacherei aus den Polizeiverordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts [2]). Wir erfahren aus einer Urkunde der Gewerbepolizei Nr. 15, daß der Verkauf des Tuches an eine Tuchschau gebunden war.

Über die Färberei erfahren wir, daß graues und gefärbtes Tuch zum Verkauf kam. Für das gefärbte, nämlich das rote Tuch, war es Vorschrift, daß es nicht ungewalken verkauft werden durfte. Geschwärztes Garn darf nicht zum Weben verwendet werden. Es ist ferner von Färbern die Rede (S. 163, a. a. O.): Ez suln auch die verwer sweren ze den hailigen, daz si die wollen wol sieden unde auch anders nieman ferwe, er habe danne vor darûber gesworn, und daz si auch sallen rügen, ob ieman ungesworn ferwe. Also die Färber müssen schwören, daß sie das Färben nach den bestehenden Sätzen vornehmen. Wer diesen Eid nicht geleistet hat, soll nicht färben dürfen. Si suln auch daz garn sieden nach seinem rechten und suln auch sweren, die ez da ferwent darumbe. Die Prüfung des Tuches soll vorgenommen werden von den Meistern, über die ein wichtiger Satz lautet: Ez sol auch deheiner maister werden noch gewant machen, er sei dann vor burger worden.

---

1) PIUS DIRR, Studien zur Geschichte der Augsburger Zunftverfassung 1368—1518; Zeitschrift des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg 39. 1913. S. 174.

2) Nürnberger Polizeiverordnungen aus dem 13.—15. Jahrhundert, herausgegeben von J. BAADER (Bibliothek d. Literarischen Vereins in Stuttgart, 63. Nr. 15. S. 161.)

Dieser letztere Satz gibt uns zu erkennen, daß diejenigen, die „gewant“ machen, Bürger sein müssen. Nicht dasselbe erfahren wir von den Färbern. Die Färber sind also auch hier nur als Hilfsgewerbe aufzufassen.

Einen interessanten Einblick bietet uns eine Urkunde (KEUTGEN, Urk. Nr. 425) der Stadt Nürnberg, in der die Kriegstaten der Stadt aufgzählt sind. Die Urkunde stammt aus dem Jahre 1388.

§ 7 lautet: item so haben wir verprant Werd, einen guten markt, dovon der burggrave al iar wol bey 800 guld. geltz gehabt hat, und mer dan 80 verber und ander lewt darynnen gevangen.

In Nürnberg hat es demnach Färber gegeben. Eine Innung aber hatten sie nicht.

In Landshut haben wir eine Verordnung aus dem Jahre 1256[1]), welche die Markt- und Gewerbeordnung regelt. Es ist hier von Webern und von grauem Tuch die Rede; von Färbern erfahren wir nichts.

In Würzburg finden sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts Färber und Manger, und erst im Jahre 1523 schlossen sich die Würzburger Schwarzfärber und Manger mit andern Schwarzfärbern und Mangern im Stift und landt zu Franken zu einer Zunft zusammen[2]). An eine Färberinnung vor 1300 ist also nicht zu denken.

In Eßlingen ist das Weberhandwerk schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts erwähnt. Über die Färberei vor 1300 erfahren wir nichts. Selbständige Färber gab es auch später nicht, sondern das Färben wurde von den Tuchscherern besorgt[3]).

In Konstanz hat sich die Färberei wahrscheinlich erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts entwickelt. Im Jahre 1320 befand sich dort ein Färber aus Venedig, der von einem Konstanzer Färber

---

1) KEUTGEN, Urk. Nr. 231.

2) HUMMEL, Das Textilgewerbe der Stadt Würzburg bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts, Diss. phil., Emmendingen 1913. S. 36/37, 78/79.

3) BAUER, Das Wollgewerbe von Eßlingen, Diss. phil., Berlin-Leipzig 1914. S. 48.

in Dienst genommen war, damit er ihm drei Farben lehre[1]). Haben sich nun 1320 Färber in Konstanz befunden, so werden wir kaum fehl gehen, wenn wir annehmen, daß schon etwas früher dort selbständige Färber waren.

In Freiburg wurde 1495 verordnet[2]), daß nur die Färber färben dürfen. War kein Färber vorhanden, dann „solle es mit verwilligung des rates einem tuocher gegönnt werden".

Vor 1300 läßt sich jedoch urkundlich ein Färber nicht nachweisen.

Aus dieser eben genannten Verordnung für Freiburg gewinnen wir einen Einblick in die Entwicklung der Färberei überhaupt. Zunächst ist der Weber oder Tuchscherer zugleich der Färber. Im Laufe der Zeit, als das Textilgewerbe zunahm, haben sich Färber selbständig gemacht. Möglicherweise haben die Färber in der Stadt auch für Leute auf dem Lande gefärbt. Ist dann einmal kein Färber vorhanden, so greift man wieder zur alten Einrichtung zurück und läßt den Tuchscherer färben. Die oben erwähnte Verordnung für Freiburg ist auch nicht verständlich, wenn wir nicht annehmen, daß die Tuchscherer zunächst noch neben den Färbern gefärbt haben.

In Wien wird im 13. Jahrhundert[3]) eine Marktordnung erlassen, in der verschiedene Gewerbe aufgezählt sind, doch fehlen auch hier wieder die Färber. Es werden genannt: panifices, calcifices, pellifices, ... textores usw.

In einer Urkunde aus dem Jahre 1208 werden Flandrer genannt, welche die Färberei betrieben[4]). Diese werden von Leopold VI. angesiedelt und erhalten dieselben Rechte wie die Bürger: notum fieri volumus, quod burgenses nostros, qui apud nos Flandrenses nuncupantur, taliter in civitate nostra Wiena

1) Adam Kaiser, Die Wollweberei in Baden bis zur Wende des 15. Jahrhunderts, Diss. phil., Freiburg 1914. S. 35.

2) Frank, Das Textilgewerbe der Stadt Freiburg i. B. Freiburger Diss. phil., Emmendingen 1912. S. 52.

3) Keutgen Urk. Nr. 230.

4) Kober a. a. O. S. 104 und 53.

instituimus, ut ipsi in officio suo iure fori nostri in civitate et in terra nostra libertate et privilegio aliorum nostrorum burgensium omnimodis gaudeant et utantur.

Es sind also hier eingewanderte Flandrer, die die Färberei betrieben [1]).

Flandrer sind auch anderwärts erwähnt. In Braunschweig wurden solche schon unter Heinrich dem Löwen angesiedelt. Im Jahre 1296 siedelte das Moritzstift in Hildesheim Flandrer an, und es wurden auf diese dieselben Rechte übertragen, welche diejenigen hatten, welche in Braunschweig und der Elbgegend wohnten. In Fritzlar ist schon 1286 eine Straße nach den Flandrern benannt [2]). Dort ist ihnen verboten zu weben, außer für ihren eigenen Bedarf [3]).

Was waren also diese Fläminge? Zweifelsohne Färber wie in Wien. Mit Sicherheit läßt sich freilich ihre Stellung nicht angeben. Sollte uns aber die Stellung der Flandrer in Wien nicht einen Fingerzeig geben für ihre Stellung in Fritzlar?

Wir fassen unser Urteil zusammen. Entsprechend der großen Blüte, die die Textilindustrie in ganz Deutschland schon vor 1300 erreicht hat, mußte natürlich auch das Färben ausgedehntere Formen annehmen. Gefärbt wird überall, jedoch mit der Einschränkung, daß die Herstellung von gefärbten Stoffen im Norden häufiger vorkommt, als im Süden. Nirgends aber haben wir zunächst Spuren von eigenen Zünften der deutschen Färber. Es sind vereinzelt zwar schon selbständige Färber genannt; in viel häufigeren Fällen aber ist die Färberei bis zum Jahre 1300 (und noch darüber hinaus) mit dem Tuchgewerbe verbunden. Ent-

---

1) Vgl. dazu: v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920, S. 295. Uhlirz, Das Wiener Gewerbe, Geschichte der Stadt Wien, herausgegeben vom Altertumsverein zu Wien, redigiert von H. Zimmermann, Bd. II, II. Hälfte, S. 600 ff. Über die Wanderung flandrischer bzw. brabantischer Färber in entfernte Gegenden und Übertragung der dortigen Technik s. Lehrreiches bei H. Ammann, Freiburg und Bern und die Genfer Messen, S. 7 und 74.

2) Kober a. a. O. S. 54. Vgl. Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg, herausgegeben von F. Küch, Bd. I, S. 10 Anm. 5.

3) Kober a. a. O. S. 55.

weder ist der Weber selbst Färber, oder der Tuchscherer besorgt die Färberei. Tuchscherer aber sind ebenso wie die Färber, wo solche im Hauptgewerbe die Färberei betreiben, Hilfsarbeiter der Weber und unterstehen diesen [1]).

1) Als Beispiel für spätes Auftreten von Färberzünften sei noch Kiel erwähnt. Vgl. HÄHNSEN, Geschichte der Kieler Handwerksämter (1920), S. 118: erst 1691 wird eine Färberinnung begründet, aber nicht als Stadt-, sondern als Landinnung. 1675 hatten in Kiel 2 Meister ein ausschließliches Färberprivileg erhalten.

Die geschichtliche Entwicklung der Sonntagsruhe.

(Ein Beitrag zur Soziologie des Arbeiterschutzes.)

Von

P. E. Braun.

Inhaltsverzeichnis. A. Einleitung: Die Grundlagen der Sonntagsruhe, S. 325. B. Die geschichtliche Entwicklung der Sonntagsruhe, S. 327. I. Die vorchristliche Zeit, S. 327. 1. Naturreligionen, S. 327. 2. Inder, Ägypter, Peruaner, Chinesen, S. 327. 3. Griechen und Römer, S. 328. 4. Babylonier und Juden, S. 329. II. Vom Auftreten Christi bis zur Reformation, S. 334. 1. Christus, Apostel, Kirchenväter, S. 334. 2. Das Christentum Staatsreligion in Ost-Rom, S. 337. 3. Fränkische und germanische Könige, S. 338. 4. Die römische Kirche des späteren Mittelalters, S. 340. 5. Die weltliche Gesetzgebung des späteren Mittelalters, S. 342. III. Von der Reformation bis zur französischen Revolution, S. 345. 1. Die Reformatoren, S. 345. 2. Die Staaten unter puritanischem Einfluß (England, Holland, Amerika), S. 347. 3. Die evangelischen Staaten (Brandenburg-Preußen usw.), S. 350. 4. Die katholischen Staaten (Österreich und Frankreich), S. 353. IV. Neueste Zeit, S. 355. 1. Das Zeitalter der Restauration, S. 355. 2. Das Revolutionszeitalter und der Beginn der sozialen Gesetzgebung, S. 356. 3. Die Periode des Liberalismus, S. 360. 4. Die Periode der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung, S. 361. C. Schluß: Ausblick in die Zukunft. — Internationale Regelung, S. 368.

A. Einleitung.

Die Grundlagen der Sonntagsruhe.

Die Entstehung der Sonntagsruhe ist zunächst auf religiöse Motive zurückzuführen: der Mensch, der tagaus, tagein irdischem Erwerb nachgegangen ist, soll sich wenigstens einmal in der Woche mit höheren Dingen beschäftigen. Er soll in regelmäßigen Abständen einen ganzen Tag lang nicht arbeiten, nicht schöpferisch tätig sein, um so seiner Demut und Ehrfurcht vor der schaffenden Gottheit Ausdruck zu geben. Ferner wird nur durch

*) Diese Arbeit wurde bereits im März 1920 abgeschlossen und deshalb auch nur die bis dahin erschienene Literatur dafür benutzt.

Einstellung der Arbeit der regelmäßige Sonntagsgottesdienst ermöglicht. Deshalb war die Feier des Sabbat bei den Juden das Bundeszeichen [1]), die Feier des Sonntags bei den Christen das Symbol für das Glaubensbekenntnis. „Wie der Christ, so sein Sonntag", heißt es in einem bekannten Sprichwort.

Weiterhin ist die Sonntagsruhe von hoher sozialer Bedeutung, sie ist, wie es in der Schrift einer englischen Tagelöhnerstochter heißt, „so recht des armen Mannes Tag" [2]). Sie fördert die Menschenwürde und die bürgerliche Freiheit; denn nicht zufällig ist in England und Nordamerika, wo die persönliche Freiheit des Menschen am größten ist, die Sonntagsruhe am konsequentesten durchgeführt, nicht zufällig ist es in Deutschland lange Zeit gerade in Mecklenburg und in den östlichen Provinzen Preußens, wo die Feudalherren fast absolut regiert haben, mit der Sonntagsheiligung am schlechtesten bestellt gewesen [3]). Ferner gewährt die Sonntagsruhe dem Arbeiter die Muße, sich fortzubilden, sich an der Natur zu erfreuen und gibt ihn dem Familienleben wieder. Auch für Erhaltung der Gesundheit ist sie von hoher Bedeutung. So nennt NIEMEYER [4]) eine große Reihe von Krankheiten als Folge ununterbrochener Arbeit, so führt HÄGLER [5]) einen sehr großen Teil der geistigen und gemütlichen Störungen auf ruhelose Arbeit zurück.

Drittens ist die Sonntagsruhe auch in wirtschaftlicher Beziehung von höchster Wichtigkeit. Da sie die Arbeitsfähigkeit erhöht, kann man sie direkt als Produktionsmittel ansprechen. So ergab nach WERNER [6]) eine Untersuchung, die das englische Unterhaus 1832 anstellen ließ, daß die sechstägige Arbeit mehr

---

1) 2. Buch Mo. 31, 16 f.; Ez. 20, 12. 20.

2) Die Perle der Tage von der Tochter eines Tagelöhners. Aus dem Englischen übers. Düsselthal 1849, S. 34.

3) K. KELLER, Der Sonntag und die bürgerliche Freiheit. Schaffhausen 1867. S. 6 ff.

4) P. NIEMEYER, Die Sonntagsruhe vom Standpunkt der Gesundheitslehre. 2. Aufl. Leipzig 1883. S. 10—37.

5) A. HÄGLER, Der Sonntag vom Standpunkt der Gesundheitspflege und der Socialpolitik. Basel 1878. S. 61.

6) K. WERNER, System der christlichen Ethik. Regensburg 1850—52. Bd. III. S. 176.

produziere als die siebentägige, so sagte der englische Historiker MACAULAY[1]), daß das englische Volk ohne Beobachtung der Sonntagsruhe heute weit ärmer wäre.

B. Die geschichtliche Entwicklung der Sonntagsruhe.

I. Die vorchristliche Zeit.

Der Gedanke, in bestimmten Zwischenräumen den Göttern einen Tag zu widmen, ist uralt und findet sich schon in den Kindheitstagen der Menschheit; denn der Mensch sah zunächst in den vielerlei Gefahren, die ihn bedrohten, feindliche Gottheiten, deren Zorn er besänftigen, deren Neid er beschwichtigen mußte. So betrachten z. B. noch heute manche Negerstämme bestimmte, in kurzen Zwischenräumen wiederkehrende Tage als Unglückstage, an denen der Zorn der Götter besonders zu fürchten ist, und an denen man deshalb die gewöhnliche Feldarbeit unterbricht[2]).

Auch bei den alten Kulturvölkern lassen sich periodisch wiederkehrende, den Göttern gewidmete Tage nachweisen, die eine gewisse Enthaltung von der Arbeit mit sich brachten: So feierten die buddhistischen Inder schon frühzeitig am Neu- und Vollmondstage, später viermal im Monat den uposatha[3]). So begingen die alten Ägypter „die Anfänge der Zeitabschnitte, wie den Neujahrstag oder die Ersten der Monate“ festlich[4]). So berichtet HUMBOLDT[5]) von den Peruanern, daß sie einen alle neun Tage wiederkehrenden, in seinem Charakter wohl nicht genau festzustellenden, Feiertag hatten. Und in China war nach einer alten Überlieferung sogar jeder siebente Tag Ruhetag. Doch ist diese Überlieferung nicht aufrecht erhalten worden; denn was heute dort an Sonntagsruhe vorhanden ist, beruht meist auf Übertragung von Europa her[6]).

1) T. B. MACAULAY, Speeches. London 1854. S. 449 ff.

2) Nach brieflicher Mitteilung von Prof. MEINHOF, Hamburg.

3) Nach mündlicher Mitteilung von Prof. LÜDERS, Berlin; vgl. auch R. C. CHILDERS, A Dictionary of the Pâli Language. London 1875. S. 535 f.

4) A. ERMANN, Die ägyptische Religion. Berlin 1905. S. 51.

5) A. v. HUMBOLDT, Vues des Cordillières. Paris 1816. Bd. I, S. 343.

6) Nach schriftlicher Mitteilung von Dr. HÄNISCH, Berlin. Vgl. A. WYLIE, On the knowledge of a weekly Sabbath in Chine, in „Chinese Recorder“, Bd. IV, 1872, S. 4 ff., 40 ff.

Die Griechen und Römer hatten keinen regelmäßig wiederkehrenden Ruhetag. Der Grund hierfür ist wohl darin zu suchen, daß die Sklaven die schwere Arbeit verrichteten, und daß die wenigen freien Arbeiter und Handwerker den Sklaven gleichgestellt wurden; war doch die körperliche Arbeit bei Griechen und Römern verachtet. Schließlich hatten diese Völker wegen der Fülle ihrer Götter so viele Festtage, daß kein Bedürfnis nach einem periodisch wiederkehrenden Ruhetag bestand. Wenn mehrere Schriftsteller dennoch zu beweisen versucht haben, daß der siebente Tag stets in Griechenland heilig war, so beruht das auf einem Irrtum. Die Homerstellen, die von der Heiligkeit des siebenten Tages berichten, sind später eingefügt[1]), und aus Hesiod[2]) geht nur hervor, daß der siebente Tag des Monats heilig war. „An diesem siebenten Monatstage .... versammelte sich die griechische Jugend zu Spielen und Gastmählern. Der Tag war nämlich dem Apollo geweiht, der am siebenten des attischen Thargelion geboren sein soll“ [3]). Die Arbeit stellten die Griechen nur an den hohen Feiertagen ein[4]); denn z. B. die Athener hatten im 5. Jahrh. so viele Festtage, daß es schon aus wirtschaftlichen Gründen völlig unmöglich war, an allen zu ruhen[5]). Bei den Römern wurde an besonderen Tagen die Arbeit zwar eingestellt oder eingeschränkt[6]), regelmäßige Ruhetage kannten sie aber — wie schon erwähnt — nicht. Eine gewisse Verwandtschaft mit denselben hatten die nundinae, die Markttage. Die Landleute arbeiteten sieben Tage auf dem Lande und kamen am achten zum Markt und, um ihre Angelegenheiten zu ordnen, in die Stadt. Die nundinae sind sicherlich eine sehr alte Einrichtung — sollen sie doch nach

1) W. Lotz, Quaestiones de historia sabbati. Leipzig 1883. S. 13 f.

2) Hesiod, Opera et dies, v. 770 ff.

3) L. Ideler, Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie. Berlin 1825—26. Bd. I, S. 88 f.

4) I. Müller, Handbuch der klassischen Altertums-Wissenschaft. Bd. V, 3. 2. Aufl. München 1898. S. 194; A. Mommsen, Heortologie. Leipzig 1864. S. 93.

5) Ἀθην. πολιτ. 3, 1. 2. 8.

6) Vgl. hierüber G. Förster, Römisch-rechtliche Grundlagen der Sonntagsruhe. Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht, 3. Folge. XX. Bd. S. 211—271. Tübingen 1910.

der römischen Überlieferung von Romulus[1]) oder Servius Tullius[2]) eingesetzt worden sein — und sind bis in die christliche Zeit hinein sehr streng beobachtet worden.

Seit Mitte des ersten Jahrhunderts nach Christi Geburt findet sich übrigens außerdem in Rom — wie in Griechenland — infolge des jüdischen Einflusses die Sitte, am Sabbat zu ruhen, so häufig, daß die römischen Dichter sehr scharf dagegen auftreten[3]). Wie wenig sie dabei die soziale Bedeutung des periodisch wiederkehrenden Ruhetages erkannten, ergibt sich am klarsten aus Seneca, der schreibt, daß die Juden sich durch das Ruhen am Sabbat um den siebenten Teil ihres Lebens brächten.

Einen rein religiösen Charakter hatten auch die babylonischen Siebenertage (der 7., 14., 19.[4]), 21., 28. Tag des Monats). Ob die Siebenertage sabattu genannt wurden, ist noch nicht sicher festgestellt[5]). Auch darüber, ob die Arbeit an diesen Tagen völlig eingestellt wurde, gehen die Ansichten noch auseinander. Einerseits hat Lotz[6]) durch Untersuchung von 540 Kontrakten festgestellt, daß an den Siebenertagen nicht weniger Verträge abgeschlossen wurden als sonst, und eine Untersuchung von 579 Kontrakten, die Keil[7]) anstellte, führte zu einem ähnlichen Ergebnis. Andererseits behauptet Delitzsch[8]), daß G. Smith 1869 einen Kalender gefunden habe, „in welchem jeder Monat in vier Wochen geteilt ist und die siebenten Tage als Tage, an denen kein Werk getan werden solle, ausgeschieden sind". Und Ihering[9]) glaubt sogar, die Siebenertage wären als Ruhetage für

1) Tuditan. bei Macrob. Sat. I, 16 § 32.

2) Varro bei Macrob. Sat. I, 13 § 20; Cassius bei Macrob. Sat. I, 16 § 33.

3) Vgl. hierzu Horat. Sat. I, 9, 70; Jos. contra App. II, 39 § 2; Juven. Sat. VI, 159; Sat. XIV, 96—106; Ovid. ars amat. I, 415 f.; Pers. Sat. V, 184; Philo de Mose II, 21; Seneca, De superstitione, zit. nach Augustinus, De civitate Dei VI, 11.

4) D. h. der 7 × 7. des vorhergehenden Monats.

5) J. Hehn, Der israelitische Sabbath in: Biblische Zeitfragen, 2. Folge. Heft 12. Münster 1909. S. 23.

6) W. Lotz, a. a. O. S. 66.

7) P. Keil, Zur Babel- und Bibelfrage. Trier 1903. S. 42.

8) G. Smith, Chaldäische Genesis, übersetzt von H. Delitzsch, erläutert von F. Delitzsch. Leipzig 1876. S. 300.

9) R. v. Ihering, Vorgeschichte der Indoeuropäer. Leipzig 1894. S. 145 ff.

den Fronarbeiter eingeführt und also eine wahrhaft soziale Einrichtung. Aus der Hemerologie für den Ellull II (IV R 32 f.):

„Der Hirte der zahlreichen Völker darf Fleisch, das auf Kohlen gebraten ist, Aschenbrot, nicht essen, sein Leibesgewand nicht wechseln, helle Kleider nicht anziehen, eine Opferspende nicht ausgießen. Der König soll seinen Wagen nicht besteigen, als Herrscher nicht sprechen; an geheimnisvoller Stätte soll der Magier keine Sprüche sagen, der Arzt soll an den Kranken seine Hand nicht legen; einen Bannfluch zu vollziehen ist nicht möglich [1])"

geht aber nur hervor, daß König, Priester und Arzt, die der Gottheit besonders nahestanden, ihre Berufstätigkeit einstellen oder beschränken müssen, da der Tag ein Bußtag ist, ein Tag, an dem man sich kasteite, um die Versöhnung der erzürnten Götter zu erflehen. Von einer allgemeinen Arbeitsruhe (etwa aus sozialen Gründen) ist ebensowenig hier wie überhaupt in dem außerjüdischen Altertum die Rede.

Ursprünglich mag auch in Israel die Sabbatruhe rein religiöser Natur gewesen sein, ursprünglich mag man auch hier nur die Arbeit eingestellt haben, um an diesem Tage Zeit zum Gottesdienst zu haben. Aber sicherlich ist schon frühzeitig die Arbeitsruhe, die anfänglich nur Folge und Nebensache war, in den Mittelpunkt der Sabbatfeier getreten. Und so findet sich bei den Juden zum ersten Male in der Menschheitsgeschichte ein inniger Zusammenhang zwischen einem dem Gottesdienst und der vollkommnen Arbeitsruhe gewidmeten Tage. Diese Bedeutung ergibt sich klar aus den beiden Fassungen des vierten Gebotes im 2. und 5. Buche Mosis, die teilweise fast wörtlich übereinstimmen [2]). Betrachtet man diese beiden Stellen des Dekalogs genauer, so sieht man, daß in ihnen von einem Gottesdienst nicht die Rede ist, sondern ein Ruhetag geboten wird. Als Gründe für das absolute Arbeitsverbot werden die Ruhe Gottes nach Erschaffung der Welt und die Knechtschaft Israels in Ägypten angeführt. Charakteristisch ist nun aber, daß dieser Ruhetag in beiden Bibelstellen eine religiöse Weihe erhält und dadurch für die

1) Übersetzt von Hehn, a. a. O. S. 21.

2) 2. Buch Mo. 20, 8—11; 5. Buch Mo. 5, 12—15.

Gläubigen mit dem Zwange eines geheiligten göttlichen Gebotes umkleidet wird. An beiden Stellen wird dieser Tag als von Gott geheiligt bezeichnet und „Sabbat des Herrn" genannt, ja an einer anderen Stelle wird er sogar als ein Zeichen des Bundes zwischen Gott und dem Volke Israel hingestellt[1]).

Das soziale Moment tritt besonders klar dadurch hervor, daß die Sabbatruhe nicht nur für den Hausherrn und seine Familienangehörigen, sondern auch für die Knechte und das Vieh geboten wird. Es wird hierbei auf die Sklaverei Israels in Ägypten hingedeutet und die Befreiung der Knechte und des Viehs von der Arbeit als ein Zoll der Dankbarkeit gegen Gott für die Befreiung aus der Knechtschaft angesehen. Außer in den zehn Geboten findet sich das Sabbatgebot noch im Zivilgesetz[2]). Die dortige Fassung schiebt sogar die Rücksicht auf die Knechte und Haustiere noch mehr in den Vordergrund als die Stellen im Dekalog. Die Übertretung der Sabbatgesetze wurde mit dem Tode bestraft[3]). Wenn häufig behauptet worden ist, es gäbe im Altertum keine sozialen Einrichtungen, und deshalb seien auch die Sabbatgebote rein religiöser Natur, so ist außer auf das Obengesagte vor allem darauf hinzuweisen, daß die Stellen des Dekalogs das religiöse Moment nur deshalb anscheinend in den Vordergrund rücken, um dadurch das soziale zu stützen.

Eine unmittelbare Verbindung zwischen dem babylonischen Siebenertage und dem israelitischen Sabbat besteht nicht. Wohl aber kann angenommen werden, daß beide Tage auf eine Ureinrichtung zurückgehen „die sich in Israel fortentwickelte, während sie in Babylon, durch Beimischung spezifisch babylonischer Elemente, degenerierte[4])". Hierfür spricht, daß man über das Alter des Sabbat in der Bibel nirgends etwas findet. Bereits 2. Mose 16, 22 setzt die Heiligkeit dieses Tages als selbstverständlich voraus, ja schon bei der Weltschöpfung wird der Sabbat erwähnt[5]). Trotz dieser Zusammenhänge sind der babylonische Siebenertag

1) 2. Buch Mo. 31, 16—17.
2) 2. Buch Mo. 23, 12.
3) 2. Buch Mo. 31, 14; 2. Buch Mo. 35, 2; 4. Buch Mo. 15, 32—36.
4) Keil, a. a. O. S. 44.
5) 1. Buch Mo. 2, 2—3.

und der israelitische Sabbat aber doch grundverschieden[1]). In Babylon richteten sich die Sabbatverbote nur gegen die Vornehmen, in Israel gegen das ganze Volk. Bei den Babyloniern ruhte am Siebenertage der Gottesdienst, bei den Israeliten fand am Sabbat besonderer Festgottesdienst statt und wurden Opfer dargebracht[2]). Der babylonische Siebenertag war ein dies ater, der israelitische Sabbat ein Freudentag[3]). In Babylon war der Siebenertag vom Monatsdatum abhängig, anders der Sabbat in Israel.

Wenn auch – wie wir oben gesehen haben – alle Erwähnungen des Sabbat auf der Voraussetzung beruhen, daß er stets beachtet wurde, so passen sich trotzdem die Sabbatverbote den einzelnen Wirtschaftsperioden an. Zur Zeit der geschlossenen Hauswirtschaft entstanden die Vorschriften des vierten Gebotes, wie aus Nennung der Hausgenossen (Sohn, Tochter, Knecht, Fremdling, der in deinen Toren weilt) und des Hausviehes hervorgeht. Dieser Epoche gehört auch das Verbot des Pflügens und Erntens an[4]). Die Sabbatverbote zur Zeit der Verkehrswirtschaft richteten sich größtenteils gegen den Handel[5]). So verbot z. B. Nehemia den Israeliten, Waren, die die Bewohner des Landes am Sabbat nach Jerusalem brachten, zu kaufen, und einige Zeit später ließ er, um die Durchführung dieses Befehls zu sichern, sogar die Tore am Freitag Abend schließen. Daß die Sabbatruhe auch wirklich beobachtet wurde, sehen wir aus Amos 8, 5: Die gottlosen Kaufleute erwarten zwar sehnsüchtig das Ende des Sabbat, verkaufen aber an diesem Tage nichts. Schon in den fünf Büchern Moses selbst findet man deutliche Spuren eines bis ins einzelne gehenden Ausbaus des Begriffs der Sabbatruhe. So war verboten, am Sabbat zu backen und zu kochen, Feuer anzuzünden und aus dem Hause zu gehen[6]). Nach dem babylonischen Exil, in dem der Sabbat sich als einigendes Band unter den Israeliten erwiesen hatte,

1) F. Bohn, Der Sabbat. Gütersloh 1903. S. 43 ff.
2) Jes. 1, 13; Ez. 45, 17; 46, 1. 3. 4; Ps. 92.
3) Hos. 2, 13; Jes. 58, 13.
4) 2. Buch Mo. 34, 21.
5) Neh. 10, 32; 13, 15 ff.; Jer. 17, 21.
6) 2. Mo. 16, 23; 35, 3; 16, 29.

wurden die Sabbatverbote von den Schriftgelehrten und Pharisäern in ein förmliches System gebracht. Der Befehl an die Israeliten in der Wüste, am Sabbat nicht aus dem Lager zu gehen, wurde dahin ausgelegt, daß niemand sich am Sabbat aus dem Umkreis seines Wohnortes entfernen dürfe. Und dieser Umkreis wurde auf 2000 Ellen festgesetzt, weil in der Wüste die Entfernung der Stiftshütte vom äußersten Rand des Lagers 2000 Ellen betragen haben soll, und weil sich die Levitenstädte 2000 Ellen nach jeder Seite erstreckten[1]). Auch das Heilen war am Sabbat grundsätzlich untersagt[2]), jedoch waren Ausnahmen bei Unglücksfällen und Lebensgefahr zugelassen. Eine Zeit lang war aber sogar das Kämpfen am Sabbat verboten, und es ließen sich zur Zeit der Makkabäer viele gesetzestreue Juden von den Feinden ohne Gegenwehr niedermachen, weil sie den Sabbat nicht durch Kämpfen entweihen wollten[3]). Da der Feind aber hierdurch stets überlegen war, beschlossen die Heerführer, am Sabbat zwar den Feind nicht anzugreifen[4]), sich aber gegen Angriffe zu verteidigen[5]). Die Ansichten der Pharisäer sind in der Mischna zusammengefaßt, die 39 Kategorien von Arbeiten aufzählt, welche am Sabbat nicht verrichtet werden dürfen[6]). Neben wirklich anstrengenden Arbeiten, wie Bauen und Pflügen[7]), wurden auch ganz geringfügige verboten, wie z. B. einen Knoten knüpfen und lösen, zwei Buchstaben schreiben oder zwei Stiche nähen[8]). Der Grund für diese Fülle von Einzelvorschriften ist wohl, daß man das Gebot der Arbeitsruhe möglichst vollkommen durchgeführt wissen wollte und deshalb nach einem alten Worte „die Thora mit einem Zaun umgab".

---

1) J. Herzog, Realencykl. für protest. Theologie und Kirche. 3. Aufl. 1896 ff. Bd. 17, S. 291, Art. Sabbath.

2) Matth. 12, 10; Luk. 13, 14.

3) 1. Makk. 2, 31 ff.; 2. Makk. 6, 11.

4) 2. Makk. 8, 26.

5) 1. Makk. 2, 39 ff.

6) G. Beer, Schabbath in P. Fiebig, Ausgewählte Mischnatraktate in deutscher Übers. Heft 5. Tübingen 1908. Kap. VII, § 2.

7) Kap. XII, § 1 und 2.

8) Kap. XV; Kap. XII, § 3–6; Kap. XIII, § 2.

II. Vom Auftreten Christi bis zur Reformation[1]).

Dieser buchstäblichen Auslegung suchte Christus entgegenzutreten, der die religiöse Bedeutung des Sabbatgebots zwar voll anerkannte, es aber doch so ausgeführt wissen wollte, daß es den sozialen Bedürfnissen entsprach. Stammt doch von ihm auch das Wort: „Der Sabbat ist um des Menschen willen gemacht, und nicht der Mensch um des Sabbat willen“ [2]). Er heilte am Sabbat einen Mann mit einer verdorrten Hand und eine seit achtzehn Jahren gekrümmte Frau; er machte den Jüngern, die am Sabbat Ähren ausrauften, keine Vorwürfe, obwohl diese Handlung in den Augen der Pharisäer eine Erntearbeit war[3]).

Die Judenchristen in Palästina feierten — wenigstens bis zur Zerstörung Jerusalems durch die Römer — den Sabbat in herkömmlicher Weise[4]). Als sich aber außerhalb Palästinas aus geborenen Heiden christliche Gemeinden bildeten, tauchte die Frage auf, ob sich auch diese nach dem jüdischen Zeremonialgesetz richten sollten. Der Apostel Paulus verneinte diese Frage[5]), setzte selbst aber noch keinen anderen Tag als Feiertag ein. Die christliche Sonntagsfeier ist sonach weder eine Anordnung Christi noch der Apostel. Sie entstand, als mit der Ausdehnung der Kirche ein geregelter Gottesdienst notwendig wurde, also lediglich aus einem praktischen Bedürfnisse. Hinzu kam, daß die Römer im 2. Jahrhundert nach Christi Geburt den Juden feindlich gesinnt waren und man also auch aus diesem Grunde gern die jüdischen Zeremonien aufgab[6]). Man wählte den ersten Tag der Woche, weil an einem solchen Christus von den Toten auferstanden war, also gewissermaßen als ein wöchentlich wieder-

1) Ich folge hier besonders: Th. Zahn, Skizzen aus dem Leben der Alten Kirche. 2. Aufl. Erlangen und Leipzig 1898, S. 160 ff. L. R. Conradi, Die Geschichte des Sabbats, Hamburg 1912, S. 131 ff.

2) Mark. 2, 27; vgl. „Der Sabbat ist in eure Gewalt (eigentlich Hand) gegeben, nicht aber seid ihr in seine Gewalt (Hand) gegeben“. Joma 85b, Mechiltha zu 2. Mo. 31, 13. 14. (Beer a. a. O. S. 26 Anm. 3.)

3) Luk. 6, 6–11; Luk. 13, 10 ff.; Luk. 6, 1–5.

4) Apostelgesch. 13, 14; 18, 4.

5) Kol. 2, 16.

6) A. Harnack, Lehrbuch d. Dogmengeschichte. 4. Aufl. Tübingen 1909–1910. Bd. I. S. 197.

kehrendes Osterfest[1]). Diesen Tag nannten die Christen Herrentag — daher das lateinische dies dominica, das französische dimanche, das italienische domenica, das portugiesische domingo, das von Notker dem Stammler gebrauchte Frontag. Dieser Herrentag fiel mit dem heidnischen Sonnentag zusammen — daher das lateinische dies solis, das deutsche Sonntag, das englische sunday — und wurde deshalb in den auf die Lektüre von Heiden berechneten Schriften „Tag des Sol" oder „Tag des Helios" genannt. Andere Bezeichnungen für den Sonntag waren der erste Tag, weil der Sonntag der erste Tag der jüdischen Woche war, oder der achte Tag, weil er auf den Sabbat, den siebenten Tag der jüdischen Woche, folgte.

Die ersten Spuren einer Sonntagsfeier finden sich in den paulinisch-heidenchristlichen Gemeinden. Am ersten Tage der Woche sollen die korinthischen Gläubigen eine Sammlung für Jerusalems Arme veranstalten, an ihm bricht Paulus mit der Gemeinde das Brot[2]). Dafür, daß die Sonntagsfeier im Anfang des 2. Jahrhunderts nach Christi schon allgemein verbreitet war, spricht ein Brief, den der Statthalter von Bithynien und Pontus, Plinius, an Kaiser Trajan richtete[3]). Weitere Zeugen für eine frühzeitige Sonntagsfeier sind Ignatius[4]), Bischof von Antiochia, Dionysius[5]), Bischof von Korinth, Melito[6]), Bischof von Sardes, Justinus Martyr[7]) und andere. Die Sonntagsfeier bestand in gottesdienstlicher Versammlung, im Gebet, Gemeindegesang und Nehmen des Abendmahles. Der Sonntag war Freudentag und dementsprechend war es verboten, an ihm kniend zu beten oder zu fasten[8]). Die Sonntagsruhe war nur Mittel zum Zweck[9]). Nicht

1) Belegstellen hierfür bei ZAHN a. a. O., S. 359, Anm. 25 ff.; Belegstellen für die Bezeichnung des Sonntags bei ZAHN, S. 354, Anm. 16; S. 356, Anm. 19; S. 356, Anm. 20; S. 357, Anm. 21.

2) 1. Kor. 16, 2; Apostelgesch. 20, 7.

3) Plin. lib. X., Ep. 96.

4) Ad Magn., Kap. 9.

5) Euseb. hist. eccl. 4, 23.

6) Euseb. hist. eccl. 4, 26.

7) Just. Mart. apol. I, Kap. 67.

8) Belegstellen bei ZAHN, S. 359, Anm. 26 und S. 361, Anm. 29.

9) G. FÖRSTER, Die christliche Sonntagsfeier bis auf Konstantin den

die Sonntagsarbeit, sondern das dadurch notwendige Fehlen beim Gottesdienst wurde als Sünde gebrandmarkt. So heißt es z. B. in der syrischen Didaskalia Kap. XIII: .... „und achtet nicht eure weltlichen Angelegenheiten höher als das Wort Gottes, sondern lasset alles am Tage des Herrn und eilt voll Eifer zu eurer Kirche, denn sie ist euer Ruhm. Und wenn nicht, was haben die für eine Entschuldigung vor Gott, die nicht zusammenkommen am Tage des Herrn, das heilbringende Wort zu hören und göttliche Speise zu genießen, die ewig währt?[1])." Als charakteristisch für das Verhältnis der Sonntagsruhe zum Gottesdienst kann auch eine Stelle aus den apostolischen Konstitutionen angeführt werden: „Wer seine Arbeit als Vorwand angibt und sich wenig um die Kirche kümmert, der soll wissen, daß die Gewerbe der Gläubigen Nebenarbeiten sind, Hauptgeschäft aber der Dienst Gottes"[2]). In demselben Sinne gebot das Konzil von Laodicaea (zwischen 343 und 381) nur, „sich nach Möglichkeit der Arbeit zu enthalten"[3]). Auch die Kirchenväter vertraten hinsichtlich der Sonntagsruhe einen milden Standpunkt. Athanasius von Alexandrien (326), Epiphanius von Cyprus (368), Gregor von Nyssa (372) und Hieronymus (392) forderten Untätigkeit am Sonntag nur in bezug auf das Böse[4]). Auch Augustinus sagte: „Die Beobachtung des Sabbats aber wird uns nicht im buchstäblichen Sinne geboten als Enthaltung von körperlicher Arbeit, wie die Juden es verstehen"[5]). Und an einer anderen Stelle, bei Erläuterung des 90. Psalmes, schrieb er: „Der Sabbat bedeutet Ruhe, der Sonntag aber Auferstehung." Nur Tertullian empfiehlt, sich der

---

Großen, Deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. Tübingen 1906. 3. Folge. 16. Bd., S. 109; ZAHN a. a. O., S. 185.

1) Die syrische Didascalia übersetzt von H. ACHELIS und J. FLEMMING in „Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur". Neue Folge, X. Bd., Heft 2, S. 71. Leipzig 1904.

2) Const. ap. II, 61, zit. nach der Übers. v. F. BOXLER Kempten 1874, S. 106.

3) Can. 29; MANSI, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Florenz und Venedig 1759—98. Bd. II, S. 569 f.

4) Belegstellen bei CONRADI a. a. O., S. 384 ff.

5) Augustinus an Januarius, Kap. 22; zit. nach der Übers. von TH. KRANZFELDER. Kempten 1878, S. 258 f.

Arbeit am Sonntag zu enthalten, damit der Teufel keine Gelegenheit habe, die menschliche Seele zu verderben [1]).

Die Sonntagsruhe diente zur Zeit der Kirchenväter also lediglich zur Förderung des Gemeindegottesdienstes. In sozialer Beziehung ging die älteste Entwicklung des Christentums einen Schritt nach rückwärts.

Eine neue Periode in der Geschichte der Sonntagsruhe setzte ein, als das Christentum im 4. Jahrhundert im römischen Reiche Staatsreligion wurde und die Sonntagsruhe, um den regelmäßigen Gottesdienst sicherzustellen, durch gesetzliche Vorschriften des Staates geschützt wurde. Das erste derartige Gesetz erließ Constantin der Große am 7. März 321 [2]). Hiernach sollten alle Stadtbewohner Sonntags ihre Geschäfte einstellen, dagegen durfte die Landbevölkerung ungestraft arbeiten, weil ihre Tätigkeit von der Witterung abhängig war. Hiermit treten soziale Gesichtspunkte wieder stärker hervor als in der Epoche der Kirchenväter. Aus sozialen Gründen erklärt es sich wohl auch, daß einige Monate später vom Kaiser die Freilassung von Sklaven und die Vornahme des gerichtlichen Aktes hierüber erlaubt wurde [3]). Kaiser Valentinian und Valens untersagten 368, daß Christen Sonntags von den Steuerbeamten behelligt würden [4]). Gratian, Valentinian und Theodosius der Große befahlen 386 Aussetzung von Gerichtsverhandlungen und Geschäften am Sonntage und nannten den Übertreter dieses Gesetzes „nicht nur einen Anrüchigen, sondern sogar einen Heiligtumsschänder“ [5]). Ferner verboten sie 386 und 392 die Aufführung von Schauspielen“ [6]); Theodosius der Jüngere und Valentinian erließen 425 ein ähnliches Gesetz [7]). Und Leo der Große verbot 469 sogar die Kaisergeburtstagsfeier am Sonntag [8]).

Daß die Sonntagsruhe trotz alledem nicht allzu streng be-

1) Tert. de oratore Kap. 23.
2) Cod. Just. III, 12, 2.
3) Cod. Theod. II, 8, 1.
4) Cod. Theod. VIII, 8, 1.
5) Cod. Theod. VIII, 8, 3.
6) Cod. Theod. XV, 5, 2; Cod. Theod. II, 8, 20.
7) Cod. Theod. XV, 5, 5.
8) Cod. Just. III, 12, 9.

obachtet wurde, glaubt Löning [1]) daraus schließen zu können, daß weder Constantin noch seine Nachfolger irgendwelche Strafen für Übertretung ihrer Gesetze festsetzten, und daß das Konzil von Karthago [2]) (401) den Kaiser bat, gegen die sonntäglichen Theateraufführungen einzuschreiten, obwohl bereits 386 und 392 derartige Gesetze ergangen waren.

Die Kirche jener Zeit nahm gegenüber der Sonntagsruhe einen milden Standpunkt ein und wandte sich, wie bereits oben ausgeführt, nur gegen die Aufführung von Schauspielen am Sonntag, weil sie eine Ablenkung vom Besuch der kirchlichen Feier befürchtete.

Während so im oströmischen Reiche die Vorschriften der sonntäglichen Ruhe mit einer gewissen Milde gehandhabt wurden, kann man bei den germanischen Völkern des frühen Mittelalters eine allmähliche Verschärfung derselben beobachten, da im Laufe des 6. Jahrhunderts die neue Lehre aufkommt, man feiere im Sonntag den alttestamentarischen Sabbat und habe sich deshalb jeglicher Arbeit zu enthalten. Hatte die Synode von Orleans (538) [3]) noch die Sonntagsruhe als „jüdische Observanz" gebrandmarkt und nur die Einstellung der Feldarbeit gefordert, damit die Landbevölkerung dem Gottesdienst beiwohnen könne, so forderte die Synode von Maçon [4]) (585) bereits strenge Strafe für Entheiligung des Sonntags durch Arbeit: „. . . ein Landmann oder Sklave soll mit schweren Stockhieben geprügelt, ein Priester oder Mönch für sechs Monate von der Gemeinschaft der Brüder ausgeschlossen werden." Vier Jahre später betonte die Synode zu Narbonne [5]) (589) noch einmal ausdrücklich, daß das Gebot der Sonntagsruhe für „Freie und Sklaven, für Gothen, Römer, Syrer, Griechen oder Juden" gelte und setzte für Übertretung der Sonntagsruhe durch Freie eine Geldstrafe in Höhe von sechs Solidi, durch Sklaven eine Prügelstrafe von hundert Hieben fest.

1) E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Straßburg 1878. Bd. II, S. 454 f.

2) Can. 61; Mansi, Bd. III, S. 767 f.

3) Can. 28; Mansi, Bd. IX, S. 19.

4) Can. 1; Mansi, Bd. IX, S. 949 f.

5) Can. 4; Mansi, Bd. IX, S. 1015.

Auch die weltliche Gesetzgebung wurde im Laufe des 6. Jahrhunderts strenger. Hatte ein Edikt Childberts I. um 554 [1]) für den Sonntag nur das Herumziehen von Tänzerinnen untersagt, so wies König Guntram 585 [2]) schon darauf hin, daß nur „die zum Lebensunterhalt notwendige Arbeit" erlaubt sei und setzte für den Fall der Übertretung erst kirchliche und, falls diese keinen Erfolg hätte, weltliche Strafe fest. Und Childbert II. strafte 596 [3]) Sonntagsarbeit, „ausgenommen diejenige, die sich auf Kochen und Essen bezieht", mit Geldstrafen: für Franken 15, für Römer $7^1/_2$, für Sklaven 3 Solidi oder Prügelstrafe. Ebenso finden sich in den Volksrechten der mit dem Frankenreich vereinigten germanischen Stämme strenge Strafen für „knechtische Arbeiten", besonders für „das Anschirren der Ochsen" am Sonntag: das allemannische Rechtsbuch [4]) strafte Sonntagsarbeit eines Sklaven mit Prügelstrafe, die eines Freien erst mit dreimaliger Vermahnung, dann mit Konfiskation des dritten Teils seines Vermögens, schließlich mit Verlust der Freiheit. Ähnliche Strafen finden sich in der lex Frisionum [5]), der lex Visigothorum [6]) usw. Pippin der Kurze, Karl der Große, Ludwig der Fromme und Karl der Kahle verschärften diese Gesetzgebung [7]). So heißt es in einer „admonitio generalis" Karls des Großen (789) [8]):

„Wir bestimmen auch gemäß dem, was auch der Herr im Gesetz vorgeschrieben hat, daß knechtische Arbeiten an Sonntagen nicht verrichtet werden, wie auch mein Vater guten Angedenkens in seinen Synodal-Verordnungen befohlen hat, nämlich, daß die Männer weder Feldarbeiten verrichten, noch im Weinberg sich beschäftigen, noch auf den Feldern pflügen,

1) M. G. LL.Cap. 1, S. 2 f.
2) M. G. LL.Cap. 1, S. 10 ff.
3) M. G. LL.Cap. 1, S. 17.
4) Tit. 38; M. G. LL.Nat. V, 1, S. 98.
5) Tit. 18; M. G. LL. III, S. 671.
6) Lib. II, Tit. I, 12; M. G. LL.Nat. I, 1, S. 59 f.
7) Vgl. J. K. Irmischer, Staats- und Kirchen-Verordnungen über die christliche Sonntags-Feier. Erlangen 1839/40. Bd. I, §§ 18–38; dieses Buch enthält eine Sammlung von Quellenstellen über die Sonntagsfeier von Konstantin dem Großen ab.
8) M. G. LL.Cap. 1, S. 61.

mähen oder Holz schneiden, oder einen Zaun errichten, noch in den Wäldern roden, oder Bäume fällen, oder im Felsgestein arbeiten, noch Häuser bauen, noch im Garten arbeiten, noch zu Gerichtsverhandlungen zusammenkommen, noch die Jagd ausüben dürfen. Und nur in drei Fällen darf man Transporte am Sonntag ausführen, nämlich im Kriegsfalle oder für die Herbeischaffung von Lebensmitteln, oder, wenn es sehr nötig sein sollte, für die Bestattung eines Toten. Ebenso sollen die Frauen nicht weben, Kleider weder auftrennen noch nähen oder Stickereien anfertigen. Auch haben sie keine Erlaubnis, Wolle zu rupfen, Flachs zu schlagen, Kleidungsstücke öffentlich zu waschen und Hämmel zu scheren, damit auf jede Weise die Ehre und die Ruhe des Sonntags gewahrt werde . . ."

Der Grund für diese strengen Gesetze lag erstens darin, daß die noch halb heidnischen germanischen Volksstämme zu einer Feier des Sonntags gezwungen werden sollten, und dies nur durch das Verbot jeglicher Arbeit und durch Festsetzung strenger Strafen möglich war. Dann aber hatte die bereits oben erwähnte Anschauung, daß der Sonntag die Fortsetzung des Sabbats sei, weiter und weiter Fuß gefaßt. Die Synode zu Friaul[1]) (791) nannte den Sonntag nach Jes. 58, 13 „den Weihetag des Herrn"; Karl der Große begründete die eben erwähnte Sonntagsverordnung von 789 „mit dem, was der Herr im Gesetz (über den Sabbat) geboten hat". Ja, die Kapitularien forderten sogar, den Herrentag von Abend bis Abend zu feiern[2]).

Mit Verfall des Karolingerreiches ging die Sorge um das geistige Wohl der Völker mehr und mehr auf das erstarkende Papsttum über. Hiermit hängt es zusammen, daß die Vorschriften über die Sonntagsruhe im späteren Mittelalter hauptsächlich von der Kurie oder den Landeskirchen ausgingen, die staatliche Gesetzgebung aber in den Hintergrund trat. Als Beispiel hierfür sei nur auf die Fülle der bei Irmischer angeführten Konzilienbeschlüsse hingewiesen, die sich sämtlich mit der Sonntagsruhe beschäftigten[3]). Da die Bestimmungen der einzelnen Konzilien

1) Can. 13; Mansi XIII, S. 851 f.
2) M. G. LL.Cap. I, S. 76, 104.
3) Irmischer, Bd. I, § 77–92.

sehr voneinander abwichen, regelte Gregor IX. (1227—1241) die Sonntagsruhe in den „Decretales Gregorii IX.“. Es heißt dort:

„Wir verordnen, daß alle Sonntage, von der Vesper bis wieder zur Vesper mit Ehrfurcht geheiligt werden sollen, und daß man an diesen Tagen keine Handlung vornehme, welche an denselben verboten ist; namentlich muß aller Handelsverkehr und die Gerichtspflege unterbleiben, auch darf an solchen Tagen niemand zum Tode oder zu einer anderen Strafe verurteilt werden, und ebensowenig soll man an denselben einen Eid leisten, wenn dies nicht geschieht, um einen Streit zu beendigen, oder weil die Notwendigkeit es erheischt“ [1]).

Jedoch wurden Ausnahmen in Notfällen erlaubt. So durften die Küstenbewohner beim Nahen eines Heringszuges Sonntags fischen, mußten jedoch nach glücklichem Fang der Kirche und den Armen einen angemessenen Teil von ihrer Beute abgeben [2]).

Um von Übertretungen der Sonntagsruhe abzuschrecken, erzählte man ferner von furchtbaren Strafen, die Gott für Sonntagsarbeit verhängt habe. Solche Wundergeschichten finden sich vom 6. bis 13. Jahrhundert. Schon Gregor von Tours erzählt derartiges: „Bald ist es ein Bauer, der am Sonntag Heu eintut, ‘metuens ne adventu pluviae venientis infunderetur et laborem suum perderet‘; bald ein Bauer, der auf dem Wege zur Kirche sieht, wie das Vieh seine Saat zerstört und rasch einen Zaun macht, um die Arbeit eines Jahres nicht zu verlieren, bald ist es ein Mädchen, das sich kämmt; alle haben den Zorn des Heiligen zu fühlen und tragen irgendein körperliches Gebrechen davon“ [3]).

Außerdem kamen vom 6.—13. Jahrhundert zum gleichen Zwecke wiederholt Briefe zum Vorschein, in denen unter Androhung harter irdischer und himmlischer Strafen die Sonntagsruhe anbefohlen wurde. Von diesen Briefen wurde erzählt, daß

1) X. 2, 9, 1, zit. nach der Übersetzung des Corpus iuris canonici von Schilling-Sintenis. Leipzig 1834—37. Bd. II, S. 261.

2) X. 2, 9, 3.

3) Hist. X, c. 30; De miraculis S. Juliani, c. 40; De miraculis S. Martini III, c. 3, 7, 29, 55; IV, c. 45; Vitae Patrum VII, c. 5; XV, c. 3; zit. nach Löning a. a. O., Bd. II, S. 156, Anm. 1.

Christus sie selbst verfaßt und vom Himmel herabgeworfen habe[1]).

Die vielen Dekrete und Canones, die Wundergeschichten und die Briefe Christi zeugen zwar für die strenge Auffassung der Kirche, aber auch dafür, daß ihre Vorschriften immer wieder erneuert werden mußten und von der Bevölkerung nicht immer streng beobachtet wurden. Der Grund hierfür kann darin gesucht werden, daß die Zahl der christlichen Feiertage immer mehr wuchs und daß auch für deren Innehaltung Arbeitsruhe in größerem oder geringerem Grade geboten wurde.

Um die Ansichten der Kirche mit denen des praktischen Lebens in Einklang zu bringen, unterschieden die Scholastiker des 13. Jahrhunderts, so z. B. Thomas von Aquino[2]), beim vierten Gebot einen moralischen und einen zeremoniellen Teil. Moralischer Natur ist, daß das vierte Gebot dem Menschen befiehlt, eine gewisse Zeit seines Lebens der Beschäftigung mit göttlichen Dingen zu widmen, zeremoniell dagegen ist, daß es hierfür den Sabbat festgesetzt und alle Arbeiten, selbst Kochen und Backen, verboten hat. Diese Gedanken spricht auch im wesentlichen noch der aus den Beschlüssen des Tridentiner Konzils hervorgegangene Katechismus Romanus[3]) aus:

„Ein deutlicher Unterschied zeigt sich nun darin, daß die übrigen Vorschriften des Dekalogs natürliche und dauernde sind und auf keine Weise geändert werden können . . . Diese Vorschrift über die Sabbatfeier aber ist hinsichtlich der angeordneten Zeit derselben nicht beständig und unwandelbar, sondern veränderlich und ist kein Sitten-, sondern ein Zeremonialgebot."

Daß in der Sonntagsruhe im späteren Mittelalter ein Rückgang eingetreten war, zeigte auch die weltliche Gesetzgebung. Sie war sehr milde und verbot fast nur Arbeiten, die die zum Gottesdienst nötige Ruhe stören, verfolgte also lediglich religiöse Zwecke. So rechnet der Sachsenspiegel[4]) den Sonntag nur zu

1) Conradi a. a. O., S. 439, 454 ff.
2) Summa Theologica quaest. 122, art. 4.
3) III. Teil, Kap. 4.
4) 2. Buch, Art. 66.

den vier gebundenen Tagen der Woche, die allen Leuten zu Friedenstagen gesetzt waren, enthält also keinerlei Vorschriften über die Ruhe von der Arbeit, während der Schwabenspiegel [1]) allerdings das Feilhalten von Waren, die nicht zum Essen und Trinken dienen, am Sonntag bei Strafe verbietet. In den Grimmschen Weistümern werden Verbote der Sonntagsarbeit nur ganz selten erwähnt und die wenigen aufgeführten verbieten nur einzelne ruhestörende Arbeiten. Das „Hof- und Markrecht zu Sasbach a. Rhein“ (1432) [2]) schreibt:

„Wer es ouch das (man?) ein margman fünde in der marg holtz houwen oder megen, oder füren uff einen sunnentag oder sus uff einen gebannen firtag oder by naht, so ist er verfallen umb lib und umb gût.“

Ähnlich heißt es in der „Rodensteiner Mark“ (1457) [3]):

„Item soll der waldt friden han von der sonne nidergang biss vff iren vffgang, der sontag vnd der heilige tage. wer daruber griffe, der were der herrschafft von Rodenstein verfallen an ir gnade.“

Das Verbot, Sonntags nicht „des walts zu gebrauchen“, findet sich ferner in der „Märker-Ordnung der Grossenlinder Zent“ (1537) [4]). Das „Weisthum zu Bingenheim“ (1434, 1441) [5]) verbietet den Müllern nur Sonntags zu mahlen, „wann mann in der kirchen sunge“; aus dem „Seligenstädter Sendweisthum“ (1435) [6]) geht nur hervor, daß die „metzeler an den sontagen und heilgen tagen“ nicht „stechen und metzelen“ durften. Aus dem „Hefenhofener Weisthum“ (1467) [7]) sehen wir, daß man zu „heilig zeit und tag“ in Wirtshäusern nicht Karten spielen durfte. Strengere Verbote finden sich nur zweimal, im „Mörfelder Centweisthum“ [8]) und in der „erneuerten Urbeisthal Ordnung“ (1536) [9]). Aber auch

1) Art. 363.
2) Art. 35; J. Grimm, Weisthümer. Göttingen 1840—78. Bd. IV, S. 510.
3) Art. 13; Grimm a. a. O., Bd. IV, S. 540.
4) § 17; Grimm, Bd. V, S. 270.
5) Grimm, Bd. III, S. 439.
6) Grimm, Bd. I, S. 507.
7) § 43; Grimm, Bd. V, S. 129.
8) Grimm, Bd. I, S. 490.
9) § 20; Grimm, Bd. V, S. 350.

hier wird nicht die Arbeit als solche, sondern das Versäumen des Gottesdienstes gegeißelt.

Auch in den Zunfturkunden des Mittelalters finden sich nur wenige Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die wohl größtenteils aus religiösen Gründen zu erklären sind, was den nicht wundernehmen wird, der weiß, daß die mittelalterlichen Innungen nicht nur rein wirtschaftliche, sondern auch militärische, politische und religiöse Zwecke verfolgten. Neben den religiösen Gesichtspunkten mag wohl auch hie und da der soziale Gedanke, den Gesellen einen Ruhetag zu gewähren, oder der wirtschaftliche, die Produktion durch die Arbeitsruhe zu beschränken, maßgebend gewesen sein. Jedoch läßt sich das im einzelnen nur schwer nachweisen. Von den mehr als 200 Urkunden der Straßburger Tucher- und Weberzunft wird die Sonntagsruhe nur einmal im zweiten Buche der Tucher (1437—1453) erwähnt [1]). Hiernach mußten sich alle Walker vor Eintritt in die Tucherzunft verpflichten, am Sonntag „kein dûche, es sigent ganze oder halbe dûche, an landern slahen". Jedoch kann auch diese Bestimmung nicht lange Geltung gehabt haben, denn neben der Eintragung steht von späterer Hand geschrieben „ist us gesetz" [2]). In Worms wurde in der Regel bis Ende des 15. Jahrhunderts „die Arbeit und der Marktverkehr nur während der Zeit des Morgengottesdienstes gänzlich eingestellt, sonst bewegte sich das Leben in den gewohnten Geleisen, und selbst der Rat hielt oft am Sonntag Sitzung" [3]). Etwas strenger lauten die Bestimmungen der Zünfte in dem frommen Köln, wo sehr häufig vorgeschrieben war, daß die Arbeit an Sonn- und Feiertagen — manchmal sogar schon von Sonnabend nach Anbruch der Dunkelheit an — zu ruhen habe [4]). Allerdings finden sich auch hier eine ganze Reihe von Ausnahmen. So sollten z. B. die Färber den Waid nicht begießen, „id en sij dan, dat ire meistere iemanne urlof gegeven

1) G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Straßburg 1879. S. 60, Art. 53.

2) Schmoller a. a. O., S. 60, Anm. 1.

3) H. Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur. 2. Ausgabe. Berlin 1897—1901. Bd. III, S. 316.

4) Vgl. die unter „Feiertage" bei H. v. Lösch, Die Kölner Zunfturkunden. Bonn 1907. Bd. II, S. 623, angeführten Zitate.

haven“ [1]). Die Lohgerber durften Sonntags nicht arbeiten und nicht verkaufen, „id en were dan umb vremder lude willen, die wechverdich weren, ain argeliste“ [2]). Besonders milde waren in Köln viele Zünfte hinsichtlich des Warenverkaufs am Sonntag, wie Lösch [3]) eingehend schildert. In Posen [4]) waren den Schneidern nur einige Arbeiten, die außerhalb der Werkstätten vorgenommen wurden, untersagt, den Brauern „nur das Trocknen des Malzes und das Öffnen des Brauhauses zum Aufnehmen der Gerste, also wohl auch nur der öffentliche Gewerbebetrieb, soweit er ein Ärgernis geben konnte“, verboten. Und das Kürschnerstatut von 1417 läßt am Sonntag zwar die Arbeit der Gesellen nicht zu, sagt aber nichts über die Arbeit der Meister. Ähnlich war es in Hamburg, ähnlich in Lübeck, ähnlich in Lüneburg [5]).

III. Von der Reformation bis zur französischen Revolution.

Unter den Reformatoren lebten die Anschauungen Christi wieder auf, und wieder sehen wir religiöse und soziale Motive sich vereinigen und einander stützen. So führt Luther in der „Auslegung der zehn Gebote aus dem 19. und 20. Kapitel des zweiten Buches Mosis, gepredigt zu Wittenberg 1528“ [6]), aus:

„Warumb hält man denn den Sonntag auch bei den Christen? Wiewohl alle Tag frei sind, und ist einer wie der ander, so ists doch nütz und gut, ja, sehr vonnöthen, daß man an einem Tag Feir halte, es sei am Sabbath, Sonntag oder an eim andern Tage. Denn Gott will die Welt säuberlich führen und friedlich regieren; darumb hat er sechs Tage zur Aerbeit geben, am siebenten Tag aber sollen Knecht, Taglöhner und allerlei Aerbeiter, ja, auch Pferd, Ochsen, und ander ärbeitsam Viehe

1) Lösch a. a. O., Bd. I, S. 41.

2) Lösch a. a. O., Bd. I, S. 184.

3) Lösch a. a. O., Bd. I, S. 117*.

4) A. Warschauer, Die mittelalterlichen Innungen zu Posen in Zeitschrift der histor. Gesellsch. für die Provinz Posen. 1. Jahrg. 1885, S. 462.

5) Vgl. W. Stieda, Die Reichsenquête über die Sonntagsarbeit in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. Neue Folge. Bd. XII, S. 1138—1140.

6) Luther, Erlanger Ausgabe, Bd. 36, S. 92 f.

Ruge haben, wie dieß Gebot lautet, auf daß sie sich mit Ruge wieder erholen; und sonderlich, daß die, so zu andern Zeiten nicht der Muß haben, am Feiertag die Predigt hören, und Gott dadurch lernen erkennen. Und umb solcher Ursach, nämlich, der Liebe und Nothdurft willen, ist der Sonntag blieben, nicht umb des Gebots Mosi willen, sondern umb unser Noth willen, daß wir rugeten, und das Wort Gottes lerneten."

Diese beiden Gründe finden sich auch im großen Katechismus [1]). Jedoch nennt er die „tolle Sophisten", „die bald ein Sunde draus machen, wenn man am Sonntag Kraut feil hat oder sonst etwas Geringes thut" [2]). Auch „im Unterricht der Visitatoren" weist er mehrfach darauf hin, daß es nicht Sünde sei, „daran Handarbeit zu thun" [3]).

Auch ZWINGLI trat aus sozialen und religiösen Gründen für die Sonntagsruhe ein [4]):

„Aber der sabath hat grund in den zwey ersten und höchsten geboten, in denen alle gsatz und propheten gründt sind. Im ersten, das uns mit ganzem herzen, gmůt, seel und kräften zů dem einigen gott fůrt, hat der sabath grund; darum daß man an im zesammen kummt gottes wort zů hören. . . . Im andren gebot ist er gründt, das uns heißt den nächsten als lieb haben als uns selbs, darum daß wir unseren diensten ouch růw und widerkickung (Erquickung) geben söllend. . . ."

In demselben Sinne schrieb CALVIN in der umgearbeiteten Institutio religionis Christianae [5]):

„Drei Ursachen sind es, um deren willen dieses Gebot gehalten werden soll. Der himmlische Gesetzgeber wollte unter dem Bilde des Ruhens am siebenten Tage dem Volke Israel die geistliche Ruhe darstellen, in welcher die Gläubigen ihre

---

1) LUTHER a. a. O., Bd. 21, S. 48 f.

2) LUTHER a. a. O., Bd. 36, S. 50.

3) LUTHER a. a. O., Bd. 23, S. 18, 45, 52.

4) ZWINGLI, Antwort an Valentin Compar über die IV Artikel, zit. nach der ersten vollständigen Ausgabe seiner Werke von SCHULER und SCHULTHESS, Deutsche Schriften, Bd. II, S. 45 f. Zürich 1830.

5) CALVIN, Institutio religionis Christianae, II, 8, 28, zit. nach der Übersetzung von K. MÜLLER, S. 199.

eigenen Werke dahinlegen sollen, um Gott in sich wirken zu lassen. Zweitens sollte ein bestimmter Tag vorhanden sein, an welchem man zusammenkäme, das Gesetz zu hören und die heiligen Zeremonien zu vollziehen, oder an welchem man wenigstens zu heiliger Betrachtung und Übungen der Frömmigkeit sich besondere Zeit nahm. Drittens wollte Gott den Sklaven und anderen abhängigen Leuten einen Tag der Ruhe gönnen, an welchem sie etwas Erleichterung von der Arbeit hätten."

Auch KARLSTADT [1]) meinte, es sei gleichgültig, an welchem Tag in der Woche man feiere, wichtig sei nur, daß Mensch und Vieh nach sechstägiger Arbeit ruhe. Die Kirchenordnungen [2]) und die übrigen reformierten Bekenntnisse [3]) des 16. Jahrhunderts nahmen in bezug auf die Sonntagsruhe denselben Standpunkt ein wie die Reformatoren.

Aber bereits am Ende des Reformationsjahrhunderts kam wieder die Lehre von der göttlichen Einsetzung des Sonntags auf. Als erster vertrat diese Ansicht der Genfer BEZA. Ihm schloßen sich PETRUS MARTYR, Professor in Oxford, ZANCHIUS in Heidelberg, GALLASIUS, ein französischer Gelehrter, DE LA FAYE, ein Genfer Theologe, und JUNIUS, ein Leydener Professor, an [4]).

Aber der Hauptkampf fand in England [5]) statt, wo Eduard VI. 1547 [6]) noch ausdrücklich Sonntagsarbeit in Notfällen erlaubt hatte. Drang doch dort die presbyterische Kirche (im Gegensatz zu den Episkopalen) auf strengere Sonntagsheiligung, indem sie wieder die Lehre von der göttlichen Einsetzung des Sabbat vertrat und deshalb vollständige Sonntagsruhe verlangte [7]). Um die Richtig-

1) A. BODENSTEIN VON KARLSTADT, Von dem Sabbath und den gebotenen Feiertagen. Basel 1524.

2) Vgl. A. L. RICHTER, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Weimar 1846. Bd. I, S. 53, 71, 113 f., 126 usw.

3) K. MÜLLER, Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche. Leipzig 1903. S. 132 f., 214 f., 370 ff., usw.

4) O. HENKE, Der Sabbatismus. 3. Aufl. Barmen 1892. S. 73–77.

5) Vgl. CONRADI a. a. O., S. 589–612.

6) A. H. LEWIS, A critical history of Sunday Legislation. New York 1888. S. 92 f.

7) LEWIS a. a. O., S. 115 ff.

keit dieser Ansicht zu beweisen, erklärten die Puritaner sogar jedes Unglück, das sich Sonntags ereignete, für eine Strafe des Himmels wegen mangelhafter Sonntagheiligung. So schrieb JOHN FIELD[1]) 1583 ein Buch: „God's Judgement shewed at Paris Garden, 13th Jan. 1583, being the Sabbath-day, at bear-baiting, at the meeting of above 1000 persons, wherof divers were slain, most maimed and hurt; set out with an Exhortation for the better observation of the Sabbath." Um diesen Übertreibungen entgegenzutreten, erlaubte der englische König Jakob I. in seinem Sportbuch vom 24. Mai 1618 unsündige Spiele nach dem Gottesdienst. Diese Verordnung wurde von Karl I. am 18. Oktober 1633 zum zweiten Male publiziert[2]). Aber als die Puritaner wieder die Oberhand gewannen, befahl das Parlament, das Sportbuch durch den Henker öffentlich zu verbrennen, „welches denn auch zu London in Cheapside und an andern Orten mehr öffentlich geschahe"[3]). Ihre strengen Ansichten über den Sonntag legten die Puritaner in der Konfession von Westminster (1643—48) und den dazu gehörigen Katechismen nieder[4]). Den Höhepunkt in bezug auf strenge Sonntagsgesetzgebung bildete nach CONRADI[5]) eine Verordnung vom 5. April 1658:

> „Die Obrigkeit soll englische Soldaten vor und nach der Predigt die Runde durch die Straßen und oben genannte Vorstädte machen lassen und alt und jung, die sie außerhalb ihrer Häuser oder der Kirche antreffen, festnehmen."

Dann wurden die Gesetze allmählich wieder etwas milder. Die Grundlage für die Sonntagsruhe in England bildet noch heute die „Lord's DAY Act" von 1677[6]), wonach jeder, der Sonntags seinem Beruf nachgeht, fünf Schilling Strafe zahlen muß. Aus der zahllosen englischen Literatur, die über die Sonntags-

1) R. COX, The literature of the sabbath question. Edinburg 1865. Bd. I, S. 140.

2) LEWIS a. a. O., S. 102—108.

3) H. L. BENTHEM, Neu eröffneter Engeländischer Kirch- und Schulen-Staat. Bremen 1732. S. 540.

4) ZAHN a. a. O., S. 205.

5) CONRADI a. a. O., S. 599.

6) Vgl. Encyclopaedia of the laws of England, Art. Sunday.

frage erschienen ist[1]), sei hier nur eine der wenigen Schriften aufgeführt, in denen gegen die strenge Sonntagsfeier protestiert wird und die von dem berühmten englischen Philosophen SPENCER[2]) herrührt. SPENCER bekämpft die von ihm als wahnsinnig bezeichnete Anschauung der Christen, die in der Beobachtung des Sabbats den Hauptpunkt der Religion sehen, der Prüfung keinen Raum hierbei lassen, „und alle für Atheisten und reif für einen sie demnächst treffenden Blitzstrahl halten, die sich herausnehmen, die Ruhe und die Verehrung des von ihnen sogenannten Sabbats durch irgendeine weltliche Tätigkeit zu verletzen".

Die Puritaner, die unter Jakob I. aus England flohen, trugen den Streit über die Sonntagsheiligung nach dem Kontinent, vor allem nach Holland. Ein Beispiel für diesen Kampf bildet die Synode zu Dortrecht (1618/19)[3]), in der die Puritaner jedoch mit ihren Ansichten nicht durchdrangen.

In der holländischen Literatur wurde die Sonntagsfrage vielfach behandelt. Und auch hier entstanden zwei sich bekämpfende Parteien. Die strengere war durch PISCATOR, GOMARUS, AMESIUS, ESSEN und HOORNBECK, die freiere durch RIVET, COCCEJUS und HEIDANUS vertreten[4]).

Als die Puritaner sahen, daß es ihnen auch in Holland nicht gelingen würde, „den Gottesstaat auf Erden aufzurichten", wanderten sie 1620 nach Amerika aus und führten in New-Haven, Connecticut und Massachusetts die Bibel als Gesetzbuch ein. Dementsprechend waren auch die Sonntagsgesetze sehr streng. Als Beispiel mögen hier nur folgende Bestimmungen dienen, die sich in den „New Haven Colony Records 1653—55"[5]) finden:

„Wer immer den Tag des Herrn oder einen Teil desselben durch sündige, knechtische Arbeit oder durch ungesetzlichen Sport, Erholung oder auf andere Weise vorsätzlich oder fahrlässig entweiht, wird mit Geldstrafe, Gefängnis oder Körper-

1) Diese Schriften sind sämtlich bei COX a. a. O. zitiert.

2) J. SPENCER, De legibus Hebraeorum ritualibus. Ed. PFAFF. Tübingen 1732. S. 65.

3) HENKE a. a. O., S. 85 f.

4) HENKE a. a. O., S. 86—90.

5) LEWIS a. a. O., S. 186; ferner führt LEWIS S. 160 ff. eine große Zahl weiterer Gesetze an.

strafe gemäß der Art und der Größe seiner Sünde und seines Vergehens gebührend bestraft. Aber wenn das Gericht bei der Untersuchung durch klare und befriedigende Beweise findet, daß die Sünde hoffärtig, anmaßend und hochfahrend gegen die bekannte Lehre und Autorität des heiligen Gottes begangen wurde, so soll solch eine Person, welche hierdurch den Herrn verachtet und schmäht, hingerichtet werden, damit alle anderen solch herausfordernden und rebellischen Lebenswandel erkennen und meiden."

Achilles Murat, der ehemalige Kronprinz beider Sizilien, charakterisierte den puritanischen Sonntag folgendermaßen: „Es war verboten, an diesem Tage zu reisen, auf der Straße umherzugehen (außer in die Kirche und von da nach der Wohnung zurück), zu kochen, oder seine Frau zu umarmen" [1]). Daß aber auch die soziale Bedeutung der Sonntagsruhe erkannt wurde, sehen wir aus einem Armeebefehl George Washingtons vom 3. August 1776 [2]):

„Damit die Truppen Gelegenheit haben mögen, die öffentlichen Gottesdienste zu besuchen, sowie auch nach den großen Strapazen einige Ruhe zu genießen, entbindet sie der General bis auf weiteres von angestrengtem Dienste am Sonntag, ausgenommen an Schiffswerften und bei besonderen Anlässen."

Ebenso wie in anderen Ländern übernahm auch in Brandenburg-Preußen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Staatsgewalt die Aufsicht über die Sonntagsruhe, was um so verständlicher ist, als der Landesherr auch die Oberaufsicht über die Kirchenangelegenheiten führte. Um so deutlicher wird es, daß sich hier neben den religiösen Gesichtspunkten auch staatlich-soziale — wenn allerdings vorerst nur ganz leise — regten. Die erste Regelung der Sonntagsfeier in Brandenburg-Preußen [3]) ge-

1) A. Murat, Briefe über den moralischen und politischen Zustand der vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Aus dem Französischen. Braunschweig 1833. S. 94.

2) Zitiert nach der Übersetzung von K. Keller, Der Sonntag und die bürgerliche Freiheit. Schaffhausen 1867. S. 8.

3) Vgl. hierüber auch Stieda a. a. O., S. 1146–1149; Rieger, Staat und Sonntag. Frankfurt 1877. S. 29–32.

schah durch die Polizeiordnung des Markgrafen Johann von Küstrin 1540[1]). Hiernach sollten an Sonn- und Feiertagen die Stadttore „Vormittage und so lange das Ambt weret" geschlossen und nur für „Wegefertige und Ausländische Gäste" geöffnet werden. Wer sonst „Noht halben" reisen mußte, hatte sich die Erlaubnis hierzu vom Bürgermeister zu holen. Niemand war es gestattet, zu brauen, Feldarbeit zu verrichten, in Kramläden Waren feilzuhalten oder auszuschänken. „Ob jemands zu trincken von nôthen, soll es in sein Hauß lassen holen." Um die Befolgung dieser Verordnung zu kontrollieren, mußte der Rat seine Diener in die Wirtshäuser schicken. Am 1. Januar 1561 wurde diese Verordnung in ähnlicher Form in der Küstriner Additionalkonstitution über die Polizei wiederholt[2]). Dann finden sich lange Zeit keine Bestimmungen über die Sonntagsruhe. Erst infolge der allgemeinen Verwilderung, die der Dreißigjährige Krieg mit sich brachte und die auch auf die Sonntagsheiligung ungünstig einwirkte[3]), erließ der Große Kurfürst am 10. Juli 1649 ein Reskript an den Stendaler Magistrat[4]), in dem es heißt: „Nun ist die Violation des Sabbathtages eine so grosse Sûnde, darûber Gottes gerechter Zorn über gantze lande und leute gereitzet und ein solches Feuer angezûndet wird, welches die hauser ja gantze Konigreiche und Fûrstenthûmer verzehren thut und von Niemand geleschet werden kan. . . ." Dann befahl Friedrich Wilhelm, den Sonntagsgottesdienst zu besuchen, die Tore zu schließen, um die Anfuhr von „holtz, Korn oder andere Wahren" zu verhindern und „Comœdianten Fechtern Gaucklern, Leinen-Fliegern und andern leichten unnûtzen Gesinde" das Rathaus für ihre Vorstellungen nicht einzuräumen, damit der Besuch des Gottesdienstes nicht vernachlässigt werde. Am 13. Januar 1661 erließ der Große Kurfürst ein Edikt, durch das demjenigen, der „verbothene Arbeit" tut, „behôrige Straffe" in Aussicht gestellt wird[5]). Ausführlicher war das Edikt vom

1) Mylius, C. C. M. V. Teil, 1. Abt., S. 3 f.

2) Mylius, V. Teil, 1. Abt., S. 33.

3) Vgl. hierüber den Bericht des Kanzlers von der Borne in E. Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. 5. Teil, S. 435/36. Berlin 1842.

4) Mylius, VI. Teil, 1. Abt., S. 393 ff.

5) Mylius, IV. Teil, 1. Abt., S. 1253 f.

22. Februar 1676[1]), aus dem hervorgeht, daß die bisherigen Verordnungen nicht den gewünschten Erfolg gehabt haben. Friedrich III., der spätere erste König in Preußen, folgte den Spuren seines Vaters und erließ 1689, 1693, 1703, 1705 und 1711 Sonntagsgesetze[2]), die diejenigen seines Vaters noch an Strenge übertrafen, vor allem aber wieder und wieder Vergnügen, wie Bankette, Schmausereien und Lustfahrten vor 5 Uhr nachmittags untersagten. Aber auch nach 5 Uhr durfte „nur zum nöthigen Gebrauch, und nicht zur Saufferey, oder andern üppigen Gelagen" verschenkt werden. Dagegen waren Leibesübungen, sofern sie mäßig und zwischen wenig Personen, auch nicht bis in die späte Nacht betrieben wurden, erlaubt. Friedrich Wilhelm I. bestimmte zunächst 1715[3]), daß Wirte, die Sonntags Spielleute hielten oder Gäste (ausgenommen Reisende) setzten, ein bis zwei Taler an die Armenkasse zahlen müßten. Aber bereits drei Jahre später wurde den Gastwirten erlaubt, nach beendigtem Gottesdienst Gäste zu setzen, Wein und Bier zu verschenken und Spielleute zu halten, sowie Kegel- und andere, nicht sündhafte, noch verbotene Spiele zu spielen[4]). Friedrich der Große, der jeden nach seiner Fasson selig werden ließ, kümmerte sich nicht um die Sonntagsruhe, und so finden wir während seiner langen Regierungszeit keine Bestimmungen hierüber. Erst Friedrich Wilhelm II. verwies 1788[5]) wieder auf die verschiedenen Edikte seiner Vorfahren und kündigte ein neues zeitgemäßes Polizeigesetz über die Sonntagsfeier an, das aber nicht erschien.

Als Beispiel dafür, daß auch anderwärts bis ins 18. Jahrhundert hinein die religiösen Gesichtspunkte im Vordergrund standen, sei noch auf eine Verordnung hingewiesen, die König Christian VI. von Dänemark am 16. April 1736 erließ, und in der es einleitend heißt, daß durch die Nichtbefolgung der Sonntagsgesetze „der gerechte Gott erzürnet und das Feuer seines Zorns über Reiche und Lande angezündet wird". In demselben Sinne

1) Mylius, I. Teil, 2. Abt., S. 85 ff.
2) Mylius, I. Teil, 2. Abt., S. 105 ff., 115 ff., 147 ff., 153 ff., 177 ff.
3) Mylius, I. Teil, 2. Abt., S. 193 f.
4) Mylius, I. Teil, 2. Abt., S. 227 f.
5) Mylius, N. C. C. M. VIII. Teil, 2. Abt., S. 2183 f.

beginnt auch eine Verordnung des damals polnischen Danzig vom 18. Dezember 1705 mit den Worten: „Nachdem leider mehr denn zu bekannt, welcher Gestalt der große Gott nach seinem unerforschlichen Raht und allezeit gerechtem Gerichte über das Königreich Pohlen schwere Verhängnüsse kommen, mittelst denselben auch diese Stadt in einen betrübten und kümmerlichen Zustand gerahten lasse . . .“ und fordert dann, um Gottes Zorn zu besänftigen, eine bessere Sonntagsheiligung.

Seit Anfang des 18. Jahrhunderts nahmen auch die deutschen Gelehrten zu der Frage Stellung, ob der Sonntag die Fortsetzung des alttestamentlichen Sabbats sei oder nicht. Gegen den Sabbatrigorismus waren hier der holsteinische Pastor Lünekogel, der Rostocker Theologe Fecht, der Hallenser Jurist Stryk, Zinzendorf, Spangenberg usw. Für die puritanische Auffassung traten Schwarz, Beyer, Seligmann, Schröder, Spener, Walch, Pufendorf usw. ein[1]).

Auch die katholischen Länder schloßen sich im 17. und 18. Jahrhundert den protestantischen dadurch an, daß auch sie die Sonntagsgesetzgebung als Staatssache behandelten, wogegen die kirchlichen Organe keinen Widerstand geltend machten, da sie ihre Tendenzen durch den weltlichen Arm kräftiger durchgesetzt sahen, als es ihrer bloß geistlichen Macht möglich gewesen wäre. Allerdings ergingen in Österreich seit Mitte des 17. Jahrhunderts soviel Gesetze über die Sonntagsruhe, „daß es mit der Einhaltung der Bestimmungen recht übel bestellt sein mochte, was auch aus den Einleitungen fast aller Verordnungen hervorgeht“[2]). Als aber infolge der Feiertagsreduktionen von 1753 und 1771 die Zahl der bestehenden Feiertage erheblich vermindert wurde, verschärfte Maria-Theresia die Sonntagsgesetze durch eine Fülle neuer Verordnungen. „Es scheint fast, als ob sie vor ihrem Gewissen die erstere Maßregel nur dann verantworten zu können geglaubt hätte, wenn gleichsam als Ersatzleistung hierfür in der zweiten Richtung Gottgefälliges geschehe[3]).“ So durften Eßwaren

1) Henke a. a. O., S. 92–101.

2) Österr. Staatswörterbuch, herausg. von Mischler-Ulbrich. 2. Aufl. Wien 1905—09. IV. Bd., S. 277.

3) A. Arneth, Geschichte Maria-Theresias. Wien 1870 ff. Bd. IX, S. 68.

nach einer Verordnung vom 8. Februar 1772 nur noch bis 9 Uhr früh verkauft werden [1]), so wurde zeitweilig die Schließung sämtlicher Theater verfügt, und erst auf die Vorstellung des obersten Kanzlers, Graf Blümegen, ließ Maria-Theresia sonntägliche Theatervorstellungen nach 7 Uhr abends zu [2]). — Joseph II. erließ ebenfalls eine ganze Reihe von Sonntagsgesetzen, die aber nicht von besonderer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Sonntagsruhe gewesen sind [3]).

Auch in Frankreich ergingen eine große Reihe von Sonntagsgesetzen, die auch hier vor allem immer wieder und wieder alles verboten, was die sonntägliche Andacht stören konnte [4]). Die Bestimmungen scheinen übrigens hier strenger eingehalten worden zu sein als in den anderen Ländern des Kontinents, was wohl weniger an den strengen Gesetzen lag, die ja auch anderswo bestanden, als an der Macht des einheitlich regierten französischen Staates, diese Vorschriften durchzuführen. Gegen die Unterbrechung der Alltagsarbeit am Sonntag wandten sich die Labadisten, eine von Jean de Labadie gestiftete Sekte. Als Gründe für ihre Stellungnahme führten sie an, „daß der Dekalog nur dem alten Bunde angehört, daß die Propheten einen dauernden Sabbat in Aussicht stellen, daß den Christen keine Feier eines besonderen Tages vorgeschrieben ist, und endlich, daß alle Werke eines Christen notwendig Akte der Gottesverehrung sind“ [5]).

Interessant ist die Stellung, die die Führer des Aufklärungszeitalters zur Sonntagsruhe einnahmen, und es scheint wohl selbstverständlich zu sein, daß jetzt soziale und wirtschaftliche Gründe mehr in den Vordergrund treten. Hierüber schreibt z. B. Montesquieu [6]) ausdrücklich: „Wenn eine Religion die Arbeitsruhe befiehlt, so muß sie auf die Bedürfnisse der Menschen mehr Rücksicht nehmen als auf die Größe des Wesens, das sie ver-

1) Österr. Staatswörterbuch, a. a. O., Bd. IV, S. 278.

2) Arneth a. a. O., Bd. IX, S. 68 f.

3) Österr. Staatswörterbuch, a. a. O., Bd. IV, S. 279.

4) J. Lefort, Du repos hebdomadaire. Paris 1874. S. 9—14.

5) A. Ritschl, Geschichte des Pietismus in der reformierten Kirche. Bonn 1880. I. Bd., S. 229.

6) Montesquieu, Esprit des lois. Buch XXIV, Kap. 23.

ehrt." Für die Sonntagsruhe äußerte sich NECKER [1]), der sie vor allem aus sozialen Gründen forderte; gegen völlige Sonntagsruhe schrieb ST. PIERRE [2]), der es für unrecht hielt, den armen Leuten einen Arbeitstag und so einen Tagelohn zu entziehen, während VOLTAIRE [3]) aus demselben Grunde nur gegen die große Zahl der Feiertage protestierte und hinzufügte, daß sich an ihnen das Volk doch nur betränke und in seinem Rausch dann Verbrechen beginge.

Die französische Revolution hob alle diese Bestimmungen auf und führte den zehnten statt des siebenten Tages als Ruhetag ein [4]). Jedoch ohne Erfolg! CHATEAUBRIAND [5]) schreibt hierüber: „Die Schreckensregierung, die doch alles in Frankreich vermochte, hat niemals den Bauern zwingen können, zehn Tage hintereinander zu arbeiten, weil dies für die Kräfte der Menschen, ja selbst — wie man bemerkt hat — für die der Tiere völlig unmöglich ist." Aus diesem Grunde bestimmte auch bereits unter dem Konsulat ein Gesetz vom 7. Thermidor VIII, daß die Beobachtung des zehntägigen Ruhetages nur Pflicht der öffentlichen Beamten wäre [6]). Völlig geschwunden ist die Beachtung des „décadi" allerdings erst mit der Wiedereinführung des gregorianischen Kalenders am 1. Januar 1806.

Napoleon I. [7]) äußerte sich über die Sonntagsruhe in einer Entscheidung, datiert Osterode, den 5. März 1807: „Es widerspricht dem göttlichen Recht, den Menschen, der am Sonntag die gleichen Bedürfnisse wie an anderen Tagen der Woche hat, zu hindern, am Sonntag zu arbeiten, um sein Brot zu verdienen. Ein solches Gesetz könnte die Regierung nur erlassen, wenn sie denen umsonst Brot gibt, welche keins haben."

IV. Neueste Zeit.

Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, im Zeitalter der Restauration, ist kein wesentlicher Fortschritt in der staatlichen

1) NECKER, Sur l'importance des opinions réligieuses. Lüttich 1788. Kap. 9.
2) ST. PIERRE, Ouvrajes politiques. Bd. VII. Rotterdam 1734. S. 73 ff.
3) VOLTAIRE, Dictionnaire philosophique. Art.: Fêtes.
4) LEFORT a. a. O., S. 15–20.
5) CHATEAUBRIAND, Génie du Christianisme. 6. Aufl., IV. Bd. Paris 1816. S. 23. (4. Teil, Buch I, Kap. 4.)
6) LEFORT a. a. O., S. 21.
7) Correspondance. Bd. XIV, S. 374 ff., Nr. 11936.

Gesetzgebung über die Sonntagsruhe zu verzeichnen. In Österreich erließ Franz I. zwar eine ganze Reihe von Verordnungen, die aber nur schon bestehende Bestimmungen wiederholten [1]).

Das gleiche war in Frankreich der Fall, wo ein Gesetz vom 18. November 1814 nur die alten Bestimmungen wieder in Kraft setzte, die vor der französischen Revolution bestanden hatten [2]). Außerdem wurde dieses Gesetz übrigens niemals streng beobachtet und deshalb 1880 aufgehoben.

In Preußen ergingen einige Regierungsverordnungen hinsichtlich der Sonntagsruhe, aber etwas Wesentliches geschah auch hier nicht [3]).

In England wurde die Sonntagsruhe weiterhin streng beobachtet, gesetzlich geregelt wurden aber nur einzelne unwichtige Spezialmaterien [4]).

Seit Ende der dreißiger Jahre begann das Interesse für die Sonntagsfrage wieder zu steigen. Dies zeigte sich zuerst in den vielerlei Büchern, die sich — besonders vom religiösen Standpunkt — mit diesem Problem beschäftigten.

In Frankreich betonte allerdings SISMONDI [5]) die wirtschaftliche und soziale Wirkung des wöchentlichen Ruhetages. Dort wies PROUDHON [6]) auf die Bedeutung der Sonntagsruhe „in Hinsicht auf öffentliche Gesundheit, Moral, Familien- und Bürgerleben“ hin. Er machte auch darauf aufmerksam, wie wichtig es sei, daß gerade jeder siebente Tag Ruhetag sei:

„Man vermindere die Woche um einen Tag, so wird die Arbeit in keinem Verhältnis zur Ruhe stehen; man vermehre sie um ebensoviel, so wird sie ihr Maß überschreiten. Man bestimme alle drei Tage einen halben Tag Ruhe, so wird man durch

---

1) Österr. Staatswörterbuch, a. a. O., Bd. IV, S. 280.

2) LEFORT a. a. O., S. 30.

3) H. F. JACOBSON, Das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staates und seiner Provinzen. Halle 1866. S. 470.

4) H. SOETBEER, Die Sonntagsarbeit im Deutschen Reich. Jahrbuch für Nat.-Ök. u. Stat. Neue Folge. Bd. XVII, S. 242. Jena 1888.

5) J. C. L. SISMONDI, Nouveaux principes d'économie politique. Paris 1819. Bd. I, S. 354 ff. (Buch 4, Kap. 5).

6) P. J. PROUDHON, Die Sonntagsfeier. Aus dem Französischen. Ratibor 1850. S. 63.

diese Teilung den Verlust der Arbeitszeit vermehren, und indem man die natürliche Einheit des Tages trennt, wird man das numerische Gleichgewicht der Dinge zerstören. Man gebe im Gegenteil achtundvierzig Stunden Ruhe nach zwölf mühevollen Tagen, so wird man den Menschen durch Untätigkeit töten, nachdem man ihn durch Ermüdung erschöpft hat."

In Großbritannien, Frankreich und der Schweiz wurden Preise für die besten Arbeiten über Sonntagsruhe ausgesetzt, und die Beteiligung an diesen Preisausschreiben war eine sehr rege [1]).

In Preußen wurde die Sonntagsfrage in den Traktaten mehrerer Gesellschaften zur Verbreitung christlicher Schriften erörtert und ausführlich in dem Buch Liebetruts „Der Tag des Herrn und seine Feier" behandelt. 1842 erließen 58 Berliner Geistliche einen Aufruf zur besseren Feier des Sonntags, und 1843 wurde unter Leitung von Geistlichen in Berlin ein „Hauptverein zur Beförderung einer würdigen Sonntagsfeier" gegründet, der aber bald verkümmerte [2]).

Diese Anregungen blieben auch für das Staatsleben nicht wirkungslos. Aus sozialpolitischen Gründen verboten Preußen (1839) [3]), Frankreich (1841) [4]) und Österreich (1846) [5]) die Sonntagsarbeit Jugendlicher in Fabriken. Weiterhin erging in Preußen am 7. Februar 1837 [6]) eine Kabinettsorder, die festsetzte, „daß die Regierungen, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirkes zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote . . . zu sichern, befugt sein sollen". An eine einheitliche Gesetzgebung glaubte man sich damals noch nicht heranwagen zu können.

Nach der Revolution von 1848 tauchte infolge des Artikels 11

1) Vgl. Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause. 1849, S. 317–319; 1849, S. 395. C. Bourwieg, Was ist zur Beförderung der Sonntagsheiligung seit 1848 in Deutschland geschehen? In Schäfers Monatsschrift für Diakonie und Innere Mission. 1. Jahrg. 1876/77. S. 324.

2) Bourwieg a. a. O., S. 324.

3) Ges. Samml., S. 157.

4) Lefort a. a. O., S. 38.

5) Österr. Staatswörterbuch. Bd. IV, S. 280.

6) Vgl. Ges. Samml., S. 19; vgl. ferner § 49 der Verordn. vom 9. Februar 1849 betr. die Errichtung von Gewerberäten usw. Ges. Samml., S. 104.

der Preußischen Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848, wonach die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährleistet war, die Ansicht auf, daß jetzt die Bestimmungen über Sonntagsruhe ihre Rechtskraft verloren hätten. „Demgemäß verfügte die Regierung zu Posen am 20. April 1849, daß es jetzt nicht mehr der Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zu öffentlichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen bedürfe“ [1]). In demselben Sinne entschied die Kreisgerichtskommission zu Beelitz; jedoch wurde dieses Erkenntnis durch das Appellationsgericht in Potsdam geändert, „da die durch die Verordnung der Regierung zu Potsdam vom 22. März 1838 geschützte äußere Heilighaltung der Sonntage auf einer lediglich staatlichen Einrichtung beruhe, deren Befolgung von jeher von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig gewesen sei“ [2]).

Doch solche gelegentlichen Mißgriffe — wie die in Posen und Beelitz — konnten die einmal in Fluß gekommene Bewegung nicht aufhalten; vielmehr sehen wir auch in den nächsten Jahren die kirchlich interessierten Parteien und Organe in reger Arbeit gesetzgeberische Maßregeln von weltlicher Seite veranlassen [3]). Der erste Kongreß für innere Mission (September 1849 Wittenberg) setzte eine besondere Kommission ein, die sich speziell mit der Sonntagsfrage beschäftigen sollte; der Stuttgarter Kirchentag von 1850 erließ ein Schreiben an die deutschen Regierungen [4]) und eine Ansprache an das deutsche Volk [5]); Vereine, besonders der vom Landrat v. Kröcher gegründete sächsische Sonntagsverein [6]) schickte Petition auf Petition an die Regierung, um eine Verschärfung der bestehenden Bestimmungen zu erreichen; Pastoren- und Lehrerkonferenzen nahmen für die Sonntagsruhe Stellung. Auch die amtlichen Organe der Kirche, Gemeindekirchenräte, Kreis-, Provinzial- und Generalsynoden, ja sogar das bayrische Oberkonsistorium und der preußische Oberkirchenrat

1) Jacobson a. a. O., S. 470.

2) Jacobson a. a. O., S. 470 f.

3) Ich folge im nachstehenden vor allem Bourwieg a. a. O., S. 324 ff.; ferner Stieda a. a. O., S. 1150 ff.

4) Evangel. Kirchenzeitung. 1851, Nr. 15, Beilage.

5) Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause. 1851, Nr. 10, Beilage.

6) Vgl. hierüber die zahlreichen Schriften W. v. Kröchers.

traten für bessere Sonntagsheiligung ein. Letzterer wies 1850 in einer den preußischen Regierungsbehörden überreichten Denkschrift auf die religiöse und soziale Bedeutung der Sonntagsruhe hin und bat, daß der Staat durch Einstellung der Sonntagsarbeit in de nBureaux der öffentlichen Behörden, in den königlichen Salinen, im Postdienst, sowie durch Verlegung der Landwehrübungen und Kontrollversammlungen mit gutem Beispiele vorangehe [1]).

Daneben beschäftigten sich Bücher, Broschüren und Zeitungen, vor allem die Fliegenden Blätter aus dem Rauhen Hause und die Evangelische Kirchenzeitung mit dieser Frage. Ja, es wurde sogar ein Monatsblatt für Sonntagsheiligung herausgegeben, das allerdings nach kurzem Bestehen einging.

Auch die wirtschaftliche Bedeutung der Sonntagsruhe wurde gewertet. So erklärte der Stuttgarter Gewerberat 1850, daß „mit Sonntagsheiligung in sechs Tagen mehr gearbeitet werde, als in sieben ohne Sonntagsruhe und daß das Aufhören der Sonntagsarbeit der Wochenarbeit zugute komme“ [2]). Diese Propagandatätigkeit zeitigte gute Resultate. In der Provinz Sachsen stellten viele Zuckerfabriken ihre Arbeit am Sonntag ein, in Münster beschlossen fast sämtliche Bäcker, am Sonntage nicht mehr zu backen, in Königsberg versprachen 40 Handwerker, Sonntags die Arbeit einzustellen, in Demmin verpflichteten sich sämtliche Handwerker mit Ausnahme einiger Müller und Schlächter, den ganzen Sonntag zu ruhen [3]).

Auch fast alle deutschen Regierungen veröffentlichten entweder neue Sonntagsgesetze oder schärften alte wieder ein [4]). Der Zweck dieser Verbote war, den Arbeitern einen Ruhetag zu gewähren und den Gottesdienst vor Störungen zu bewahren. In Preußen wirkte besonders der Handelsminister August von der Heydt für die Sonntagsruhe. Er gab Anfang der fünfziger Jahre Anweisung, die Sonntagsarbeit in den Königlichen Bergwerken und

1) Fliegende Blätter aus dem Rauhen Hause. 1851, S. 138 ff.

2) Bourwieg a. a. O., S. 372.

3) Bourwieg a. a. O., S. 370 f.

4) Teilweise abgedruckt im Allgemeinen Kirchenblatt für das evangelische Deutschland. 1852—55.

Salinen, sowie den Post- und Eisenbahnverkehr nach Möglichkeit zu beschränken, vor allem aber wies er durch Reskript vom 27. Mai 1851 alle Regierungen auf die alten Sonntagsverordnungen hin, forderte ihre nochmalige Bekanntmachung und empfahl, Innungen, Gewerberäte und Kommunalbehörden zu veranlassen, daß die Gewerbetreibenden selbst die Sonntagsarbeit einstellten [1]).

So zeigte sich also, daß der Gedanke der Sonntagsruhe im Revolutionszeitalter und den ihm folgenden Jahren an Kraft zunahm, da er sowohl von religiöser Seite gefordert, als auch von politischer durch soziale Maßnahmen ins Leben geführt wurde.

Jedoch erlahmte die Bewegung bald wieder, da die bestehenden Verordnungen vielen als zu streng erschienen. Besonders kleinere Staaten, wie Oldenburg, Sachsen-Coburg, Sachsen-Weimar, Mecklenburg und andere milderten ihre Sonntagsgesetze [2]).

Der Grund hierfür lag besonders in den damaligen Zeitströmungen, die die individuelle Freiheit des einzelnen möglichst wenig beschränken wollten; war doch damals die Periode des Liberalismus, des Manchestertums mit der Parole „Laisser faire, laisser aller".

Dementsprechend bestimmte auch § 105 der preußischen Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 [3]) nur: „Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, niemand verpflichtet." In demselben Sinne überließ die österreichische Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 [4]) (§ 75) „die Regelung des Arbeitsverhältnisses, soweit nicht die Bestimmungen des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches Platz greifen (§ 72) dem freien Übereinkommen der Kontrahenten." Den gleichen Geist atmete das österreichische Gesetz zur Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse vom 25. Mai 1868 [5]) (Art. 13), welches ausdrücklich erklärte, daß Nichtchristen nicht gezwungen werden

1) Bourwieg a. a. O., S. 380.
2) Bourwieg a. a. O., S. 411 ff.
3) BGBl., S. 269.
4) Österr. Staatswörterbuch a. a. O., Bd. IV, S. 281.
5) Österr. Staatswörterbuch a. a. O., Bd. IV, S. 281.

könnten, sich an Sonntagen der Arbeit zu enthalten und nur befahl, während des Gottesdienstes jede nicht dringend nötige öffentliche Arbeit einzustellen.

Erst als infolge des Aufschwungs der Industrie die Sonntagsruhe aus sozialen Gründen eine unbedingte Notwendigkeit wurde, begann wieder das Interesse für den wöchentlichen Ruhetag zu wachsen.

Unterstützt wurde diese Bewegung vor allem durch die 1861 ins Leben gerufene „Société pour l'observation du dimanche". Dieser Verein ging von den Worten Christi: „Der Sabbat ist um des Menschen Willen gemacht und nicht der Mensch um des Sabbats willen" aus und folgerte hieraus, daß Gott einen wöchentlichen Ruhetag bei Erschaffung der Welt eingesetzt und ihn in der Person des Adam allen Menschen gegeben habe[1]).

So erhoben sich auch jetzt wieder gegen den Rückgang der Sonntagsruhe die alten religiösen Gedanken und wurden für den sozialen Kampf ins Feld geführt. Diese Grundsätze wurden von dem 1876 nach Genf berufenen internationalen Kongreß für Sonntagsheiligung und dem im Anschluß hieran gegründeten internationalen Sonntagsverein anerkannt[2]). Auf die Wichtigkeit der Sonntagsruhe für die menschliche Gesundheit wiesen der 4. internationale Kongreß für Gesundheitspflege zu Genf (1882) und der 6. hygienische Kongreß zu Wien (1888) hin[3]); auf die religiöse Bedeutung des Sonntags machte der spätere Papst Leo XIII. als Kardinalbischof von Perugia in einem Hirtenbrief aufmerksam[4]), während Leitsätze für eine internationale Regelung der Sonntagsruhe bereits von der im September 1874 in Genf tagenden „Internationalen Vereinigung für die Reform und Kodifikation des Völkerrechts" aufgestellt wurden[5]). Die Folge dieser Be-

1) G. A. Brösel, Die Schweizer Gesellschaft für Sonntagsheiligung in Schäfers Monatsschrift für Diakonie und Innere Mission. 2. Jahrg. 1877/78. S. 231 f.

2) Brösel a. a. O., S. 369 f; weitere derartige Kongresse fanden in Bern (1879), Paris (1881), Brüssel (1885) usw. statt.

3) K. Frankenstein, Der Arbeiterschutz. Leipzig 1896. S. 51 f.

4) Leo XIII., Kultur und Kirche. 2. Aufl. Mainz 1878. S. 65 ff.

5) Brösel a. a. O., S. 366 f.

strebungen waren Sonntagsgesetze in der Schweiz[1]) und in Österreich[2]). Auch in England[3]) und in den Vereinigten Staaten[4]), wo die Sonntagsruhe stets streng beobachtet worden war, ergingen um diese Zeit eine Reihe von Sonntagsgesetzen. In Deutschland wachte in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts nach Überwindung des Manchestertums das Interesse für die Sonntagsfrage auch wieder auf. Vereine wuchsen wieder aus dem Boden, die sich der Sonntagsruhe annahmen, Versammlungen wurden abgehalten, in denen die Wichtigkeit eines regelmäßigen Ruhetages erörtert wurde, der deutsche Reichstag beschäftigte sich mehrmals mit der Sonntagsfrage[5]). Auch die Sozialisten nahmen zu dieser Angelegenheit Stellung und forderten im Gothaer Programm — ebenso wie später im Erfurter Programm — einen 36stündigen Ruhetag. Etwas Entscheidendes schien zu geschehen, als HERTLING und Genossen — nachdem bereits die Reichstagswahlen von 1878 eine starke Schwächung des manchesterlichen Liberalismus ergeben hatten — am 20. November 1884 in ihrem Antrag zur weiteren Ausbildung des Arbeiterschutzes auch weitgehende Bestimmungen über die Sonntagsruhe verlangten. Dieser Antrag wurde einer Kommission übergeben, die am 6. Mai 1885 mit dem Entwurf eines Sonntagsgesetzes hervortrat. Am 9. Mai wurde dieser Entwurf vor dem Plenum verhandelt[6]).

1) Das Bundesgesetz vom 23. März 1877 verbot jede Sonntagsarbeit mit Ausnahme von Notfällen und für kontinuierliche Betriebe; jedoch mußte auch in Anstalten dieser Art für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleiben. (SOETBEER a. a. O., S. 245.)

2) Gesetz über die Sonntagsruhe beim Bergbau vom 21. Juni 1884, wonach die Arbeit in Bergwerken Sonntags von spätestens 6 Uhr früh ab mindestens 24 Stunden ruhen sollte; ferner die Novelle zur Gewerbeordnung vom 8. März 1885. (Österr. Staatswörterbuch, Bd. IV, S. 281.)

3) Das Lizenzgesetz von 1874 beschränkte das Gasthausgewerbe; das Fabrikgesetz von 1878 verbot, Kinder, Jugendliche und Frauen Sonntags und regelmäßig Samstag nachmittags in Fabriken und Werkstätten zu beschäftigen. (SOETBEER a. a. O., S. 243.)

4) In den Vereinigten Staaten ist die Sonntagsgesetzgebung den Einzelstaaten überlassen und deshalb nicht einheitlich geregelt. Im allgemeinen sind die Gesetze sehr streng und ähneln denen Englands. (LEWIS a. a. O., S. 209–256.)

5) STIEDA a. a. O., S. 1168 ff.

6) Vgl. die stenographischen Berichte des Reichstags vom 9. Mai 1885, S. 2665–2693.

Die Redner der Konservativen und der Zentrumspartei führten religiöse und soziale Gründe für die Sonntagsruhe ins Feld, während in den Reden der Sozialisten vor allem der rein soziale Gesichtspunkt hervortrat. Die Nationalliberalen beantragten, vor Erlaß eines derart einschneidenden Gesetzes erst eine Enquête zu unternehmen. Die Deutsch-freisinnige Partei schwieg. Aber obgleich sich in der Sonntagsfrage ein VON KLEIST-RETZOW, ein WINDTHORST und ein STOLLE geeinigt hatten, fand sich keine Majorität für den Entwurf. Denn BISMARCK — der übrigens auf seinen eigenen Gütern bereits Ende der sechziger Jahre die Sonntagsarbeit untersagt hatte [1]) — äußerte sich nicht weniger als fünfmal gegen dieses Gesetz. Im einzelnen führte der Reichskanzler damals aus, daß die Antragsteller sich nur lieb Kind bei den Arbeitern machen wollten, daß die meisten Arbeiter am Sonntag nicht arbeiteten, daß die wenigen, die es doch täten, darauf angewiesen seien, und daß durch vollständige Einstellung der Arbeit am Sonntag die Exportfähigkeit der Industrie leiden würde. Aus diesen Gründen trat der Kanzler für weitere Erhebung von Tatsachen ein, und die Angelegenheit wurde daraufhin im Reichstag vertagt [2]). WINDTHORST charakterisierte den Standpunkt BISMARCKS folgendermaßen: „Nun hat der Herr Reichskanzler in dieser Angelegenheit argumentiert, lediglich vom rein materialistischen Standpunkt aus. Das Höhere, das Ethische, das Christliche, was hier in Frage ist, das hat der Herr Reichskanzler ganz außer Acht gelassen“ [3]).

„Zwecks Ermittlung von Tatsachen“ ordnete Fürst Bismarck am 6. Juli 1885 in einem Rundschreiben an die verbündeten Regierungen die Vornahme von Erhebungen über den Stand der Sonntagsarbeit im Deutschen Reiche an, deren Ergebnis dem Reichstage 1887 in Gestalt dreier dicker Foliobände zuging [4]).

1) BOURWIEG a. a. O., S. 443.

2) Auch in seinen „Gedanken und Erinnerungen“ (Bd. III, S. 51 f., 56, 78, 112) zeigt sich BISMARCK wiederholt als Gegner der Sonntagsruhe.

3) Stenograph. Berichte d. Reichstags a. a. O., S. 2685.

4) Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen in Deutschland. 1887. Vgl. STIEDA, Bd. XIII, S. 47–94; SOETBEER a. a. O., S. 254–307.

Im großen und ganzen waren — wie selbst BEBEL[1]) zugeben mußte — „die Erhebungen für die Freunde der Sonntagsruhe günstiger ausgefallen, als man erwarten konnte". Die Verbreitung der Sonntagsarbeit war in den einzelnen Teilen Deutschlands verschieden. In Preußen wurde

	Reg.Bez.	aller Betriebe	aller Arbeiter
in der Großindustrie .	von 16	in 49 %	von 30 %
im Handwerk	„ 15	„ 47 „	„ 42 „
im Handel und Verkehr	„ 29	„ 83 „	„ 77 „

gearbeitet[2]). Aber trotz dieser genauen Untersuchungen geschah bis zum Rücktritt des Fürsten Bismarck, der bis zuletzt ein Gegner einschneidender Maßregeln in dieser Frage blieb, nichts. Und erst im Mai 1890 ging dem Reichstag der Entwurf einer Gewerbenovelle, in dem auch die Sonntagsruhe behandelt wurde, zu. Die Verhandlungen über diesen Gesetzentwurf zogen sich bis zum 1. Juni 1891 hin. Aber auch jetzt war noch nicht abzusehen, wann die Bestimmungen über die Sonntagsruhe Rechtskraft erlangen würden, da die fraglichen Paragraphen des Gestzes erst durch kaiserliche Verordnung in Kraft gesetzt werden sollten. Eine solche kaiserliche Verordnung erschien zwar am 28. März 1892[3]), setzte aber nur die Bestimmungen für das Handelsgewerbe in Kraft, während die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe erst am 1. April 1895 wirksam wurden[4]). Diese lange Verzögerung ist wohl hauptsächlich durch die Furcht zu erklären, daß das grundsätzliche Verbot jeglicher Sonntagsarbeit im ganzen Reich das Wirtschaftsleben aufs schwerste gefährden könnte und einen zu starken Eingriff in die persönliche Willensfreiheit des einzelnen darstellen würde.

Die §§ 105 a—g der Gewerbeordnung verbieten Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb grundsätzlich für mindestens 24 Stunden. Für

1) A. BEBEL, Die Sonntagsarbeit. 1888. S. 141.

2) STIEDA, Bd. XIII, S. 48 f.; eine für England von der Lord's DAY Observance Society im Jahre 1892 vorgenommene Enquête ergab, „daß in 2200 Betrieben mit rund 500000 Arbeitern nur 13000 Arbeiter, also 2,4 %, am Sonntag arbeiteten". (ST. BAUER, Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft. Zürich 1918. S. 94).

3) RGBl. S. 339.

4) Durch Verordnung vom 4. Februar 1895. RGBl. S. 11 ff.

das Handelsgewerbe gilt als Regel, daß Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonntagen nur 5 Stunden außerhalb des Gottesdienstes beschäftigt werden dürfen. Die Gründe, die zum Erlaß dieser Bestimmungen geführt haben, sind vor allem sozialer Natur gewesen. Aus Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse sind einige Ausnahmen, die im Gesetze besonders namhaft gemacht sind, zugelassen, so Arbeiten in kontinuierlichen Betrieben, Saisonarbeiten usw.

Etwa zu derselben Zeit wie in Deutschland ergingen auch in den meisten anderen europäischen Staaten Sonntagsgesetze [1]). Hierbei war der religiöse Gesichtspunkt gegenüber dem sozialpolitischen ganz in den Hintergrund getreten. Diesem Gedanken gab in der neuen Welt die Republik Brasilien Ausdruck, als sie 1890 bestimmte, daß der Sonntag künftighin nicht mehr „Tag des Herrn", sondern „Tag des Menschen" heißen solle [2]). In Österreich (1885, 1895) und Ungarn (1891) wurde die Sonntagsruhe in ähnlicher Weise wie in Deutschland geregelt; in Holland (1889), Belgien (1889), Frankreich (1892) und Portugal (1891) wenigstens die Sonntagsarbeit von Frauen und Jugendlichen in Fabriken und Werkstätten in größerem oder geringerem Maße verboten. In Rußland wurde durch Gesetz vom 2./14. Juni 1897 die Sonntagsarbeit untersagt, jedoch konnte auf Grund einer Verabredung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Ruhepause auf einen Wochentag verlegt werden. Um den weit über hundert Feiertagen, an denen besonders auf dem Lande die Arbeit eingestellt wurde, entgegenzuwirken, bestimmte ein Gesetz vom 10./23. Mai 1904 [3]): „Die freiwillige Arbeitsleistung an Sonn- und Feiertagen, an kirchlichen und weltlichen Festtagen, ist dem Ermessen jedes einzelnen über-

1) Vgl. für das Folgende vor allem: FRANKENSTEIN a. a. O., S. 76 ff., sowie Handwörterb. d. Staatswissensch. 3. Aufl. Jena 1909—11. Bd. I, Artikel Arbeiterschutzgesetzgebung. Bd. VII, Artikel Sonntagsarbeit. Vgl. ferner für die neueste Zeit das erst nach Fertigstellung dieser Arbeit erschienene Buch von W. SCHIFF, Der Arbeiterschutz der Welt. Tübingen 1920 (Archiv f. Sozialwiss. u. Sozialpolitik. Erg.H. 16).

2) A. v. KIRCHENHEIM, Lehrb. d. Kirchenrechts. 2. Aufl. Heidelberg 1911. S. 70, Anm. 2.

3) Soziale Praxis, Bd. XIII, S. 1069.

lassen, und keine Autorität darf den Arbeitenden hierbei irgendein Hindernis in den Weg legen."

In den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts entschlossen sich auch die romanischen Staaten, in denen es mit der Sonntagsruhe am schlechtesten bestellt war, zu einer gesetzlichen Regelung des wöchentlichen Ruhetages. In Belgien wurde am 17. Juli 1905[1]) nach vierjährigen Erhebungen und Debatten ein Sonntagsgesetz erlassen; in Frankreich verbot ein Gesetz vom 13. Juli 1906[2]), Angestellte oder Arbeiter mehr als 6 Tage in der Woche zu beschäftigen. Die Ruhepause soll 24 Stunden dauern und regelmäßig auf den Sonntag fallen; doch kann sie in vielen Fällen verlegt werden. In Italien wurde im Jahre 1904 ein Gesetzentwurf, der eine 36stündige Ruhepause vorsah, von der Deputiertenkammer abgelehnt, trotzdem sich Kirche und Sozialisten, trotzdem sich Handels- und Arbeitskammern für Einführung der obligatorischen Sonntagsruhe einsetzten. Das Arbeitsamt in Rom unternahm daraufhin eine Enquête, auf Grund deren das Gesetz vom 7. Juli 1907 zustande kam, das in vieler Beziehung dem französischen Gesetz von 1906 ähnelt[3]). In Spanien verbot ein Gesetz vom 3. März 1904 nur die körperliche Arbeit an Sonntagen für fremde Rechnung und die in der Öffentlichkeit sich abspielende für eigene Rechnung[4]), in Portugal ermächtigte ein Gesetz und ein Regierungsdekret vom 3. August 1907[5]) die Verwaltungsbehörden, die Sonntagsruhe „je nach dem Übereinkommen, den Gewohnheiten, den besonderen Traditionen" örtlich zu regeln. Der Grund für diese milden Gesetze in Spanien und Portugal ist wohl in der geringen industriellen Entwicklung der Pyrenäenhalbinsel zu suchen.

Aber auch in den anderen Ländern blieb das Interesse für die Sonntagsruhe wach[6]). In der Schweiz verschärften einzelne Kantone das Sonntagsgesetz von 1877, in Österreich (1905), in Ungarn (1903), in Bosnien und der Herzegowina (1907) wurde

1) Soz. Pr., Bd. XIV, S. 1214.

2) Soz. Pr., Bd. XV, S. 1098 f.

3) Soz. Pr., Bd. XVI, S. 1885 f.

4) Soz. Pr., Bd. XIII, S. 1337; große Ähnlichkeit mit diesem Gesetz hat das argentinische vom 6. Sept. 1905. (Soz. Pr., Bd. XV, S. 181.)

5) Soz. Pr., Bd. XVII, S. 265.

6) Vgl. H. d. St., Art. „Sonntagsarbeit". Bd. VII, S. 566–68.

die Sonntagsruhe neu geregelt. In England setzte unter Lord Avesbury eine Bewegung ein, die Strafe für Übertretung der Sonntagsruhe zu erhöhen. In Deutschland ergingen im Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 Bestimmungen über die Sonntagsruhe Jugendlicher. Im übrigen machten sich vor allem Bestrebungen geltend, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu bessern. Ziemlich alle Vereinigungen kaufmännischer Angestellten traten hierfür ein, aber auch der Reichstag nahm sich wiederholt dieser Frage an, und das Reichsamt des Innern ließ den deutschen Bundesregierungen im Dezember 1907 einen Gesetzentwurf zugehen, wonach volle Sonntagsruhe Grundsatz war. Trotzdem geschah nichts Entscheidendes. Ja, nach einem Erlaß des preußischen Handelsministers vom 5. August 1914 [1]) wurden „für die Dauer des Krieges alle Sonntagsarbeiten, die für den Heeresbedarf und für die Lebensmittelversorgung des Heeres und der Bevölkerung“ zu leisten waren, erlaubt. Trotz dieser Verordnung wurde während des Krieges infolge der stetig wachsenden Warenknappheit der sonntägliche Gewerbebetrieb im Handelsgewerbe von den Geschäftsinhabern selbst und durch Ortsstatut mehr und mehr eingeschränkt. Deshalb entschloß sich die deutsche Reichsregierung, den hierdurch tatsächlich herbeigeführten Erfolg durch eine Verordnung vom 5. Februar 1919 [2]), die am 1. April 1919 in Kraft getreten ist, anzuerkennen und auszubauen. Hiernach dürfen im Handelsgewerbe grundsätzlich Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am Sonntag nicht beschäftigt werden. Ferner sind die Ausnahmen erheblich vermindert worden. Die neue Reichsverfassung ändert

1) H. M. Bl. S. 442. Vgl. Soz. Pr., Bd. XXIII, S. 1280; auch in Österreich wurden die Sonntagsgesetze während des Krieges laut Verordnung vom 31. Juli 1914 außer Kraft gesetzt. Trotzdem ist die Sonntagsruhe nach Ansicht der Gewerbeinspektoren fast überall beobachtet worden. Denn z. B. „im Troppauer Aufsichtsbezirk machte eine Textilfabrik mit der Sonntagsarbeit so schlechte Erfahrungen, daß sie die Sonntagsruhe wieder einführte“. (Soz. Pr., Bd. XXV, S. 377 f.) Auch England hat während des Krieges schlechte Erfahrungen mit der Sonntagsarbeit gemacht. „Die Erhebungen des britischen Rüstungsministeriums ergeben beispielsweise, daß nach Einstellung der Sonntagsarbeit in einem Munitionsbetriebe mehr Geschosse von der Hälfte des früheren Personals erzeugt wurden.“ (Bauer a. a. O., S. 102.)

2) RGBl. S. 176 f.

an den überkommenen Gesetzen nichts und bringt dies dadurch zum Ausdruck, daß sie im Abschnitt über „Religion und Religionsgesellschaften“ in Art. 139 ausdrücklich schreibt:

„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“

Vergleichen wir die bestehenden Sonntagsgesetze, so finden wir, daß die Sonntagsruhe am wenigsten in den romanischen Ländern, am strengsten in den Ländern unter puritanischem Einfluß (Amerika und England) beobachtet wird. Grundsätzlich ist die Sonntagsruhe allerdings fast in allen Kulturstaaten eingeführt[1]), jedoch ist der Kreis der Ausnahmebestimmungen bald weiter, bald enger gezogen. Ferner kann der wöchentliche Ruhetag in einigen Ländern (Frankreich, Italien) auch auf einen Wochentag verlegt werden, und schließlich schwankt die Dauer der Sonntagsruhe[2]).

C. Schluß.

Ausblick in die Zukunft. — Internationale Regelung.

Zum Schluß sei noch auf die internationale Regelung der Sonntagsruhe hingewiesen, die schon von mehreren Kongressen[3]) bisher allerdings vergeblich) angestrebt worden ist. Wenn dieser Gedanke trotzdem noch einmal zur Sprache gebracht wird, so geschieht es in der Hoffnung, daß in einer Zeit, die nach dem furchtbarsten aller Kriege sich bemüht, das Menschenschicksal unabhängig von jeder Willkür zu gestalten, die gesamte Arbeiterschutzgesetzgebung, also auch die Sonntagsruhe, nicht dem Belieben des einzelnen Staates überlassen sein darf. Einen Weg

1) In den buddhistischen und mohammedanischen Staaten gibt es keinen regelmäßigen Ruhetag. — „Japan gewährt überhaupt nur Jugendlichen und Frauen zwei Ruhetage im Monat; bei Nachtarbeit und ununterbrochener Beschäftigung sind außerdem 4 Ruhetage einzuräumen.“ (Bauer a. a. O., S. 101.)

2) Bauer a. a. O., S. 98 ff.

3) Vgl. z. B. den Kongreß des Vereins für Reformation und Kodifikation des Völkerrechts in Genf 1874. (Brösel a. a. O., S. 367), ferner aus der neuesten Zeit die internationalen Gewerkschaftskongresse in Leeds und Bern 1917. (Bauer a. a. O. S. 138, 137).

zu diesem Ziele zeigt uns „der deutsche Entwurf für das internationale Arbeiterrecht im Weltfriedensvertrag“ [1]). Dort heißt es (V, 21): „Den Arbeitern ist generell wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 32 Stunden gesetzlich zu gewährleisten, die in die Zeit von Sonnabend bis Montag früh zu verlegen ist. Ausnahmen von dieser Sonntagsruhe dürfen nur gemacht werden für die Verrichtung von Arbeiten, die zur Wiederaufnahme des Betriebs am Montag erforderlich sind, wie für Betriebe, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen werden können, und für jene Tätigkeit, die der Erholung und Bildung des Volkes am Sonntag dient. In allen diesen Fällen muß die 32stündige ununterbrochene Ruhepause an Wochentagen gewährt werden. Die Ausnahmen sind im Gesetz genau zu bezeichnen. In kontinuierlichen Betrieben sind zur Sicherung der wöchentlichen ununterbrochenen Ruhepause von 32 Stunden Reserveschichten einzulegen. Die Schichtreglung ist so zu treffen, daß die Arbeiter abwechselnd mindestens jede dritte Woche den Sonntag frei haben.“

1) Deutscher Reichsanzeiger vom 1. Februar 1919.

Die Juden und der Handel in Lübeck.

Von

Ernst Baasch.

Lübeck gehört zu den Städten, die sich dem Eindringen der Juden von jeher sehr hartnäckig widersetzt und die Zulassung schließlich nur unter dem Zwang der äußeren Verhältnisse gestattet haben. „Tho Lubeck syn kene Juden, man bedarf erer ock nicht," dies Wort des lübischen Chronisten Reimer Kock [1]) aus dem Jahre 1499 kennzeichnet durch mehrere Jahrhunderte die Stellung der Stadt zu den Juden; wir wollen in folgendem darlegen, wie jenes Wort in seinem zweiten Teile durch die tatsächlichen Verhältnisse bestätigt worden ist.

Erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts entwickelten sich auch in Lübeck wohl unter dem Einfluß des benachbarten Hamburgs, wo schon seit dem Anfang des Jahrhunderts eine anerkannte Judengemeinde bestand, Beziehungen zu den Juden, und man sah sich genötigt, diese obrigkeitlich zu regeln, was freilich in völlig negativem Sinne geschah. Wiederholt zeigten sich nun Juden in Lübeck, die zwar keinen festen Wohnsitz hier hatten, sich aber geschäftlich bemerkbar machten. Insbesondere waren es die Goldschmiede, die sich im Jahr 1658 über das Hausieren der Juden mit schlechten Edelmetallen und den Wegkauf des Silbers beschwerten. Die sofortige Folge war eine Verfügung des Rates (26. März 1658), „daß die allhie sich aufhaltende und herumlaufende Juden der ſtadt weichen müssen". Von nun an beginnt ein nie unterbrochener, zäher Kampf der Juden um ihren Geschäftsbetrieb in Lübeck, in zweiter Linie um den Wohnsitz daselbst. Schon im Februar 1660 wurde abermals auf Beschwerden

1) Vgl. Carlebach, Geschichte der Juden in Lübeck und Moisling (Lüb. 1899) S. 1, auf welches Buch auch im allgemeinen verwiesen sei. Ich benützte für meine Darstellung die Akten des Archivs der Schonenfahrer in Lübeck (Archiv der Handelskammer).

der Goldschmiede den Juden der Aufenthalt in der Stadt bei strenger Strafe verboten; im Juni 1663 beschwerten sich die Schonenfahrer, d. h. die führende Körperschaft der Kaufleute, auf der Wette über einen Juden, der mit Einkauf von Gold, Silber und Perlen den Einheimischen großen Schaden zufüge; dem Juden ward das „Kaufschlagen" verboten[1]). Im Frühjahr 1666 kam es dann so weit, daß gegen diesen Juden, Samuel Franck, seitens der Goldschmiede bei Gelegenheit einer Visitation ernste Ausschreitungen begangen wurden, so daß der Rat sich ins Mittel legen mußte. Wieder wurde, wie schon mehrfach, auch jetzt den Juden der Aufenthalt in Lübeck ausdrücklich verboten; immer aber handelte es sich nur um Juden, die für Gold- und Silbersachen und Perlen Interesse zeigten; von anderen Waren ist nicht die Rede.

Am Ende des Jahrhunderts finden sich dann Spuren, daß die Juden auch in anderen Geschäften nach Lübeck kamen. Im Herbst 1690 wurde im Schonenfahrerkolleg darüber beraten, ob man es leiden könne, „daß Juden in dieser ſtadt häuser kaufen und mieten könten"; offenbar handelte es sich hier nur um blinden Lärm; denn schwerlich wurde an ein solches Zugeständnis an die Juden, deren Aufenthalt in der Stadt man nicht einmal duldete, gedacht. Im Jahre 1692 hören wir dann, daß Juden in Lübeck französischen Wein und Branntwein an Hamburger verkauft hatten. Das ist das erste Zeugnis jüdischen Großhandels; er rief sogleich den Widerspruch der kaufmännischen Kollegien hervor, da ein solcher Verkauf zur Durchfuhr (von Kopenhagen nach Hamburg) zwar den Kaufleuten gestattet war, nicht aber den Juden, die als Kaufleute nicht anzusehen waren. Die gründliche Abneigung der Lübecker gegen den Handel der Juden trat hier zum erstenmal deutlich zutage; man befürchtete, daß die Juden hier eine Warenniederlage halten möchten. Auf Grund der Zunftmäßigkeit des Handels, die jeden von ihm ausschloß, der nicht zu einer kaufmännischen Zunft gehörte, hinderte man die Juden, die sich mit Hilfe des hamburgischen Handels hier festsetzen wollten, an ihrem Vor-

1) Die verschiedenen Ratsmandate gegen die Juden bei DREYER, Einleitung zur Kenntnis der Lüb. Verordnungen (1769) S. 97 f.

gehen. Alle Zünfte waren sich einig in diesem Punkte und hielten an dem alten Grundsatz, daß die Juden in der Stadt nichts zu schaffen hätten, fest.

Wohl diesem Vorgange, der Bedrohung des einheimischen Großhandels durch die Teilnahme der Juden, ist es zuzuschreiben, daß von nun ab die Praxis und Tonart der bürgerlichen Kollegien gegen die Juden weit schärfer wurde. Geduldet waren die Juden ja bisher schon nicht; auf Grund mehrerer obrigkeitlichen Verfügungen stand es fest, daß kein Jude unangemeldet und ohne Erlaubnis des Bürgermeisters in die Stadt kommen oder sich länger daselbst aufhalten durfte, als ihm in der erteilten schriftlichen Erlaubnis zugesagt war. Nur ein oder zwei Schutzjuden duldete man schon seit der Mitte des Jahrhunderts; man bedurfte ihrer für die mancherlei Geld- und Wechselgeschäfte, die den Christen unbequem und unangenehm waren; von der Mehrheit der Bevölkerung wurden auch sie ungern gesehen. Zudem vermehrten sie sich stark und trugen dazu bei, im stillen eine kleine Gemeinde zu begründen. Als nun im Jahre 1696 der Rat der Witwe des Schutzjuden Simensen den Freibrief erneuert hatte, erregte dies den lebhaften Widerspruch der Kollegien, und sie forderten die Ausweisung aller Juden aus der Stadt binnen acht Tagen. Die Gründe, die sie für diese Forderung angaben, sind bemerkenswert. Es ist hier die Rede von den Juden, „die sich gegen die Christen trotzig erweisen, sich mit der christlichen Bürger Gut und Blut gleichsam weiden und feist machen"; daß man sich ihrer „in ihrem wie Knoblauch stinkenden und von Gott verdammten Müssiggang erwehren müsse" und in der Stadt nicht dulden dürfe, „weil dieses loses gesindel von neuelich tag täglich in zimlicher anzahl bei uns und auf unserer börse sich befindet und mit ihrer diebischen schacherei und in häusern den leuten anlaufenden allerhand wahren der Bürgerschaft ihre nahrung krencket". Abgesehen von der in dieser Ausdrucksweise sich bezeugenden Rassenabneigung bestand das geschäftliche Motiv vorzüglich in der Bekämpfung der Schacherei, des Kleinhandels mit „allerhand wahren"; vom größeren Handel ist nicht die Rede. Doch lehnte der Rat die allgemeine Austreibung ab, da er den einmal zugesagten Schutz billig halten müsse. Die

Kollegien ließen aber nicht Ruhe. Im Dezember 1698 erging ein abermaliges Gesuch aller Kollegien; diesmal wurde als Motiv angeführt, daß die Juden den Heiland „lästern und schänden", daß sie aber „ihrer profession und hantierung nach" nichts anderes suchten, als „die Christenheit zu betriegen, gestohlenes Gut an sich zu kaufen, zu vertuschen und wieder zu verparthieren und schier mit lauter unredlichen stücken sich zu ernehren"; auf Grund des Rezesses von 1669, der dem Rat die Aufnahme fremder Nationen und Religionen in der Stadt ohne Genehmigung der zwölf Zünfte nicht gestattete, ersuchten diese um sofortige Entfernung des „Judengeschmeis" aus der Stadt. Als der Rat, solchem radikalen Verfahren abgeneigt, zögerte, wiederholten am 31. Januar 1699 die Kollegien ihr Gesuch; sie betonten, daß es sich nicht um die fremden Juden handle, die sich hier gelegentlich aufhielten, sondern namentlich um die angesessenen Schutzjuden und ihren Anhang, insgesamt um drei Familien, damit „von dieser vermaledeyten nation und religion in dieser ſtatt überall keine mutterseele weder auf eine kurze noch lange noch perpetuirliche zeit mehr admittiret werden möge". Die Kollegien drohten, daß, wenn die Vertreibung nicht binnen 14 Tagen vollzogen sei, sie selbst Mittel ergreifen würden, die Stadt „von diesem Teufelsgeschmeis und Christ-Schändern zu exoneriren und zu säubern". Es sind also wieder im wesentlichen Gründe, die sich auf die allgemeine Abneigung gegen die Juden und ihr unredliches Geschäftsgebaren im Kleinhandelsverkehr stützen. Der Rat betonte demgegenüber, daß er mit dem Schutz, den er einzelnen Juden zum Behuf ihrer Wohnung in der Stadt verliehen, nichts Ungewöhnliches getan, ihnen aber eine freie Ausübung des Gottesdienstes nicht bewilligt habe; die Androhung der Selbsthilfe wies er zurück. Nunmehr verpflichteten sich die sämtlichen 12 Kollegien zu festem, gegenseitigen Zusammenhalten „zur Abschaffung der Juden als Lästerer Gottes und seines Sohnes Jesu Christi", und forderten dann den Rat nochmals auf, mit Hinweis auf den bei der Annahme der lutherischen Konfession errichteten Rat- und Bürgerschluß von 1531, die Juden „binnen dreyen Sonnenschein" aus der Stadt zu schaffen. Hier tritt also scheinbar das religiöse Motiv völlig in den Vordergrund; ob und in welchem Grade es nur als Deck-

mantel für das wirtschaftliche diente, möge dahingestellt bleiben. Überschätzen darf man wohl bei den bürgerlichen Kollegien und ihren Wortführern das religiöse Motiv nicht, wenigstens in dieser Zeit nicht. Auch in den sehr erregten Verhandlungen, die hierauf zwischen dem Rat und den Kollegien stattfanden, kamen in der Hauptsache religiöse Beweggründe zur Sprache, daß nämlich der Jude Seligman Religionsausübung triebe, daheim seine Kinder beschneiden lasse und zwar im Beisein von Ratspersonen und anderen Bürgern usw. Schon diese offenbaren Übertreibungen lassen Zweifel aufsteigen hinsichtlich der Aufrichtigkeit der religiösen Erregung.

Durch ihr scharfes Drängen erreichten aber die Bürger es, daß nicht nur der Rat am 3. März dem Schutzjuden Seligman den Schutz aufsagte und ihm die Räumung der Stadt mit seiner Familie in der nächsten Woche befahl, sondern, daß sämtliche Juden schon in der folgenden Nacht sich auf und davon machten und das in der Nähe gelegene, unter dänischer Hoheit stehende Dorf Moisling aufsuchten. Hier hatte schon seit einiger Zeit sich eine Judengemeinde gebildet; sie wurde der Ausgangspunkt der Hausierfahrten der Juden nach Lübeck.

War man auf diese gewaltsame Weise die wenigen in der Stadt Lübeck ansässigen Juden losgeworden, so nahm nun der Verkehr derselben in der nächsten Umgegend zu. Hier setzten sie sich in den Wirtshäusern vor dem Holstentor und Mühlentor fest. Auch das wollten die bürgerlichen Kollegien nicht dulden und sie ließen ihnen durch einen Notar die Weisung zugehen, das lübische Gebiet ganz zu räumen; das taten die Juden auch, indem sie die Moislinger Niederlassung noch vermehrten. Von hier aus aber zeigten sie sich immer wieder in Lübeck, allerdings nur am Tage, so daß die Kollegien schon im August 1699 wieder um Maßnahmen gegen dies „Juden-Geschmeis“ baten, dahingehend, daß sie „öffentlich auf ewig verwiesen werden“ möchten.

Gleichzeitig machten sich damals die polnschen Juden, wie auch solche anderer Herkunft bemerkbar; sie verlangten nicht allein den freien Durchzug durch die Stadt, sondern auch den freien Verkauf ihrer Waren. Diesen Juden gegenüber verhielt

man sich nun nicht geradezu ablehnend; man mochte glauben, bei ihrer Behandlung doch wohl ein gewisses höheres Handelsinteresse wahrnehmen zu müssen. Hinsichtlich ihrer wünschten die Kollegien daher eine feste Abrede mit dem Rat zu treffen. Zunächst forschten sie diesen Juden durch einen Notar eifrig nach; ihre Namen und Herkunft wurden festgestellt; man erkundigte sich nach ihrem Geschäft usw.; es waren meist Juden aus Libau und dortiger Gegend, die weiter nach Hamburg wollten; die Frage, ob sie mit Juwelen und Goldwaren handelten, verneinten sie. Wie sich die Kollegien die Stellungnahme zu den durchpassierenden Juden dachten, ergibt sich aus einer Vorstellung vom 21. November 1699: die Durchpassierung und den Verkauf ihrer Waren hier wollten sie ihnen zwar zugestehen; doch sollte jeder Jude für jeden Tag seines Aufenthalts in Lübeck einen Dukaten bezahlen; das sollte kein Zoll sein, dessen Auferlegung ja vom Reiche verboten war, sondern ein Schutzgeld „oder vielmehr redemtio poenae oder Sühnegeld für die Strafe, die sie damit verwirket, daß sie als offenbare Feinde der Christenheit, so kein Stand des Reichs wider seinen willen in seinem Gebiete zu dulden schuldig ist, sich in fremder christlicher Obrigkeit Gebiete ohne vorher impetrirte immunitet und licenz einzuschleichen erkühnet". Als Beispiel wurde auf das Geld hingewiesen, das von den die Leipziger Messe besuchenden Juden für diese Erlaubnis zu entrichten war.

So verhältnismäßig tolerant man gegen die ausländischen Juden sich verhielt, so wenig wollte man hingegen von den in der Nachbarschaft, d. h. 10, 12 und mehr Meilen entfernt wohnenden Juden etwas wissen. Das kam von neuem zum Ausdruck, als man in Lübeck davon Kunde erhielt, daß die ausgetriebenen Juden sich beim Kaiser und beim Markgrafen Christian Ernst von Bayreuth über die ihnen zuteil gewordene Behandlung beschwert hatten; der Markgraf hatte darauf an den Rat ein abmahnendes Schreiben gerichtet, der Kaiser aber einen Bericht eingefordert. In diesem wurde die Austreibung mit dem schlechten Benehmen des Schutzjuden begründet. Die Kollegien aber nahmen es sehr übel, als sie von diesen „häßlichen Calumnien" der Juden hörten; sie forderten nun um so dringender eine baldige Regelung „wegen

der Juden, so aus der see kommen und ihre Waaren alhie zu verhandeln oder auch durchzuführen verlangen", beschwerten sich aber darüber, daß der Rat zu verstehen gegeben habe, „daß man die verfluchte nation der juden lieber alhie wieder eingeführt als exterminiret sehe". Tatsächlich bestand jedenfalls ein nicht geringer Unterschied in der Behandlung der auswärtigen, durchpassierenden Juden einer-, der einheimischen Juden andererseits, ein Unterschied, der außer durch die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse auch wohl durch die Rücksicht auf die fremden Regierungen, deren Untertanen jene Juden waren, bedingt war.

Trotzdem nun der Rat seiner Versicherung nach streng auf den erlassenen Vorschriften hielt und die einheimischen Juden nicht in der Stadt oder innerhalb der Landwehr duldete, klagten doch schon im Juli 1700 wieder alle bürgerlichen Kollegien, daß „in allen Winkeln so voll von diesem geschmeis stecket, daß man nicht weiß, wo sie alle herkommen und cujus fiducia sie eine solche Kühnheit nehmen, sich alhie am Marckte und allerorten nicht allein öffentlich sehen zu lassen, sondern auch Wechsel zu schliessen und allerhand negotie zum nachtheil dieser Stadt Bürgerschaft sich anzumaßen". Diese Ausdrücke deuten jedenfalls auf Großhandelsgeschäfte, wenn auch nur in Wechseln, nicht auf Schacherei. Namentlich von den benachbarten Juden, zu denen man auch die hamburgischen zählte, wollte man gar nichts wissen und diese schlechterdings aus der Stadt verbannt sehen; diese „landwärts einkommenden Juden" sollten, so wurde dem Rat im Oktober 1700 von den Kollegien der Junker und Schonenfahrer im Namen der übrigen geantwortet, auch gegen Zahlung keineswegs geduldet werden; dagegen sollten die fremden Juden, die von der See kamen und Waren bei sich hatten, solche bei ihrer Ankunft an der Zulage, d. h. beim Zoll, anmelden, zugleich mit der Angabe der Dauer ihres Aufenthalts, worauf ihnen dann ein Freizettel zu geben sei; die tägliche Geldleistung dafür sollte nur genommen werden, „damit sie sich desto eher wieder packen müßten". Der Unterschied in der Behandlung der zur See handelnden Juden gegenüber dem landfahrenden Schacherjuden tritt auch hier wieder zutage. Zu einer reglementarischen Regelung des Verhältnisses der ersteren ist aber nicht gekommen.

Seit der Austreibung der Juden im Jahre 1699 fehlte es an einem Schutzjuden in der Stadt. Vielleicht hat dieser Mangel dazu beigetragen, daß Wechselgeschäfte nun von den fremden Juden vorgenommen wurden, was eine Kontrolle unmöglich machte und dem Unwesen der herumstreifenden Juden Vorschub leistete. Nun meldete sich im Juni 1701 der Jude Ruben Magnus beim Rat mit dem Gesuch, als Schutzjude aufgenommen zu werden. Er empfahl sich mit seiner Ehrlichkeit, mit der Versicherung, keine gestohlenen Sachen zu kaufen, noch sonst „mit verbotenen, unziemlichen händeln sich zu ernehren", sondern „redlich gewerb und handlung zu treiben". Dafür wollte er der Stadt entweder eine einmalige Zahlung von 1000 Taler entrichten oder jährlich 200 Taler, außerdem die bürgerlichen Lasten tragen; doch dürfe kein anderer Jude ihm in seine Handlung Eingriffe tun. Der Rat veranlaßte über diesen Antrag eine Abstimmung unter den Kollegien. Am entgegenkommendsten äußerten sich die Bergenfahrer; sie stimmten zu, wenn Magnus am Sonntag still lebe und den Christen kein Ärgernis bereite, wenn er keinen ungebührlichen Wucher nehme, sich namentlich der „Blasphemie" enthalte, einen ordentlichen Kontrakt mit dem Rat und den Kollegien abschließe, jährlich 1000 Mark entrichte und die bürgerlichen Lasten trage, gewisse Kaution seines Wohlverhaltens leiste und „fleissig die andere einschleichende Juden anmeldet, daß sie entweder gar nicht geduldet oder auch, wann sie nötig, als Reisende durchpassiren müssen, dem Publico für tag und nacht 2 Thaler erlegen"; auf diese Bedingungen könne Magnus für 8—10 Jahre angenommen werden. Die Gewandschneider wollten Magnus nicht in der Stadt wohnen lassen, sondern nur außerhalb der Landwehr, von wo aus er tagsüber sein „ehrlich gewerb oder handel" in der Stadt treiben könne; dafür habe er 1000—1500 Mark jährlich zu entrichten und alle angekündigten oder gestohlenen Sachen richtig anzumelden. Ganz ablehnend verhielten sich die Schonenfahrer; sie dankten Gott, daß man „diese Gotteslästerer" mit so viel Mühe aus der Stadt entfernt habe, und wollten dabei bleiben, meinten auch, daß „solches angebotenes Judasgeld dieser guten Stadt viel mehr Fluch und Unsegen als Profit und Nutzen bringen, auch endlich aus keinem andern als dem von der Bürgerschaft und

sonderlich der lieben Armuth ausgepresseten Schweiße und Blute herfließen werde"; sie lehnten deshalb die Aufnahme der Juden ab. Da die Vota aber nicht alle so entschieden sich äußerten, beschloß der Rat die Aufnahme des Magnus und zwar im wesentlichen unter den von den Bergenfahrern vorgeschlagenen Bedingungen; doch sollte die ihm obliegende Jahreszahlung 600 Mark betragen. Nachdem diese Entscheidung getroffen war, erhob sich aber kräftiger Widerspruch, zumal Magnus durch sein öffentliches Erscheinen an der Börse die erregten Gemüter reizte. Am 20. März 1702 richteten deshalb die Schonen-, Novgorod-, Riga- und Stockholmfahrer, die Gewandschneider und Kramer eine Eingabe an den Rat, in der sie gegen die Zulassung des Schutzjuden Einspruch erhoben. Es ist bemerkenswert, daß diese Opponenten den Kern der den Handel im großen und kleinen treibenden Kaufmannschaft bildeten, während die Handwerkerzünfte, Brauer und Schiffer, wie auch die meist aus Rentnern bestehende Kaufleutekompagnie sich für die Zulassung des Schutzjuden erklärt hatten. Gegenüber der im Jahre 1699 auf einstimmigen Wunsch aller Kollegien erfolgten Vertreibung der Juden bedeutete dies eine entschiedene Reaktion. Doch lehnte der Rat, der offenbar von dem Bedürfnis der Anstellung des Schutzjuden überzeugt war, am 6. Mai 1702 die Eingabe jener 6 Kollegien ab, da er die Wünsche aller Kollegien bereits bei dem erteilten Schutzbrief berücksichtigt habe. So blieb es bei der Aufnahme dieses Juden.

Für längere Zeit war nun das Verhältnis derartig, daß in der Stadt ein konzessionierter Schutzjude wohnte, daß ferner die durchreisenden Juden gegen ein tägliches Schutzgeld geduldet wurden; was die in der Umgegend, vorzüglich in Moisling wohnenden Juden betraf, so wurden diese — es waren im Jahre 1709 elf an der Zahl — einzeln in die Stadt gelassen, nicht aber um Kaufmannschaft zu treiben, sondern lediglich um Lebensmittel zu holen. Doch wurde diese Vorschrift vielfach übertreten.

Erst viele Jahre später machten die Juden, insbesondere der Schutzjude, unliebsam von sich reden. Wie im 17. Jahrhundert beschwerten sich, es war im Sommer 1724, wieder die Gold-

schmiede darüber, daß die Juden fast alles Silber wegkauften; und die Schonenfahrer bemerkten dazu, das beste Geld gehe alles aus der Stadt heraus. Wahrscheinlich steht diese Klage im Zusammenhang mit den damaligen Münzwirren, die im Jahre 1724 dahinführten, daß in Hamburg das Agio des Kurantgeldes auf 133 Prozent gestiegen war, und bald auch in Lübeck eine gründliche Reform des Münzwesens notwendig machten [1]). Solche Zeiten pflegten aber den Juden meist gute Gelegenheit zu einträglichen Geschäften zu geben; die Reaktion äußerte sich dann in Klagen der Bürger über die das Edelmetall wegkaufenden Juden.

Von Ruben Magnus aber wurde behauptet, er habe sich seit Jahren „in Abtragung seiner Obliegenheit gar säumig erwiesen", d. h. seine Jahresabgabe nicht entrichtet; eine weitere Beschwerde ging dahin, daß er durch Aussteuerung seiner Kinder seine Familie und damit die Zahl der hiesigen Juden immer mehr vergrößere. Die Kollegien forderten, daß alle Juden, die nicht in seinen wirklichen Diensten ständen, ohne Rücksicht auf die Verwandtschaft entfernt werden müßten. Diesem Wunsch gab der Rat durch ein Dekret (7. Juli 1724) Folge.

Wenige Jahre darauf mehrten sich wieder die Klagen über die jüdische Schacherei. Abermals war es das Amt der Goldschmiede, das im Jahre 1727 eine solche Klage erhob. Aber auch die Kramer empfanden jene Plage schärfer als früher. Nach ihrer Darstellung (vom Oktober 1727) liefen jetzt mehr als 12 Juden täglich in der Stadt herum, die Geld, Gold und Silber aufkauften; außerdem befanden sich nicht selten hamburgische Juden hier zu längerem Aufenthalt von über 6 Wochen, die ebenfalls ihre Schacherei und Handlung trieben; es lag ihnen offenbar in erster Linie an dem Edelmetall, an dem bei den noch immer herrschenden Münzwirren viel zu verdienen war; nebenher aber trieben sie einen lebhaften Schacherhandel in Waren. Die Kramer forderten ein Verbot des Hausierens der Juden innerhalb der Landwehr und scharfe Aufsicht über den Kramhandel am

1) Vgl. Pohlmann, Münz-Zustände der Stadt Lübeck. (Lübeck 1846.) S. 15 ff.

Wasserbaum, endlich ein Verbot für die Krüger binnen der Landwehr, Juden bei sich aufzunehmen und dort Waren feilbieten zu lassen. Auch die Moislinger Juden machten sich jetzt bemerkbarer als früher. Nicht nur kamen von dort viele Juden täglich mit Schacherwaren in die Stadt, sondern es zogen auch viele Bürger hinaus und kauften dort die billige Ware, was dem städtischen Gewerbe Abbruch tat.

Wenn wir die Jagd der Juden nach dem Edelmetall und besseren Gelde, die in den allgemeinen Geldverhältnissen ihren Ursprung und ihre Erklärung findet, ausnehmen, so bildeten den Hauptinhalt in dem ganzen Verhältnis zu den Juden damals ohne Zweifel die Mißhelligkeiten, die sich an den Kleinhandel, das Hausieren und Schachern knüpften; große Gesichtspunkte fehlen völlig. Nur gegenüber den durchreisenden Juden gab sich, wie wir schon oben sahen, eine etwas freiere Auffassung kund; diese durchreisenden Juden waren doch oft, wenn nicht meistens Großhändler, standen mindestens dem Großhandel sehr nahe; sie allzusehr zu belästigen, konnte nicht im städtischen Handelsinteresse liegen. So wurde der schon seit langem übliche Brauch, diese durchreisenden Juden von einem Soldaten durch die Stadt begleiten zu lassen, von den besseren Juden als eine schwere Belästigung und Kränkung empfunden; als im Jahre 1730 dies einem bekannten Juden aus Hamburg, Abraham Lazarus, der in Lübeck Juchten einkaufte, geschah und er drei Tage lang auf Schritt und Tritt von einem Musketier begleitet wurde, erfolgte sogar aus der Kaufmannschaft heraus die Anregung, diesen Brauch in solchen Fällen nicht auszuüben, zumal Lazarus ein guter Käufer war und sich verpflichten wollte, Strafe zu erlegen, wenn man ihn des Hausierens mit Möbeln, Edelmetallen usw. überführen würde. Das ist auch in diesem Falle geschehen. Wir ersehen daraus, daß man auch in Lübeck, wenn es sich um ein gutes Geschäft handelte, Ausnahmen zu machen verstand und nicht so entschieden ablehnend gegen die Juden sich verhielt. Übrigens wurde jener Gebrauch allgemein im Jahre 1753 aufgehoben, nachdem die dänische Regierung sich wegen der Begleitung der ihrer Hoheit unterstehenden Juden durch Soldaten ernstlich beschwert und mit Vergeltungsmaßregeln gedroht hatte.

Von Zeit zu Zeit erhob sich doch wieder eine schärfere Bewegung gegen die Juden. Nachdem der Schutzjude Ruben Magnus seinen Verpflichtungen nachzukommen nicht mehr imstande gewesen war und seine Funktion längere Zeit geruht hatte, wünschte im Jahre 1736 der Rat die Anstellung eines neuen Schutzjuden. Selbst die Schonenfahrer stimmten mit großer Mehrheit dafür, „wann nur dahin gesehen, daß man einen solchen kriegte, wobey die Stadt keinen Schaden zu befürchten, sondern Nutzen könnte zu hoffen haben". Von der Ansicht, daß der Jude schon durch seine bloße Anwesenheit schädlich wirke, war man also zurückgekommen; man schloß sogar einen Nutzen für die Stadt nicht aus. Nun wurde im Jahre 1738 in Maier Isaak Stern ein neuer Schutzjude konzessioniert und zwar unter denselben Bedingungen, wie früher Magnus; doch hatte Stern nur 400 Mark jährlich zu entrichten. Sonst aber bewies man den Juden bald weniger Zuneigung denn je. Im Oktober 1753 empfahlen die Schonenfahrer die Wiederherstellung der alten Ordnung, nach der die Juden vormittags frei in die Stadt gelassen werden konnten, mittags um 12 Uhr sie aber wieder zu räumen hatten; auch sei nur der Schutzjude zu dulden und die weiteren Familien, die sich hier eingeschlichen, zu entfernen. Diese Forderung wurde im Jahre 1755 durch eine Eingabe der Schonen-, Novgorod-, Bergenfahrer, Kramer, Brauer und Ämter noch ausgedehnt, indem die Unterdrückung des zunehmenden Hausierens der auswärtigen Juden verlangt wurde, da dasselbe nicht nur mit Unordnung und Diebstählen verbunden sei, sondern auch „für den inwendigen Handel der Stadt" Nachteile herbeiführe.

Mit dem Schutzjuden Stern gerieten die Schonenfahrer bald in eine Auseinandersetzung, die ein helles Licht auf die sich doch allmählich wandelnden Verhältnisse wirft. Ein Berliner Schutzjude hatte eine größere Partie Rindsleder von Danzig nach Lübeck verladen, die hier von dem Kaufmann Sievers am Zoll freigemacht war; als nun zwischen Sievers und dem Berliner Juden über die Provision eine Meinungsverschiedenheit entstand, vermittelte Stern diesen Streit, bezahlte, was der Berliner schuldig war, und erhielt das Leder ausgeliefert. Er versuchte nun gemeinsam mit dem Berliner das Leder hier zu verkaufen; da ihm

das nicht gelang, mußte er es selbst kaufen. Hierin sahen die Schonenfahrer eine unerlaubte Handlung des Stern, dem nicht gestattet sei, Handelsgeschäfte mit Waren zu treiben; sie veranlaßten die Beschlagnahme des Leders und verklagten Stern beim Rat; nur die Schacherei, so legten sie dar, sei dem Juden erlaubt, der Handel stehe allein den Mitgliedern der kaufmännischen Kollegien zu; am allerwenigsten aber könne geduldet werden, daß Stern Kommissionshandel treibe, d. h. Handel Fremder mit Fremden. Nach der Meinung Sterns stellte ihn jedoch das ihm verliehene Privileg dem hiesigen Kaufmann völlig gleich; es sei ihm die Handlungsfreiheit eingeräumt, die jedem hiesigen Kaufmann zustehe. Handel und Gewerbe hier zu treiben, wie dem Schutzjuden gestattet, beschränke sich nicht auf den Kleinhandel, sondern erstrecke sich auf Handel jeder Art; Schacherei bedeute nichts anderes als Handel und Gewerbe treiben; auf hebräisch dürfe er hier also schachern, auf deutsch Handel und Gewerbe treiben; sei den andern Juden hier die Handelsfreiheit verboten, so bestehe sein Privileg eben darin, daß sie ihm eingeräumt sei; er sei somit kein Fremder mehr; werfe man ihm ferner vor, daß er selbst Bediente für seine Handlung benutze, so sei das nicht gerechtfertigt, da er ohnedem keinen Handel treiben könne.

Daß der Schutzjude hier kühn die volle, einem lübischen Kaufmann zustehende Handelsfreiheit für sich in Anspruch nahm, zeigt den großen Fortschritt, den das Selbstgefühl der Juden genommen, spricht auch für die Erweiterung der Ziele, die sie sich gesetzt hatten. Freilich war nach der herrschenden Auffassung nicht zu erwarten, daß Stern damit durchdringen werde; die Schonenfahrer bestritten ihm entschieden den Besitz einer allgemeinen Handelsfreiheit; selbst das Schachern, d. h. der Umsatz von Kleinigkeiten, und wenn es auch nur alte Kleider waren, stand nach ihrer Ansicht einem Juden nicht ohne besondere Erlaubnis zu; dem Stern allein war diese Freiheit durch seinen Schutzbrief eingeräumt; vom großen Handel war er völlig ausgeschlossen. Wenn Stern behaupte, Schachern bedeute Handel und Gewerbe treiben, so möge das für Jerusalem richtig sein, in Lübeck lasse man es nicht gelten. Das Ergebnis war vorauszusehen; der Rat stellte (7. Dezember 1759) fest, daß dem Stern die „Handlung als fremd

mit fremd zu treiben" nicht gebühre und er sich ihrer bei Verlust des Privilegs und Räumung der Stadt zu enthalten habe[1]). Bemerkenswert ist aber, daß nur die Handlung mit einem Fremden dem Stern verboten wurde, weil er eben selbst als Fremder galt, der Handel mit lübischen Kaufleuten im großen aber nicht; insofern bedeutete diese Entscheidung des Rats doch einen nicht unerheblichen Fortschritt in den Handelsbefugnissen des Schutzjuden.

Aber an Schwankungen ist die Geschichte der lübischen Juden reich; jedem Zugeständnis an sie folgte meist schnell ein Zurückziehen. Noch während dieser Erörterungen und wohl durch sie hervorgerufen war die Ausweisung aller Juden aus der Stadt wieder lebhaft gefordert worden. Der alte Stern befand sich, wie das bei allen Schutzjuden schließlich der Fall war, in schlechten Vermögensverhältnissen, die ihm auch nicht gestatteten, das jährliche Schutzgeld zu entrichten; der Rat schlug vor (12. Sept. 1759), seine beiden Söhne als Schutzjuden mit je 400 Mark Schutzgeld anzunehmen. Die Schonenfahrer beantworteten diesen Antrag mit der Forderung, möglichst bald alle Juden aus der Stadt zu schaffen und auch Stern den Kontrakt zu kündigen, „damit die Stadt von den Handlungsverderbern gereiniget und die Fremde hereinkommende keine freystatt bey denselben haben können". Die meisten andern Zünfte sprachen sich ebenso aus und, obwohl der Rat aus der Vertreibung der Sternschen Söhne Nachteile für die Stadt befürchtete, mußte er sich fügen, und am 23. Februar 1760 erging ein Dekret, das der Schutzjudenschaft ein Ende setzte. Nun durfte also kein Jude mehr in Lübeck ansässig sein. Doch mangelte es an einer scharfen Durchführung dieser Maßregel, die offenbar dem zu dreisten Verfahren des Stern zuzuschreiben war; der Rat selbst drückte ein Auge zu. Als aber im Juni 1761 sieben bürgerliche Kollegien auf der Ausführung jenes Dekrets bestanden, indem sie zugleich auf das Eindringen vieler fremder Hausierer und Betteljuden hinwiesen, die den Goldschmieden das Gold und Silber „wegkapern", mußte der Rat einschreiten. Doch gaben die Kollegien selbst zu, daß in den jetzigen Zeiten, wo

1) Dreyer a. a. O. S. 470.

so viel schlechtes Geld umlief, namentlich wenn hier gemünzt wurde, das Vorhandensein eines Schutzjuden erforderlich sei; sie waren deshalb damit einverstanden, daß Stern oder einer seiner Söhne dazu angenommen werde; selbst 1—2 Bediente wollte man ihm für sein Gewerbe erlauben; „alle übrige Juden aber sind nicht nur überflüssig, sondern auch sogar schädlich“ (1. Juni 1761). Nun wurde der jüngere Sohn Sterns — der ältere hatte falliert — als Schutzjude angenommen. War somit das Bedürfnis eines Schutzjuden anerkannt, so hatten die Schonenfahrer doch ein scharfes Auge auf die ihm eingeräumten Rechte; im Juli 1763 rügten sie, daß in dem Kontrakt dem Schutzjuden die Handlung nicht deutlich untersagt sei; sie forderten, daß ihm unzweideutig „die Handlung mit Kaufmannswaaren, es sey für eigene Rechnung oder in Commission hier sowohl als über See und Sand“ untersagt und ihm nur „die kleine Schacherey“ verstattet werde. Das ist auch vom Rat geschehen (15. Juli) und damit das Versäumnis des Dekrets vom 7. Dezember 1759 wieder gutgemacht worden.

Dadurch wurde die Handelstätigkeit des Schutzjuden zu ziemlicher Bedeutungslosigkeit herabgedrückt; er tritt nun völlig in den Hintergrund, scheint auch wenig Anlaß zu Beschwerden gegeben zu haben. Um so mehr war das der Fall bei den hausierenden Juden; immer mehr wurden sie als eine Plage empfunden. Über die „hier wie Heuschrecken herumschwärmenden Juden“, die die fremden Kramwaren einschleppten und in die Auktionen brachten, klagten im Jahre 1765 die Kramer; 10 bürgerliche Kollegien stellten im Oktober 1767 vor, daß an den Toren andauernd Juden hereingelassen würden, die in ihren Quersäcken oder Wägelchen ihre Waren hereinbrächten und sie vorzüglich an fremde Schiffer und Kaufleute verkauften, ja denjenigen, die bei den Bürgern kaufen wollten, diese Gelegenheit „wegschnappten“ und bei Freudenfesten und Trauerfällen ihre Waren anzubringen verstanden.

Es beginnt nun ein langjähriger Kampf zwischen den hausierenden Juden und dem ständigen, ansässigen Kleinhandel; vom letzten Drittel des 18. Jahrhunderts an nimmt dieser Kampf immer schärfere Formen an. Die Kollegien forderten eine strenge Beobachtung der alten Bestimmungen über die einkommenden Juden, namentlich eine genaue Durchsicht ihrer Schubsäcke und die

Beschlagnahme der mitgebrachten Waren. Der Rat verfügte zwar ein scharfes Vorgehen gegen die Wirte, die solche Juden beherbergten, und gegen diese selbst; viel half das nicht. Die meisten Klagen jener Zeit gingen von den Kramern aus. Diese fühlten sich durch den zunehmenden Schleichhandel nicht nur der Juden, sondern auch anderer fremder Krämer derartig geschädigt und belästigt, daß sie, Maßregeln einer weitgehenden Selbsthilfe forderten; so wünschten sie durch ihre eigenen Bedienten die Juden untersuchen zu lassen. Freilich richtete sich der Zorn der Kramer nicht nur gegen die Juden, sondern überhaupt gegen alle fremder Hausierer und Landkrämer; und das Zusammenwirken beider erschwerte die Abwehr einigermaßen. Wollte man die Landkrämer zur Not in geringer Zahl zulassen, so wünschten die Kollegien hingegen den Juden nach wie vor den Aufenthalt in Lübeck gänzlich zu verbieten und ihre vorübergehende Bewegung innerhalb der Stadt nur unter scharfer Aufsicht zu gestatten. In dieser Beziehung traten die Kollegien den Kramern völlig bei; sehr entschieden sprachen sie sich im Jahre 1770 in mehreren Vorstellungen gegen die Juden aus; sie forderten, „den Bürger für diese hungrigen Broddiebe, den Juden, die sich wie das Ungeziefer allerwärts einschleichen, in Sicherheit zu setzen". Und wie die Kramer durch ihre eigenen Bedienten Schutz gegen die Juden suchten, so beauftragten auch die Schonenfahrer den ihnen unterstehenden Travenvogt, daß er auf die Juden genau Obacht gäbe und ihnen die Waren beim Hausieren abnehmen solle. Der Rat befand sich freilich rücksichtlich der Juden in einer schwierigen Lage; er gestand im Januar 1771 offen, daß er sehr wünsche, alle Juden von dem Betreten der Stadt auszuschließen; es sei das aber wegen der Moislinger wie wegen der dänischen Schutzjuden nicht möglich; doch verschärfte er die Aufsicht an den Toren, insbesondere auch bei den von Moisling kommenden Schiffsboten, auf denen sich Juden befanden. „Handlungsjuden" sollten überhaupt nicht geduldet werden in der Stadt, nur durchreisende durften eine Nacht beherbergt werden; die von den Juden nachweislich in der Stadt verkauften Waren sollten beschlagnahmt und dem Anzeiger der dritte Teil davon zuerkannt, der Jude, der dabei betroffen, niemals wieder in die Stadt

gelassen werden (25. Januar 1771). Mit dieser Erklärung, mit deren Ausführung man nicht nur den Hausierhandel, sondern auch den größeren Handel der „Handlungsjuden“ glaubte verhindern zu können, zeigten sich die Schonenfahrer „völlig zufrieden“. Aber die Verfolgung der Juden beim Hausieren stieß doch auf mancherlei Schwierigkeiten; namentlich an den Schiffen fanden sie Unterstützung bei den Schiffsleuten; der Travenvogt wurde einmal im Jahre 1771, als er einen Juden auf einem Schiffe ertappt hatte, von den Juden und den Schiffsleuten sehr übel zugerichtet; Ähnliches ist öfter vorgekommen. Es gab eben immer Leute, die mit Vorliebe von den Juden kauften.

Deutlich ist jedenfalls wahrzunehmen, daß der jüdische Handel in Lübeck dauernd zunahm. Auf ihn allein erstreckte sich die Klage der bürgerlichen Kollegien. Allerdings wird wiederholt auch der angebliche jüdische Gottesdienst, das Halten einer Synagoge, als Grund der Beschwerde angeführt; doch ist diese Motivierung nur eine nebensächliche; auch der Rat ging niemals darauf ein. Mit wachsender Betriebsamkeit dehnten die Juden ihre Tätigkeit aus. Im September 1778 erschienen mehrere fremde Juden in einer öffentlichen Auktion und wollten mitbieten und kaufen; die Schonenfahrer verhinderten es und beschlossen, daß keinem fremden Juden verstattet werden könne, zu bieten, es sei denn, daß ein hiesiger Kaufmann die Waren auf seinen Namen schreiben lasse; bloß der Schutzjude Stern habe die Freiheit, auf eigenem Namen zu kaufen. Das wurde allen Maklern angezeigt. Das ist etwas Neues; noch 1763 wurde dem Schutzjuden die Handlung für eigene Rechnung verboten; jetzt wurde ihm der Kauf in Auktion auf eigenen Namen gestattet. Verkaufen durfte er allerdings nur an einheimische Kaufleute; Kauf und Verkauf bildeten zusammen die Handlung. Auch die Beschränkung der fremden Juden war neu; den Kauf für eigene Rechnung hatte man ihnen bisher gestattet.

Sogar dem Schutzjuden Stern wurde die Konkurrenz seiner Glaubensgenossen unbequem; im Jahre 1782 beklagte er sich, daß täglich viele Juden aus Moisling hereingelassen würden, wohl 20 und mehr, die dann hier zu seinem Nachteil Handlung trieben; mit Hinweis auf das von ihm gezahlte Schutzgeld und die Klagen

der Kramer bat er um Schutz dagegen. Die Bürgerschaft wandte sich aber erst an den Rat, nachdem die Kramer darum angehalten hatten; für den Schutzjuden einzutreten gegen seine Glaubensgenossen zeigten sie wenig Neigung [1]).

Immer mehr vermischte sich in dieser Zeit die Frage der hausierenden und verbotene Warenlager haltenden Juden mit derjenigen der Landkrämer. Diese, von den benachbarten Märkten durch prohibitive landesherrliche Bestimmungen verdrängt, zeigten sich nun in größerer Menge in Lübeck; sie standen mit ihren Stück- und Ellenwaren (Zitzen und Kattunen) tagelang vor der Börse und machten offenbar gute Geschäfte. In den Eingaben der Kramer und Schonenfahrer aus den Jahren 1783 und 1784 wurden beide Kategorien, die fremden Landkrämer und die hausierenden Juden, kaum voneinander geschieden, wenigstens nicht sachlich; beide wurden von dem städtischen Handelsgewerbe als überaus schädliche Erscheinungen gebrandmarkt; die hamburgischen, mecklenburgischen, hannöverischen und oberländischen Krämer wurden mit den Juden als gemeinsame Schädlinge hingestellt. Insbesondere die hamburgischen kleinen Krämer und Juden waren in der ganzen Umgegend Hamburgs durch ihre Betriebsamkeit bekannt und gefürchtet [2]); bedeutete die Nähe Hamburgs für Lübeck schon an sich eine wirtschaftliche Gefahr, so erhielt sie durch die Juden noch eine besondere Farbe. Standen nun die fremden Krämer in Lübeck meist an der Börse herum, so hielten die Juden ganze Warenlager in der Stadt; und warf man den Juden betrügerisches Verfahren bei ihrem Hausierhandel vor, so wurde auch den fremden Krämern nachgesagt, daß der Vorteil, den man vielleicht infolge billigerer Preisstellung aus dem Handel mit ihnen ziehe, fast stets nur in der Einbildung beruhe, da diese Krämer entweder auf dem Wege zu einem Konkurse seien oder schlechte Ware verkauften; auch sie wurden, wie bisher die Juden, als Handlungsverderber bezeichnet; die Preise, die sie forderten, seien

1) Über das ähnliche Verhalten der Frankfurter Juden gegen die von außen kommenden Glaubensgenossen vgl. BARON, Die Judenfrage auf dem Wiener Kongreß. (Wien und Berlin 1920) S. 30 f.

2) Vgl. z. B. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. 1903. S. 215 (1771).

meist so gering, daß kein einheimischer Eisenkrämer mehr Messer und Scheren verkaufen könne, und die Käufer sich nachträglich meist als betrogen betrachten müßten. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, daß von einer rein-jüdischen Gefahr schon nicht mehr die Rede sein konnte; es war auf dem Boden des Kleinhandels eine allgemeine Fremdengefahr, der man gegenüberstand; nur waren freilich die Maßregeln, die gegen die Landkrämer und die Juden anzuwenden waren, verschiedene. Bekämpfte man die Juden mit den alten Mitteln der Austreibung, so ließ sich gegen die fremden Krämer nur nach Maßgabe der den lübischen Krämern außerhalb zuteil werdenden Behandlung etwas ausrichten; den Krämern aus Orten, wo die lübischen Kramer gleiche Freiheit oder die Kaufleute einige Vorteile oder Zollfreiheiten genossen, konnte man in Lübeck die Erlaubnis des Feilbietens von Waren nicht verweigern; man konnte sie aber beschränken insoweit, als Ellenwaren nur bei ganzen Stücken verkauft wurden; nur den Händlern mit Vierschillings- oder Dreisechslingswaren konnte man den Verkauf ganz verbieten. Das geschah auch durch den Rat, wenn auch nur in sehr allgemeiner Fassung (28. Sept. 1785).

In periodischen Abständen wiederholten sich die Vorstöße der Juden gegen die Schranken, die man ihrem Handel gesetzt hatte. Als im Jahre 1790 einem Juden aus Moisling, Jacob Meyer, Waren beschlagnahmt waren, die er im großen eingekauft hatte und hier wieder verkaufen wollte, behauptete er in seiner Rechtfertigungsschrift, daß dieser Handel ihm erlaubt sei. Die bürgerlichen Kollegien bestritten ihm das; sie räumten ihm nur ein, hier so viel Waren einzukaufen als er wolle und sie an andern Orten wieder zu verkaufen; in Lübeck dürfe er nicht damit handeln. Diese Unterscheidung war ja auch schon früher in anderer Form gemacht; sie beruht auf der Auffassung, daß den Juden als Fremden die volle Handelsfreiheit hier nicht zustehe; wer lieber, so wurde eingewandt, mit Juden als mit Christen handle, der möge nach Moisling gehen, wo die Juden im großen und kleinen handeln dürften und ihre Warenlager hielten. Die Kollegien rügten es scharf, daß der Rat die beschlagnahmten Waren der Juden wieder freigegeben und nur den Verkauf im kleinen verboten hatte; sie fürchteten, daß die Juden hierin eine stillschweigende

Anerkennung ihres Verkaufs im großen sehen würden; der Toleranz gegen die Juden, die doch auch Menschen seien, — zum ersten Male erscheint hier dieses Argument — stellten die Kollegien die notwendige Rücksichtnahme auf die christlichen Glaubensgenossen, die Kramer, gegenüber, die die staatlichen Lasten trügen und den gegründeten Anspruch auf den Schutz der Obrigkeit hätten. Eine jede Teilung der bürgerlichen und Handelsrechte der Kramer mit den Juden lehnten sie entschieden ab; wollten, so heißt es hier, beide um die Wette handeln, im großen wie im kleinen, so würden die Kramer zugrunde gehen. Letzteres ist ein wertvolles Bekenntnis. Es wurde als selbstverständlich angenommen, daß bei völliger Gleichstellung die Kramer unterliegen mußten. Die hierauf ergehende Verfügung des Rats (21. Juli 1790) entsprach ganz den Wünschen der Kollegien; die scharfen Maßregeln gegen den jüdischen Schleichhandel, ihre Handlung, Warenlager, Aufenthalt wurden erneuert.

Zeigt sich aber schon in der Tatsache dieser Verhandlungen eine gewisse Unsicherheit, so lassen Äußerungen noch aus demselben Jahre auf eine wesentliche Gesinnungsänderung schließen. Derselbe Moislinger Jude, Jacob Meyer, stellte im Herbst den Antrag, man möge ihn zwecks Anlegung einer Kattunfabrik und Führung eines freien Handels als Schutzjuden aufnehmen. Im Rat waren die Ansichten offenbar geteilt; man erwog, ob nicht die Aufnahme bemittelter Juden unter gewissen Bedingungen zu empfehlen sei, sowohl um den doch schwer zu verhütenden Schleichhandel einzudämmen, als auch zur Beförderung mancher nützlichen Manufakturen, Fabriken und anderer Gewerbe. In zwei ausführlichen Gutachten ließ der Rat die Gründe für und wider darlegen und der Bürgerschaft am 8. Dezember 1790 zur Entscheidung vorlegen. Danach sprachen gegen die Aufnahme der Juden folgende Gründe: 1. Die Juden hätten die Gewohnheit, auf unlauterem Wege ihren Gewinn zu suchen, die Gewerbe zu verderben oder an sich zu reißen. 2. Wolle man zuerst nur bemittelte Juden heranziehen, die Fabriken anlegten, so werde bald daraus eine Judenkolonie entstehen, die nicht so bemittelt sei; das müsse verhütet werden. 3. Mit Einwohnern, die, wie die Juden, vom kleinen Gewinn, Wucher und Betrug lebten, sei der

Stadt nicht gedient. 4. Wenn die Juden jetzt zu billigern Preisen ihre Waren verkauften als die Christen, da sie sie „hereinstählen" und keine Abgaben davon zahlten, so würde dieser Vorteil wegfallen, wenn sie die Steuer bezahlten. 5. Durch die Juden würden viele Bürger, namentlich die Kramer, in Verfall ihrer Nahrung kommen. 6. Auch die Juden würden Speditionsgeschäfte an sich ziehen, und dadurch die Zolleinnahmen sich verringern, da die Juden es in solchen Unterschleifen den Christen allemal zuvortäten. 7. Zur Handlung im großen seien die Juden wenig geeignet; Seehandel, Warenumsatz, Anlegung von Fabriken sei nicht ihre Sache, es sei denn, sie würden, wie in Berlin, durch Privilegien begünstigt. Die Geschäfte, zu denen sie geschickt, seien Wechselgeschäfte, Edelmetall- und Juwelenhandel, Münz- und Geldsachen; in kleinen Städten finde man selten reiche Juden. 8. Wenn sie in Amsterdam, Hamburg, Frankfurt Gewinn aus der Toleranz zögen, so hätten sie eben dort ihren Verdienst aus den Bankier- und Wechselgeschäften etc.; in Königsberg und überhaupt in Preußen hätten sie große Warenlager von Seiden- und Kramwaren, wobei ihre polnische Herkunft sie unterstütze. Lübecks Lage sei nicht danach, Wechselgeschäfte einzuführen; auch sei die Nähe der Hamburger Bank hinderlich. 9. Das Beispiel der zum Betrug neigenden Juden könne nur dahin wirken, daß Rechtschaffenheit in Handel und Wandel noch seltener würde. 10. Die Einnahme des Guts Moisling werde nach dem Wegzug der Juden von dort nach hier leiden. 11. In Hamburg klage man sehr über den Abbruch, den die Juden den Kramern machten. 12. Die Juden in Moisling würden, auch wenn die bemittelten hierherzögen, doch ihren Schleichhandel fortsetzen. 13. Unsere Vorfahren hätten wohl gewußt, warum sie die Juden hier nicht duldeten.

Und nun die Gründe für die Aufnahme: 1. Die Christen trügen durch ihre Lieblosigkeit und Unduldsamkeit selbst einen großen Teil der Schuld daran, daß in den Juden die Ehrliebe erstickt und ihrer Beschäftigung eine einseitige, dem sittlichen Verhalten schädliche Richtung gegeben sei. 2. Es gebe ebenso gute wie schlechte Juden, wie es andererseits gute und schlechte Christen gebe. Wo man, wie in Lübeck, die Juden nicht dulde

und sie infolgedessen nur Schleichhandel trieben, überwiege natürlich die weniger erfreuliche Seite ihres Charakters; nach den Juden der kleineren Orte und Dörfer dürfe man die Gesamtheit nicht beurteilen; bei den privilegierten, bemittelten Juden der Städte treffe man nicht nur Reinlichkeit, Ordnung, Wohlstand, sondern auch Rechtschaffenheit. Auch beurteile man die Juden viel zu sehr nach Gerüchten und Berichten, während man in Amsterdam, London, Berlin, Hamburg, Frankfurt durch Augenschein zu anderem Urteil kommen werde. In den Handelsstädten, wo Juden geduldet würden, müßten, wollte man allen Berichten Glauben schenken, schon alle Kaufleute und Krämer vertilgt und nichts wie Wucher und Betrug übrig sein. 3. In vielen europäischen Ländern und deutschen Städten würden die Juden jetzt geduldet und zwar wegen der Vorteile, die sie dem Staat brächten; es sei nicht richtig, daß sie dem Seehandel und Warenumsatz im großen und Fabrikwesen abgeneigt seien; in Hamburg hätten sie den spanischen Handel in Gang gebracht, in Frankfurt die Handlung mit Kramwaren, in Livorno trieben sie ausgebreiteten Handel und hätten viele Schiffe in See; in Holland und England sei der Handel der portugiesischen und deutschen Juden sehr ansehnlich. Frankfurt, Hamburg, Altona wären nicht das, was sie seien, wenn sie keine Juden hätten; sie hätten hier den größten Anteil an den Wechselgeschäften, an Fabrik- und Manufakturwesen, hielten große Lager und versorgten damit auswärtige Christen und Juden; in Berlin hätten sie Anteil an den Handlungsgesellschaften und ansehnliche Wechselbanken; auch treffe man dort unter ihnen große Gelehrte: ihre Erziehungs- und Armenanstalten seien vortrefflich; „bey solchen Fortschritten der Bildung und Aufklärung unter ihnen, die so wohltätige Folgen der Toleranz sind, werden sie noch die nützlichsten Glieder der menschlichen Gesellschaft, die besten Einwohner des Staats werden“. 4. Lübecks Handlung sei verfallen, Fabriken und Manufakturen seien im Niedergang. Wäre alles noch in Blüte, so brauchte man, um dem Staat aufzuhelfen, weder Juden noch fremde Religionsverwandte. Da nun aber die Notwendigkeit, durch bemittelte fremde Gewerbe, Handlung und Fabriken hier zu fördern, schon lange anerkannt sei, so sei es doch wohl gleichgültig, ob diese Fremden Juden oder

Christen seien; der Unterschied der Religion könne keinen Einfluß auf Gewerbe und Handlung haben; auch bei den Katholiken und Reformierten habe man dieses Bedenken überwunden. 5. Die Aufnahme einiger privilegierter Juden stelle doch auch nur diese den Einheimischen gleich, nicht alle Juden außerhalb der Stadt; und die aufgenommenen Juden hätten dann genau dasselbe Interesse an dem Wohlergehen der Stadt wie alle Bürger. 6. Zu erwägen sei, wie man die Juden finanziell belasten solle, wobei zu berücksichtigen, daß sie doch auch den Handwerkern usw. Nahrung brächten. Es sei nicht richtig, stets nur die Schädigung einzelner Personen zu beachten; ihre unleugbare Tätigkeit, ihr Fleiß und ihre Sparsamkeit könnten als gutes Beispiel dienen und würden auf Handel und Fabrikation zweifellos fördernd einwirken [1]). Ihr Fleiß und die damit verbundenen guten Eigenschaften hätten sicherlich bei manchen den Verdacht erweckt, daß jene alles an sich rissen; tatsächlich verarme ein bemittelter und verständiger Jude nicht so leicht. Die Sorge, daß die Juden dem Staat zur Last fallen würden, sei deshalb nicht begründet. 7. Allerdings seien nur bemittelte Juden aufzunehmen und auch diese unter gewisse Gesetze einzuschränken. Mit fähigen und rechtschaffenen Juden hätten die christlichen Handlungshäuser in großen und mittleren Städten lebhaften Geschäftsverkehr. Wenn daher von Aufnahme privilegierter Juden die Rede sei, so könne nicht die Rede sein von der Aufnahme von Betrügern, Wucherern und Dieben und den üblen Folgen derselben. Im Gegenteil würde durch die Aufnahme bemittelter, rechtschaffener Juden das Unwesen der armseligen und betrügerischen Juden eher beseitigt werden. Auch sei der Mangel an geeigneten Gesetzen oder die nachlässige Beobachtung derselben schuld an dem Betrug und Wucher der Juden; bei weiser Duldung einer Anzahl von Juden habe man sie alle mehr in der Gewalt. 8. Ferner werde man durch die Aufnahme einiger bemittelter jüdischer Familien die

1) Als Gewerbe, in denen sich die Juden ausgezeichnet hatten, wurden genannt: Petschierstecher, Graveure, Anfertigung optischer Instrumente, Steinschleifer etc.; vgl. auch Briefe LICHTENBERGS, herausg. von Leitzmann und Schüddekopf I, 172 (1901): LICHTENBERG erhielt 1773 Besuch von einem Juden, der mit optischen Gläsern handelte.

fremden Juden, die namentlich von Moisling aus Lübeck unsicher machten, vertreiben; das früher mit Juden „vollgepfropft gewesene" Wandsbeck sei, nachdem man den Juden die Niederlassung in Hamburg und Altona gestattet, ganz leer davon geworden.

Diese lehrreiche Gegenüberstellung der Gründe pro et contra, die ja zum Teil eine gegenseitige Widerlegung enthält, zeigt ziemlich erschöpfend, wie man damals über die Juden und ihre Zulassung dachte. Der Einfluß der josefinischen Anschauungen und der Revolutionsideen ist unverkennbar; doch war man noch weit davon entfernt, in Lübeck diese Ideen in die Wirklichkeit umzusetzen. Namentlich war man einer allgemeinen Zulassung der Juden noch völlig abgeneigt; nach ihrem sittlichen Verhalten und Ruf vorsichtig auszusuchende bemittelte Juden wollte man in kleiner Zahl zulassen. Schon in dieser Beschränkung lag zweifellos ein Irrtum. Wer bürgte denn dafür, daß nicht aus diesen zunächst vortrefflichen Juden bald Elemente von geringerem Werte sich entwickelten? Und ließ sich überhaupt eine Einwanderung von Juden höherer Qualität herbeiführen ohne jüdisches Dienst- und Handwerkspersonal, das die rituellen Bedürfnisse der wohlhabenden Juden befriedigte? Umfassende Beschränkungen wollte man den Juden, die man aufnahm, auferlegen; gerade um jene Zeit fielen in Hamburg die wenigen Handelsbeschränkungen der Juden mehr und mehr, da man einsah, daß, wenn man einmal tüchtige Juden im großen Handelsverkehr hatte, man ihren Handel auch nicht allzusehr beschränken durfte; deshalb gab man ihnen z. B. die Reederei frei[1]).

Immerhin mußte sich, und das zeigt ja jene Erörterung, der Gedanke aufdrängen, daß man die Stadt durch die Aufnahme der Juden zur Blüte bringen konnte; auch wenn man von Hamburg absah, wo vielleicht in Anbetracht seiner besonderen internationalen Handelsverhältnisse eigenartige Vorbedingungen geschaffen waren, mußte doch schon ein Blick auf Altona, Glückstadt, Harburg lehren, daß man hier überall in den Juden ein Mittel sah, die Städte in

1) Baasch, Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schiffahrt (1910) S. 52 f.

Flor zu bringen. Aber allerdings waren dies Städte neuen Ursprungs, ohne alte Handelstradition, ohne enge zünftlerische und berufsständische Gliederung; daher boten sie der Einwanderung jüdischer Elemente geringe Schwierigkeiten dar. In einer Stadt aber, in der wie in Lübeck seit Hunderten von Jahren der Handel stark von zünftlerischen Einflüssen beherrscht wurde, wo nicht nur Groß- und Kleinhandel sich scharf gegenüberstanden, sondern auch durch die enge Verknüpfung der politischen und beruflichen Interessenvertretung sehr ausgeprägte Gegensätze selbst unter den gleichartigen Berufsständen obwalteten, in Lübeck, wo ferner eine alte selbstbewußte Kaufmannschaft jedes Eindringen fremder Elemente mit Mißtrauen betrachtete[1]), war offenbar der Boden für eine freie Judenpolitik nicht vorhanden; dazu gehörte nicht allein der Wille, die bürgerliche Nahrung zu erweitern, sondern auch die Erkenntnis, daß, wenn man einmal zu jenem Zweck die Juden zuließ, man sie wenigstens im Handelsbetriebe möglichst den Christen gleichstellen mußte; nur dann konnte gegenseitig ein Vorteil aus der Zulassung erwachsen und die Nachteile für die Christen auf ein geringes Maß herabgedrückt werden.

Die bürgerlichen Kollegien waren nun keineswegs geneigt, sich überhaupt auf ein solches Experiment einzulassen; sie lehnten nicht nur den Antrag des Jacob Meyer, sondern auch die Aufnahme noch mehrerer Juden entschieden ab, als, wie es in dem Votum der Schonenfahrer lautet, „der hiesigen Handlung höchst schädlich und verderblich"; sie sprachen im Gegenteil den Wunsch aus, daß auf die Wegschaffung der außer dem Schutzjuden sich hier ausbreitenden Juden durch nachdrückliche Maßregeln Bedacht genommen werden möge. Daß man sich der Überzeugung nicht verschloß, durch diese Entscheidung auf gewisse Vorteile Verzicht zu leisten, gaben übrigens die Kollegien selbst zu, als sie im Februar 1792 abermals den Rat um Maßregeln gegen den Schleichhandel der Juden bat. Mit sichtlicher Empörung stellten sie fest, daß jetzt „der sonst schüchterne Jude, der vorhin froh war, unbemerkt von einer Gasse zur andern schleichen zu können", sich

1) In meiner im Druck befindlichen Arbeit über die „Schonenfahrer" wird das Nähere erörtert werden.

ungescheut an Orten sehen lasse, wo Handlung getrieben werde; 18—22 Juden kamen nach der Beobachtung der Kollegien täglich in die Stadt und schädigten das bürgerliche Gewerbe. In der vereitelten Hoffnung der Juden, hier einen Wohnsitz zu erhalten und freies Gewerbe treiben zu dürfen, fanden die Kollegien den verstärkten Antrieb, sich im Schleichhandel zu entschädigen; sie forderten deshalb verschärfte Maßregeln.

Dabei hatte es zunächst sein Bewenden, und der Stand der Judenfrage für Lübeck erfuhr keine Veränderung. Allein der Schutzjude hatte ein Recht, in der Stadt zu wohnen. Im Jahre 1801 wurde aber festgestellt, daß außer ihm noch vier Juden hier wohnten; die Kollegien forderten ihre Ausweisung, da sie in die Handlung der Kaufleute und Kramer und den Betrieb mancher Ämter pfuschten; zwei dieser Juden wies der Rat aus.

Eine wesentliche Änderung trat erst ein, als im Jahre 1806 das Gut Moisling, das bisher nur privatrechtlich im lübischen Besitze gewesen war, nun auch staatsrechtlich an die Stadt kam. Konnte man den dortigen Juden gegenüber auch nicht mehr die alten beschränkenden Bestimmungen über das Betreten der Stadt aufrechterhalten, so blieben dagegen die Verordnungen hinsichtlich ihres Handels in der Stadt in vollem Umfange bestehen, und die sog. Betteljuden wurden überhaupt nicht geduldet. Trotzdem nahm das Hausieren der Moislinger Juden in der Stadt sehr überhand, so daß von mehreren Seiten die Frage wieder erörtert wurde. Der Konsulent der Kollegien, Lic. Lembke, riet in einem Gutachten vom April 1809, dem Unwesen dadurch zu steuern, daß man die Juden ordentlich und allgemein in die Stadt aufnehme. Es ist sehr bemerkenswert, daß also schon vor der Einverleibung in das französische Kaiserreich ein solcher Gedanke ausgesprochen worden ist. Doch konnten sich die Kollegien nicht dazu entschließen; eine gemeinsame Kommission des Rats und der Bürger beriet über diesen Gegenstand, ohne sich einigen zu können; so fand die Einverleibung in das Kaiserreich am 1. Januar 1811 die Judenfrage ungelöst vor. Während der französischen Herrschaft aber genossen die Juden die volle Gleichstellung mit den Christen, so daß viele aus Moisling nach Lübeck übersiedelten.

Nach der Wiederherstellung der Freiheit der Stadt ging das

Streben der Juden dahin, die in der französischen Zeit erlangten Rechte beizubehalten; als sie sahen, daß das ohne weiteres nicht zu erreichen war, erging von Lübeck aus die erste Anregung jüdischerseits, durch den Wiener Kongreß eine Besserung der Lage der Juden durchzusetzen [1]); die lübischen Juden waren es, die in dem Dr. Buchholz, einem Christen, einen Vertreter der hanseatischen Juden beim Kongreß fanden [2]). Hingegen machten die Kollegien und an ihrer Spitze die kaufmännischen kein Hehl aus ihren Bestrebungen, den Juden die Rechte der französischen Zeit wieder zu nehmen, namentlich ihnen den Handel völlig zu untersagen, die Läden zu schließen usw. Nur mit Mühe konnte der Rat so weitgehenden Wünschen Widerstand leisten. Trotz aller Beschlüsse des Kongresses und der Vorstellungen Österreichs und Preußens bestand bei der Mehrheit der Kollegien nach wie vor, wie am 28. Juli 1815 festgestellt wurde, der Wunsch, die Juden aus der Stadt zu treiben; nur über die Mittel war man sich noch nicht einig, da sich die Kramer des ihnen allein zustehenden Rechts, die Buden schließen zu lassen, nicht bedienen wollten. Die Handwerkszünfte aber drohten, sich selbst Recht zu schaffen, um der Unentschlossenheit des Rats ein Ende zu machen; „dann werden sich auch die andern Bürger gewiß zu der Energie erheben, mit der unsere Vorfahren jene allen Erwerb störende Menschenklasse aus der Stadt vertrieben". Alle kaufmännischen Kollegien, außer der Kaufleutekompagnie, waren derselben Ansicht und verliehen ihr in wiederholten Vorstellungen Ausdruck. Allmählich mußte sich auch der Senat zu schärferen Maßregeln gegen die Juden entschließen; er forderte sie auf, die Stadt zu verlassen; denjenigen, die auf französische Patente ihr Gewerbe trieben, wurde befohlen, jedes Zeichen ihres Gewerbes zu entfernen. Doch wußte der Senat die Ausführung dieser Befehle hinzuzögern, da immer noch erwartet wurde, daß seitens des Bundestages, später des Aachener Kongresses etwas Entscheidendes für die Juden geschehen würde. Als dies ausblieb, konnte der Senat dem Drängen der Kollegien, namentlich der Kramer, das seit dem Herbst 1819

1) Baron a. a. O. S. 47 ff.
2) Ebenda S. 67 ff.

stärker wurde, nicht mehr standhalten. Noch im September bemerkte der Senat, daß früher die Bürgerschaft mit ihm einig gewesen sei, die Juden als Fremde hier zu dulden, ihren unerlaubten Handelsverkehr aber zu beschränken; die Kollegien forderten die völlige Ausweisung aller Juden; es waren in den letzten Jahren 45 Familien aus Moisling nach Lübeck gezogen. Esrt im Herbst 1821 erfolgte dann die tatsächliche Ausweisung; ein Schutzjude blieb zurück; außerdem einige wenige geduldete Glaubensgenossen.

Als die Stelle des Schutzjuden später erledigt war, baten im Jahre 1835 die kaufmännischen Kollegien den Senat, keinen neuen anzustellen. Der Senat nahm aber die Besetzung der Stelle als ein Regierungsrecht in Anspruch; er verlieh dem Juden Behrens das Privileg unter der Bedingung, daß er sich des Handels mit Kaufmannswaren und des Leihens auf Pfänder zu enthalten habe, auch außer seinen Dienstleuten keine Juden hierherziehen dürfe. Noch im Jahre vorher hatten die Kollegien mit 9 gegen 2 Stimmen die Zulassung des Behrens zum Aufenthalt in der Stadt und zum Geld- und Wechselgeschäft abgelehnt; es ist bemerkenswert, daß die Schonenfahrer, die Führer der Kaufmannschaft, zu der geringen Minderheit gehörten; sie hatten also ihre frühere entschiedene Abwehrstellung aufgegeben.

Erst im Jahre 1848 wurde mit der von der Paulskirche ausgesprochenen Emanzipation der Juden auch in Lübeck ihre Ausnahmestellung beseitigt. Nun mußten auch die Lübecker die ursprünglich und bis ins 19. Jahrhundert hinein hauptsächlich aus wirtschaftlichen, zuletzt wohl auch aus politischen Gründen bekämpfte freie Niederlassung der Juden dulden. Es würde müßig sein zu untersuchen, ob durch die ablehnende Haltung gegen die Juden Lübecks Handel in seiner Entwicklung gehemmt worden ist; solche Fragen sind überaus schwer zu beantworten, da über Möglichkeiten in der Vergangenheit sich nicht leicht ein sicheres Urteil abgeben läßt. Ebensowenig berechtigt aber die Annahme ist, daß ohne die Juden kein wirtschaftlicher Fortschritt möglich und historisch nachweisbar ist, ebensowenig wird sich andererseits behaupten lassen, daß jede Beteiligung der Juden am Wirtschaftsleben der Entwicklung desselben schädlich gewesen ist.

Ohne Zweifel ist die große Abneigung Lübecks gegen die Aufnahme der Juden dadurch begünstigt und genährt worden, daß man hier nur Erfahrungen gemacht hatte mit den kleinen, minderwertigen Juden, daß aber jeder Versuch, den Juden Gelegenheit zu geben, sich im besseren, höheren Handelsgeschäft zu betätigen, im Keime erstickt wurde; der durch die Juden vertretenen Wirtschaftsgesinnung im größeren Handel Eingang und Entfaltung zu gewähren, wurde von vornherein die Möglichkeit abgeschnitten. So wirkte der Geist der alten hansischen Fremdenpolitik, der sonst in der Frage der Durchfuhr, des Kommissionshandels, der Spedition zum Ausdruck kam, in Lübeck am stärksten und längsten in der Haltung gegenüber den Juden fort. Hat diese hansische Fremdenpolitik ursprünglich auch mit den Juden wenig zu tun [1]), so ist doch die auf wirtschaftlichen Gründen beruhende Judenabwehrpolitik Lübecks aus demselben Geist der Abneigung gegen die fremde Konkurrenz erwachsen. Schon im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts, als in Lübeck selbst die Judenfrage noch gar nicht bestand, hat es Hamburg die Aufnahme der Juden als eine schwere Verletzung der hansischen Rezesse zum Vorwurf gemacht und in der Zulassung der Fremden und Juden, die das Volk aussaugten und den Reichtum wegschleppten, eine Schädigung des Reichs gesehen [2]). An diesem Standpunkt hat Lübeck ein Vierteljahrtausend festgehalten, während Hamburg sich mit der Aufnahme der Fremden und der portugiesischen Juden und der späteren, von erheblichen Beschränkungen der Juden absehenden Politik [3]) von dem Geist althansischer Exklusivität lossagte. So ist die Judenpolitik Lübecks letzten Endes nichts als ein Überbleibsel der alten hansichen Fremdenpolitik; auf die konfessionelle Färbung ist nicht allzu viel Gewicht zu legen.

1) Doch haben schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die preußischen Städte die polnischen und litauischen Juden vom Handel ausgeschlossen; und 1470 verbot das Kontor von Kowno u. a. die Handelsgesellschaft mit Juden (Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hansa II. 156, 194).

2) Baasch, Die Durchfuhr in Lübeck. Hans. Geschichtsblätter 34. S. 125, 127.

3) Das erkennt auch Baron a. a. O. S. 35 an.

Vom Altertum zum Mittelalter.

Von

Ernst Stein (Wien).

A. Dopsch. Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen. I. Teil, XI, 404 S., Wien 1918. II. Teil, XI, 542 S., Wien 1920.

Der Titel des Werkes entspricht nicht ganz dessen Inhalt; der Verfasser richtet sein Augenmerk ausschließlich auf die sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung der germanisch-romanischen Länder und Völker, während nicht nur das ganze islamische, sondern, was wichtiger ist, auch das byzantinische Kulturgebiet, dem, wie jetzt wohl kaum mehr bestritten wird, im frühen Mittelalter die führende Rolle zukommt, gänzlich beiseite gelassen wird, soweit nicht dem Verfasser eine Heranziehung zur Erklärung der germanisch-romanischen Verhältnisse geboten erscheint. Dasselbe gilt von der eigentlich römischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, von der man erwarten möchte, daß sie in einer aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen reichenden Darstellung etwa die Hälfte des Werkes zu füllen hätte; die bezüglichen Angaben im Titel sollen aber offenbar nur bedeuten, daß auch die germanische Urgeschichte und die zwischen Römern und Germanen bestehenden Wechselbeziehungen von den Tagen des Cäsar an behandelt werden. Ferner müssen zwei schwere Mängel des Werkes gleich eingangs erwähnt werden: der Verfasser scheint nicht zum vollen Bewußtsein der zwischen den einzelnen, zum Teil einander benachbarten, Gebieten bestehenden abgrundtiefen Verschiedenheit in der kulturellen Struktur gelangt zu sein, einer Verschiedenheit, die besonders zwischen Innerdeutschland einerseits und den auf reichsrömischem Boden entstehenden germanischen Organisationen andererseits, aber auch zwischen dem langobardischen und dem byzantinischen Teile von Italien besteht. Zum anderen gibt D. sich dem Irrtum hin, daß er uns von der Vorstellung befreien müsse, es sei mit dem Untergang des weströmischen Reiches ein jäher Abbruch der historischen Kontinuität, eine „Kulturcäsur" erfolgt, während uns diese Vorstellung in Wirklichkeit beinahe vorsintflutlich anmutet, und D.s einschlägiges Verdienst sich darauf beschränkt, die Kontinuität der Siedlungs- und Wirtschaftsformen in den abendländischen Grenzgebieten des römischen Reiches nachzuweisen. Es wird daher sehr viel Papier und Druckerschwärze auf einen Kampf gegen Windmühlen verwendet, während die im ausgehenden 19. Jahrhundert gegen die Vorstellung von der „Kulturcäsur" siegreich ausgefochtenen wirklichen Kämpfe infolgedessen keine gerechte Würdigung erfahren.

Der erste Band des Werkes hat so viele Leser gefunden und ist an so vielen Stellen besprochen worden, daß ich mich über ihn kurz fassen und den zu meiner Verfügung stehenden Raum lieber für eine eingehende Erörterung des zweiten Bandes verwenden will. Der erste

Abschnitt des ersten Bandes behandelt „Die Entstehung der Kulturgeschichtstheorien im Wandel der Zeitrichtungen" (S. 1—51) in Form einer kritischen Würdigung der einschlägigen Literatur der Neuzeit und besonders des letzten Jahrhunderts. Aus dem zweiten Abschnitt „Die sogenannte Urzeit (Cäsar und Tacitus)" (S. 52—90) ist die Darlegung hervorzuheben, daß es schon zur Zeit des Tacitus bei den Germanen nicht nur Sondereigentum an Grund und Boden, sondern auch Grundherrschaften, neben diesen aber auch kleinbäuerlichen Besitz gegeben habe. Der dritte Abschnitt „Römer und Germanen in der Völkerwanderungszeit" (S. 91—195. 400) zeichnet sich durch eine zwar nicht immer sorgfältige, aber von einem ungeheuren Fleiße zeugende Benutzung der massenhaften Literatur zur Limesforschung aus, so daß er allein schon als bibliographischer Behelf sehr gute Dienste leisten kann; an der Hand dieser Literatur wird die Kontinuität der Besiedlung in den Rhein-, Main- und Donaugegenden überzeugend dargetan. Auch der vierte Abschnitt „Die Landnahme der Germanen im 5. und 6. Jahrhundert" (S. 196—318) ist verdienstvoll, insofern er eine zusammenfassende wirtschaftsgeschichtliche Darstellung der Ansiedlung der Germanen in den auf römischem Boden entstehenden Reichen gibt; eigene Forschung steckt insbesondere in den Partien, welche die Niederlassung der Franken, die möglicherweise ebenfalls durch Landteilung erfolgte, und die der Angelsachsen betreffen. Obwohl durch die Forschungsergebnisse von F. SCHNEIDER HARTMANNS Darstellung von der Landnahme der Langobarden in Italien gewisse Einschränkungen erfahren mag, so ist doch mit HARTMANN an dem grundsätzlichen Unterschied zwischen der langobardischen Eroberung und der Bildung der übrigen germanisch-romanischen Königreiche festzuhalten, einem Unterschied, den D. sicher mit Unrecht nicht anerkennen will. Mit einigem Vorbehalt muß auch die Art und Weise aufgenommen werden, in der D. die Ortsnamenforschung heranzieht.

Der fünfte und letzte Abschnitt dieses Bandes „Bodenteilung und Bodenwirtschaft in der spätrömischen und frühmittelalterlichen Zeit" (S. 319—399) macht den höchst anerkennenswerten Versuch, die römischen und frühbyzantinischen Verhältnisse zur Gewinnung eines tieferen Einblicks in die Wirtschaftsgeschichte des frühesten germanisch-romanischen Mittelalters zu verwerten; im Gegensatz zu einem Teile der Kritik (BELOW)[1]) glaube ich, daß das hier von D. eingeschlagene Verfahren in mancher Hinsicht nicht ohne Erfolg geblieben ist. Insbesondere die Zusammenstellung der Aufhebung des Vizinenerbrechts durch König Chilperich und des Titels „De migrantibus" der Lex Salica mit der griechisch-römischen προοτίμησις und ἐπιβολή ist an und für sich richtig; aber freilich ist D. hier ein Fehler unterlaufen, durch den die ganze Argumentation, in der er jene Hinweise bietet, wesentlich beeinträchtigt wird. Die ἐπιβολή ist nämlich weit davon entfernt, ein, wie D. annimmt, grundherrschaftliches oder grundherrschaftlichen Interessen dienendes Institut zu sein, sie erstreckt sich vielmehr auf beide großen Typen agrarischen Besitzes: als ἐπιβολὴ ὁμοδούλων auf grundherrschaftlichen Boden (der für diese steuertechnischen Zwecke auch dann

1) Hist. Zeitschr. 120, S. 328.

eine Einheit bleibt, wenn er unter verschiedene Eigentümer aufgeteilt wird), als ἐπιβολὴ ὁμοχήνσων auf freibäuerlichen Besitz, der nur zu steuertechnischen und mit diesen zusammenhängenden Zwecken zu einer Einheit zusammengefaßt wird.

Das erste Kapitel des zweiten Bandes (S. 1—95) erörtert zunächst in breiter Auseinandersetzung mit früheren Theorien die Begriffe „civitas", worunter in altgermanischer Zeit „die Volksgemeinde ganz verschiedener Erstreckung" zu verstehen ist, „pagus", d. i. der Gau, dem anzugehören „die Voraussetzung für die Ausübung gewisser öffentlicher Rechte" sei, während der Ausdruck zugleich jeden territorialen Bezirk — mitunter, aber keineswegs immer, die Unterabteilung der civitas — bezeichnen kann, und „Hundertschaft", einen engeren Verband innerhalb des pagus bzw. der civitas. Nach Behandlung einiger damit zusammenhängender Fragen wendet sich D. der altgermanischen Obrigkeit zu. Nach seiner Darlegung wäre das Königtum bei allen Germanen von Anfang an vorhanden; ein grundsätzlicher Unterschied zwischen principes und rex bestehe nicht, die principes seien „Teilfürsten der einzelnen kleineren Völkerschaften", Träger der Staatsgewalt sei aber das concilium aller freien Volksgenossen, von dem die Obrigkeiten aus den vornehmsten Geschlechtern erwählt werden. Der dux ist ein zu einem kriegerischen Unternehmen gewählter Heerführer mit besonderer Befehls- und Strafgewalt; wenn hier bei der Beweisführung dafür, daß ein Uebergang der Strafgewalt an die Priester nicht erfolgt sei, der Meinung Ausdruck gegeben wird, daß bei den Römern Körperstrafen zulässig gewesen seien, so darf dabei doch nicht vergessen werden, daß die Prügelstrafe über den römischen Bürger ehrlicher Lebensstellung wenigstens vom beginnenden 2. Jahrhundert v. Chr. bis in die Kaiserzeit hinein nur als Zuchtmittel während der militärischen Dienstleistung verhängt werden darf. Für nicht hinreichend bewiesen, doch möglich halte ich D.s Ansicht, daß bei den Germanen es von vorherein ein nicht erst später (vom Königtum abgespaltenes) Priestertum gegeben habe. Die Gesamtheit der von D. geltend gemachten Argumente spricht für die Richtigkeit seiner Ueberzeugung, daß es bei den alten Germanen nicht nur einen Adel gab, sondern daß dieser auch die Staatsleitung in Händen hatte, wiewohl aus Tac. ann. XI 17 sich keineswegs die Existenz cheruskischer Adeliger zur Zeit des Claudius beweisen läßt, da „nobilitate" hier auch mit „durch seinen Adel" übersetzt werden kann, was hieße, daß Italicus als Sproß der stirps regia im Gegensatz zu allen anderen Cheruskern nobilis war[1]). D. untersucht sodann das altgermanische

1) Ich erwähne das als ein Beispiel für D.s öfters zu beobachtende Neigung, Schlüsse aus Quellenstellen zu ziehen, die außer der ihm erwünschten auch eine ganz andere Interpretation zulassen. — Wieviel überhaupt an den Ergebnissen der Wissenschaft betreffend die germanische Urzeit hypothetisch ist, das zeigt ein Vergleich zwischen D.s Darstellung und der nicht weniger scharfsinnigen und quellenmäßigen, die Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I³ (1910), Buch II, Kap. 1 gegeben hat. Die Vieldeutigkeit und Lückenhaftigkeit der Quellen bringt es eben mit sich, daß auf diesem Gebiete in wichtigen Punkten der eine Forscher den anderen notgedrungen nicht so sehr widerlegt, als vielmehr an ihm vorbeiredet.

Gefolgschaftswesen, wobei er einen prinzipiellen Unterschied zwischen diesem und dem römischen Buccellariat bestreitet, und erörtert hierauf, ohne zu wesentlich neuen Ergebnissen zu gelangen, die Verfassungsverhältnisse der Völkerwanderungsreiche. Nachdem D. die Ansicht, daß der neue Adel den König in den Stand gesetzt habe, seine Macht auf Kosten des Volkes zu erweitern, widerlegt hat, setzt er auseinander, daß die Machtfülle eines Chlodwig nicht nur durch die Vorentwicklung im 5. Jahrhundert bereits angebahnt war, sondern daß sie auch weit überschätzt worden ist und keineswegs die alte Volksfreiheit ganz zu beseitigen vermochte; diese verschwindet vielmehr erst im 8. Jahrhundert völlig. Da Chlodwig unzweifelhaft vom Kaiser die codicilli des honorarischen Konsulats erhielt, wie Gregor von Tours auch ganz richtig erzählt, und da die Verleihung des Titels eines spectabilis proconsul an den nur durch eine illustre Würde auszuzeichnenden Frankenkönig ganz unmöglich wäre, so ist es betrübend, daß S. 59 wieder einmal vom Prokonsulat des Chlodwig die Rede ist. Es wird hierauf die rechtmäßige Teilnahme des Volkes an der Beratung der öffentlichen Angelegenheiten bei den übrigen germanischen Völkern besprochen und daran die Feststellung geknüpft, dass schon zur Zeit des Tacitus die germanischen Verfassungsverhältnisse einen starken aristokratischen Einschlag aufweisen, der durch die Staatengründung auf römischem Boden und durch die Bekehrung zu der am Ende des Altertums selbst aristokratisch und großgrundherrschaftlich gearteten katholischen Kirche bedeutend verstärkt wurde; schon hier wird hervorgehoben, daß die Heranziehung des Kirchengutes zur wirtschaftlichen Fundierung des Heerwesens schon im Frankenreiche des 6. Jahrhunderts geübt wurde. Das Kapitel schließt mit einer Skizze des mit Chlodwigs Tode einsetzenden Niedergangs des merowingischen Königtums, das im Edikt Chlotars II. von 614 nicht etwa vor einem Amtsadel, sondern vor der geistlichen und weltlichen Großgrundbesitzeraristokratie kapituliert.

Das 2. Kapitel (S. 96—193) weist nochmals ausführlich nach, daß der Adel eine altgermanische, nicht erst in den Völkerwanderungsreichen entstandene Institution und daß der Adel des beginnenden Mittelalters keineswegs auch nur vorzugsweise ein Dienstadel ist, vielmehr „die große Masse der Königsdiener (agentes)“ in der Merowingerzeit „sicherlich noch nicht zum Adel gerechnet“ wurde. Außer vornehmer Abkunft ist ein Mittel zur Begründung von Adel der Großgrundbesitz gewesen. Indem D. immer wieder auf Tac. Germ. c. 26 hinweist, wonach bei der altgermanischen Ansiedlung die Verteilung des Bodens secundum dignationem erfolgte, zeigt er die bei den Germanen schon vor der Völkerwanderung bestehende soziale und wirtschaftliche Differenzierung auf. S. 105 sind die italienischen Verhältnisse unklar und irreführend geschildert. Der alte italienische Adel des ausgehenden 6. Jahrhunderts im byzantinischen Gebiete darf mit dem langobardischen nicht verquickt werden; er verschwindet übrigens um jene Zeit, zum Teil durch Auswanderung nach Konstantinopel, und dürfte nur zu einem geringen Teile in derjenigen Aristokratie aufgegangen sein, die aus der Feudalisierung der byzantinischen Verwaltung hervorgegangen ist und im 8. Jahrhundert in Erscheinung

tritt, was übrigens im wesentlichen D. selbst S. 117 f. anerkennt. In ausführlicher Polemik gegen die Dienstadelstheorie erörtert D. die Immunität und das Lehnswesen, die beide an spätrömische Verhältnisse anknüpfen und beide schon im 6. Jahrhundert, also lange vor der Karolingerzeit, vorhanden sind. Indem D. mit Recht die Lehre bekämpft, nach welcher noch im Beginn des Mittelalters der Stand der Gemeinfreien der Träger aller öffentlichen Rechte und Pflichten wäre, setzt er mit großer Breite das Anwachsen der Grundherrschaften in der Völkerwanderungs- und merowingischen Zeit und die schon damals geübte Bauernschutzlegislation auseinander. Hervorheben möchte ich aus diesen weitschweifigen Erörterungen, weil wir es später brauchen werden, daß D. S. 133 die pragmatica sanctio Justinians vom Jahre 554 wie alle Welt und er selbst im ersten Bande S. 199 als wirtschaftliche Restaurationsmaßnahme zugunsten der Grundherrschaften gegen das Freibauerntum ansieht. S. 135 ff. befaßt sich D. mit der von ihm weit überschätzten und geradezu, nicht durchweg folgerichtig, verherrlichten „hohen positiven Bedeutung" der Entwicklung der Grundherrschaften und ihren Begleiterscheinungen. In der Hauptsache sind alle diese Darlegungen trotz gelegentlicher hübscher Einzelnachweise, trotzdem auch das eine oder das andere genauer ermittelt wird, für all jene in hohem Grade überflüssig, die sich darüber klar sind, daß die merowingische Epoche ebenso zum Mittelalter gehört wie die karolingische; was aber „Mittelalter" ist, das hat meines Erachtens am besten HARTMANN, „Ein Kapitel vom spätantiken und frühmittelalterlichen Staate" (1913) gesagt. D.s Ansicht, daß die karolingischen Verhältnisse nicht erst das Ergebnis einer großzügigen Reformtätigkeit der Herrscher des 8. Jahrhunderts seien, ist gewiß richtig; aber originell kann eine Darlegung nicht genannt werden, die in der Hauptsache nur eklektisch die Forschungen der früheren Literatur — darunter allerdings auch die von D. in seiner „Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit" niedergelegten — verarbeitet. Dieser Eklektizismus erschwert es z. B. bei der Erörterung der militärischen Dienstpflicht ungemein, zwischen fremdem und D.s eigenem Gut zu unterscheiden, so gewissenhaft der Verf. auch die von ihm benutzte Literatur verzeichnet.

Das dritte Kapitel „Die Kirche" (S. 194—290) ist größtenteils nicht viel mehr als ein kritisches Referat über den gegenwärtigen Stand der einschlägigen Forschung, wobei diese allerdings hie und da etwas weitergeführt wird. Die Verbreitung und Bedeutung des Christentums im römischen Westen des 3. und 4. Jahrhunderts wird meines Erachtens überschätzt. Mit Verwunderung liest man, daß die genossenschaftliche Organisation innerhalb der herrschaftlichen eine Errungenschaft des Christentums sei; der Hinweis etwa auf ROSTOWZEWS „Studien zur Geschichte des römischen Kolonates" darf eine Widerlegung dieser Ansicht ersetzen. Dem Verf. ist es unbekannt geblieben, daß das römische Recht Jahrhunderte vor der Christianisierung des Staates unter dem beherrschenden Einflusse des Stoizismus, und indem es zum Teil wohl auch der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung trug, die Lage der Sklaven stetig verbessert hat, so daß für den von D. angenommenen „glücklichen Bund" der kirchlichen mit der germanischen Ethik „wider

spätrömische Kakultur" so hier schlechterdings kein Betätigungsfeld sich ergeben konnte. — Der Nachweis, daß die Kirche die Freilassung von Unfreien förderte, aber sich selbst gegen die wirtschaftlichen Nachteile dieser Tendenz zu schützen wußte, und die mannigfache soziale Wirksamkeit der Kirche sind gut zur Darstellung gebracht. Typisch aber für D.s Arbeitsweise ist seine Erörterung über das Eigenkirchenwesen: er vertieft ein wenig und wiederholt teilweise sehr ausführlich, was insbesondere STUTZ und gegen diesen SCHUBERT, sowie SCHUBERT und gegen diesen STUTZ, ferner was THOMAS, PÖSCHL u. a. ausgeführt haben, und gelangt auf Grund seines gewohnten eklektischen Verfahrens schließlich S. 243 zu dem auch nicht ganz neuen Ergebnis, daß das Eigenkirchenwesen nicht nur konfessionell, sondern auch national indifferent ist. Dann handelt D. ausführlich über die Ursachen des Uebertritts Chlodwigs zum Katholizismus, obwohl er hier im ganzen doch nur der Ansicht ist, die schon W. SCHULTZE, Deutsche Gesch. II 67 f. vertreten hat. Mit einer Widerlegung der Argumente, welche SCHUBERT neuerdings für seine — wie D. selbst bemerkt, durch STUTZ schon zutreffend widerlegte — These vom arianischen Ursprung der katholischen Landeskirchen vorgebracht hat, und mit einer, wie mir scheint, gelungenen Darstellung der romfreien fränkischen Kirche und ihrer Beziehungen zur Staatsgewalt und zur Laienaristokratie schließt das Kapitel; mit Recht betrachtet D. die Säkularisation des Kirchengutes im 8. Jahrhundert „als die direkte Konsequenz der wirtschaftlichen und politischen Vorentwicklung, welche die Hausmeier aus der privaten Rechtssphäre (Eigenkirchenrecht) kraft der ihnen zugleich eignenden Amtsgewalt (Königsdienst) dann, als sie selbst Träger der öffentlichen Gewalt wurden, in die öffentlich-rechtliche überführt haben".

Im vierten Kapitel „Die Entstehung des Lehenswesens" (S. 291—338) ist die Erbringung des Beweises, daß Benefizialwesen und Vasallität nicht ursprünglich getrennte und erst durch Karl Martell anläßlich seiner Kämpfe mit den Arabern im Lehnswesen vereinigte Rechtsinstitute sind, sondern daß die Ausbildung des Lehnswesens im 6. Jahrhundert erfolgt und nicht durch den Willen der staatlichen Gewalt, sondern aus der Zersetzung der staatlichen Autorität heraus entstanden ist, D. zum Verdienste anzurechnen. Er zeigt, daß die precariae verbo regis und die teilweise Restituierung von Kirchengütern von den älteren Merowingern ebenso gehandhabt wurde wie im 8. Jahrhundert, daß die Säkularisation nicht zu militärischen Reformzwecken, sondern aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt ist, daß die perpetuarische Klerikerprekarei gleichfalls auf das 6. Jahrhundert zurückgeht, daß das Eigenkirchenrecht wahrscheinlich „vielfach die Folge, aber nicht die Ursache des Benefizialwesens gewesen" ist. Manches ist allerdings auch in diesem Kapitel teils unklar, teils unrichtig. Was D. S. 321 über die wirksame Förderung der bonifazischen Kirchenreform durch Karl Martell bemerkt, läßt sich zwar zur Not mit dem vereinbaren, was wir S. 315 zum selben Gegenstande lesen, schwerlich aber mit dem, was im dritten Kapitel S. 282 f. über die der Reformtätigkeit des Bonifatius gegenüber sehr reservierte, wo nicht ablehnende Haltung Karl Martells vermutet wird. D.s Nachweise über die Art, wie die

fränkischen Könige des 6. Jahrhunderts von Chlodwig an mit dem Kirchengut umgingen, stehen in seltsamem Kontrast zu der Schilderung, die er von der Machtstellung der Bischöfe S. 250 f. und im fünften Kapitel S. 348 f. entwirft. D.s Versuch, die spätrömischen terrae laeticae mit dem Benefizialwesen in Zusammenhang zu bringen, ist ganz abzuweisen; hat schon MOMMSEN, Ges. Schr. VI 258 f. 171 sehr wahrscheinlich gemacht, daß die Laeti in einem „Verhältnis nationaler Geschlossenheit, militärischer Verwendung und halbfreier Unterwürfigkeit" standen, so geht auch aus der tiefgreifenden Untersuchung von SEECK, Gesch. d. Unt. d. ant. Welt I³ (1910) 404 ff. 588 ff. mit Sicherheit hervor, daß jenes Institut mit dem Lehnswesen gar nichts zu tun hat. Daß die ganze Entwicklung „nicht eigenartig germanisch oder gar fränkisch bloß" ist, wie D. mit anscheinendem Entdeckerstolz versichert, wissen wir längst. Es ist D. entgangen, daß M. GELZER, Arch. f. Papyrusforsch. V 372 f. sogar auf packende Analogien zwischen der Entwicklung im byzantinischen Aegypten und der im fränkischen Reiche hingewiesen hat; entgangen ist D. auch das interessante Buch von G. PLATON, Observations sur le droit de προτίμησις (1906), in welchem die Identität des römischen patrocinium mit der behetria des spanischen Mittelalters erwiesen wird. Ganz mit Unrecht sieht D. die στρατιωτικὰ κτήματα als ein feudalistisches Institut an; sie sind dies so wenig, daß sie vielmehr ein Hauptbollwerk des Staates in seinem Kampfe gegen die feudalistischen Tendenzen und ein Hauptangriffsziel dieser letzteren gewesen sind, die sich ihrer erst im Laufe 11. Jahrhunderts zu bemächtigen vermochten.

Das fünfte Kapitel (S. 339—393) behandelt „Die Entwicklung des Städtewesens", ohne meines Erachtens den Gegenstand erheblich zu fördern. Die S. 346, Anm. 33 angeführte Agathiasstelle wird unrichtig interpretiert, da sich ὁμοίως ἡμῖν nur auf das τὰς ἑορτὰς ἐπιτελεῖν bezieht. Die S. 347 hervorgehobene „zum Teil auch wörtliche Uebereinstimmung" zwischen der MARCULFschen Formel I 8 und Nov. Maior. 2, 2 ist rein zufällig und ohne jede Bedeutung. Stark verzeichnet ist die Schilderung der Verhältnisse in Italien, S. 352 ff. So wird nicht zwischen der comitiva Gothorum per singulas provincias und der comitiva Gothorum diversarum civitatium unterschieden; namentlich aber die Darlegungen über den „dux oder magister militum, welche beiden Aemter zum Teil in einer Person vereinigt waren", unter anderem die Bemerkung, der dux (!) sei zur Zeit Justinians vom Bischof und den Vornehmeren gewählt worden, verraten eine ungenügende Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse. Die der Entwicklung in den germanischen Gebieten gewidmete Erörterung begnügt sich zunächst mit der Feststellung bekannter Dinge; sie gewinnt an Interesse S. 365 ff., wo D. sich jenen anschließt, welche die Keime städtischer Siedlungen schon in den Dingstätten der alten Germanen und den Adelsburgen jener Frühzeit erkannt haben. D. bespricht dann die Bodenbesitzverhältnisse in den frühmittelalterlichen Städten und die verschiedenen Klassen innerhalb der städtischen Bevölkerung, die keineswegs nur aus unfreien Hintersassen bestand. Die — übrigens nur teilweise neuen — Beobachtungen, die D. bietet, berechtigen aber

keineswegs zu den der Auffassung von naturalwirtschaftlichen Zuständen im abendländischen Frühmittelalter entgegengesetzten Schlüssen, mit denen D. in einer insbesondere gegen SOMBART gerichteten Polemik zum nächsten Kapitel überleitet. Der erste Teil dieses VI. Abschnittes (S. 394—426) handelt von dem Gewerbe des germanisch-romanischen Frühmittelalters. Er enthält eine nützliche Zusammenstellung der Belege für die gewerbliche Produktion im Abendlande des 6.—8. Jahrhunderts und wendet sich mit Entschiedenheit gegen die „hofrechtliche Theorie", auch in der Gestalt, in der sie gegen BELOW hauptsächlich von SEELIGER und SOMBART vertreten wurde, wobei D. auch gegen die Lehre von der geschlossenen Hauswirtschaft überhaupt, gegen BÜCHER und HARTMANNS Stellung nimmt. Gewiß hat GUMMERUS gezeigt, daß für den antik-römischen Gutsbetrieb diese Lehre großenteils nicht zutrifft; allein was D. hinsichtlich der folgenden Epoche vorbringt, sind doch nur — zum Teil längst bekannte — Nachweise der meines Wissens von niemandem bestrittenen Tatsache, daß im einzelnen sich mancherlei Ausnahmen von der das Wesen des Frühmittelalters bezeichnenden Regel finden, so daß die ideale Autarkie des Wirtschaftsbetriebes in praxi sich nicht restlos hat verwirklichen lassen; daß aber die nach Geschlossenheit strebende Hauswirtschaft für den mittelalterlichen sozialen Organismus typisch ist, das ist nicht so sehr aus einzelnen Quellenstellen — das Capitulare de villis und der Bauplan von St. Gallen scheinen mir übrigens noch immer eher dafür als dagegen zu sprechen — zu erschließen als vielmehr aus dem ganzen Funktionieren jenes Organismus; dieses nämlich erheischt solche wirtschaftliche Voraussetzungen ebenso gebieterisch, wie es nur aus ihnen zureichend zu erklären ist. Der Versuch, HARTMANNS Schilderung vom Niedergang des städtischen Handwerks in Italien durch den Hinweis auf das Rom der Ostgotenzeit zu entkräften, befremdet um so mehr, als HARTMANN selbst sagt, daß die großen Städte dieser Entwicklung länger und wirksamer zu widerstehen vermochten; nach D.s Argumentation möchte man glauben, daß HARTMANN die Quiriten des italienischen Königreiches für hörige Bauern halte! Wer für die Abwanderung der Angehörigen städtischer Zwangskorporationen verantwortlich ist, ist für den von D. besprochenen Fragenkomplex irrelevant; die Tatsache selbst kann auch er nicht in Abrede stellen. Es ist auch klar, daß die Patrociniumsbewegung, die doch nicht den Städten zugute kam, kein Gegenwicht gegen die Landflucht der curiales und corporati darstellt, wie D. zu glauben scheint. Die Richtigkeit der von HARTMANN gegebenen Erklärung von Edict Theod. c. 142 wird nicht widerlegt, die Bedeutung der Maßregel an jeden Fall weit überschätzt. Das Folgende deckt sich dann im Tatsächlichen wesentlich mit dem, was HARTMANN festgestellt hat; D. darüber hinausgehende Bemerkungen entbehren einer stichhaltigen quellenmäßigen Begründung. Von Wert ist dagegen D.s Hinweis darauf, daß auch im Westgotenreiche sich Spuren der städtischen corpor... finden, und „daß die ältesten Belege für die Zunftorganisation i... Deutschland, die sich in Königsurkunden für Worms (von 897 und 90... finden, ebensolche Transportgenossenschaften (parafridi) betreffen, deren Angehörige übrigens, was D.s Grundanschauung nicht sonderli...

günstig ist, unfrei waren; ferner die Bemerkungen über die Organisation freier Gewerbetreibender im Merowingerreiche. — Warum sagt D. nicht, daß der „Frankenkönig Luduin" (S. 414) niemand anderer als Chlodwig ist? — Im zweiten, „Verkehr und Handel" betitelten Teile des VI. Kapitels (S. 426—465) sind die Zeugnisse über die kommerzielle Betätigung und das Verkehrswesen in der Zeit und dem Teile Europas, mit dem sich D.s Werk beschäftigt, mit dankenswerter Sorgfalt zusammengetragen; ein Beweis für D.s Ansicht vom geldwirtschaftlichen Charakter des frühmittelalterlichen Abendlandes wird aber auch hier nicht erbracht. Auch hier übersieht D., daß nicht das vollständige Aufhören jedes Geldverkehrs von der herrschenden Lehre behauptet wird, und daß ein solches keineswegs notwendig ist, damit man eine Epoche als naturalwirtschaftlich zu bezeichnen habe. Die Steuererleichterungen im italienischen Königreiche und die Maßnahmen Theoderichs gegen wirtschaftlichen Amtsmißbrauch sind Erscheinungen, die gar nichts beweisen, zumal sie in der byzantinischen (einschließlich der spätrömischen) Geschichte fortwährend an der Tagesordnung sind; vor allem aber leugnet HARTMANN in seiner Darstellung durchaus nicht, wie D. anzunehmen scheint, daß das Leben in Italien noch in der ostgotischen Epoche, ja, soweit der byzantinische Besitz in Frage kommt, auch noch später, auf geldwirtschaftlicher Grundlage sich abspielt, die freilich immer schwächer wird und schließlich, gegen Ende des 6. Jahrhunderts, der Entwicklung zur Naturalwirtschaft in der Hauptsache erliegt. Daß D. S. 431 f. leugnet, daß die pragmatica sanctio von 554 den Interessen des Großgrundbesitzes dient und daß er gegen diese Auffassung polemisiert, ist um so erstaunlicher, als er selbst an einer Stelle desselben Bandes, auf die er S. 429, Anm. 192 selbst verweist, die jetzt von ihm bekämpfte Lehre vertritt (vgl. oben S. 403). Es unterliegt keinem Zweifel, daß er an dieser früheren Stelle, an der er sich der herrschenden Lehre anschließt, recht hat; was er S. 433 f. an Bestimmungen der pragmatica sanctio für die neue Auffassung ins Treffen führt, sind teils Maßnahmen von allgemeiner Billigkeit, an denen es natürlich nicht fehlt, teils solche, die zugunsten der Steuerträger gegeben sind — dies sind aber in erster Linie die Grundbesitzer. Wenn D. S. 435 fragt, warum erst im 8. Jahrhundert die Langobarden stärkerem römischem Kultureinfluß zugänglich gewesen sein sollen, so sei er auf die Tatsache verwiesen, daß erst um 680 zwischen dem Reiche und den Langobarden ein Friedensschluß zustande kam; die Zeit zwischen 680 und 720 ist aber lange genug gewesen, um jene wirtschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen, die wir bei den Langobarden seit Liutprand antreffen. Die von D. gegebene Erklärung des Wortes „waregang" ist keineswegs der von BRUNNER und HARTMANN gebotenen vorzuziehen; denn es ist zweifellos unzulässig, Edict. Roth. c. 367 so zu pressen, wie es durch D. geschieht. Die Schilderung der entsprechenden Verhältnisse im europäischen Abendlande außerhalb Italiens bietet wohl ein hohes Interesse, beweist aber nur, daß auch hier gewisse Reste der seit der späteren Kaiserzeit langsam verschwindenden Geldwirtschaft sich in das eigentliche Mittelalter hinübergerettet haben, was allerdings von SOMBART u. a. zu wenig beachtet worden sein mag. Zutreffend ist am Ende

des Kapitels die Widerlegung der auf INAMA-STERNEGG zurückgehenden Lehre von der durchwegigen Konstanz der Preise im frühen Mittelalter.

Das VII. Kapitel beschäftigt sich in seinem ersten Teile (S. 466—502) mit dem Münzwesen, insbesondere des merowingischen Reiches. Dieser Abschnitt ist meines Erachtens der wertvollste des ganzen Buches. Daß an Stelle der Silberdenare im Werte von $^1/_{40}$ des fränkischen Solidus seit dem ersten Drittel des 7. Jahrhunderts die schwereren Denare, von denen 12 auf den Solidus gehen, geprägt wurden, wird überzeugend nachgewiesen, eine Tatsache, aus der sich zwanglos die Erklärung anderer numismatisch-geschichtlicher Erscheinungen ergibt. Auch die — den Byzantinisten geradezu befremdende — Annahme, die nach D.s Darstellung in der abendländischen Forschung sehr verbreitet war, daß die Edelmetalle der Barbarenreiche nach Byzanz abgeströmt seien, wird selbstverständlich als haltlos erwiesen. Es wird ein Zusammenhang jener fränkischen Münzreform mit der Münzpolitik des Kaisers Heraclius festgestellt. Dagegen ist es unrichtig, wenn D. S. 294 andeutet, ich hätte die Begründung der Themenverfassung durch Heraclius ganz oder teilweise auf dessen Geldmangel zurückgeführt; ich habe im Gegenteil in meiner von ihm zitierten Schrift S. 118 deutlich zu erkennen gegeben, daß die große byzantinische Heeresreform nicht durch die Finanzlage des Staates veranlaßt sein kann. Sehr lehrreich sind auch D.s Bemerkungen über das Münzrecht und die Münzgenossenschaften im fränkischen Reich. Einen Nachweis des geldwirtschaftlichen Charakters der Epoche vermag ich aber auch in den Ausführungen dieses Abschnittes nicht zu erblicken. — Demselben Nachweis dient der zweite „Die Geldwirtschaft" betitelte Abschnitt dieses Kapitels, (S. 502—527) meines Erachtens mit demselben geringen Erfolg. Hier besonders polemisiert D. gegen HARTMANN; sieht man aber genauer zu, so ist das, was er ihm als „unüberbrückbaren Widerspruch" vorwirft, nur die den Tatsachen entsprechende Objektivität, die HARTMANN davon abhält, die im Italien des 6. Jahrhunderts ja noch sehr starken Ueberreste der Geldwirtschaft seiner Erkenntnis von dem naturalwirtschaftlichen Zuge der Zeit zuliebe zu unterdrücken. D.s Bestreben, die Lex quae data est pro debitoribus als Beweismittel seiner Lehre zu verwenden, stützt sich wieder nur auf den selbstverständlichen Umstand, daß in diesem Gesetz, wie in den meisten in einem Kulturstaate erlassenen, nicht nur Bestimmungen enthalten sind, die einem einseitigen Parteiinteresse dienen; S. 508 übersieht D. ganz und gar, daß aus dem Anschwellen der Getreidepreise derjenige nicht den geringsten Nutzen ziehen kann, dessen eigene Produktion durch die Verwüstung seiner Saaten im Gotenkriege unterbunden ist. Zur Unterstützung seiner geldwirtschaftlichen Theorie gibt D. für die in den germanischen Volksrechten und in fränkischen Urkundenformeln begegnende Alternative, Zahlungen entweder in natura oder in Geld zu leisten, eine sehr gekünstelte Erklärung, der sich andere der naturalwirtschaftlichen Auffassung günstige entgegensetzen lassen.

Zum Schluß muß leider bemerkt werden, daß die schon von Rezensenten des ersten Bandes gerügte stilistische Unvollkommenheit auch dem zweiten Bande anhaftet. Ostern 1921.

Vogtei und Munt.

Von

H. Aubin (Bonn).

WAAS ADOLF, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit. Erster Teil. — Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Mit Unterstützung der freiherrlich von Grempschen Stiftung in Tübingen, herausgegeben von JOHANNES HALLER, PHILIPP HECK, ARTHUR B. SCHMIDT. 1. Heft. Berlin, Weidemannsche Buchhandlung, 1919.

In dem vorliegenden 1. Teil seiner Untersuchung beschäftigt sich W. mit der Vogtei; von der Bede ist noch nicht die Rede.

Bei der Betrachtung der Vogtei ist man bisher gemeinhin von der römischen Einrichtung des advocatus ausgegangen, der die Kirchen in Rechtsgeschäften zu vertreten hatte. Man hat ihr Fortbestehen in merovingischer und karolingischer Zeit verfolgt und danach auch den mittelalterlichen Vogt als Beamten der Kirche aufgefasst. In dieses geschlossene Gebäude wurde Bresche gelegt, als U. STUTZ das Institut der Eigenkirche ans Licht stellte. Langsam begann man in den letzten Jahren die Folgerungen aus der neuen Lehre für die Vogtei zu ziehen. Man erkannte, daß bei den Eigenkirchen die Vogtei anderer Art war, daß sie mit dem Eigenkirchenrecht zusammenhing[1]). Die weiteren sich daraus ergebenden Fragen hat aber die Forschung noch nicht gestellt. Weder hat man grundsätzlich das Wesen der Vogtei des Eigenkirchenherren erörtert, noch ihr Verhältnis zum Eigenkirchenrecht bestimmt, noch endlich das Verhältnis der beiden, nun unvermittelt nebeneinanderstehenden Arten von Vogtei untersucht.

Nach jeder dieser drei Richtungen ist die vorliegende Arbeit ertragreich. Auch dort, wo ihm noch nicht die Lösung gelungen ist, fällt W. doch das große Verdienst zu, die Probleme energisch zur Debatte gestellt oder durch seine Forschung die Anregung zu ihrer schärferen Erfassung gegeben zu haben. Da er aber andererseits einen an sich fruchtbaren Gedanken einseitig verfolgt und übertreibt, muß man dem größten Teil seiner Aufstellungen bestimmt entgegentreten.

W., indem er gerade von den Eigenkirchen des Laienadels seinen Ausgang nimmt, gewinnt als Kernsatz die Erkenntnis, daß Vogtei Munt und Munt Herrschaft ist. Damit nimmt er einen Gedanken ANDREAS HEUSLERS wieder auf, welcher großzügig die Kirchenvogtei mit anderen Arten von Vogtei (z. B. über Frauen) auf einen Nenner

1) Ausser den von W. angeführten Schriften von STUTZ, KALLEN, DOPSCH, SCHREIBER, STEINACKER und HIRSCH darf ich hier auch auf mein Buch: Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, 1920, bes. S. 312, hinweisen.

bringt. Von juristischer Seite[1]) ist dieser Satz bereits anerkannt worden. Indessen werde ich dagegen unten eine bedeutsame Einschränkung vorbringen. Durch seinen Kernsatz beantwortet W. die erste der oben aufgeworfenen Fragen. Durch die einheitliche Auffassung aller mittelalterlichen Vogtei als Munt gibt er ferner Antwort auf die dritte, indem er den Gegensatz der zwei nebeneinanderbestehenden Vogteien aufhebt. Auf diesen Punkt komme ich gleich ausführlicher zurück. Endlich greift W. von seiner zentralen Auffassung der Vogtei als Muntherrschaft aus auch die zweite Frage an. Da der Muntherr der Eigenkirchenherr ist, folgert er: „Wir dürfen also für das deutsche Mittelalter Vogtei und Eigenkirchenherrschaft gleichsetzen" (S. 51). „Eigenkirchenrecht und Kirchenvogtei fallen zusammen" (52).

Diese Gleichsetzung hat in einer wertvollen Besprechung, auf welche ich hier verweise und die ich mit in die Erörterung einbeziehe, PLANITZ bereits abgelehnt[2]). Zwischen Eigenkirchenrecht und Munt, also auch Vogtei, ist weiterhin zu scheiden. Ersteres wirkte sich in dinglichem Besitzrecht, letztere in persönlicher Herrschaft und — als Gegenseite — Schutz aus. PLANITZ hat auch schon darauf aufmerksam gemacht, daß W. jene Gleichsetzung nicht unbedingt festhält. Um diesen Punkt zunächst weiter zu verfolgen, so sind die von W. zum Beweise angeführten Stellen, nicht stichaltig. Abgesehen von einzelnen Irrtümern[3]), ist in den meisten Fällen, in denen der Vogt über eine Kirche oder Kirchenbesitz verfügt, erkennbar oder auszulegen, daß er das nicht als Vogt, sondern als Eigenkirchenherr tut. Da beide Rechte oft in einer Person vereinigt waren, sind allerdings die Begriffe nicht selten verwechselt worden, ohne daß wir sie deshalb zusammenwerfen dürften. Endlich ist — entgegen W. — bei den jüngeren Beispielen für Erblichkeit der Vogtei und Verfügungsgewalt des Vogtes über Kirchenbesitzungen daran festzuhalten, daß diese Rechte auch bei der Beamtenvogtei im Zuge der allgemeinen Entwicklung vom Amts- zum Lehnsrecht und weiter zur Landesherrschaft ausgebildet werden konnten. Diese Möglichkeit hat W. nicht in Rechnung gestellt. Für meinen Einwand ist freilich erst die Grundlage durch Nachweis des Fortlebens von Beamtenvogteii im Hochmittelalter zu schaffen, von der W. jede Spur leugnet, die ch aber unten nachweisen werde.

Zur weiteren Erforschung des Verhältnisses von Vogtei und Eigenkirchenherrschaft, welche Frage W. also nicht gelöst hat, gibt PLANITZ einige Richtlinien. Am schärfsten scheint mir seine Ansicht in dem Satze ausgesprochen, in welchem er die Munt des Eigenkirchenherren über die Kleriker und die Kirchenfamilia damit begründet, daß sie auf dem Boden leben, der in seiner Gewere ist[4]) ist.

---

1) Von H. PLANITZ in seiner Besprechung in der ZRG., 41, Germanistische Abteilung.

2) A. a. O. S. 428 ff.

3) Bes. S. 59. In DK. II. 228 a. 1036 tritt natürlich nicht Kaiser Friedrich I. als Vogt von St. Maximin-Trier auf, sondern ein Graf Friedrich und der Tausch geschieht nicht auf seinen oder des Kaisers Befehl, sondern der Vogt handelt nur als Rechtsvertreter der Abtei.

4) A. a. O. S. 432.

Nun nehme ich die oben zurückgestellten Fragen wieder auf, die alle in ein Problem zusammenlaufen. In dem vollen Umfange, wie PLANITZ, kann ich den Beweis nicht als erbracht ansehen, daß die mittelalterliche Vogtei Muntherrschaft ist. W. überträgt die aus den Urkunden der Eigenkirchen des Adels zuerst gewonnene Erkenntnis auf alle Vogteien der deutschen Kaiserzeit. Er sieht mithin auch bei den Reichskirchen nur Muntvogtei. Muntherr (also Eigenkirchenherr) der Reichskirchen, selbst des Papsttums ist der König, die einzelnen Reichskirchenvögte sind, von diesem Standpunkte aus in richtiger Systematik, nur als Untervögte des Muntherren zu betrachten.

Der Gegensatz gegen die ältere, noch die karolingische Zeit ist deutlich, für welche auch W. den Beamtenvogt anerkennt. Er betont selbst: „Was wir dort (im deutschen Mittelalter) als Vogtei kennen gelernt haben, ist etwas von der römischen advocatia Grundverschiedenes“ (32). Der Schluß, den er daraus zieht, lautet nun aber: Von der karolingischen Zeit „zum ostfränkischen Reich, dem deutschen Mittelalter“ „klafft eine Lücke“ (32). Ein solcher vollständiger Abbruch der Entwicklung ist unglaubhaft.

Der Beweis eines Zusammenhanges der beiden von W. so streng auseinandergehaltenen Epochen der Vogteigeschichte liegt schon in der Anwendung des Wortes advocatia auf Ausflüsse der Muntherrschaft der Eigenkirchenherren, von wo es sich dann erst auf alle Muntverhältnisse ausdehnt. Die Brücke aber von der älteren zur jüngeren Vogtei haben zweifellos die Zustände bei den älteren Bistümern geschlagen. Hier war anfangs die Beamtenvogtei in reiner Form vorhanden. Wenn man nun im Laufe der Zeit sich gewöhnt, die Rechte des Muntherren auch als advocatia zu bezeichnen, so setzt das voraus, daß man sie nach dem Beispiel der einzig bis dahin bestehenden advocatia auffasste und dieses Beispiel bot eben die Beamtenvogtei der alten Bistümer[1]). Die Namens- und Begriffsübertragung wird sich zuerst bei den königlichen Eigenkirchen abgespielt haben, da Bischöfe und Reichsäbte einander am nächsten standen. Aber auch die Nötigung, einen Vertreter zur Wahrnehmung der muntherrlichen Rechte zu bestellen, welchem ähnliche Aufgaben wie dem Vogt der Bischofskirchen zufielen, mag auf die frühe Ausbildung eines Vogteibegriffes bei den königlichen Eigenkirchen eingewirkt haben. Der adelige Eigenkirchenherr verwaltete seine Muntrechte meist selbst, sie traten noch nicht als selbständiger Komplex in Erscheinung[2]). Den Vorgang bei den Reichskirchen illustrieren in etwa ähnliche Vorgänge in ottonischer Zeit. Seit Otto I. strebten die Könige, von ihrer sächsischen Heimat ausgehend, die Königsmacht durch Ausdehnung der Munt über dynastische Hausklöster zu erweitern, indem sie diese in ihren Schutz nahmen. Die Dynasten sind zum Verzicht auf ihre Eigenkirchenherrschaft z. T. anscheinend

1) Wieweit sich noch bei anderen Kirchen Beamtenvogtei bis ins Mittelalter erhalten hat, bedürfte der Untersuchung. Ich sehe daher von ihrer Berücksichtigung ab.

2) Dass ums Jahr 1000 auch hier schon die Vogtei wahrscheinlich aus ähnlichen Gründen verselbständigt wird, s. mein oben Anm. 1 angeführtes Buch S. 312.

deswegen bereit gewesen, weil sie für ihre Gründungen einen Schutz gegen das Episkopat gewinnen wollten[1]). Aber völlig der Rechte auf ihre Hausklöster zu entsagen, waren sie nicht gesonnen. Deshalb beließen ihnen die Könige dieselben in einem Umfange, den man als Vogtei bezeichnete. Urkundlich löst sich hier m. W. zum erstenmal aus der Eigenkirchen- und Muntherrschaft des Adels der Begriff der Vogtei in seiner Gänze los. Von der Seite des Königs gesehen handelte es sich dabei wieder nur um die Einsetzung von allerdings meist erblichen Untervögten.

Der Ausbildung des Vogteibegriffes bei Eigenkirchen dürfte, ich stimme hier wieder mit PLANITZ überein, die Ausbildung einer Anstaltspersönlichkeit der Kirche innerhalb bzw. im Gegensatz zum Eigenkirchenrecht vorgearbeitet haben, indem, wie STUTZ gezeigt hat[2]), die Besitzungen der Kirche als Pertinenz des Altares, als Eigentum des Kirchenheiligen aufgefaßt wurden. Indem der Heilige so in die Stellung des Eigenkirchenherrn einrückt, konnte dieser in seiner muntherrlichen Schutztätigkeit sehr wohl als Beamter der Kirche im Sinne des bekannten und der Kirche genehmeren Vogteiinstituts aufgefaßt werden.

PLANITZ nimmt eine ursprüngliche Muntvogtei des Eigenkirchenherren über die Kleriker und Kirchenleute aus dem oben (S. 410) angeführten Grunde an. Damit würde aber das Problem der Entstehung der Vogtei bei Eigenkirchen lediglich eingeengt. Denn einmal bleibt die Frage, warum man die Munt jetzt als Vogtei bezeichnete, also nach dem Beispiel einer bei den alten Bistümern vorhandenen Einrichtung anderen Inhalts auffaßte; sodann fragt PLANITZ selbst[3]) nach der Ausbildung der Vogtei über die Kirche. Ihr stand der Eigenherr bisher als Inhaber der Gewere, nicht als Muntherr gegenüber. In jener Gruppe von Kompromißurkunden zwischen Königtum und Dynastien ist die Vogtei bereits auf die Kirche bezogen. Auch dafür möchte ich den Einfluß der Beamtenvogtei als maßgebend ansehen.

So leitet schon der eine Faden aus der fränkischen Zeit in das deutsche Mittelalter hinüber, der in der Zusammenfassung und z. T. Verselbständigung von Muntrechten unter dem Einfluß der Beamtenvogtei besteht. Ein anderer ist die Fortdauer der Beamtenvogtei selbst bei den Bischofskirchen. Nur allmählich ist diesen gegenüber der Gedanke der Königsmunt angewandt worden. In Hinsicht der Investitur sieht W. selbst nach G. WEISE[4]) die Stellung der alten Bistümer erst unter Heinrich II. als der der jüngeren angeglichen an. Er macht in anderem Zusammenhange aber wiederum selbst darauf aufmerksam, daß die Könige ihre Munt den Bistümern gegenüber überhaupt nicht so stark betonten, wie bei den Abteien und Stiftern, und er kennt selbst die Sonderstellung der Bistumsvögte neben der reineren Muntvogtei in den späteren Jahrhunderten

1) Vgl. DO. II. 190, a. 979, wo das Eingreifen des Bischofs in die Besetzung von Aebtissinwürde und Vogtei ausdrücklich verboten wird.

2) In der Gierkefestschrift 1911, S. 1187 ff.

3) A. a. O. S. 432.

4) GEORG WEISE, Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit. 1912.

sehr wohl[1]). Nur weil er das fruchtbare Forschungsprinzip, von den Eigenkirchen des Adels auszugehen, auch für die Darstellung der Entwickelung festgehalten hat, ist ihm wohl die volle Auswertung dieser Beobachtungen versagt geblieben. Denn es scheint mir kein Zweifel, daß sich die Beamtenvogtei bei den Bistümern, also gerade bei den führenden Kirchen, deren Vogtei die größte Bedeutung zukam, gegen die Muntansprüche der Könige behauptet hat. Beweis dafür ist, daß Bistumsvogteien von den Bischöfen und nicht von den Königen zu Lehen gehen. In welchem Umfange es den Königen gelungen ist, den Reichskirchenvögten den Charakter von Vertretern ihrer Muntgewalt aufzudrücken, wird noch zu untersuchen sein.

Diese Frage ist aber nur ein Ausschnitt aus dem größeren Problem, das Einfließen der eigenkirchlichen Gedanken in die ältere Rechtsordnung der Reichskirchen in den Einzelnheiten klarzulegen. Ich achte es nicht als das geringste Verdienst der vorliegenden Arbeit, daß sie durch das Gewicht ihrer Anregungen allseitig auf die Behandlung dieses Problems hindrängt. W. hat es in puncto Vogtei wie den gordischen Knoten gelöst, indem er das Band der Entwickelung von der fränkischen zur deutschen Zeit entzweihaute. Wenn die Forschung dies Band wieder aneinanderknüpft, wird sie eine weitgehende Parallele zu dem Kampf von Immunität und Königsmunt erkennen, die W. selbst ganz im Sinne obiger Bemerkungen als eine allmähliche, in diesem Falle fast vollständige Aufsaugung der einen durch die andere schildert[2]). Es kann ja auch gar nicht anders sein, als daß das Vogtei- und das oben bezeichnete Gesamtproblem ein Spiegelbild des auf allen Linien beobachteten Ablaufes ergibt, in welchem das Anfangs rezipierte Erbe der Antike von den jüngeren, der eigenen Kulturstufe der Germanen entsprechenden Elementen überwuchert wird, nicht ohne daß diese dabei Befruchtung empfangen und Abwandlungen erleiden. Dort aber, wo die Kirche mit im Spiele ist, der dauernd neue Säfte römischen Lebens zufloßen, dort behaupten sich die antiken Elemente nicht nur zähe, sondern werden auch zeitweise neu belebt.

Es ist bezeichnend aber auch verständlich, daß die römische und deutsche Auffassung vom Vogt am frühesten in Kollision geraten bei der kaiserlichen Vogtei über das Papstum, das eben den Gedanken der Beamtenvogtei machtvoll hervorkehrt und im Investiturstreite die Muntherrschaft des Königs auch von den Bistümern abstreifen will. Eine Neubelebung römischer Institutionen stellt ebenso die Einschränkung der Eigenkirchenherrn auf die am liebsten nur um Gotteslohn ausgeübte Vogtei durch die Hirsauer Reform dar. So faßt denn auch W. den Kampf der Hirsauer gegen die Vögte zusammen mit dem Investiturstreit als „einen großzügigen Kampf gegen das Eigenkirchenrecht“ (19) auf. Die Parallele wird noch vollkommener dadurch, daß W. eine anfängliche Investitur des Abts durch den Eigenkirchen- und Muntherren wahrscheinlich macht[3]). Ueberhaupt vertieft er unsere

1) S. 51, bes. 159.
2) S. 99 ff., bes. 109.
3) S. 72.

Erkenntnis des großen Ringens der beiden Schwerter. Beachtenswert ist vor allem die Darstellung des Vorstadiums, in welchem Leo IX. mit den Mitteln der dynastischen Eigenkirchenherrschaft eine päpstliche Herrschaft über deutsche Klöster aufrichtet und dabei bereits das Bündnis des Papsttums mit dem hohen deutschen Adel vorbereitet.

Von seinen zentralen Gedanken der Munt aus greift W. nach allen Seiten. Nicht immer mit Erfolg. Wenn er das Patronat von der Munt ableitet, so hat schon PLANITZ demgegenüber an der von STUTZ gegebenen Ableitung von den Eigenkirchenrechten festgehalten. Wenn er in der Bannleihe für den Vogt einen Ausfluß der Munt sieht, so gehe ich wieder ganz mit PLANITZ zusammen[1]), der den Blutbann als Ausfluß der königlichen Hoheits-, nicht Muntrechte anerkannt wissen will. Dieser Punkt wird, scheint mir, für die Auffassung der Bede von entscheidender Bedeutung sein. Man wird auch ferner noch von der Tatsache auszugehen haben, daß dem Gedanken des Reichsrechtes nach der Vogt Hochgerichtsbarkeit nur in Ableitung von den öffentlichen Hoheitsbefugnissen des Königs ausüben kann. Ob diese ihm im einzelnen Falle tatsächlich verliehen waren, ist eine andere Frage, welche aber die rechtliche Konstruktion nicht berührt. Wenn endlich W. die Stärke des Muntgedankens auch darin sich manifestieren sieht, daß er, wie schon bemerkt, die Aufsaugung des römischen und fränkischen Immunitätsbegriffes durch die Königsmunt und zwar schon in karolingischer Zeit konstatiert, so ist die Verschmelzung der Begriffe nicht zu leugnen. Aber mit der vollen Anerkennung seiner Sätze muß man zurückhalten, bis er sich über den Inhalt der Muntherrschaft ausgesprochen hat. Wie sich jener der Immunität im Laufe der Jahrhunderte geändert hat, muß sich auch der des jetzt meist als mundiburdium et tuitio bezeichneten Instituts geändert haben. Und dann wird wieder im Hinblick auf die Bede zu fragen sein, welchen Ursprungs die darunter verstandenen Rechte gewesen sind. Soviel ist schon jetzt zu erkennen, daß sich in Konsequenz von W.s Auffassung eine Herleitung fast aller Herrschaftsrechte aus der Munt ergibt, daß von den öffentlichen Herrschaftsrechten fast nichts mehr übrig bleibt. Dieser Uebertreibung des Muntgedankens wurde bereits oben hinsichtlich der Bannleihe entgegengetreten. Sie wird auch sonst abzulehnen sein. Alle vorgebrachten Einwände verkümmern aber nicht die Freude an der für eine Anfängerarbeit selten selbständige und kluge Leistung, die W. vorlegt.

1) A. a. O. S. 426.

Der venezianische Steuerkataster von 1379.

Von

M. Merores.

Aus den schwersten Tagen der venezianischen Republik, da der Staat im Angriff- und Verteidigungskrieg seine Stellung auf dem italienischen Festlande und in der Levante, im nahen und fernen Osten, zu verteidigen hatte und die Ueberzeugung, daß der Kampf um Sein oder Nichtsein als politische und wirtschaftliche Großmacht, ginge von jedem Venezianer geteilt wurde, aus dem zweiten Jahre des Chioggiakrieges, ist uns ein Dokument erhalten, das genauen Einblick in die finanziellen Kräfte der Bürger der Republik und die Verteilung der Vermögen gibt, aber auch sonst weitere Schlüsse zuläßt[1]).

Es ist dies die Vermögensschätzung vom Jahre 1379, estimo oder le facion, der soweit mir bekannt ist, in zwei Ueberlieferungen vorliegt, ein Abdruck bei G. Gallicciolli, Delle Memorie Venete t. II, p. 99 ff., nach einem Cod. Marciana 1370 Mss. Svayer p. 296 ff. und in einer Handschrift Palatina, Vienn. 6170. Ein genauer Vergleich der beiden Chroniken war mir nicht möglich, doch ist der Schluß erlaubt, daß Mss. Marciana älter ist, da es das Register in der ursprünglichen Anordnung bringt, die im Mss. Vienn. gestört ist. Dieser Estimo ist wohl der älteste und vollständigste der uns erhaltenen Vermögenskataster.

Solche Kataster waren in Venedig, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe, seit dem 10. Jahrhundert bekannt und wurden seit dem 13. Jahrhundert regelmäßig geführt. Eine eigene Behörde, camera imprestitorum, war zu ihrer Anlage und Führung, die ursprünglich den vicedomini oblag, geschaffen worden, die von Sachverständigen (ad hoc gewählten sapientes) unterstützt, an Hand der von den Parteien durch Selbsteinschätzung gegebenen Werte die Ausschreibung der für jeden einzelnen fälligen Quote des Zwangsanlehens vorzunehmen hatte[2]).

Der Estimo vom Jahre 1379 enthält in namentlicher Aufzählung alle steuerpflichtigen Bürger und die Höhe ihres Vermögens in Librae,

---

1) H. Kretschmayr, Geschichte von Venedig II, p. 231 ff.

2) Vgl. M. Merores, Die ältesten venezianischen Zwangsanleihen (Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. XV). — Bilanci Generali Documenti Finanziari della Republica di Venezia I. — Bei der Schätzung der Häuser waren sechs Adlige beschäftigt, dann Notare, Maurer und Zimmerleute. G. Gallicciolli l. c. I, p. 310. — M. Sanudo, Le Vite dei Dogi II, Fol. 980 (Muratori, Rer. Ital. Script. XXII). — Maggior Consiglio, Liber Novella c. 5 t., 6. Aug. 1350 „examinare omnes de Venetiis tam cives quam habitatores, tam qui sunt de Venetiis quam qui sunt extra, tam qui faciant imprestita, quam qui non faciant.

die Anordnung folgte dem Wohnsitz, als Haupteinteilung die Sestiere, die wieder in 59 Kirchensprengel (contradae) zerfielen. Zu bemerken wäre, daß die Insel Murano mit dem Kirchensprengel s. Maria di Murano dem Sestiere s. Croce zugeteilt war[1]). Nach Nennung von Sestiere und Contrada folgt die Aufzählung der Fassionspflichtigen, erst die Adligen mit dem Prädikate Sier oder Domna, die Zahl der adligen Frauen mit eigenem Vermögen war zahlreich, ihnen folgten die geistlichen Körperschaften, welche in Venedig vermögensrechtlich keine Privilegien genoßen, schließlich die übrigen Bürger[2]). Innerhalb dieser drei Gruppen erfolgte die Anordnung nach dem alphabetisch angeordneten Vornamen. „Qui è notado quelli fecerano le facion in Venetia al tempo di Mr. Andrea Contarini doge per la guerra di Genovesi che fo del 1379".

Als niederste Grenze wurde, wenige Ausnahmen abgerechnet, ein Vermögen von 300 Librae angesehen, die Summe war auf Hundert, in den höheren Summen auf Tausend abgerundet und das größte Vermögen, das des Adligen Ferigo Corner, betrug 60,000 Librae; innerhalb dieser Extreme bewegten sich die Fassionen. Wer galt nun in Venedig im 14. Jahrhundert für reich oder wohlhabend, wie verteilten sich die Vermögen auf die Gesamtheit der Bevölkerung, wie war die Aufteilung zwischen Adel und Nichtadel, welche Berufstände waren in dieser Aufzählung vertreten? Zur Beantwortung dieser Fragen lege ich willkürlich Vermögensstufen an, von 300—500, 500—1000, 1000—2000, 2000—3000, 3000—5000, 5000—10,000 und 10,000 Lire aufwärts und erhalten folgende Statistik:

Vermögen von über 10,000 Librae besaßen bei einer Gesamtzahl von 2170 Steuerpflichtigen 78 Venezianer, 55 zwischen 10,000 und 20,000 Pfund, 23 über 20,000 Librae. Die reichsten Männer waren der schon genannte Sier Ferigo Corner mit 60,000 Pfund, Sier Juanne Trevisan und Sier Benedi di Garzoni, dann ein gewisser Juanne de Bugni mit 50,000 Librae: 40,000 Librae oder annähernd hatten ein anderer Sier Ferigo Corner, Sier Marin Lion, Sier Michiel Morosini und Sier Renier Morosini, 30,000 Librae Sier Nicolaus Grimani, Sier Polo Morosini, Sier Marin Zane, Sier Luca de Mejo, Maffio Guida; der extreme Reichtum war also nicht allein dem Adel vorbehalten, Juanne de Bugni und Maffio Guida waren nicht adlig, aber die Adligen überwogen und zwar sind es noch immer die alten Häuser der Corner, Trevisan, Morosini, Zane, die an der Spitze stehen, während die neuen Geschlechter durch die Namen der Garzoni, Lion, Grimani, de Meio vertreten sind, also 7 Vertreter des ältesten Adels, 4 Vertreter des neuen Adels und zwei Nichtadlige, eigentlich eine ziemlich gleichmäßige Verteilung, die allein schon zeigen würde, daß der politisch alleinherrschende Adel wirtschaftlich die

1) C. Tentori, Saggio di Storia Veneziana vol. XI, p. 59 weist Murano dem Sestiere Canareggio zu.

2) Arogaria, Liber Cerberus 10. Febr. 1284 „c. f. p. q. addatur in capitulari capitum contratarum, quod teneantur inquirere et cercare per suas contratas, possessiones monasteriorum, ecclesiarum et clericorum et videre si eas habent per testamentum vel aliter salva ratione communis et dare in notitiam illis, qui sunt super imprestitis."

Alleinherrschaft nicht besaß. Von geistlichen Körperschaften waren Le Case di s. Lorenzo mit 25,000 Pfund, Le Case di s. Giorgio Maggiore mit 17,000 Pfund angeführt. Andere interessante Zensiten waren Meser lo doge per lo dogado mit 20,000 Pfund und derselbe als Sier Andrea Contarin Doge in der Contrada s. Partemia mit 14,000 Pfund, also in beiden Fällen, für Staatsgehalt und Privatvermögen, besaß der Doge keine Steuerfreiheit. Unter den Nichtadligen, die in dieser höchsten Vermögensklasse mit 14 Zensiten, gegen 62 Adlige, vertreten waren, ist ein Niccolo Starion spicier mit 16,000 Librae hervorzuheben, Gewürzhändler war ein Beruf, der seinen Mann nährte und von dem Stande der cittadini originarii, der Altbürger, die ebenso und in Nachahmung des Adels eine streng geschlossene Kaste bildeten, nicht ausschloß, in den Heiratsregistern des 15. und 16. Jahrhunderts werden die Ehen von Nobiles mit Töchter der Gewürzkrämer häufig verzeichnet [1]).

Die zweite Gruppe wären die mit 5000—10,000 Librae begüterten Venezianer, ihre Zahl betrug 184 und verteilte sich auf 130 Adlige und 50 Nichtadlige, 4 geistliche Körperschaften. Die dritte Gruppe bei einer Zahl von 254 Zensiten mit einem Vermögen zwischen 3000 bis 5000 Pfund umfaßte 160 Adlige, 6 geistliche Körperschaften und 88 Nichtadlige, durunter einige Handwerker Francesco corteller, Meneghello coltrer, Marco Trevisà drapier, Augustin Pellegri varoter, Marco Rosso pellizer, Arzolo savoner, Marin marcer, von bemerkenswerten Namen wäre ein Francesco delle Masene zu nennen mit 4000 Pfund, vielleicht ein Mitglied der berühmten Künstlerfamilie. Die vierte Gruppe mit 2000—3000 Pfund umfaßte 240 Namen, 158 Adlige, 78 Nichtadlige und 4 geistliche Körperschaften, darunter an Gewerbetreibenden und Handwerkern: Piero e Biasio Mocenigo drapier, Nicolaus Mercadante, Jacomo Brutto Cattioro, Ugo di Parma specier, Juanne colteler, Zuer de Bugia tentor, Nicoletto calderer, da die Bezeichnung mercadante nur einmal vorkommt, ist sie wohl Familiennamen und nicht Berufsbezeichnung, Kaufleute waren wohl die meisten Adligen und nichtadligen Steuerpflichtigen. Die fünfte Gruppe zwischen 1000 und 2000 Pfund umfaßte 387 Nennungen, 244 Adlige, 136 Nichtadlige und 7 geistliche Körperschaften. Genannt werden Albertinmazer, Bertolamio Grande specier, Juanne cofaner, Zulia cambiador, Zuanne de Andrea macer, Giacomello pistrinier, Zanin de Piero pistor, Reonimo calder, Ramino calderer, Lorenzo boter. Die sechste Gruppe zwischen 500—1000 Pfund enthält 487 Nennungen 230 Adlige, 10 geistliche Körperschaften, 247 Nichtadlige. In dieser Gruppe steht der Sieger im Chioggiakrieg Sier Vettor Pisani [2]). Die Zahl der Handwerker beträgt 25, ein Amadio da buon guadagno nodaro hatte 1000 Pfund, das Notariat scheint keinen goldenen Boden gehabt zu haben, da Amadio eine solche Ausnahme war. Die siebente Gruppe zwischen 300—500 Pfund hatte 540 Nennungen 225 Adlige, 305 Nicht-

1) Bibl. Palatina Vienn. nro. 6148, Tabulae alphabeticae matrimoniorum a nobilibus Venetis a saec. XIV—XVI.

2) H. Kretschmayr, Geschichte II, p. 230 ff.

adlige, 10 geistliche Körperschaften. In dieser niedrigsten Gruppe befindet sich der um die Republik hochverdiente Großkanzler Sier Rafaie de Carcsini cancellier, wohnhaft im Sprengel s. Moisé, als Historiker und Politiker berühmt, der Freund Andrea Dandolos, Petrarcas, der Besten seiner Zeit, kürzlich in den Adelstand erhoben, dessen geringes Vermögen im Gegensatz zu seinem verantwortlichen und wichtigen Amte stand; es spricht dies für die Integrität des Beamten und für die Güte der venezianischen Verwaltung dieser Zeit. Zahlreich sind die Gewerbsleute und Handwerker, auch Unfreie und Abhängige sind hier genannt: Piero dolce fator de sier Alion, Piero Zerundo serviter, Servo disier Piero Donado, Servo di sier Bertolamio. groß ist, wie man sieht, ihre Zahl nicht.

Die Gesamtzahl der Zensiten, die wohl die Haushaltungsvorstände waren, in vielen Fällen werden auch die gemeinschaftlichen Vermögen von Geschwistern als eine Steuergröße genannt, betrug, wie schon gesagt, 2170 bei einer Bevölkerungszahl von 100,000 Seelen annähernd, also nur einen geringen Bruchteil, etwa 2.2 %, davon gehörten 1209 dem Stande des Adels an, 919 waren nichtadlig. 43 geistliche Körperschaften[1]). Die geringe Anzahl der letzteren bei einer Gesamtzahl von beiläufig 120 Kirchen und Klöster springt vor allem ins Auge und läßt sich durch die strengen Verfügungen, die gegen die Ansammlung von Vermögen in der toten Hand gerichtet waren, wohl erklären, zu beachten ist, daß s. Marco nicht erwähnt wird, obgleich das opus s. Marci sicher eines der bedeutendsten venezianischen Vermögen besaß, dagegen wird das unter dukalem Schutz stehende Kloster s. Zaccaria, d. h. sein Häuserbesitz mit 3000 Pfund, das Hospital del Comun im Sprengel s. Marco mit 300 Pfund angeführt[2]).

Was sich in der Verhältniszahl von Adligen und Nichtadligen ausdrückt, ist eine wirtschaftliche Vormacht des Adels, die von einer wirtschaftlichen Alleinherrschaft weit entfernt ist, je höher der Zensus, desto größer, und dies versteht sich ja in dieser Stadt des Adels von selbst, der Prozentsatz der Adligen, aber auch die größten Vermögen haben bürgerliche Besitzer, die Möglichkeit reich zu werden war allen offen und die politische Alleinherrschaft findet auf wirtschaftlichem Gebiete kein Gegenstück. Auch beim Adel waren die großen Vermögen nicht häufig und es überwogen die kleinen und mittleren Vermögen. Die große Zahl der armen Adligen wird seit dem 12. Jahrhundert von den Chronisten immer wieder erwähnt und hervorgehoben; ein und dasselbe Adelsgeschlecht umfaßte arm und reich, so werden z. B. im Sprengel s. Silvestro 20 Contarini mit Vermögen von Pfund 25,000—300 angeführt[3]).

---

1) Beloch, Zur Bevölkerungsgeschichte der Republik Venedig. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III, 18, 1899).

2) Siehe Anm. 4. — Die Zahl der Sprengel war 80, indem von Temanza veröffentlichten alten Plan von Venedig sind beiläufig 120 Kirchen und Klöster angegeben. T. Temanza, Una antica pianta di Venezia (saec. XIV). Venedig 1781.

3) M. Saundo, Le Vite dei Dogi II. fol. 780, 982.

Die Gesamtsumme des steuerpflichtigen Eigentums betrug 6,294,040 Pfund, der reichste Sprengel war s. Maria Formosa im Sestiere Castello mit 333,733 Pfund, ihm folgte im weiten Abstand s. Polo mit 215,700 Pfund, s. Cassian (Sestiere s. Croce) mit 210,300 Pfund, die kleinsten Summen nennen die Sprengel v. Lucia (Sestiere s. Croce) 5500 Pfund und s. Nicolo (Dorsoduro) mit 1000 Pfund, die sich auf nur zwei Zensiten verteilten. Zwei Banken befanden sich im Sprengel s. Lio der Banco di Brismadini mit 10,000 Pfund, ein Banco Cambio mit 1000 Pfund, es waren dies wohl Geldwechsler, die großen Banken liefen unter dem Namen ihrer Besitzer, wie der Banco des Ser Antonio Contarini, der am 27. Januar 1389 fallierte und der Banco des Ser Andrea de Priuli e fratelli, von dessen Zusammenbruch Marin Sanudo der Jüngere zum 14. Mai 1425 berichtet „il quale fu un notabillissimo banco" mit angeblichen Passiven von 240,000 Dukaten.

Die in den drei unteren Steuergruppen genannten Handwerker und Gewerbetreibenden umfassen alle Berufsarten, die damals in Venedig eine Rolle gespielt haben mögen: Patron di nave Zuane Trevisà (2000 Lire) im Sprengel s. Vitale; tavernier Dolfin Dolfin (300 Lire) im Sprengel s. Mattio di Rialto; aber zahlreiche becher (Fleischer), darum ein Marcomannus Becher wohl ein Deutscher, ein Niccolo marcer Tedesco wohnte im Sprengel s. Julia; ferner murer (Maurer), spicier (Gewürzhändler), batioro (Goldschläger), cofaner (Kistchenmacher), Lorenzo pentor im Sprengel s. Marina Niccola Brando pentor im Sprengel s. Luca, Marco pentor im Sprengel s. Salvator (5000 Pfund), varoter und pellicier (Kürschner), samiter (Seidenweber), boter (Faßbinder), casseler (Kästchenmacher), tentor (Färber), scarseler (Geldbeutelmacher), corazer (Harnischmacher), strazaruol (Lumpenhändler), frutaruol (Fruchthändler), caleger (Schuster), casaruol (Käsehändler), pettener (Kammacher), batterame (Kupferschmied), bareter (Mützenmacher), corteller (Messerschmied), spechier (Spiegelmacher), iatugiador (Holzschnitzer), coltrer (Decken-Bettenmacher), drapier (Tuchhändler), compraoendi (Altesachenhändler), spicier (Gewürzkrämer), pistrinier (Müller), petiger (Wollkrempler), caner (Rohrschneider), scandoler (Schindelmacher), savoner 3500 Lire (Seifenmacher), fonteger (Gasthofbesitzer), pesador (Gewichtmacher), calderer (Kesselschmied), ihre Vermögen hielten sich zwischen 300—5000 Librae.

M. Webers Arbeiten zur Soziologie.

Von

E. Rothacker.

MAX WEBER, Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. 3 Bände. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1920 f.

MAX WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. 1. und 2. Lieferung = Grundriß der Sozialökonomik 3. Abteilung. Tübingen 1921.

Mit dem Willen des Historikers, festzustellen und zu sagen wie es eigentlich gewesen ist, kreuzt sich eine zweite Richtung seines Interesses: zu wissen, warum es so gekommen sei. In diesem „warum" haben wir den Angelpunkt bedeutsamer prinzipieller Gegensätze. Betrachten wir die Leistungen der Historiographie auf dieses Moment hin, so fällt sofort auf, daß sie der in ihm ausgesprochenen Forderung nicht nur in sehr verschiedenem Maße nachkommen, sondern vielmehr bereits in sehr verschiedenem Grad demselben gerecht zu werden sich bemühen. Bereits das Bedürfnis der Historiker, nach dem Warum des Geschehenen zu fragen, ist es, das sich sehr verschieden entwickelt zeigt. Gibt ein Historiker dieser Frage nach den Ursachen der Ereignisse aber weitgehend nach, so wird er seine Aufgabe noch immer und vor allem darin sehen, das zu „erklärende" Geschehnis in einen möglichst umfassenden Zusammenhang hineinzustellen, und wird damit gewisse Ursachen bestimmter Ereignisse zwar aufweisen, die Notwendigkeit ihres Zusammenhangs aber einfach als ein Faktum hinnehmen. Eben in diesem Punkte aber scheiden sich die Geister. Denn in dem Augenblick, in dem anders gestimmte Gelehrte nicht das Faktum eines Zusammenhangs, sondern die Notwendigkeit desselben ins Auge zu fassen beginnen, ist ein neues Gebiet betreten. Die Theorie hat Einlaß gefunden, und je mehr ihre Reflexion fortschreitet, desto mehr wird nunmehr das zu erklärende historische Ereignis zum „Fall", zur Illustration einer theoretischen Wahrheit herabsinken. Damit stehen wir nicht nur vor der problematischen Frage nach dem Verhältnis von Geschichtschreibung und „Soziologie", auch Rechtshistorie und Rechtswissenschaft, Kunsthistorie und Kunstwissenschaft, Wirtschaftshistorie und theoretische Nationalökonomie nehmen, jede in ihrer Art, an der Spannung dieses Verhältnisses teil.

Auf welcher Seite ist nun dieses monumentale Werk MAX WEBERS unterzubringen, das unter seinem etwas fragwürdigen Titel den im Für und Wider der Meinungen längst bekannten Aufsatz über die protestantische Ethik und den Geist des Kapitalismus (1904 f.) mit den ebenfalls im Archiv für Sozialwissenschaft erschienenen großen „Vergleichenden religions-soziologischen Versuchen" über die „Wirtschaftsethik der Weltreligionen" der chinesischen, indischen und antik-jüdischen vereint?

Der Kapitalismusaufsatz entstammt unverkennbar der Reflexionswelle, welche das „Marxistische“ Problem (im weitesten Sinne) gegen Ende des letzten Jahrhunderts erregt hat. In kühner Wendung drehte WEBER das Schema „soziologischer“ Unterbau, „ideologischer“ Ueberbau um und versuchte in einem konkreten Fall die Wirkung einer Ideologie auf das Wirtschaftsleben aufzuweisen. Wie weit das im einzelnen gelang, darüber orientiert bereits eine reiche Literatur. Hier kann allein die fortschreitende und mit vertiefter sachlicher Analyse Hand in Hand gehende historische Forschung entscheiden. Daß prinzipiell die Formen der Lebensführung, zu welcher auch die wirtschaftlichen Betätigungen gehören, zumal in religiös stark orientierten Epochen durch religiöse Normen geregelt oder sonstwie beeinflußt werden (es gibt da eine ganze Skala von möglichen Arten historischer „Kausalität“), ist kaum zu bezweifeln. Wie weit diese religiösen Normen durch den „Unterbau“ des Lebens selbst wieder bedingt sein könnten, bleibt dabei eine offene Frage. Sie könnte erledigt scheinen, wenn die Entstehung dieser Normen rein religionshistorisch aufgewiesen wurde. Der ständige Wechsel der lebendigen Träger und Empfänger einer Idee läßt aber immer wieder die Frage zu: weshalb haben die Menschen, welche diese Idee über ihr Leben Macht gewinnen ließen, gerade sie ergriffen, weshalb keine andere, weshalb haben sie dieselbe nicht modifiziert oder doch modifiziert usw. Fragen, bei deren Beantwortung eine Analyse der Vorgeschichte dieser Menschen auch wieder auf den Faktor ihrer sozialen, ökonomischen, politischen Situation, ihrer Interessenlage usw. führen kann. Dieser letzteren Frage wird in den großen religionshistorischen Abhandlungen in weitem Maße nachgegangen. Dieselben entreißen dem Dilettantismus ein mächtiges Gebiet, indem sie nicht nur „literarisch“ „interessant“ oder gar parteipolitisch befangen, sondern mit einer staunenerregenden Gelehrsamkeit, die im Ganzen ihrer Aeußerungen nicht so leicht einen kompetenten Beurteiler finden wird, sich an die Untersuchung heranwagt, inwiefern die soziale Lage der maßgebenden Stände die asiatische Religiosität und damit den ganzen Stil des asiatischen Lebens in bestimmte Geleise gelenkt hat. Sie sind aber nicht nur darin eine Ergänzung der älteren Untersuchung, daß sie sozusagen die „marxistische“ Kehrseite der dort geprägten ideologischen Medaille zeigen, sie führen auch deren eigentlichen Gesichtspunkt weiter, indem sie ein durch seine Dimensionen fast noch überzeugenderes Bild davon entwerfen, wie ein Weltbild auf das praktische Leben zurückwirkt. Ja sie sind ausgesprochenermaßen einfach eine Fortsetzung der früheren Arbeit, indem sie deren These, die calvinistische Lebensauffassung habe den Kapitalismus geschaffen, insofern durch einen negativen Beweis erhärten, als sie zeigen, weshalb die asiatischen Religionen die Entstehung eines Kapitalismus moderner Art dort ihrerseits verhindert haben. Das in der „Vorbemerkung“ des ersten Bandes gestellte Problem, warum nur im Okzident eine rationale Wissenschaft im modernen Sinn, ein rationales Recht, eine rationale harmonische Musik, eine rationale Verwaltung durch Fachbeamte, eine rationale Staatsverfassung und schließlich ein Wirtschaftsbetrieb von der Rationalität des modernen Kapitalismus entstand, konstituiert die

Einheit des ganzen Werkes. Dasselbe beansprucht keine umfassende Religions- und Gesellschaftsgeschichte Asiens zu bieten (obwohl es in einem seltenen Maße eine solche vorbereitet), sondern begrenzt in klar formulierter Beschränkung seine Aufgabe dahin, die okzidentale und orientalische Entwicklung darstellend zu vergleichen, genauer im Vergleich ihren Gegensatz herauszuarbeiten. Es ist durchaus daran orientiert, was unter diesem Gesichtspunkt wichtig erscheint (S. 113). Die asiatischen Religionen werden genau wie der Calvinismus auf ihre Bedeutung für die Wirtschaftsethik betrachtet. Sie werden in bezug auf diese Relation hin verglichen und dieser Vergleich wird — dies schränkt die Fragestellung nochmals ein — wiederum speziell unter dem Gesichtspunkt ihrer Aehnlichkeit oder Besonderheit in bezug auf den ökonomischen Rationalismus geführt. Darüber hinaus aber wird die Frage nach den außerreligiösen Faktoren, die zur Herausbildung des jeweiligen Wirtschaftsethos beitrugen, abermals eingeschränkt auf die nach der Genese der Stände, deren spezifische Religiosität die Wirtschaftsethik der Weltreligionen am nachhaltigsten beeinflußte (265 ff.).

Die beiden Lieferungen von „Wirtschaft und Gesellschaft", deren erste „soziologische Grundbegriffe", „soziologische Grundkategorien des Wirtschaftens", „Typen der Herrschaft", „Stände und Klassen" behandelt, was in den vor dem ersten Teil entstandenen, weniger konzentrierten Ausführungen des zweiten Teils über „Wirtschaft und Gesellschaft" im allgemeinen, „Typen der Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung", „Ethnische Gemeinschaften" und „Religionssoziologie" (Typen religiöser Vergemeinschaftung) vortrefflich erläutert und ergänzt wird, sind von dem Hauptwerk kaum zu trennen. Sie sind recht eigentlich das Wörterbuch zu demselben und nicht nur zu ihm, sondern zu sämtlichen Max Weberschen Schriften und explizieren in systematischer Form deren zum Teil glänzend geprägte sozial-, wirtschafts- und religionsgeschichtliche Terminologie. Wollte man diesen Extrakt des Weberschen Denkens als Hauptwerk betrachten, so könnte man seine historischen Schriften auch umgekehrt als seine Illustration ansehen. Der Abriß der Religionssoziologie enthält gewissermaßen das vom Autor selbst geschriebene, freilich nicht lückenlose Referat des theoretischen Gehalts des historischen Werkes. Es wird von Vorteil sein, seinen Ausführungen über die Anfänge der Religion eine Strecke weit zu folgen (W. u. G. 227 ff.).

Die Urschicht aller Religionen ist magisch. Das magische Handeln ist in den Alltag verschlungen und erstrebt diesseitige Güter. Sein einziges Spezifikum ist seine Außeralltäglichkeit. Nicht jeder beliebige Stein ist als Fetisch zu brauchen, nicht jeder Beliebige hat die Fähigkeit, in Ekstase zu geraten und dadurch die erwünschten meteorologischen, therapeutischen, divinatorischen, telepathischen Wirkungen herbeizuführen. Diese außeralltäglichen Kräfte nennt W. charismatisch. Sie haften an der mit ihnen begabten Person oder sind durch außeralltägliche Mittel wie Askese zu wecken. Ihre besonders qualifizierten Träger üben den ältesten aller Berufe, des Zauberers, er hat die Ekstase in Pacht und leitet die Orgie. Die entwicklungsgeschichtlich wesentlichste Seite seiner Tätigkeit ist die rationale Beeinflussung der

Geister. Die erste soziologisch-relevante Seite derselben ist dies, Lebensführung und Wirtschaft zu stereotypisieren, ihre Aenderung kann die Interessen von Geistern und Göttern verletzen. Der Differenzierung dieser Objekte zauberischer Beeinflussung entspricht die Sublimierung des auf die Dämonen ausgeübten Zwanges in Bitte, Opfer und Verehrung der Götter. Wie Dämonen und Götter ineinander übergehen, so Zauberer und Priester. Die letzteren sind Funktionäre eines geregelten, an bestimmte Normen, Orte, Zeiten und Verbände gebundenen Kultus. Dies ist der erste große Schritt über die in aller Welt ähnlichen Stufen der Magie hinaus. Das in unserem Zusammenhange entscheidende Moment liegt aber in der Weiterbildung der schon in der Magie angelegten Keime zu einer rationalen Regelung des Lebens und einer rationalen Deutung seines Sinnes, und diese Entwicklung einer religiösen Metaphysik und Ethik geht nicht mehr allein von der Priesterschaft aus. An ihrer Entwicklung sind Mächte beteiligt, welche auch außerpriesterlich sein können, literarische Bildung und Prophetie. Die Prophetie entstammt Laienkreisen. Nicht überall sind die Priester die einzigen Träger der für die Rationalisierung des Lebens entscheidenden literarischen Bildung. Das Ethos der gesellschaftlichen Stände und Gesellschaftsklassen hat seine Eigengesetzlichkeit. Hier kreuzt sich die Entwicklung der Religion mit der Entwicklung der Gesellschaft. Nicht alle Stände machen die Sublimierung und Rationalisierung des religiösen Lebens mit, nicht alle sind auf die gleichen religiösen Heilsziele gerichtet und nicht alle schließlich gewannen denselben Einfluß auf die faktische Ausbildung der großen Weltreligionen. Es ist natürlich nicht immer nur eine Schicht allein, deren Interessenrichtung diesen Religionen ihre Züge aufprägten. Auch können im Lauf der Geschichte die in jenem Sinne maßgebenden Schichten wechseln, aber es lassen sich für die einzelnen gegebenen Religionen doch meist Schichten angeben, deren Lebensführung wenigstens vornehmlich bestimmend gewesen ist. Um einige solche Beispiele anzuführen (ich zitiere wörtlich I, 239 f.), so war der Konfuzianismus die Standesethik einer literarisch gebildeten, weltlich rationalistischen Pfründnerschaft. Wer nicht zu dieser Bildungsschicht gehörte, zählte nicht mit. Die religiöse (oder wenn man will irreligiöse) Standesethik dieser Schicht hat die chinesische Lebensführung weit über jene selbst hinaus bestimmt. Der ältere Hinduismus wurde dagegen getragen von einer erblichen Kaste literarisch Gebildeter, die, jedem Amt fremd, als eine Art ritualistischer Seelsorger der einzelnen und der Gemeinschaften fungierten und als fester Orientierungsmittelpunkt der ständischen Gliederung die soziale Ordnung prägten. Nur vedisch gebildete Brahmanen waren als Träger der Tradition der vollwertige religiöse Stand. Erst später trat ein nicht brahmanischer Asketenstand ihnen konkurrierend zur Seite, und noch später, im indischen Mittelalter, trat im Hinduismus die inbrünstige sakramentale Heilandsreligiosität mit plebejischen Mystagogen auf den Plan. — Der Buddhismus wurde von heimatlos wandernden, streng kontemplativen und weltablehnenden Bettelmönchen propagiert. In vollem Sinne waren nur sie Zugehörige der Gemeinde, alle andern blieben religiös minderwertige Laien:

Objekte, nicht Subjekte der Religiosität. — Der Islam war in seiner ersten Zeit eine Religion welterobernder Krieger, eines Ritterordens von disziplinierten Glaubenskämpfern, nur ohne die sexuelle Askese der christlichen Nachbildungen der Kreuzzugszeit. Im islamitischen Mittelalter erlangte der kontemplativ mystische Sufismus und aus ihm hervorgehend das Brüderschaftswesen des Kleinbürgertums nach Art der christlichen Tertiarier, nur weit universeller entwickelt, eine mindestens ebenbürtige Rolle unter Führung von plebejischen Technikern der Orgiastik. — Das Judentum war seit dem Exil die Religion eines bürgerlichen „Pariavolkes" und geriet im Mittelalter unter die Führung einer ihm eigentümlichen literarisch-ritualistisch geschulten Intellektuellenschicht, welche eine zunehmend proletaroide rationalistische Kleinbürgerintelligenz repräsentierte. Das Christentum endlich begann seinen Lauf als eine Lehre wandernder Handwerksburschen. Es war und blieb eine ganz spezifisch städtische, vor allem: bürgerliche Religion in allen Zeiten seines äußeren und inneren Aufschwungs, in der Antike ebenso wie im Mittelalter und im Puritanismus. Die Stadt des Okzidentes in ihrer Einzigartigkeit gegenüber allen andern Städten und das Bürgertum in dem Sinne, in welchem es überhaupt nur dort in der Welt entstanden ist, war sein Hauptschauplatz, für die antike pneumatische Gemeindefrömmigkeit ebenso wie für die Bettelorden des hohen Mittelalters und für die Sekten der Reformationszeit bis zum Pietismus und Methodismus hin." Alle diese Stände und Klassen waren aber nicht einfach Exponenten ihres Berufs oder materieller Klasseninteressen, sondern ideologische Träger einer solchen Ethik oder Erlösungslehre, die sich besonders leicht mit ihrer sozialen Lage vermählte (W. u. G. 293 und I, 240).

Was besagen diese Beispiele? Historisch betrachtet könnte man sie als Extrakt des ganzen Werkes ansprechen. Die soziologische Bedeutung aber der ihnen in aufgewiesenen Verbindung von Stand und Heilsbedürfnis hängt teils von deren Bestätigung durch Vergleiche, teils von einer gewissen, kaum zu leugnenden inneren „Evidenz" derselben ab. Von Konstruktionen ist WEBER weit entfernt. Darin äußert sich seine Herkunft aus der Historie. Aber dennoch ist es irgendwie nicht nur historisch richtig, sondern auch religionssoziologisch „verständlich", daß den sozial Vornehmen, einer rein denkenden Erfassung der Welt und ihres Sinnes hingegebenen Intellektuellenschichten Indiens die Kontemplation und das Eingehen in die tiefe selige Ruhe und Unbewegtheit ein höchstes religiöses Gut darstellen konnte, daß aber die Interessen von Schichten, welche praktisch handelnd im Leben standen, in andere Richtung liefen. Wie werden sich ritterliche Kriegshelden, politische Beamte, wirtschaftlich erwerbende Klassen und gar eine organisierte Hierokratie typischerweise zu dem Individualismus der Versuche eines einzelnen oder freier Gemeinschaften stellen, durch Kontemplation oder orgiastische oder asketische Mittel sich eines hinter der praktischen Welt liegenden höchsten Gutes zu bemächtigen? Der Hierokratie, welche die Gewähr des religiösen Heilsgutes für sich monopolisiert, werden sie stets verdächtig sein. Nicht minder mißtraut das politische Beamtentum der individuellen Heilssuche als einer emanzipativen Tendenz. Ihm sind

religiöse Pflichten vornehmlich amtliche und soziale Standespflichten. Der Kriegsadel und alle feudalen Mächte (W. u. G. 270) pflegen nicht leicht Träger einer rationalen religiösen Ethik zu werden. Der Lebensführung des Kriegers ist weder der Gedanke einer gütigen Vorsehung noch derjenige systematischer ethischer Anforderungen eines überweltlichen Gottes wahlverwandt. Begriffe wie Sünde, Erlösung, religiöse Demut pflegen dem Würdegefühl aller politisch herrschenden Schichten nicht nur fernzuliegen, sondern es direkt zu verletzen. Eine Religiosität, welche mit diesen Konzeptionen arbeitet, zu akzeptieren und sich vor dem Priester oder Propheten zu beugen, muß einem Kriegshelden oder vornehmen Mann, dem Römeradel noch der taciteischen Zeit, wie dem konfuzianischen Mandarinen unvornehm und würdelos erscheinen. Dem Bauern lag, spezifisch naturgebunden, wie er immer war, und von den Elementargewalten abhängig, die seine ganze ökonomische Existenz bedingen, die Magie, d. h. der zwingende Zauber gegen die über und in den Naturkräften waltenden Geister oder das einfache Erkaufen göttlichen Wohlwollens so nahe, das ihn nur schwerer äußerer Druck oder gewaltige, von Propheten ausgehende Umwälzungen aus dem Verharren in dieser überall urwüchsigen Schicht von Religiosität herauszureißen vermochten. Orgiastische und ekstatische Besessenheitszustände durch toxische Rauschmittel oder durch Tanz erzeugt, dem Standesgefühl des Rittertums als würdelos fremd, vertraten bei ihm die Stelle der Mystik der Intellektuellen (I, 255 f., W. u. G. 267 f.) Nicht so eindeutig sind die religiösen Tendenzen der eigentlich „bürgerlichen" Schichten und was diesen in Asien entsprach: Handwerker, Händler, Hausindustrielle, Unternehmer. Mindestens mußte in ihnen eine Neigung zu praktischer Rationalisierung der Lebensführung lebendig sein, in Asien kam dieselbe aber nicht zu voller Auswirkung. Wie diese Schichten aber starke ständische Gegensätze bargen, so erwiesen sie sich auch religiös als die vieldeutigste Schicht. Das Bedürfnis privilegierter Schichten und so auch einer privilegierten Händlerschaft nach Erlösung war alle Zeit geringer als der eher gegenteilige Wunsch, durch die Religion eine Legitimation der privilegierten Lebenslage zu gewinnen: eine Theodicee des Glücks. Selbst wo vornehme Intellektuellenschichten aus dem zunehmenden Bedürfnis nach einem ethischen Sinn der Verteilung der Glücksgüter und einer Theodicee des Leidens (I, 247) Erlösungsreligionen schufen, hatte selbst diese Erlösung — eine Erlösung von innerer Not (W. u. G. 289) — einen einerseits lebensfremderen, andererseits prinzipielleren und systematischer erfaßten Charakter als die Erlösung von äußerer Not, wie sie für die nichtprivilegierten Schichten charakteristisch ist.

Es war das Schicksal Asiens, daß seine Religionen von vornehmen Intellektuellenschichten geschaffen wurden. Das Gentlemanideal des Mandarinen und die kontemplative und mystische Neigung des Brahmanen und des vornehmen buddhistischen Mönchs haben nicht nur als Bildungsideale über den Kreis ihrer Trägerschicht hinausgegriffen, sie mußten für die Gestaltung der Lebensführung einschließlich der Wirtschaft notwendig die weittragendsten Folgen haben. Die soziologischen Grundlagen der schließlichen Herrschaft des Mandarinen: Stadt,

Fürst und Gott, feudaler und präbendabler Staat, Verwaltung und Agrarverfassung, Selbstverwaltung, Recht und Kapitalismus werden im ersten Bande breit behandelt. Zur Vorgeschichte der Entstehung der seit aller geschichtlichen Aufzeichnung bestehenden Zentralgewalt und ihres Beamtentums, für die, wie in Aegypten, die wirtschaftliche Notwendigkeit der Stromregulierung entscheidend war (I, 298), die darauf beruhende Verknüpfung der weltlichen und geistlichen Macht in der Hand des Kaisers, dessen magisches Charisma (311) sich zwar auch in kriegerischen Erfolgen, vor allem aber in gutem Erntewetter und in gutem Stande der inneren Ruhe und Ordnung bewähren muß, über die militaristischen und feudalen Anfänge, die Rolle der Sippe, die wechselvolle Niederkämpfung des Feudalismus, den endgültigen Sieg des Literaten als Schöpfers der bürokratischen Verwaltung und Trägers der Bildung und Kultureinheit möchte der Laie fast noch mehr oder doch mehr historisch Zusammenhängendes erfahren. Ueber das Resultat dieser Vorgänge: den Literaten als weltbeherrschenden Bürokraten, der den sittlichen und religiösen Anschauungen des Reichs den Grundcharakter einer vornehmen Laienkultur, des Konfuzianismus, aufprägt, orientieren zwei glänzende Kapitel. Wie alle Religion ruht auch die chinesische auf magischer Grundlage. Diese war im Prinzip nie verlassen. Die wirtschaftlichen Folgen werden wir kennen lernen. Religionsgeschichtlich entscheidend aber ist, daß die die Macht erobernde Patrimonialbürokratie wie von der Macht des zunehmend expropriierten Feudalismus und des nie entwickelten Bürgertums so von der Konkurrenz einer selbständigen Hierokratie verschont blieb. Fast möchte man hinzufügen, von der Konkurrenz der Religion überhaupt. „Nie ist die chinesische Seele durch einen Propheten revoltiert worden," „Gebete" der Privaten gab es nicht, der rituelle literarische Amtsträger und vor allem der Kaiser sorgten für alles, nur sie konnten es (431). Die großen Kulte der Gottheiten des Himmels und der Erde, verbunden mit einigen vergötterten Heroen und Spezialgeistern, waren Staatsangelegenheit. Sie wurden nicht durch Priester, sondern durch die Träger der politischen Gewalt selbst gepflegt. Staatlich vorgeschriebene Laienreligion war allein der Glaube an die Macht der Ahnengeister und ihr Kult. Eine selbständige religiöse Erziehung fehlte. Die Volksreligiosität blieb ein systemloses Nebeneinander magischer und heroistischer Spezialkulte. Sie ward von den Intellektuellen nicht systematisch umgeformt, sondern akzeptiert. Und über der magisch gebundenen Masse erhob sich der Literat als Inhaber der Staatspfründen. Die Religion ist ihm einfach Domestikationsmittel. Sein Ideal das der Selbstvervollkommnung. Die Spannung gegen die Welt ist auf ein Minimum reduziert (514). Die Welt ist die beste der möglichen Welten. Die menschliche Natur der Anlage nach ethisch gut, zugänglich zur Erfüllung des Sittengesetzes. Sittliches Ziel: philosophisch literarische Bildung an der Hand der alten Klassiker. Ungenügende Bildung auf Grund ungenügender ökonomischer Versorgung die einzige Quelle aller Untugenden. Fehler, besonders der Regierung, beunruhigen die Geister und bringen damit Unheil. Der rechte Weg zum Heil ist die Anpassung an die ewigen übergöttlichen Ordnungen der Welt. Das herrschende

Ideal: Anmut und Würde, zeremonielle und rituelle Schicklichkeit in allen Lebenslagen, Unterdrückung aller Erschütterungen durch Leidenschaften. Dauernde Behaftung mit Sünde: ein durchaus abzulehnender Begriff. Askese, Mortifikation und Weltflucht: ein drohnenhaftes Schmarotzertum. Erlösungsreligiosität staatlich verfolgt. Dieses höchst stilvolle Ethos unbedingter Weltbejahung und Weltanpassung ruht jedoch auf der Voraussetzung eines ungebrochenen Fortbestandes rein magischer Religiosität von der Haftung des Kaisers für das Wohlverhalten der Geister, den Eintritt von Regen und guter Erntewitterung angefangen, bis zu dem für die Volksreligiosität schlechthin grundlegenden Kult der Ahnengeister und den inoffiziellen Formen animistischen Geisterzwanges. „Mit der gleichen Mischung von Skepsis und gelegentlicher Uebermanntheit durch Deisidaimonie wie der gebildete Hellene stand der gebildete Konfuzianer, mit ungebrochener Gläubigkeit stand die in ihrer Lebensführung vom Konfuzianismus beeinflußte Masse der Chinesen innerhalb der magischen Vorstellungen. „Thor, wer nach dort die Augen blinzelnd richtet," würde der Konfuzianer mit dem alten Faust in bezug auf das Jenseits sagen, aber wie dieser die Einschränkung machen müssen: „könnt' ich Magie von meinem Pfad entfernen ..." —

Weshalb aber blieb trotz einer erstaunlichen Entwicklung der Volkszahl und ihres materiellen Befindens die geistige Eigenart Chinas stabil und findet sich nicht der geringste Ansatz zu einer modernen kapitalistischen Entwicklung? Keine Neubelebung des Handels? In Technik, Wirtschaft, Verwaltung keine Spur eines im europäischen Sinne „fortschrittlichen" Zugs? (341 f.). Die Ursachen sind teils ökonomisch-politischer, teils geistiger Art, beide fließen aus der Eigenart des Mandarinentums oder sind doch Folgen seiner Unterlassungen. Die äußeren lagen in dem festgefügten Wall ökonomischer Interessen, den Staatspfründengenießer immer und überall jeder Aenderung der für den Gewinnertrag der Pfründen ausschlaggebenden wirtschaftlichen Bedingungen entgegensetzen. Es war das allgemeine Schicksal rein patrimonialer Staatsgebilde, wie die Mehrzahl der orientalischen es waren, daß gerade das Fortschreiten der Geldwirtschaft und die gleichmäßig damit zunehmende Verpfründung jene Erscheinung herbeiführten, welche man als Erstarrung zu werten pflegt. So in Aegypten, den Islamstaaten und in China. Nur militärische Eroberungen des Landes oder erfolgreiche Militär- oder religiöse Revolutionen hätten dies Pfründnerinteresse am Beharren der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zustände zu sprengen vermocht (348).

Der chinesische Erwerbstrieb ist unbegrenzt. Fleiß und Arbeitsfähigkeit des Chinesen galt immer als unerreicht (349). Große Einnahmen sind Vorbedingungen der Tugend. Bevölkerungszunahme in ständiger Vermehrung der Edelmetallvorräte schien eine günstige Chance für die Entwicklung des Kapitalismus. Kriege, wie sie als Vorbedingung der Bildung von Kapitalismen gelten können, fehlten in der Frühzeit nicht (535 f.). Die später einsetzende Pazifizierung hätte bei dauerndem Erwerbsbetrieb den Keimen des Kapitalismus günstige Chancen bieten können, wie etwa in Nordamerika. Ein wichtiges Hindernis, das der

Entstehung des europäischen Kapitalismus im Wege stand: die feudale und grundherrliche, z. T. noch zünftige Gebundenheit, fehlte in China seit Jahrtausenden. Die patrimonialen Züge des Herrschertums und der Bürokratie, die dem Kapitalismus hinderlich sein konnten, bestanden auch im Okzident. An wirtschaftspolitischen Maßregeln gar hat es bei der offiziellen Vergötterung des Reichtums nicht gefehlt, aber abgesehen von den entscheidenden Reformen entgegenstehenden Interessen der Pfründner schafft Wirtschaftspolitik noch keine kapitalistische Wirtschaftsgesinnung (524 f.). In ihr sieht W. auch hier wieder den ausschlaggebenden Faktor. Kein Mittelglied führte aber vom Konfuzianismus und seiner ganz ebenso fest wie das Christentum verankerten Ethik zu einer bürgerlichen Lebensmethodik hinüber, wie sie der Puritanismus geschaffen hat. Der Vergleich beider, in bezug auf ihre Tauglichkeit das praktische Leben zu gestalten (512 ff.), fällt durchaus zugunsten des Puritanismus aus. Nicht ein unbegrenzter Erwerbstrieb als Ziel und Selbstzweck, sondern bewußte Verschlossenheit gegen die Einflüsse und Eindrücke der Welt erwirkten die maximale Rationalisierung des Handelns. Seine Ersparnisse verwendete der typische Konfuzianer dazu, sich literarisch zu bilden, für Examina vorzubereiten und dadurch die Grundlage einer ständisch vornehmen Existenz zu haben. „Der typische Puritaner verdiente viel, verbrauchte wenig und legte seinen Erwerb zufolge des asketischen Sparzwangs in rationalen kapitalistischen Betrieben an. Rationalismus . . . enthielt der Geist beider Ethiken. Aber nur die überweltlich orientierte puritanische rationale Ethik führte den innerweltlichen ökonomischen Rationalismus in seinen Konsequenzen durch, gerade weil ihr an sich nichts ferner lag als eben dies.“ Der konfuzianische Rationalismus bedeutete rationale Anpassung an die Welt. Der puritanische: rationale Beherrschung der Welt (534). Der Konfuzianismus erforderte stetige wache Selbstbeherrschung im Interesse der Erhaltung der Würde des allseitig vervollkommneten perfekten Weltmannes, die puritanische Ethik im Interesse der methodischen Einheit der Eingestelltheit auf den Willen Gottes (527). Die wache Selbstbeherrschung des Konfuzianers ging darauf aus, die Würden der äußeren Gesten und Manieren, das „Gesicht“ zu wahren, der allwissende Gott des Puritaners sah auf den zentralen inneren Habitus (531). Erfolg und Mißerfolg schrieben beide göttlichen Mächten zu, der Chinese seinem Reichtumsgott. Sie waren für ihn nicht Symptome eines Gnadenstandes, sondern Folgen magisch oder zeremoniell bedeutsamer Verdienste oder Verstöße. Dem Puritaner bot demgegenüber seine Religion einen unschätzbaren religiösen Vorteil, die gänzliche Entzauberung der Welt.

Das selbe Ergebnis in Indien. Auf Grund einer soziologischen Konstellation von analogen Grundzügen bei völlig verschiedener Ausgestaltung. Wie in China der Mandarin, herrscht in Indien der Brahmane. Beide Repräsentanten einer vornehmen Intellektuellenschicht, jedoch der eine Laie und Beamter, der andere Priester. Ihre Gegenüberstellung ist eine der glänzendsten Partien des Werkes (II, 134 ff.). Auch hier bleibt die Grundlage des Lebens magisch. Der Brahmane ist bis zuletzt selbst Magier, freilich innerhalb der Grenzen des Standes-

gefühls eines Intellektuellen. Seine Machtstellung war schon in der Urzeit groß, wenn sie auch in den literarischen Berichten aus naheliegenden Gründen übertrieben wird. Die Entwicklung seines Standes aus den Geschlechtern der vedischen Opferpriester in die Stellungen reichbelohnter fürstlicher Hofkapläne und Beichtväter kann hier nicht in voller Breite geschildert werden (II, 60 ff., 138 f. u. a. O.). Der Brahmane hatte nie einen „Beruf", sein Einkommen waren keine Staatspfründen wie beim Mandarinen, sondern feste Land- und Abgabenrenten. Der Eingriff dieser intellektuellen Rentnerschicht in die Geschichte Indiens ist kaum mit irgendeiner andern historischen Erscheinung vergleichbar. Sozialgeschichtlich schuf der Brahmane die indische Kastenordnung, welche W. (II, 130) geradezu als Produkt konsequenten brahmanischen Denkens anspricht. Geistesgeschichtlich gibt es wenig über praktische Interessen hinausgehende Gedanken in Asien, deren Quelle nicht letztlich in Indien zu suchen wäre (II, 363).

Ihre Funktion in der religiösen Entwicklung bedeutete im wesentlichen, wie bei einer Intellektuellenschicht zu erwarten, eine Rationalisierung und Sublimierung der magischen Heilszuständlichkeiten (II, 154). Dieselbe verlief in drei Richtungen: 1. wurde statt magischer Geheimkräfte zur Verwendung im Zauberberuf zunehmend ein persönlicher Heilszustand der „Seligkeit" erstrebt, 2. gewann dieser Zustand den Charakter einer Gnosis, eines heiligen Wissens, als Grundlage der apathischen Ekstase. Alle Heilsuche mündet in mystische Gemeinschaft mit dem Göttlichen, 3. führte eine ganz anders wie in China entwickelte Spekulation zur rationalen Begründung der Heilsziele und Heilswege. „Indien ist das typische Land des intellektuellen Ringens einzig und allein nach „Weltanschauung" in diesem eigentlichen Sinne des Wortes: nach einem „Sinn des Lebens in der Welt". Und Gnosis galt als einziger Weg zum höchsten Ziel. Zugleich zum richtigen Handeln. Tugend ist lehrbar. „Nur Wissen gibt ethische und magische Macht über sich selbst und andere." Die Gnosis wird durch Askese oder geregelte Meditation errungen. „Daß das Wissen der Sache nach mystischen Charakters blieb, hatte zwei wichtige Folgen: einmal den Heilsaristokratismus oder Soteriologie. Denn die Fähigkeit mystischer Gnosis ist ein Charisma und bei weitem nicht jedem zugänglich. Dann aber und damit zusammenhängend den asozialen und apolitischen Charakter." Denn die Seligkeit des mystischen Schauens wird, wie es dem Sinncharakter der Mystik durchaus entspricht, vor allem als „Leere" erlebt, nämlich von der Welt und dem, was sie bewegt. Welche Folgen diese Entwertung der Welt haben muß, werden wir noch sehen (II, 365 f.).

Die Brahmanen standen aber auf diesem mystisch spekulativen Gebiet nicht dauernd konkurrenzlos da. Neben ihrer Heilssuche steht die der vornehmen Laien. Die heterodoxen Erlösungsreligionen, vor allem der Buddhismus, hatten ursprünglich ihren Halt in den Kreisen vornehmer Laienkultur. Neben den Brahmanen trat in Buddha ein „exemplarischer Prophet" (I, 257, U. u. G. 255 f.) und in seinen Anhängern der Mönch. Die Entwicklung der indischen klassischen Philosophie ging zum mindesten unter der inneren Anteilnahme der literarisch feingebildeten Ritterschaft, der klassischen Kschatriya vorl

sich. Sie alle waren Besitzer heiligen Wissens, religiöse Virtuosen. Aber ein Volk religiöser Virtuosen war eine Unmöglichkeit und dem aliterarischen Mittelstand (368) bot der gnostische und mystische Charakter der Intellektuellen-Soteriologien keine Grundlage für eine Entwicklung der ihnen adäquaten methodisch-rationalen innerweltlichen Lebensführung. Sie sind daher, soweit ihre Religiosität unter dem Eindruck der Erlösungslehren sublimiert wurde, Träger einer Sekten- und Heilandsreligiosität (251 ff.) geworden. Auch hier wirkte aber der penetrant gnostische und mystische Charakter aller asiatischen Intellektuellen-Soteriologie und die innere Verwandtschaft von Mystiker und Magier entscheidend ein. Indem diese Heilandsreligiosität die Form der Hagiolatrie lebender Heilande, der Gurus annahm, unter deren charismatischer Herrschaft nicht das Wunder, sondern der Zauber die Kernsubstanz der asiatischen Religiosität blieb, geht sie in die ungebrochen magisch-orgiastische Religiosität der breiten Massen über. Wie eine innere Verbindung der außerweltlichen Soteriologie mit der Leistung in der Welt unmöglich war, so führt von unten her aus dieser höchst antirationalen Welt universellen Zaubers kein Weg zu einer rationalen innerweltlichen Lebensführung. Zauber nicht nur als therapeutisches Mittel, als Mittel, Geburten und insbesondere männliche Geburten zu erzielen, das Bestehen von Examina oder die Erringung aller nur denkbaren innerirdischen Güter zu sichern, Zauber gegen den Feind, den erotischen oder ökonomischen Konkurrenten, Zauber für den Redner zum Gewinn des Prozesses, Geisterzauber des Gläubigers zur Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner, Zauber zur Einwirkung auf den Reichtumsgott, für das Gelingen von Unternehmungen — all das entweder in der ganz groben Form der Zwangsmagie oder in der verfeinerten, der Gewinnung eines Funktionsgottes oder Dämons durch Geschenke — mit solchen Mitteln bewältigte die breite Masse der aliterarischen und selbst der literarischen Asiaten ihren Alltag. Eine rationale praktische Ethik und Lebensmethodik, welche aus diesem Zaubergarten allen Lebens innerhalb der Welt herausgeführt hätte, gab es nicht. Und die großartige soziale Schöpfung des Brahmanen: die Verknüpfung des Kastenwesens mit dem Karmansystem mußte nur weiter in denselben hineinführen. Indem die Prämie einer besseren Wiedergeburt an die strikteste Befolgung der Kastenethik geknüpft wurde, mußten gerade die niedersten Kasten an deren strenger Innehaltung auf das stärkste interessiert sein, und wie sollte bei aller Erwerbsgier ein rationaler Kapitalismus auf dem Boden einer Religiosität entstehen können, welche das Leben in dem Maßstab des indischen Kastenwesens traditionalistisch und ritualistisch zugleich stereotypisiert hat oder gar auch dem Laien während arbeitsloser Zeiten die Existenz als Wanderbettler als religiös verdienstlich empfahl?

Wir stehen vor demselben Ergebnis wie in China: auch hier erwiesen sich die geistig führenden Schichten als nicht geneigt und nicht befähigt, dem Leben in der Welt einen eigenen ethischen Sinn abzugewinnen. „Die soziale Welt klaffte auseinander in die Schicht der Wissenden und Gebildeten und in die der bildungslosen plebejischen Massen. Den Vornehmen blieben die sachlichen inneren Ordnungen der realen

Welt, der Natur wie der Kunst, der Ethik wie der Oekonomik verborgen, weil sie ihnen jeden Interesses bar schienen. Ihre Lebensführung orientierte sich im Streben nach einem Außeralltäglichen an dem Beispiel ihrer durchweg dem Schwerpunkt nach exemplarischen Propheten oder Weisen. Den Plebejern aber erschien keine ethische, ihren Alltag rational formende Sendungsprophetie. Das Auftreten dieser aber im Okzident, vor allem aber in Vorderasien, mit den weittragenden Folgen, die sich daran knüpften, war durch höchst eigenartige geschichtliche Konstellationen bedingt, ohne welche trotz allen Unterschiedes der Naturbedingungen die Entwicklungen dort leicht in Bahnen hätte einmünden können, welche denen Asiens, vor allem Indiens, ähnlich verlaufen wären." Dies ist der Schluß des zweiten Bandes. Wir sind wieder bei der Entstehung des Kapitalismus angelangt, nur daß hier seine Vorgeschichte bis in die politisch-soziale Struktur der vorderasiatischen Reiche zurückgeführt wird. Hier hat der dritte Band, der sich als sozialgeschichtlicher Kommentar des Alten Testamentes seinen Leserkreis erobern wird, seine Stelle. Die „eigenartige geschichtliche Konstellation" aber, der wir unser Sein verdanken, ist nirgends mehr umfassend auch nur skizziert. Sucht man einige darauf bezügliche Stellen zusammen, so ergeben sich höchst merkwürdige „kausale" Zusammenhänge. Zunächst ist im Okzident (II, 372) das Entstehen der rationalen innerweltlichen Ethik an das Auftreten von Denkern und Propheten gebunden, die nur auf dem Boden politischer Probleme eines sozialen Gebildes erwuchsen, welches der asiatischen Kultur fremd war: des politischen Bürgerstandes der Stadt, ohne die weder das Judentum noch das Christentum, noch die Entwicklung des hellenischen Denkens vorstellbar sind. Die Entstehung der Stadt in diesem Sinne aber war in Asien teils durch die erhaltene Ungebrochenheit der Sippenmacht (so in China), teils durch die Kastenfremdheit (so in Indien) gehemmt. Die Interessen des asiatischen Intellektuellen, soweit sie über den Alltag hinausgingen, lagen meist in anderer als in politischer Richtung. Selbst der politische Intellektuelle, der Konfuzianer, war mehr ästhetisch kultivierter Schriftgelehrter als Politiker. Dies ist das eine Moment. Mit der praktischen Tendenz des bürgerlichen Lebens und dem dynamischen Zug politischen Interesses — auch Jahwe ist ein Gott der äußeren Politik — verband sich hier eine Form der Prophetie, welche dem Ostasiaten fremd war. Während der asiatische Prophet „exemplarisch" den Weg zur Erlösung ging, auf dem die Heilsbedürftigen ihm folgen sollten, trat hier ein Typus ethischer Propheten auf, die im Auftrag eines Gottes eine gehorsamheischende Verkündigung an die Menge richteten (vgl. auch I, 258). Weder Indien noch China kennt diesen vorderasiatisch-iranischen Typus des ethischen oder Sendungspropheten. Auch hierfür findet sich eine tiefere Ursache. Er liegt in dem Fehlen des persönlichen, überweltlichen, ethischen Gottes. Auch dieser ist eine vorderasiatische Konzeption und entspricht so sehr dem auf Erden allmächtigen einen König, unter dessen Eindruck auch die Juden standen, „daß ein Kausalzusammenhang nicht gut abweisbar ist" (W. u. G. 255). Auf der ganzen Erde ist der Zauberer in erster Linie Regenmacher, und der chinesische

Kaiser ist es wenigstens für die nördlichen Teile seines Reiches bis in die Gegenwart hinein geblieben. In Mesopotamien und Arabien war nicht der Regen der Erzeuger der Ernte, sondern ausschließlich die künstliche Bewässerung: die Stromregulierung durch den König. In den Wüstengebieten Vorderasiens ist dies wohl eine der Quellen der Vorstellung von einem Gott, der die Erde und den Menschen nicht wie sonst meist gezeugt, sondern aus dem Nichts gemacht hat. Diesen Gott benötigt der Sendungsprophet als sein Werkzeug, einen einheitlichen Aspekt des Lebens zu lehren (W. u. G. 255 f. u. I, 298 f.). Welch ein Bild: eine geographische Situation, auf ihrem Boden ein politisches Gebilde, nach seinem Modell geschaffen eine religiöse Vorstellung, die die Wirksamkeit genialischer Männer begünstigt, auf deren Werk unsere geistige Existenz heute noch ruht. — Das okzidentale Ideal der aktiv handelnden Persönlichkeit würden alle asiatischen höchst entwickelten Intellektuellen-Soteriologien entweder als in sich letzlich widerspruchsvoll oder als banausisch fachmäßig vereinseitigt oder als barbarische Lebensgier ablehnen (II, 373). Der Gedanke, durch schlichtes Handeln gemäß der Forderung des Tages jene Beziehung zur realen Welt zu gewinnen, welche allem spezifisch okzidentalen Sinn von Persönlichkeit zugrunde liegt, blieb jenen ebenso fern, wie der wissenschaftliche Rationalismus des Westens. Es kann keinem Zweifel obliegen, daß die Entwicklung dieses Typus der Persönlichkeit an der Entstehung der modernen Welt im allgemeinen wie ihres Kapitalismus im besonderen den wesentlichsten Anteil hat. So weit wird man willig der W.schen Beweisführung folgen. Ob W. aber die Rolle des Calvinismus in dem Jahrtausende zurückreichenden Entstehungsprozeß dieser Persönlichkeit nicht überschätzt hat, ist eine Frage, die sich gerade angesichts dieser soeben mit seinen eigenen Worten eröffneten Perspektive erhebt. Hier bleibt eine umfassende Vorgeschichte des modernen Rationalismus (als Lebensform) eine von W. selbst nicht mehr ausgefüllte Lücke.

Daß wir es hier, um auf unsere anfänglich aufgeworfene Frage zurückzukommen, mit einer rein historischen Aufgabe zu tun haben, darüber dürfte kaum ein Zweifel mehr obwalten. Daß diese geschichtlichen Darstellungen in einem eminenten Maße „begriffene Geschichte" sind, daß hier ausgeprägtermaßen „Problemgeschichte" getrieben wird, hebt den historischen Gesamthabitus des W.schen Werkes nicht auf. Stünde nicht der Mißverständnisse erregende Titel „religionssoziologisch" über demselben — widerspruchsvollerweise derselbe Titel, der auch über dem wirklich typologisch-theoretischen Kapitel von Wirtschaft und Gesellschaft steht — kein Mensch würde Zweifel gehegt haben. Möchte man Beweise dafür suchen, daß Soziologie vor allem eine „Methode" sei, so könnte diese „Soziologie" von einzigartigem Gewicht als Kronzeuge dafür aufgerufen werden. Freilich solange ihr historischer Charakter anerkannt wird, kann ihr soziologischer Gehalt auch gar nicht anders denn als soziologische „Methode" sich kenntlich machen. Zweifel könnten höchstens darüber entstehen, wie weit eigentlich „theoretische" Ergebnisse solcher Darstellungen auch einer selbständigen wissenschaftlichen Behandlung fähig wären. Von wo der Weg zur Etablie-

rung eines neuen „Fachs“ allerdings noch weit ist. Seit SCHLEIERMACHER Ethik und Geschichte in das Verhältnis von Regelbuch und Bilderbuch setzte, hat sich der Sinn der „Regel“ stark ins Naturalistische verschoben. Dazu liegt offenbar keine unbedingte Nötigung vor. Solange kulturelle Verhaltungsweisen und Gestaltungen des Lebens wissenschaftlich bearbeitet werden, kann sowohl deren Geschichte geschrieben werden, als ihr immanenter Sinn, wie ihre ethische Würde, wie schließlich ihre Seinsformen erforscht werden können. Da Sinn, Würde und Seinsformen dieser Lebensgestaltungen in ihre historische Bearbeitung notwendig mit eingehen, müßte — wollte man jeden theoretischen Gehalt der Geschichtschreibung „Soziologie“ nennen — jeder historischen Leistung eine „Soziologie“ immanent sein. Es gäbe eine „immanente Soziologie“ RANKES, der historischen Schule, der politischen Historie, welche bei diesen Autoren zwar nicht theoretisch formuliert, aber in aufweisbarer Weise vorausgesetzt wäre. Die „Anschauungen“ über die Rolle des „Volksgeistes“ oder des „großen Mannes“, wären offenbar solche soziologischen Sätze. Wie anfechtbar diese Terminologie aber wäre, zeigt sich leicht bei der Ueberlegung, daß dann der theoretische Gehalt der Kunstgeschichte, der Rechtsgeschichte, der Sprachgeschichte ebenfalls Soziologie genannt werden müßte. Jede dieser historischen Sonderdisziplinen hat ihre theoretische Grundwissenschaft, in deren Kreis die Lehre von den Prinzipien des Gesamtlebens einer Nation, wie es die Geschichtschreibung im engeren Sinne darstellt, allerdings wenig bebaut ist. Offenbar gehört auch die Lehre von den typischen Gottesvorstellungen, von Gebet und Kultus nicht in eine Religionssoziologie, sondern in eine allgemeine Religionswissenschaft. Bei W. ist die Religionssoziologie in Wirtschaft und Gesellschaft eine Typologie „religiöser“ Vergemeinschaftung. Zauber, Priester, Gemeinde sind offenbar in einem ganz anderen Sinne religionssoziologische Begriffe als die Begriffe des Funktionsgottes und des Dämonen. Andererseits haben auch diese eine soziologische „Seite“, welche darauf beruht, daß die Religion wie die übrigen Kulturerscheinungen einesteils aus dem Untergrund menschlichen Gemeinschaftslebens erwachsen, daß andererseits auch in Gebet und Kultus eine Beziehung gesellschaftlicher Art zwischen Mensch und Gott stattfindet. Man muß sich jetzt aber klar geworden sein, daß es sich hier nicht mehr um den bisher erörterten Begriff von Soziologie handelt, welcher theoretische Gehalte historischer Darstellungen überhaupt betrifft, sondern um einen spezielleren strengeren, der sich auf die Untersuchungen gesellschaftlicher Erscheinungen im engeren Sinne richtet, also auch nicht mehr den Begriff COMTES und SPENZERS. Wie weit nun eine Untersuchung von Formen der Vergesellschaftung wie Herrschaft, Sippe, Stand, Kaste, Klasse, Verein, Beruf, Partei usw. neben den älteren Wissenschaften der Nationalökonomie, Staatswissenschaft und Jurisprudenz einmal einen selbständigen wissenschaftlichen Rang einnehmen werde, ist schlechthin nicht abzusehen. Das hängt vollkommen von einer Summation von Leistungen ab, wie sie in W.s „Wirtschaft und Gesellschaft“ vorliegen. Wenn man überlegt, daß Wissenschaften wie die Kunstgeschichte nach den Leistungen RUMOHRS, KARL SCHNAASES,

FRANZ KUGLERS noch lange nicht als eine im spezifischen Sinne akademie- und kaum ordinariatsreife Wissenschaft galt, sollte man meinen, es wäre das beste, diese Leistungen abzuwarten und ausreifen zu lassen. Sieht man davon ab, daß die Soziologie bei uns dereinst als eine „Oppositionswissenschaft" importiert wurde, daß der Gesellschaftsbegriff eine Spitze gegen die Wertung des Staates hatte, daß diese Wissenschaft einen stark materialistischen Einschlag hat und vorwiegend von Dilettanten bearbeitet wurde, so sieht man eigentlich nicht recht den Grund, weshalb gerade diese Wissenschaft heute mehr politisch hochprotegiert als wissenschaftlich gefördert zu werden pflegt, aber ebenso ist unklar, weshalb der alten Wissenschaft, die immerhin auf Verdienste pochen kann, nicht jeder sachlich aufklärende Beitrag zur Erforschung des menschlichen Gemeinschaftslebens willkommen sein sollte. Zweifellos bedeuten die W.schen Bände in dieser Richtung einen einzigartigen Fortschritt. Eine „Wissenschaft" konstituieren sie noch lange nicht. „Wissenschaften" haben ganz andere Programme als den § 1 von „Wirtschaft und Gesellschaft". Hier ist mit konzentriertem Scharfsinn ein Problem formuliert, kein Gebiet abgegrenzt. Der eigentliche große Zug dieser Bücher, das was diese analytischen und synthetischen Leistungen und ihre universale Gelehrsamkeit noch überragt, ist eine in ihnen lebend gewordene und von ihnen vermittelte, kaum definierbare Anschauung menschlichen Schicksals, ein Gefühl für die Verflechtung unseres Daseins mit den Institutionen und dies ist ein ganz spezifischer Zug gerade der großen Historiographie und gibt diesen Schriften eine zugleich weltanschauliche Bedeutsamkeit, wie sie wenigen Werken der neueren wissenschaftlichen Literatur zukommt.

Zur Frage der „Objektivität" des wirtschaftlichen Prinzips.

Von

E. Rothacker.

HERO MÖLLER, Zur Frage der „Objektivität" des wirtschaftlichen Prinzips. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. 47, S. 154 ff. u. 418 ff.

Die Stellung der Nationalökonomen zur „Theorie" ist bekanntlich eine sehr verschiedenartige. Die einen lehnen sie als etwas Unfruchtbares überhaupt ab. Da sie zugegebenermaßen bestenfalls rein hypothetische Fälle konstruiert, so vermag sie, so wird hier argumentiert, über die Wirtschaftswirklichkeit, auf die es allein ankommt, auch nichts Maßgebendes auszusagen. Diese ist zu beschreiben und zu analysieren oder sozialpolitisch zu bearbeiten. Reine Theorie gilt hier teils als unmöglich, jedenfalls als unnütz. Eine zweite Gruppe erkennt den Wert der Theorie an, aber nur und ausschließlich als Mittel zum Verständnis dieser Wirklichkeit: um die Wirtschaftswirklichkeit wissenschaftlich darzustellen, braucht man scharfe Begriffe, und diese hat die Theorie zu liefern. Drittens gibt es Forscher, welche vor allem und allein die Theorie als Ziel der Wirtschaftswissenschaft betrachten. Die Theorie als Selbstzweck. So wie die Mathematik Selbstzweck ist und nicht nur ein Mittel, Sternbahnen zu berechnen und Brücken zu bauen. Wirtschaftsgeschichte ist Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftswissenschaft ist Theorie oder gar nichts. Die Theorie und nur sie vermag Wesen und Gesetzlichkeit des Wirtschaftens auszusprechen. Worauf es ankommt. Der vorliegende Aufsatz stellt sich auf den letzten Standpunkt, sucht aber weniger seinen Beweis zu führen als mit großer Energie des Denkens und einem bemerkenswerten Interesse an der philosophisch-logischen Seite des Problems, Sinn und Begriff eines theoretischen Prinzips der Wirtschaftlichkeit methodologisch herauszuarbeiten. Die Einteilung der Wissenschaften in Geschichtswissenschaften und Naturwissenschaften bedeutete s. Zt. einen wissenschaftstheoretischen Gewinn, der uns in seinen wesentlichen Momenten nicht wieder verloren gehen wird. Aber die kaum den Kinderschuhen entwachsene Methodenlehre durfte bei diesem Ergebnis nicht stehen bleiben. Inwiefern ist der Nationalökonom klüger geworden, wenn er nunmehr belehrt ist, daß er, der theologische Dogmatiker, der religionswissenschaftliche Typologe, der Jurist, der Grammatiker, der Sprachvergleicher, der Kunstwissenschaftler im Sinne etwa GOTTFRIED SEMPERS u. a., daß sie alle mit „naturwissenschaftlichen" Methoden arbeiten? „Fühlt" er doch zum Mindesten, und zwar mit großer Bestimmtheit, daß diese Theoretiker alle zwar teilweise ähnlich, teilweise aber höchst verschieden verfahren und daß sein Verfahren wieder von dem ihren wie von dem der Naturforscher in bedeutsamen Momenten verschieden ist. Zweifellos geht die Aufgabe einer Systematik der Wissenschaften über die einer

Deskription der vorhandenen und z. T. heterogene Ursprünge deutlich verratenden Universitätswissenschaften weit hinaus. Aber zum Mindesten wird von der Wissenschaftslehre verlangt werden müssen, daß sie imstande ist, diesen vorhandenen Wissenschaften ihren logischen Ort anzuweisen. Damit ist, wie gesagt, nicht ihre einzige und nicht ihre höchste, sondern ihre elementarste Pflicht bezeichnet. Sie ist bisher keineswegs erfüllt worden und ihr zu genügen ist keine ganz leichte Aufgabe.

Auch MÖLLER, der sich vollkommen auf den Boden der neueren Methodologie stellt, welche das Problem einer Klassifikation der Wissenschaften in das einer Scheidung der in denselben geübten Methoden d. h. der Art ihrer „Begriffsbehandlung" überführte, bedauert, daß bisher der Unterschied verschiedener Arten möglicher Gesetzmäßigkeit in den Geisteswissenschaften sehr wenig beachtet wurde (181). Den Anschauungen der neueren nationalökonomischen Theorie vom Beginn des Methodenstreits ab nachgehend, versucht er Schritt für Schritt die seiner Wissenschaft eigentümliche Begriffsbildung herauszuarbeiten. Schon innerhalb der Systeme ihrer ersten Entdecker (159 f) schwankt der Sinn der ökonomischen Gesetzmäßigkeiten zwischen zwei Polen. Den Physiokraten bedeuteten sie vorwiegend ein Rechtssystem, eine aufgegebene Ordnung teleologischer Art, für SMITH eine Naturwissenschaft, die Vorstellung einer objektiven sich fortwährend verwirklichenden Ordnung, eine bereits vorhandene Harmonie, welche praktisch in wachsendem Maße in Erscheinung treten würde, wenn staatliche Eingriffe in dieselbe beschränkt würden. Ein Schwanken zwischen diesen beiden Auffassungen bleibt für die klassische Schule charakteristisch. Während auch für RICARDO die Welt seiner Gesetze nicht die war, in der er lebte, sondern ein System von Begriffen, machten seine Nachfolger dasselbe meist zu einer Naturlehre. Die historische Schule war nicht von vornherein allen Gesetzen abhold, ihre Gewinnung lag aber naturgemäß nicht in ihrer Linie. Ihre Verdienste um die Nationalökonomie wären in einem völlig anderen Zusammenhang zu würdigen als gerade diesem. Die Bemerkungen RISTS, die MÖLLER S. 162 zitiert, sind (so verdienstlich sonst die GIDE und RISTsche Dogmengeschichte sein möge) heller Unsinn. Der erste Autor, gegenüber welchem M. nunmehr den Sinn der theoretischen Gesetze ausführlicher verteidigt, ist SCHMOLLER. Was hatte SCHMOLLER gegen ökonomische Gesetze einzuwenden? Zunächst schienen sie ihm den Weg zur wissenschaftlichen Begründung praktischer Sozialpolitik zu verbauen. Dieser Irrtum, über welchen der sogenannte Methodenstreit entbrannte, hatte sozusagen das negative Verdienst, die Anhänger der klassischen Theorie zu methodologischen Reflexionen zu veranlassen. In der letzten Auflage seines Artikels „Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und Methode" im Hauptwörterbuch der Staatswissenschaften trägt aber auch SCHMOLLER dem inzwischen auf methodologischen Gebiet erzielten Fortschritt Rechnung, indem er zugibt, daß gewisse Wert- und Preisuntersuchungen unter der Fiktion gleichen Handelns aller Beteiligten ohne Eingehen auf sittliche Ursachen behandelt werden können. M., der in diesem Zugeständnis die „eigentlich tiefere Auflösung des Methodenstreites" sieht (167), deckt nun

mit großem Scharfsinn die Ursachen auf, welche diese Anerkennung bisher verhindert hatten. Sie lagen nicht allein in SCHMOLLERS ethischer Richtung, die gegenüber der Klassik zunächst einfach eine neue Dimension eröffnete. M. findet sie viel mehr in dem Bestreben nach „kausaler" Erklärung der wirtschaftlichen Erscheinung. Indem die Nationalökonomie eine ihrer wesentlichen wissenschaftlichen Aufgaben darin erblickte, eine eigentümliche Ursächlichkeit der wirtschaftlichen Phänomene aufzuweisen, ward sie außer zu einer ethischen zugleich eine „psychologische" Wissenschaft. Der psychologische Trieb des wirtschaftlichen Egoismus verursachte ihr die wirtschaftlichen Tatsachen. Die abstrakten Gesetze erschienen ihr als Ausdruck einer realen das Geschehen kausal bestimmenden psychischen Kraft, und indem nun diese Kraft als egoistisch erkannt wurde, kollidierte sie notwendig mit der Oberhoheit des ethischen Urteils. Der homo oeconomicus mußte als ethisches Wesen dem Verdikt verfallen. Auf diese Weise war der Sinn der ökonomischen Gesetze gründlich verkannt; aber offenbar trug die klassische Theorie selbst die Schuld an dieser Verwechslung von psychologischer Kausalität und der inneren Logik wirtschaftlicher Gesetzmäßigkeiten, denn auch sie glaubte mittels ihrer vor allem eine dingliche Welt erklären zu können. Ihr Rückzug führte demgemäß in weitere Irrtümer. Indem ihre Vertreter den „Egoismus" der „ethischen" Kritik Preis gaben und ihn in den scheinbar einwandfreieren Begriff menschlicher Bedürfnisse umwandelten, glaubten sie mit Hilfe einer psychologischen Theorie derselben die Oekonomik erst recht zum Rang einer kausal begründenden Theorie erhoben zu haben.

Ueber dieses Mißverständnis führte MENGERS Begriff des exakten Gesetzes weit hinaus (170f). Dasselbe wurde zunächst reinlich von empirischen Gesetzmäßigkeiten geschieden, welche reale Erscheinungen eines Gebietes etwa nach Regelmäßigkeiten ihrer Gleichzeitigkeit und Aufeinanderfolge ordnen, eine Unterscheidung, die neben der weiteren, drastischeren, ebenfalls von MENGER gefundenen zwischen dem individuellen Gegenstand der Geschichtswissenschaft und dem generellen der theoretischen Wissenschaft bis heute leicht und zum Schaden der geisteswissenschaftlichen Logik übersehen zu werden pflegt. Dann wurde das Wesen dieser exakten Gesetze sachlich ganz richtig in ihrer Denknotwendigkeit gefunden. Sie sind nicht Gesetze der realen Wirtschaft, sondern auf streng typische Erscheinungen typischer Art müssen unter den nämlichen Umständen mit Rücksicht auf unsere Denkgesetze notwendig streng typische Erscheinungen ebenso bestimmter Art folgen (171). Zur Erreichung bestimmter Ziele kann, wie sie empirisch auch erreicht werden mögen, logisch immer nur einer der Zweckmäßigste und dies heißt wirtschaftlichste sein (172). Die Oekonomik ist darum in einem eminenten Sinne eine exakte ethische Wissenschaft. Eben diese letzte Wendung aber näherte MENGER wiederum denjenigen seiner Fachgenossen, bei welchen der Sinn der Exaktheit noch schweren Mißverständnissen ausgesetzt war. Denn indem er die exakte Nationalökonomie mit den exakten Naturwissenschaften in Vergleich setzte, um den Vorzug seines Fachs darin zu finden, daß wir hier nicht schließlich vor unerfahrbaren letzten Elementen wie Atomen und Kräften

stünden, sondern vor uns aus der Erfahrung wohlbekannten menschlichen Bestrebungen, gefährdete er wieder den teleologischen Charakter seines Begriffs exakter ökonomischer Gesetze und näherte ihn der oben oben erwähnten psychologisch-kausalen Auffassung.

In ihr blieb auch ein zweiter bedeutender Theoretiker befangen, bei welchen die grundlegende Unterscheidung von ethisch-psychischem Trieb einerseits und wirtschaftlichem Prinzip andererseits ebenfalls angebahnt ist: H. DIETZEL (175). Der Theorie wird die Aufgabe abstrakte Vorarbeit für das Verständnis des Konkreten d. H. für die realistische Nacharbeit zugewiesen. Auch stellt DIETZEL fest, daß die klassische Theorie an und für sich nicht unmittelbar auf die Untersuchung des Konkreten gerichtet sei. Vor allem aber wird das Prinzip der Erlangung wirtschaftlichen Vorteils bei gleichzeitiger Vermeidung wirtschaftlichen Nachteils mit geringst möglichem Aufwand wirtschaftlicher Mittel in seinem Charakter als Prinzip erkannt, vom egoistischen Motiv unterschieden und seine ethische Indifferenz begriffen. Aber wieder entgleitet auch ihm dieser Gewinn, indem dieses Prinzip als „psychische Potenz" bezeichnet und als eine spezifische wirtschaftliche „Kausalität" aufgefaßt wird. Wieder liegt hier bei DIETZEL wie weiter bei FR. J. NEUMANN (177 f) das eigentliche Hindernis einer entscheidenden Einsicht in den gesuchten Sachverhalt, daß es nämlich gar nicht darauf ankommt, etwa bei der Beurteilung der Preisgesetze das kausale Prinzip zu erforschen, das in ihnen enthalten ist, sondern vor allem darauf, festzustellen ob statt psychischen sich „objektive Prinzipien der Aufeinanderfolge oder der Relation offenbaren oder begrifflich gegeben (aufgegeben) sind, welche ihrer Art nach, wenn sie auch menschliche Handlungen voraussetzen . . ., doch nicht unter ethische Normbegriffe subsummiert werden können". Ich würde sagen, es käme nicht auf die kausalen Faktoren der Preisbildung an, sondern einzig und allein auf die innere Logik derselben. Am deutlichsten scheint mir dieser von M. gesuchte Sinncharakter der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten im Gegensatz zu der mit ihnen verwechselten Kausalität in der S. 177 herangezogenen Analogie des Schachspiels zum Ausdruck zu kommen. Sind die Regeln desselben vorausgesetzt, so ergibt sich, wenn ein Individuum schon spielen will, für dasselbe ein „objektives (logisches) Prinzip des Handelns. Das Kriterium für das Handeln in bezug auf den Sinn des Spiels ist alsdann nicht Ethik, sondern Logik. Es vermag in bezug auf den Zweck des Spiels allein richtig oder falsch niemals aber gut oder böse gehandelt zu werden. Das ist richtig und als Schema auf sinnvolle Verhaltungsweisen in der geschichtlich-geistigen Welt überhaupt anzuwenden. Man kann solche Verhaltungsweisen in ihrer Totalität, ihrem letzten Sinn und Zweck nach wohl einer ethischen Prüfung unterwerfen, andererseits können seine Verwirklichungen auf ihre psychischen Faktoren hin untersucht werden. Als Verhaltungsweisen unterliegen dieselben aber auch zugleich einer immanenten Regel und einem Imperativ, derselben möglichst nachzustreben bzw. mehr oder weniger diesem immanenten Zweck angemesen zu sein. Darin steckt nicht nur eine Eigengesetzlichkeit, welche jedes Verhalten normiert (also nicht kausal beherrscht), sondern sogleich ein

Maßstab. Genau besehen, und darauf legt M. entscheidenden Wert: ein konstitutives Prinzip.

Dies führt auf einen neuen Gesichtspunkt, der über die Herausarbeitung des teleologischen Charakters der wirtschaftlichen Gesetzlichkeit noch hinaus führt. Den letzteren findet M. insbesonders in MAX WEBERS Idee der größten Rationalität eines zweckmäßigen Verhaltens und nahe verwandt in FRANZ EULENBURGS „Wirtschaftlichem Prinzip" ausgesprochen. Zur Klarstellung des weiteren „erkenntnistheoretischen Charakters" dieses Prinzips muß die Hilfe der Philosophie in Anspruch genommen werden. Bei WEBER und EULENBURG ist die Unterscheidung zwischen „logischer Geltung" und „empirischer Verwirklichung" des wirtschaftlichen Prinzips endlich strikt durchgeführt (418). Die naturwissenschaftliche Frage nach der Kausalität des empirischen Geschehens ist bewußt verlassen, das Problem ein teleologisches geworden. Nicht das Motiv einer wirtschaftlichen Handlung interessiert, solche Motive können sehr verschiedene sein, etwa Ehrgeiz statt Eigennutz oder Bedürfnis. Wesentlich ist die Immanenz des wirtschaftlichen Prinzips in der Handlung, das jenseits ethischer oder hedonistischer Erwägungen aus innerer Logik den „Weg des kleinsten Mittels" sucht. „Wirtschaftliches Handeln ist ein rein formales Prinzip, das von den wirklichen Motiven der Handelnden ganz unabhängig ist" (420). Diesen Begriff des wirtschaftlichen Prinzips als eines formalen Momentes alles wirtschaftlichen Handelns, wie er von jeher den großen Theoretikern vorgeschwebt habe und nur von Mißverständnissen und Beiwerk gereinigt zu werden brauchte, greift M. auf, um ihm nunmehr eine neue Wendung zu geben. Bei allen den erörterten Theorien bleibt die Frage des Wesens der in den theoretischen Gesetzen liegenden Denknotwendigkeit (MENGER) Rationalität (WEBER), des ihnen innewohnenden formalen Prinzips (EULENBURG) noch unerörtert. Auch WAGNER (421), AMMON (421) und GOTTL (422) befriedigen hier nicht. Insbesonders gilt es eine analytische Sonderung des Prinzips nach Inhalts- und Formcharakter erst voll auszuwerten.

Charakteristischerweise sind es nicht die philosophischen Diskussionen zur Klassifikation der Wissenschaften, die für diese Frage ertragreich waren (auch DILTHEYS „Verstehen" und WUNDTS „Logik der Geisteswissenschaften" weisen in eine Richtung, von der M. gerade abrückt), eigentlich fruchtbar erscheint für seine Zwecke der kritische Begriff einer synthetischen Erzeugung der Gegenstände im Erkennen, besonders in WINDELBANDS Formulierung und die damit zusammenhängende Zerlegung des Gegenstandes in Form und Inhalt überhaupt. In diesem Sinne war auch die Problemstellung MAX WEBERS „erkenntnistheoretisch" (192f). M. zitiert: „Die Qualität eines Vorgangs als sozialökonomischer Erscheinung ist nicht etwas, was ihm als solchem objektiv anhaftet. Sie ist vielmehr bedingt durch die Richtung unseres Erkenntnisinteresses, wie sie sich aus der spezifischen Kulturbedeutung ergibt, die wir dem betreffenden Vorgang im einzelnen Fall beilegen". Im selben Sinne ist für WEBER die Erkenntnis der Kulturwirklichkeit eine Erkenntnis unter „spezifisch gesonderten Gesichtspunkten, die nicht dem Stoff selbst entnommen werden, sondern von vornherein, kraft der Wert-

ideen, mit denen der Forscher unbewußt an den Stoff herangeht dazu dienen, aus einer absoluten Unendlichkeit von Geschehenem einen winzigen Bestandteil als das herauszuheben, worauf es — subjektiv — anzukommen scheint (193f). Indem M. an Stelle der RICKERT-WEBERschen „Werte" in ihrem Verhältnis zu dem durch sie konstituierten Gegenstand sein Wirtschaftsprinzip setzt, kommt er zu der von ihm geforderten „erkenntnistheoretischen" Auffassung. Wie dort Werte als Richtungspunkte der „Begriffsbildung" verwandt werden, „so kommt hier die Vorstellung eines objektivnotwendigen, formalen Imperativs zur Geltung, welcher die sozialwissenschaftlich-theoretische Erkenntnis beherrscht und in ihr als Maßstab für die Beurteilung dienen muß". Sie beantwortet ihm zugleich die Frage: wie ist theoretische Nationalökonomie als objektive Wissenschaft möglich?

Es handelt sich also, dies wird immer wieder unterstrichen, nicht mehr darum, wie Wirtschaftlichkeit als Folge der Unlust, die durch Arbeit und Genußentbehrung erregt wird, im Sinne der eingehend erörterten Definition Büchers (428f) *entsteht*, sondern darum, durch die Idee der Wirtschaftlichkeit allererst das Problem der *Möglichkeit* einer ökonomischen Norm überhaupt aufzuwerfen. Dies eben ist die Funktion unseres Prinzips, den Begriff einer Wirtschaft erst möglich zu machen. Der Gegenstand der Nationalökonomie entsteht überhaupt erst dann, wenn nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Jede vorherige Naturnutzung ist nicht schon Wirtschaft. Die Wirtschaft als Gegenstand der Wissenschaft wird durch das Prinzip der Wirtschaftlichkeit erst *erzeugt*. Nicht also durch innere oder äußere Wahrnehmung von Seiendem oder Geschehendem entsteht theoretische Wirtschaftswissenschaft, sondern ihre Möglichkeit beruht auf einer Beziehung von Inhalten auf einen als objektiv vorgestellten Zweck. Das Gesetz der Wirtschaftlichkeit schreibt dem menschlichen Handeln nicht etwa als Norm vor: handle wirtschaftlich, der Imperativ des wirtschaftlichen Handelns lautet: handle überall da, wo es überhaupt darauf ankommt, nach Prinzipien wirtschaftlich zu verfahren, nach den Gesetzen maximaler Wirtschaftlichkeit. Dieser Imperativ enthält als Kern die Aufforderung, in bezug auf einen Zweck überhaupt zu verfahren und wenn, dann mit dem Minimalmaß von Mitteln. Das Urteil, zu welchem dieser Imperativ den Maßstab gewährt, geschieht durch Vergleich von Mitteln und Erfolgen. Daraus ergeben sich weitere Eigenschaften: zunächst wird Wirtschaft durch das Prinzip der Wirtschaftlichkeit konstituiert. Sodann enthält es einen objektiven Beurteilungsmaßstab wirtschaftlicher Vorgänge. Um aber auf einen Maßstab bezogen werden zu können, muß das Verglichene homogen gedacht werden. Wirtschaftliches Denken heißt Kalkulieren, Kosten und Nutzen werden verglichen. Eine Fülle mannigfaltiger und qualitativ gänzlich ungleicher Phänomene werden dadurch unter einen gleichen Gesichtspunkt geordnet (435f). Jede Erscheinung wird zu einem bestimmten Quantum, zu einer bestimmten Strecke auf einer der beiden Linien, in der die Kosten und der Nutzen aufgereiht werden umgedacht. Es ist der Verstand, der hier in der Fülle des empirisch verschiedenen ein gleichartiges hergestellt hat. Jedes Phänomen kann mögliches Objekt ökonomischer Be-

trachtung werden und wird unter diesem Gesichtspunkt notwendig quantifiziert, sodaß in einer reinen Definition des ökonomischen Wertbegriffs nicht einmal mehr von Leistung und von Gut, sondern nur noch von ökonomischen Quanten zu sprechen ist (435f). Das Abstrakte im ökonomischen Wertbegriff, seine innere Form ist die des Quantums (454). Das formale Ideal der Wirtschaftlichkeit ist das Maximum dieses Quantums. Auf diesem Begriff beruht die innerhalb der Geisteswissenschaften unerhörte Exaktheit, welcher die Oekonomik prinzipiell fähig ist und ihr eine Sonderstellung anweist, die sie in die Nähe der Mathematik bringt. Damit wäre das Ziel der Untersuchung erreicht und die Möglichkeit und Bedeutung reiner Theorie auf dem Gebiet der Wirtschaftslehre zergliedert (446). In einem letzten Abschnitt (438f) wird versucht in Auseinandersetzung mit Fr. v. Wieser an einem einzelnen theoretischen Gesetz, der Grenznutzentheorie, die Wirksamkeit des erarbeiteten Prinzips als eines konstitiven Elements aller besonderen Wirtschaftsgesetze nachzuweisen.

Der Ref. möchte in dieser Untersuchung einen Fortschritt der wissenschaftstheoretischen Erörterung überhaupt sehen. Es ist interessant, daß fast gleichzeitig mit dieser Darstellung der exaktesten geisteswissenschaftlichen Methode in Th. Litts „Methodik des pädagogischen Denkens" (Kantstudien XXVI, 17ff.), eine mit ihr sich merkwürdig ergänzende Analyse der „unexaktesten" Geisteswissenschaft erscheint. Vergleicht man beide Aufsätze, so ließen sich schon hieraus Gesichtspunkte gewinnen, welche über die älteren Diskussionen des wissenschaftstheoretischen Problems lehrreich hinausführten. Wenn M. fast übertrieben großen Wert darauf legt, die methodologische Sonderstellung der Oekonomik herausgearbeitet zu haben, so scheint er mir sein Verdienst in gewisser Hinsicht fast zu verkürzen. Ungeachtet der garnicht zu leugnenden Sonderheit des ökonomischen Prinzips hat er einen Beitrag zur Logik geisteswissenschaftlicher Theoriebildung überhaupt geliefert. Schon das Prinzip des kleinsten Mittels weißt über die bloß wirtschaftliche Sphäre hinaus. Seine Ausführungen bedürfen jedoch einer Ergänzung. Je reiner Theorie und Begriff von der Wirklichkeit abgelöst werden, desto brennender wird das Problem, wie sie wieder auf dieselbe angewandt werden können. Es ist richtig, daß theoretisches „Gelten", wie Theorien es beanspruchen, eine von aller Nachprüfung am Wirklichen unabhängige Bedeutung hat. Umso mehr muß betont werden, daß diese Theorien von dem Moment ab, indem sie doch wieder mit Wirklichem in Beziehung gebracht werden, völlig neuen Normen unterliegen. Man kann genau zwischen einer „theoretischen Geltung" und einer „Realgeltung" etwa der kopernikanischen Theorie unterscheiden. Die Realgeltung beruht ihrem Sinne nach darauf, daß die Erde sich um die Sonne wirklich dreht. Die theoretische Geltung ist so zu formulieren: wenn die und die Tatsachen des Gestirnlaufs, und die und die Erscheinungen am Körper der Erde gegeben sind, und die und die Gesetze gelten, wie findet man dann die rechnerisch einfachste Auflösung dieses Komplexes von Voraussetzungen? Man sieht welche Bedeutung hier dem „wenn" zukommt, auf welchem mit strenger Bündigkeit die Schlüsse aufgebaut sind, welche die eigentliche Theorie

ausmachen. Solche reintheoretische Aufgaben lassen sich durch Variation der Prämissen offenbar unendlich viele ausdenken. Die einer solchen Theorie als Prämisse zugrunde gelegten Tatsachen können als solche genau so gut geträumt, erfunden oder inspiriert wie beobachtet sein, die theoretische Geltung der aus ihnen gezogenen Schlüsse bliebe als solche davon völlig unberührt. Nur Realgeltung könnten im ersteren Falle diese Theorien über ihre theoretische Geltung hinaus nicht beanspruchen, sondern eben — Traumgeltung. Eine Schachaufgabe kann ihre theoretisch richtige Lösung finden ohne daß je ein Mensch auf Erden Schach spielte. Sie könnte eine vom Mars uns zugefunkte oder frei erfundene Rechenaufgabe sein: wenn auf einem Brett von 64 Feldern die und die Figuren nach den und den Regeln sich bewegen, und die und die Konstellation gegeben ist: wie muß dann gezogen werden? Eine klare theoretische Aufgabe. Man kann wieder die Analogie zum Handeln nach dem wirtschaftlichen Prinzip ausspinnen. Hier wie dort liegen, wie M. überzeugend gezeigt hat, rein theoretische Aufgaben. Nun wird aber auch faktisch von der Menschheit gewirtschaftet. Und das theoretisch gültige Prinzip soll auch für die Wirtschaftswirklichkeit gelten, ja es soll dies nicht nur, sondern es erfüllt auch wie M. fest überzeugt ist diese Forderung und es gilt nicht nur in diesem Sinne, sondern es muß sogar für die Wirklichkeit gelten, da der Begriff der Wirtschaftswirklichkeit sich erst durch die in dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit ausgesprochene Form konstituiert. Wie aber, wenn diese Form falsch konstruiert wäre? Es träte dann der typische Fall ein, der gewisse Staatswissenschaftler seiner Zeit verhindert hat, dem neugegründeten deutschen Reich die Existenz als „Staat" zuzugestehen. Innerhalb der Grenzen der Staatsformen, welche durch diese Theorien konstituiert wurden, galten natürlich auch sie. Außerhalb derselben, also für das deutsche Reich, galten sie nicht. Genau dasselbe läßt sich über jede Theorie sagen. Daß ein ökonomisches Prinzip nicht nur theoretisch „gilt", sondern auch für das Wirtschaftsleben „stimmt", verdankt es allein dem Umstand, daß ihm aus nichttheoretischen Quellen, sei es, daß dieselben im Sinne der Empiristen, sei es, daß sie im Sinne der Phänomenologen aufzufassen sind, gewisse materiale Einsichten zuflossen. Ohne diese blieben seine einzelnen Urteile rein analytisch und ermangelten der synthetischen Bedeutung, welche sie beanspruchen. Ja es hinge von bestimmten Voraussetzungen ab, ob M. überhaupt berechtigt wäre, sein Prinzip, ungeachtet seiner unbedingten theoretischen Gültigkeit, „wirtschaftliches" Prinzip zu nennen. Er dürfte dies natürlich dann, wenn er vorher den Terminus wirtschaftlich in freier Willkür auf die Phänomene beschränkt hätte, welche in sein Prinzip begrifflich aufgenommen sind. Damit würde er aber den Sinn, im welchem sowohl die wirtschaftlich Handelnden, wie auch die meisten Nationalökonomen den Ausdruck gebrauchen zwar faktisch treffen, dieses Faktum aber wäre ein logischer Zufall.

„Entstehung der Volkswirtschaft“ und meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte“.

Von

G. v. Below.

K. Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft“ und meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte“.

Eine Entgegnung.

Gegen die Kritik, die ich in meinen „Problemen der Wirtschaftsgeschichte“ K. Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft“ gewidmet habe, sucht er sich in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1921, S. 535 ff. zu verteidigen, indem er meine Kritik als lediglich „verneinend“ bezeichnet und meinem Buch (nicht etwa bloß in bezug auf diese Kritik, sondern überhaupt) den Mangel „positiver Leistung“ vorwirft. Er widerlegt indessen diesen Vorwurf schon selbst, da er mich ein „kritisches Genie“ nennt. Ein „kritisches Genie“ ist bekanntlich nie bloß verneinend. Jede fruchtbare Kritik, vor allem eine geniale Kritik ruht stets auf positiver Anschauung von den Dingen. Wenn ich also ein „kritisches Genie“ bin, so ist auf meiner Seite auch die „positive Leistung“ vorhanden. Jedenfalls habe ich Kritik stets im Interesse positiver Aufstellungen geübt. Für lediglich verneinende oder formale Kritik habe ich mich nie auch nur im allermindesten bemüht. Ueberall steht ja dem, was ich bekämpfe, auf meiner Seite eine ganz positive, von mir erarbeitete Anschauung gegenüber. Ich habe auch stets präzis formulierte, leicht zu verstehende positive Ansichten vertreten. Uebrigens weiß ja jeder Anfänger im Geschichtsstudium positive Theorien von mir zu nennen. Wenn aber Bücher weiter behauptet (S. 538), daß meine Kritik „keine wohlwollende Kritik ist, die sich der Errungenschaften fremder Forschung freut, sondern ein Besserwissen im kleinen, das nur mäkeln kann“, so stellt eine solche Behauptung gerade von seiner Seite nicht bloß eine grobe Entstellung, sondern zugleich eine große Undankbarheit dar. Denn während andere Kritiker mit einem gewissen Hohn über seine Stufentheorie geurteilt haben, habe ich sie mit stetem Wohlwollen behandelt, sie von ihren Schlacken gereinigt und das, was an ihr brauchbar ist, verteidigt. Gerade also Bücher gegenüber habe ich mich als ebenso positiver wie wohlwollender Kritiker erwiesen. Mein Buch bietet in seinen Einzelnachweisen aber überhaupt eine Fülle von Freude über „die Errungenschaften fremder Forschung“. Bücher glaubt für sich anführen zu können, daß die von mir geübte Kritik den kritisierten Büchern „kaum geschadet“ habe. Er schließt von sich auf andere, wenn er bei mir „die Absicht zu schaden“ voraussetzt. Mir sind der-

artige Absichten völlig fremd; mein Ziel ist stets nur die sachlich aufbauende Kritik.

BÜCHER führt S. 538 als Beweis für die Minderwertigkeit meines agrargeschichtlichen Aufsatzes an, daß ich das Wort Gewann nicht vom Wenden des Pflugs hergeleitet habe; diese Herleitung soll ganz feststehen. Ich schlage HOOPS' Reallexikon II, S. 69 auf. Hier heißt es bei dem Wort Gewann: „Etymologie unklar; vermutlich zu wenden". Also die Sache steht nicht fest. Dieses Beispiel zeigt die ganze Kleinlichkeit der B.schen Polemik: es ist dabei noch der einzige Fall, daß er überhaupt einen Versuch macht, sachlich zu werden. Sonst ergeht er sich nur in persönlichen Ausfällen.

S. 535 bemerkt BÜCHER mit Rücksicht auf den Titel meines Buchs: „man fragt erstaunt, wer denn diese Dinge für Probleme hält." BÜCHER könnte höchstens einwenden, daß ich die Probleme schon gelöst habe und daß sie deshalb aufgehört hätten Probleme zu sein. Ich bin nicht so anmaßend, daß ich beanspruche, die endgültige Lösung gegeben zu haben. Ich habe diese Dinge als Probleme geschildert, dargelegt, wie man zu ihrer Lösung schreiten könne, welche Gesichtspunkte bei ihr in Betracht zu ziehen seien, was bisher zur Lösung des Problems geschehen sei. Will BÜCHER z. B. bestreiten, daß die Anwendung der vergleichenden Methode, die ich in ihrer Problematik im ersten Aufsatz vorgeführt habe, ein gewaltiges Problem sei, daß ferner die Frage des Gemeineigentums als Ureigentums ein höchst interessantes Problem darstelle? Ich will nicht alle meine Aufsätze durchsprechen und an ihnen darlegen, daß es sich überall um echte Probleme in ihnen handelt (BÜCHER hat nicht einmal die Titel von ihnen angeführt). Ich will BÜCHER nur noch fragen, ob er bestreiten will, daß die Frage des Vorkommens von Großhändlern im Mittelalter (6. Aufsatz) ein bedeutungsvolles Problem darstellt.

BÜCHER behauptet, daß ich nur „verneine", aber nichts Positves biete. Ich habe ja aber überall ganz positive Anschauungen vorgetragen. So z. B. habe ich in der Frage der mittelalterlichen Großhändler im Gegensatz zu denen, die das Mittelalter mit Großhändlern bevölkern, die Auffassung vertreten, daß das Mittelalter die Personalunion von Groß- und Kleinhändler gehabt hat. Ist das keine positive Auffassung? Wenn man die Art, wie BÜCHER in seiner „Entstehung", und die, wie ich in meinen „Problemen" über die Frage der Großkaufleute des Mittelalters spricht, vergleicht, so erhält man ein wahres Musterbeispiel für die Verschiedenheit unserer wissenschaftlichen Art. BÜCHER hat eine gute Bemerkung über jene Frage in seiner „Entstehung" gemacht, aber sie als Problem darzulegen weder die Fähigkeit noch auch nur die Neigung bekundet. Als Mann von Phantasie und feiner Beobachtung bietet er viel Anregendes; aber seine Darlegungen sind zu unvollständig, abrupt, halbwahr, als daß sie befriedigen können. Probleme kann er überhaupt nicht vorführen, sondern nur seine Ansichten äußern. In meiner Abhandlung über Großhändler und Kleinhändler findet man das Thema in seiner ganzen bunten Verzweigtheit geschildert; ich habe namentlich auch auf die Stellen hingewiesen, an denen das Problem weiter ausgebaut werden könnte.

BÜCHER hat nie eine Abhandlung von der Art dieser, wie ich sie verfaßt habe, geschrieben, u. a. auch deshalb, weil ihm der erforderliche Fleiß im Quellensammeln und die gesunde Ruhe der Betrachtung fehlen.

BÜCHER bemängelt meine Ausführungen über den Begriff des Kapitalismus und ruft aus: „welcher Nationalökonom könnte darin eine wirkliche Aufschließung des an sich ja so einfachen Begriffes finden?" Nun, meine Auffassung wird ja gerade auch von „Nationalökonomen" geteilt, z. B. von DIEHL und PASSOW! Ob der Begriff Kapitalismus „so einfach" zu finden ist, darüber gehen die Meinungen der Gelehrten bekanntlich auseinander. Jedenfalls dürfte die von mir vertretene Definition zu den einfachsten und klarsten gehören.

BÜCHER erklärt (S. 541): „Ich habe nicht die Zeit, um die ‚Vervollständigung' der übrigen Aufsätze (nämlich abgesehen von dem einen ersten!) und die ‚Verstärkung der Beweise' ... zu untersuchen." Wenn er sich dazu nicht die Zeit nehmen konnte, dann durfte er auch kein Urteil über mein Buch abgeben. Er hat aber nicht einmal den ersten Aufsatz gelesen. Denn er behauptet, ich hätte darin das von ihm bearbeitete Buch von LAVELEYE über das Ureigentum als unbrauchbar bezeichnen wollen. Ich habe indessen nur die besondere These vom Gemeineigentum als Ureigentum, die L. aufstellt, widerlegt, im übrigen aber ausdrücklich bemerkt („Probleme" S. 11, Anm. 1): „Dies Buch bleibt ... durch den Reichtum seines Inhalts jedenfalls verdienstlich, besonders in BÜCHERS Bearbeitung." BÜCHER hat also die Dinge vollkommen in ihr Gegenteil verdreht. Er hat aber auch nicht einmal den Inhalt des LAVELEYEschen Buchs richtig angegeben, wenn er sagt, es wolle „bloß zeigen, was außer dem Individualeigentum sich irgendwo als möglich und als wirklich erwiesen hatte". LAVELEYE und BÜCHER wollten außerdem mit ihrem Buch eifrig für jene These eintreten! Da er aber deren Grund jetzt wanken fühlt, so bestreitet er diesen Zweck!

Ich hatte im Vorwort zu meinen „Problemen" bemerkt, es sei nicht meine Absicht, mit ihnen BÜCHERS „Entstehung der Volkswirtschaft" aus dem Feld zu schlagen; ich wünschte vielmehr, daß meine Leser auch sein Buch lesen. Für diesen meinen Standpunkt hat er gar kein Verständnis. Er wettert gegen mich, weil ich an seinen Sachen eine — sehr wohlwollende — Kritik geübt habe; er zeigt die Unruhe desjenigen, der seine ganze Position gefährdet sieht, sowie die kritische Sonde angelegt wird. Ich bin von solcher Unsicherheit frei; ich kann es ruhig vertragen, daß neben meinem Buch ein anderes vorhanden ist, das andere Ansichten vertritt. Ich werde auch nach wie vor BÜCHERS „Entstehung" empfehlen, auch wenn er in die nächste Auflage seine neuesten Ergüsse gegen mich hineinbringt. Daß er seine irrigen Ansichten nicht berichtigen wird, ist nach diesen Ergüssen klar. Es bleibt aber auch mit den irrigen Ansichten ein anregendes Buch, und die notwendige Berichtigung kann der Leser ja in meinem Buch finden. Man muß BÜCHER stets mit Vorsicht lesen; es steckt in seinen Sachen etwas vom historischen Roman; aber auch ein historischer Roman kann ja anregen und belehren. Im Romanhaften ist mir BÜCHER zweifellos überlegen. So ergänzen wir uns gut.

Meine Bemerkung, daß meine „Probleme“ eine gewisse Parallele zu BÜCHERS „Entstehung“ darstellen, lehnt er wütend ab. Ich weiß selbst sehr wohl, daß nur eine gewisse Parallele, im übrigen starke Unterschiede zwischen beiden Büchern bestehen. Meine „Probleme“ sind von weit schwererem Kaliber als seine leicht beschwingte „Entstehung“. Ich habe es nie mit einem historischen Beweis so leicht genommen wie BÜCHER, habe stets den Einwand eines Gegners ernst genommen, ihn nie (wie BÜCHER) bloß polternd abgewehrt, habe stets den Zusammenhang mit den geschichtlichen Quellen gesucht, habe mir stets die Konsequenzen einer Behauptung klarzumachen mich bemüht und überhaupt nach quellenmäßiger Darstellung und begrifflicher Klarheit gleichmäßig gestrebt. Andererseits besteht doch nun einmal im Thema eine sachliche Parallele zwischen den beiden Büchern; BÜCHERS Aerger über mein Buch reicht nicht hin, sie zu bestreiten. Ich pflege Studierenden zu empfehlen, zuerst eine Vorlesung über Wirtschaftsgeschichte zu hören, dann BÜCHERS „Entstehung“, schließlich meine „Probleme“ zu lesen. Durch die Vorlesung sind sie genügend unterrichtet, um BÜCHERS „Entstehung“ zu verstehen und ihr nicht ganz ahnungslos gegenüberzustehen. Nachdem sie sie gelesen, erfahren sie aus meinem Buch, wie vieles in BÜCHERS „Entstehung“ problematisch ist, und gewinnen eine umfassende sachliche Anschauung von den Dingen.

Es ist sehr unklug, daß SOMBART und nach seinem Vorbild BÜCHER behaupten, die Aufsätze, die ich in meinen „Problemen“ von neuem abgedruckt habe, böten der heutigen wissenschaftlichen Welt nichts unmittelbar Brauchbares. Abgesehen davon, daß sie im einzelnen stark vervollständigt sind, überall mit Rücksicht auf die neueste Literatur, enthalten sie überall Sachen, die wissenschaftlichen Gegenwartswert haben, und ferner überall positive Darlegung der historischen Verhältnisse. Die stets knappgehaltene Polemik gegen Ansichten anderer Autoren dient nur dazu, um mit dem pädagogisch wirksamen Mittel der Gegensätzlichkeit das Wesen der Dinge ins helle Licht zu setzen. Und die Ansichten der Autoren, die ich bekämpfe, sind ja auch heute keineswegs schon ganz bedeutungslos; es spricht sich in ihnen vielmehr ein großer Gegensatz der Auffassungen aus; bedeutungslos sind sie schon darum nicht, weil man immer von neuem wahrnimmt, daß dieser und jener Autor auf Irrtümer z. B. von BÜCHER hereinfällt. Wäre es aber wirklich so, wie BÜCHER behauptet (was tatsächlich freilich eine parteiliche Entstellung ist), daß meine Aufsätze nur Altes enthalten und, daß dies Alte keinen Wert mehr hat, so ist eine solche Behauptung vom Standpunkt BÜCHERS und SOMBARTS, wie bemerkt, recht unklug, weil sie damit eine Geringschätzung ihrer eigenen Leistungen aussprechen. Sie spielen doch nun einmal (mit SCHMOLLER, LAMPRECHT usw.) in der jüngsten Geschichte der Nationalökonomie eine namhafte Rolle, und da wird doch die sachlichste Würdigung ihrer wirtschaftsgeschichtlichen Leistungen kein überflüssiges Werk sein. Den Vorzug der sachlichsten Würdigung darf ich nach dem Zeugnis von MAX WEBER für mich in Anspruch nehmen. Ich habe stets bei BÜCHER, SOMBART usw. das Brauchbare herausgesucht und für die

Forschung verwertet. Ohne meine Korrektur ist BÜCHERS Stufentheorie ein Zerrbild; haltbar nur mit meiner Korrektur. Man mag an dem, was ich über SOMBART, BÜCHER, SCHMOLLER, LAMPRECHT usw. gesagt habe, im einzelnen hier oder da ein klein wenig abnehmen oder hinzutun; die großen Grundlinien hat gewiß niemand so richtig wie ich gezogen. Ich weiß wohl, daß meine Darlegungen nicht des Affekts entbehren. Aber „man versteht nicht in der Kühle, sondern im Affekt, in der Leidenschaft; denn hier versteht man von innen heraus" (K. HOLL, Gesammelte Aufsätze I, S. 425). Diejenigen, die mit dem Zollstock das zu verteilende Maß von Lob und Tadel abmessen, und diejenigen gar, die hierhin und dahin nach Anerkennung schielen, bringen es nie zu einer sachlichen Charakteristik. Ich habe auch oft genug die Forscher, deren Arbeiten ich kritisiert, gegen übelwollende oder verständnislose Kritik in Schutz genommen, so SCHMOLLER (vgl. meine „Soziologie als Lehrfach" S. 32 ff. und „Histor. Blätter" I, S. 196) wie LAMPRECHT (vgl. meine „Parteiamtliche neue Geschichtschreibung" S. 32), SOMBART wie BÜCHER selbst. Es wirkt tragikomisch, daß BÜCHER jetzt mir gegenüber hinter SOMBARTS Rücken Schutz sucht, wo dieser seine Stufentheorie von oben her abfällig beurteilt hatte, während ich der einzige gewesen bin, der ihren berechtigten Kern gegen SOMBART und andere verteidigt hatte. Zum Teil hat BÜCHER seine Sätze aus dem Versuch, mit dem sich SOMBART meiner Kritik gegenüber zu verteidigen gesucht hatte (vgl. SCHMOLLERS Jahrbuch 1921, S. 237 ff.), abgeschrieben (er geniert sich nicht, einen Autor auszuschreiben, der sich über ihn von oben herab geäußert hatte). Deshalb treffen auch meine Bemerkungen über SOMBARTS Verteidigungsversuch zugleich für den BÜCHERschen zu. Ich bedaure aber, daß BÜCHER SOMBART nicht vollständiger abgeschrieben hat. Er hätte doch z. B. auch folgenden Satz SOMBARTS abschreiben können (vgl. SCHMOLLERS Jahrbuch 1921, S. 239): „ich zweifle nicht, daß die Feststellungen v. BELOWS alle viel richtiger sind als die BÜCHERschen".

Natürlich liegt es mir fern zu bestreiten, daß andere Forscher Wertvolles in ihrer Kritik der Arbeiten von BÜCHER, SOMBART usw. geleistet haben; sie haben mich in manchem übertroffen; es haben auch angesehene Forscher schärfer als ich über BÜCHER und SOMBART geurteilt. Aber das Verdienst darf ich in Anspruch nehmen, daß ich das umfassendste Bild von jenen in meiner Kritik entworfen habe, von der Stellung, die sie innerhalb der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur einnehmen. Und ebendarum arbeiten BÜCHER und SOMBART nur gegen sich selbst, wenn sie meine Darlegungen als etwas Minderwertiges hinzustellen sich ereifern.

Darin liegt das Gefährliche in dem Verfahren von BÜCHER, daß er (noch weit mehr als SOMBART, der doch noch eher auf fremde Erörterungen eingeht) über Ansichten anderer Forscher mit einer Nichtachtung aburteilt, die seiner mangelhaften Orientierung über sie durchaus entspricht, daß er jede Kritik seiner Ansichten ohne weiteres als anmaßend oder gar kindlich ablehnt. Wenn dies Verfahren BÜCHERS geduldet wird, so hört der Schlendrian, der sich noch immer — obwohl er ja im Lauf der Zeit durch wirksame Kritik und bessere

Arbeitsleistung einigermaßen eingedämmt worden ist — in der wirtschaftsgeschichtlichen Literatur bemerkbar macht, nicht auf. Das ist auch der Grund, weshalb ich hier BÜCHERS Verteidigungsversuch verhältnismäßig aufführlich zerpflücke. Es besteht das stärkste wissenschaftliche Bedürfnis, daß ein kräftiger Protest gegen BÜCHERS Verfahren eingelegt wird. Auf meine im Vorwort zu meinen „Problemen" gemachte Bemerkung, daß die überwiegende Mehrzahl der Forscher auf meiner Seite stehe, antwortet BÜCHER mit verächtlichen Ausfälllen über „all die Schildknappen"; die Namen würden „nicht gewogen"; „die Masse muß es bringen". Es ist geradezu leichtfertig, daß er sich so über die Kritik der angesehensten Forscher hinwegsetzt. Sind etwa EDUARD MEYER, ULRICH WILCKEN, die BÜCHERS Phantasien scharf kritisiert haben, „Schildknappen" von mir? Und wohin man in der bessern wirtschaftsgeschichtlichen Literatur blickt, stößt man auf Widerspruch gegen Ansichten von BÜCHER und die, die er jetzt verteidigt. Glaubt ein kundiger Forscher etwa an BÜCHERS Lohnwerkstheorie? Haben sich nicht die eigenen Schüler gegen ihn erhoben? Hat der von ihm verteigte LAMPRECHT heute mehr Anhänger oder ich?

BÜCHER schreibt S. 535 die höhnischen Sätze nieder: „Seit einem Menschenalter ist in Deutschland kaum ein größerer Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte erschienen, dem nicht G. v. BELOW in einem Aufsatz widersprochen hätte. G. SCHMOLLER, K. LAMPRECHT, W. SOMBART, K. BÜCHER und manchen andern ist gesagt worden, daß sie sich nicht einfallen lassen sollten, eine eigene Meinung haben zu dürfen: ein anderer wisse das alles besser[1]). Die Kritik war hier zu einer Art Jagdsport geworden, der das Wild zur Strecke brachte ... fremde Schriften nur gelesen ..., um ... eine den Verfassern selbst als nebensächlich erschienene Frage herauszufinden, an die sich ein Widerspruch anknüpfen ließe und diesen dann maßlos zu übertreiben" usw. Daß das, was BÜCHER hier vorträgt, plumpe Erfindung ist, dafür könnte ich seine eigene frühere Aeußerung über mich („Entstehung", 3. Auflage, S. 451), ferner die denkbar größte Anerkennung, die BÜCHERS Kronzeuge SOMBART mir gespendet (vgl. Jahrbuch für Gesetzgebung 1921, S. 245 f.; erste Aufl. seines „Kap." I, S. 177), sodann die vielen Besprechungen meiner „Probleme" (z. B. im „Weltwirtschaftl. Archiv", in der „Ztschr. f. Handelsrecht", „Ztschr. f. Sozialwissenschaft", „Tijdschrift voor Geschiedenis", „Histor. Ztschr.", „Ztschr. der Savigny-Stiftung", den „Hansischen Geschichtsblättern" usw.) anführen: überall wird festgestellt, daß meiner Kritik die sachliche Berechtigung zugrunde liegt. Ich kann mich aber auch auf das schwerwiegende Urteil eines allgemein anerkannten Forschers, den selbst BÜCHER nicht einfach als „Schildknappen"

1) Hierzu erinnere man sich, daß ich BÜCHERS eigene Meinung, soweit es irgend möglich, verteidigt habe! Aber BÜCHER saugt sich alle jene seine Behauptungen einfach aus dem Finger. — S. 538 stellt er es so dar, als ob ich einen persönlichen großen Eifer gezeigt habe, SOMBART in SCHMOLLERS Jahrbuch zu bekämpfen. Bei der Schriftleitung mag er sich darüber unterrichten, daß es damit ganz anders steht. Er verschweigt aber auch, daß SOMBARTS Angriff gegen meine „Probleme" eine Erwiderung meiner daselbst veröffentlichten Kritik war.

beiseite zu schieben wagen wird, berufen, welches wie zu dem Zweck niedergeschrieben scheint, Tiraden wie die BÜCHERsche zu beseitigen und welches meine Kritik nicht bloß als sachlich durchaus berechtigt bezeichnet, sondern auch nachdrücklich hervorhebt, daß meine Kritiken dringende Notwendigkeiten darstellen. Außer auf das von mir in meinen „Problemen“ S. 496 angeführte Urteil MAX WEBERS kann ich mich auf folgenden Brief berufen, den er mir aus Heidelberg am 19. Juli 1904 geschrieben hat: „Sehr geehrter Herr Kollege! Ich danke sehr für Ihren freundlichen Brief, besonders, daß Sie meine Bemerkungen bezüglich SCHMOLLERS freundlich aufgenommen haben, — die Sie ja schließlich als „unberufen“ hätten ablehnen können. Sie waren bei mir wesentlich dadurch veranlaßt, daß ich nicht gern als „Höfling“ gelten wollte, wenn ich seinerzeit SCHMOLLER im ganzen doch anders behandeln werde, obwohl ich — wie ich das den Kollegen hier ausdrücklich gesagt habe — in allem einzelnen Sie im Recht finde, auch im wesentlichen dem nicht widersprechen kann, was Sie in Ihrem diesmaligen Brief bemerken. — Es ist und bleibt ein Skandal, daß hier (wie bei SOMBART) eine wirklich sachliche Kritik aus unserm Fach heraus nicht erfolgt und alles Ihnen überlassen bleibt, der Sie doch natürlicher- und berechtigterweise zunächst wenigstens die Interessen der Historie dabei vertreten. Erst hinterher trauen sich dann die Nationalökonomen hervor, — bei LAMPRECHT war es ja ähnlich.“

Dieser für die Geschichte der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung gewiß interessante Brief bezieht sich auf meine SCHMOLLER-, LAMPRECHT- und SOMBART-Kritik. Daß Weber aber bei meiner Bücherkritik ebenso auf meiner Seite steht, weiß jeder (und konnte auch BÜCHER sehr gut wissen). Denn in seiner Abhandlung über die Stufentheorien und Idealtypen lehnt er ja die BÜCHERsche chronologische Stufentheorie in Uebereinstimmung mit meiner vorausgegangenen Kritik ab (vgl. SCHMOLLERS Jahrbuch 1921, S. 248). Und wer WEBER näher kennt, der wird nicht zweifeln, daß er auf BÜCHERS neuesten Verteidigungsversuch das Wort „Skandal“ anwenden würde.

Wenn BÜCHER in der Blindheit seiner Polemik es mir zum Vorwurf macht, daß ich zu allen größern wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten kritisch Stellung genommen habe, so übersieht er, daß es sich hierbei um eine Pflicht von meiner Seite handelt, da ich ja berufsmäßiger Wirtschaftshistoriker bin. Daß ich aber dabei nie, wie er behauptet, bloß kleinlich gemäkelt habe, vielmehr stets sachliche Gesichtspunkte vertreten, wiederholt die Erörterung von der Flachheit auf die Höhe erhoben habe, ist zu oft von andern Forschern betont worden, als daß ich es zu beweisen brauchte. Umgekehrt lastet auf BÜCHER der Vorwurf, daß er eine Debatte regelmäßig kleinlich geführt hat, wie er denn auch in seinem jetzigen Verteidigungsversuch in persönlichem Schelten stecken bleibt. Man kann sich z. B. nichts Flacheres denken, als die Art, wie er sich wegen seiner Handhabung der vergleichenden Methode zu verteidigen sucht. Doch darüber an anderer Stelle.

Literatur.

THEODOR LESSING, Geschichte als Sinngebung des Sinnlosen. 2. unveränderte Auflage. C. H. BECKsche Verlagsbuchhandlung. OSKAR BECK, München 1921. 245 Seiten.

Wenn SPENGLERS „Untergang des Abendlandes" einen Dunstkreis der Entmutigung um sich verbreitet, so geht TH. LESSING in seiner geschichtsphilosophischen, in den gleichen trüben Kriegsjahren entstandenen Untersuchung darauf aus, aus der Geschichte eine Kraftquelle zu machen. Freilich schlägt er dazu einen Weg ein, auf dem der Historiker ihm nur zögernd folgt.

In dem ersten und größten Teil seines Buches „Geschichte als Wirklichkeit" zeigt er vom Standpunkt der Erkenntniskritik aus an reizvollen Beispielen aus der geschichtlichen Literatur und an den Widersprüchen der Historiker untereinander, daß es unmöglich sei, aus dem Quellenbefund eindeutig zu erkennen, „wie es wirklich gewesen", wie das, was sich ohne Herantragung von Voraussetzungen ergibt, nur als ein zufälliges Zusammentreffen an sich zusammenhangloser Tatsachen erscheine und wie ganz allein die künstlerisch abkürzende, post eventum ein Ziel setzende Geistestätigkeit des Geschichtsschreibers sich das Recht nehme, die Kategorien von Ursache und Wirkung in die Geschichte einzuführen, Rassen oder Kulturen zu Trägern geschichtlichen Werdens zu machen, Entwicklungsreihen aufzustellen, kurz, dem an sich Sinnlosen einen Sinn zu verleihen.

Aber LESSING bedauert das nicht. Im Gegenteil, im 2. Teil seines Buches „Geschichte als Ideal" macht er es dem Historiker geradezu zur Aufgabe, seine Grenzen nicht bloß zu erkennen, sondern sie auch zu lieben. Er soll cum ira et studio schreiben, denn er soll ein Seelenbeherrscher werden: als Geschichtsschreiber hat er die Mittel in der Hand, seiner Mitwelt, seinem Volke Antrieb und Kraft zum Leben zu geben. Ja, er hat als künstlerischer Neuschöpfer unter Umständen sogar die Pflicht, sein Tatsachenwissen gegenüber einer inneren Gewißheit beiseite zu setzen, „an dem Störendem vorüberzugehen und zu dem ihm Fremden gleich Buddha zu sprechen: das bin ich nicht, das gehört mir nicht, das ist nicht mein Selbst".

Gewiß schüttelt mancher den Kopf. Und doch! an LESSINGS „Sinnlosigkeit" darf kein ernster Forscher vorübergehen. Ich kenne kein zweites Buch, das ihn innerlich so aufwühlen, das ihn so dazu zwingen kann, nach der Berechtigung und nach den Grundlagen seiner Arbeit zu fragen wie dieses.

RANKE.

EDGAR SALIN, Platon und die griechische Utopie. München und Leipzig (Duncker u. Humblot 1921). VIII u. 298 S. 8°.

Obwohl das Titelblatt nichts davon verrät, handelt es sich um den ersten Band einer umfassenden Darstellung, die über das Altertum hinausgeführt werden soll. Verfasser setzt mit Platon ein und will die aus Aristoteles' Berichten bekannten Vorgänger anderen Orts behandeln (Vorläufiges S. 167), dann folgen: Aristoteles, Zenon, Xenophon, Theopomp, Hekataios von Abdera, Euhemeros, Jambul und zuletzt Cicero. — Der Leser spürt alsbald, daß er in die scienza nuova eines bekannten Kreises eingeführt wird, schon an der seltsamen Sprache, die aber, trotz allem Anspruch darauf, im Grunde nichts persönliches hat, sondern die konventionelle Sprache der Gruppe ist, fremdartig anreizend nur bei erstem Begegnen, in der dauernden Wiederholung ihrer leicht zu übersehenden Sondermittel alsbald ermüdend, ja von einer neuen Art Banalität (den Vorwurf wird S. nicht verübeln dürfen, da er ihn selber gegen einen Mann wie v. WILAMOWITZ erhebt, S. 280). Selbstverständlich tritt nun auch im sachlichen auf dieser „höheren Ebene" die in den „Einzelwissenschaften" übliche Arbeitsweise zurück. Es handelt sich um „Schau", um „Nachgestalten" oder „Nacherleben", um Wissenschaft im „antiken, kunstnahen Sinne": „bluthafter Geist", aus schöpferischer „Mitte" wirkend zu runder Fülle, im Gegensatz zu zerspaltender Gelehrsamkeit und armseliger begrifflicher Verstünftelei, die Lebendiges nicht lebendig erfassen kann und der zum Höchsten der Zugang verwehrt bleibt. Welche „Gültigkeit" nun freilich und wieviel Gewähr an objektiver Richtigkeit eine solche aus höchst persönlichem Erleben entsprungene „Gestaltung" hat, darnach zu fragen verbietet wohl von vornherein der im letzten Grunde pragmatistische Wahrheitsbegriff der scienza nuova. Es kommt auf die suggestive Kraft der Nacherlebnisse an. Ich persönlich gestehe, dass ich ganz anders „nacherlebe". Die Auseinandersetzung darüber ist fast unmöglich, denn die antiintellektualistische Haltung vermeidet begriffliche Formulierungen, sie spricht am liebsten in Bildern und Symbolen: Kugel, Scheibe und Fläche, Tempel, Aehre und Traube! Manchmal redet sie auch in Rätseln, so etwa S. 153 (über das Zinsen nehmen): „der Zins gehört, wo er auch auftritt, zur linearen oder mehrdimensionalen Zeit, — in jeder streng kyklischen Zeit hat er keine Stätte."

Als Vorbereitung und ἐν παρέργῳ läßt auch S. die einzelwissenschaftliche Arbeit gelten, und man muß anerkennen, daß er in diesem Sinn nicht unvorbereitet ans Werk gegangen ist. Mit Spürsinn sind sogar besonders kennerhafte Einzelwendungen der neueren Forschung aufgenommen. Daneben stehen freilich auch Sachen, wie S. 267 die beiden „übernommenen" alten Zitate aus Proclus, dessen nun schon seit 20 Jahren vorliegende wirkliche Ausgabe (von KROLL) dem Verfasser unbekannt geblieben ist, obgleich er den neuplatonischen Kommentar zur Politeia nicht nur nachschlagen, sondern lesen mußte. Auch das am Schluß gebotene Verzeichnis von antiken Staatsschriften — beiläufig: glaubt S. im Ernste, alles dort unter Nr. 2 Aufgezählte sei „in platonischer Werkform" gewesen? — erledigt sich vollständig durch das 1872 erschienene Buch von HENKEL „Studien zur Geschichte der

griechischen Lehre vom Staat", an dessen Stelle S. nur eine der viel älteren Vorarbeiten HENKELs, von 1854, zu kennen scheint (S. 277). Ueberhaupt vermißt man die Auseinandersetzung mit wichtigen Büchern durchweg stark, die Auswahl ist willkürlich und das ominöse KLEINWÄCHTERsche Buch über die Staatsromane als Folie zu nehmen denn doch zu billig. Ich finde keine sichtbare Einwirkung z. B. von ARNIMs politischen Theorien des Altertums (1910), von PHILIPPSONS Aufsätzen über die Rechtsphilosophie der Epikureer (Arch. z. Gesch. d. Philos. 23, 1910), von dem in seiner Art vortrefflichem Buche von BARKER, The political thought of Plato and Aristotle (1906), zu schweigen von älteren Werken, worunter der 3. Band von GIERKEs Deutschem Genossenschaftsrecht (1881) seine Bedeutung auch heute noch behauptet. Mehr „Einzelwissenschaft" hätte wirklich nichts geschadet und manches verhütet, was beim „Nacherleben" unbeanstandet hat passieren dürfen: Charondas in Thurii (S. 101 vgl. 69), „Die Ehe in der Antike als Mysterium gefeiert" (S. 32), Isokrates ein Demagog auf dem Kampfplatz der politischen Bühne (109 f.), die Uebernahme des SPENGLERschen historischen Unsinns von dem unhistorischen Sinn der Griechen (S. 36). Auch der einmal gewagte Exkurs in die Platoexegese (S. 268 f.) ist allzu schwach, eine bloße Gegenbemerkung zu v. WILAMOWITZ erledigt solch schwierige Frage nicht; vgl. u. a. ILBERGs Jahrbb. 1915, 563 f. Doch was gilt wohl dem Verfasser die ältere Platoliteratur und die Geschichte ihrer Probleme überhaupt? Erst 1914 ist ja durch einen Genossen des Kreises, HEINRICH FRIEDEMANN, Platons „Gestalt" zum ersten Male wieder gesehen und sichtbar gemacht worden. So lesen wir's S. 266. Wer sollte darüber nicht lächeln?

Verhängnisvoll für das hier „Gestaltete" oder „Nachgestaltete" ist aber vor allem die Gesamtanschauung vom älteren Griechentum, die sich aus dieser Abkehr von der Einzelarbeit entwickelt hat und nun dem „Gestalter" Maß wie Richtung anweist. Sie kommt von NIETZSCHE und der neuen „Lebensphilosophie" her und bedeutet nichts geringeres, als daß an die Stelle des idealisierten Griechentums, wie es der Klassizismus sah und die Geschichtswissenschaft zerstörte, eine neue Art von Idealisierung tritt, die uns Philologen freilich stets durch ihren warmen Philhellenismus erfreut und die auch wirklich idealistisch im ethischen Sinne wirken kann (wie man z. B. aus der gerade bei S. fachlichen Interessen bedeutsamen Einschätzung des „Wirtschaftlichen" am besten beobachtet, S. 119 f.), die aber eben doch Idealisierung ist, d. h. ein Wunsch- und Trugbild, ein Mythus! Die archaische und die im engeren Sinne klassische Zeit werden einfach zu einem Symbol für die höchsten Wertsetzungen der eigenen „Lebensphilosophie": ungebrochene Diesseitigkeit, amoralische Geistleiblichkeit, sinnentreues Künstler- und Weisentum, alles rund, geschlossen und gefüllt, aus eigenem innerstem Maß und Gesetz gestaltetes Leben, nirgends angekränkelt von des Denkens Blässe, bewegt in Spiel und Agon, ein ewiger Feiertag. Der dazugehörige Werkeltag wird geflissentlich übersehen. Es ist, als hallten durch diese Zeiträume nur die Stimmen von Pindar und Aeschylus und nicht auch die eines Hipponax und Aesop, während doch schon die Aufrichtigkeit der altgriechischen Legende selber den buckligen

Pfiffikus ganz unbefangen in den Reigen so hoher Gestalten, wie es die sieben Weisen sind, aufgenommen hat. Auch was die Kunstdenkmäler aussagen, verträgt sich mit jener Idealisierung nicht. Dem Verfasser ist doch kaum unbekannt, daß die archaische Zeit geradezu in einen Manierismus ausklingt. Wo aber Neigung zur affektierten Uebertreibung des Subtilen ist, Geziertheit und Koketterie, da ist doch wohl die Form in Gefahr sich zu entleeren und jedenfalls jenes Maß und jene Größe nicht vorhanden, die nach S. erst in Platons Zeit zerfällt und die, weil Platos eigenes Wesen noch ungebrochen ihr zugehörte, auch das innerste Wesen seiner Staatsschöpfung aufklären soll. Freilich schon diese Plato zugewiesene Stellung wird nur mühsam aufrecht erhalten. Es ist nicht leicht, den Künder einer über dem Sichtbaren thronenden Wirklichkeit zu einem Heros altgriechischer Immanenz zu machen, und es ist bezeichnend, wie stark bei S. all die Züge zurücktreten, in denen namentlich ROHDE und seine Anhänger dem Griechensinn Fremdartiges erblickten. In Platons Politeia faßt sich nach S. noch einmal jenes altgriechische Ideal schöpferisch zusammen. Den Inbegriff der zwiespaltlosen, in sich ruhenden Fülle, in der zugleich die Absolutheit des Werkes beschlossen ist, drückt S. durch das Wort „Reich" aus. Diese platonische Utopie ist ihm ein „reichisches" Werk und von ewiger Gültigkeit. Das bestimmt zugleich für S. den Begriff der Utopie als einer dichterischen Schöpfung von höherer Wirklichkeit; es ist „ein herrscherliches Bauen vom Urgrund her", zu trennen vom Staatsroman, der nach S. nur „Literatur" ist. Zugleich wird jenem „reichischen" Werk ein Kultcharakter zugeschrieben — doch hier versagt nun mein Miterleben dieses Nacherlebens vollkommen, hier zerfließt mir alles in den Nebel wallender Worte. Das Kultische in der Politeia sehe ich einfach nicht.

Nach Plato dem Weisen dann der Wisser Aristoteles. Die Zeit der Zerteiltheit und Lösung hat begonnen. An die Stelle des „Urgrunds" tritt der „Denkgrund", es ist kein „Bau" mehr, sondern Gedankenarbeit. Treffender ist die Wendung: mehr τέλος als εἶδος. Dann bei Zenon Individualismus und Weltbürgertum. Weiterhin, überall den Wandlungen des Zeitgeistes folgend, bei Theopomp der Blick für ein Nebeneinander von Staaten, bei Hekataeus und seinen Nachfolgern die Wendung fort vom „politischen" Weg ins Polyhistorische und Eklektische (bei Jambul vielleicht sogar Parodie), schließlich bei Cicero die römisch-juristische Auffassung. All das kommt gut heraus; neben Bekanntem erscheinen auch eigene treffende oder doch beachtenswerte Ansichten (wenngleich auch S. über die übliche Mißachtung des Eklektizismus nicht herauskommt. Als ob nicht, wenn das Herausarbeiten der Unterscheidungslehren erschöpft ist, die Arbeit am Vereinen des Gemeinsamen die natürliche, keineswegs aus Ermüdung geborene Fortsetzung wäre!). Nirgends wirkt hier die Idealisierung des alten Griechentums trübend ein, oder doch nur insofern, als freilich all diese Nachfahren stets an Platos Normwerken gemessen werden, die ihrerseits nun einmal von S. in jener Idealisierung gesehen und erlebt sind.

Wohltuend wirkt durchweg die Ehrfurcht, mit welcher S. wie andere Vertreter der scienza nuova sich einer so hohen Gestalt wie Platon nahen.

Nichts von der Distanzlosigkeit, die dem Kollegen vom Fach der Philosophie gemütlich über die Schulter schaut und ihm das Heft korrigieren möchte. Ernstes Zurückweisen auch des Hineintragens moderner Denkformen und Wertungen (PÖHLMANN!). Aber freilich dafür nun auch, auf Grund jener Idealisierung, eine künstliche Uebersteigerung der Distanz, ein gewolltes Fernrücken, das eben nur noch die kultisch verehrende „Schau" ermöglicht und der nüchternen Einzelforschung, für die hie und da ein ziemlich verächtliches Wort abfällt, den Zutritt geradezu verwehrt. Umso seltsamer dann plötzlich eine wirklich „detektivmäßige" Zumutung bei S. selber: wir sollen uns vorstellen, ein Geist und Charakter wie Plato habe absichtlich den unbedeutenderen Kopf zum Nachfolger bestellt, Speusipp und nicht Aristoteles, um die „unantastbare Rundheit" seiner Lehre zu sichern (S. 52. 163).

Hat denn nun aber die Politeia Platons die von S. erschaute Einheit, in der aus schöpferischer „Mitte" alles Besondere mit gleicher Notwendigkeit hervorwächst? Hat sie auch den Tatwillen zur Verwirklichung, wie S. annimmt? Beide Fragen hängen zusammen. Die von S. (S. 52. 270) angeführte Stelle 502 C *χαλεπά, οὐ μέντοι ἀδύνατά γε*, bezieht sich nur auf die Kallipolis, den Philosophenstaat; sie ist nur eine Aeußerung von mehreren gleicher Gesinnung innerhalb desselben Teilstückes, aber ebenso sicher ist: das vorangehende Stück, der „paradigmatische" Staat, kennt diesen Verwirklichungswillen nicht. Da ist nur die *λόγῳ γιγνομένη πόλις*, und Plato sagt, von anderen Stellen abgesehen, 472 D in völlig unmißverständlicher Weise: *οὐ τούτου ἕνεκα, ἵν' ἀποδείξωμεν ὡς δυνατὰ ταῦτα γίγνεσθαι.* Die Verbindung zwischen Paradigma und Kallipolis geschieht so, daß diese als Annäherungsform eingeführt wird (*ὡς ἂν ἐγγύτατα τῶν εἰρημένων* 473 A). Aber das sind nicht Werkstücke eines Werkes, die unitarische Auffassung, die S. mit soviel andern vertritt, ist undurchführbar, so unbeliebt auch heutzutage, und vor allem bei den Jüngern der scienza nuova, jede Analysis ist. Es genügt auch nicht, die Dissonanz zu vertuschen mit der Wendung S. 25: „nicht aus einem Gusse, aber aus einem Geiste." Der Geist ist eben verschieden, und schon hier, wie bis in sein hohes Alter, erweist sich Plato als der große Wandelbare: nicht statisch, dynamisch ist sein tiefstes Wesen. Die „Wächter" der Kallipolis vermag niemand wie die des Paradigma aus dem Kriegsbedürfnis des Staates abzuleiten, der Kommunismus (auch wenn man dies Wort mit dem Vorbehalt gebraucht, den SALINS treffende Bemerkungen S. 15 erfordern) tritt in der Kallipolis zurück, die dreigliedrige Psychologie ist für sie ohne struktive Bedeutung, und vor allem fehlt im aristokratischen Paradigma ganz die unverkennbare Tendenz der Kallipolis auf den monarchischen Herrscherweisen. Und eben durch diese Tendenz erweist die bekannte Stelle des 7. Briefes die im heutigen Rahmen zu zweit stehende Kallipolis als das zeitlich frühere Werk. Da handelt es sich nicht nur um ein „ahnendes Wissen früherer Jahre", wie S. sagt. *λέγειν ἠναγκάσθην* bemerkt Platon selbst (326 A): „ich sah mich gezwungen, es auszusprechen" (nämlich den Kernsatz vom Königsamt des Philosophen). Soweit auch Grammatik und „Schau" von einander abliegen, so müssen wir S. doch

ersuchen, beim Nachdenken über die Tragweite dieser Stelle auch den Aorist nicht zu übersehen.

Die nicht unitarische Auffassung von Platos großem Werk hat seiner Würde und Größe niemals Eintrag getan. Verliert oder gewinnt die Betrachtung des Faust, wenn wir seine Teile in Beziehung setzen zum wandelreichen Innenleben Goethes? Daß in dieser „lebendigen Entwicklung" die „geprägte Form" zuletzt doch die gleiche bleibt, wissen wir. Aber es gilt beides zu begreifen, die Metamorphose nicht minder wie die Urform.

Natürlich ist das Problem der literarischen Einheit nicht das einzige „Einzelwissenschaftliche", das als unerheblich beiseite geschoben hinterdrein an der „Schau" sich rächt. Ich finde auch andere Fragen ungenügend behandelt, die von nicht geringerer Tragweite sind: so die nach dem Verhältnis der sokratischen Rahmenuntersuchung *περὶ δικαιοσύνης* zu dem Staatsbau, der von diesem Begriff her m. E. weitaus mehr Lebensblut empfängt, als von dem, was S. das Kultliche nennt. Ebenso ist die Frage so leicht nicht abzutun, ob der berühmte Parallelismus zwischen Staat und Seele aus psychologischer oder aus staatstheoretischer Wurzel herstammt. Mit der schöpferischen „Mitte" des Werkes ist es nicht getan, da doch andere platonische Schriften von „teilhafter" Art es begleiten.

Das Verhältnis der Gesetze zur Politeia ist im allgemeinen richtig entwickelt, wie denn der Schritt zur Wirklichkeit hin in den Gesetzen zu allen Zeiten unverkennbar gewesen ist. Dem Verf. kommt freilich viel darauf an das Gemeinsame zu betonen, diese „Zeitform" der Politeia bedeute keine wirkliche Abkehr vom alten Grunde. Hier ist m. E. wieder die Wandlungsfähigkeit Platons unterschätzt, die keine Schwäche bedeutet, sondern seine eigenste Größe. Sonderbar ist ferner, daß die Gesetze eine „Entgöttlichung" und „Verweltlichung" der Politeia gegenüber darstellen sollen (keine Theokratie mehr S. 75, kein Reich Gottes S. 138), und doch steht gerade in ihnen das *πάντων χρημάτων μέτρον θεός* (716 C), und es war nicht an letzter Stelle die Wendung hinweg vom wissenschaftlichen zum religiösen Geist, was ZELLER dazu bestimmte, diesen späten Platonismus aus seiner Hauptdarstellung ganz auszuscheiden und anhangsweise gesondert zu behandeln. Auch über die andern zwischen Politeia und Nomoi stehenden Alterswerke urteilt S. nicht überall glücklich. Warum z. B. hätte Platon den Philosophos geplant, wenn er doch das Bewußtsein hatte (S. 57), nichts wesentlich Neues mitteilen zu können? Seite 58 wird über die vielbesprochene Rekapitulation der Politeia am Eingang des Timaeus die Ansicht vertreten, daß absichtlich in dem Werke „andrer Bindung das gleiche nicht verlautbart" werde, d. h. Platon wählt aus und stellt hier manches auch Hauptsächliche zurück. Das scheitert vollkommen daran, daß er zum Schluß gerade die Vollständigkeit der *ἀνακεφαλαίωσις* sich ausdrücklich bestätigen läßt: *ἦ ποθοῦμεν ἔτι τι ὡς ἀπολειπόμενον; — οὐδαμῶς!* Ich darf über die spätere Staatslehre Platons auf meine eigenen Ausführungen verweisen, Philol. 72 (1913) 1 ff., die S., wie ich glauben muß, zu seinem Schaden unberücksichtigt gelassen hat.

Mehrfach werden fruchtbare Probleme berührt, aber eben nur be-

rührt, ohne daß die „gestaltende“ Darstellung sie wirklich fördert. So die Frage nach der geschichtlichen Bedeutung von Platons Gesetzesprooimien, deren nächste Einwirkung doch wohl in den Prooimien der jungen Fassungen alter westgriechischer Rechte faßbar wird (Zaleukos Stob. IV 2, 19; Charondas ebd. 24), aber wohl noch im Kaiserrecht lebendig ist. Die durch einen bekannten Aufsatz REINHARDTS veranlaßte Behandlung der platonischen Stellen, die in eine damals geführte Debatte über die Uranfänge und Entwicklung der Kultur eingreifen (88 f.), bringt die Sache gleichfalls nicht weiter, ja sie verkennt ein Wesentliches an dieser Gedankenreihe. Es handelt sich hier um den Gedanken einer Uroffenbarung und deren Fortpflanzung über alle Erdkatastrophen hinweg bis in die Gegenwartsperiode (was auch für die Staatenentwicklung gilt; sie sind alle, je mehr *ἀρίστη*, desto mehr *μιμήματα* des Kronosstaates der Urzeit, Ges. 713 B). Das Merkwürdige ist, auch Aristoteles bei den Vertretern dieses Glaubens zu finden, Metaph. A 1074 b 1 ff., und da ist auch das Fragment 13 über die Sprichwörter wichtig, die *παλαιᾶς φιλοσοφίας ἐγκαταλείμματα* genannt werden, hinübergerettet *ἐν ταῖς μεγίσταις ἀνθρώπων φθοραῖς*. In diesem romantischen Glauben liegen also die Wurzeln der volkskundlichen Neigungen der Peripatetiker! Was endlich des Aristoteles' eigenen Idealstaat angeht, so ist S. auch da im Grunde nicht über die herkömmliche Meinung hinausgelangt; auch er glaubt an jene Beziehungslosigkeit zur Wirklichkeit, die für das Werden einer neuen Zeit gar keinen Blick haben soll. Freilich, wenn es mit der Formel „die alte Polis, der hellenistische Territorialstaat“ abgetan wäre, bestünde das Urteil zu Recht. Aber diese Polis des Aristoteles mit ihrer *χώρα*, erinnert sie nicht an einen Typus, der auch in der hellenistischen Zeit voll starken Eigenlebens Bestand hat und das eigentlich griechische Staatstum vielleicht reiner zum Ausdruck bringt als die *ἔθνη* der Diadochen: Rhodos, Pergamon? Wir dürfen nicht übersehen, daß Aristoteles bei Hermias, dem Dynasten einer derartigen Staatsbildung. Anschauungen lebendigster Art erhalten haben muß, die eben in diese Richtung hinwiesen. — Für Xenophon schließlich wäre jetzt auf die Schrift über dessen Staats- und Gesellschaftsideal von ERWIN SCHARR zu verweisen (1920), mitsamt der lehrreichen Anzeige von POHLENZ (GGA 1921, 118 ff.), die nun auch die Kyrupädie inniger in die Strömungen ihrer Zeit einfügen.

Die Kritik betont notwendig alle Abweichungen. Ich möchte deshalb nicht verfehlen, zum Schluß ausdrücklich auszusprechen, daß SALINS Buch gar vieles auch von meinem Standpunkt aus Treffende und Gute enthält. Und was die Gesamthaltung angeht, so wird, wer billig urteilt, die sich mehrenden Bücher dieser Art als Gegenwirkung gegen eine vielleicht doch zu kaltherzig betriebene Analytik verständlich finden. Die Wucht solcher wissenschaftlicher Aufgaben, die dem „Gestalter“ unlösbar sind, wird schließlich auch dieses Pendel zurückschwingen lassen. Man verwandelt in der Wissenschaft nicht ungestraft Platons wundervolle Heilsformel, *λόγος μουσικῇ κεκραμένος*, in ihr Gegenteil: *μουσικὴ λόγῳ κεκραμένη*! Damit ist denn wohl zugleich das Wesen dieser neuen Richtung am treffendsten bezeichnet.

Freiburg i. Br. OTTO IMMISCH.

ALFONS DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. I. Teil. Zweite veränderte und erweiterte Auflage. Weimar, H. BÖHLAUS Nachf. 1921. XIV u. 402 S. 8°.

Daß DOPSCHS Buch in noch nicht zehn Jahren vergriffen war, ist ein erfreuliches Zeichen für die Belebung der wirtschaftsgeschichtlichen Studien. Die Neuauflage, deren erster Band wie bei der ersten Auflage vor dem zweiten Band erscheint, hält die Grundlinien ihrer Vorgängerin überall im wesentlichen aufrecht. Ihre Hauptbereicherung durch ein neues Kapitel über Städtewesen und ein Register wird erst in den zweiten Band fallen (S. X). Für die wichtigsten Fragen des ersten Bandes, die chronologische und geographische Verrückung des Capitulare de Villis und die Leugnung der Markgenossenschaft, verweist der Verfasser selbst auf seine zwischen beiden Auflagen erschienenen Einzelauseinandersetzungen mit seinen beiden vornehmsten Kritikern BAIST und WOPFNER. Die Neuauflage ist daher mit Polemik nicht zu sehr belastet, aber dafür ist sie auch über manchen Einwand, wie ich glaube, zu rasch hinweggegangen. So erwidert z. B. S. 324 meinem Einspruch (diese Zeitschrift 9, 547) gegen die willkürliche Bevorzugung der weltlichen Grundherrschaft als Marktproduzentin (stillschweigend) der m. E. abwegige Hinweis auf die öffentliche Amtsgewalt vieler weltlicher Grundherren, die einen grundlegenden Unterschied zur geistlichen „Grundherrschaft" gebildet habe. DOPSCHS nach der Erstauflage der „Karolingerzeit" veröffentlichte Forschungen über das vorkarolingische Frühmittelalter scheinen mir der sicheren Erfassung der in Frage kommenden wirtschaftlichen Probleme nicht eben zugute gekommen zu sein. Während seine Karolingerforschung ursprünglich die Bedeutung der Kleinbauernwirtschaft auch für die Streugrundherrschaft stark und, wie ich meine, zutreffend hervorgehoben hatte, führte ihn seine spätere Theorie von der Erhaltung geldwirtschaftlicher und grundherrschaftlicher Verhältnisse aus der Antike umgekehrt zu einer starken und einseitigen Betonung der der Kleinbauernwirtschaft entgegengesetzten Elemente in der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung. So ist er den alten Vertretern der Fronhofstheorie, mit deren Bekämpfung er sein Buch noch immer beginnt, mittlerweile in anderer Beziehung zu nahe gekommen, um die beherrschende Frage der deutschen und aller Agrargeschichte genau ins Auge zu fassen: Wie vollzieht sich die Abfolge und das Ringen kollektivistisch-genossenschaftlicher und individualistisch-herrschaftlicher Bildungsprinzipien, und ist nicht unter Bedingungen wie denen der abendländischen vorkapitalistischen Welt die Bauernwirtschaft mit Notwendigkeit ein Bestandteil genossenschaftlicher Systeme vor und neben den herrschaftlichen? Erst wenn DOPSCH dafür einmal auch die ausländische Literatur wirklich umfaßend heranziehen wollte, statt z. B. wie in der Neuauflage VINOGRADOFF zum Vertreter der grundherrschaftlichen Theorie zu machen, könnten wir von seinem Ueberblick und seiner Darstellungsgabe eine „neue Grundlegung der deutschen Wirtschaftsgeschichte" erwarten.

CARL BRINKMANN.

Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung. Von PAUL SANDER und HANS SPANGENBERG. Zweites Heft. Stuttgart 1922, W. Kohlhammer. VIII und 44 S. Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, von G. v. BELOW, F. KEUTGEN, P. SANDER, H. SPANGENBERG und H. WOPFNER. Band II. Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung. Heft 2.

Widrige Umstände haben bisher die Veröffentlichung der Fortsetzung unserer Edition gehindert. Indem wir jetzt sie zur Verfügung stellen können, haben wir uns im Hinblick auf die heutigen hohen Buchpreise entschlossen, den einzelnen Band in besondere Hefte zu zerlegen, um so die Anschaffung, zumal den Teilnehmern an Seminarübungen, leichter möglich zu machen. Wir beginnen die territorialgeschichtlichen Urkunden (ein ganzer Band liegt vollkommen ausgearbeitet schon seit lange vor) mit Heft 2, weil dieses gerade Urkunden enthält, die besonders locken, sie in Seminarübungen zugrunde zu legen. Es enthält Urkunden über Ministerialität und Hofämter, die wichtigsten Ministerialrechte natürlich, daneben u. a. manche Aufzeichnungen über Hofämter, die bisher wenig beachtet sind, Beachtung aber in vollem Maß verdienen. Das dürfen wir als Wert der Sammlung — neben dem praktischen Gebrauch in Uebungen — wohl überhaupt in Anspruch nehmen, dass sie, indem sie wenig beachtete Stücke im Zusammenhang mit bekannteren vorführt, die Forschung neu belebt. Wie die Forschung aus KEUTGENS städtegeschichtlichen Urkunden großen Nutzen gezogen hat, so wird das gleiche bei SANDER-SPANGENBERGS territorialgeschichtlichen Urkunden der Fall sein. Fertig ausgearbeitet sind auch schon die agrargeschichtlichen Urkunden von WOPFNER. In Nr. 99 (S. 17) wird in § 3 vor Illi wohl ein neuer Paragraph zu setzen sein. S. 17 Z. 1 von oben lies eum statt eum.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

DETMAR PHILIPPI, Die Erbexen. Studien zur sächsischen Rechtsgeschichte (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von OTTO v. GIERKE, Heft 130). Verlag von M. und H. Marcus. Breslau 1920. 196 S.

Als bevorrechtigte Klasse von Markberechtigten begegnen im sächsischen Stammesgebiet in den Weistümern des 15. bis 18. Jahrhunderts die Erbexen. Ihre Rechtsstellung ist im rechtsgeschichtlichen Schrifttum öfter — wenn auch meist nur beiläufig — berührt worden, ohne daß es bisher zu einer Klärung der Ansichten gekommen ist. In der Hauptsache handelt es sich dabei um zwei Fragen: 1. Hat sich diese Vorzugsstellung in der Mark erst im Laufe des Mittelalters entwickelt oder ist sie schon in älterer Zeit vorhanden? 2. Erschöpft sich die Bedeutung der Erbexen in dieser Vorzugsstellung in der Mark oder ist letztere nur der Ausfluß ihrer allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Stellung? Dem Verfasser der vorliegenden Arbeit gebührt das Verdienst, unter Verwertung auch bisher ungedruckten

Urkundenstoffes den Erbexen die erste gründliche Einzeluntersuchung gewidmet zu haben.

Einleitend beschäftigt sich PH. zunächst mit der Erklärung und mit dem zeitlichen und örtlichen Vorkommen des rätselhaften Wortes „Erbexen". Unter Ablehnung anderer Deutungen (Herleitung von „erbrecht" und „Erbaxt) erklärt er es im Anschluß an J. GRIMM als „Erbeigentümer". Für die Richtigkeit dieser Deutung spricht HELIAND 73, 17, wo das Wort ecso in der Bedeutung dominus fundi gebraucht wird. Der Ausdruck „Erbexen" ist bisher erstmals für 1240 nachgewiesen, aber schon etwa 40 Jahre früher findet sich in lateinischen Urkunden das offenbar gleichbedeutende heredes securium.

Der erste Hauptteil der Untersuchung (S. 17—96) handelt von der Stellung der Erbexen in der sächsisch-westfälischen Markgenossenschaft. Als Ausgangspunkt für seine Untersuchung nimmt PH. das 15. bis 17. Jahrhundert, weil sich erst in diesen späten Zeiten Weistümer finden, aus denen die Stellung der Erbexen im Markverband und vor allem im Gegensatz zu den sog. Markgenossen klar zu erkennen ist. An der Hand zahlreicher Quellenstellen weist er nach, daß damals die Markherrschaft, insbesondere das Verfügungsrecht über die Mark, ausschließlich den Erbexen, dagegen das einzige wirtschaftlich wertvolle Recht, die Marknutzung, ausschließlich den „Markgenossen" zustand. Wie erklärt sich dieser Gegensatz von Markherrschaft und Marknutzung? Es gibt zwei Möglichkeiten: entweder waren die Marknutzer ursprünglich die alleinberechtigten Vollgenossen des Markverbandes und die Erbexen haben sich erst allmählich auf Grund ihres wirtschaftlichen Uebergewichtes von den gewöhnlichen Markgenossen abgesondert und sie aus ihrem Recht verdrängt (so die bisher herrschende Meinung). Oder aber die Erbexen sind ursprünglich die alleinigen Vollgenossen gewesen und erst allmählich durch die sich ausbildende Mitberechtigung der späteren „Markgenossen" beschränkt worden (so O. v. GIERKE und E. MAYER). PH. entscheidet sich mit beachtenswerter Begründung für die zweite Annahme. Nach seiner Ansicht bestand der ursprüngliche Markverband nur aus den später sog. Erbexen. Diese wurden im Laufe der Zeit mit wenigen Ausnahmen zu Grundherren, welche ihre Höfe nicht mehr selbst bewirtschafteten, sondern durch abhängige Bauern bewirtschaften ließen, nahmen ritterliche Lebensführung an und verschmolzen schließlich mit dem Adel. Neben die nicht mehr selbstbewirtschaftenden, außerhalb der Mark wohnenden Hof- und Markeigentümer (Erbexen) traten als Marknutzer die in der Mark wirklich sitzenden Hofbewirtschafter (sog. „Markgenossen"). Letztere nutzten die Mark anfänglich nur als Inhaber und Vertreter der den markberechtigten Erbexen gehörigen Höfe. Da aber das Nutzungsrecht das unter gewöhnlichen Verhältnissen am meisten hervortretende Recht an der Mark war, erlangten die Hofbewirtschafter, die dieses Recht für die Erbexen tatsächlich ausübten, allmählich die rechtliche Stellung von Genossen minderen Rechts. Schließlich erscheinen die Marknutzer als die eigentlichen Markgenossen, während die den Erbexen verbliebenen Reste ihres ursprünglichen Vollrechts nicht mehr als Ausflüsse eines einheitlichen Rechts erkannt, sondern

nur noch als eine Summe unzusammenhängender, mit mehr oder weniger großer Willkür erworbener Vorrechte betrachtet werden. PH. prüft sodann, ob dieser Auffassung von der Ursprünglichkeit der Rechtsstellung der Erbexen innerhalb der Markgenossenschaft die dürftigen Quellen der früheren Jahrhunderte nicht widersprechen. Er kommt zum Ergebnis, daß auch in den Urkunden des 12. bis 14. Jahrhunderts das ausschließliche Markverfügungsrecht der Erbexen so allgemein anerkannt sei, daß dadurch in Verbindung mit den Nachrichten des 15. bis 17. Jahrhunderts ein der Gewißheit naher Grad der Wahrscheinlichkeit für die Ursprünglichkeit des Erbexenrechts gegenüber dem Markgenossenrecht geschaffen werde. Dieser Annahme scheint aber die Tatsache zu widersprechen, daß „Erbexen" nicht vor 1200 festzustellen sind, wogegen „Markgenossen" und Spuren von Markorganisation in den sächsischen Quellen schon vor 1200 entgegentreten. PH. hält diesen Widerspruch jedoch nur für einen scheinbaren. Nach dem Vorgang von SCHOTTE betrachtet er die genossenschaftliche Organisation zur Ausnutzung der Mark nicht als ursprüngliche Form der Besiedlung Sachsens, sondern als nachträglich unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse erwachsen, und zwar will er den Zeitpunkt der Entstehung in die Mitte des 10. Jahrhunderts verlegen. Zwischen dem ersten Auftreten der Erbexen läge dann nur ein Zeitraum von 200 bis 250 Jahren; es sei undenkbar, daß innerhalb dieses Zeitraums die Markgenossen von den Erbexen verdrängt worden seien. Er führt das späte Auftauchen der „Erbexen" nicht auf eine Verschiebung des Rechts, sondern auf eine bloße Verschiebung der Wortbedeutung zurück, auf die Einführung eines neuen Ausdrucks in die Urkundensprache zur Bezeichnung einer schon längst in der Markgenossenschaft vorhandenen Personenklasse und verweist auf die auch sonst zu beobachtende Tatsache, daß der Gesamtname einer umfassenderen Personenklasse zugleich der Sondername der untersten Schicht dieser Klasse ist oder dazu wird.

Der zweite Hauptteil der Arbeit (S. 96—155) will dartun, daß die Erbexen nicht nur in der Markgenossenschaft, sondern auch sonst im öffentlichen Leben, namentlich in der Gerichtsverfassung und in der Kirche — soweit letztere unter germanischem Einfluß überhaupt eine Laienbeteiligung kennt — eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben. PH. versucht nachzuweisen, daß nach den ältesten Zeugnissen die Erbexen zur Wahl des Grafen berechtigt waren und daß das Gogericht das Gericht der Erbexen war. Im Gegensatz zu dieser hervorragenden Stellung der Erbexen im Gogericht hört man von ihnen nichts im Grafengericht, während hier als höchstberechtigte Klasse des Dingvolks die Schöffenbarfreien erscheinen. In welchem Verhältnis stehen Schöffenbarfreie und Erbexen zu einander? E. MAYER hält beide für dieselben Personen mit verschiedenen Bezeichnungen je nach ihrem augenblicklichen Wirkungskreise. PH. bekämpft diese Gleichsetzung. Nach seiner Ansicht sind die Erbexen die Vollberechtigten nur für das Gogericht, das er als das alte ordentliche sächsische Hochgericht ansieht, während er das Grafengericht im Gegensatz zur herrschenden Lehre als ein fränkisches Sonder- und Ausnahmegericht

mit in persönlicher und sachlicher Beziehung eng begrenzter Zuständigkeit bezeichnet. Schließlich bringt PH. urkundliche Belege dafür bei, daß die Erbexen als Eigentümer des zum Kirchenbau hergegebenen Bodens auch auf die Pfarrerwahl und die kirchliche Vermögensverwaltung Einfluß hatten. Die Erbexen erscheinen hiernach als die eigentlichen Vollgenossen nicht nur in der Mark- und Gerichtsgemeinde, sondern auch in der kirchlichen Gemeinde. Diese überragende Stellung erklärt sich nach PH. daraus, daß die Erbexen die Nachkommen der altsächsischen Vollfreien (nobiles) der Urzeit, die Gründer des sächsischen Stammesreiches sind, welche sich als Herrenschicht über die von ihnen unterworfene Urbevölkerung gelegt haben. So erweitert sich die Abhandlung zu einem Beitrag zur sächsischen Standesgeschichte. Freilich wagt sich der Verfasser von dem festen Boden der quellenmäßig belegten Tatsachen weit hinaus auf das offene Meer unsicherer Vermutungen und wird daher gewiß mannigfachen Widerspruch hervorrufen, z. B. auch mit seinen Darlegungen über das Verhältnis von Erbexen und Schöffenbarfreien. Seine scharfsinnigen Ausführungen beruhen jedoch auf sorgsamem Abwägen von Gründen und Gegengründen und verwischen nirgends die Grenze zwischen quellenmäßig gestützten Feststellungen und bloßen Vermutungen. Die Schrift darf als Bereicherung der Wissenschaft begrüßt werden.

Marburg a. L. W. MERK.

KRETSCHMAYR, HEINRICH, Geschichte von Venedig. 2. Band die Blüte. Gotha 1920. Fr. A. Perthes. XIX. 701 S. 50 Mk.

Venedig, die Königin an der Adria mit ihren Kirchen und Palästen, mit den Brücken und Kanälen, all den schimmernden Ueberresten einer stolzen Vergangenheit hat seit jeher einen Zauber ausgeübt, dem sich die Deutschen niemals zu entziehen vermochten. Zuviel hat diese Stadt in der Kultur vom deutschen Norden empfangen, zu sehr weist ihr Aeußeres nach dem Orient, als daß nicht die Phantasie aufs lebhafteste angeregt würde. Zahlreich und widerspruchsvoll sind die wissenschaftlichen Probleme, welche den geschichtlichen Werdegang dieser Stadt begleiten. Im nördlichen Teil der Adria, nahe der Po- und Etschmündung gelegen, für Italien also stark exzentrisch, war Venedig auf die Vermittlung des Verkehrs vom Orient nach Europa, besonders nach Deutschland gewiesen. Eine Handelsweltmacht ihrer Zeit, mit einem weitverzweigten System von Kolonien und Niederlassungen, eine Seemacht ersten Ranges, dann auch Macht auf dem Festlande, solange es nicht fest geeinte Nationalstaaten gab. Ein Handelsstaat, der seiner Natur nach den Frieden brauchte, der aber trotzdem immer wieder gezwungen war, die eroberte wirtschaftliche Stellung mit politischen Machtmitteln zu festigen und so fast ununterbrochen Krieg zu führen. Ein Staat, dessen Lenker Kaufleute und Imperialisten waren, bei denen vaterländischer Opfermut, staatsmännischer Weitblick und ängstlicher, eigensüchtiger Krämergeist sich seltsam vermischten; zum äußersten entschlossen, unbeugsam und stolz, wo es um den Bestand der Stadt

ging, zaudernd, als es galt durch letzte, kühne Entschlüsse den Schlußstein in den Reichsbau einzufügen. Zu groß, um ohne Opferung einer berechtigten Eigenart in einem geeinten Italien aufzugehen, zu sehr Venedig, um Teil eines großen Ganzen zu werden, zu klein und zu kleinlich, zu sehr auf den eigenen Vorteil bedacht und zu wenig zum Geben bereit, um selbst einen solchen Gedanken als Programm zu übernehmen und durchzuführen. Zu keiner Zeit verwickeln sich diese Probleme inniger und drängen sie heftiger nach einer Lösung als während der Blüte Venedigs, da die Stadt zu aktiver Politik nach allen Seiten hin gezwungen war.

Ungefähr ein Jahrtausend dauert Venedigs eigene Geschichte, in fast 400 Jahre langer Arbeit ist der Staat Venedig errichtet in drei weiteren Jahrhunderten ist das Reich ausgebaut und zum höchsten Gipfel der Macht geführt worden, drei letzte Jahrhunderte eines künstlerisch reichen Greisenalters konnte es, ohne noch eine weltpolitische Rolle zu spielen, weiterleben, bis es dann unter Napoleon ein kurzes und klangloses Ende fand. Die mittlere Epoche, vom Ende des 12. Jahrhunderts bis ins 16. reichend — vielleicht hätte Enrico Dandolo besser in diesem statt im ersten Bande behandelt werden können —, schildert K. in dem vorliegenden zweiten Bande seiner Geschichte von Venedig. Innerhalb dieses Zeitraumes scheidet K. wieder nach drei Epochen des „Reichsausbaues", d. i. der Erwerbung und Einrichtung des Kolonialreiches, der „Handelsweltmacht", des goldenen Jahrhunderts und der Begründung der Terra ferma-Herrschaft, und endlich der „Schicksalswende", dem späteren 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, als bereits die Türken Venedigs Kolonialreich erschütterten und schließlich zerstörten, und die Stadt auf dem Festlande nur schwer dem Ansturm feindlicher Gewalten widerstehen konnte, jedenfalls aber bei Agnadello weitere Ausdehnungspläne aufgeben mußte. Jedes dieser drei Bücher ist wieder in drei Kapitel geteilt, welche auswärtige Politik, Verfassung und Verwaltung, Gründung und Erhaltung des Festlandreiches und endlich geistige und weltliche Kultur betreffen. Ihnen allen wendet sich K. mit Liebe zu, weniger von eigener Spezialforschung ausgehend und auf ihr aufbauend, als vielmehr bestrebt, in großzügiger Synthese die allgemeinen Zusammenhänge und Probleme, wie sie oben kurz skizziert sind, zu erfassen, zu zergliedern und darzustellen. Wer von Venedig im späteren Mittelalter ein lebendiges, geschlossenes Bild erhalten will, der wird nicht nur reiche Belehrung, sondern auch künstlerischen Genuß aus der spannenden Darstellung gewinnen, die in vielfach dramatischer Weise die Knoten zu schürzen und zu lösen versteht. Ohne den Wert des Milieus zu verkürzen, ist doch K. immer liebevoll bedacht, die Bedeutung der Einzelpersönlichkeit kraftvoll herauszuarbeiten.

Die Einzelheiten werden von K. kurz, fast zu kurz abgetan — es werden mitunter viele Kenntnisse beim Leser vorausgesetzt —, dafür aber der führende Gedanke scharf und übersichtlich herausgeschält. Die Beweggründe der venetianischen Politik waren immer selbstsüchtig, daher selten über das Nächstliegende hinausreichend. Zweifellos lag in dieser „Politik der kleinen Pakete" für die Dauer doch eine große

Gefahr. Die Signorie verstand es wohl, die jeweilige Lage für sich auszunutzen, große Entschlüsse waren aber immer das Werk einzelner Persönlichkeiten, jene ist nur widerstrebend mitgegangen. Und sie war das bleibende Element in der venetianischen Politik. Weil sich aber Venedig zu einer großen idealistischen, über das gewöhnliche stadtpolitische Maß hinausgehenden, vielleicht gesamtitalienischen Politik nicht hat aufraffen können, trat es nach dem Zusammenbruch der Handelsherrschaft mangels eines neuen führenden Gedankens so rasch und endgültig zurück.

Oft drängt sich der Vergleich mit England auf, die Parallelen sind zu offensichtlich. Aber England hatte den Vorteil der Rückenfreiheit infolge seiner insularen Lage. Es konnte sich in Zeiten der Schwäche zurückziehen und sich sammeln. Venedig wurde durch die Festlandspolitik in ein Getriebe hineingezogen, das ihm nicht Rast und Ruhe gönnte, das zudem dem innersten Wesen venetianischer Politik nicht entsprach. War es Schicksal, daß Venedig unter den Schlägen der Türken und infolge der Verlegung der Handelswege zugrunde gehen mußte? Auch K. vermag diese Frage nicht anders zu beantworten, als daß unter den damals gegebenen Verhältnissen die Last der großen Aufgaben die Tragkraft Venedigs überstieg.

Die Staatsverfassung Venedigs, langsam entstanden, nicht rationalistisch ausgeklügelt, aber doch kunstvoll und schwer zu überblicken, gab alle politische Macht einer Aristokratie von Kaufleuten, zahlreich genug, um dem Staate durch lange Zeit brauchbare Führer stellen zu können, und doch ein so kleiner und innerlich gleichartiger Kreis, um in Zeiten der Gefahr zusammenzuhalten. In scharfen Kämpfen wurde nach oben gegen den Dogen und nach unten gegen die Popolanen jede selbständige Regung und damit auch die Entstehung eines kurzlebigen Prinzipates oder einer auf die Dauer wie in anderen italienischen Städten zur Führung unfähigen Volksherrschaft verhindert. Auch hier hat K. die wichtigen Linien treffend gezeichnet, wobei allerdings der Fachmann Antwort auf Einzelfragen, die sich hier mehr als andernorts aufdrängen, in den im Anhange gegebenen Erörterungen und in den Hinweisen auf die Spezialliteratur suchen muß. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen K.s über die Verwaltung sowohl in der Stadt als in den Kolonien und auf der Terra ferma, eine Verwaltung, die bei aller Selbstsucht es verstand, Bürgerfreiheit mit Staatsinteresse in Einklang zu bringen und besonders auch in den Kolonien hohe Kulturwerte zu schaffen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind zutreffend, aber vielleicht etwas zu knapp behandelt. Mit Rücksicht darauf, daß Venedigs Macht so ausschließlich auf seiner wirtschaftlichen Stellung beruhte, wäre hier ein Mehr zu wünschen gewesen. Freilich konnte K. schon aus äußeren Gründen nicht jene Einzelstudien pflegen, die hier besonders notwendig gewesen wären. Das Ergebnis ist daher in diesen Partien mehr als sonst eine übersichtliche Zusammenstellung als eine Weiterführung. Venedig ist immer in erster Linie Handelsstadt gewesen, die gewerbliche Erzeugung hat sich auf ein verfeinertes Veredelungsverfahren beschränkt; sie hat darin allerdings hohe künstlerische Leistungen

vollbracht und ist auch zu wirtschaftlicher Bedeutung gelangt, jedoch nie hat sie die materielle Grundlage für die wirtschaftliche Blüte der Stadt abgegeben. Venedig verfügte von Haus aus nicht über solche Rohstoffe, die zu einer ausgebreiteten Verarbeitung angeregt hätten. Wohl wäre es leicht gewesen, auf dem billigen Wasserwege die Rohstoffe zu einem Preise heranzubringen, der einen Wettbewerb noch zugelassen hätte. Doch darauf ließ man sich kaum ein, denn der Handel mit den unmittelbar marktreifen Einfuhrwaren warf solchen Gewinn für die Kaufleute, die zugleich die Lenker des Staates und damit auch des Wirtschaftslebens waren, ab, daß dem Gewerbe nicht die gleiche liebevolle Sorgfalt und Förderung wie dem Handel von Staats wegen zuteil wurde. Auf den Handel und auf das einträgliche Transportgeschäft war Venedigs Wirtschaft eingestellt. Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts war diese Einstellung zweifellos richtig. Die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien stellte Venedig vor das Problem, auch daraus Nutzen zu ziehen oder sich eine andere wirtschaftliche Grundlage zu finden. Ob die Venetianer den Umschwung erkannten und die Kraft aufbrachten, daraus die entsprechenden Folgerungen zu ziehen, davon hing ihre Zukunft ab.

K. schneidet die Frage an (S. 130), weshalb Venedig die Verschlechterung der Relation des Silbers zum Gold nicht aufzuhalten vermochte. Die Ursache scheint mir besonders in der steigenden Ausbeute der Silberbergwerke zu liegen und dann weiter in dem Umstande, daß Venedig die Silberproduktion nicht kontrollieren, d. h. nicht gemäß der Nachfrage regeln konnte. Venedig war nur der Vermittler, nicht der Erzeuger, es hätte also auf andere Art den Silberkurs hochhalten müssen. Das wäre im Handel nur mit einem ungeheuren Kapitalsaufwand möglich gewesen und wohl auch dann nur für einige Zeit. Dabei hätte Venedig wahrscheinlich große Verluste gehabt, der Vorteil aber wäre in die Taschen der Silberproduzenten geflossen. Da aber Venedig der Vermittler, Händler war, hatte es an dem Silberkurs überhaupt nicht ein allzu großes Interesse. Sein Schwanken mochte zeitweise die Handelsgeschäfte komplizieren, vielleicht auch die ärmeren Schichten der Bevölkerung in Unruhe versetzen, aber die materielle Grundlage der Stadt wurde dadurch solange nicht härter berührt, als die Stadt von der Arbeit und nicht von Renten lebte.

Leider kann hier nicht genauer auf die Kapitel in K.s Buch über die Kunstgeschichte eingegangen werden, sie gehören jedenfalls zum Besten, was je über venetianische Kunst geschrieben worden ist.

Im Anhang gibt K. zuerst eine kritische Uebersicht über die erzählenden Quellen, die zwar, wie K. selbst sagt, nicht alle gegenseitigen Beziehungen aufzudecken vermag, gleichwohl als orientierende Einführung von besonderem Werte ist. Auch die Bemerkungen über das venetianische Staatsarchiv sind geeignet, als erwünschte Einführung gebraucht zu werden. Die folgenden Anmerkungen geben den kritischen Apparat, von dem der darstellende Teil im Interesse der künstlerischen Wirkung, vielleicht allzu sehr, entlastet ist.

K.s Buch will vor allem ein lebendiges Bild von Venedig vom 13.—15. Jahrhundert malen, eine Vorstellung von den Problemen und

der Eigenart der Stadt geben, kommt aber gleicherweise auch dem Fachmann, für den in erster Linie der Anhang bestimmt ist, sehr zu statten; denn wenn auch vielleicht die Lösung der einen oder der anderen Frage auf Grund genauer Einzelforschung in den Archiven und in den Schätzen der Marciana sich noch etwas anders gestalten wird, an den großen Zügen wird sich nicht mehr viel ändern. Das will um so mehr bedeuten, als ja bisher eine zusammenfassende, modernen Anforderungen entsprechende Geschichte Venedigs fehlte. K.s Geschichte von Venedig ist vor allem ein Kunstwerk, die reiche Gabe eines Geschichtsschreibers, der nicht den kritischen Verstand allein zu Worte kommen läßt, der aber jene Liebe und Bewunderung im Leser wachzurufen versteht, die er selbst offensichtlich für Venedig hegt.

Wien. THEODOR MAYER.

OTTO H. STOWASSER, Die Steuerfreiheit der Wiener Burgkapelle. Eine Urkundenfälschung des 14. Jahrhunderts. Wien, ED. HÖLZEL. 1920. 20 Seiten Text und 4 Tafeln.

STOWASSERS Abhandlung führt uns ins 14. Jahrhundert, in die Zeit der Entstehung des berühmten Privilegium maius Rudolfs IV. Um eine Fälschung handelt es sich auch hier, und zwar um die geschickte Herstellung dreier angeblich älterer Urkunden, durch die sich die Wiener Burgkapelle um 1360 Steuerfreiheit erschlichen hat.

Abgesehen davon, daß die Untersuchung zu dem wichtigen Kapitel der städtischen Steuerfreiheiten einen bemerkenswerten Beitrag liefert, hat sie das Verdienst, in klarer, anschaulicher Weise die Fälschungen und die sie veranlassenden Motive nachzuweisen. Die beigegebenen Tafeln machen das Werkchen als Muster eines Fälschungsnachweises für angehende Diplomatiker sehr empfehlenswert.

Köln a. Rh. RANKE.

Economisch-Historisch Jaarboek. Bijdragen tot de economische Geschiedenis van Nederland. Uitg. door de Vereeniging Het Nederlandsch Economisch-Historisch Archief. 6. Deel. s' Gravenhage, Mart. Nijhoff 1920. fl. 9,60.

Im 6. Bande dieser wichtigen Publikation findet sich an erster Stelle eine die neueste Zeit betreffende Arbeit von PEKELHARING über die Lebensmittelpolitik der Gemeinde Utrecht in den Jahren 1914—20. Für die Wirtschaftsgeschichte wichtig ist sodann die statistische Darstellung über den Getreideverkehr in den Maashäfen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, von DOBBELAAR. In das Mittelalter führen uns die Mitteilungen MOERMANS über die Wirtschaftsgeschichte Kampens; aus dem Bürgerbuch werden hier sehr wertvolle Nachrichten über die Bevölkerungsbewegung, die Berufsstatistik, Getreidepreise des 14. Jahr-

hunderts gegeben. Kleinere, aber wichtige Darlegungen betreffen ferner den Amsterdamer Seidenhandel im 17., die Handelsbeziehungen mit Japan Anfang des 19. Jahrhunderts, beides von POSTHUMUS. Zum Schluß findet sich eine interessante Liste der vornehmsten Handelshäuser Amsterdams und Rotterdams aus dem Jahre 1800.

Freiburg i. B. E. BAASCH.

LÉON VAN DER ESSEN, Contribution à l'histoire du port d'Anvers et du commerce d'exportation du Pays-Bas vers l'Espagne et le Portugal à l'époque de Charles-Quint (1553—1554). Antwerpen. E. Secelle. 1921. 30 Seiten.

In den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts wurde in Antwerpen durch die Brüsseler Regierung von allen Waren, die aus der Stadt ausgeführt wurden, ein Ausfuhrzoll von 2% des Wertes erhoben. Gelegentlich der Einforderung dieser Abgabe ist das Aktenstück (gefunden in den Archives générales du Royaume in Brüssel, chambre des comptes, nr. 326) erwachsen, dessen Resultate L. v. d. ESSEN in dem vorliegenden Schriftchen bekanntgibt. Es handelt sich um eine 152 Blatt fol. starke Abrechnung über die Vereinnahmung des 50. Pfennigs von allen Waren, die in den $1^1/_2$ Jahren von 1553 Januar 1 bis 1554 Juni 30 Antwerpen in der Richtung auf Portugal und Spanien verließen.

ESSEN untersucht zunächst den Personenkreis, der für die Ausfuhr Antwerpens nach der iberischen Halbinsel in Betracht kommt; und die Liste mit ihrer genauen Namensnennung ermöglicht es ihm, — im Gegensatz zu RACHFAHL — nachzuweisen, daß die spanisch-portugiesische Kaufmannschaft, mit ihrem Anteil von 300 an einer Zahl von 444 Exporteuren den Verkehr mit der Heimat noch durchaus beherrscht.

Aber anders als um den Handel steht es um das spanisch-portugiesische Gewerbe. Aus v. D. ESSENS Aufzählung der hauptsächlichen Waren, die 1553/4 den erwähnten Weg einschlugen, springt keine Tatsache so deutlich in die Augen wie der beginnende Tiefstand der Gewerbetätigkeit auf der iberischen Halbinsel: so stark überwiegt in Antwerpen die Verschiffung von Fabrikaten die Ausfuhr von Rohstoffen.

Zum Schluß erörtert ESSEN die wichtige Frage, wieweit der nach Spanien-Portugal gerichtete Antwerpener Handel auf der Durchfuhr fremder Produkte und wieweit er auf der Ausfuhr heimischer Erzeugnisse beruhe, mit dem Resultat, daß die Hauptmasse der ausgeführten Waren niederländischen Ursprungs sei.

Bei dem Mangel an statistischem Material, über den der Wirtschaftshistoriker für die ältere Zeit im allgemeinen zu klagen hat, ist LÉONS v. D. ESSENS Untersuchung freudig zu begrüßen.

RANKE.

Bei der Redaktion sind zur Besprechung eingelaufen:

L. v. Schröder, Lebenserinnerungen. Herausg. von F. v. Schröder. Leipzig, H. Hässel.

Regelung des Handels und Verkehrs in Rußland. Gesetze und Verträge der Sowjetregierung, herausgegeben vom Institut für Weltwirtschaft usw. Kiel. Bearbeitet von W. Hahn und A. von Lilienfeld-Toal. Jena, Gustav Fischer.

O. Spann, Fundament der Volkswirtschaftslehre, 2. durchgesehene Auflage. Ebenda.

W. Hohoff, Die wissenschaftliche und kulturhistorische Bedeutung der Karl Marxschen Lehren. Gesammelte Aufsätze. Braunschweig, Rieke & Co.

H. Willrich, Die Welfenherrschaft in Hannover. 2. Auflage. Göttingen, Vandenhoek & Ruprecht.

Hildebrand Veckinchusen, Briefwechsel eines deutschen Kaufmanns im 15. Jahrhundert. Herausg. von W. Stieda. Leipzig, S. Hirzel.

F. Salomon, Das Problem der Organisation des britischen Weltreichs. Halle a. S., Max Niemeyer.

Taylor, Der Gildenstaat, übersetzt von Otto Eccius. Tübingen, Mohr (Siebeck)

W. Classen, Die Germanen und das Christentum. Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt.

V. Cathrein, S. J., Die dritte Internationale. Freiburg i. B., Herder.

C. Noppel, S. J., Der Weg zur christlichen Volksgemeinschaft. Ebenda.

M. Grabmann, Geschichte der Philosophie III: Die Philosophie des Mittelalters. Sammlung Göschen, Berlin, Leipzig.

Prinz Max von Baden, Die moralische Offensive. Deutschlands Kampf um sein Recht. Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlagsanstalt.

H. Stein, Der Kölner Arbeiterverein (1848—49). Ein Beitrag zur Frühgeschichte des rhein. Sozialismus. Köln a. Rh., Gilsbach & Co.

B. Rathgen, Die Feuer- und Fernwaffen in Naumburg von 1348—1449. Naumburg a. S., H. Sieling.

O. Mathies, Die ständigen Schiedsgerichte des Hamburger Großhandels. Braunschweig und Hamburg, Westermann.

Guttmann, Nochmalige strafrechtliche Einziehung des wiedererstatteten Preiswuchergewinns. Leipzig, Woeser.

Tijdschrift voor Geschiedenis, 36. Jahrgang. Lieferung 1—4. Groningen, Noordhoff.

E. Kaufmann, Einführung in die öffentliche Wohlfahrtspflege. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag 1921.

P. J. Briefs, Krüppelfürsorge. Ebenda.

B. Friedrich, Die Sprache der Juden. München, J. F. Lehmann.

H. Ford, Der internationale Jude. Ein Weltproblem. Das erste amerikanische Buch über die Judenfrage. Deutsch von P. Lehmann. Leipzig, Hammer-Verlag.

v. Wrisberg, Der Weg zur Revolution. Leipzig, C. F. Köhler.

C. v. Schlözer, Petersburger Briefe (1857—62). Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt.

Paul Meyer, Zwinglis Soziallehren. Zürcher Diss. von 1921.

F. Lützow, Unterseebootskrieg und Hungerblockade. Berlin-Dahlem, Ulrich Meyer (Komm.-Ges.)

Weigel, Die Deutschordenskomturei Rothenburg o. Tauber im Mittelalter. Leipzig, A. Deichert.

Im Felde unbesiegt. Der Weltkrieg in 24 Einzeldarstellungen. Herausg. von **G. v. Dickhuth-Harrach.** 2. Band. Mit 24 Bildnissen. München, J. F. Lehmann.

K. Bayer, Der deutsche Narr (Drama). München, Deutscher Volksverlag.

Die Germanen und die Völkerwanderung. Nach zeitgenössischen Quellen von Joh. Bühler, Leipzig, Insel-Verlag.

H. Frh. v. Eckardstein, Die Isolierung Deutschlands. Leipzig, P. List.

Phil. Zorn, Der deutsche Staatsgedanke. Leipzig. R. Voigtländer. Deutscher Staat. Herausg. von Hans Gerber, Heft 1.

Edgar Stern-Rubarth, Die Propaganda als politisches Instrument. Berlin. Trowitzsch & Sohn.

Auf See unbesiegt. 30 Einzeldarstellungen aus dem Seekrieg. Herausg. von Vizeadmiral **E. von Mantey.** München, J. F. Lehmann.

Bertha von Kröcher, Die alte Generation. 2. Teil. 2. Aufl. 1922. Hellmuth Wollermann, Braunschweig.

B. Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens. 1. Bd. Das Vorwalten des Deutschtums bis 1419. Reichenberg 1921, Sollors Nachf.

R. Albert, Canossa. Schauspiel in 3 Aufzügen. Dresden, Sturms-Verlag.

A. V. Müller, Papst und Kurie. Ihr Leben und Arbeiten. F. A. Perthes A.-G., Gotha 1921.

K. Fröhlich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im späteren Mittelalter Goslar, L. Koch, 1921.

Dr. W. Deuticke, Ostpreußen und der polnische Korridor. Jena, Gustav Fischer 1921.

Franz W. Jerusalem, Völkerrecht und Soziologie. Jena, Gustav Fischer 1921.

H. Kühnert, Entwicklungsgeschichte der Wirtschaft in Thüringen. 1. Teil. Jena, Volksbuchhandlung 1921.

E. R. Curtius, Der Syndikalismus der Geistesarbeiter in Frankreich. Verlag F. Cohen, Bonn 1921.

Mathilde Schnürlen, Geschichte des württemb. Kupfer- u. Silbererzbergbaus. W. Kohlhammer, Stuttgart 1921.

Festschrift, Erich Marcks zum 60. Geburtstag. Von staatlichem Werden und Wesen. Cotta Nachf. Stuttgart und Berlin 1921.

K. Heinig, Hohenzollern, Wilhelm II. und sein Haus. Der Kampf um den Kronbesitz. Berlin, Verlag für Sozialwissenschaft 1921.

Abdruck aus der Tijdschrift voon Geschiedenis. 86. Jahrg. Lieferung 3/4. P. Noordhoff, Groningen.

Abou Yousof Ya' Koub. Le livre de l'impôt foncier. Traduit et annoté par E. Fagnan. Paris 1921. Librairie Orientaliste P. Günther.

Aus Hamburgs Blütezeit. Lebenserinnerungen von Bürgermeister Dr. **K. A. Schröder,** Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses.

Dr. B. Friedrich, Die Judenverfolgungen des Mittelalters und ihre Ursachen. München, J. F. Lehmann.

A. Trebitsch, Deutscher Geist oder Judentum. Berlin, Antaios-Verlag.

Wilh. Erbt, Das Judentum. Die Wahrheit über seine Entstehung. Detmold, Meyersche Hofbuchhandlung (M. Stärcke).

Aus alter Zeit. Erinnerungen aus dem bergischen Volksleben. Von **Adolf Dorp.** Elberfeld, Bergische Druckerei und Verlagsanstalt.

M. Hesse, Begründung des Systems der phonetischen Ortho-Stenographie. Verlag Justizrat Hesse in Brandenburg a. d. Havel.

G. Jung, Die Geschlechtsmoral des deutschen Weibes im Mittelalter. Leipzig, Ethnologischer-Verlag.

O. Spann, Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre. 9. Aufl. Leipzig, Quelle & Meyer.

E. Käber, Berlin im Weltkrieg. Berlin, Trowitzsch & Sohn.

Erich Posdzech, Die Fleischversorgung Danzigs (historisch). Greifswalder Dissertation von 1821.

Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung, Heft 2. Bearb. von **P. Sander** und **H. Spangenberg.** Stuttgart, W. Kohlhammer.

K. Haushofer, Das japanische Reich. Wien, Seidel & Sohn.

H. Grothe, Bulgarien. Ebenda.

E. Schwind, Deutsches Privatrecht. II. Teil. Wien und Leipzig, Fromme.
R. Gläßner, Wollt Ihr Kinder, erwünschte oder unerwünschte Fruchtbarkeit? Anzengruber-Verlag Leipzig und Wien.
E. Herbst, Der Taylorismus als Hilfe in unserer Wirtschaftsnot. 3. Aufl. Ebenda.
P. Kammerer, Sind wir Sklaven der Vergangenheit oder Werkmeister der Zukunft? 2. Aufl. Ebenda.
R. Goldscheid, Frauen, Freiheit und Friede. Ebenda.
R. Kleinpaul, neu bearbeitet von H. Neumann: Die deutschen Personennamen. Sammlung Göschen, Berlin und Leipzig.
F. Wüssing, Geschichte des deutschen Volkes vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Berlin und Leipzig, Schneider.
W. Reimes, Ein Gang durch die Wirtschaftsgeschichte. Stuttgart und Berlin, Dietz Nachf.
R. Wissel und A. Striemer, Ohne Planwirtschaft kein Aufbau! Stuttgart, Moritz.
Anna Siemsen, Erziehung im Gemeinschaftsgeist. Ebenda.
Aus der politischen Biedermaierzeit. Erinnerungen des Generals **E. Kallee.** Herausg. von **R. Kallee.** Stuttgart, Kohlhammer.
F. Oppenheimer, Die psychologische Wurzel von Sittlichkeit und Recht. Jena, Gustav Fischer.
H. Fillmann, Aus der Praxis eines deutschen Industriellen in der Nachkriegszeit. Ebenda.
Othmar Spann, Tote und lebendige Wissenschaft. Ebenda.
Schneider, Die rechtliche Verantwortlichkeit von Reich und Reichsbank für die deutsche Geldpolitik. München, C. H. Beck.
Politische Zeitfragen, Heft 11 und 12. Nov., Dez. 1921. Nov.: Die finanzielle Deckung der Reparationslasten, Vortrag von **Ringelmann.** Dez.: Politik und Wirtschaft im heutigen Deutschland. München, Fr. A. Pfeiffer & Co.
F. A. Schmitt, Die Volkswirtschaft im neuen Deutschland. Ebenda 1921.
F. H. Ehrle, Katholische Wirtschaftsmoral. Freiburg, Herder.
A. Hauger, Zur römischen Landwirtschaft und Haustierzucht. Hannover, Schaper.
F. Busch, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg im 13. Jahrhundert. I. Teil (1200—1252). Wolfenbüttel, J. Zwißlers-Verlag.
E. von Stern, Sozialwirtschaftliche Bewegungen und Theorien in der Antike. Haller Rektoratsrede 1921. Halle, Niemeyer.
F. Schröder, Der Archidiakonat im Bistum Augsburg. Archiv f. d. Gesch. des Hochstifts Augsburg. Dillingen a. D. 1921.
F. Popelka, Geschichte der Grazer Messen. Graz, Deutsche Vereinsdruckerei.
Vierteljahrsschrift f. Gesch. und Landeskunde Vorarlbergs N. F. V. Jahrgang, 3.—4. Heft 1921. Bregenz, Vorarlberger Landesmuseum.
Tijdschrift voor Geschiedenis. 36. Jahrgang. Lieferung 5.—6. Groningen, Noordhoff.
L. v. Wiese, Studium der Soziologie. Halle, M. Niemeyer.
M. v. Hagen, Deutschlands Bündnispolitik. Berlin, G. Stilke.
H. Reichmann, J. Schneider, W. Hofstätter, Ein Jahrtausend deutscher Kultur. Quellen von 800—1800. Leipzig, J. Klinkhardt.
Joh. Warnike, Die Zinngießer zu Lübeck. Lübeck, Gebrüder Borchers.
Adolf Dorp, Aus alter Zeit. Erinnerungen aus dem bergischen Volksleben. 2. Bd. Der alte Johannisberg, 2. Teil: Otto Küpper, Abrahams Sohn. Elberfeld, Bergische Druckerei und Verlagsanstalt.
Jul. Ficker, Vom Reichsfürstenstand II, 2. Herausg. und bearb. von Puntschart. Graz und Leipzig, U. Moser.

Rheinland-Republik Rheinlands Untergang. Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer vom Reich getrennten Rheinischen Republik. Von Herm. van Ham. Trier, Verlag der Paulinusdruckerei.

Karl Hampe, Wissenschaftliche Forschungsberichte. F. A. Perthes, Gotha. Jahresbericht 1921. IX. Nachtrag zum Haupt-Katal. 1913. Herder & Co., Freiburg. Die Wirtschaftskurve, Frankfurter Sozietätsdruckerei, Frankfurt.

Heinrich Mannstaedt, Finanzbedarf und Wirtschaftsleben. Gust. Fischer, Jena.

Oscar Hertwig, Der Staat als Organismus. Gust. Fischer, Jena.

Paul Th. Hoffmann, Der mittelalterliche Mensch. Friedr. Andr. Perthes, Gotha.

Wilh. Koch, Nacheile im deutschen öffentl. Recht. Hartmann, Greifswald.

Bührer, Der Wechsel der Staatsauffassungen. Jul. Abel, Greifswald.

Jacobsohn, Unter der Reparationslast. Frankfurter Zeitung.

Pfeilschifter, Die St. Blasianische Germania-Sacra. Kösel & Pustet, Kempten.

Brunn, Von den Gilden der Barbiere und Chirurgen. A. V. Barth, Leipzig.

Ehrenberg, Rechtsidee im frühen Griechentum. Hirzel, Leipzig.

Feder, Lehrbuch der Hist. Methodik. Kösel & Pustet, Regensburg.

Mercer, Journal of the Society of Oriental Res. IV ½. The Society of Oriental Res. Chicago.

Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte 2.—3. Auflage. B. G. Teubner, Leipzig.

Hermann Richter, Durch deutsches Neuland. Theod. Weicher, Leipzig.

Friedrich Panzer, Deutschkunde. Diesterweg, Frankfurt a. M.

Johann Plenge, Die erste Anlagebank. Baedeker, Essen.

Friedrich Seller, Entwicklung der deutschen Kultur V, 1. Buchhandlung des Waisenhauses, Halle.

Stolz-Debrunner, Geschichte der lateinischen Sprache. Berlin, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger.

Stowasser, Historische Blätter 1921—1922. Rikola-Verlag, Wien.

Engelhardt, Weltbild und Weltanschauung vom Altertum bis zur Gegenwart. Reclam, Leipzig.

Schlund, Die philosophischen Probleme des Kommunismus. Pfeiffer & Co., München.

Paul Barth, Philosophie der Geschichte als Soziologie, 3. Aufl., Bd. I. Reisland, Leipzig.

Michael, Ranke & Treitschke. Rothschild, Berlin.

Kalkoff, Der Wormser Reichstag. Oldenburg, München.

Dr. M. G. de Boer, Tijdschrift voor Geschiedenis, Bd. 37., 1. Nordhoff, Groningen.

Lechner, Privateisenbahnen. Oldenbourg, München.

Max Taube, Arbeiter und Volksfreund. Taubes Deutscher Kulturverlag, Berlin W. 30.

Max Taube, Zusammenbruch der feindl. Lügenoffensive. Deutscher Aufklärungsdienst, Berlin.

Oskar Stegemann, Deuschtum und Christentum. Deutscher Aufklärungsd., Berlin.

Herold, Höllenwahnsinn. Deutscher Aufklärungsd., Berlin.

Hasenclever, Ein deutscher Kaufmann des 18. Jahrh. Perthes, Gotha.

Bolingbroke, Das Bild eines patriotischen Königs. Reclam, Leipzig.

Stengel, Nova Alamanniae. 1. Hälfte. Weidmann, Berlin.

Von der „Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ erscheint jährlich 1 Band zu 4 Heften. Preis pro Band Mk. 80.—.

Diesem Heft liegt ein Prospekt bei von:

C. Dünnhaupt, Verlag, Dessau.

Wagner, Universitäts-Verlag, Innsbruck.

auf welche wir besonders aufmerksam machen.

Die Redaktion unserer Zeitschrift wird von den Herausgebern gemeinsam geführt. Im Interesse einer Erleichterung der Geschäftsführung bitten wir jedoch alle die Redaktion betreffenden Sendungen an Prof. G. v. Below (Freiburg i. Br., Werthstr. 6) zu richten.

St. Bauer, G. v. Below, L. M. Hartmann, K Kaser.

Verlag von C. L. HIRSCHFELD in LEIPZIG, Täubchenweg 21

Lehrbuch der Nationalökonomie

von Dr. FR. von KLEINWÄCHTER

Professor an der Universität in Czernowitz

Dritte Auflage

Preis Mk. 90.—, gebunden Mk. 180.—

Das Werk ist bekannt genug um hier noch besonders empfohlen zu werden. Es gehört zu den bekanntesten und beliebtesten Lehrbüchern der Nationalökonomie und bildet auch ein gemeinverständliches Lesebuch für jedermann.

Lehrbuch der Finanzwissenschaft

Von weil. Professor Dr. MAX von HECKEL in Münster in Westfalen

Band I Mk. 75.—, Band II Mk. 90.— / Ein dritter Band wird noch erscheinen

Gebundene Stücke kosten je Mk. 24.— mehr

Das »**Lehrbuch der Finanzwissenschaft**« wendet sich in erster Linie an die akademische Jugend und will neben den Vorlesungen über Finanzwissenschaft ein erklärendes Lesebuch und eine Ergänzung zum gesprochenen Wort bilden und nähere Aufklärung über diejenigen Punkte vermitteln, die beim mündlichen Vortrage nur kurz berührt und angedeutet werden konnten. Ebenso soll es dem Selbstunterricht dienen und weiten Kreisen der Praxis, Politik und Publizistik ein Hilfsmittel zur Orientierung in allen Finanzfragen der Gegenwart, ein zuverlässiger Führer und ein Nachschlagebuch für die finanziellen Probleme sein.

PREISÄNDERUNGEN VORBEHALTEN

Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart, Berlin und Leipzig.

Der Bolschewismus

Voraussetzungen, Geschichte, Theorie.

Zugleich eine Untersuchung seines Verhältnisses zum Marxismus.

Von

Wilhelm Mautner.

Doktor der Staatswissenschaften.

XXIV und 368 Seiten. Geheftet Mark 180.—.

Das Problem des Bolschewismus ist ein brennendes geworden und in aller Welt Mund. Daher muss es nicht nur dem Wissenschaftler sondern überhaupt jedem Ernststrebenden erwünscht sein, Klarheit über sein Wesen zu erhalten. In vorliegendem Buch ist mit ungewöhnlicher Reife des Urteils ein grundlegendes Werk geschaffen, das auf der ganzen erreichbaren Literatur fusst und das Problem von allen Seiten mit tiefer Gründlichkeit und zugleich innerer Anteilnahme behandelt und daher immer massgebend bleiben wird. In seinen Ausführungen stützt sich der Verfasser auf das der Bewegung selbst entstammende Schrifttum. Nach kurzer Erörterung der geistigen und wirtschaftlichen Voraussetzungen folgt eine Darstellung der Geschichte der russischen revolutionären und insbesondere der Arbeiterbewegung, vor allem auch der bolschewistischen Partei seit ihren Anfängen. Ein Hauptverdienst der Arbeit liegt in der überaus eindringlichen und scharfsinnigen Untersuchung des Verhältnisses zwischen dem Bolschewismus und dem Marxismus. An diesen Kernpunkt der Arbeit, die Auseinandersetzung mit Lenin und anderen Verfechtern des Bolschewismus über deren Verhältnis zur Lehre von Karl Marx, schliesst sich eine ausgezeichnete Darstellung des Rätegedankens und -systems, ferner des Verhältnisses von Syndikalismus und Anarchismus zum Bolschewismus, sowie das Wirtschaftsprogramm des letzteren an. Der letzte Abschnitt bringt eine Würdigung des Bolschewismus als der „neuen Heilslehre“ und eine Darlegung, welche Lehren als Ergebnis der Untersuchung für unser deutsches Vaterland gezogen werden sollten. So darf von diesem Buch wohl behauptet werden, dass es, ernstem Ringen um Wahrheit entsprungen, ausserordentlich zur Klärung der heute umstrittenen Fragen beitragen wird.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

BOUND

FEB 16 1925

UNIV. OF MICH.
LIBRARY

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03478 1834